Pol. civ.
267 h

Horn

<36637698510019

<36637698510019

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Preussische Medicinalwesen.

Aus amtlichen Quellen dargestellt

von

Dr. Wilhelm Horn,

Geheimen Ober-Medicinal- und vortragendem Rathe im Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten u. s. w.

Zweite vermehrte Auflage.

4187

Erster (allgemeiner) Theil.

Berlin, 1863.

Verlag von August Hirschwald.

68 Unter den Linden.

J. 234

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Verlagshandlung von August Hirschwald hierselbst, ausschliesslich der medicinischen und naturwissenschaftlichen Literatur zugewandt, will schon seit längerer Zeit im ärztlichen Stande das Bedürfniss wahrgenommen haben nach einer Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche für die Preussische Medicinal-Verwaltung und für die Verhältnisse der Preussischen Medicinal-Personen maassgebend sind. Die hierauf bezüglichen Werke von Augustin und von Simon und von Rönne, so treffliche Sammlungen sie auch enthalten, entsprechen, so glaubt man, dem Zwecke nicht ganz. Das Erstere, mit dem Jahre 1842 abschliessend, und durch sechs Alphabete gehend, enthält nicht die neueren Verordnungen und ist dadurch zu voluminös geworden, dass alle, auch die nicht mehr geltenden Bestimmungen aufgenommen sind. Das Letztere erfreut sich vorzugsweise einer streng logischen Consequenz in der Gruppirung, sein praktischer Werth aber wird beeinträchtigt durch das Zerreissen einzelner, zusammengehöriger Materien. Es kommt, das empfinden alle Medicinal-Personen, welche in Folge ihres Berufes Interesse an dem Gegenstande nehmen, bei der Eintheilung so heterogener Materien, aus welchen eine derartige Sammlung besteht, vorzugsweise auf eine übersichtliche Aneinanderreihung der verschiedenen Materien an.

Dem an mich gestellten Ersuchen der Verlagshandlung, eine solche Sammlung zu unternehmen und zu veröffentlichen, konnte dadurch entsprochen werden, dass seine Excellenz, der Königliche Geheime Staats-

Minister, Herr von Raumer, die hohe Geneigtheit hatte, mir zu gestatten, für eine, unter meiner Verantwortlichkeit herauszugebende systematische Zusammenstellung der auf das Preussische Medicinal-Wesen bezüglichen Bestimmungen, die Akten seines Ministeriums zu benutzen.

Wenn in dieser Erlaubniss die Garantie für die Authenticität des Gegebenen liegt, so konnte die Auswahl des überreichen Materials und die Aneinanderreihung der einzelnen Gegenstände nur von der subjectiven Ueberzeugung praktischer Brauchbarkeit und dem wohlwollenden Rathe Einzelner, welche den Ausdruck meines Dankes unterdrückt wissen wollen, abhängig werden. Die Eintheilung versuche ich nicht zu vertheidigen, hoffe vielmehr, dass sie beim Gebrauch des Buches sich als nützlich bewähren und dadurch für sich selbst sprechen werde. Nur das will ich hervorheben, dass Gesetze, Reglements, Statuten u. s. w. in ihrem organischen Zusammenhange vollständig nur an einer Stelle mitgetheilt werden und dass an andern Stellen auf sie verwiesen wird. Einzelne Bestimmungen von geringem Umfange sind, der besseren Uebersicht wegen, einige Male wiederholt mitgetheilt worden. Dagegen sind Verfügungen der Provinzial-Behörden nur sehr sparsam aufgenommen. Dieselben sind theils nur von ganz partikularem Interesse, theils Wiederholungen oder Umschreibungen höherer Verordnungen und werden somit durch deren Mittheilung für den Zweck dieser Sammlung in der Regel entbehrlich. Mittheilungen über das Blinden- und Taubstummen-Wesen, als Unterrichts-Gegenstände, sind nicht aufgenommen. Einzelne, weniger wichtige und nur historisch interessante Verordnungen sind nicht wörtlich, sondern nur ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt, sowie überhaupt, um die nothwendige Kürze möglich zu machen, Alles, was in der Entwickelung des Preussischen Medicinal-Wesens als historisches Moment zu betrachten ist, nur andeutend erwähnt, dagegen Alles, was jetzt noch Geltung hat, in voller Ausführlichkeit dargelegt wird.

Die unabgekürzte Mittheilung von einzelnen Instructionen, Statuten, Reglements u. s. w., welche nicht unmittelbar von praktischem Interesse für die Mehrzahl der Preussischen Medicinal-Personen sind, möge nicht als unnütz oder gar verwerflich betrachtet werden, weil, abgesehen von allen andern Gründen, schon die Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens das Interesse Aller an öffentlichen Anstalten

und deren Verfassung und Verwaltung in neuester Zeit in ungeahntem Grade gesteigert hat. Der Raum, der diesen Mittheilungen gegönnt worden, ist an andern, weniger interessant scheinenden, gespart.

Als einen Vorzug des Werkes darf ich, ohne mich einer Anmassung schuldig zu machen, hervorheben, dass es viele bisher noch nicht veröffentlichte Mittheilungen, so wie die neuesten Bestimmungen enthält.

Des Militär-Medicinal-Wesens in seiner abgesonderten Verfassung konnte nur in Beziehung auf seine Gliederung und seinen Personal-Bestand gedacht werden, während es in seinem Zusammenhange mit dem Civil-Medicinal-Wesen überall volle Würdigung gefunden hat.

Es ist dafür gesorgt, dass diesem ersten, allgemeinen Theile der zweite, specielle, dessen Druck schon begonnen hat, bald folgen wird.

Charité-Krankenhaus zu Berlin,
den 22. Juli 1857.

W. Horn.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die in ihren beiden Theilen zugleich erscheinende zweite Auflage des „Preussischen Medicinal-Wesens“ ist im Wesentlichen nur eine durch die Zeit gebotene Vervollständigung der ersten, abgesehen von der Nachholung einiger älterer, in der ersten nicht mitgetheilter Verfügungen, so wie von mehrfachen, den Gebrauch erleichternden, formellen und Redactions-Aenderungen — in Benutzung öffentlich und privatim gegebener wohlwollender Erinnerungen und Fingerzeige.

Es ist das Erscheinen dieser Auflage — welche der ersten in nicht vollen fünf Jahren folgt — nur deshalb mehrere Monate zurückgehalten worden, um aus der kürzlich erschienenen siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe das Erforderliche aufnehmen zu können.

Mit dieser Auflage zugleich erscheint für die Besitzer der ersten ein Supplement, welches die neueren Mittheilungen vollständig enthält.

Charité-Krankenhaus zu Berlin,
den 4. Mai 1863.

W. Horn.

Inhalt des ersten Theils.

Seite

I. Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des preussischen Medicinalwesens 1
II. Gegenwärtige Organisation der Medicinal-Behörden 17
A. Central-Behörde, Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 17
Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen 17
Ober-Examinations-Commission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalpersonen 21
Technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten . 22
Direction des Charité-Krankenhauses zu Berlin 23
Direction der Thierarzneischule zu Berlin 29
Perpetuirliche Commission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke in Berlin 35
B. Provinzial-Behörden 35
I. Ober-Präsidenten 35
II. Medicinal-Collegia 35
III. Regierungen 38
Regierungs-Medicinalrath 40
Departements-Thierarzt 40
C. Kreis-Medicinal-Behörden 41
Landrath 41
Kreis-Medicinalbeamte 41
Kreisphysicus 41
Kreiswundarzt 43
Kreisthierarzt 43
D. Local-Medicinal-Behörden 44
Sanitäts-Commissionen 44
Armen-Aerzte und Armen-Wundärzte 44
III. Organisation des Medicinalpersonals 45
Anhang: Organisation des militair-ärztlichen Personals 49
IV. Medicinal- und Sanitätspolizei 51
A. Competenz der Behörden 51
B. Aufsicht über die Medicinal- und Sanitäts-Anstalten 52
1) Kranken-Anstalten 52
Charité-Krankenhaus in Berlin 55
Irren-Anstalten 62
Idioten-Anstalten 86
Entbindungs-Anstalten 87
Wasser-Heilanstalten 87
2) Bäder, Bade- und Brunnen-Anstalten 90
Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer . . . 93
3) Apotheken 98
C. Armenkrankenpflege 99
Krankenkassen, Gesundheitspflege-Vereine 104

Seite

D. Gesundheitsschutz der Kinder 110
1) Der Kinder in den ersten Lebensjahren 110
Schutz der neugebornen Kinder 110
Rituelle Beschneidung der Judenknaben 111
Haltekinder 111
Krippen und Kleinkinder-Bewahranstalten 113
2) Schulbesuch 114
Turnen 115
3) Beschäftigung der Kinder in den Fabriken 123
E. Aufsicht über den Verkauf etc. der Nahrungsmittel 129
F. Verkehr mit Medicamenten und Giften 135
1) Allgemeine Bestimmungen 135
2) Apotheken 136
3) Droguisten und Materialwaarenhändler 136
4) Verkehr mit Giften insbesondere 150
a) Aufbewahrung und Transport 150
b) Technische Anwendung 159
5) Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes 162
6) Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln 164
7) Toilettengegenstände 169
8) Hausirhandel mit Olitäten und Medicamenten 170
G. Anlage von Fabriken etc., Bau der Wohnhäuser und Reinlichkeit der Strassen 170
H. Sanitätspolizeiliches Verfahren bei Todesfällen und Beerdigungen 192
1) Rettung von Scheintodten 192
Verpflichtung zur Rettung Scheintodter und Verunglückter 199
Prämien für Wiederbelebungsversuche 200
2) Beerdigung und Begräbnissplätze 209
Leichenpässe 210
J. Maassregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten . . 220
1) Krankheiten der Menschen 220
a) Allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen 220
Anweisung zum Desinfectionsverfahren 241
Verpflichtung der Communen zur Tragung der Kosten 255
Constatirung ansteckender Krankheiten 261
Quarantaine-Verhältnisse 269
b) Specielle Verordnungen und Declarationen 278
1) Cholera 278
2) Pocken 288
3) Syphilis 316
4) Krätze 318
2) Krankheiten der Thiere 322
a) Solche, die auf Menschen übertragbar sind 322
1) Tollwuth 322
2) Milzbrand 330
3) Rotz und Wurm 335
b) Krankheiten der Thiere, die auf Menschen nicht übertragbar sind 339
1) Rinviehkrankheiten 339
a) Rinderpest (Löserdürre) 339
Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 . . 340
Specielle Bestimmungen bei Rinderpest 371
Entschädigung der Viehbesitzer . 389
Versicherungsgesellschaften 397
b) Lungenseuche 398
2) Pferdekrankheiten 404
a) Pferderäude 404
b) Beschälkrankheit 407

Seite
3) Schaafkrankheiten 412
a) Die Blutseuche 412
b) Schaafpocken 412
c) Schaafräude 416
d) Maul- und Klauenseuche 422
4) Krankheiten der anderen Hausthiere 426
5) Beaufsichtigung der Viehmärkte 427
K. Disciplinargewalt der Verwaltungs-Behörden über die Medicinalpersonen . 431
L. Sanitätspolizeiliche und medicinische Statistik 434
V. Gerichtliche Medicin . 456
Gerichtsärztliche Gutachten und Atteste 458
I. Untersuchungen an Lebenden 473
A. Körperzustands-Untersuchungen 473
1) Beurtheilung körperlicher Verletzungen 473
Arbeitsunfähigkeit 476
Verstümmelung 480
2) Untersuchung zweifelhaften Gesundheitszustandes, namentlich wegen Vollstreckbarkeit der Strafen, Schuldhaft etc. 483
3) Untersuchung wegen Schwangerschaft und Geburt 484
4) Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit . 486
B. Gemüthszustands-Untersuchungen 487
1) Zurechnungsfähigkeit 487
2) Dispositionsfähigkeit 489
Verfahren bei Gemüthszustands-Untersuchungen 492
II. Untersuchungen an Leichen . 495
Regulativ für das Verfahren bei Obductionen. 499
III. Untersuchung von Verbrechens-Objecten 506
IV. Untersuchung über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit der Thiere (Gerichtliche Veterinärkunde) 507
Nachtrag. Allgemeine Bestimmungen, welche während des Drucks erschienen sind . 511

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des preussischen Medicinalwesens.

Unter allen deutschen Staaten dürfte Preussen als derjenige zu betrachten sein, in welchem die Sorge für eine geregelte Gestaltung des Medicinalwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sich am frühesten geltend machte. Nachdem schon im Laufe des 16. Jahrhunderts einige Verordnungen erschienen waren, in denen eine Ueberwachung der Heilanstalten (durch die Pfarrer), der Apotheken (durch eine zu diesem Ende ernannte Commission), eine Festsetzung der Arznei-Preise bestimmt wurde, erschien im Jahre 1685, unter der Regierung des grossen Kurfürsten, ein Edict, in welchem die Constituirung einer Central-Medicinal-Behörde, des Collegium medicum, angeordnet wurde. Dieser Behörde war die Aufsichtsführung über das gesammte Heil- und Hilfspersonal, die Prüfung und Approbation der Aerzte, Wundärzte, Bader, Oculisten, Operateure, Steinschneider, Bruchärzte, Hebeammen, Zahnbrecher, Apotheker, die Visitation der Apotheken überwiesen, und es derselben gleichzeitig zur Pflicht gemacht, den ungesetzlichen Verkauf von Medicamenten, die Uebergriffe einzelner Kategorien des Heilpersonals in Amtsverrichtungen, die ausserhalb der Gränzen ihrer Privilegien lagen, zu inhibiren, der Kurpfuscherei unberechtigter Personen entgegen zu treten, für die zweckmässige Ausbildung der Studirenden Sorge zu tragen u. s. w.

Das Collegium medicum entwarf später, im Jahre 1694, eine Medicinal-Ordnung, in welcher die Amtspflichten der Aerzte, Barbierer, Apotheker und Hebeammen einer genauen und ausführlichen Begränzung unterzogen wurden und in welcher sich die vorbereitenden Grundzüge jenes späteren Medicinal-Edictes erkennen lassen, welches unterm 27. September 1725 erlassen wurde und als der Ausgangspunkt für die spätere Gestaltung der preussischen Medicinal-Verfassung betrachtet werden darf. *) Dieses Edict, welches, im Hinblick auf die

*) Im Jahre 1724 wurde für jede Provinz ein Collegium medicum als Medicinal-Behörde eingesetzt, welches aus ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Mitgliedern bestand und die Aufsicht über die Medicinalpersonen führte, medicinisch-forensische Fälle begutachtete, die Prüfungen der Chirurgen, Apotheker und Hebeammen veranlasste. Alle diese Collegia standen unter dem Berliner Collegium medicum, welches seit der Gründung der Provinzial-Medicinal-Behörden die Bezeichnung Ober-Collegium medicum erhielt, und unter dem Vorsitze eines Staatsministers aus den Leib- und Hofärzten, den ältesten Praktikern Berlins, chirurgischen und pharmaceutischen Assessoren bestand. Neben dieser höchsten Medicinal-Behörde gab es noch ein im Jahre 1719 begründetes Collegium sanitatis, welches die epidemischen Verhältnisse des Landes überwachen sollte. Diesem ähnliche Provinzial-Behörden wurden im Jahre 1762 gegründet und dem nun zum Ober-Collegium sanitatis erhobenen Berliner Collegium untergeordnet. Erst im Jahre 1799 wurden beide Kategorien von Behörden unter der Bezeichnung Ober-Collegium medicum et sanitatis, resp. Provinzial-Collegia medica et sanitatis miteinander verbunden.

damaligen Zeitverhältnisse, als ein Musterbild der Medicinalgesetzgebung erscheint und das in einzelnen seiner Theile noch für die gegenwärtigen Verhältnisse seine legale Bedeutung beibehalten hat, lautet folgendermaassen:

Allgemeines und neueingeschärftes Medicinal-Edict und Verordnung vom 27. September 1725.

Wir Friedrich Wilhelm etc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir mit besondern Missfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet bishero in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schwierige Unordnungen und höchstgefährliche Missbräuche annoch beibleiben, auch dass sich Leute von allerhand Stand, Professionen und Handwerker finden, welche sich zum grössten Verderb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen und äusserlichen Curirens anmassen, ja gar Medicamenta selbsten praepariren, und solche an die Patienten austheilen und verkauffen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben bringen; als finden Wir allerdings höchst nöthig, dass ein solches in der Medicin eingeschlichenes Unwesen und Missbrauch, ein vor allemahl gänzlich abgeschaffet werde. Welchemnach Wir hiemit und Kraft dieses ernstlich befehlen und verordnen, dass Unser Ober-Collegium Medicum zu Beobachtung des Medicinal-Wesens, in allen Unsern Provincien und Landen, genauere und bessere Aufsicht haben, zu Remedirung angezogener Mängel und Angelegenheiten, auf nachgesetzte allenthalben gültige Ordnung fest und unverbrüchlich halten solle, zu welchem Ende Wir

Unser Ober-Collegium medicum.

Ober-Collegium medicum.

1. Bei der Fundation und Gerechtigkeit, so es von Unsern Königl. und Churfürstl. Vorfahren höchstmildesten Andenkens erlanget, nicht allein in allen und jenen Punkten confirmiren, sondern dasselbe auch gleich andern hohen Collegiis authorisiren und gleiches Ansehen beilegen; zu mehrerer Versicherung dessen Wir auch Unserm Ober-Collegio Medico Unsers Königl. Insiegels, bei vorfallenden Ausfertigungen zu gebrauchen, allergnädigst verstattet haben.

Chef und Ober-Director.

2. Damit auch Unser Ober-Collegium Medicum desto mehrere Autorität und Nachdruck in ihren Verrichtungen haben möge: so wollen Wir allemahl einen aus Unsern Geheimen Rath, als Chef und Ober-Directorem dieses Collegii constituiren, wie Wir dann jetzt Unsern Ober-Hof-Marschall und Wuerkl. Geheimen Etats- und Krieges-Minister, den von Prinzen dazu allergnädigst benannt haben, welcher so oft es die Noth und Wichtigkeit der Sachen erfordert, dem Collegio mit guten Rath und That beistehen, dessen Anliegen uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren wird.

Decanus und Vice-Decanus.

3. Naechstdem soll dieses Collegium jederzeit formiret und besetzt werden, von Unsern allhier in Berlin vorhandenen wuerklichen Hof-Räthen, Leib- und Hof-Medicis, dem Phisico ordinario, und ältesten Practicis Unserer Residenzien, aus welchen das Ober-Collegium Medicum einen Decanum und Vice-Decanum zu erwaehlen hat, so denen Collegial-Zusammenkünften und Berathschlagungen beständig beiwohnen, und alle Unordnungen möglichsten Fleisses abzuhelfen sich befleissigen sollen; auch sollen zu diesem Collegio gezogen werden, vermöge allergnädigster Verordnung vom 13. Junii 1724 Unser Leib- und General-Chirurgus, wie auch Unser Hof-Apotheker, naechst dem noch zwei derer habilesten Chirurgorum aus dem hiesigen privilegirten Amte, und zwei erfahrne Apotheker, die als Assessores dieses Collegii zu recipiren sind, welche so oft es die Noth erfordert, mit zugerufen, und bei sich ereignenden Chirurgischen und Pharmaceutischen Zufällen mit zur Sache gezogen werden müssen.

Provincial-Collegia Medica.

4. Wann auch das sämmtliche Medicinal-Wesen in allen Unsern Provincien in gute Ordnung gebracht und erhalten werden muss: so wollen und verordnen Wir ferner, dass nach Unserm letztern allergnädigsten Rescript vom 4. December 1724 in jeder Provinz ein Collegium Medicum sey, und bestellet werde, und solches aus einem Krieges- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darüber hat, wie auch aus zweyen Medicis, zweyen Chirurgis, und zweyen Apothekern bestehen solle, welches nicht allein Sorge tragen, dass in jeder Provinz das Medicinal-Wesen, nach dieser Ordnung im Stande erhalten werde, sondern auch befugt sein soll, conjunctim alle Chirurgos, Apo-

theker, Bader und Hebammen daselbst zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren, jedoch dass solches mit Consens und Approbation Unsers hiesigen Ober-Collegii Medici geschehe, als welches die Direction über die Provinzial-Collegia behält; und damit man von denen hiezu bestellten Medicis, Chirurgis und Apothekern versichert seyn, und sich auf dieselbe vollkommen verlassen könne; so wollen Wir auch, dass hinkünftig kein Medicus dazu gezogen werden solle, welcher nicht zuvor allhier in Berlin beim Königlichen Theatro Anatomico, seinen cursum Anatomicum gemacht, und müssen die Chirurgi zuvor ihren cursum operationum wie auch die Apotheker ihre aufgegebene Processus Pharmaceutico-Chimicos öffentlich hieselbst gezeiget, und ohne Tadel ausgeführet haben, und sämmtlich von Unserm Ober-Collegio Medico darüber approbiret und vereidet werden.

Hiernächst müssen diese Provinzial-Collegia mit Unserm Ober-Collegio Medico in Berlin fleissig correspondiren, und ihrer Verrichtung halber alle Monathe referiren. Damit auch in Unserm Ober-Collegio Medico hieselbst alle einlaufende Medicinische Sachen und Acta, auf das fordersamste ausgefertigt werden können; so soll der Vortrag und Expedition unter denen Collegis Unsers Ober-Collegii Medici, in gleiche Departements nach Eintheilung dieser Provincien repartiret werden.

Cognitio Collegii.

5. Wenn denn auch die Cognition super sostro, Arztlohn und über den Werth derer Medicamenten zwischen Medicis, Chirurgis, Apotheker und Patienten, dafern unter ihnen kein pactum vorhanden, ins künftige Unserm Ober-Collegio Medico einzig und allein verbleiben soll, zu welchem Ende Wir auch demselben einen Juris peritum zugefügt haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bei entstehenden Klagen aufzufassen und zu expediren hat. Die Sententien aber werden in Unserm allerhöchsten Namen expediret, und von Unserm Ober-Hof-Marschall und würklich Geheimen Etats- und Krieges-Minister den von Printzen, als jetzigen Chef und Ober-Directore des Königl. Ober-Collegii Medici unterschrieben, und solchergestalt von denen Provincial-Collegiis Medicis publiciret.

Fiscalis Collegii.

6. Da auch von Uns in hiesigen Residenzien und der Churmark ein Fiscalis Collegii Medici Superioris bestellet ist, Wir auch Unserm General-Fiscal Duhram unterm 7. September 1716 aufgetragen, die sämmtliche Fiscale dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicte zu halten, und wann die Contraventiones, servato juris ordine, untersucht, die Acta an das Ober-Collegium Medicum zum Spruch Rechtens einzuschicken; als werden die Officialis Fisci hierauf nochmals angewiesen, ihres Amtes hierinnen eingedenk zu seyn, damit gedachte Unsere Edicte und Verordnungen in Medicinalibus ihren Effect erreichen und darüber nichts verabsäumt werden möge.

Inquisitiones Medicinales.

7. Ob auch gleich und nach der Fundation Unsers Ober-Collegii Medici verschiedene und vielfältige Decreta und Verordnungen an die Regierungen, Magistraete und Gerichte Unserer Königlichen Landen und Provincien ergangen sind, dass dieselben im Medicinal-Wesen sich nicht mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen sollen; dieser Unserer Vorfahren höchst-mildeste Willensmeinung aber nicht gehörig nachgelebet worden; als ergehet Unser allergnädigster und ernster Wille nochmals dahin, dass von keinem Judicio darwider weiter gehandelt, sondern die vorkommenden Medicinalia, ingleichen die davon dependirende Medico-legalia auch inquisitionalia ohne weitere Opposition, Unserm Ober-Collegio Medico, oder auch dem Collegio Medico Provinciali, an welches Unser besagtes Ober-Collegium Medicum dergleichen vorfallende Sachen remittiren wird, zu untersuchen und zu verabscheiden, allein überlassen sein sollen.

Contraventiones wider die Medicinal-Ordnung.

8. Haben wir auch bei öfter geführten Klagen und Beschwerden Unsers Ober-Collegii Medici missfällig vernommen, dass die Judicia, insonderheit in denen Provincien, demselben den Lauf des Rechtens in denen beim Ober-Collegio Medico vorfallenden Processen, und darunter gemachten Verfügungen, Unserer höchsten Intention, und selbst Unserm dabei mit versirenden höchsten Interesse zuwider, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Eintrag zu ihrer Jurisdiction. Dieser Beschwerde aber an beiden Theilen auf einmal abzuhelfen; so gehet Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, dass, wann ausser Unsern Königl. Residenzien Berlin und der Chur-Mark, medicinische Contraventiones wider Unsere Edicta in medicinalibus vorfallen, und die Provincial-Collegia Medica in denen Städten Unserer Provincien solche untersuchen, und zu dem Ende Leute fordern und abhören, andere Collegia und Gerichte, wie auch die Beamte auf dem Lande, und sonsten Unsere Bediente in denen Provincien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand bieten sollen.

Appellationes.

9. Würde auch ein Theil durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Ober-Collegio Medico selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Namen eingeholet worden, beschweret zu seyn vermeynen; so stehet demselben frey, ins künftige an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction der Appellations-Processe bei Unserm Ober-Collegio Medico.

Succumbenz-Gelder.

10. Was die Succumbenz-Gelder betrifft, welche nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 10. April und 24. Julii 1709 bei dem Ober-Collegio Medico entrichtet werden sollen, und dass eher keine apostoli zu ertheilen sind; so lassen Wir solches auch ferner dabei gnädigst bewenden.

Executiones.

11. Da auch wegen derer zur Execution zu bringenden Sentenzien, beyzutreibender Strafgelder, imgleichen Arrest anlegen und dergleichen andern Umstände, dem Ober-Collegio Medico ein zulänglicher Zwang beigeleget bleiben muss; so ist deshalb bereits unterm 25. Junii 1701 allergnädigst veranlasset worden, nehmlich: Wenn das Ober-Collegio-Medico eine Sentenz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, dass selbiges sich der Execution derer Land-Reuter ohne Requisition des Cammer-Gerichts oder anderer Judiciorum bedienen möge; wobei wir es auch ferner sowohl in medicinalibus als auch medico-legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen, was aber die Execution solcher Sentenzien in Unsern Provincien anbelangt; So haben Wir gnädigste Verordnung unterm 3. December 1716 ergehen lassen, und sollen auch die Regierungen und Magisträte, der Mühlen-Vogt zu Magdeburg, die Beamte und Vögte, Pächter und Justitiarii in Westphalen und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch es zukommt, die Executiones derer Sentenzien und Arrest-Verordnung des Ober-Collegii Medici, durch die Executores oder Pfänder, auf geschehene Anzeige des dortigen Collegii Medici provincialis und Fiscalis, ohne Anstand verrichten zu lassen, oder gewärtigen, dass bei geringster bezeigter Widersetzlichkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unterlassener Execution und Beutreibung derer erkannten Straf-Gefälle davor stehen, sondern auch noch überdies mit namhafter Geldbusse angesehen werden sollen. Als worüber diejenige Krieges- und Domainen-Räthe, so die Collegia Medica dirigiren, und die Officiales Fisci jedes Orts genaue Obsicht haben sollen, damit die erkannten Straf-Gefälle längstens alle halbe Jahr zur Königlichen Straf-Casse allhier in Berlin richtig eingeschicket und abgegeben werden; von welchen einkommenden Straf-Gefällen wie bishero gebräuchlich gewesen, die Haelfte dem Fisco, die andere Haelfte aber Unserm Ober-Collegio Medico heimfället und verbleiben sollen; von denen Straf-Gefällen aber so in denen Provincien eingetrieben werden, bekommt der Director des Provincial-Collegii und der Fiscalis, so die Sache untersuchet, die Haelfte, die andere Haelfte aber wird Unserm Ober-Collegio Medico hieselbst eingesandt, wovon der Königlichen Strafkasse dimidia abgegeben wird.

Approbirte Sportuln.

12. Damit auch besagtes Unser Ober-Collegium Medicum besser bestehen, und ein- und andere vorfallende Kosten abgetragen werden können; so verwilligen Wir gnädigst, dass dasselbe wegen Examinirung und Approbirung derer Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Hebammen, wie auch wegen Visitation derer Apotheken, und für die deshalb auszustellende Attestata und zu ertheilende Responsa Medica, nach Beschaffenheit der Sachen, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu denen benöthigten Ausgaben verwenden möge; worüber Wir die hiebey angehängte Sportul-Ordnung allergnädigst approbiret; nicht weniger die Gerichts-Sportuln, nach Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung reguliret werden sollen. Diesemnächst haben Wir wegen dererjenigen, so Unserm Ober-Collegio Medico unterworfen seyn, und von demselben dependiren, und wie sie sich überall darunter zu verhalten, nachfolgende Ordnung allergnädigst beliebet.

Von denen Medicis.

Medici.

1. Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bei denen Patienten, wenn Sie gerufen werden, treulich und fleissig, wie Sie solches vor Gott und jedermänniglich zu verantworten gedenken, verrichten, mit Anordnung der Diaet und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtlich verfahren, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren, keine übermässige Belohnung sonderlich von armen Leuten (welchen sie mit Rath und Hülfe eben so wohl

als den Reichen zu dienen schuldig sind) abfordern, sondern sich darinn aller Bescheidenheit gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation der Wiederbringung ihres Naechsten Gesundheit dergestalt angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet.

Auch sollen die Medici so sich als Practici beim Ober-Collegio Medico legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpfs, so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines anständigen, ehrbaren und mässigen Lebens sich befleissigen, unter einander in guter Verträg- und Vertraulichkeit leben, niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unzulässige Wege, zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wann ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen Sie denen Patienten nicht heimlich, und einer wieder des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst einige Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben, sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnungen dienlicher Arzeneyen denen presshaften Kranken geholfen werden möge.

Land- und Stadt-Physici.

2. Wollen und befehlen Wir auch, dass nach Unserer Verordnung vom 24. August 1724 kein Land- oder Stadt-Physicus in Unseren Provincien und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinae in Unsern Landen practiciren solle, er habe sich dann zuvor bei Unserm Ober-Collegio Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inauguralem und andere Testimonia publica produciret, demnächst auf Veranlassung Unsers Ober-Collegii Medici, beim Königlichen Theatro anatomico seinen cursum anatomicum in Sechs dazu bestellten Lectionibus, in denen dazu geordneten Winter-Monaten publice durchgemachet, auch einen aufgegebenen Casum Medico-practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden nach examiniret werden soll; Worauf selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern Falls das juramentum Medicorum ablegen kann.

3. Welchemnach auch denen von Unserm Ober-Collegio Medico approbirten Medicinae Doctoribus das innere Kuriren alleine verbleibet; dahingegen Sie sich aller äusserlichen chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer medicamentorum officinalium gänzlich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Sollte aber ein oder anderer Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche er expresse benennen muss, eine besondere bessere und weit vorzüglichere Wuerkung verrichtet, als alle bisher bekannte usualia Medicamenta officinalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubhaften Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kann probiret werden, dergestalt, dass der Besitzer mit übereinstimmenden gültigen Attestatis erweisen kann, dass es etwas gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserm Ober-Collegio Medico seiner Wuerkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; so soll ihm in solchem Falle erlaubt sein, eines oder aufs höchste zwei und mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Weil auch hin und wieder die grobe unverantwortliche Missbräuche eingerissen, dass viele Medici, üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen, sich unterstanden, selbsten einige Medicamenta, unter erdichtete neue Namen zu verfertigen, und darunter öfters einige verdächtige, schädliche und unzulässige narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem gewissenhaften Medico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Schaden zugefügt wird, und solche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von denen Apothekern und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenigen Apotheken und Apothekers, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht abkaufen zu blamiren, und bei denen Patienten auf alle Art und Weise verhast zu machen, und hinwiederum diejenige Apotheker, mit welchen sie ihre unbillige Durchstechereyen haben, als die vornehmste von der ganzen Stadt anzupreisen; Als haben Wir diese höchst schädliche Unordnungen bei hoher Bestrafung hiermit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

Und wann hingegen die approbirte Medici practici wider die Praeparation ein und anderer Arzeneyen, mit Bestande etwas erweisliches einzuwenden haben, so sollen Sie solches vielmehr dem Ober-Collegio Medico zur behörigen Untersuchung, und Remedirung derselben anzuzeigen befugt seyn.

In denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen und subsistiren kann, soll zwar denen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgis oder Apothekern Erlaubniss ertheilet werden, die vorfallende Krankheiten zu curiren, und

Medicamenta zu dispensiren: jedoch dass sie auch, so viel möglich, mit etwa denen nächst gelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, Opiata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verboten, einen Chirurgum vor den andern, auch einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muss denen Patienten darin freier Wille gelassen werden.

4. Es sollen auch die Physici und andere Medici practici die Städte und Oerter, darinnen sie Ihren Aufenthalt eine Zeitlang gehabt, und ihren Unterhalt erworben, nicht befugt seyn, in Pest- und andern Sterbens-Läuften zu verlassen; Doch so wohl wegen ihrer eigenen Hausgenossen, als anderer Patienten, eben nicht verbunden seyn, zu denen Inficirten in die Häuser zu gehen, es sey dann, dass ein und anderer, als Pest-Medicus darzu berufen und beordert wird, sondern können und sollen denen desfalls in Zeiten einzurichtenden Ordnungen gemäss, und ihrem Beruf nach, aus ihren Häusern, denen, die dessen bedürftig, mit gutem zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen.

Sostrum Medicorum etc.

5. Alldieweilen auch die Erfahrung mehr als zu viel lehret, dass die Medici, Chirurgi und Apotheker, für ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht allein nicht behörig erkannt werden, sondern auch bei Liquidationen und andern gerichtlichen Vorfällen, für ihre Mühe gar nichts erhalten; So wollen und ordnen Wir hierdurch ernstlich, dass hinfüro die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apotheker, bei Veräusserungen der Güther, Concursen, Sterbe-Fällen und dergleichen, nach Landes-Herrschaftlichen Verfassungen, vor allen übrigen Creditoribus, jedoch überall nach Inhalt Unserer emanirten Concurs-Ordnung §. 140. den Vorzug haben sollen.

Taxa.

6. Damit aber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und Apotheker, für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, dass sie übersetzt werden; So lassen Wir es bei der schon dieserhalb regulirten Taxe sein Bewenden. Es bindet aber solche Taxe denen vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrerer Descretion und Freygebigkeit den Fleiss, Sorgfalt und angewandte Treue des Medici und Chirurgi zu erkennen, sondern ist nur auf dieselbe gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genügsamer Nahrung sitzen, und also den Medicum und Chirurgorum einigermassen behörlich remuneriren können.

Von denen Chirurgis.

Chirurgi.

Alle und jede Chirurgi, so in Unsern hiesigen Residenzien und Provincien die Chirurgie exerciren wollen, sollen ebenfalls diesem Collegio unterworfen, und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn. Dass

Examina.

1. Wer in Unsern Städten und Landen in der Chirurgie zu practiciren willens ist, sich zuerst bei Unserm Ober-Collegio Medico gehörig anmelden, und zugleich anzeigen müsse, zu was vor einem Amte der Chirurgorum er sich halten wolle, und wann er beygebracht, wie er in solchem Amte seinen richtigen Lehrbrief, und andere gute Attestate, dass er wenigstens sieben Jahre serviret, auch währender Zeit als Feldscheer unter denen Truppen gedient, vorgewiesen, und ferner von dem Physico ordinario und denen Aeltesten des Amts, ihren Privilegiis gemäss, tentiret worden: So sollen alle diejenige, so sich in Unsern Landen niederlassen, auf dem Königlichen Theatro Anatomico ihren Cursum operationum machen, und darüber ein Attestatum beybringen, und ferner vom Ober-Collegio Medico, mit Zuziehung der Assessorum aus hiesigen Amte derer Chirurgorum, ordentlich examiniret und dem Befinden nach, approbiret und beeydet werden.

Chirurgi in denen Provincien.

Diejenige Chirurgi aber, so vermöge dieser Verordnung vom 4. December 1724 von denen Provincial-Collegiis Medicis examiniret worden, müssen jedennoch von Unserm Ober-Collegio Medico hieselbst Approbationen suchen und erwarten; dahingegen nur diejenige, so hieselbst ihren Cursum operationum verrichtet, und sich ordentlich examiniren lassen, Chirurgi und Operatores genannt werden können, und folglich in denen Provincien vor allen andern, bey vorfallenden Operationibus und Sectionibus judicialibus den Vorzug haben müssen.

Deutsch- und Französische Amts-Chirurgi.

2. Da Wir auch unterm 29. Martii 1714 verordnet, dass in Unsern hiesigen Residenzien, ausser Unseren Leib- und Hof-Chirurgus nur Zwanzig Deutsche und Sechs Französische Chirurgi im Amte geduldet werden, und die bishero ertheilte Concessiones mit deren Besitzer Absterben, nach und nach ausgehen, auch keine besondere Concessiones mehr ertheilet werden sollen.

3. So befehlen und ordnen Wir auch hiemit und Kraft dieses, dass bey allen Aemtern und Innungen derer Chirurgorum, sowohl in hiesigen Residenzien als auch in allen andern Städten die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, wie nichtweniger die Bestrafungen darüber gänzlich aufgehoben werden müssen.

Dahingegen ein jeder neuer Chirurgus, so in dem hiesigen Amte examiniret und recipiret wird, ausser denen gewöhnlich zu entrichtenden Amts-Cassen-Geldern, 20 Rthlr. und ein incorporirter 10 Rthlr. zum Instrumento Chirurgico erlegen soll, welche Instrumenta das Amt derer Chirurgorum mit Genehmhaltung derer Assessorum verfertigen lassen, und zum Gebrauch beybehalten soll.

Es müssen auch die sämmtliche privilegirte Amts-Chirurgi ihre Discipuls dahin anhalten, dass sie die Lectiones publicas auf dem Theatro Anatomico fleissig abwarten; Und damit Wir versichert seyn, dass solches geschehen, so sollen die Lehrjungen, wann sie losgesprochen werden, zufoerderst von denen Assessoribus Chirurgiae in dem Amte, derer Chirurgorum examiniret, und in deren Testimonio dimittiret werden.

Aeusserliche Curen.

4. Diesen Umständen nach, soll alsdann auch keinem, als denen von Unserm Ober-Collegio Medico approbirten Chirurgis, das äusserliche Curiren einzig und allein erlaubet seyn und verbleiben.

Wobei sie sich eines Gott-wohlgefälligen, nüchternen und eingezogenen mässigen Lebens zu befleissigen haben, damit sie jederzeit bey sich begebenden Fällen tüchtig sein mögen, ihren Naechsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sei bei Tag oder Nacht zu dienen: Sonderlich sollen sie geflissen seyn, ihre Patienten, die ihnen zu kommen, und sich ihrer Cur und Vorsorge unterwerffen, mit unermüdeten Fleiss und gebührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäss wahrzunehmen, auch in vorkommenden Pest und Sterbenszeiten, da Gott vor sey, wann sie beordert werden, in die Lazarether zu gehen.

Amts-Chirurgi.

5. Alle Amts-Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert werden, so der Schaden gross oder gefährlich, denselben nach behörlicher Untersuchung und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bei der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern, und die That, da es mit den Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach, ahnden können.

Chirurgische Besichtigungen.

6. Wann zu Besichtigung derer Verwundeten oder Entleibten ein Amts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit behörlichen Fleiss und Behutsamkeit, ohne alle vorgefasste Einbildung, Präsumtion oder Partialität verrichten, und des Medici oder Physici Veranlassung mehr, als seinem eigenen Gutdünken folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun könne, alles aufrichtig und treulich an gehörigem Orte berichten und anzeigen, sonst aber ohne Erlaubniss nichts davon offenbaren.

Curen.

7. Aller innerlichen Curen wie auch des Präparirens und Dispensirens derer Medicamenten, absonderlich Officinalium, müssen sich die Chirurgi gäntzlich enthalten, auch in denen äusserlichen Kranckheiten, die besorglich, und wobey schwere Zufälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beymessen, sondern einen oder andern von ihren erfahrensten Amts-Brüdern mit zu Hülfe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; Ist aber der Affectus von sonderlicher Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

Salivations-Curen.

8. Insonderheit da die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, dass in lue venerea, und andern Kranckheiten, durch die angestellte Salivationen, cum Medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben gebüsset haben; Sollen sie in dergleichen

Fällen, ohne Assistenz eines Medici sich hinführo keiner solchen Cur, als die offtmahlen ohne Noth, eitelen Gewinnstes halber unternommen wird, und vielerlei schweren und gefährlichen Zufällen unterworffen ist, eigenmächtig unterfangen, bei hoher unnachlässiger Straffe. Wie ihnen auch das zur Unzeit, und zwar in bedencklichen hefftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici, bei obgedachter Bestraffung gänzlich untersaget wird.

Von denen Apotheckern.

Apothecker.

1. Weil auch des Landes Wohlfahrt, der Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nebst andern, an derer Apothecker Fleiss, Wissenschafft und Treue hänget, als erfordert die Nothwendigkeit, dass die Apothecker und Provisores in Unseren hiesigen Residenzien, und anderen Städten, nicht allein diese Unsere Medicinal-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Puncten unverbrüchlich halten sollen, sondern Wir verordnen und befehlen auch hiermit allergnädigst und ernstlich, dass alle und jede Apothecker, so sich in Unsern Residenzien, und in andern grossen und kleinen Städten Unserer Länder niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Ober-Collegio sich zuförderst submittiren, ihre Lehr-Briefe und andere Attestata, dass sie wenigstens Sieben Jahre lang als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Professore Chymiae practico und Hof-Apothecker ihnen aufgegebene Processus Pharmaceutico-Chymicos, in seinen Lections-Stunden beym Collegio Medico-Chyrurgico publice elaboriren sollen; Worauf der oder dieselbe, von Unserm Ober-Collegio Medico, in Beyseyn der Assessorum pharmaciae examiniret, und nach Befinden approbiret und beeydet werden können. Die Apothecker in denen Provinzien, werden von denen bestellten Provincial-Collegiis Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Provincial-Collegium an Unser Ober-Collegium Medicum hieselbst aufrichtig Bericht abzustatten, und darauf entweder die Approbation oder Verwerffung zu erwarten hat.

Zahl derer Apothecken in Berlin.

2. Weil Wir auch nach Unserer an das Ober-Collegium Medicum ergangenen allergnädigsten Verordnung vom 27. December 1720 und desshalb geschehener Notification, sub eodem die et anno, an hiesigen Majistrat, die bisher zugenommene und überflüssig angewachsene Apothecken hiesiger Residenzien, bis auf neun Teutsche und drey Französische reduciret haben, dergestalt und also, dass in Berlin die drey älteste Teutsche privilegirte, in Cölln zwey, auf dem Friedrichs-Werder eine, auf der Friedrichs-Stadt eine, auf der Dorotheen-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apothecke hinkünfftig seyn, und darneben die drey Frantzösische Apothecken und mehr nicht, wo sie schon wohnen, bleiben, und die andere bei entstehenden Banquerotten oder anderen Fällen cassiret werden sollen, bis dieser von uns verordnete Numerus festgestellet worden; Als lassen Wir es nochmahlen bei dieser Einrichtung bewenden, und wollen, dass hierüber nachdrücklich gehalten werden soll.

Derer Apothecker-Amt.

3. Naechstdem müssen die Apothecker vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befleissigen, ein nüchtern und mässiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam und willfährig gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Neid und Zwiespalt hegen: In ihrem Amte und Beruf sollen sie sich treu und fleissig erzeigen, alle und jede Simplicia gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammlen, wie auch sauber und wohl in bequemen Gefässen halten und bewahren; Zu denen Compositis sollen sie gute anserlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta, als auch die Chymica, nach Unserm Dispensatorio richtig praepariren, selbige wohl verwahren, und insonderheit die auf Recepten verordneten Medicamenta, jedesmahl bei 25 Rthlr. fiscalischer Straffe, wegen der über noch unter Unsere Apothecker-Taxe an die Patienten verkauffen, noch weniger die auf denen Recepten verschriebene Ingredienzien verändern, oder so ihm etwa eines fehlet, ein anderes davor substituiren.

Venena.

5. Die Venena und Gift mit sich führende, und andere gefährliche Materialia sollen von denen Apotheckern wohl verschlossen gehalten, und andern Arzeneyen nicht zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber sonderbare Wageschalen, Mörsel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten, denen Patienten zum höchsten Schaden beigefüget und vermischt werden könne. Wie Sie dann bei Abfolgung eines Gifts sich behutsam erzeigen sollen, und keinen absonderlich unbekannten und verdächtigen Personen ohne vorgezeigten Schein vom Medico abfolgen lassen.

Da aber bekandte redliche Leute einig Gift, so sie in ihrer Handthierung gebrauchen, durch ihre Gesinde abholen liessen, kann solches gegen deren ausgestellten Schein abgefolget werden.

Innerliche Medicamenta.

5. Es sollen die Apothecker keine innerliche Medicamenta, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts bedenckliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem Fall ein jeder Apothecker, welchem ein verdächtiges und etwan unrichtiges Recept, worüber er sich der Verdächtignng halber zu bedencken Ursach hätte, vorkommt, solches dem naechstwohnenden approbirten Medico zuschicken, und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahingegen die legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, für allen andern schleunigst, es sey bey Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme forderlichst bereitet und abgefertiget werden müssen.

Arcana.

6. Auch soll sich kein einziger Apothecker unterstehen, denen Einwohnern und Patienten einen Medicum vor dem andern zu recommendiren; Wie ihnen zugleich untersaget wird, von denen ungewissenhafften und eigennützigen Medicis, ausgedachte Medicamenta composita und so genannte Arcana, so nicht von Unserm Ober-Collegio Medico approbiret worden, anzunehmen, noch zu dispensiren, und zwar bei 100 Rthlr. unausbleiblicher fiscalischer Bestraffung, bey der zweyten Betreffung aber bey Verlust ihres Privilegii.

Das Curiren der Apothecker.

7. Des ordentlichen innerlichen und äusserlichen Curirens, wie auch Dispensirens derer Medicamentorum simplicium et Compositorum, sollen die Apothecker, Provisores, denen Gesellen und Disciputs, ohne Praescription derer Medicorum sich gänzlich enthalten; Wann aber von der Hand aus denen Apothecken, einige simplicia und composita alterantia, als Edel-Hertz-Kinder- und Praecipitir-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Manna, Cassia, Tamarinden, Senna, Rhabarber und dessen Syrupi, und dergleichen verlanget werden, ist ihnen solches in gemässiger Dosi zu geben, und ohne ein Recept zu verkaufen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und übrige Purgantia, sowohl simplicia als auch composita, wie auch menses moventia, ex Mercurio et Antimonio praeparata und opiata, worunter absonderlich philonium romanum, requies Nicolai, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, zu verstehen sind, und besonders hitzige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu verkauffen, bei hoher Strafe verbothen werden.

Visitationes derer Apothecken.

8. Auf das auch alles in denen Apothecken wohl hergehe, und in gutem Stande stets gehalten werden möge; So wollen Wir, dass Unser Ober-Collegium Medicum die Apothecken hiesiger Residenzien, zum wenigsten alle drey Jahr durch einige aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unsers Hof-Apotheckers, oder derer Assessorum, wie auch derer Magistraten, und in denen Provincien von denen Collegiis Medicis, mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physicorum oder ältesten Medicinae practicorum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und verwerfen sollen; Die auf die Visitation gehende Kosten, tragen nach Unserer einmahl ergangenen Verordnung, die Stadt-Cämmereyen und die Apothecker zur Hälfte. Inzwischen soll einen jeden Medico approbato freystehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweiffel hat, dasselbe was er gedencket, zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apothecken nachzusehen, oder darnach zu fragen, welches ihm unverweigerlich vom Apothecker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeiget werden.

Materialisten.

9 Weil nun denen Apotheckern das Ausgeben der Medicamenten obbesagtermassen, ohne Vorschrift eines Medici verbothen ist, und dass auch die Apothecker ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten, und wegen den jährlich frisch anzuschaffenden gar leicht verderblichen Kräutern, Blumen, Wurzeln, Wassern und Conserven und andern Praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen und befehlen, zur Erreichung Unser allergnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medizinal-Wesen, in eine bessere und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit und krafft dieses, dass absonderlich die Materialisten nach Unserer Verordnung vom 12. Mai 1725 nichts anderes als esculenta verkaufen, und hingegen sie keineswegs mit Arzneywesen vermengen, denen Apotheckern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger

innerliche noch äusserliche Medicamenta simplicia et composita, weder praepariren, noch aus der Hand verkaufen oder verschencken sollen, und zwar bey Vermeidung fiscalischer Bestraffung.

Articul 29. des Materialisten-Privilegii.

10. Und da der 29ste Articul des Materialisten-Privilegii zu solcher Unordnung die meiste Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von dato an, dass dasjenige, was Wir in Gnaden erkläret, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beyde Theile dabey geschützet werden; Und zwar sollen gedachte Materialisten, ausser denen viel hunderterley ihnen freystehenden, dem Artzneywesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerhand ausländische Materialien und Spezereyen, jedoch laut beygedruckter Specifikation, einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen; Ferner alle Confituren, Candisata und Condita, wie auch Korn, Franz, Rheinische und einfache distillirte Brandweine, vor wie nach, feil haben und verkaufen; Hingegen aber keine destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wasser, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Latwergen, in Summa keine Medicamenta simplicia und composita, innerliche und äusserliche, auch unter den Nahmen von Olitaeten, künftighin keine andere als Baum-Oehl, Rüb-Oehl, Lein-Oehl, nebst ausgepressten Muskaten-Oehl, Zimmet-Nelcken, Pfeffer, Cubeben, Rosenholtz und die sogenannten Italiänischen wohlriechenden Oehle führen, vielweniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia noch Composita verschenken oder verkaufen, sondern sich in allen diesen Dingen Unserm allergnädigsten Willen, und der ihnen vorgeschriebenen Eydes-Formul gemäss, betragen und darnach handeln sollen.

Materialisten-Vereydigung.

11. Es sollen demnach alle und jede, so den Materialisten-Handel treiben wollen, sie seyn Teutsche oder Französische Gülde-Brüder, oder nicht Gülde-Brüder, den bey dieser neuen Medicinal-Ordnung beygedruckten Eyd, unverweigerlich und ohne einzige fernere Gegen-Einwendung, vor Unserm Ober-Collegio Medico abschwören, wie desshalb auch bereits unterm 4. Septemb. 1710 und 16. Aug. 1714 nachdrückliche Verordnungen ergangen, oder bei dessen ferneren Weigerung gewärtigen, dass sie als Ungehorsame nicht nur nachdrücklich bestrafet, sondern ihnen auch der Materialisten-Handel gänzlich verbothen werden solle.

Wie Wir auch zugleich befehlen, dass unser Ober-Collegium Medicum, allen Laboranten, Brandweinbrennern und Buchführern, welche Medicamenta verkaufen, einen Eyd schwören lassen soll, dergleichen Sachen hinkünfftig nicht mehr zu führen.

Visitation derer Materialisten.

12. Ferner sollen die Materialisten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. November 1690, wie auch die Brandweinbrenner, und deren Boutiquen alle Jahr 2 mahl mit Zuziehung derer Apothecker visitiret, und die sich vorfindende ihnen verbothen gewesene Sachen laut Verordnung vom 20. September 1600 versiegelt an Unser Ober-Collegium Medicum zu gehöriger Bestrafung, zugeschickt werden.

Apothecker-Gesellen sollen nicht Materialisten werden.

13. Es sollen auch die Materialisten, keine Apothecker-Gesellen noch Jungens in ihre Dienste, vielweniger in ihre Gülde bey 100 Rthlr. unausbleiblicher fiscalischer Bestrafung, auf und annehmen; Dagegen diejenige Apothecker-Gesellen, so bey denen Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemahlen als Apothecker in Unsern Landen angenommen werden können. Wie auch die Medici, solche Apothecker-Gesellen nicht zu sich nehmen müssen, so unter dem Praetext des Laborirens, allerlei Medicamenta vor sich praepariren, verkaufen, auch wohl gar curiren, folglich Medicis und Apotheckern nachtheilig sind.

Apothecker sollen nur allein Apothecken besitzen.

14. Wir wollen und verordnen auch, dass künftig keinen andern als rechten Apotheckern, so die Apothecker-Kunst würklich erlernet, erlaubet seyn soll, bestellte Apothecken anzunehmen, zu kaufen, oder wann Leute von anderm Stande und Professionen, solche erben, sie zu behalten, sondern vielmehr an einen approbirten Apothecker zu verhandeln.

Buchhändler sollen nicht mit Medicamenten handeln.

15. Nachdem sich auch allerlei Leute, denen das Medicinal-Wesen gar nichts angehet, als Buchdrucker, Buchhändler, Zuckerbäcker, Kaufleute, Krähmer und dergleichen unterstanden, mit Arzeneyen zu handeln, auch viele Manns- und Frauens-Personen, denen das Artzeney- und Apothecker-Wesen im geringsten nichts angehet, allerlei Medicamenta selbst praepariren, und solche unter dem Schein der Gutthätigkeit, nicht nur an ihre Familien und Bekannte, sondern auch an andere Leute austheilen; Als

wollen Wir auch dieser grossen Unordnung, von dato gänzlich abgeholfen wissen, verordnen und verbiethen demnach hiermit alles Ernstes, dass von allen dergleichen Leuten Niemand mehr, bey Vermeydung 100 Rthlr. fiscalischer Strafe, weder Arzeneyen selbst praepariren, noch weniger fremde Medicamenta hieselbst verhandeln oder verschenken sollen

Materialisten-Laden.

16. Endlich wollen Wir auch die in Unsern Residenzien auch anderswo eingeschlichene übele Gewohnheit, dass die Materialisten-Laden, und andere Krahm-Buden, Apothecken genannt werden, gänzlich abgeschaft wissen, und verordnen zu dem Ende, dass jeder Apothecker über seine Apothecke schreiben lasse: Privilegirte Apothecke; und hingegen jeder Materialiste über seinen Laden: Materialisten-Laden oder Gewürz-Krahm.

Von denen Badern.

Bader.

Die Bader und Bademeister sollen sich gleichfalls nicht unterstehen, eine Bad-Stube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kaufen, wann sie nicht vorhero gewöhnlich examiniret, und von Unserm Ober-Collegio Medico als Bader approbiret und vereydet worden; Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äusserliche bedenckliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand, weder in ihren Bad-Stuben, noch sonsten zu geben, sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben, und sich bey fiscalischer hoher Strafe, weder in ihren Lehr-Briefen Chirurgos nennen, noch weniger denen privilegirten Amts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.

Von denen Heb-Ammen.

Heb-Ammen.

Nicht weniger sollen auch die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, von Unserm Ober-Collegio Medico, und in denen Provincien von denen Provinzial-Collegiis ordentlich examiniret, und endlich nach erhaltener Approbation Unsers Ober-Collegii Medici von dem Magistrat jedes Ortes in Pflicht genommen werden Wornaechst dieselben dahin angewiesen werden, dass sie sich auf dem Theatro Anatomico, vom Professore Anatomiae, die Beschaffenheit und Structus der Geburtsglieder weiblichen Geschlechts, an todten Subjectis zeigen und instruiren lassen: Alsdann sollen sie sich auch eines ehrbaren und Christlichen Lebens, insonderheit da sie fast niemahls sicher sind, dass sie nicht so wohl Tages als Nachts sollten gefordert werden, der Nüchternheit befleissigen; Unter einander sollen sie gutes Verständniss und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen, einander mit gutem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen; Ihrer Pflicht sollen sie bei vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, den in Nöthen befindlichen Frauens mit aller Sanfmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ohne genugsame Anzeigungen zu früh, und vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen; In der Geburth sollen sie auf alle Beschaffenheit genau acht haben, und da sich besondere bedenckliche Vorfälle finden sollten, bey Zeiten es mit einer und andern verständigen Hebamme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth, einen Medicum oder Chirurgum fordern, und deren Rath und Vorschläge mitnehmen und folgen.

2. Ferner soll denen Hebammen gänzlich untersaget seyn, das innerliche und äusserliche Curiren, sowohl an verehelichten und ledigen Frauens-Personen, als auch Schwangern, Sechswöchnerinnen und Kindern. Wann ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bey ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie befundenen Umständen nach, solches sofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gesessen, anzumelden, damit dem besorgenden Unheil vorgebeuget werden könne. Auch müssen die Hebammen aus besondern Nebenabsichten keinen Medicum, Chirurgum, und Apothecke vor die andere vorschlagen und recommandiren, sondern denen Leuten darin freye Wahl und Willen lassen.

Marktschreyer und Zahn-Aerzte.

Uebrigens soll denen auf den Jahrmärkten herumziehenden Bruchschneidern und Zahn-Aerzten, auch Wurzel-Krähmern gar nicht erlaubet seyn, in Unsern Städten öffentlich auszustehen, und feil zu haben, wann sie nicht von Uns besonders privilegiret sind. Und wann denen Marktschreyern dennoch solches zugestanden wird, müssen sie die Medicamenta, so sie öffentlich verkaufen, aus denen Apothecken nehmen.

Studiosi Medicinae.

Wie Wir auch allen Studiosis Medicinae, allen Predigern sowohl in Städten, als

auf dem Lande, allen Chymisten, Laboranten, Branndweinbrennern, Stöhrern von allerlei Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus Bullatis, alten Weibern und Segensprechern, so unzulässige, zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und äusserliche Curiren, Urin besehen und Rath geben, auch Verfertigung und Verkaufung einiger Arzeneyen, bey unnachlässiger harter Bestrafung hiermit gänzlich untersagen.

Scharfrichter.

Allen Scharfrichtern und deren Anhang, wird auch dieser guten Einrichtung halber, und zur Erreichung Unserer allergnädigsten Intention alles innerliche und äusserliche Curiren, bey hoher fiscalischer Strafe gänzlich verbothen, und die von ihnen erschlichene Concessiones hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben.

Wasser - Krähmer.

Denen auf dem Lande herumziehenden Siebmachern, und Thüringer Wasser- und Olitaeten-Krähmern sollen auf geschehener Anzeige der Land- und Stadt-Physicorum, auch Fiscaelen in denen Provincien, die Land- und Polizey-Reuter, ihre bey sich habende Medicamenta, wodurch nicht allein Unsere Accise in denen Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren. Da sich auch am allermeisten, Leute von geringen Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ordnung zu contraveniren; So wollen und verordnen Wir hiemit, dass die Uebertreter nach geschehener ernstlichen Verwarnung, anfangs am Leibe gestrafet, und wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Damit nun dieser Unserer allergnädigsten, und zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Landesväterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung in allen Puncten fest und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelt werden möge; So befehlen Wir Unserm Cammer-Gericht, allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, hohen und niedrigen Collegiis und Gerichten, allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Magistraeten, und sonst jedermänniglich hiemit in Gnaden, hierüber nachdrücklich zu halten, und Unserm Ober-Collegio Medico hieselbst, wie auch allen Provincial-Collegiis Medicis, die behülfliche Hand zu biethen, auch ratione executionis keine Hinderniss zu machen, damit diejenigen, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angesehen werden können.

Auf dass sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir diese unsere Verordnung durch den Druck zu publiciren, und einem jeden allenthalben bekannt zu machen allergnädigst anbefohlen.

Uhrkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. September 1725.

Zu diesem Edicte wurden bald nachher folgende Declarationen erlassen:

Friedrich Wilhelm, König in Preussen etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir höchst missfällig vernommen, dass denen hiebevor ergangenen heilsamen Edicten und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet, dennoch allerlei Unordnungen bey dem Medicinal-Wesen verblieben und eingerissen, und viele, zumalen arme Leute, durch Unerfahrenheit dererjenigen, so sich des innerlichen und äusserlichen Curirens angemasset, um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht worden. Als haben wir, solchem Unwesen auf einmahl abzuhelfen, die, von Unserm Ober-Collegio Medico entworfene allgemeine Medicinal-Verordnung sub dato Berlin, den 27. September 1725 allergnädigst verfertigen lassen, und wollen, dass dieselbe in Unseren gesamten Königreich, Churfürstenthum, Provincien und Landen, in allen Puncten fest und unverbrüchlich soll gehalten werden.

Solchemnach verordnen und befehlen Wir hiemit, dass nach erwehnter allgemeiner Medicinal-Verordnung:

I. Denen von Unserm Ober-Collegio Medico examinirten, vereydeten und approbirten Medicinae Doctoribus das innerliche Curiren einzig und allein zugestanden werden soll.

II. Dass denen von Unserm Ober-Collegio Medico, wie auch von denen Provincial-Collegiis Medicis examinirten, vereydeten und approbirten Chirurgis, die Operationes Chirurgicae und alle andere äusserliche Curen allein verbleiben sollen.

III. Dass sonst niemand, als die von Unserm Ober-Collegio Medico examinirte, vereydete und approbirte Apotheker, Medicamenta präpariren, und nach derer approbirten Medicorum Verordnung dispensiren müssen.

IV. Müssen auch alle Bader und Heb-Ammen in Unsern Landen dergestalt examiniret, vereydet und approbiret seyn.

V. Hat auch Unser Ober-Collegium Medicum, wie auch die Provincial-Collegia Medica dahin zu sehen, dass alle und jede Materialisten den, in der allgemeinen Medicinal-Verordnung ihnen vorgeschriebenen Eyd gehörig ablegen, und die in gedachter Verordnung Sie betreffende Puncte unverbrüchlich halten müssen.

VI. Denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer-Wasser- und Olitaeten-Krähmern, Siebmachern und dergleichen, sollen die Adliche Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, ihre bey sich führende Olitaeten, Elixire und andere Medicamenta, womit sowohl Unsere Accise in denen Städten, als auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und an die Collegia Medica abschicken.

VII. Denen herumlaufenden Operatoribus, Oculisten, Zahn-Aerzten und dergleichen, soll weder in denen Städten auf öffentlichen Jahrmärkten auszustehen, noch in denen Häusern oder auf dem Lande Medicamenta zu verkaufen erlaubet seyn, es sey dann, dass Sie besonders von Uns darüber privilegiret sind.

VIII. Wird auch allen Predigern sowohl in Städten als auf dem Lande, allen Laboranten, Destillateurs, Buchführern, Doctoribus bullatis, Schäfern und alten Weibern, alles innerliche und äusserliche Curiren, auch praepariren und verkaufen aller Arzneyen, bey nachdrücklicher harter Fiscalischer Bestrafung gänzlich verbothen.

IX. Sollen auch die Nachrichter, ihre Verbinder, imgleichen die Abdecker und ihre Knechte, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung, sich des innerlichen und äusserlichen Curirens enthalten, und sollen zu dem Ende deren etwa darüber erhaltene Concessiones hierdurch gänzlich cassiret seyn.

Wornach Männiglich sich gehorsamst zu achten, insonderheit aber Unser Ober-Collegium Medicum und die Provincial-Collegia Medica und Officium Fisci hierüber mit Nachdruck zu halten hat. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1726.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, demnach Uns von Unserm Ober-Collegio Medico allerunterthänigst vorgetragen worden, dass wider Unsere allergnädigste publicirte Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 allerley Schwürigkeiten gemacht worden, und Wir also den von uns dabey habenden Endzweck nicht erfüllet sehen, Wir aber solche Einwendung ein vor allemahl abgemachet, und erwehnter Medicinal-Verordnung, mit schuldigsten Respect in allen Unsern Landen und Provincien nachgelebet wissen wollen; Als wiederholen und verneuern Wir solche Medicinal-Verordnung nicht allein hiemit, sondern declariren und ändern auch selbige zugleich dahin:

I.

Dass zwar die Medici practici nach dem §. 3. sub Tit. von denen Medicis, sich keinesweges unterstehen sollen, absonderlich in denen Städten, wo recht gut bestellte Apotheken sind, allerley gemeine Medicamenta Officinalia zu praepariren, damit zu handeln und denen Apothekern dadurch Abbruch zu thun; Dahingegen ist den approbirten Medicis Practicis nicht verbothen, nach wie vor etliche gute Medicamenta, die in denen Apotheken nicht ordentlich geführet werden, sondern einem Medico in seiner Erfahrung insbesondere bekannt sind, zu elaboriren, auch solche an ihre Patienten zu geben; zumahlen es öfters die Nothwendigkeit erfordert, dass ein Medicus Practicus, wann er auf dem platten Lande berufen wird, sich selbsten einige auserlesene Medicamenta verfertigen, solche mit sich führen und seinen Patienten darreichen müsse. Solchergestalt ist auch denen Medicis erlaubet, dergleichen selbst praeparirte etliche Medicamenta, an einige Patienten in denen Städten, so einen Medicum und Apotheker nicht zugleich bezahlen können, wie auch an arme Leute umsonst zu geben; Zum Verkauf aber können derselben Arzneyen von denen Medicis, so zum wenigsten Acht Jahr in berufener Praxi gestanden, nur ein paar Stück um einen billigen Preis, an die Apotheker übergeben werden. In denen kleinen Städten, woselbst keine wohlbestellten Apotheken sind, oder nicht nach wahrer Nothdurft unterhalten werden und bestehen können, kann und soll der Medicus soviel Medicamenta Officinalia, als er in seiner Praxi benöthigt hat, sich selbsten praepariren, und selbige ausgeben und verkaufen; Wann dahingegen ein Medicus wider eine oder andere Apotheke etwas zur Ungebühr einzuwenden suchte, oder nach einer angeordneten Visitation das Gegentheil erwiesen würde, soll derselbe Medicus die darauf ergangenen Kosten, allein zu tragen schuldig seyn.

II.

Der §. 8. sub Tit. von denen Chirurgis, wird dergestalt erkläret, dass die Chirurgi ihre besondere eigne Medicamenta externa, welche nicht in denen wohlbestellten Apo-

theken vorhanden, noch gemacht werden, sich selbsten praepariren, und derselben bey ihren Patienten bedienen können; Jedoch sollen sie die allgemein übliche äusserliche Medicamenta und Compositiones Officinales an Pflastern, Unguenten und dergleichen, nicht dergestalt selbsten verfertigen, noch dieselbe ausserhalb Hauses verkaufen, und damit einen öffentlichen Handel treiben. Und was den §. 9. betrifft, so müssen erwähnte Chirurgi die Curam Luis venereae nicht vor sich allein, sondern allemahl mit Zuziehung eines erfahrnen Medici tractiren, welcher gedachte Curen, sie geschehen cum oder sine Salivatione Mercuriali, zu dirigiren hat. So ferne aber ein Patient seinen Zustand nur zweien Augen, oder etwan nur einem Chirurgo alleine anvertrauen wollte, soll der Chirurgus eben nicht gehalten seyn, dem Medico den Nahmen des Patienten zu sagén; Dahingegen muss der Chirurgus, vermöge seines geleisteten Eydes, die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbahren, damit deshalb ein vernünftiges Consilium abgefasset werden könne, wie die Cur am besten anzufangen, und ob eine anzustellende Salivatio Mercurialis nöthig sey. Uebrigens ist denen Chirurgis nicht verbothen, bey denen vorfallenden äusserlichen Chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren und Testiculis Venereis, selbsten einige temperirte Decocta lignorum, oder frühzeitiges Schwitz-Regimen zu praepariren und zu geben, wie auch bey andern äusserlichen Schäden und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äussern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muss) einige sogenannte Praecipitantia und absorbentia, wie auch Decocta Vulneraria zu adhibiren.

III.

Es soll auch nach den §. 7. pag. 29. denen Apothekern zwar fernerhin frey stehen, einige simplicia und composita alterantia, als Edel- Herz- Kinder- und Praecipitanz-Pulver, auch gelinde laxantia und lenitiva, als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia Sennae und deren Syrupos in gemässigter Dosi ohne ein Recept zu verkaufen: Es ist aber solches nicht anders zu verstehen, als dass dergleichen Arzeneyen, so wie sie heissen, von denen Leuten gefordert, und sogleich abgefolget werden müssen; Und müssen sich die Apotheker keinesweges unterstehen, an die Patienten einigen Rath zu ertheilen, und zugleich dergleichen Arzeneyen mitzugeben; Dahingegen denen Apothekern nach wie vor erlaubt ist, allerley Materialien und Gewürz zu verkaufen.

IV.

Was den §. von den Badern anbelanget, so wollen Wir auch, dass die neuangehende jederzeit in ihren Zünften oder Innungen, von einem Deputato Physico oder Membro Collegii Medici examiniret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico, ihren Privilegiis gemäss, als Bader und Wund-Aerzte approbiret werden sollen; Dahingegen müssen sie ausser denen ihnen erlaubten leichten Fleisch-Wunden und alten Schäden, sonst keine Chirurgische hauptsächliche Curen und Operationes übernehmen, und folglich ihren Privilegiis gemäss, nicht mehr als Vier Becken aushängen.

V.

Weil Wir auch vernommen, dass es denen Chirurgis und Apothekern, so sich in kleinen Städten niederlassen wollen, allzubeschwerlich und kostbar fället, um den angeordneten Cursum Operationum und Pharmaceuticum hieselbst zu machen, eine so weite Reise anzustellen; So wollen Wir, dass künftighin die Chirurgi und Apotheker, nur aus nachgesetzten grossen Städten gedachten Cursum zu machen obligiret seyn sollen. Als Berlin, Potsdam, Brandenburg, Cüstrin, Halle, Frankfurt an der Oder, Züllichau, Stettin, Stargard, Königsberg in Preussen, Tilse, Crossen, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Duisburg, Wesel, Hamm und Geldern.

Urkundlich haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin, den 22. April 1727.

Die bei Erlass des Medicinal-Edicts obwaltende Stellung der Medicinal-Behörden blieb, mit Ausnahme der oben (Anmerkung auf S. 1) berührten Modificationen, wesentlich dieselbe bis zum Jahre 1808, in welchem laut Verordnung vom 16. December eine Abtheilung für Medicinalwesen im Ministerium des Innern eingerichtet und deren Wirkungskreis §§. 16. und 17. a. a. O. folgendermaassen bestimmt wurde:

§. 16. Die Abtheilung für das Medicinalwesen (im Ministerium des Innern) leitet die ganze Medicinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualification des Medicinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medicinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird Vorläufig wird indessen festgesetzt, dass dieselbe bei den Bildungs-Anstalten des Militair-Medicinalwesens und bei Prüfung der Qualification der Subjekte mitwirkt.

§. 17. (Unterbehörden derselben.) Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation; 2) die allgemeinen Bildungs-Anstalten für das Medicinalwesen; 3) die grösseren Kranken-Anstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Directionen haben und nicht der Kammer untergeordnet sind.

Die in dieser Verordnung berührte Theilnahme der Medicinal-Section im Ministerium des Innern am Militair-Medicinalwesen beschränkte sich factisch darauf, dass der als Chef des letzteren fungirende General-Chirurgus gleichzeitig als Mitglied der Medicinal-Section wirkte.

Im Jahre 1810 ward die Medicinal-Section im Ministerium des Innern mit dem Departement der allgemeinen Polizei vereinigt; im Jahre 1814 wurde die vierte Abtheilung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Medicinal-Angelegenheiten betraut, und bald darauf trat die Organisation der Provinzial-Medicinal-Collegien an den Hauptorten der Provinzen ins Leben.

Eine weitere Ausbildung des Medicinalwesens erfolgte im Jahre 1817 durch die Einsetzung eines eigenen Ministeriums für Cultus und Unterricht, in dessen Ressort nun auch die Medicinal-Angelegenheiten traten.

A. O. vom 3. November 1817 an das Staats-Ministerium (G.-S. S. 289).

etc. III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen und Ich ernenne dazu den Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein. Dagegen etc.

Nichtsdestoweniger blieb das Ressortverhältniss zwischen den beiden Ministerien noch schwankend, weshalb durch A. O. vom 29. Januar 1825 eine schärfere Abgränzung erfolgte. Dem Ministerium des Innern wurde überwiesen: die Aufsicht über das ganze Gebiet der Sanitätspolizei, die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschliesslich der Sorge für arme Kranke, die Leitung aller gewöhnlichen Heil-Institute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, wobei jedoch in den betreffenden Fällen der Beirath des Medicinal-Departements einzuholen war. Dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten fiel dagegen die Aufsicht über das Impfwesen, über Irren-Heil- und Bewahr-Anstalten, so wie über die Charité anheim. Für letztere, so wie für die Thierarz-

neischule in Berlin ward mittelst Regulativs vom 7. September 1830 (G.-S. S. 133) eine eigene Behörde, das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten eingesetzt, jedoch später (A. O. vom 10. December 1847, G.-S. de 1848 S. 19) wieder aufgehoben und ihr Geschäftskreis der Medicinal-Abtheilung im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, resp. den Directionen der Charité und der Thierarzneischule überwiesen.

Ausserdem verblieb dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung aller Medicinal-Personen, die Concession zur Anfertigung und zum Verkaufe so gen. Geheimmittel, die Oberaufsicht über die klinischen Anstalten, die gesammten Apotheker-Angelegenheiten, die Hebammen-Lehranstalten und die damit verbundenen Gebär-Anstalten, das Veterinärwesen und die Concessionirung formell nicht qualificirter Personen zur Ausübung einzelner Curen etc. Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) hat endlich auch die Approbation der Unternehmer von Privat-Kranken- und Irren-Anstalten dem in Rede stehenden Ministerium übertragen.

Diese Theilung des Central-Ressorts der Medicinal-Verwaltung führte zu mannigfachen Conflicten und das Bedürfniss einer einheitlichen Gestaltung desselben trat je länger, je mehr lebhaft hervor.

Die unterm 22. Juni 1849 an das Staats-Ministerium erlassene A. O. (G.-S. S. 335) regelte endlich in dieser Beziehung das Ressortverhältniss der Medicinal-Verwaltung. Diese Ordre lautet:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch unter Aufhebung der Ordre vom 29. Januar 1825 die Ueberweisung der gesammten Medicinal-Verwaltung mit Einschluss der Medicinal- und Sanitätspolizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mit der Maassgabe, dass der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medicinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Aeusserung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.“

Seit diesem Erlasse ist das gesammte Medicinalwesen, mit Ausschluss des Militair-Medicinalwesens, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten untergeordnet.

Eine gewisse Verbindung des Civil- und Militair-Medicinalwesens wird auch bei der gegenwärtigen Sachlage dadurch herbeigeführt, dass der Chef des letzteren gleichzeitig als vortragender Rath in der Medicinal-Abtheilung des Unterrichts-Ministeriums fungirt.

II. Gegenwärtige Organisation der Medicinal-Behörden.

A. Central-Behörde.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Medicinal-Abtheilung dieses Ministeriums besteht, unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, aus einem Director und aus vortragenden, theils technischen, theils für die Administration qualificirten Räthen; der Geschäftskreis des Ministeriums hinsichtlich der Medicinal-Angelegenheiten umfasst:

a) die oberste Leitung der gesammten Medicinal- und Sanitätspolizei, mithin die Ueberwachung sämmtlicher zum Gesundheitsschutze der Staats-Angehörigen getroffenen oder zu treffenden Maassregeln und aller die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege begründenden Einrichtungen und Anstalten;

b) die Aufsicht über die Qualification des Medicinal-Personals, die Verwendung desselben im Staatsdienste, die Begutachtung über Kunstfehler der Medicinal-Personen und die Handhabung der Disciplinargewalt;

c) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken-Anstalten.

Unmittelbar unter dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten stehen folgende Behörden:

I. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin.

Der Geschäftskreis dieser Behörde, welcher an die Stelle des Ober-Collegium medicum et sanitatis getreten ist (§. 17. der Verordnung vom 16. December 1808), ist durch die Instruction vom 23. Januar 1817 folgendermaassen bestimmt. *)

§. 1. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist eine wissenschaftliche, consultative Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medicinischen Disciplinen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken, und durch Benutzung der Resultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medicinal-Verwaltung erleichtern soll. Sie hat sich also als eine Versammlung von Sachverständigen anzusehen, und namentlich die Bestimmung: 1) Die wissenschaftlichen Grundsätze, auf welchen die Verwaltung des Medizinalwesens beruht, und welche in theoretischer Hinsicht die höchste Norm des Verfahrens in Medicinalsachen sein müssen, beständig in ihrer Reinheit und derjenigen Vollendung, welche dieselben zu jeder Zeit erlangt haben, in sich gegenwärtig zu erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl zu verfolgen, und das Ministerium mit diesen ihren wissenschaftlichen Einsichten und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu unterstützen. 2) Sie muss daher in allen einzelnen Fällen, wo es zur Verwaltung des Medicinalwesens oder in Criminalfällen zur Feststellung von Todes- oder andern Beschädigungs- und Krankheitsursachen verlangt wird, so wie auch

*) Eine anfängliche Bestimmung, nach welcher die wissenschaftliche Deputation gleichzeitig die Functionen des Medicinal-Collegiums für die Provinz Brandenburg übernehmen sollte, wurde im Jahre 1825 wieder aufgehoben.

in andern Justiz- und Polizei-Angelegenheiten, wo es auf medicinische, kunstverständige und wissenschaftliche Prüfung ankommt, dem Ministerio ihr Gutachten abstatten. 3) Diejenigen Prüfungen der höheren Medicinalbeamten und Personen zu übernehmen, welche nicht den Provinzialbehörden für das Medicinal- und Sanitätswesen überlassen worden.

§. 2. Die Deputation besteht aus einem Director, aus der im Verhältniss der Geschäfte nöthigen Zahl der ordentlichen Mitglieder und einigen Beisitzern, und einer unbestimmten Zahl von ausserordentlichen Mitgliedern. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden mit der ihnen zu bewilligenden Remuneration alle drei Jahre zur Königlichen Genehmigung von dem Minister in Vorschlag gebracht. Es können dieselben Mitglieder wieder in Vorschlag gebracht werden. Die Geschäfte der Deputation liegen hauptsächlich den ordentlichen Mitgliedern ob, die ausserordentlichen Mitglieder übernehmen nur einzelne Arbeiten, wenn etwa die ordentlichen Mitglieder nicht zureichen.

§. 3. Bei der Bestimmung der Deputation, über alle Gegenstände der medicinischen Wissenschaften Rath und Gutachten zu ertheilen, muss soviel möglich dafür gesorgt werden, dass in der ganzen Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder für kein bedeutendes Fach der medicinischen Wissenschaften, ein dasselbe vertretendes und darin ausgezeichnetes Subjekt fehlt.

§. 4. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einführung, mit Verweisung auf die sonst schon geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, sowie die gegenwärtige Instruction sie vorschreibt, überhaupt, imgleichen auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§. 5. Die Stellen bei der Deputation sind mit keinen fixen Besoldungen verbunden, allein jedes ordentliche Mitglied erhält, so lange es als solches in Thätigkeit ist, diejenige jährliche Remuneration, welche bei der Ernennung ihm bewilligt wird.

§. 6. Ausserdem werden denjenigen Mitgliedern, welche zu den Prüfungen der Medizinalpersonen deputirt werden, für jede abgehaltene Prüfung die Terminsgebühren nach der Sporteltaxe bewilligt. Dabei steht aber dem Ministerio frei, auch Mitglieder der Medicinalsection und andere zu solchen Prüfungen mit zu beauftragen. Alle übrigen Arbeiten hingegen sind ex officio zu verrichten, und nur baare Auslagen werden auf Anweisung des Ministerii vergütigt, so wie die zu chemischen Untersuchungen erforderlichen Reagentien und Materialien von der Hof-Apotheke und der Bedarf an Schreibmaterialien von der geheimen Canzlei des Ministerii geliefert.

§. 7. Die Arbeiten der Deputation ergeben sich aus ihren, §. 1. angezeigten, Bestimmungen. Sie bestehen also namentlich in Bezug auf die erste derselben in fortgesetzter Beschäftigung mit der Wissenschaft selbst, in dem Nachdenken über diejenige Anwendung derselben auf das öffentliche Wohl, welche Statt finden müsste, um das ganze Medicinalwesen zu einem vollkommenen Zustande zu bringen, und in Mittheilung der Verbesserungsvorschläge an das Ministerium zur näheren Prüfung und Anwendung.

§. 8. In Beziehung auf die zweite der §. 1. angegebenen Bestimmungen hat die Deputation dem Ministerio auf dessen Aufforderung nicht allein über jeden einzelnen wissenschaftlichen Gegenstand ihr Gutachten zu erstatten, sondern auch die Entwürfe neuer Einrichtungen in dem Medicinalwesen, oder die Vorzüge und Mängel bisher bestandener Einrichtungen zu prüfen, oder selbst Pläne zu dergleichen neuen Einrichtungen nach gegebenen Gesichtspunkten zu entwerfen, offizielle Schriften zu beurtheilen, oder nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten selbst auszuarbeiten, an Revisionen einzelner medicinischer Institute, öffentlicher Kranken- und ähnlicher Anstalten, z. B. der Charité, der Hebammen-Unterrichts-, Entbindungs-, Taubstummen-, Blinden- und Irren-Anstalten, imgleichen des medicinisch-polizeilichen Zustandes ganzer Städte oder grösserer Distrikte, wenn das Ministerium die Mitglieder dazu auffordert, commissarisch Theil zu nehmen, Schriften, Pläne oder Vorschläge, welche dem Ministerio eingereicht werden, zu beurtheilen, über die auf Requisition der Gerichtshöfe von dem Ministerio denselben vorgelegten Criminalfälle und die darin zur Beantwortung aufgestellten Fragen, ihr pflichtmässiges Gutachten abzugeben, in einzelnen Fällen über die an das Ministerium eingesandten Krankheitsgeschichten, wenn letzteres es verlangt, consilia medica zu ertheilen, Apotheker- und andere Medizinalrechnungen zu revidiren, und festzusetzen, wenn Angelegenheiten dieser Art im Wege der Beschwerde zur Cognition des Ministerii gelangen, und überhaupt alle andere Gegenstände zu behandeln, welche sich für wissenschaftliche und technische Beurtheilung eignen, vormals von dem Ober-Collegio medico et sanitatis bearbeitet wurden, und nicht von dem letzteren in das Ressort des Ministerii des Innern selbst, der Provinzialregierungen oder (wie die ge-

richtlichen Sachen) an andere Staatsbehörden ausdrücklich überwiesen worden und übergegangen sind.

§. 9. In Bezug auf die dritte der §. 1. angegebenen Bestimmungen ist die Beschäftigung der Deputation für sich klar. Es wird aber dem Ministerio noch eine besondere Instruktion darüber, wie es künftig mit der Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, und überhaupt aller in den Geschäftskreis der Medicinalpolizei gehörigen Personen gehalten werden soll, vorbehalten.

§. 10. Alle übrigen Geschäfte, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu besorgen hat, werden ihr in der Regel von dem Ministerio aufgetragen. Sie steht also mit keiner andern Behörde in einer officiellen Verbindung, und alles, was zufällig von andern Seiten her, es sei von Behörden oder Privatpersonen, an sie oder ihren Director gelangt, und einer officiellen Behandlung bedarf, hat der letztere dem Ministerio zur weiteren Verfügung zuzustellen.

§. 11. Ausserdem wird die Deputation durchaus nicht an derjenigen Thätigkeit behindert, welche sie auch ohne äussere Veranlassung und unaufgefordert, nach ihrer oben (§. 7.) angegebenen ersten Bestimmung, ausüben kann. Da aber die Frage: ob Verbesserungen in Hinsicht auf die vorhandenen Mittel und Personen wirklich ausführbar sind oder nicht? niemals zu ihrer Beurtheilung gehören kann: so darf sie ihre Bedenklichkeiten gegen gemachte Einrichtungen nur dem Ministerio, und zwar allemal nur in der Form von Bedenken, Gutachten oder Vorschlägen, und vornämlich auch nur dann vorlegen, wenn sie glaubt, dass gegen wichtige wissenschaftliche Maximen, deren Vernachlässigung bedeutenden Nachtheil im Erfolg nach sich ziehen könnte, gefehlt wird, oder dass Mängel, denen wirklich abgeholfen werden kann, übersehen werden.

§. 12. Der Geschäftsgang bei der Deputation muss möglichst einfach sein, und wird, insofern in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, oder ferner vom Ministerio vorgeschrieben wird, im Allgemeinen der Bestimmung des Directors überlassen.

§. 13. Die Aufträge, welche die Deputation erhält, werden derselben in der Regel durch Decrete des Ministerii, die der Chef oder der Director der Medicinalabtheilung vollzogen hat, und nur ausnahmsweise durch besondere schriftliche Erlasse zugefertigt. Sie werden an den Director derselben abgegeben, der sie zuschreibt, und (zur Eintragung in das Journal der Deputation, welches an jedem Vortragstage dem Director vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung), alsdann an die Medicinalabtheilung der geheimen Registratur des Ministerii übersendet.

§. 14. Bei dem Zuschreiben der eingehenden Sachen und deren Distribution unter die einzelnen Mitglieder, fällt nun zwar in der Regel jeder Gegenstand von selbst demjenigen ordentlichen oder (wenn es ein Fach betrifft, wofür es ein solches nicht giebt) ausserordentlichen Mitgliede zu, zu dessen Competenz es gehört. Jedoch steht es dem Director, wenn er auch ein solches Mitglied nicht übergehen darf, gleichwohl allemal frei, in derselben Sache auch noch einen oder mehrere andere Referenten oder Correferenten zu ernennen, ja mit besonderer Genehmigung des Departementschefs kann er auch das Gutachten eines ausser der Deputation befindlichen Gelehrten oder Sachkenners einziehen, ohne diesem jedoch das Votum des Mitgliedes der Deputation, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, mittheilen zu dürfen.

§. 15. Wenn die Deputation in Criminalfällen ihr Gutachten abzugeben hat, so sind Behufs des Vortrages allemal wenigstens zwei Referenten zu ernennen.

§. 16. Was namentlich die vor die Deputation gehörigen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker etc. betrifft, so concurriren dabei zwar immer nur diejenigen Mitglieder, welche auf Vorschlag des Directors nach Verschiedenheit der Subjecte und des Zwecks der Prüfungen von dem Ministerio ein für allemal dazu deputirt sind. Diese müssen aber über die erfolgten Prüfungen, welche jederzeit in dem Versammlungszimmer der Deputation abzuhalten sind, in der nächsten Sitzung der Deputation mündlich referiren, und das aufgenommene Prüfungsprotokoll dem Director zustellen, damit es von diesem dem Ministerio eingereicht werde.

§. 17. Allemal wenn zwei Referenten ernannt worden, muss jeder derselben über die zugeschriebene Sache ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten abfassen und ohne es vorher dem andern Referenten mitzutheilen, versiegelt und gehörig unterschrieben, zur Aufbewahrung bis zum Vortrag an den Director abliefern. Die Akten mit der Zuschrift werden dabei von dem ersten Referenten dem zweiten zugesandt und von letzterem an den Director abgeliefert.

§. 18. Wenn neben dem Referenten nur ein oder mehrere Correferenten ernannt sind, so darf bloss der Referent ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten abfassen, und hat dann dieses mit den Akten den Correferenten zuzustellen, denen über-

lassen bleibt, dem Voto bloss die Erklärung ihres Beitritts anzuhängen, oder ihre Meinung beizufügen, welchemnächst die Sache selbst Behufs des Vortrags wieder an den Referenten zurückgelangen muss.

§. 19. Die abgefassten schriftlichen Vota und Gutachten werden in der Sitzung vor dem Anfang der Debatten verlesen, jeder Referent verlieset in der Regel sein Votum selbst. Bemerkungen der blossen Correferenten, wenn diese keine besondere Vota abgefasst haben, mit vorzutragen, ist Sache des Referenten.

§. 20. Wenn nur ein Referent ernannt und von dem Director nicht ausdrücklich bei der Zuschrift die Abfassung eines schriftlichen Voti dennoch verlangt ist, oder solche nicht etwa von den Referenten selbst nöthig oder nützlich gefunden wird, so genügt es an dem mündlichen Vortrage der Sache in der nächsten Sitzung. Ohne Vortrag darf aber von einem Einzelnen, wäre es auch mit Zustimmung des Directors, niemals etwas abgemacht werden.

§. 21. Regelmässig wird wöchentlich eine Session an einem ein für allemal bestimmten Tage gehalten. Jedoch bleibt es dem Director vorbehalten, wenn keine hinlängliche Zahl von Geschäften vorhanden ist, die Sitzung abzusagen, oder im entgegengesetzten Falle, eine ausserordentliche Sitzung anzuordnen.

§. 22. Zu jeder Sitzung sind, neben dem Director, alle ordentlichen Mitglieder, sie müssten denn gültige, dem Director jedesmal anzuzeigende Entschuldigungsgründe haben, sich einzufinden von Amtswegen verpflichtet, die ausserordentlichen Mitglieder hingegen haben dazu jedesmal die besondere Einladung des Directors abzuwarten, welche lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt. Dieser kann auch selbst andere, nicht in der Deputation befindliche Gelehrte zu einzelnen Sitzungen zuziehen, muss jedoch vorher die Genehmigung des Ministers nachsuchen. Uebrigens muss der Director eine Präsenzliste führen, in welcher bei jeder Sitzung das Erscheinen oder Ausbleiben der Mitglieder niedergeschrieben, und die wenigstens allmonatlich Einmal von dem Geh. Registrator der Medicinalabtheilung dem Minister zur Einsicht vorgelegt werden muss.

§. 23. Der Beschluss der Deputation wird durch Stimmenmehrheit gefasst, die Stimme des Directors giebt den Ausschlag, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist.

§. 24. In allen Sachen, wo schriftlich referirt worden, muss der Director das Conclusum kurz unter der Relation eines der Referenten bemerken, und mit seiner und der Referenten Namensunterschrift vollziehen.

§. 25. Diesem Concluso gemäss muss sodann der Referent, oder, wenn deren mehrere sind — der erste Referent ohne Zeitverlust das Gutachten der Deputation ausarbeiten, insofern die schriftliche Relation nicht bereits in dieser Form abgefasst ist, und zur Vollziehung fertig dem Director übersenden. Findet dieser gegen die Ausarbeitung noch etwas zu erinnern, so muss der Referent den Erinnerungen abhelfen.

§. 26. Ist der Vortrag der Sache bloss mündlich geschehen, so fällt natürlich die Bestimmung des §. 24. hinweg, diejenige des §. 25. ist aber gleichmässig zu befolgen.

§. 27. Wenn einzelne Mitglieder von dem gedachten Beschlusse dissentiren, so steht es ihnen frei, ihre Meinung schriftlich besonders auszuführen, und darauf anzutragen, dass dergleichen besondere Vota dem Ministerio mit eingereicht werden. Sie müssen in diesem Fall aber bis zur nächsten Sitzung dem Director eingehändigt worden sein.

§. 28. Eine besondere Pflicht des Directors ist es, ein Protokoll führen zu lassen und darauf zu halten, dass bei jeder Sitzung in dieses sorgfältig alles Erhebliche, was verhandelt worden, vermerkt, und das Hauptresultat der gefassten Beschlüsse kurz eingetragen werde. Der Director kann in jeder einzelnen Sitzung die Führung dieses Protokolls einem der Mitglieder nach Belieben auftragen oder selbst übernehmen. Das an jedem Sessionstage aufgenommene Protokoll darf jedoch nur von dem Director und demjenigen, der es geführt hat, vollzogen werden.

§. 29. Welche Sachen der Director etwa vor dem Vortrage und ehe sie zum Referiren zugeschrieben werden, ihrer Wichtigkeit wegen bei allen Mitgliedern circuliren lassen will, hängt von seinem Ermessen ab.

§. 30. Jedes vollzogene Gutachten der Deputation wird unter Rückgabe der mitgetheilten Aktenstücke einschliesslich der den Auftrag enthaltenden Verfügung, wenn eine solche besonders ergangen ist, von dem Director br. manu an das Ministerium abgegeben. Die schriftlichen Relationen aber werden, so wie andere etwanige Vorarbeiten, das Journal, das Protocoll und die Präsenzliste der Deputation, von der Deputation an die Medizinalabtheilung der Geheimen Registratur des gedachten Ministerii abgegeben, so dass die Deputation überall keine besondere Registratur hat.

§. 31. Die Deputation bedarf überhaupt keines eigenen Subaltern-Personals, son-

dern erhält die erforderliche Hülfe, wo es nöthig ist, von den Kanzlei- und Registraturbedienten, und den expedirenden Secretairen des Ministerii. Nach dieser Instruction hat sich der Director, die Mitglieder der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation und Jeder, den es angeht, auf das genaueste zu achten, und der Minister als Chef der Deputation auf die Beobachtung derselben zu halten, auch was ferner zur Erreichung des Zweckes nöthig befunden wird, hinzuzufügen und zu ergänzen.

Die in Al. 3. §. 1. der ebenerwähnten Instruction ausgesprochene Verpflichtung zur Prüfung der höheren Medicinal-Beamten und Personen ist gegenwärtig nur noch in Beziehung auf die Physiker in Kraft. Für die Prüfung der höheren Medicinal-Personen ist eine eigene Behörde unter dem Namen der

II. Ober-Examinations-Commission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinal-Personen

durch das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 gegründet. Die §§. 3., 4. und 5. dieses Prüfungs-Reglements besagen über die Organisation und den Wirkungskreis der erwähnten Commission Folgendes:

§. 3. I. Die Ober-Examinations-Kommission steht unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Protokolle und zur Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibegeschäfte wird der Kommission ein Sekretair zugeordnet.

§. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinations-Kommission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitglieder der medicinischen Fakultät gewählt, welche an den Fakultäts-Prüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren zu den Geschäften der Ober-Examinations-Kommission zugezogen, so sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommission setzt sein Amt über höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, dass die ganze Prüfungs-Kommission in Bezug auf ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

§. 5. Den Staats-Prüfungen vor der Ober-Examinations-Kommission haben sich zu unterwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich erlangen wollen;
2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medicin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;
3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse.

In Bezug auf die citirten Paragraphen ist zu erwähnen, dass gegenwärtig die Direction in die der medicinischen und die der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission getrennt und zweien Räthen des Ministeriums anvertraut ist: ein Verhältniss, welches sich auch bei den delegirten Examinations-Commissionen vorfindet. Die in §. 4. gegebenen Bestimmungen in Bezug auf die Auswahl der Prüfungs-Commissarien haben sich als dergestalt unausführbar erwiesen, dass in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl nicht zu den Universitäts-Lehrern gehöriger practischer Aerzte, welche zum Examiniren geeignet und geneigt sind, die Ausnahme zur Regel geworden und die Examinations-Commissionen vorzugsweise aus Universitäts-Lehrern zusammengesetzt werden müssen. — Der dem gedachten Paragraph des Prüfungs-Reglements zum Grunde liegende Verdacht gegen die Universi-

täts-Lehrer als Examinatoren kann durch die Praxis als ungerechtfertigt vollständig zurückgewiesen werden.

Gegen die Absicht, das gesammte medicinische Prüfungswesen in der Hand der Ober-Examinations-Commission zu concentriren, machte sich die Nothwendigkeit fühlbar, in einzelnen Fällen den zu Prüfenden die Ablegung ihrer Examina vor einer ihrem Aufenthaltsorte näheren Prüfungs-Behörde zu gestatten, was zur Bildung der delegirten Examinations-Commissionen in den Provinzen führte.

Delegirte Commissionen bestehen in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg; ihre innere Organisation soll möglichst nach den Normen der Ober-Examinations-Commission sich richten. In Bezug auf das Ressortverhältniss stehen sie durch Vermittelung der Universitäts-Curatorien unmittelbar unter dem Ministerium.

III. Technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin, besteht seit 1832 unter dem Vorsitz eines vortragenden Rathes des Ministeriums, aus practischen Apothekern, und war ursprünglich zur Bearbeitung und Revision der Arzneitaxe gegründet. Die Organisation und der Wirkungskreis derselben ist aus folgender Instruction vom 27. October 1849 zu ersehen:

Instruction für die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, vom 27. October 1849 (v. Ladenberg).

§. 1. Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten ist eine consultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§. 2. Die Commission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrages entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hülfsarbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§. 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§. 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Commission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§. 5. Alle Geschäfte der Commission werden ihr von dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner andern Behörde in officieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu correspondiren hat.

§. 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruction, oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und controlirt.

§. 7. Die Aufträge, welche die Commission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldecrete, welche der Minister oder der Director der Medicinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Commission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§. 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Correferenten zuzuschreiben.

§. 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Correferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt; wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

§. 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§. 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Locale des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde statt finden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protocoll, in welchem die vorgetragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protocolle werden dem Minister am 1. Juni und 1. December jedes Jahres vorgelegt.

§. 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Commission ein Votum separatum dem Gutachten beizufügen.

§. 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Commission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Actenstücke von dem Dirigenten br. m. dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Commission werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung verwahrt. Die Commission hat demnach keine besondere Registratur.

In unmittelbarem Ressortverhältniss zum Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten stehen:

1) die Direction des Charité-Krankenhauses zu Berlin. Dieselbe wurde, nachdem durch die an den Kriegsminister und den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten gerichtete A. O. vom 17. April 1846 (G.-S. S. 166), dahin lautend:

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, dass die Direction des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten entbunden und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet werde. Indem Ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs vom 7. September 1830 (G.-S. S. 133 ff.) hierdurch ausser Kraft setze, will Ich die dem genannten Curatorium nach §. 7. jenes Regulativs zustehende Befugniss, von den städtischen Behörden und sonstigen Communen die Kur- und Verpflegungskosten für die ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen Kranken unmittelbar, mit Uebergehung der Kranken und deren alimentationsfähigen Verwandten einzuziehen, der Charité-Direction bis auf weitere Bestimmung beilegen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

das Curatorium für Krankenhaus-Angelegenheiten von der Aufsicht über die Charité entbunden worden, mit einem Theile der Befugnisse desselben bekleidet.

Die A. O. vom 25. November 1850 genehmigt die Bildung einer aus einem Arzte und einem Verwaltungs-Beamten bestehenden Direction nach Maassgabe der unterm 30. März 1850 erlassenen und folgendermaassen lautenden Instruction:

Instruction für die Königliche Charité-Direction zu Berlin.

Stellung der Direction im Allgemeinen.

§. 1. Die Direction des Königlichen Charité-Krankenhauses besteht aus einem ärztlichen Director und aus einem Verwaltungs-Director.

Derselben ist die Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt und deren Neben-Anstalten übertragen, und hat sie in dieser Beziehung alle Befugnisse und Verpflichtungen des früheren Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten, soweit dasselbe durch das Regulativ vom 7. September 1830 mit der Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Königlichen Charité beauftragt und nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Die Direction ist demnach vorzugsweise verpflichtet, das Beste der Anstalt überall zu befördern und darüber zu wachen, dass deren Zweck:

Kranken aller Art, und vorzugsweise armen Kranken, Heilung und sorgfältige Pflege zu gewähren, zugleich aber als Bildungs-Anstalt für Studirende der Medicin und angehende Aerzte zu dienen,
vollständig erfüllt werde.

Verhältniss der Direction zu dem vorgesetzten Ministerium.

§. 2. Die Direction des Charité-Krankenhauses ist dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet. Mit der hieraus sich ergebenden Beschränkung ihrer Befugnisse verwaltet sie die Angelegenheiten der Charité selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit, und ist zur Einholung einer höheren Genehmigung zu den von ihr zu treffenden Anordnungen nur in den Fällen verpflichtet, wo dies nachstehend vorgeschrieben oder nach den, für die Provinzial-Behörden im Allgemeinen, oder für das frühere Kuratorium der Krankenhaus-Angelegenheiten im Besonderen ergangenen Bestimmungen bisher erforderlich gewesen ist.

Stellung der Directoren zu einander.

§. 3. Die beiden Directoren sind einander coordinirt. Dieselben üben die der Direction durch die gegenwärtige Instruction übertragenen Rechte gemeinschaftlich aus, soweit nicht in dem Nachstehenden dem Einen oder dem Andern noch specielle Functionen übertragen sind. Allen gemeinsamen Anordnungen der Direction muss daher eine gegenseitige Berathung vorangehen. Ist in Folge derselben ein Einverständniss nicht zu erreichen, so ist in der Regel mittelst gemeinschaftlichen Berichts die Entscheidung des vorgesetzten Ministers einzuholen. Ausnahmsweise, namentlich wenn Gefahr im Verzuge waltet, oder die Differenz nicht erhebliche Angelegenheiten betrifft, oder eine Ausgleichung durch mündliche Besprechung zu erwarten ist, haben die Directoren sich an den für solche Fälle bestellten Commissarius des Ministeriums zu wenden, welcher die Differenz, nach Umständen vorbehaltlich der nachträglich von ihm einzuholenden Genehmigung des Chefs, zu beseitigen ermächtigt ist. Sollte aber die Dringlichkeit des Falles, so wie das Interesse des Instituts oder sonstiger Betheiligten, eine sofortige Entscheidung erfordern und eine solche auch nicht auf dem zuletzt angegebenen Wege zu erlangen sein, so ist in vorwaltend medicinisch-technichen Angelegenheiten nach der Ansicht des ärztlichen, in vorwaltend administrativen Angelegenheiten nach der Ansicht des Verwaltungs-Directors, jedoch unter möglichster Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes vorläufig zu verfahren, jedenfalls aber gleichzeitig die Entscheidung des Departements-Chefs einzuholen.

Beide Directoren können wechselseitig von den Vorkommnissen in dem beiderseitigen besonderen Geschäftskreise Kenntniss nehmen. Ebenso haben sie sich gegenseitig in Krankheits- oder Behinderungsfällen zu vertreten. Dauert die Behinderung jedoch längere Zeit, so dass eine Beurlaubung stattfinden muss, so wird der Chef des Departements in jedem speciellen Falle das Erforderliche anordnen.

Verhältniss der Direction zu den Aerzten und Beamten der Charité, so wie Disciplinar-Befugnisse.

§. 4. Die Direction ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde aller bei der Königlichen Charité angestellten, resp. beschäftigten Aerzte, Beamten und zu den Hausdiensten angenommenen Personen. Sie übt die, den Provinzial-Behörden durch die Verordnung vom 11. Juli 1849 übertragenen Disciplinar-Befugnisse über das ärztliche Personal und die Beamten des Instituts, jedoch mit der Maassgabe aus, dass in allen Fällen, in welchen nach dem Ermessen der Direction gegen einen Arzt oder einen definitiv und nicht blos auf Kündigung angestellten Beamten Entfernung aus dem Amte, Degradation oder Strafversetzung eintreten müsste, nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten, Behufs Einleitung der Voruntersuchung und zur weiteren Veranlassung in Gemässheit des §. 27. der angeführten Verordnung, zu berichten ist.

Verhältniss der Direction zu den Stabsärzten und Chirurgen.

§. 5. Die zu ihrer Ausbildung im Lazareth- und Hospitalwesen als Assistenz- und Unterärzte in der Charité fungirenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven stehen nach §. 8. des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 7. September 1830 während ihrer Dienstzeit in der Charité unter der Disciplinar-Gewalt der Charité-Direction, welche dieselbe nach Maassgabe der Bestimmungen des vorstehenden §. 4. auszuüben hat. Ausserdem ist die Charité-Direction berechtigt, gegen die Charité-Unterärzte erforderlichen Falls Arreststrafen bis zu 24 Stunden, die sie im Arrest-Lokale des Königlichen Friedrich Wilhelms-Instituts zu erleiden haben, festzusetzen, und wenn die nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen festzusetzenden Strafen nach dem pflichtmässigen

Ermessen der Direction nicht ausreichen, oder bereits fruchtlos angewendet sind, die sofortige Abberufung des betreffenden Stabsarztes oder Chirurgus aus der Anstalt bei dem ersten General-Stabsarzt der Armee in Antrag zu bringen, auch diesen wegen Festsetzung strengerer Strafen zu requiriren.

§. 6. Von allen Strafverfügungen gegen die Militairärzte und Chirurgen ist sofort der erste General-Stabsarzt der Armee zu benachrichtigen, derselbe ist auch um die Vollstreckung etwaniger Arreststrafen zu ersuchen und sind ihm jederzeit die gewünschten Mittheilungen über die Führung der gedachten Individuen zu machen. Dem ersten General-Stabsarzt der Armee oder dessen Stellvertreter ist ausserdem der Eintritt in die Charité Behufs unmittelbarer Kenntnissnahme von dem Betragen der Militairärzte und Chirurgen gestattet, auch ist die Direction gehalten, ihrerseits die pünktliche Ausführung der von demselben hinsichtlich der Stabsärzte und Chirurgen etwa getroffenen und ihr mitzutheilenden Anordnungen zu überwachen.

Verhältniss der Direction zu den Geistlichen und Kirchenbeamten der Anstalt.

§. 7. Die Geistlichen und die Kirchenbeamten in der Charité stehen hinsichtlich ihrer geistlichen und kirchlichen Functionen ausschliesslich unter der Disciplinar-Aufsicht des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg. Die von diesem ausgesprochene Entfernung aus dem geistlichen oder kirchlichen Amte hat ohne Weiteres auch die Entlassung aus dem Amte an der Anstalt zur Folge. Ausserdem sind die Geistlichen und Kirchenbeamten verpflichtet, die bestehende Hausordnung und deren Abänderungen zu beachten und den desfallsigen Anordnungen der Direction sich zu fügen, und in dieser, sowie in jeder nicht ihre geistliche und kirchliche Function betreffenden amtlichen Beziehung als Staatsbeamten zu betrachten und zu behandeln.

Die regelmässig abzuhaltenden Betstunden für die einzelnen Kranken-Abtheilungen hat die Direction anzuordnen und auf deren pünktliche Wahrnehmung Seitens der Geistlichen zu halten. Ebenso hat sie darüber zu wachen, dass die den Geistlichen besonders ertheilten Instructionen von denselben genau befolgt werden, dass namentlich den Kranken, welche geistlichen Zuspruch verlangen, dieser so oft und so schnell als möglich gewährt und zu diesem Zwecke die Krankenzimmer von den Geistlichen fleissig besucht, diese Besuche aber auch dazu benutzt werden, geistlichen Zuspruch anderen Kranken, als denen, welche ihn ausdrücklich verlangen, in geeigneter Weise zuzuwenden, wenn der körperliche Zustand der Kranken solches gestattet. Ob letzteres der Fall sei, darüber gebührt die Entscheidung, wenn deshalb Bedenken entstehen, ausschliesslich dem betreffenden dirigirenden Arzt, und in dessen Abwesenheit dem betreffenden Assistenzarzt, resp. dem Stabsarzt du jour.

§. 8. Nimmt die Direction wahr, dass ein Geistlicher seiner Pflicht nicht Genüge leistet, und bleiben ihre diesfälligen Aufforderungen an denselben ohne Erfolg, so ist dem Königlichen Konsistorium zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen, auch nach Befinden der Umstände dem Departements-Chef Bericht zu erstatten, resp. dessen Entscheidung einzuholen.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. 4. bis 8. der Direction beigelegten Befugnisse werden in der Regel von beiden Directoren gemeinschaftlich ausgeübt. Wenn jedoch ohne Nachtheil für die Disciplin die Mitwirkung des einen oder anderen Directors nicht abgewartet werden kann, so sollen ausnahmsweise beide Directoren, jeder für sich allein, befugt sein, die nöthigen Entscheidungen sofort selbstständig zu treffen, sie müssen sich indessen u n v e r w e i l t hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Anstellungs-Befugnisse der Direction.

§. 10. Der Direction gebührt die Anstellung der etatsmässig oder auf Kündigung anzunehmenden Beamten der Charité und ihrer Neben-Institute, von dem Hausdienst- und Wart-Personal an, bis zu dem Waschhaus-Aufseher und den Hausvätern einschliesslich, desgleichen der weltlichen Kirchenbeamten. Auch ist sie ermächtigt, für den Büreaudienst, unter Beachtung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Diätarien und Lohnschreiber innerhalb der dazu etatsmässig bestimmten Fonds anzunehmen. Die Anstellung der übrigen Beamten, namentlich der dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer, des Justitiarius, der Geistlichen, der Kassen- und Büreau-Beamten, des Prosectors, der Apotheker, des Oekonomie-Inspektors, der Civil-Assistenzärzte etc. gebührt ausschliesslich dem Minister, welchem deshalb Vorschläge zu machen der Direction unbenommen bleibt. Von jeder Erledigung einer etatsmässigen und nicht mit dem Vorbehalt der Kündigung besetzten Stelle ist dem Minister sofort Anzeige zu machen. Diesem steht frei, der Direction auch zu solchen Stellen, deren Besetzung ihr nach Vorstehendem gebührt, Bewerber zu überweisen, welche alsdann vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Sollte Letzteres nach dem pflichtmässigen Ermessen der Direction

in einzelnen Fällen nicht rathsam erscheinen, so ist dies dem Minister vor Besetzung der Stelle anzuzeigen und dessen Entscheidnng abzuwarten.

Den von ihr angestellten Beamten hat die Direction, soweit sie es für erforderlich hält, selbstständig die Instructionen zu ertheilen, diejenigen für die übrigen Beamten hat sie dem Minister zur Genehmigung einzureichen.

Rücksichtlich der Anstellung der Stabsärzte und Chirurgen des Königlichen Friedrich Wilhelms-Instituts, resp. als Assistenz- und Unterärzte in der Königlichen Charité, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Aufsicht über die Kranken-Abtheilungen, die Apotheke, so wie über die Geschäftsführung in allen technischen Angelegenheiten.

§. 11. Der Direction steht die obere Leitung und Verwaltung der in der Anstalt befindlichen Kranken-Abtheilungen zu. Sie hat die Geschäftsführung aller Aerzte der Anstalt zu beaufsichtigen und demnach darüber zu wachen, und es ist dies vornehmlich Pflicht des ärztlichen Directors der Anstalt, dass das ärztliche Personal die möglichste Sorgfalt auf die Behandlung der Kranken verwende, dass namentlich sowohl von den dirigirenden Aerzten, als von den Assistenzärzten und Unterärzten die vorgeschriebenen oder von der Direction etwa noch anzuordnenden Krankenbesuche regelmässig abgehalten, und dass überhaupt die dem ärztlichen Personal ertheilten oder noch zu ertheilenden Instructionen genau und sorgfältig, wie es der in §. 1. dieser Instruction angedeutete Zweck der Anstalt erheischt, befolgt werden. Die Direction hat ferner die ihr im allgemeinen Interesse des Hauses und mit Rücksicht auf das Bedürfniss der Krankenpflege nöthig erscheinenden Abänderungen in der Vertheilung der Räumlichkeiten, den Kranken-Abtheilungen, so wie der inneren Einrichtung derselben, der Lagerung, Bekleidung und Wartung der Kranken, der Beköstigung derselben, selbstständig anzuordnen und auszuführen, und bleibt ihr überlassen, sich hierbei, so oft sie es für nöthig findet, des Beiraths der dirigirenden Aerzte der Anstalt zu bedienen.

Beide Directoren haben, und zwar sowohl gemeinschaftlich, als auch ein Jeder für sich allein, zu jeder ihnen angemessenen Zeit Revisionen der Kranken-Abtheilungen vorzunehmen, und es ist hierbei vornehmlich Pflicht des Verwaltungs-Directors, auf Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit zu achten, die betreffenden Unterbeamten, sowie das Wartpersonal strenge zu kontrolliren und überhaupt die bei den einzelnen Kranken-Abtheilungen in Betracht kommenden ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beaufsichtigen.

§. 12. Die Behandlung der Kranken bleibt jedoch unbeschadet der der Direction, insbesondere dem ärztlichen Director überall zustehenden Ober-Aufsicht, den dirigirenden Aerzten selbstständig überlassen. Nur hinsichtlich der Gemüthskranken wird dem ärztlichen Director die Verpflichtung auferlegt, in Gemeinschaft mit dem dirigirenden Arzte der Irren-Abtheilung diejenigen Geisteskranken zu untersuchen, welche als geheilt, gebessert oder als unheilbar entlassen werden sollen. Waltet hierbei eine Meinungsverschiedenheit ob, so entscheidet die Ansicht des ärztlichen Directors.

Ausserdem gehört es zu den Obliegenheiten des Letzteren, die Apotheke zu beaufsichtigen und den bestehenden Vorschriften gemäss zu revidiren, die Diätverordnungen besonders mit Rücksicht auf das richtige Maass der verordneten Extradiät zu prüfen, den Arznei-Verbrauch zu kontrolliren, die Ausführung der von der vorgesetzten Behörde vorgeschriebenen Heilversuche zu überwachen, auf Erfordern Gutachten über die Heilbarkeit einzelner Kranken abzugeben, die medicinisch-chirurgischen Inventarien, Behufs deren Vervollständigung und Instandhaltung, nach Maassgabe neuerer Erfahrungen zu verändern, überhaupt alle medicinisch-technischen Angelegenheiten zu bearbeiten.

Aufnahme der Kranken.

§. 13. Die Charité-Direction verfügt ausschliesslich über die Aufnahme der Kranken unter Beobachtung der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, auch hat sie hierbei zu berücksichtigen, dass die Charité nicht blos eine Heil-Anstalt ist, sondern auch dem Zwecke als practisches Unterrichts-Institut entsprechen soll.

Unheilbare Kranke dürfen in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist und sie nicht anderweit sogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern oder für den Unterricht lehrreich ist.

In der Regel ist, und soweit durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1835 nicht gesetzliche Ausnahmen festgestellt sind, die Aufnahme der Kranken nur gegen Bezahlung der Kurkosten zulässig.

Doch wird die Direction auch ermächtigt, in einzelnen Ausnahmefällen, in welchen

die Bedürftigkeit der Kranken, oder der für sie subsidiair Verpflichteten unzweifelhaft festgestellt ist, und bei gleichzeitiger Würdigkeit der Kranken, die Kosten entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen oder späterhin niederzuschlagen.

Imgleichen ist die Direction ermächtigt, solche unvermögende Kranke, deren Zustand für den Unterricht lehrreich ist, unentgeltlich aufnehmen zu lassen, wenn das klinische Interesse von dem betreffenden klinischen Lehrer bescheinigt und von dem ärztlichen Director anerkannt wird.

Von jeder unentgeltlichen Aufnahme eines Kranken; welche nicht im klinischen Interesse erfolgt, ist dem Minister Anzeige zu machen. Derselbe bleibt auch nach wie vor befugt, der Direction Kranke, deren Aufnahme überhaupt zulässig ist, zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung überweisen.

Die unentgeltlich aufgenommenen Kranken werden, falls nicht der Minister es ausdrücklich anders bestimmt, nach dem niedrigsten Kostensatz verpflegt.

Für das Verhalten der Kranken wird, soweit es nicht Gegenstand ärztlicher Verordnung ist, von Zeit zu Zeit ein besonderes Reglement entworfen und dem Minister zur Genehmigung eingereicht.

Die Entlassung der Kranken hängt zunächst von dem Gutachten des betreffenden dirigirenden Arztes ab, indessen kann die Direction auch aus polizeilichen oder administrativen Rücksichten die Entlassung der Kranken selbstständig verfügen, doch ist hiervon jedesmal der betreffende dirigirende Arzt sogleich in Kenntniss zu setzen.

Wirksamkeit der Direction in administrativer Beziehung.

§. 14. Die Verwaltung der ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Königlichen Charité wird der Direction unter den §. 2. dieser Instruction gegebenen Beschränkungen selbstständig übertragen. Dieselbe hat sich hierbei überall nach den bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zu achten, und insbesondere in den, den Regierungen durch die Instructionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Die Mitwirkung des Justitiarius bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist in allen den Fällen zu veranlassen, in welchen dieselbe im §. 44. der Instruction vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

§. 15. Die Bearbeitung aller auf die Verwaltung der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten liegt vorzugsweise dem Verwaltungs-Director ob.

Es gehören hierher namentlich die Etats-, Kassen- nnd Rechnungssachen, die Personalien und Anstellungs - Angelegenheiten der Beamten und Dienstleute, die Personalien der Aerzte, sofern dabei finanzielle Rücksichten in Frage kommen, die Vermögens-Verwaltung des Instituts, die Bausachen und Inventarien-Angelegenheiten, Erhaltung der Höfe und Gärten, die Einziehung, die Stundung und der Erlass der Kurkosten, die Unterstützungs - Bewilligungen, die Beaufsichtigung der Bureaux und die Leitung des Geschäftsbetriebes in denselben und endlich alle ökonomischen und wirthschaftlichen Angelegenheiten des Instituts, wohin namentlich auch die Anordnung der zweckdienlich erscheinenden Kontrolen und die Beaufsichtigung der dem Oekonomie-Inspektor, dem Wäscherei-Aufseher und den Hausvätern, und den sonst auch bei der Oekonomie-Verwaltung zu beschäftigenden Personen obliegenden Geschäfte gehört.

Es kommen bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten ebenfalls die §. 3. festgestellten Grundsätze über die Wirksamkeit beider Directoren zur Anwendung, und sind daher, soweit nicht nachstehend §§. 17. bis 21. Ausnahmen festgestellt sind, alle in den vorstehend §§. 2. bis 15. bezeichneten Angelegenheiten erforderlich werdenden Schriftstücke von beiden Directoren zu vollziehen.

§. 16. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Depositoriums der Charité ist eine gemeinschaftliche Pflicht beider Directoren. Jeder von ihnen hat einen Schlüssel zu dem Deposital-Kasten und der Rendant den dritten Schlüssel.

Beide Directoren sind für die Befolgung der für den Deposital-Verkehr bestehenden allgemeinen Vorschriften und für allen durch ihr Verschulden dabei entstehenden Nachtheil nach den über die Regresspflichtigkeit der Deposital - Kuratoren bestehenden Bestimmungen verantwortlich.

§. 17. Der Verwaltungs-Director fungirt selbstständig in der Eigenschaft als Kurator der Charité - Kasse. Er hat als solcher die im §. 45. der Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 festgesetzten Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Bestimmungen, die allmonatlichen Kassen-Revisionen abzuhalten, die von der Kasse gelegten Rechnungen abzunehmen und den Revisionsbefund zu Protokoll niederzulegen. Die von ihm gezogenen Monita sind nach seiner Anweisung zu erledigen, sofern dieselben nur Formalien betreffen, in

wichtigeren Angelegenheiten dagegen haben beide Directoren gemeinschaftlich zu verfahren.

Die ausserordentlichen Kassen-Revisionen werden von beiden Directoren gemeinschaftlich abgehalten.

§. 18. Die Handhabung der Hauspolizei liegt dem Verwaltungs-Director vornehmlich ob. Es gehört hierher die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, die äussere Sicherheit desselben und die Fürsorge zur Verhütung von Feuersgefahr.

§. 19. Für das Engegement tüchtiger Wärter, Wärterinnen und der übrigen Dienstleute hat der Verwaltungs-Director ausschliesslich zu sorgen. Er hat deshalb die, die Annahme derselben vorbereitenden Verhandlungen zu führen und mit denselben den Engagements-Vertrag zu Protokoll abzuschliessen. Es liegt ihm ferner selbstständig die Handhabung der Disciplin über das Wart- und Dienstpersonal ob, und ist er befugt, gegen dasselbe die durch das Engagements-Protokoll den betreffenden Personen bereits zur Kenntniss gebrachten Strafen, welche nach Befinden der Umstände in Beschränkung des Urlaubes, zeitweiser Entziehung des Mitteltisches, zeitweiser Herabsetzung der Lohnbeträge und nöthigenfalls auch in Dienstentlassung bestehen, selbstständig zu verhängen.

Von jeder Annahme und Entlassung eines Wärters oder einer Wärterin muss dem ärztlichen Director Kenntniss gegeben werden. Verlangt der ärztliche Director die Entlassung eines Wärters oder einer Wärterin, so ist diesem Verlangen zu willfahren, oder das dagegen etwa obwaltende Bedenken, falls keine Einigung zu erzielen ist, auf dem §. 3. vorgeschriebenen Wege zur Erledigung zu bringen.

§. 20. Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes sind von dem Verwaltungs-Director selbstständig und ohne Betheiligung der ärztlichen Directors zu bearbeiten:

1) die Correspondenz wegen Einleitung und Fortführung der gerichtlichen Verhandlungen, wegen Exploration des Gemüthszustandes der in der Anstalt befindlichen Irren unter Beobachtung der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften,
2) alle die Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten und die Personalien der Kranken betreffenden Angelegenheiten,
3) die Verhandlungen bei Beschaffung der Consumtibilien, Inventarienstücke und sonstigen Bedürfnisse der Anstalt.

Sofern es jedoch:

ad 2. auf einen Erlass oder eine Ermässigung der Kosten, oder aber auf Anstellung eines Prozesses,

ad 3 auf Abschluss eines Lieferungs-Vertrages,

ankommt, ist ein gemeinschaftlicher Beschluss beider Directoren erforderlich.

§. 21. Anweisungen an die Charité-Kasse, welche den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigen, können unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen von dem Verwaltungs-Director allein erlassen werden.

Haus-Conferenzen.

§. 22. Beide Directoren haben, so oft sie es für erforderlich halten, die sämmtlichen dirigirenden Aerzte zu einer Haus-Conferenz zu versammeln und ihre Wünsche und Vorschläge zu vernehmen, sowie überhaupt über die wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, über erhebliche Verbesserungen, neue Einrichtungen, Abänderung bestehender Verhältnisse u. s. w. sich zu besprechen.

Eine solche Haus-Conferenz muss anberaumt werden, wenn auch nur einer der beiden Directoren dieselbe für nöthig halten sollte.

§. 23. Die Aerzte haben in diesen Conferenzen berathende Stimmen, die Entscheidung der vorliegenden Gegenstände verbleibt der Direction, von deren Bestimmung es auch abhängt, welche Gegenstände in der Haus-Conferenz berathen werden sollen. Jedoch ist jedem dirigirenden Arzte unbenommen, in den Haus-Conferenzen Anträge zu stellen und Beschlussnahme darüber zu verlangen.

Den Vorsitz in den Haus-Conferenzen führt der ärztliche Director.

Geschäfts-Ordnung.

§. 24. Die Bestimmung über den Geschäftsbetrieb bleibt der Direction überlassen, doch wird im Allgemeinen festgesetzt, dass sämmtliche eingehende Schreiben, mit Ausschluss derjenigen, welche sich auf den, im §. 19. und 20. dieser Instruction, dem Verwaltungs-Director ausschliesslich übertragenen Geschäftskreis beziehen, von beiden Directoren präsentirt werden müssen, und dass ferner die von den beiden Directoren gemeinschaftlich zu vollziehenden Schriftstücke von dem ärztlichen Director vor dem Verwaltungs-Director unterschrieben werden. Der Verwaltungs-Director hat nach Maassgabe dieser Instruction die Vertheilung der vorkommenden Geschäfte zu veranlassen, und für deren prompte Erledigung zu sorgen.

Die Bureau- und sonstigen Beamten hat er nach Maassgabe des ihnen bei ihrer Anstellung zugewiesenen Wirkungskreises zu beschäftigen, doch ist er auch befugt, bei einem grösseren Andrange von Geschäften, diese Beamten, jedoch unter Berücksichtigung der Dienstkategorie, welcher sie angehören, periodisch anderweit zu beschäftigen. Die jetzige Einrichtung der verschiedenen Bureaux und die Vertheilung der Geschäfte für dieselben ist beizubehalten.

Dem ärztlichen Director liegt die Pflicht ob, sich mit den Geschäften und Obliegenheiten des Verwaltungs-Directors möglichst genau bekannt zu machen, um dessen Vertretung in Behinderungsfällen mit Erfolg übernehmen zu können. Der Verwaltungs-Director ist verpflichtet, dem ärztlichen Director bei seiner Information zu diesem Zwecke möglichst, und soweit es ohne Störung für den Geschäftsgang ausführbar ist, behülflich zu sein.

§. 25. Die Abänderung dieser Instruction nach Maassgabe der zu machenden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die unter dem 3. Mai 1846 dem früheren Director und dem Ober-Inspector der Charité ertheilten Instructionen werden hierdurch aufgehoben.

M. Verf. vom 16. April 1850 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht vom 9. d. M. eröffne ich der Königlichen Charité-Direction, dass es bei dem bisher bestandenen Verfahren hinsichtlich der monatlichen und vierteljährlichen Revisionen der Charité-Apotheke verbleiben kann, und es einer nach den Vorschriften, welche für die Visitation der Privat-Apotheken bestehen, auszuführenden Revision nicht bedarf.

2) Die Direction der Thierarzneischule in Berlin.

Nachdem durch die an die Minister der etc. geistlichen Angelegenheiten und des Krieges erlassene A. O. vom 10. December 1847 (G.-S. de 1848 S. 19), also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. bestimme Ich, dass mit dem 1. Januar 1848 das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direction der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charité-Krankenhauses und seiner Neben-Institute bereits durch Meinen Befehl vom 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkte ab die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs vom 24. Juni 1836 (G.-S. S. 249 ff.) hierdurch ausser Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6. dem genannten Curatorium auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinärärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direction der Thierarzneischule übertragen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

das Curatorium für Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst worden war, wurde durch die A. O. von demselben Datum die Direction der Thierarzneischule unmittelbar dem Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten untergeordnet und darin Folgendes festgestellt:

„Das Verhältniss der Thierarzneischule zu dem Kriegs-Ministerium und dem Ober-Marstallamt bleibt unverändert. Der Director, welcher in dieser Hinsicht an die Stelle des Curatoriums tritt, hat in allen das Ressort der Militair-Verwaltung ausschliesslich betreffenden Angelegenheiten, soweit er darin nicht bisher schon selbstständig zu verfügen berechtigt gewesen ist, die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums unmittelbar einzuholen, über die zu erlassenden Schulgesetze aber und über etwanige Aenderungen des bestehenden Lehrplans an die Ministerien des Krieges und der Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berichten. Ausserdem haben Sie, der Kriegs-Minister, zur Ausübung derjenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche dem bisher dem Curatorium beigeordnet gewesenen Officier in §. 8. des Regulativs vom 24. Juni 1836 übertragen sind, einen besonderen Commissarius zu ernennen. In gleicher Weise ist von Ihnen, dem Ober-Stallmeister, zur Wahrnehmung der Interessen des Gestütswesens ein Commissarius zu bestellen, welcher nach Maassgabe des ebengedachten Regulativs von den Leistungen des Instituts jederzeit Kenntniss zu nehmen, resp. dieserhalb unmittelbar Aus-

kunft von dem Director zu fordern befugt ist, um darüber nach Befinden der Umstände, Ihnen zur weiteren Communication mit dem Departements-Chef für die Medicinal-Verwaltung Vortrag zu halten. Gegen die von Ihnen, dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten abgefassten, hierbei zurückerfolgenden Instructionen für den Director und den Ober-Inspector der Thierarzneischule finde Ich nichts zu erinnern und bleibt Ihnen deren Abänderung und Ergänzung nach Maassgabe der zu machenden Erfahrungen überlassen.

Die jetzt geltende unterm 10. November 1849 erlassene Instruction lautet:

Instruction für die Direction der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin.

Stellung der Direction im Allgemeinen.

§. 1. Die Direction der Königlichen Thierarzneischule besteht aus einem technischen Director und aus einem Verwaltungs-Director.

Derselben ist die Oberaufsicht und die Leitung der gesammten Angelegenheiten der Anstalt übertragen und hat sie in dieser Beziehung alle Befugnisse und Verpflichtungen des früheren Curatoriums für die Thierarzneischul-Angelegenheiten, so weit dasselbe durch das Regulativ vom 24. Juni 1836 mit der Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Königlichen Thierarzneischule beauftragt worden und nachstehend nichts anders bestimmt ist.

Die Direction ist demnach vorzugsweise verpflichtet, das Beste der Anstalt überall zu befördern und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen derselben,

a) Thierärzte und thierärztliche Beamte aller Klassen theoretisch und practisch, letzteres vorzüglich durch die bei der Thierarzneischule bestehenden klinischen Anstalten zu bilden, und

b) die Thierheilkunde im Staate überhaupt, sowohl in den rein wissenschaftlichen, als in allen practischen Beziehungen nach besten Kräften zu fördern,

vollständig erfällt werde.

Verhältniss der Direction zu dem Unterrichts- und Medicinal-Ministerium.

§. 2. Die Direction der Königlichen Thierarzneischule ist dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet. Mit den hieraus und aus ihrer Stellung zum Königlichen Kriegs-Ministerium (§. 3.) sich ergebenden Beschränkungen ihrer Befugnisse, verwaltet sie die Angelegenheiten der Königlichen Thierarzneischule selbstständig, unter eigener Verantwortlichkeit, und ist zur Einholung einer höheren Genehmigung der von ihr getroffenen Anordnungen nur in den Fällen verpflichtet, wo dies nachstehend vorgeschrieben, oder nach den für die Provinzial-Behörden im Allgemeinen oder für das frühere Curatorium der Thierarzneischul-Angelegenheiten im Besonderen ergangenen Bestimmungen, bisher erforderlich gewesen ist.

Verhältniss der Direction zu dem Königlichen Kriegs-Ministerium.

§. 3. Zu dem Herrn Kriegs-Minister tritt die Direction in dasselbe Verhältniss, wie solches rücksichtlich des früheren Curatoriums bestanden hat. Ausgeschlossen hiervon bleibt jedoch die Verwaltung des Militair-Kurschmieds-Elevenfonds, für welche eine besondere Militair-Commission niedergesetzt ist. Die Direction ist verpflichtet, in allen das Ressort des Herrn Kriegs-Ministers ausschliesslich betreffenden Angelegenheiten, so weit sie in denselben, nach den bestehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften, selbstständig zu verfügen nicht berechtigt ist, die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums (allgemeinen Kriegs-Departements) einzuholen und dessen Anordnungen zu befolgen. Bei den Seitens der Direction zu machenden Vorschlägen auf Bewilligung von Gratificationen aus dem Militairfonds an die Lehrer der Anstalt, so wie demnächst von den darauf ergehenden Entscheidungen des Kriegs-Ministeriums ist dem Ministerium der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gleichzeitig Abschrift einzureichen.

Da seit Auflösung des Curatoriums für die Thierarzneischul-Angelegenheiten die bisherige Theilnahme des von dem Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirt gewesenen Officiers an der Verwaltung der Anstalt aufhört, so wird zur Ausübung der diesem Officier durch den §. 8. des Regulativs vom 24. Juni 1836 übertragen gewesenen Functionen von dem Herrn Kriegs-Minister ein besonderer Commissarius ernannt werden.

Verhältniss der Direction zu dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 4. In dem bisherigen Verhältnisse der Königlichen Thierarzneischule zu dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welchem durch den Allerhöchsten Erlass vom 11. August 1848 in Stelle des Königlichen Ober-Marstallamts die Leitung des Gestütwesen der Monarchie übertragen ist, wird wie bisher nichts geändert. Das genannte Ministerium wird zur Wahrnehmung der Interessen des Gestütwesens einen besonderen Commissarius für die Königliche Thierarzneischule ernennen, welcher nach Maassgabe des Regulativs vom 24. Juni 1836 von den Leistungen des Instituts jederzeit Kenntniss zu nehmen, resp. deshalb unmittelbar Auskunft von der Direction zu fordern, und nach Befinden der Umstände seinem Herrn Chef, Behufs weiterer Communication mit dem Departements - Chef des Instituts, Vortrag zu halten befugt und verpflichtet ist.

Stellung der Directions-Mitglieder zu einander.

§. 5. Die beiden Directoren sind einander coordinirt. Dieselben üben die der Direction durch die gegenwärtige Instruction übertragenen Obliegenheiten und Rechte gemeinschaftlich aus, so weit nicht in dem Nachstehenden dem einen oder andern noch specielle Functionen übertragen sind. Allen gemeinsamen Anordnungen der Direction muss daher eine gegenseitige Berathung vorangehen. Ist in Folge derselben ein Einverständniss nicht zu erreichen, so haben beide an den Chef des Departements zur definitiven Entscheidung zu berichten. Sollte wegen Dringlichkeit des Falles diese Entscheidung ohne Nachtheil für das Institut oder sonstige Interessenten nicht abgewartet werden können, so ist in vorwaltend wissenschaftlich-technischen Angelegenheiten nach der Ansicht des wissenschaftlichen, in vorwaltend administrativen Angelegenheiten aber nach der Ansicht des für diese bestimmten Mitgliedes der Direction, jedoch unter möglichster Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes zu verfahren, jedenfalls aber gleichzeitig die Entscheidung des Departements-Chefs einzuholen.

Beide Directoren können wechselseitig von den Vorkommnissen in dem beiderseitigen besonderen Geschäftskreise Kenntniss nehmen. Eben so haben sie sich gegenseitig in Krankheits- oder Behinderungsfällen zu vertreten. Dauert die Behinderung jedoch längere Zeit, so dass eine Beurlaubung stattfinden muss, so wird der Chef des Departements in jedem speciellen Falle das Erforderliche anordnen.

Verhältniss der Direction zu dem Lehrer-Personal und den Beamten des Instituts, so wie Disciplinar-Befugnisse.

§. 6. Die Direction ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde aller bei der Königlichen Thierarzneischule beschäftigten Professoren, Lehrer, Repetitoren und Beamten. Sie übt die den Provinzial - Behörden durch die Verordnung vom 11. Juli d. J. übertragenen Disciplinar-Befugnisse über das Lehrer-Personal und die Beamten des Instituts, jedoch mit der Maassgabe aus, dass in allen Fällen, in welchen nach dem Ermessen der Direction gegen einen Lehrer oder einen definitiv und nicht bloss auf Kündigung angestellten Beamten, Entfernung aus dem Amte, Degradation oder Strafversetzung eintreten müsste, nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten Behufs Einleitung der Voruntersuchung und zur weiteren Veranlassung in Gemässheit des §. 27. der angeführten Verordnung zu berichten ist.

Die Disciplin über die in der Anstalt auszubildenden Eleven des Civilstandes hat die Direction innerhalb der Grenzen der bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Schulgesetze selbstständig auszuüben. Hinsichtlich der Militair - Eleven verbleibt es im Allgemeinen bei den Bestimmungen des §. 8. des Regulativs vom 24. Juni 1836, wonach dieselben ausschliesslich der Disciplinargewalt des zur unmittelbaren Aufsicht über die Militair-Eleven kommandirten Officiers, so wie des Commissarius des Königlichen Kriegs-Ministeriums unterworfen sind. Innerhalb der Anstalt sind jedoch die Militair-Eleven der Direction und deren Anordnungen unbedingten Gehorsam schuldig. Unfolgsamkeit und sonstige Vergehen derselben sind dem beaufsichtigenden Officier zur Bestrafung anzuzeigen, auch ist die Direction berechtigt, wenn es nach ihrer Ansicht nothwendig ist, die Abberufung des Schuldigen bei dem allgemeinen Kriegs-Departement zu beantragen.

§. 7. Die im §. 6. der Direction beigelegten Disciplinar-Befugnisse werden in der Regel von beiden Directoren gemeinschaftlich ausgeübt. Wenn jedoch ohne Nachtheil für die Disciplin die Zuziehung des einen oder anderen Directors nicht abgewartet werden kann, so sollen ausnahmsweise beide Directoren, jeder für sich allein befugt sein, die nöthigen Entscheidungen sofort selbstständig zu treffen, sie müssen sich indessen unverweilt hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Anstellungs-Befugnisse.

§. 8. Der Direction gebührt die Anstellung der etatsmässig oder auf Kündigung anzunehmenden Beamten des Instituts von den Dienstleuten bis zu dem Oekonomie-Inspector einschliesslich. Die Anstellung der übrigen Beamten, so wie der Lehrer und Repetitoren verbleibt dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten, welchem deshalb Vorschläge zu machen der Direction unbenommen bleibt.

Den von ihr angestellten Beamten kann die Direction selbstständig Dienst-Instructionen ertheilen, diejenigen für die übrigen Beamten und Lehrer aber hat sie, wenn dergleichen erforderlich werden, dem Chef des Departements zur Genehmigung einzureichen.

Aufsicht über die Beamten und Lehrer.

§. 9. Die Direction hat die genaueste Befolgung der Instructionen Seitens aller Lehrer und Beamten zu überwachen und dieselben zu einer treuen, eifrigen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Sie ist demgemäss verpflichtet, die ihr hierzu nöthig erscheinenden Controlen anzuordnen, von der Geschäftsführung der Lehrer und Beamten Kenntniss zu nehmen, und dieselbe so oft zu revidiren, als es nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften oder im Interesse der Sache nothwendig erscheint

§. 10. Die Ueberwachung der Lehrthätigkeit und dienstlichen Führung der Professoren, Lehrer und Repetitoren liegt vorzugsweise dem technischen Director, die Beaufsichtigung aller übrigen Beamten und Dienstleute dagegen vorzugsweise dem Verwaltungs-Director ob.

Wirksamkeit der Direction in wissenschaftlicher Beziehung.

§. 11. Die dem vormaligen Curatorium für die Thierarzneischul-Angelegenheiten in den §§. 5. und 6. des Regulativs vom 24. Juni 1836 beigelegte Wirksamkeit und Oberaufsicht über die Königliche Thierarzneischule in wissenschaftlicher Hinsicht geht vollständig auf die Direction über. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, über die zu erlassenden Schulgesetze und Abänderungen derselben, so wie über Abänderungen des bestehenden Lehrplans, nach vorgängiger Berathung mit den Lehrern der Anstalt, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten Behufs der Entscheidung resp. des näheren Einvernehmens mit dem Kriegs-Ministerium und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten (Allerhöchster Erlass vom 22. Juni 1849, G.-S. S. 335) Bericht zu erstatten.

Die über die Aufnahme und Prüfung der Zöglinge bestehenden Bestimmungen sind genau zu beachten, und zu etwanigen Abänderungen derselben ist die Genehmigung des Departements-Chefs einzuholen.

§. 12. Die Bearbeitung der in dem §. 11. gedachten, so wie überhaupt aller, vorzugsweise die wissenschaftlichen Interessen des Instituts betreffenden Angelegenheiten, der Personalien der Professoren, Lehrer und Repetitoren, insonderheit, wenn es auf eine Aeusserung über die Lehrthätigkeit derselben ankommt, ferner die Aufnahme neuer Zöglinge liegt dem technischen Director ob; derselbe hat dabei jedoch die im §. 5. dieser Instruction für die gegenseitige Stellung der beiden Directoren festgestellten Grundsätze zu beachten.

Die hierbei erforderlich werdenden Berichte, Verfügungen etc. werden von beiden Directoren gemeinschaftlich vollzogen.

§. 13. Zu den alleinigen Obliegenheiten des technischen Directors gehören:

1) die Ausfertigung und Vollziehung der den abgehenden Zöglingen zu ertheilenden Abgangszeugnisse;
2) die Ertheilung von gutachtlichen Aeusserungen in veterinair-polizeilichen Angelegenheiten, auf Requisition einer öffentlichen, bei der Sache selbst betheiligten Behörde. Es ist hierbei jedoch die Zuziehung des Lehrer-Collegiums erforderlich. Die Direction der Königlichen Thierarzneischule hat in dieser Eigenschaft einer begutachtenden und rathgebenden Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen eine gleiche Verpflichtung und Stellung, und ist verpflichtet, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer der Schule, in allen namentlich gerichtlichen Veterinair-Angelegenheiten, ihr Gutachten in letzter Instanz abzugeben. Alle Gutachten, rücksichtlich deren es im Uebrigen bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, werden unter der Firma: „Königliche Thierarzneischul-Direction" allein von dem technischen Director vollzogen. (Allerh. Cab.-Ordre vom 10. December 1847. G.-S. von 1848 S. 19.)

Wirksamkeit der Direction in administrativer Beziehung.

§. 14. Die Verwaltung der ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Königlichen Thierarzneischule wird der Direction unter den §§. 2. bis 4. dieser Instruction gegebenen Beschränkungen selbsständig übertragen. Dieselbe hat sich hierbei überall genau nach den bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zu achten und insbesondere in den, den Regierungen durch die Instruction vom 23. October 1817 und 31. December 1825 vorgeschriebenen Gränzen zu halten.

Die Mitwirkung des Justitiarius bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist in allen Fällen zu veranlassen, in welchen dieselbe im §. 44. der Instruction vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

§. 15. Die Bearbeitung aller auf die Verwaltung des Instituts bezüglichen Angelegenheiten liegt vorzugsweise dem Verwaltungs-Director ob.

Es gehören namentlich die Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen, die Personalien und Anstellungs-Angelegenheiten der Beamten und Dienstleute, die Personalien der Lehrer, sofern dabei finanzielle Rücksichten in Frage kommen, die Vermögens-Verwaltung des Instituts, die Bausachen und Inventarien-Angelegenheiten, die Einziehung und Stundung von Honoraren und Kurkosten, die Bewilligung von Stipendien an Eleven und sonstigen Unterstützungen, die Beaufsichtigung der Bureaux und Leitung des Geschäftsbetriebes in denselben, und endlich alle ökonomischen und Wirthschafts-Angelegenheiten des Instituts.

Es kommen bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten ebenfalls die §. 5. festgestellten Grundsätze über die Wirksamkeit beider Directoren mit der Maassgabe zur Anwendung, dass Stipendien oder sonstige Unterstützungen an Eleven gegen den Widerspruch des technischen Directors nicht bewilligt werden dürfen. Alle in den vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erforderlich werdenden Schriftstücke sind von beiden Directoren zu vollziehen.

§. 16. Der Verwaltungs-Director fungirt jedoch selbstständig in der Eigenschaft als Kurator der Thierarzneischul-Kasse. Er hat als solcher die im §. 45. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 festgesetzten Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere, unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Bestimmungen, die allmonatlichen Kassen-Revisionen abzuhalten, die von der Kasse gelegten Rechnungen abzunehmen und den Revisionsbefund zu Protokoll niederzulegen. Die von ihm gezogenen Monita sind nach seiner Anweisung zu erledigen, sofern dieselben nur Formalien betreffen, in wichtigen Angelegenheiten dagegen haben beide Directoren gemeinschaftlich zu verfahren.

Die ausserordentlichen Kassen-Revisionen werden von beiden Directoren gemeinschaftlich abgehalten.

§. 17. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Depositoriums der Königlichen Thierarzneischule ist eine gemeinschaftliche Pflicht beider Directoren. Jeder von ihnen hat einen Schlüssel zu dem Depositalkasten und der Rendant den dritten. Beide Directoren sind für die Befolgung der für den Depositalverkehr bestehenden allgemeinen Vorschriften und für allen durch ihr Verschulden dabei entstehenden Nachtheil nach den über die Regresspflichtigkeit der Kassen-Kuratoren bestehenden Bestimmungen verantwortlich.

§. 18. Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes sind von dem Verwaltungs-Director selbstständig und ohne Betheiligung des technischen Directors zu bearbeiten:

1) alle die Einziehung der Kur- und Fütterungskosten betreffenden Angelegenheiten;
2) die Vorverhandlungen bei Beschaffung der Fourage-Consumtibilien, Inventarienstücke und sonstigen Bedürfnisse der Anstalt, und
3) die Vorverhandlungen bei dem Engagement der Unterbedienten und Dienstleute.

Sofern es jedoch

ad 1) auf eine Niederschlagung der Kosten, zu welcher die Direction nach Feststellung der Inexigibilität der Forderung berechtigt ist, oder auf Anstellung eines Processes,

ad 2) auf Abschluss eines Lieferungs-Vertrages, und

ad 3) auf das Engagement von Unterbedienten und Dienstleuten

ankommt, ist ein gemeinschaftlicher Beschluss beider Directoren erforderlich.

§. 19. Auf die rechtzeitige Einziehung und Bezahlung des Honorars der Eleven hat der Verwaltungs-Director besonders zu achten.

Die Direction ist ermächtigt, die Honorare bei nachgewiesener Würdigkeit und Bedürftigkeit ganz oder zum Theil zu stunden, auch in einzelnen Fällen zu erlassen. Von

dem erfolgten Erlass ist jedoch gleichzeitig dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten Anzeige zu machen.

§. 20. Anweisungen an die Thierarzneischul-Kasse, welche den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigen, können, unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, von dem Verwaltungs-Director allein erlassen werden.

Verwaltung der Heilanstalt für kranke Hausthiere, der Kliniken, Schmiede und Apotheke.

§. 21. Der Direction steht die obere Leitung und Verwaltung der mit der Schule in Verbindung stehenden Heilanstalt für kranke Hausthiere zu.

Es ist vorzüglich Pflicht des technischen Directors, dafür zu sorgen, dass durch diese Heilanstalt der damit beabsichtigte Zweck, als practische Unterrichts-Anstalt für die Thierheilkunde zu dienen, im vollsten Maasse erreicht werde.

Die Direction ist zu diesem Behuf ermächtigt, innerhalb der hierzu bestimmten Mittel des Etats, kranke Hausthiere zur Kur und Verpflegung in die Anstalt aufzunehmen, und alle Maassregeln zu treffen, welche dazu dienen, das erforderliche Material für den zu ertheilenden Unterricht zu beschaffen.

Beide Directoren haben, und zwar sowohl gemeinschaftlich, als auch ein jeder für sich allein, zu jeder ihnen angemessenen Zeit Revisionen der für die Heilanstalt bestimmten Lokale vorzunehmen. Sie können über die innere Einrichtung des Instituts, soweit dadurch die Grenzen des Etats nicht überschritten werden, selbstständig verfügen, vornehmlich aber ist es eine Pflicht des Verwaltungs-Directors, die hierbei in Betracht kommenden ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beaufsichtigen, auf Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit zu achten und die betreffenden Unterbeamten etc. strenge zu controliren, dass dieselben gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen.

In ähnlicher Weise hat die Direction für die möglichste Ausdehnung und Benutzung der ambulatorischen Klinik, so wie dafür zu sorgen, dass die Schmiede des Instituts, so wie die Apotheke für den Unterricht möglichst nutzbar gemacht werde. Es sind hierbei nicht nur alle unnöthigen Ausgaben sorgfältig zu vermeiden, sondern auch die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen, um die Schmiede durch den handwerksmässigen Betrieb derselben nicht ohne eine entsprechende, den sonstigen Zwecken der Schule zu Statten kommende Einnahme zu lassen.

Die Apotheke ist vierteljährlich wenigstens einmal von beiden Directoren zu visitiren, der Arzneiverbrauch zu controliren und das Instrumentarium, Behufs dessen Vervollständigung und Instandhaltung, nach Maassgabe neuerer Erfahrungen unter Zuziehung des betreffenden Lehrers zu revidiren.

Conferenzen.

§. 22. Beide Directoren können, so oft sie es für nothwendig erachten, die sämmtlichen wirklichen Lehrer zu einer Konferenz versammeln, um ihre Wünsche und Vorschläge zu vernehmen, so wie überhaupt üher die wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, über erhebliche Verbesserungen, neue Einrichtungen, Abänderung des Lehrplans etc. zu berathen.

Eine solche Hauskonferenz muss anberaumt werden, wenn auch nur einer der beiden Directoren dieselbe für nöthig halten sollte.

§. 23. Die Lehrer haben in diesen Konferenzen nur berathende Stimmen, die Entscheidung gebührt allein der Direction, innerhalb der durch diese Instruction ihr übertragenen Befugnisse. Trägt die Direction jedoch Bedenken, gegen die Ansicht eines Lehrers zu entscheiden, so bleibt ihr anheimgestellt, die höhere Entscheidung einzuholen, verpflichtet aber ist sie hierzu, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Konferenz gegen sie stimmt, und die Sache nach ihrem pflichtmässigen Ermessen nicht in der bisherigen Lage verbleiben kann. In ausschliesslich wissenschaftlichen Dingen hat sich der Verwaltungs-Director der Abstimmung zu enthalten. Den Vorsitz in den Konferenzen führt der technische Director.

Geschäfts-Ordnung.

§. 24. Die Bestimmung über den Geschäftsbetrieb bleibt der Direction überlassen, doch wird im Allgemeinen festgesetzt, dass sämmtliche eingehende Schreiben von beiden Directoren präsentirt werden müssen. Der Verwaltungs-Director hat, nach Maassgabe dieser Instruction die Vertheilung der vorkommenden Geschäfte zu veranlassen, und für deren prompte Erledigung zu sorgen. Die Bureau- und sonstigen Beamten hat er nach Maassgabe des ihnen bei ihrer Anstellung zugewiesenen Wirkungskreises zu beschäftigen, doch ist er auch befugt, bei einem grösseren Andrang von Geschäften

diese Beamten auch anderweitig, jedoch unter Berücksichtigung der Dienstkategorie, welcher sie angehören, periodisch zu beschäftigen.

§. 25. Die Abänderung dieser Instruction, nach Maassgabe der zu machenden Erfahrungen bleibt vorbehalten. Die unterm 21. December 1847 dem Director und dem Ober-Inspector der Anstalt ertheilten Instructionen werden hierdurch aufgehoben.

3) Die perpetuirliche Commission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke in Berlin besteht seit 1764, wird aus einem Königlichen Leib-Arzte, einer pharmaceutisch-chemischen Autorität und einem Verwaltungs-Beamten zusammengesetzt und hat die Aufsicht über das Personal der Königlichen Hof-Apotheke in Berlin, über die etatsmässige Verwendung der derselben bestimmten Fonds, über die Verabfolgung von Medicamenten an die dazu Berechtigten, über die richtige Berechnung der von den Hof-Apothekern zu Potsdam und Charlottenburg gemachten Arzneilieferungen und ressortirt von den Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Königlichen Hauses.

B. Provinzial-Behörden.

I. Die Ober-Präsidenten haben nach der unterm 31. December 1825 (G.-S. de 1826 S. 1) erlassenen Instruction den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Medicinal-Collegien. Es steht ihnen nach §. 54. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) die Concessionsertheilung zur Anlegung neuer Apotheken zu. Auch sind sie ermächtigt, Sanitäts-Maassregeln zu treffen, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, z. B. bei Epidemien, Viehseuchen etc. Die Ober-Präsidenten sind die Stellvertreter der obersten Staats-Behörden, führen die Aufsicht über die Verwaltung der Regierungen und deren Unter-Behörden, und sind dem Gesammt-Ministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet.

II. Die Medicinal-Collegia. Im Hauptorte jeder Provinz (für die Provinz Brandenburg in Berlin) besteht ein Medicinal-Collegium unter Leitung des Ober-Präsidenten. Die Instruction für diese Behörden, d. d. 23. October 1817 (G.-S. S. 245), lautet:

§. 1. Wirkungskreis. Die Medicinal-Collegien sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medicin, und haben mithin keine Verwaltung. *)

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maassregeln zur Beförderung der Kultur der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medicinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medicinalpersonen sind;
2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medicinalordnungen, Reglements, Taxen etc. etc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;

*) Die durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtungen der Behörden, d. d. 30. April 1815 (G.-S. S. 85) §. 21., ins Leben gerufenen Sanitäts-Commissionen, welche in jedem Regierungs-Bezirke, in dem kein Medicinal-Collegium vorhanden, bestehen sollten, wurden mittelst A. O. vom 18. October 1821 wieder aufgehoben.

3) die Prüfung der Medicinalpersonen, in so weit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluss der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird;
4) die Beurtheilung gerichtlich medicinischer Fälle; die Abfassung und respective Prüfung medicinisch chirurgischer Gutachten, Attestate und Obductions-Verhandlungen;
5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Maassregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medicinalwesen wichtig sind, z. B. die Analyse der Mineralwasser etc.;
7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medicinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3. Die Medicinal-Collegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut und, wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und practisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muss.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung collegialisch.

§. 4. Der jedesmalige Ober-Präsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medicinal-Collegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruction einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Ober-Präsidenten und einstweilen durch die Regierung, an deren Sitz sich das Medicinal-Collegium befindet, besorgt.

Ist der Ober-Präsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medicinal-Collegium befindet, angestellten Regierungs-Medicinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medicinal-Collegiums ist.

§. 5. Da die Medicinal-Collegien mit der Verwaltung der Medicinal-Polizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältnisse. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medicinal-Collegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. No. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medicinal-Collegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medicinal-Collegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medicinalraths, mit welchem auch das Medicinal-Collegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in directe Correspondenz treten kann.

Zu vorstehender Instruction ist Folgendes zu bemerken:

Ad §. 2. Al. 4. Die Einholung gerichtlich-medicinischer Gutachten von den Medicinal-Collegien kann in Criminal- und Civilrechtsfällen sowohl Seitens des Gerichtes wie der Partheien provocirt werden. Die Einholung eines Gutachtens vom Medicinal-Collegium wird gesetzlich nothwendig, wenn in Fällen einer legalen Obduction der Inhalt des Obductions-Protokolls von dem des Obductions-Berichtes in wesentlichen, das Urtheil über den Thatbestand influenzirenden Punkten abweicht, wenn ferner die Obducenten ein bestimmtes Urtheil nicht abzugeben sich getrauen, oder wenn sie in ihrem Urtheile von einander abweichen, oder endlich, wenn in den Obductions-Berichten sich Widersprüche oder Dunkelheiten vorfinden, welche die Obducenten nicht

in befriedigender Weise zu heben vermögen oder welche beim Richter Zweifel über die Richtigkeit der abgegebenen Gutachten erwecken. Dem Medicinal-Collegium müssen in solchen Fällen die Untersuchungs-Acten zur Informirung und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden (Crim. Ordn. §§. 173 — 176.). In solchen Fällen, wo nach Abgabe des Gutachtens Seitens des Medicinal-Collegii ein Superarbitrium provocirt wird, ist dieses von der wissenschaftlichen Deputation einzuholen (§. 177. l. c.). Die betreffenden Anträge Seitens der Gerichte sind dann aber nicht an diese selbst, sondern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Ad §. 2. Al. 7. Die Verpflichtung der Medicinal-Collegien zur Abstattung der Sanitäts-Berichte wurde mittelst M. V. vom 1. Juli 1848 aufgehoben.

Ad §. 3. Dieser Paragraph der Instruction wurde durch M. V. vom 10. Juli 1833 dahin commentirt, dass promovirte Aerzte, wenn sie als chirurgische Assessoren im Medicinal-Collegium fungiren, nicht bloss bei chirurgischen, sondern in allen Angelegenheiten, in denen collegialisch zu entscheiden, volles Stimmrecht üben.

Ad §. 4. wurde durch A. O. vom 6. December 1841 bestimmt, dass in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Ober-Präsidenten nicht der Regierungs-Medicinalrath, sondern der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten den Vorsitz im Medicinal-Collegium führen soll. Der jedesmalige Regierungs-Medicinalrath soll an den Geschäften des Medicinal-Collegiums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Collegiums nach seinem Dienstalter rangiren, bezieht aber für diese ihm, vermöge seines Amts, obliegenden Geschäfte kein besonderes Gehalt.

Ad §. 5. In Folge vorgefallener Collisionen wurde durch Rescr. vom 19. Mai 1818 die directe Correspondenz zwischen Medicinal-Collegien und Gerichten aufgehoben und der Geschäftsverkehr zwischen beiden Behörden der Vermittelung durch die Regierungen überwiesen. Später jedoch stellte sich dieser indirecte Verkehr als zu weitläufig und langsam dar und es wurde wieder (C. R. vom 27. März 1826) die unmittelbare Correspondenz zwischen Gerichten und Medicinal-Collegien gestattet. Die Letzteren haben jedoch die Pflicht, bei allen ihnen direct zugehenden Obductions-Verhandlungen zu prüfen, ob dieselben, unabhängig von dem abzugebenden Gutachten, zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin über Medicinal-Beamte oder Personen, oder dem der Medicinal-Polizei Anlass geben, und, wo dies der Fall, der competenten Regierung die betreffende Mittheilung zu machen. — Den Gerichten blieb nach wie vor die Verpflichtung, alle über Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommene Verhandlungen, nebst den erstatteten ärztlichen Gutachten sogleich nach deren Eingang den betreffenden Regierungen, zur weiteren Uebersendung an die Medicinal-Collegien abschriftlich mitzutheilen.

In Bezug auf den Rang der in den Medicinal-Collegien fungirenden Beamten sind die Medicinalräthe den Ober-Landesgerichts- und Regierungsräthen (4. Rangklasse), die Medicinal-Assessoren den Regierungs-Assessoren gleichgestellt.

III. Die Regierungen. Dem Geschäftskreise der Abtheilung des Innern bei jeder Regierung sind zugewiesen: die Armenpflege und die derselben dienenden öffentlichen Anstalten, die öffentliche Krankenpflege und die für dieselbe bestimmten Institute, die Medicinal- und Sanitätspolizei in ihrem ganzen Umfange, mithin die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Medicamenten, die Verhütung der Medicinalpfuscherei, die Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien, die Beaufsichtigung der Unverfälschtheit der Lebensmittel u. s. w. (Instruction vom 23. October 1817 und A. O. vom 31. December 1825. G.-S. von 1817 S. 248 ff. und von 1826 S. 5 ff.)

Wo es sich um Gründung neuer oder Erweiterung, Verminderung oder Aufhebung bestehender gemeinnütziger Anstalten, die der Genehmigung des Staates bedürfen, handelt, hat die Regierung an die vorgesetzte Behörde zu berichten und deren Verhaltungsbefehle einzuholen. Dasselbe ist der Fall bei der Concessionirung neuer Apotheken, bei ausserordentlichen und wichtigen Vorfällen, bei Polizei-Maassregeln, durch welche die Freiheit des Verkehrs im Innern oder mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als dies durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist.

Die Regierungen sind nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) befugt, über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften zu erlassen; die Kosten ihrer Ausführung, mit Ausschluss des Gehaltes der von der Regierung Behufs Ausübung der Ortspolizei etwa angestellten Staats-Beamten, trägt die Gemeinde. Zu den Gegenständen der örtlichen Polizei-Verwaltung gehören: der Schutz der Person und des Eigenthums, Marktverkehr und Feilhalten von Nahrungsmitteln, Sorge für Leben, Gesundheit und alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss. Die für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks gültigen Polizei-Verordnungen hat die Regierung zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu 10 Thalern anzudrohen. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen. Die Polizeirichter haben über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen.

Bei Erledigung von Kreis-Medicinal-Beamtenstellen hat die Regierung für die interimistische Besetzung derselben Sorge zu tragen, ohne Verzug die Anzeige von der Erledigung dem Ministerium zu machen, und, nach Ablauf einer durch den Staats-Anzeiger und das betreffende Regierungs-Amtsblatt auszuschreibenden Bewerbungsfrist, Vorschläge zur Wiederbesetzung einzureichen. (Die früher den Regierungen beigelegte Befugniss, selbstständig die Kreis-Medicinal-Beamtenstellen zu besetzen, wurde durch C. O. vom 7. December 1828 wieder aufgehoben.)

Den Regierungen steht das Aufsichtsrecht über die in ihrem Bezirke wohnhaften Medicinal-Personen zu. In Fällen, wo ein Mangel der erforderlichen, bei Approbation oder Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, oder wenn die Unrichtigkeit der

Nachweise, auf Grund deren die Approbation ertheilt worden, dargethan wird, kann die Regierung durch Plenarbeschluss die Approbation oder Concession zurücknehmen, wogegen den Betreffenden der Recurs an das Ministerium freisteht. (§. 71. ff. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 [G. S. S. 54, 55] und Art. I. §§. 71 — 74. Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allg. Gew.-Ordn. vom 22. Juni 1861 [G. S. S. 443, 444].)

Die Regierungen haben über folgende Angelegenheiten des Medicinal-Verwaltungs-Ressorts Berichte zu erstatten:

1) Ueber die im Laufe des Jahres abgehaltenen Visitationen der Apotheken unter Einreichung der urschriftlichen Verhandlungen und der darauf erlassenen Verfügungen, zufolge C.-V. vom 13. März 1820, 27. März 1840, zuletzt mit Bestimmung des Termins zu Anfange des folgenden Jahres durch die Verf. vom 3. Juli 1850 geregelt.

2) Durch Einreichung einer allgemeinen Uebersicht über den Zustand sämmtlicher Apotheken des Verwaltungs-Bezirks, nach dem in einem Zeitraum von 3 Jahren vollendeten Turnus der Visitationen zusammengestellt, zufolge der ad 1. zuletzt genannten Verfügung mit Bestimmung des Einreichungstermins bis zum Monat März des folgenden Jahres.

3) Dreijährlich einen Bericht über die Resultate, Veränderungen, Frequenz etc. der Heilquellen des Staats nach den in der C.-V. vom 16. März 1826 hervorgehobenen 11 Punkten zufolge der C.-V. vom 5. Februar 1855. Die nächsten Einsendungstermine sind der 1. März 1864, 1. März 1867, 1. März 1870.

4) Ueber den Einkaufspreis der Blutegel in zwei Terminen, zum 1. März und 1. September jeden Jahres, Behufs Festsetzung des Blutegelpreises zufolge C.-V. vom 1. September 1853.

5) Einsendung der Preis-Courante der Droguerie-Handlungen und Anzeige des Spirituspreises in den einzelnen Regierungs-Bezirken jährlich einmal im Laufe des Monats September, zufolge C.-V. vom 8. November 1848 Behufs Revision und Feststellung der Arzneitaxe.

6) Ueber die aus den bei Taufen und Trauungen zum Hebammenfonds zu erhebenden Abgaben gewährten Unterstützungen und die Lage dieses Fonds durch Einreichung besonderer Abschlüsse, zufolge C.-V. vom 19. Juli 1836.

7) Ueber die Resultate der Schutzblattern-Impfung. Die Einreichung dieser Berichte, schon unterm 22. März 1810 bestimmt, erhielt in dem zur Norm dienenden Schema zuletzt im Jahre 1833 die jetzt geltende Einrichtung. Die Verfügung vom 28. Februar 1841 setzte den Einreichungstermin der General-Impftabelle spätestens auf den Monat Juli des folgenden Jahres fest.

8) Summarische Verzeichnisse der in ihrem Bezirk ansässigen Medicinal-Personen nach der C.-V. vom 4. Januar 1853 jährlich.

9) Namentliche Nachweisung sämmtlicher Medicinal-Personen des Regierungs-Bezirks, so wie der Medicinal- und Sanitäts-Anstalten nach dem durch die C.-V. vom 22. November 1849 mitgetheilten Schema, alle 3 Jahre, und zwar nach der C.-V. vom 8. December 1860 mit der allgemeinen Volkszählung zusammenfallend; in den zwischenliegen-

den Jahren Veränderungs-Nachweisungen über den Zu- und Abgang. Auch ist von jeder einzelnen Veränderung im Medicinal-Personal der Geheimen Medicinal-Registratur in Gemässheit der C.-V. vom 21. März 1859 kurze Nachricht zu geben.

10) Die Einreichung der General-Veterinair-Berichte, jährlich, die Zeit vom 1. April bis ult. März umfassend, von den Departements-Thierärzten zusammengestellt und mit den Original-Berichten der betreffenden Kreis-Thierärzte, zufolge der V. vom 6. Mai 1823, zuletzt durch V. vom 5. Februar 1855 und 28. April 1855 geregelt.

11) Jahresberichte über die Hebammen-Lehranstalten zufolge Verfügung vom 5. Februar 1855 alljährlich.

12) Nachrichten über die in dem Regierungs-Bezirk bestehenden öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, zufolge Verf. vom 5. Februar 1855, alle 3 Jahre nach dem durch die Verf. vom 29. November 1852 mitgetheilten Schema zusammenzustellen.

13) Durch C.-V. vom 19. Juni 1850 ist bestimmt, dass die Königlichen Regierungen im Fall des Ausbruchs der Cholera in ihrem Departement sofort Anzeige zu machen und von 14 zu 14 Tagen (halbe Monate) über die Verbreitung der Krankheit nach dem unterm 19. Februar ej. a. mitgetheilten Schema zu berichten haben und über alle dabei in Betracht kommenden Umstände sowohl in medicinal-polizeilicher als in scientifischer Beziehung am Schluss der Epidemie ausführlichen Bericht erstatten sollen.

14) Von 3 zu 3 Jahren haben die Regierungs-Präsidenten über das dienstliche Verhalten der Medicinal-Beamten, ihre Qualification für die Stelle, welche sie einnehmen resp. für höhere Aemter zufolge V. vom 5. Februar 1855 zu berichten.

Die Erstattung der durch die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, die Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 und die A. O. vom 9. Juni 1827 näher bezeichneten Jahres-Verwaltungsberichte der Regierungs-Präsidenten sind seit 1848 bis auf anderweite Bestimmungen hin ausgesetzt worden.

Die sub 1 — 14. allegirten Verfügungen werden bei Abhandlung der betreffenden Materien ausführlich mitgetheilt.

Jeder Regierung ist zur speciellen Bearbeitung der in das Gebiet der Medicinal- und Sanitätspolizei einschlagenden Gegenstände ein Regierungs-Medicinalrath beigegeben. Die Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248) besagt in Bezug hierauf:

§. 47. Der Medicinalrath bearbeitet alle in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagenden Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muss die wichtigeren Medicinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren. Er darf medicinische Geschäfte treiben, aber nur insoweit, als seine Amtsgeschäfte nicht darunter leiden.

Für veterinairärztliche Angelegenheiten ist in jedem Regierungs-Bezirk ein Departements-Thierarzt angestellt, welcher gleichen Rang mit den Kreis-Physikern hat.

Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin hat in Bezug auf die oben erwähnten Verpflichtungen und Befugnisse für die Stadt Berlin

und deren Polizei-Bezirk eine gleiche Stellung mit den Regierungen (A. O. vom 18. September 1822), und ist demgemäss bei dieser Behörde auch ein Regierungs-Medicinalrath angestellt.

Die Regierungs-Medicinalräthe haben, wie die technischen Räthe überhaupt, nur in denjenigen Angelegenheiten ein volles Votum, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören.

C. Kreis-Medicinal-Behörden.

Der Landrath repräsentirt als oberster Kreis-Polizei-Beamter auch gleichzeitig die Kreis-Medicinal-Polizei und hat in dieser Eigenschaft die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft, bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten Maassregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung zu treffen und Sorge dafür zu tragen, dass den Erkrankten die nothwendige Hülfe werde, auf die gesundheitsgemässe Beschaffenheit der Lebensmittel zu achten, bei Epizootien die betreffenden Vorschriften in Ausführung bringen zu lassen, endlich die Aufsicht über sämmtliche der Armen- und Krankenpflege dienenden Anstalten seines Kreises zu führen.

In diesen seinen Functionen wird der Landrath durch den Kreisphysicus als technischen Beirath unterstützt. Derselbe ist, obschon er vom Landrath in der Erfüllung seiner Amtspflichten controlirt wird, nicht dessen dienstlicher Untergebener, vielmehr, wie der Landrath, unmittelbar der Regierung untergeordnet.

Die Kreis-Medicinal-Beamten. Als solche fungiren in jedem Kreise:

a) der Kreisphysicus,
b) der Kreiswundarzt,
c) der Kreisthierarzt.

Sämmtliche Kreis-Medicinal-Beamte sind unmittelbare Staatsdiener.

a) Der Kreisphysicus (in den Stadtkreisen Stadtphysicus genannt) erhält seine Anstellung vom Minister der geistl., Unterr. und Med.-Ang. und muss nicht bloss im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte und als Arzt (resp. als Arzt und Wundarzt) und Geburtshelfer approbirt sein, sondern auch seine specielle Qualification für das Amt durch eine besondere vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abzulegende Prüfung nachgewiesen haben. Die Kreisphysiker sind die Organe der Regierung in Bezug auf Medicinal- und Sanitätspolizei, sind somit zur Aufsicht und Controle der in ihrem Kreise wohnhaften Medicinal-Personen und befindlichen Medicinal-Anstalten angewiesen, und zur Ausführung resp. Ueberwachung aller im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nöthig werdenden Maassregeln verpflichtet. Den Gerichten gegenüber sind sie mit fides publica versehene Sachverständige, die in allen Criminal- und Civilrechtsfällen, wo es auf ein sachverständiges medicinisches Gutachten ankommt, zunächst zur Abgabe eines solchen aufzufordern sind und die legalen Obductionen zu vollziehen haben. In den Städten Berlin und

Breslau sind je zwei Physiker angestellt, von denen der eine die medicinal-polizeilichen, der andere die medicinisch-forensischen Geschäfte versieht. Ausserdem sind in neuerer Zeit für Berlin zur sorgfältigeren Handhabung der Sanitätspolizei zehn Bezirksphysiker angestellt. Die Function und Stellung derselben geht aus folgender unterm 20. August 1859 erlassenen Instruction hervor:

Instruction für die Polizei-Physiker zu Berlin.

Tit. I. Von den Polizei-Bezirks-Physikern.

§. 1. Das Polizei-Physikat besteht aus Zehn Bezirks-Physikern, deren Jeder in dem ihm zugetheilten Medicinal-Bezirke seine Wohnung zu nehmen hat.

§. 2. Ihre Wirksamkeit umfasst die Sanitäts-Polizei innerhalb dieses Medicinal-Bezirks.

§. 3. Sie haben sich hier von Amts wegen mit allen denjenigen schädlichen Einflüssen, welche zur Entstehung und Verbreitung von Krankheiten Veranlassung zu geben geeignet sind, bekannt zu machen und derartige Schädlichkeiten, eben so wie die zu ihrer Kenntniss gelangenden Medicinal-Contraventionen, dem Polizei-Präsidium zur Anzeige zu bringen.

§. 4. Es liegt ihnen ob, den an sie mit Bezug auf Gegenstände der Sanitäts-Polizei ergehenden Aufträgen des Polizei-Präsidiums und Requisitionen der Executiv-Polizei Genüge zu leisten, und zwar gehören hierher insbesondere: Begutachtung von Wohnungen, von Abzugs-Kanälen, von Fabriken und gewerblichen Anlagen, Revisionen von Gift- und Droguen-Handlungen, Mineralwasser-Fabriken, Schulen, Gefängnissen u. s. w.

§. 5. Ebenso haben sie da, wo es um ärztliche Feststellung eines Thatbestandes und um erste ärztliche Hülfsleistung sich handelt, der polizeilichen Aufforderung zu genügen.

§. 6. Auch haben sie ärztliche Untersuchungen von Beamten im Interesse des Königlichen Dienstes, sowohl im Auftrage des Polizei-Präsidiums, so wie anderer Königlicher Behörden vorzunehmen.

§. 7. Sie sind verpflichtet, den von dem Regierungs-Medicinalrathe, oder in dessen Vertretung oder Auftrage von dem Polizei-Stadt-Physikus anzuberaumenden amtlichen Conferenzen, in denen die herrschende Krankheits-Constution besprochen, die von dem Polizei-Präsidium erforderten grösseren sanitäts-polizeilichen Arbeiten berathen und andere amtliche Gegenstände verhandelt werden sollen, beizuwohnen.

§. 8. Ausserdem wird ihnen die Revision der Tagebücher der in ihrem Bezirke wohnenden Hebammen, so wie die periodische Nachprüfung dieser Hebammen übertragen.

Tit. II. Von dem Polizei-Stadt-Physikus.

§. 9. Einer der Zehn Bezirks-Physiker ist zugleich zum Stadt-Physikus ernannt und ist als solcher Organ der Medicinal-Polizei für den gesammten engeren Polizei-Bezirk von Berlin.

§. 10. Derselbe ist von Amts wegen zur Beaufsichtigung sämmtlicher hiesigen Medicinal-Personen und der zum Ressort des Polizei-Präsidiums gehörigen Medicinal-Anstalten und zur genauen Führung der Medicinal-Personen-Tabelle verpflichtet und hat sein Augenmerk auf Medicinal-Contraventionen aller Art zu richten und sie zur Kenntniss des Polizei-Präsidiums zu bringen.

§. 11. Es liegt ihm die Ausführung derjenigen Prüfungen ob, welche durch die bestehenden Bestimmungen den Physikern überhaupt zugewiesen sind, und zwar insbesondere die Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, der in die Hebammen-Lehranstalt aufzunehmenden Frauen, der zu concessionirenden Heilgehülfen, der als Apothekerinnen zuzulassenden Diaconissen und barmherzigen Schwestern, so wie die Prüfung aller nicht zu den Medicinal-Personen gehörenden Gewerbetreibenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung durch den Physikus sich zu unterwerfen haben, als: Hühneraugen-Operateure, Bandagisten, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Mineralwasser-Fabrikanten etc.

§. 12. Er ist ferner verpflichtet, allen an ihn ergehenden besonderen Aufträgen in medicinal-polizeilichen Angelegenheiten Genüge zu leisten.

§. 13. Der Stadt-Physikus fungirt zugleich als Bezirks-Physikus in Einem Medicinal-Bezirke und dehnt sich seine amtliche Wirksamkeit ausserdem auch auf die Stadt Charlottenburg und diejenigen Theile der Land-Polizei-Reviere aus, welche zum engeren Polizei-Bezirk von Berlin gehören.

Tit. III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jeder Physikus hat über seine amtliche Thätigkeit ein Journal zu führen und die an ihn gelangenden Verfügungen und anderweiten Schriftstücke zu Akten dergestalt zu sammeln, dass Journal und Akten, eben so wie das ihm anvertraute Dienstsiegel nach seinem Abgang an den Nachfolger überliefert werden können.

§. 15. Zu dem Executiv-Polizei-Personale stehen die Physiker in coordinirtem Verhältniss, jedoch müssen sie deren Requisitionen stets unweigerlich genügen, wobei ihnen namentlich auch nicht zusteht, wegen Mangels der Form einer Requisition, welche in der Regel schriftlich erlassen werden wird, der Ausführung derselben sich zu entziehen.

§. 16. Die Bezirks-Physiker stehen zu dem Stadt-Physikus ebenfalls in coordinirtem Verhältniss; seinen Requisitionen haben sie zu genügen, und in Abwesenheit des Regierungs-Medicinal-Raths fungirt er als Vorsitzender der Physikats-Aerzte bei ihren amtlichen Zusammenkünften.

§. 17. Bei Ausführung aller im Interesse der Medicinal-Polizei und der öffentlichen Gesundheitspflege geschehenden Amtshandlungen haben die Physiker auf Gebühren keinen Anspruch. Eben so wenig für ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten im Interesse des Königlichen Dienstes.

Werden sie dagegen zu ärztlichen Hülfsleistungen in Anspruch genommen, so stehen ihnen gleich jedem anderen Arzte die gesetzlichen Gebühren nach Maassgabe der Medicinal-Taxe zu.

Ebenso haben sie auch in den Fällen, wo sie auf Veranlassung der Gerichts-Behörde von dem Polizei-Präsidium oder der Executiv-Polizei mit Untersuchungen beauftragt werden, auf die den Gerichts-Aerzten gesetzlich zustehenden Gebühren Anspruch.

§. 18. Es bleibt vorbehalten, die Bezirks-Physiker bei Behinderungen, event. bei dem Absterben der forensischen Wundärzte zu gerichtlich-medicinischen Geschäften heranzuziehen.

b) Der Kreiswundarzt. Derselbe muss im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte, der Approbation als Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer und der durch eine besondere Prüfung nachgewiesenen forensischen Qualification sein und wird vom Ministerium angestellt. Er ist dem Kreisphysicus subordinirt und kann ebenfalls, wie dieser, mit medicinal-polizeilichen Geschäften betraut werden. Ausserdem fungirt er als gerichtlicher Wundarzt und ist zu dem Ende zur sachverständigen Begutachtung chirurgischer Fälle, sofern sie zur richterlichen Cognition kommen, so wie zur Ausführung legaler Obductionen in Gegenwart und nach Anleitung des Kreisphysicus verpflichtet. Der Kreiswundarzt ist von den Beschränkungen der Wundärzte 1. Klasse in Bezug auf den Betrieb der internen Praxis befreit.

c) Der Kreisthierarzt. Derselbe bildet in Bezug auf alle veterinair-polizeilichen Angelegenheiten das Organ der Regierung und ist deshalb in allen Fällen von Epizootien zunächst zur Veranstaltung der nothwendigen Schutz- und Sperrmaassregeln vom Landrathe heranzuziehen. Der Kreisthierarzt ist dem Kreisphysicus sub-, dem Kreiswundarzt coordinirt und wird vom Ministerium angestellt. Bis jetzt ist noch nicht jedem Kreise ein besonderer Kreisthierarzt zugetheilt, vielmehr fungiren noch mehrere derselben für mehr als einen Kreis. Es wird jedoch darauf Bedacht genommen, allmählig für jeden Kreis einen besondern Kreisthierarzt anzustellen.

Die nähere Ausführung der Pflichten und Rechte der Kreis-Medicinal-Beamten folgt im speciellen Theile dieses Werkes.

D. Local-Medicinal-Behörden.

Hierher gehören die in grösseren Städten fungirenden Sanitäts-Commissionen, so wie die von den Communal-Behörden mit der Armen-Kranken-Behandlung betrauten Armenärzte und Armen-Wundärzte.

Die Sanitäts-Commissionen (errichtet durch A. O. vom 8. August 1835, G.-S. S. 240), deren Aufgabe die Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten ist, sollen in Städten von 5000 Einwohnern und darüber permanent bestehen, in kleinen Städten oder auf dem Lande nach dem Ermessen der Regierung gebildet werden. Sie bestehen aus dem Vorstande der Ortspolizei-Behörde, der zugleich den Vorsitz führt, aus dem Vorstande der Communal-Behörde oder einem von diesem zu designirenden Mitgliede der letzteren, aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten, und mindestens drei Mitgliedern der Communal-Vertretung, und in Garnisonsorten aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Officieren und einem oberen Militairarzte. Die Sanitäts-Commissionen bilden theils rathgebende, theils ausführende Behörden in der Art, dass die Ortspolizei-Behörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auf ihre Vorschläge einzugehen und darüber zu entscheiden hat.

In grösseren Städten können bei eintretendem Bedürfnisse und nach Ermessen der Ortspolizei-Behörde noch besondere, der Sanitäts-Commission untergeordnete Special-Commissionen (Schutz-, Revier-Commissionen) gebildet werden, denen wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von der Communal-Vertretung zu designirende Mitglieder angehören müssen.

Armenärzte und Armen-Wundärzte. Jeder Commune liegt die Pflicht ob, für die ärztliche und wundärztliche (resp. geburtshülfliche) Behandlung erkrankter Armen Sorge zu tragen; die mit dieser Behandlung betrauten Aerzte und Wundärzte stehen zur Gemeinde-Behörde in einem contractlichen Verhältniss. Dasselbe gilt für die in einigen Rheinischen Landestheilen vorhandenen Districtsärzte, denen jedoch neben ihrer Verpflichtung zur Armen-Krankenbehandlung noch sanitätspolizeiliche Functionen, Ausübung der Vaccination u. s. w. obliegen.

Eine Ausnahme von den bisher geschilderten Verhältnissen in der Organisation der Medicinal-Behörden findet in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode Statt, in welcher der Kreisphysicus vom regierenden Grafen angestellt wird und einem besonderen Medicinal-Collegium für die Grafschaft untergeordnet ist, dessen Mitglieder ebenfalls vom regierenden Grafen ernannt werden. Die höhere Instanz desselben bildet der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. Alle in der Grafschaft anzustellenden Medicinal-Beamten oder sich niederlassenden Medicinal-Personen (welche letztere ihre Niederlassung nur mit gräflicher Erlaubniss bewirken können) müssen ihre

Qualification vor der zuständigen Königlichen Prüfungs-Behörde nachgewiesen haben (Recess vom 13. August 1822). In den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla bestehen ähnliche Verhältnisse.

In den Hohenzollernschen Landen ist die Medicinal-Verfassung zum Theil geblieben, wie sie vor der Erwerbung durch Preussen war, zum Theil der Preussischen angepasst. Die Kreis-Medicinal-Beamten werden dort als Oberamts-Physiker, Oberamts-Wundärzte und Oberamts-Thierärzte bezeichnet.

III. Organisation des Medicinal-Personals.

Nachdem die früher scharf gezogene Gränze zwischen Medicin und Chirurgie, die sich ebenso, wie in der Wissenschaft, in dem ihr dienenden Heilpersonale geltend gemacht hatte, geläuterten Anschauungen von der Einheit der Heilkunde gewichen war, gab sich auch in der Gesetzgebung das Bestreben kund, diese Einheit zum leitenden Principe in der Organisation des Heilpersonals zu machen. Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Bestrebung war die Classification und Prüfungs-Ordnung des ärztlichen und wundärztlichen Personals vom 24. August 1825, durch welche zwar verschiedene Klassen von Medicinal-Personen geschaffen wurden, jedoch statt des bisher geltenden Theilungsprincips ein anderes und zwar das der grösseren oder geringeren wissenschaftlichen Befähigung anerkannt wurde. Aus dieser Classifications-Ordnung gingen folgende (zum grossen Theil noch jetzt factisch bestehende) Kategorien des Heilpersonals hervor:

1) die promovirten Aerzte, welche sich a) in promovirte Medico-Chirurgen und b) Medici puri theilten. Die ersteren mussten sich mit der Medicin und Chirurgie in ihrem ganzen Umfange vertraut gemacht und durch die Prüfung den Nachweis ihrer practischen Befähigung zur Ausübung beider Zweige der Heilkunde geliefert haben, wogegen von den letzteren keine operative Befähigung, wohl aber Kenntniss der chirurgischen Pathologie gefordert ward.

2) Wundärzte erster Klasse. Dieselben sollten, unter Voraussetzung geringerer allgemeiner Vorbildung und eines weniger auf die Wissenschaft als auf die Praxis der Medicin gerichteten Studiums, zwar ebenfalls den Nachweis zur Ausübung beider Zweige der Heilkunde geführt haben, waren jedoch (sofern sie nicht eine amtliche Anstellung hatten) zur Ausübung der inneren Praxis nur befugt, wenn sie sich an einem Orte niederliessen, wo zur Zeit ihrer Niederlassung ein promovirter practischer Arzt nicht wohnhaft war. Von diesem Orte aus durften sie alsdann die innere Praxis überall ausüben.

Den für die chirurgische Praxis geprüften Aerzten so wie den Wundärzten 1. Klasse wurde bei besonders gutem Ausfalle der akiurgischen und chirurgisch-klinischen Prüfung das Prädicat als Operateur beigelegt.

3) Wundärzte zweiter Klasse, welche vorzugsweise für die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie approbirt und vom Betriebe der inneren Praxis, so wie von der Ausübung grösserer chirurgischer Operationen grundsätzlich ausgeschlossen waren.

In diesen Verhältnissen haben neuere Bestimmungen insofern eine Aenderung hervorgebracht, als der Verwirklichung des ursprünglich schon aufgestellten Princips, dessen volle Durchführung damals im Hinblick auf die factischen Verhältnisse noch nicht möglich war, immer mehr nachgestrebt wurde. Nach der mittelst A. O. vom 15. September 1848 genehmigten Aufhebung der chirurgischen Lehranstalten findet eine weitere Ausbildung zu Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht mehr Statt, so dass auf Grund der unter dem 8. October 1852 erlassenen Zusätze zum Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 fortan nur die Prüfung Einer Klasse von Medicinal-Personen, der promovirten Aerzte, als Regel stattfindet, welche nach einem mit dem Zeugniss der Reife und mindestens vier Jahre hindurch fortgesetzten Universitätsstudium, nach rite erfolgter Promotion zum Doctor und demnächst bestandener Staatsprüfung zugleich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt werden, während früher eine Approbation blos als Arzt zulässig und es von dem freien Entschluss der Aerzte, resp. Wundärzte erster Klasse abhängig war, ob sie auch die Approbation als Geburtshelfer erlangen wollten. Zugleich ist, um den Aerzten ein für niedere chirurgische Verrichtungen nothwendiges Hülfspersonal beizugeben, durch die V. vom 13. October 1851 und 27. März 1852 das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Heildiener geschaffen.

Ein einzelner Zweig der Chirurgie, die Zahnarzneikunde, ist noch speciell für dieses Fach approbirten Medicinal-Personen, den Zahnärzten, anheimgegeben. Es ist zwar im Allgemeinen den promovirten und nicht promovirten Wundärzten auf Grund ihrer Approbation die Verrichtung jeder zahnärztlichen Operation gestattet, jedoch dürfen sie sich nicht als Zahnärzte bezeichnen und Zahnmedicamente dispensiren und verkaufen. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche sich, unter dem Namen Zahnkünstler, mit dem Anfertigen künstlicher Zähne befassen, ist das Einsetzen der von ihnen gefertigten Zähne untersagt.

Zur Hülfsleistung bei normalen Geburten, so wie zur Assistenz der Geburtshelfer und zur Verrichtung gewisser kleinerer chirurgischer Operationen bei Frauen sind die Hebammen bestimmt, welche auf eigens für sie bestimmten Lehranstalten (Hebammenschulen) gebildet werden und denen die Approbation zur Ausübung ihres Berufes und für einen bestimmten Bezirk, innerhalb dessen sie ihren Wohnsitz haben, ertheilt ist. Der früher geltende Unterschied zwischen den sogenannten freien und den Bezirks-Hebammen findet nach der V. vom 6. Januar 1841 nicht mehr Statt, da Hebammen der ersteren Kategorie, d. h. solcher, die an keinen bestimmten Wohnbezirk gebunden sind, nicht mehr approbirt werden.

Ausser den oben bereits erwähnten Heildienern ist den Medicinal-Personen noch ein Hülfspersonal in den geprüften Krankenwärtern und Wärterinnen beigegeben, welche eine theoretische und practische Vorbildung für den Krankendienst in den Hospitälern, in Berlin in der mit der Charité verbundenen Krankenwarteschule, erhalten.

In neuerer Zeit ist der Krankenwartedienst in einigen Krankenhäusern in die Hände der Diaconissen übergegangen, deren Ausbildung für die Krankenpflege in dem mit dem Mutterhause in Kaiserswerth verbundenen Hospital, so wie im Diaconissenhause Bethanien zu Berlin

stattfindet. Den Diaconissen ist es auch freigestellt, die Dispensir-Anstalten der betreffenden Krankenhäuser von zu diesem Zwecke besonders vorgebildeten und von eigens dazu bestimmten Medicinal-Personen geprüften Schwestern bedienen zu lassen. Eben so können die Diaconissen die Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie durch eine entsprechende Prüfung erlangen.

In vielen katholischen Krankenhäusern ist unter analogen Verhältnissen die Krankenpflege den barmherzigen Schwestern resp. barmherzigen Brüdern anvertraut.

Einzelne Gewerbetreibende, deren Fabrikate Heilzwecken dienen, oder deren Beschäftigungen an das Gebiet der Heilkunde streifen, unterliegen der medicinal-polizeilichen Beaufsichtigung; auch ist ihr Gewerbebetrieb von einem vorgängigen Qualifications-Nachweise und einer besonderen Concession abhängig. Hierher gehören die Fabrikanten künstlicher Mineralwässer (deren Prüfung durch den Regierungs-Medicinalrath erfolgt), die Verfertiger von Bruchbändern, Bandagen, chirurgischen (aber nicht thierärztlichen) Instrumenten (die Prüfung dieser Gewerbetreibenden erfolgt durch die Kreisphysiker und das Qualifications-Attest wird von der betreffenden Regierung ausgestellt); die Hühneraugen-Operateurs, die Scharfrichter und Abdecker, die Viehkastrirer und Kammerjäger.

Die Ausübung der Thierheilkunde ist nicht ausschliessliches Recht derer, welche eine entsprechende Vorbildung in diesem Fache genossen und vom Staate die Approbation als Thierärzte erlangt haben, vielmehr steht es Jedem frei, sein eigenes und fremdes Vieh in Erkrankungsfällen und zwar gegen oder ohne Entgelt zu behandeln. Ausgeschlossen hiervon sind nur epizootische Erkrankungen der Thiere, bei denen die Veranstaltung der betreffenden Heil- und Präventiv-Maassregeln ausschliesslich den approbirten Thierärzten zusteht. Ausserdem entbehren die nicht concessionirten Thierärzte das den approbirten Thierärzten zustehende Recht, die thierärztliche Praxis im Umherziehen gewerbsmässig zu üben. Die letzteren haben ferner allein die Befugnisse, in ihrer eigenen Praxis veterinärärztliche Medicamente mit Ausschluss der Gifte selbst zu dispensiren (während bei nicht approbirten Thierärzten der Verkauf von Arzneien als ein steuerpflichtiges Gewerbe betrachtet wird), vor Gericht als sachverständige Zeugen zu erscheinen (nicht approbirte Thierärzte werden nur bei Civil-Verhandlungen auf Wunsch der Partheien als Sachverständige zugelassen) und das Sostrum für ihre Dienstleistungen nach der bestehenden Taxe für Thierärzte zu berechnen.

Die approbirten Thierärzte zerfallen in zwei Klassen (Classifications-Ordnung vom 25. Mai 1839):

a) Die Thierärzte erster Klasse haben mit dem Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich mit dem Abgangszeugniss der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule einen $3\frac{1}{2}$jährigen Cursus auf der Thierarznei-

schule zu Berlin durchzumachen, und erlangen auf Grund ihrer Approbation das Recht, die Qualification zu veterinair-ärztlichen Beamtenstellen nachzusuchen.

b) Thierärzte zweiter Klasse werden seit dem Jahre 1855 nur noch aus der Zahl der Militair-Eleven der Thierarzneischule gebildet. Sie müssen das Schmiede-Handwerk erlernt und in demselben die Gesellenprüfung bestanden haben, und treten nach 3jährigem Cursus als Kurschmiede in die Armee. Ihre Ausbildung ist vorzugsweise eine practische. In die Beamten-Laufbahn können sie nicht eintreten.

Die Befugnisse, auf ärztliche oder thierärztliche Verordnung Arzneien zu bereiten, so wie unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit Arzneiwaaren oder Giften Kleinhandel zu treiben, gebührt ausschliesslich den Besitzern öffentlicher Apotheken. Die Apotheken sind vom Staate privilegirte oder concessionirte und von demselben unter steter Aufsicht gehaltene Anstalten, deren Besitzer oder Verwalter die vorschriftsmässige Ausbildung genossen und den Nachweis ihrer Qualification durch die Staatsprüfung geführt haben.

Die Ausbildung der Apotheker geschieht durch das Erlernen der Pharmacie in einer Apotheke, so wie durch das Serviren als Gehülfe in einer solchen, resp. durch das Studium der pharmaceutischen Wissenschaften auf einer Universität.

Die früher geltende Eintheilung in Apotheker erster und zweiter Klasse (mit verschiedenen Rechten in Bezug auf die Erwerbung von Apotheken in grösseren oder kleineren Städten) ist mittelst A. O. vom 26. November 1853, unbeschadet der Rechte der bereits ausgebildeten resp. approbirten Apotheker zweiter Klasse, aufgehoben und dadurch fortan die Befugniss zum Apothekenbesitze an denjenigen Qualifications-Nachweis gebunden, welche früher von den sogenannten Apothekern erster Klasse gefordert wurde.

Die Veräusserung einer Apotheke ist nur an einen in Preussen approbirten Apotheker zulässig; bei den nicht privilegirten Apotheken bedarf es zur Veräusserung auch noch der Zustimmung der Bezirks-Regierung. Die einstweilige Verwaltung einer Apotheke, welche durch Erbgang an nicht qualificirte Besitzer gelangt, muss einem approbirten und besonders dazu vereidigten Gehülfen (Provisor) übertragen werden.

Zur Anlage von Filial-Apotheken werden Apotheken-Besitzer nur ausnahmsweise an den Orten concessionirt, wo eine selbstständige Apotheke zur Zeit ihre Existenz voraussichtlich nicht findet, das Bedürfniss zur Anlage aber sonst sich herausstellt. Wo selbst diese Bedingungen nicht hervortreten, kann einzelnen Aerzten die Erlaubniss ertheilt werden, eine Haus-Apotheke zu halten und die Arzneimittel in ihrer Praxis zu dispensiren.

Einzelne Krankenhäuser, Armenverbände und Strafanstalten haben für ihren eigenen Bedarf an Arzneien Dispensir-Anstalten, welche von Pharmaceuten, resp. Diaconissen oder barmherzigen Schwestern verwaltet oder von den betreffenden Aerzten selbst besorgt werden.

Die ausnahmsweise Concessionirung zum Debit von Arcanis oder anderen arzneilichen Mitteln durch Nicht-Apotheker wird nur selten

ertheilt und bedarf ausserdem der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums.

Anhang.

Organisation des militair-ärztlichen Personals.

Die Organisation des militair-ärztlichen Personals wird hier nur in so fern angeführt, als dieselbe zur Vervollständigung der allgemeinen Darstellung der ärztlichen Personalverhältnisse nothwendig ist, weshalb auf specielle Details nicht eingegangen ist.

Die Grundlage der jetzigen Organisation des militair-ärztlichen Personals bildet die A. O. vom 12. Februar 1852.

An der Spitze des Militair-Medicinalwesens steht der Medicinal-Stab, dessen Chef der General-Stabsarzt der Armee und dem ein Generalarzt zur Vertretung in Behinderungsfällen beigegeben ist. Im Medicinal-Stabe fungiren ausser zweien Stabsärzten noch ein Ober-Stabs- und ein Stabsapotheker und ein Ober-Feldlazareth-Inspector.

Der General-Stabsarzt der Armee hat den Rang eines Obersten. Bei jedem der 8 Armee-Corps, so wie dem Garde-Corps fungirt ein Generalarzt (mit dem Range eines Majors und unter dem Titel eines Corpsarztes) als Chef des Sanitätswesens. Ausserdem ist ein Generalarzt, wie erwähnt, beim Medicinal-Stab der Armee und einer als Dirigent des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes angestellt.

Jedes Cavallerie- und Infanterie-Regiment hat einen Ober-Stabsarzt (mit dem Range eines Hauptmanns und der Bezeichnung Ober-Stabs- und Regimentsarzt). Derselbe ist bei den Infanterie-Regimentern einem Bataillon als höherer Arzt beigeordnet.

Die anderen Bataillone, so wie die Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillone haben eigne Stabsärzte (mit dem Range eines Premier-Lieutenants), welche die Bezeichnung Stabs- und Bataillonsärzte führen.

Die Artillerie-Regimenter haben keine eignen Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte, dieselben sind vielmehr der Behandlung der Garnisonärzte anvertraut, welche in allen Garnisonorten der Artillerie und in den Festungen angestellt sind. Die Garnisonärzte sind entweder Ober-Stabsärzte mit Hauptmannsrang (so in Berlin, Breslau, Coblenz, Erfurt, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Münster, Posen, Stettin) oder Stabsärzte mit Premier-Lieutenantsrang (in den übrigen grösseren Garnisonorten und Festungen).

Bei dem Cadettenhause zu Berlin fungirt ein Ober-Stabsarzt mit Hauptmannsrang, bei den übrigen 4 Cadetten-Anstalten je ein Stabsarzt mit Premier-Lieutenantsrang.

Die Assistenzärzte haben den Rang eines Seconde-Lieutenants. Etatsmässig waren bis zur neuen Armee-Reorganisation 525 Assistenzärzte beim Heere vorhanden. In diesen Verhältnissen ist durch die Reorganisation des Heeres insofern eine Aenderung eingetreten, als das vorläufig in Wirksamkeit gesetzte Provisorium der Armee-Gestaltung auch eine neue Anordnung in der Zahl der

Aerzte herbeigeführt hat. Dieselbe ist durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 17. Mai und Verfügung des Kriegs-Ministerii vom 31. Mai 1860 bestimmt und gestaltet sich für den militair-ärztlichen Friedens-Etat folgendermaassen: 1 General-Stabsarzt, für 9 Armee-Corps 9 General- und 9 Assistenzärzte, für 81 Infanterie-Regimenter 81 Ober-Stabs- und Regimentsärzte, 162 Stabs- und Bataillonsärzte und 243 Assistenzärzte; für die 10 Jäger- und Schützen-Bataillone 10 Stabs- und Bataillonsärzte und eben so viele Assistenzärzte, für 2 Schulabtheilungen 2 Stabs- und Bataillonsärzte und eben so viele Assistenzärzte, für 56 Cavallerie-Regimenter 56 Ober-Stabs- und Regimentsärzte und 99 Assistenzärzte, für 9 Artillerie-Brigaden (incl. Handwerks-, Festungs-, Reserve-Artillerie-Compagnien und Feuerwerks-Abtheilung) 81 Assistenzärzte, für 9 Pionier-Abtheilungen 9 Stabs- und Bataillonsärzte und 9 Assistenzärzte, für 2 Reserve-Pionier-Compagnieen 2 Assistenzärzte, für 9 Train-Bataillone 9 Assistenzärzte. Die Armee zählt demnach 1 General-Stabsarzt, 9 Generalärzte, 137 Ober-Stabs- und Regimentsärzte, 183 Stabs- und Bataillonsärzte und 484 Assistenzärzte, dazu kommen 2 dem Medicinal-Stabe assistirte Generalärzte, 1 als Subdirector des Friedrich-Wilhelms-Instituts fungirender Generalarzt, 9 Ober-Stabs- und Garnisonärzte, 22 Stabs- und Garnisonärzte; für die 5 Cadettenhäuser 2 Ober-Stabs-, 3 Stabsärzte und 5 Assistenzärzte, für die technischen Militair-Anstalten in Spandau 1 Stabsarzt, für das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut 17 Oberärzte, für die 2 Invalidenhäuser in Berlin und Stolpe 2 Oberärzte, für 6 Invaliden-Compagnieen 6 Assistenzärzte. Die Zahl der Regimentsärzte ist durch die neue Organisation um 54, die der Bataillonsärzte um 20 vermehrt, die der Assistenzärzte um 41 vermindert worden, letzteres dadurch, dass jedes Infanterie-, Jäger-, Schützen-Bataillon, so wie jedes vereint stehende Cavallerie-Regiment nur 1 Assistenzarzt erhält.

Die Marine hat 1 Generalarzt, 1 Ober-Stabsarzt, 7 Stabsärzte und 9 Assistenzärzte; die Rangverhältnisse derselben sind eben so normirt wie bei den Aerzten des Landheeres.

Die Gehalts-Verhältnisse der Aerzte im Preussischen Heere stellen sich gegenwärtig folgendermaassen:

1	General-Stabsarzt	2500	Thlr.
11	Generalärzte	1500	-
22	Ober-Stabsärzte (Reg.-Aerzte)	1200	-
77	Ober-Stabsärzte (Reg.-Aerzte)	1000	-
30	Ober-Stabsärzte (Reg.-Aerzte)	900	-
9	Ober-Stabsärzte	700	-
20	Stabsärzte	600	-
37	Stabsärzte	500	-
77	Stabsärzte	400	-
70	Stabsärzte	300	-
484	Assistenzärzte	240	-

Bei der Marine sind die Gehalts-Positionen etwas höher:

1	Generalarzt	1800	Thlr.
1	Ober-Stabsarzt	1200	-
7	Stabsärzte	700	-
9	Assistenzärzte	400	-

Diejenigen früheren Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen, welche nicht die Approbation als Wundärzte 1. Klasse oder practische Aerzte erlangt haben, werden bis zu ihrem Aussterben als Unterärzte fortgeführt. Die Unterärzte so wie die einjährigen freiwilligen Aerzte rangiren hinter dem Feldwebel.

Für die Ausbildung von Militairärzten sind das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die medicinisch-chirurgische Militair-Academie bestimmt. Die Zöglinge beider Anstalten sind zum kostenfreien Hören der Vorlesungen bei den Professoren der medicinisch-chirurgischen Militair-Academie (die zugleich Professoren an der Berliner Universität sind) berechtigt und werden in ihren Studien von den zum Institut kommandirten Oberärzten beaufsichtigt. Die Zöglinge des Instituts erhalten ausserdem Wohnung in demselben und werden in ihrer practischen Ausbildung durch den Dienst als Hülfsärzte in der Charité gefördert.

Für den Dienst im Lazareth und im Felde besteht ein eignes Hülfspersonal in den Lazarethgehülfen und den Mannschaften der erst vor kürzerer Zeit errichteten Sanitäts-Compagnien.

IV. Medicinal- und Sanitätspolizei.

A. Competenz der Behörden.

Die Medicinal- und Sanitätspolizei gehört nach §. 2. ad. 3. der Instruction vom 23. October 1817 (G.-S. 1817. S. 248) und der A. O. vom 31. December 1825 (G.-S. 1826. S. 5) zum Geschäftskreis der Königlichen Regierungen.

Hiernach ressortiren von der ersten Abtheilung der Regierung, Abtheilung des Innern:

§. 2. 3) Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren; Kranken- und Irrenhäuser, Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel etc.

§. 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- oder Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen.

Dem Regierungs-Medicinalrath liegt die Bearbeitung dieser Angelegenheiten ob.

Die Kreis-Medicinal-Beamten sind die Organe der Medicinal- und Sanitätspolizei und die den Kreis-Landräthen beigeordneten Techniker.

In gleicher Weise gehört die Wahrnehmung der Medicinal- und Sanitätspolizei zu den Befugnissen der Ortspolizei. Das Gesetz vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) giebt hierzu den nöthigen Anhalt, indem es im §. 6. zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Verwaltung zählt:

Den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln, die Sorge für Leben und Gesundheit etc.

Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, gegen die Nichtbefolgung ihrer Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlrn. resp. 10 Rthlrn. anzudrohen.

Nach §. 11. desselben Gesetzes sind die Bezirks-Regierungen in gleichem Umfange befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Bezirk gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Rthlrn. anzudrohen.

Die Festsetzung der Strafe geschieht durch den Polizeirichter mittelst Erkenntnisses, wobei jedoch nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen des Gesetzes in Erwägung zu ziehen ist.

Zuwiderhandlungen gegen im Strafgesetzbuch vorgesehene Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in medicinal-polizeilicher Hinsicht gehören vor den competenten Richter.

Bei Uebertretungen hat jedoch die Polizei-Verwaltung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. 1852. S. 245) die Befugniss, die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Eine solche vorläufig festgesetzte Strafe darf 5 Rthlr. Geldbusse oder dreitägiges Gefängniss nicht überschreiten.

Beschwerde gegen derartige Strafverfügungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde findet nicht Statt, dagegen kann innerhalb einer zehntägigen Frist gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Geschieht das letztere nicht, so ist die Strafe zu vollstrecken.

Die Centralstelle in Sachen der Medicinal- und Sanitätspolizei ist nach der A. O. vom 22. Juni 1849 (G.-S. 1849. S. 335) das Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten.

B. Aufsicht über die Medicinal- und Sanitäts-Anstalten.

1. Kranken-Anstalten.

Die Kranken-Anstalten stehen unter dem besonderen Schutz des Staats (A. L. R. II. 19. §. 32.). Sie sind nach §. 37. l. c. der Oberaufsicht des Staats unterworfen und dieser ist berechtigt, Visitationen bei denselben zu veranlassen und auf Abstellung der vorgefundenen Missbräuche und Mängel zu halten.

Die Kranken-Anstalten unterscheiden sich in öffentliche und Privat-Kranken-Anstalten.

Die öffentlichen Kranken-Anstalten haben entweder als milde Stiftungen, Vorrechte einer moralischen Person oder können diese nur durch besondere landesherrliche Verleihung erwerben. Bestreitet eine Kranken-Anstalt aus ihrer eigenen Dotation und nicht mit Hülfe von Beiträgen der Aufzunehmenden oder der zur Alimentation Verpflichteten die Kosten des Unterhalts und der Verpflegung der Kranken, ist sie also rein Armen-Anstalt, so erhält sie durch die Genehmigung ihrer Statuten Seitens des Staats die Eigenschaft einer moralischen Person (A. L. R. II. 19. §. 42.) und damit die Corporationsrechte (A. L. R. II. 6. §. 25.). Sie wird dadurch ein selbstständiges Subject von Ver-

mögensrechten und besitzt dann insbesondere die Fähigkeit, Immobilien und Hypotheken-Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben.

Solche Kranken-Anstalten, welche, wie meistens, ausschliesslich oder nebenbei Kranke gegen Bezahlung aufnehmen oder verpflegen, können die Rechte einer moralischen Person nur durch besondere landesherrliche Verleihung erwerben, welche erst nach erfolgter staatlicher Genehmigung ihrer Statuten nachgesucht werden darf.

Nach §. 11. Nr. 4. lit. d. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 (G.-S. de 1826 S. 1) ist die Genehmigung zur Gründung neuer oder zur Erweiterung bestehender öffentlicher Kranken-Anstalten von dem Ober-Präsidenten zu ertheilen.

Für das Gebiet des Rheinischen Rechts bedarf es immer einer landesherrlichen Genehmigung, um einer Wohlthätigkeits- (Kranken-) Anstalt die Rechte einer selbstständigen moralischen Person zuzuwenden.

Oeffentliche Kranken-Anstalten sind nach §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 62) von Entrichtung der Grundsteuer, auch für die mit ihnen in derselben Umwährung belegenen Hofräume und Gärten befreit; desgleichen nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen von Entrichtung der Gemeinde-Auflagen und nach §. 4. 2. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622) von Zahlung der Gerichtskosten. Stempel- und Portofreiheit steht den öffentlichen Kranken-Anstalten nur in so weit zu, als sie dieselbe durch landesherrliche Genehmigung erhalten haben.

In Beziehung auf die Annahme von Legaten und Schenkungen Seitens der Kranken-Anstalten sind die Bestimmungen maassgebend, welchen die Erwerbungen zu todter Hand überhaupt unterworfen sind, namentlich die A. O. vom 13. Mai 1833 (G.-S. S. 49). Nach Inhalt derselben ist insbesondere die Einholung der landesherrlichen Genehmigung nothwendig, wenn die Zuwendung mehr als 1000 Thlr. beträgt und wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zweck, gewidmet werden soll.

Unternehmer von Privat-Kranken-Anstalten bedürfen nach §. 42. der A. G.-O. vom 17. Januar 1845 (G.-S. 1845. S. 41 ff.) einer Approbation (Concession) des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten.

Neben den gewöhnlichen Kranken-Anstalten, welche im Allgemeinen für jede Art innerer oder äusserer Krankheiten bestimmt sind, giebt es für bestimmte Krankheitsformen besondere Kranken-Anstalten, z. B. für Nervenkranke, Augenkranke oder für ansteckende Krankheiten als: Pockenhäuser und Cholera-Hospitäler. Hierzu gehören auch die Irrenheil- und Irrenbewahr-Anstalten, die Erziehungs-Anstalten für Idioten und die Entbindungs-Anstalten.

Zur Anwendung eines bestimmten Heilmittels oder specieller Kurmethoden wird eine Concession nicht ertheilt, ausser bei Wasserheil-Anstalten und bei orthopädischen und gymnastisch-orthopädischen Heilanstalten.

Ueber die Aufnahme der Kranken in diese Anstalten und be-

sonders der armen Kranken entscheiden die Statuten einer jeden. Im Fall der Noth muss die Aufnahme eines Kranken in jede Anstalt unweigerlich und ohne Verzug erfolgen; bei nicht schleunigen Fällen kann eine Legitimation zur Berechtigung der Aufnahme gefordert werden.

Die Kurkosten werden bei öffentlichen Kranken-Anstalten gewöhnlich pro Tag, bei Privat-Anstalten pro Monat berechnet und sind oft nach 2 bis 3 Klassensätzen normirt. Für die Zahlung und Erstattung der Kurkosten für arme Kranke ist die allgemeine Gesetzgebung für das Armenwesen, jetzt das Gesetz vom 31. December 1842 (G.-S. de 1843. S. 8) und vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 311), so weit nicht besondere Privilegien einzelner Anstalten eine Ausnahme begründen, maassgebend.

In zahlreichen Städten und auch an manchen Orten des platten Landes sind Kranken-Anstalten vorhanden, welche entweder Seitens des Staats, der Provinzial- oder Kreisverbände oder der Communen gegründet und unterhalten, oder von kirchlichen und bürgerlichen Vereinen gestiftet, oder endlich Privat-Unternehmungen sind.

Das bedeutendste und zugleich das einzige Königliche, den Staats-Behörden unmittelbar untergeordnete Krankenhaus in der Monarchie ist die Charité in Berlin.

Provinzial-Kranken-Anstalten sind nur die Irrenheil- und Pflege-Anstalten, deren in jeder Provinz eine oder mehrere sich befinden.

Einige Kreise haben sogenannte Kreislazarethe, in denen arme und kranke Kreiseingesessene unentgeltlich Kur und Verpflegung erhalten.

Von den städtischen Krankenhäusern haben einige einen bedeutenden Umfang, z. B. in Cöln, Danzig und Breslau, sie sind alsdann in mehrere Abtheilungen, z. B. für innere und äussere Krankheiten, getheilt, denen unter Aufsicht des Directors eigene Primär- und Secundär-Aerzte vorstehen, führen ihre eigene Apotheke oder Dispensir-Anstalt und sind meistens auch den Kranken der umliegenden ländlichen Ortschaften gegen Zahlung der Kurkosten geöffnet.

Die auf bestimmter confessioneller Grundlage beruhenden, theilweis auch unter der Verwaltung geistlicher Orden stehenden Kranken-Anstalten beobachten gegen andere Confessions-Verwandte kein ausschliessendes Verhältniss.

Einige Gewerke und Gewerksverbände, z. B. die Knappschaften der Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnarbeiter etc., haben für sich Krankenhäuser gegründet.

Bei grösseren Gefangen-Anstalten bestehen gleichfalls besondere Lazarethe. Auch sind hier die Militair-Lazarethe zu erwähnen.

Zu den Krankenhäusern im weiteren Sinne gehören auch die klinischen Institute der Königlichen Universitäten, denen ausser dem Heilzweck die practische Ausbildung angehender Aerzte und Wundärzte zur Aufgabe gestellt ist. Diese Kliniken sind entweder mit anderen grossen Kranken-Anstalten, wie in Berlin mit der Charité, in Breslau mit dem Allerheiligen-Hospital, verbunden oder bestehen für sich, wie die chirurgische Klinik in Berlin und die Kliniken in anderen Universitätsstädten.

Den stationairen Kliniken stehen in der Regel ambulatorische oder Polikliniken ergänzend zur Seite.

Die allgemeinen Anforderungen an ein wohleingerichtetes Krankenhaus sind, gegen früher, bedeutend gesteigert, indem ausser der stricten Verfolgung des Heilzwecks auch mit grösserer Sorgfalt die Bequemlichkeit der Kranken und die Sauberkeit der Anstalten nach allen Richtungen angestrebt werden.

In Bezug auf die Seelsorge für die Kranken in Kranken-Anstalten spricht sich die C.-V. v. 20. März 1856 (von Raumer) wie folgt, aus:

Bei der Concessionirung von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten ist seither nicht speciell in Betracht gezogen worden, ob und in welcher Art eine ausreichende Seelsorge für die aufzunehmenden Kranken stattfinden werde. Die Königlichen Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlasse ich, diesen Punkt bei Anträgen auf Concessionirung der gedachten Anstalten besonders zu erwägen und in den zu erstattenden Berichten sich jedesmal darüber zu äussern, in welcher Art der Unternehmer auf eine genügende Seelsorge für die Kranken Bedacht genommen und welcher Geistliche dieselbe zu übernehmen sich erboten hat.

Unter allen Krankenhäusern der Monarchie dürfte die Charité in Berlin sowohl in Bezug auf die Zahl der in derselben behandelten Kranken, wie auch in Bezug auf ihre innere Einrichtung den ersten Platz einnehmen, weshalb wir auf die Organisation dieser Anstalt hier etwas näher einzugehen uns gestatten.

Die Charité in Berlin, im Jahre 1710 gegründet, im Jahre 1727 ihrer Bestimmung als Krankenhaus zugewiesen, bietet jetzt (die Säle des Sommer-Hospitals nicht mit eingerechnet) Räumlichkeiten für die Aufnahme von etwa 1500 Kranken, ohne dass jedoch in der Regel dieser Belagraum vollständig in Anspruch genommen ist, so dass meistens eine Anzahl von Krankenzimmern als Reservesäle zur Disposition bleibt. Theils hierdurch, noch mehr aber durch das Vorhandensein eines Sommer-Hospitals (wie dasselbe keinem andern deutschen Krankenhause zur Verfügung steht), ist der Gefahr, welche mit der Ueberfüllung und unausgesetzten Benutzung der Krankenzimmer verknüpft ist, möglichst vorgebeugt, und die Charité hat sich, seitdem ihre Einrichtungen in dieser Weise getroffen worden, mehr als früher einer Immunität von jenen endemischen Hospitalkrankheiten, welche in anderen Anstalten die Heilpflege so sehr erschweren, zu erfreuen. Das Sommer-Hospital, welches im Charité-Garten belegen ist, enthält einen Belagraum für gegen 300 Kranke, welcher in jedem Sommer dazu benutzt wird, die Kranken einer und der andern Abtheilung dorthin zu evacuiren, um während dieser Zeit die Räume der letzteren gründlich reinigen und lüften zu lassen. Die Kranken sind in 15 Abtheilungen (mit steter Berücksichtigung der Trennung der Geschlechter) untergebracht, welche folgendermaassen geordnet sind:

1)	Abtheilung für innerlich Kranke:	200 Männer,	100 Weiber	= 300.
2)	„ „ äusserlich Kranke:	150 „	50 „	= 200.
3)	Gynäkologische Klinik	— „	20 „	= 20.
4)	Augenklinik	15 „	15 „	= 30.
5)	Abtheilung für Augenkranke . . .	30 „	25 „	= 55.
6)	„ „ Hautkranke . . .	10 „	10 „	= 20.

7) Abtheilung für kranke Kinder . .	20 Knaben,	20 Mädch.	=	40.
8) „ „ Gemüthskranke .	90 Männer,	80 Weiber	=	170.
9) „ „ Krampfkranke . .	15 „	15 „	=	30.
10) „ „ Syphilitische . . .	70 „	130 „	=	200.
11) „ „ Krätzige	20 „	10 „	=	30.
12) „ „ kranke Gefangene	40 „	20 „	=	60.
13) „ „ Pockenkranke . .	15 „	15 „	=	30.
14) „ „ Cholerakranke . .	25 „	25 „	=	50.
15) Gebäranstalt 25 Schwangere,	20 Wöchnerinnen,	20 Säuglinge	=	65.

Von diesen Abtheilungen befinden sich die für innerlich Kranke, für äusserlich Kranke, für Augenkranke, für Hautkranke, für kranke Kinder, die gynäkologische Klinik und die Augenklinik in den Räumen des älteren Charitégebäudes, die für Gemüths- und Krampfkranke, für Syphilitische, Krätzige und kranke Gefangene in der sogenannten neuen Charité, die Gebäranstalt in einem abgesonderten Gebäude (dem ehemaligen Pockenhause), die für Pocken und Cholerakranke in einem nahe der Stadtmauer auf dem Terrain der Charité belegenen isolirten Hause.

Ausser den beiden genannten Kliniken wird die Mehrzahl dieser Abtheilungen für klinische Zwecke (und einen grossen Theil des Jahres hindurch auch zur Abhaltung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Staatsprüfungen) mit benutzt: so enthält die Abtheilung für innerlich Kranke die medicinische Universitäts-Klinik und eine propädeutische Klinik, die für äusserlich Kranke eine chirurgische und eine ophthalmiatrische Klinik; ferner wird auf den Abtheilungen für kranke Kinder, für Gemüths- und Krampfkranke und für Syphilitische klinischer Unterricht ertheilt und endlich dient die Gebäranstalt nach Semestern abwechselnd der klinischen Unterweisung an Studirende und an Hebammen-Schülerinnen.

Die Kranken-Abtheilungen stehen unter dirigirenden Aerzten, denen 5 Oberärzte des Friedrich-Wilhelms-Instituts und 4 Civilärzte als Assistenten beigegeben sind; ausserdem fungiren 19 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts als Hülfsärzte in der Charité.

Das Leichenhaus und das jetzt mit demselben verbundene pathologische Institut steht unter der Direction des Prosectors, dem 2 ärztliche Assistenten beigegeben sind.

An der Gebäranstalt sind zwei besoldete Hebammen angestellt.

Der Krankenwartedienst wird von einer ansehnlichen Zahl von Wärtern und Wärterinnen (etwa 100) und für die Abtheilung der kranken Kinder und der (weibl.) Syphilitischen und (weibl.) Gefangenen von Diaconissen versehen. Zur administrativen Dienstleistung auf den einzelnen Abtheilungen und der Oeconomie sind 6 Hausväter angestellt.

Der Arzneibedarf der Charité wird in einer eigenen Apotheke, in welcher 1 Apotheker und 3 Gehülfen angestellt sind, angefertigt, und von der Königlichen Hofapotheke in Berlin bezogen.

Mit der Seelsorge sind 3 evangelische Geistliche betraut, welche in dem an die Charité angränzenden und ihr zugehörigen Beamtenhause wohnen; einer derselben fungirt zugleich als Lehrer an der Abtheilung für Gemüthskranke und der für kranke Kinder.

Ausserdem fungiren noch eine nicht geringe Anzahl von Oeconomie-, Büreau- und Kassen-Beamten, Boten u. s. w.

Das gesammte Beamten- und Wärter-Personal in der Charité ist der Charité-Direction untergeben, über deren Zusammensetzung und Amts-Befugnisse schon früher die nothwendigen Mittheilungen gemacht worden.

Die inneren Einrichtungen der Charité geben sämmtlich Zeugniss dafür, dass unter gewissenhafter Beachtung einer verständigen Sparsamkeit mit Vermeidung jedes überflüssigen Luxus Alles aufgeboten ist, was der Heilpflege und der Behaglichkeit der Kranken förderlich sein kann. Alle Krankenzimmer sind aufs Sauberste gehalten, gut erleuchtet und mit Ventilations-Vorrichtungen versehen, welche es möglich machen, den in den meisten Krankenhäusern auffallenden unangenehmen Geruch vollständig fern zu halten. In allen Abtheilungen und in den meisten Krankensälen, namentlich solchen für schwer Kranke, befinden sich in gesonderten Abschlägen Closets, welche durch die, sämmtliche Gebäude durchziehende Wasserleitung rein und durchaus geruchlos erhalten werden; diese letztere gewährt auch den Vortheil, in jeder Abtheilung des Gebäudes Baderäume zu haben, welche von den Kranken benutzt werden können, ohne dass sie Treppen oder freie Hofräume zu passiren brauchen; ja in den Krankensälen, wo schwer Kranke untergebracht sind, ist Sorge dafür getragen, eine transportable Badevorrichtung aus den Leitungsröhren füllen und an das Krankenbett bringen zu können. Auch zu russischen Dampfbädern ist eine Vorrichtung vorhanden. In unmittelbarster Nähe der Krankenzimmer (gewöhnlich zwischen je zwei Krankensälen) befinden sich die Wärterzimmer. Alle Krankensäle haben einen mit Oelfirniss gefärbten Fussboden, so dass das ungesunde und störende Scheuern gänzlich vermieden ist. Die Corridors vor den Krankenzimmern haben gleichfalls geölte Fussböden, die mit Decken belegt sind, um den störenden Schall der Fusstritte zu dämpfen. Sämmtliche Corridors sind heizbar und mit Glasthüren versehen und können als zugfreie Promenadenräume für die Kranken benutzt werden. Die Erleuchtung sämmtlicher Gebäude geschieht mittelst Gas.

Für die Lagerung der Kranken sind jetzt in der Charité durchweg schmiedeeiserne Bettstellen in Gebrauch, welche sich durch ihre Haltbarkeit und Sauberkeit auszeichnen; als Betteinrichtung dienen grösstentheils Rosshaar-Matratzen, so wie Rosshaarkissen und wollene Decken neben Strohsäcken und Seegras-Matratzen. Der Bestand an Bettwäsche ist so gross, dass für jede Lagerstelle ein Vorrath von je 10 Stück und mehr aller Wäschstücke vorhanden ist, wodurch die so nothwendige unbeschränkte Freiheit im Wechseln der Wäsche erzielt werden kann. Gleich reichhaltig ist auch der Vorrath an Leibwäsche und Hauskleidern (welche von allen in der Charité verpflegten Kranken getragen werden müssen). Die grossartige, mit der Charité verbundene Wäscherei enthält die zweckmässigsten Anstalten für eine eben so schnelle als gründliche Reinigung der bedeutenden Wäschevorräthe.

Die Lagerstellen der Kranken sind meistens 3 Fuss von einander entfernt, wodurch immer ein vollkommen genügender Luftraum für je-

den Patienten, selbst bei vollständiger Belegung der Krankensäle bedingt wird. — Jede Lagerstelle ist mit einem Nachttisch aus weissem polirten Holze versehen, in welchem sich gläserne Trinkgefässe, Urin- und Speiglas u. s. w. befinden.

Die Diät der Kranken, für welche vier Hauptformen bestehen, wird vom dirigirenden Arzte der Abtheilung angeordnet. Die Oeconomie-Verwaltung des Hauses sorgt dafür, dass alle Vorräthe an Speisen und Getränken stets in bester Qualität vorhanden sind; die Zubereitung der Speisen geschieht in einer mit grossartigen Vorrichtungen versehenen Küche, in welcher auch für das Wärter- und Officianten-Personal der Speisebedarf zubereitet wird.

Die in der Anstalt verpflegten Kranken haben sich einer zweckmässigen Hausordnung zu fügen, welche bei der bedeutenden Krankenzahl mit Strenge aufrecht erhalten werden muss.

Bei Aufnahme von Kranken gilt zwar im Allgemeinen der Grundsatz, dass dieselben nur gegen Zahlung eines bestimmten Kostensatzes behandelt und verpflegt werden, jedoch wird dabei stets die Rücksicht festgehalten, dass jedem Hülfesuchenden und wirklich Hülfsbedürftigen zunächst die Hülfe gewährt und später der Kostenpunkt erörtert werde. Die Verpflegungskosten fallen entweder den Kranken selbst oder den zu ihrer Alimentation verpflichteten Privatpersonen, Corporationen oder Behörden zur Last und werden von diesen durch die Charité-Direction eingezogen.

Zur unentgeltlichen Aufnahme in der Charité sind die armen Angehörigen der Berliner Commune in so weit berechtigt, als dieser letzteren jährlich 100,000 freie Verpflegungstage in der Charité zustehen, welche bei der Gesammtberechnung über die in der Charité verpflegten Berliner Armen in Abzug gebracht werden. Ausserdem werden alle den Städten Berlin und Potsdam angehörige arme heilbare Geisteskranke unentgeltlich aufgenommen. Der Commune Potsdam steht auch das Recht zu, im letzten Monat Schwangere, so wie Syphilis- und Krätzkranke, sofern solche in Potsdam ortsangehörig sind, der Charité zur unentgeltlichen Behandlung zu überweisen. Ausserdem können Kranke im klinischen Interesse zur freien Aufnahme verstattet werden, wie schliesslich dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten so wie der Charité - Direction die Befugniss zusteht, in Ausnahmefällen die unentgeltliche Aufnahme von Kranken zu verfügen, resp. abgelaufene Kurkosten niederzuschlagen. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind unheilbare Kranke (hiervon wird nur da eine Ausnahme gemacht, wo der Zustand der Kranken gemeingefährlich ist und eine anderweitige Unterbringung nicht erzielt werden kann, oder wo eine temporaire Milderung der Krankheit zu hoffen ist und dieselbe klinisches Interesse darbietet), Kinder unter einem Jahre (gesunde Kinder kranker Mütter werden nur dann mit aufgenommen, wenn dies aus medicinischen Rücksichten nothwendig erscheint) und Kinder, die an Tinea favosa leiden.

Der Verpflegungssatz, welcher pro Tag berechnet wird und für welchen die Kranken Behandlung, Beköstigung, Wäsche u. s. w. erhalten, beträgt pro Kopf (mit Ausnahme der Geisteskranken) 10 Sgr. Für zahlungsfähige, der Commune Berlin angehörige Geisteskranke sind

pro Tag und Kopf 15 Sgr., für Geisteskranke aus andern Communen pro Tag und Kopf 20 Sgr. an Kur- und Verpflegungskosten zu zahlen. Sowohl der Satz von 15 Sgr. als auch der von 20 Sgr. erhöht sich um $2\frac{1}{2}$ Sgr. bei Beköstigung der betreffenden Kranken vom sogenannten Mitteltische; in diesem Falle sind auch die verabreichten Medicamente nach der Arzneitaxe zu bezahlen.

Das Vermögen der Charité besteht aus Fonds, die aus früheren Dotationen und aus der Parcellirung von Theilen des ehemaligen Charité-Gartens und des an der Invalidenstrasse belegenen Stückes des alten Charité-Kirchhofes herrühren, so wie aus der der Charité zugehörigen Herrschaft Prieborn, im Kreise Strehlen, Regierungs-Bezirk Breslau. Sie erhält ausserdem einen jährlichen Zuschuss aus Staatskassen, der zum Theil als ein Aequivalent für Einnahmen zu betrachten ist, welche der Charité in Folge der Beseitigung mehrerer ihrer alten Privilegien und Prärogative durch die Gesetzgebung entzogen sind.

Schliesslich reihe sich an diese kurze Darstellung der Organisationsverhältnisse der Charité eine statistische Uebersicht von den Summen der seit dem Jahre 1832 in der Charité Behandelten nebst den Ergebnissen der Behandlung.

Jahr.	Bestand.	Zugang.	Summa incl. des Bestandes.	Kranke.		Säuglinge.		Pfleglinge.	
				Männer.	Weiber.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
1832	701	5463	6164	3425	1745	133	117	5	11
1833	728	5970	6698	3352	2287	156	139	16	20
1834	705	5527	6232	2966	2218	152	152	22	17
1835	725	5598	6323	3246	2052	141	141	11	7
1836	871	6461	7332	3806	2281	177	167	20	10
1837	871	7343	8214	4470	2502	174	173	12	12
1838	958	8121	9079	5245	2506	170	171	7	22
1839	944	9541	10485	6181	2972	191	167	12	18
1840	966	9426	10392	5985	3002	198	206	19	16
1841	974	8960	9934	5773	2812	203	163	7	2
1842	889	8951	9840	5755	2774	210	208	3	1
1843	929	9002	9931	5818	2734	221	220	5	4
1844	836	8610	9446	5618	2560	194	227	3	8
1845	879	8446	9325	5498	2485	236	217	4	6
1846	913	8901	9814	5877	2556	233	218	9	8
1847	937	9453	10390	6244	2742	240	216	6	5
1848	917	9481	10398	5960	2977	277	256	7	4
1849	922	8290	9212	4791	2968	274	238	12	7
1850	850	7306	8156	4116	2709	252	215	9	5
1851	870	7720	8590	4492	2675	280	262	6	5
1852	792	8658	9550	4773	3336	265	281	—	3
1853	700	9279	9979	5128	3522	308	306	3	2
1854	921	10036	10957	5194	4193	334	298	4	7
1855	1051	10506	11557	5458	4475	299	269	4	1
1856	983	9361	10344	4828	3955	300	278	—	—
1857	921	8869	9790	4568	3630	316	341	8	6
1858	962	9967	10929	5454	3817	347	345	2	2
1859	1010	8787	9797	4617	3510	333	327	—	—
1860	1167	8941	10108	4913	3442	285	301	—	—
1861	1127	10061	11188	6432	4089	370	297	—	—

Summa der geheilt Entlassenen.	Summa der ungeheilt Entlassenen.	Summa der Entlaufenen.	Summa der Verstorbenen.	Summa des ganzen Abganges.	Bestand ult. December.	Unter der Zahl der Todten sind todtgeboren: Knaben.	Mädchen.
4436	132	15	853	5436	728	9	12
4903	168	7	915	5993	705	16	9
4492	131	9	875	5507	725	19	15
4499	208	8	737	5452	871	9	13
5320	226	13	902	6461	871	10	6
6010	158	22	1066	7256	958	12	13
6955	239	11	930	8135	944	23	14
8180	162	7	1070	9519	966	15	16
8043	270	8	1097	9418	974	16	15
7772	248	11	1014	9045	889	21	18
7667	208	13	1023	8911	929	21	13
7756	217	8	1114	9095	836	24	22
7434	220	3	910	8567	879	17	16
7174	221	7	1010	8412	913	20	16
7509	216	5	1147	8877	937	17	18
8046	332	13	1082	9473	917	14	10
7702	330	5	1439	9476	922	34	18
6891	192	13	1266	8362	850	24	17
5971	260	5	1050	7286	870	24	19
6497	254	3	1044	7798	792	27	17
7467	304	3	1076	8850	700	18	20
7608	222	3	1225	9058	921	16	17
8546	106	4	1250	9906	1051	28	18
9055	280	5	1334	10574	983	19	20
8249	207	1	966	9423	921	32	18
7604	134	—	1090	8828	962	26	23
8663	129	11	1116	9919	1010	46	27
7434	132	14	1050	8630	1167	36	24
7777	203	13	988	8981	1127	26	27
8791	162	7	1104	10064	1124	47	24

Die öffentlichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalten sind, mit Ausnahme der Abtheilung für Geisteskranke in der Charité, provinzialständische Institute, die unter Leitung einer von den Provinzial-Ständen ernannten Verwaltungs-Commission und eines Königlichen Commissarius stehen und deren Beaufsichtigung zunächst zum Ressort des betreffenden Ober-Präsidenten gehört. Der ärztliche Director der Anstalt wird von den Ständen präsentirt und landesherrlich bestätigt; die anderen Beamten werden von den Ständen resp. der Verwaltungs-Commission ernannt.

Als Beispiel diene:

Reglement für die Land-Irren-Anstalt der Kurmark zu Neu-Ruppin, d. d. Berlin, den 31. Juli 1856.

I. Zweck, Bestimmung und Umfang der Anstalt.

Name und Zweck der Anstalt.

§. 1. Der ausschliessliche Zweck der Land-Irren-Anstalt der Kurmark zu Neu-Ruppin ist Heilung und Aufbewahrung von Geisteskranken beiderlei Geschlechts.

§. 2. Sie soll den Heilbaren jegliches von der Wissenschaft und Erfahrung gebotene Mittel zu ihrer Wiederherstellung, den Unheilbaren aber eine den Anforderungen der Humanität und Wissenschaft entsprechende, sowohl in geistiger als leiblicher Beziehung zweckmässige Pflege und Aufbewahrung gewähren. Zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere auch die zur Sonderung der Pfleglinge nach ihren Geschlechts-, Krankheits- und Bildungsverhältnissen erforderlichen Einrichtungen, in so weit dieselben durch die vorhandene Localität ermöglicht sind, streng beizubehalten.

Vorzugsweise Bestimmung derselben.

§. 3. Die Anstalt ist, mit Rücksicht auf den ursprünglichen Zweck ihrer Gründung, vorzugsweise zur Aufnahme solcher Geisteskranken bestimmt, welche einem zum Land-Armenverbande der Kurmark associirten Orte angehören, oder dem gedachten Verbande zur Pflege und Aufbewahrung gesetzlich anheimfallen

Personen aus anderen Landestheilen und Ausländer haben keinen Anspruch auf die Aufnahme und dürfen nur aufgenommen und in der Anstalt behalten werden, so lange der vorhandene Raum für Associirte nicht erforderlich wird.

Hierbei sollen jedoch diejenigen Geisteskranken, welche den nichtassociirten Theilen der Kurmark angehören, den Vorzug vor den, andern Landestheilen angehörigen, und diese wieder den Vorzug vor Ausländern haben; überhaupt ist aber bei etwaniger Concurrenz Gleichberechtigter, in der Regel den armen Kranken der Vorzug vor den wohlhabenderen, und denjenigen, welche nur geringe Pensionssätze zahlen können, vor denjenigen zu geben, welche höhere Pensionssätze zu entrichten im Stande sind.

Werden Entlassungen wegen eintretenden Raummangels nothwendig, so ist in der Art zu verfahren, dass die Ausländer zuerst, dann die Angehörigen anderer Landestheile u. s. w. entlassen werden.

Raumverhältnisse der Anstalt.

§. 4. Das Institut ist in Betracht seiner Raumverhältnisse auf ein Maximum des Verpflegungsbestandes von Einhundert und neun und funfzig Kranken berechnet, und darf diese Zahl, auch nicht vorübergehend, überschritten werden.

II. Unterhaltung der Anstalt.

Subsistenzmittel.

§. 5. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1) aus dem Ertrage ihrer Grundstücke;
2) aus dem Ertrage der eigenen Wirthschaft und insbesondere der Arbeiten der Pfleglinge;
3) aus den nach §. 27. dem Institute zufallenden Hinterlassenschaften;
4) aus den von den aufgenommenen zahlenden Kranken resp. von ihren Angehörigen zu entrichtenden Verpflegungsgeldern, und
5) aus den erforderlichen etatsmässigen Zuschüssen der Kurmärkischen Land-Armen-Kauptkasse.

Vermächtnisse und Geschenke, welche ein menschenfreundlicher Sinn diesem wohlthätigen Institute zuweist, sollen fortan, in so fern keine nähere Bestimmung dem entgegensteht, als ein Vermögen der Anstalt zu Capital angelegt und dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung ihrer Einrichtungen event. als Beitrag zur Unterhaltung derselben verwendet werden.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

Obere Leitung und Beaufsichtigung.

§. 6. Die obere Leitung und Aufsicht über die Anstalt führen die Ständische Land-Armendirection der Kurmark, ein Ständischer Commissarius als Organ derselben und die höheren Staatsbehörden, insbesondere das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7. Der ständische Commissarius wird nach den Bestimmungen des §. 20. des Reglements für die Land-Armenpflege gewählt und bestätigt. Seine Stellung, seine Pflichten und Befugnisse sind dort im Allgemeinen festgestellt; das Speciellere regelt eine besondere Instruction.

Direction und Verwaltung.

§. 8. Die Direction der Anstalt führt der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Er wird von der Ständischen Land-Armendirection der Kurmark unter Bestätigung des Communal-Landtags angestellt. Ihm steht ausser der ihm zunächst obliegenden Behandlung der Kranken nach ihren geistigen und leiblichen Beziehungen die gesammte Verwaltung, Hauspolizei und Dienstdisciplin der Anstalt und die Annahme und Entlassung des unteren Dienstpersonals vom Oberwärter abwärts zu. Die hierbei stattfindende Mitwirkung des ständischen Commissarius wird durch die Instruction für letzteren festgestellt.

Ausser dem Director sind und resp. werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte in der Anstalt noch folgende Beamte und niedere Diener angestellt:

1) Zur Unterstützung in der Behandlung der Kranken und Leitung des Krankendienstes ein auf Vorschlag des Directors und von der Ständischen Land-Armendirection der Kurmark anzustellender Assistenzarzt. Derselbe ist, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird, in allen ärztlichen Angelegenheiten Stellvertreter des Directors.

 Die Anstellung desselben erfolgt nur mit Vorbehalt einer angemessenen Kündigungsfrist.

2) Zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der seelsorgerischen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, wo und in so weit sie bei ihnen nach dem Ermessen des dirigirenden Arztes stattfinden dürfen, ein durch den Anstaltsarzt nach beigefügter gutachtlicher Erklärung des ständischen Commissars in Vorschlag zu bringender, von der ständischen Land-Armendirection widerruflich angestellter evangelischer Geistlicher, der jedoch nicht ausschliesslich für den Dienst der Anstalt allein bestellt zu sein braucht.

 Für die Seelsorge der Katholiken und anderen Religionsgesellschaften Angehörigen wird nach Bedürfniss, den Umständen angemessen, Sorge getragen werden.

3) Zur Behandlung der Kranken in intellectueller und pädagogischer Beziehung, demnach zur Ertheilung von Unterricht und Leitung des Gesanges und der Turnübungen u. s. w., ein auf Vorschlag des Directors und nach erfolgter Begutachtung des ständischen Commissarius gleichfalls zunächst auf Probe anzustellender Lehrer.

4) Zur Besorgung der Oeconomie, Rechnungs- und Kassenführung, so wie zur Führung der Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte, ein Inspector, der in seinem besonderen Wirkungskreise als Kassen- und Rechnungsbeamter der vorgesetzten Behörde unmittelbar und zunächst verantwortlich ist, und den Director in jeder nicht ärztlichen Beziehung vertritt.

5) Zur Unterstützung des Inspectors in den Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäften, so wie zur Controle bei der Handhabung der Oeconomie, ein Assistent, welcher erforderlichen Falls den Inspector auf Anordnuug des Directors vertritt.

6) Zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinen, Wärtern und Wärterinen, so wie zur Besorgung des Hauswesens eine Ausgeberin und das erforderliche Personal von Dienstboten. Die Zahl derselben wird durch den Etat näher bestimmt. Jeder dieser Niederbediensteten erhält über seine dienstliche Stellung und seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruction, auf die er eidlich, resp. handgelöbdlich verpflichtet wird.

 Bei der Auswahl der Wärter bedarf es nicht der vorzugsweisen Berücksichtigung der Invaliden.

§. 9. Der Erlass besonderer Instructionen für die bei der Anstalt Angestellten bleibt vorbehalten.

IV. Benutzung der Anstalt.

1. Aufnahme.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Da an allen ausgeprägten Formen von Geisteskrankheit leidende Personen jedes Standes, insbesondere aber, wenn sie den mittellosen Klassen der Gesellschaft angehören, anerkanntermaassen nur in wohlorganisirten Anstalten diejenige Behandlung und Pflege erhalten können, welche, in so fern sie noch heilbar sind, die Wiedererlangung ihrer Gesundheit begünstigt, in so fern sie aber unheilbar sind, sie vor einem immer tieferen Versinken, so wie vor Misshandlungen des Unverstandes und der Bosheit schützt und ihnen alle diejenigen Erleichterungen zukommen lässt, deren sie in ihrem trostlosen Zustande überhaupt fähig sind, da es ferner allgemeine Pflicht der Staats-Polizeibehörde ist, gefährliche Geisteskranke mit möglichster Schonung in der Weise zu versorgen, dass sie unschädlich werden, so haben alle Behörden und Beamten, welche zu der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt mitzuwirken berufen sind, insbesondere auch die Aerzte und Geistlichen es sich zur angelegentlichen Pflicht zu machen:

1) die Angehörigen und Vormünder solcher Unglücklichen, so viel an ihnen, zu belehren, dass die Geistesstörungen erfahrungsgemäss in der Regel nur in der ersten Zeit ihres Bestehens heilbar sind und die methodische Behandlung derselben um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dieselbe nach dem Ausbruch des Uebels eingeleitet und je früher der Kranke seinen bisherigen Verhältnissen entzogen und einer Heilanstalt übergeben wird;
2) in Betracht dieser Erfahrung, namentlich bei heilbaren Kranken alle das Aufnahmegesuch betreffende Geschäfte möglichst zu beschleunigen;
3) in Fällen, wo solche Unglüchliche, selbst wenn sie präsumtiv unheilbar sind, ausser ihrer Krankheit durch die Ungunst äusserer Umstände oder gar durch unangemessene, selbst lieblose Behandlung u. s. w. doppelt zu leiden haben, durch Rath und That dahin zu wirken, dass denselben die Wohlthat der Anstalt so bald als möglich zu Theil werde; erforderlichen Falls aber bei gänzlicher Verwahrlosung eines solchen Unglücklichen, oder in allen Fällen, wo Gefahr für das Publikum oder den Kranken selbst droht, von Amtswegen die alsbaldige Aufnahme nachzusuchen;
4) dagegen streng darüber zu wachen, dass in Fällen von augenscheinlicher Unheilbarkeit, wo weder Hülfslosigkeit noch Gefährlichkeit die fürsorgliche Aufnahme des Krauken in die Anstalt nothwendig macht und vollständiger Kostenersatz nicht geleistet werden kann, kein Missbrauch von der Wohlthat der Anstalt gemacht und dieselbe ihrer vorzugsweisen Bestimmung entrückt werde.

Qualification der Aufzunehmenden.

§. 11. Die Aufnahme in die Anstalt wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

1) Von dem augenscheinlichen Vorhandensein einer in dem nächsten Paragraphen nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Geistesstörung, möge dieselbe nun zunächst:
 a) präsumtiv heilbar, oder
 b) präsumtiv unheilbar, aber mit Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder mit Gefahr für das betreffende Individuum selbst verbunden, oder endlich
 c) weder präsumtiv heilbar noch für sich oder andere gefährlich, jedoch mit einer von allen Mitteln zur nöthigsten Verpflegung entblössten Lage und mit augenscheinlich grosser Belästigung für die betreffende Commune verbunden sein;
2) entweder von der ausdrücklichen Zustimmung der nächsten erbberechtigten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten von der Zustimmung des Vormundes, oder, wo dieselbe fehlt, von dem durch die betreffende Polizeibehörde zu liefernden Nachweise, dass der Kranke dem Publikum oder sich selbst gefährlich oder gänzlich hülflos ist. Unheilbare Kranke, die weder gefährlich noch hülflos sind, können ausnahmsweise nur dann in die Anstalt aufgenommen werden, wenn und in so lange in derselben Raum vorhanden ist und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

§. 12. Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1) Blödsinnige von erster Kindheit an, oder des höchsten Grades in Folge anderer Geistesstörungen, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, oder deren geistige und körperliche Entwickelung auf der niedrigsten Stufe stehen geblieben ist;

2) Geisteskranke, die zugleich epileptisch sind; es sei denn, dass die Krankheit mit Ausbrüchen gefährlicher Tobsucht verbunden ist;
3) Geisteskranke, welche zugleich mit äusserlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, wie Syphilis, Krebs u. s. w. behaftet sind.

Alle Kranke der Art gehören nicht in die Irren-Anstalt, sondern finden in der Siechenabtheilung des Land-Armenhauses zu Wittstock die von der Menschlichkeit gebotene Pflege und Wartung, ohne dass dadurch den Orts-Armenverbänden eine grössere Last erwachsen soll, als wenn die Aufnahme in der Anstalt zu Ruppin erfolgt wäre.

Erfordernisse zur Aufnahme.

a) Für Associirte.

§. 13. Zur Begründung der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt, welcher einem zum Land-Armenverbande der Kurmark associirten Orte angehört, gehören folgende Nachweisungen:

1) die schriftlich oder protokollarisch vor der Ortspolizei-Behörde abgegebene Erklärung der nächsten Verwandten, d. h. der Eltern, Ehegatten, Kinder oder der im Ort befindlichen Geschwister, so wie resp. des Vormundes, dass sie die Einlieferung des Kranken in die Anstalt verlangen resp. genehmigen und zwar entweder:
 a) bereit sind, die etatsmässigen Unterhaltungskosten-Beträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen, in welchem Falle die Verpflegungsklasse für den Kranken näher zu bezeichnen und ausdrücklich anzugeben ist, wer die Zahlungsverpflichtung und überhaupt die Vertretung desselben in seinem Verhältniss zur Anstalt übernimmt, oder:
 b) die Wohlthat der Land-Armenpflege, unter Begründung ihres Anspruches darauf, ganz oder theilweise, somit also entweder zur kostenfreien Verpflegung des Kranken oder mit einem ermässigten Beitrage zu den Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen; ersteren Falls ist die gänzliche Vermögenslosigkeit des Aufzunehmenden ortspolizeilich pflichtmässig zu attestiren, andern Falls aber der Ertrag seines Vermögens zur wenigstens theilweisen Deckung der Unterhaltungskosten nachzuweisen und sicher zu stellen; endlich aber der Zustand des Vermögens und der Erwerbsverhältnisse der Eltern, Kinder und Ehegatten des Kranken Behufs der Feststellung eines Beitrages zu den Unterhaltungskosten durch ein ortspolizeiliches Attest pflichtmässig nachzuweisen;
2) ein von der Ortsobrigkeit, event. dem Ortsgeistlichen, ausgestelltes Zeugniss über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religionsbekenntniss, das Alter, die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über das thatsächliche Vorhandensein von Geistesstörung, welches, unabhängig von der ärztlichen Beschreibung, auf besondere in dem Zeugnisse näher zu bezeichnende, amtliche Erkundigung zu gründen ist;
3) die an Eidesstatt abgegebene Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des anliegenden, so viel thunlich zu beantwortenden Fragebogens (s. Anlage) mit besonderer Berücksichtigung der unter Ziffer 9. auf die Begründung der Aufnahmsqualification des betreffenden Individuums in die Anstalt gerichteten Fragen durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht, oder der zu diesem Zwecke besonders hinzugezogen wird;
4) die nach §. 28. von der Ortspolizei-Behörde beim Gericht zu extrahirende Verhandlung über die Bekanntmachung des Erbrechts an die Angehörigen.

§. 14. Soll ein Kranker ohne Zustimmung seiner nächsten Verwandten oder seines Vormundes im polizeilichen Wege aufgenommen werden, so wird als Beleg des Aufnahmegesuchs erfordert:

1) ein ortspolizeiliches Zeugniss, dass der Kranke der öffentlichen Sicherheit oder sich selbst gefährlich oder gänzlich hülflos ist, dass in anderer Weise nicht für ihn gesorgt werden kann, und dass die gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung, welche in diesem Falle sofort eingeleitet werden muss, beantragt ist;
2) das unter Ziffer 2. des vorstehenden Paragraphen erwähnte Zeugniss;

3) die unter Ziffer 3. des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene ärztliche Beurkundung und Beschreibung.

Die Entlassung eines in diesem Wege Aufgenommenen muss sogleich erfolgen, wenn die Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung zurückgewiesen ist.

b) Für Nicht-Associirte.

§. 15. Inländer, die keinem zum Land-Armenverbande der Kurmark associirten Orte angehören, oder Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden Orts- oder Regierungsbehörde beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten aufgenommen, wenn Letztere sich zum vollständigen Kostenersatze und zur Zurücknahme des Kranken verpflichten, sobald dieselbe von der Anstalt verlangt wird.

Die Aufnahmegesuche derselben sind im Uebrigen mit den Nachweisungen zu belegen, welche im §. 13. sub 2. und 3 vorgeschrieben sind.

Nachsuchung der Aufnahme.

a) Bei Associirten.

§. 16. Die Aufnahmegesuche für Associirte werden auf dem platten Lande durch die Ortspolizei-Behörden bei dem betreffenden Landrathe, in den Städten bei dem Magistrat eingereicht, welcher für die ungesäumte Beibringung der in §. 13. resp. §. 14. vorgeschriebenen Erfordernisse zur Aufnahme von Amtswegen Sorge zu tragen hat und verpflichtet ist, alle Verhältnisse, welche zu einem bestimmten Urtheile erforderlich sind, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskosten oder eines Beitrags zu denselben, näher zu erörtern.

In Betreff der von einem Arzte zu liefernden Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung ist im Interesse der etwa wünschenswerthen Geheimhaltung von Familienverhältnissen in besonderen Fällen die unmittelbare Uebersendung derselben an die Direction der Anstalt mit der Maassgabe gestattet, dass dem bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate einzureichenden Aufnahmegesuche nur ein Auszug, namentlich in Betreff der unter Ziffer 9. des Fragebogens enthaltenen Gründe der Versetzung des Kranken in die Anstalt beigeschlossen wird.

§. 17. Der Landrath oder Magistrat hat das in vorgeschriebener Weise begründete Aufnahmegesuch (in nicht dringenden Fällen mit allen Belägen) sofort bei der Land-Armendirection der Kurmark einzureichen und in dem desfallsigen Schreiben nach seiner pflichtmässigen Ueberzeugung sich darüber auszusprechen:

1) ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken in die Anstalt überhaupt erforderlich und in dringenden Fällen, ob und weshalb sie schleunig erforderlich ist;
2) ob nach den gepflogenen Verhandlungen die Unterhaltungskosten ganz oder zum Theil, von wem und in welchem Betrage zu erstatten sind, ober ob der Kranke der Land-Armenpflege gänzlich anheim fällt, endlich aber, ob in Gemässheit des nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zur Feststellung eines Kostenersatzes nachträglich noch vervollständigt werden müssen.

§. 18. Durch die genauere Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken und seiner nächsten Anverwandten soll nämlich die Einsendung des Aufnahmegesuchs, so wie erforderlichen Falls die Verfügung der Aufnahme selbst, in keiner Weise aufgehalten, vielmehr die Vervollständigung der betreffenden Verhandlungen, sowie die Beibringung der im §. 13. sub 4. beregten gerichtlichen Verhandlung in allen dringenden Fällen erst später nach erfolgter Aufnahme bewirkt werden.

§. 19. Die Land-Armendirection prüft die eingegangenen Erfordernisse zur Aufnahme, fordert das ihr zur Beurtheilung des vorliegenden Falles noch etwa nöthig Erscheinende ein und verfügt entweder, wenn allen Erfordernissen genügt ist, die Aufnahme oder fordert in zweifelhaften und dazu geeigneten Fällen, unter Mittheilung aller dem Aufnahmegesuche beiliegenden Beweisstücke, das Gutachten des Anstalts-Directors mit möglichster Beschleunigung ein.

§. 20. Die Land-Armendirection der Kurmark beschliesst sonach über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, ob er auf Kosten des Land-Armenfonds zu verpflegen oder von wem und in welchem Betrage ein Kostenersatz, resp. Beitrag, zu den Unterhaltungskosten zu leisten ist, und beauftragt die Anstaltsdirection, unter Uebersendung der Acten, mit dem weiteren Vollzug. Ist nach den stattgehabten Ermittelungen in Bezug auf den Kostenersatz eine definitive Festsetzung noch nicht möglich, so verfügt die Land-Armendirection das Erforderliche hierin entweder direct oder beauftragt die Anstaltsdirection mit der weiteren Erledigung; sie

bestimmt zugleich, ob und was etwa von Obervormundschaftswegen noch für eine weitere Vorsorge wegen des Kranken zu treffen ist.

§. 21. Alle Behörden und Beamten, welche zur Begründung und Beförderung von Aufnahmegesuchen mitzuwirken haben, sind verpflichtet, sie auf das Schleunigste zu erledigen, so wie auch der Land-Armendirection ganz besonders die Erfüllung dieser Verpflichtung obliegt.

b) Bei Nicht-Associirten.

§. 22. Aufnahmegesuche für Inländer aus nichtassociirten Orten oder für Ausländer werden nach Maassgabe der §§. 15. und 17. gleichfalls bei der Land-Armendirection eingereicht, welche damit eben so, wie es im §. 19. vorgeschrieben ist, zu verfahren hat.

Rücknahme des Aufnahmegesuchs.

§. 23. Wird die nachgesuchte Aufnahme eines Kranken während der hierüber stattfindenden Verhandlungen überflüssig, so hat der dieselbe Nachsuchende hiervon sogleich dem Landrath oder resp. Magistrat Anzeige zu machen, welche dann ihrerseits die übrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniss setzen.

Einlieferungsfrist.

§. 24. Die Genehmigung der Aufnahme eines Kranken erlischt in der Regel, wenn die Einlieferung desselben nicht bis längstens 3 Wochen, vom Tage des Eingangs derselben ab, bewirkt ist, und muss sodann von Neuem auf vorschriftsmässigem Wege nachgesucht werden. Unter besonderen Umständen kann jedoch die Land-Armendirection der Kurmark auf Ansuchen diesen Termin ausnahmsweise verlängern.

2. Grundsätze der Verpflegung.

Unentgeltliche Verpflegung und gegen theilweise oder volle Entschädigung.

a) Für Associirte.

§. 25. Geisteskranke, welche einem zum Land-Armenverbande der Kurmark associirten Orte angehören und ihren resp. Communen dadurch zur Last fallen, dass sie weder aus eigenem, noch ihrer Eltern, Ehegatten und Kinder Vermögen, die ihrem unglücklichen Zustande angemessene Pflege und Wartung erhalten können, werden gänzlich unentgeltlich in der Anstalt verpflegt und unterhalten.

Besitzen sie dagegen eigenes Vermögen, so wird zwar der Ertrag desselben, so weit er dazu hinreicht, als Beitrag zu den Unterhaltungskosten verwendet, die Substanz desselben aber überall vollständig erhalten.

Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sind gleichfalls zu einem vollen oder theilweisen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Kranken in so weit verpflichtet, als der Zustand des Vermögens und ihrer Erwerbsverhältnisse es gestattet.

Andere Verwandte dagegen überhaupt nur in so fern und in dem Maasse, als sie ihrerseits für den Aufgenommenen eine über die gewöhnliche hinausgehende kostspieligere Verpflegung in Anspruch nehmen.

§ 26. Wird der unentgeltlich Verpflegte als genesen entlassen, so bleibt es seinem eigenen, resp. seiner Verwandten dankbaren Gefühle überlassen, ob und in wie weit sie der Anstalt die auf seine Behandlung und seinen Unterhalt verwendeten Kosten vergüten wollen. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Nachforderung steht der Anstalt jedoch nicht zu.

Erbrecht der Anstalt und Beerdigungskosten.

§. 27. Stirbt dagegen der Kranke in der Anstalt oder noch während der Dauer seiner versuchsweisen Beurlaubung aus derselben, und hat er die Verpflegung ganz oder theilweise unentgeltlich genossen, so steht dem Institut folgendes Erbrecht in Bezug auf Alles zu, was ihm zur Zeit seines Ablebens zugehört:

1) hinterlässt der Verstorbene weder einen Ehegatten noch eheliche Descendenten, so fällt dem Institut sein ganzer Nachlass unverkürzt zu;
2) sind dagegen eheliche Descendenten oder ein Ehegatte vorhanden, so steht diesen zwar zunächst das Recht zu, gegen Erstattung sämmtlicher durch den Unterhalt des Verstorbenen nach den im §. 29. bestimmten Sätzen dem Institute erwachsenen Kosten, den gesammten Nachlass allein an sich zu nehmen; wollen sie dagegen hiervon keinen Gebrauch machen, so erben sie mit dem Institut zusammen dergestalt, dass letzterem die eine und den erbbe-

rechtigten Hinterbliebenen die andere Hälfte des Nachlasses, bei Ehegatten jedoch nur mit der Maassgabe zufällt, dass sie ihr eigenes Vermögen bei der Theilung mit einwerfen.

Im Falle der oben sub 2. gedachten Kostenerstattung, so wie in dem Falle, dass der Verstorbene nichts hinterlassen hat, ist die Anstalt aber berechtigt, den Ersatz der durch den Tod des Verpflegten veranlassten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern, der diese gesetzlich zu tragen verbunden sein würde, wenn der Kranke anderswo als in der Anstalt gestorben wäre.

§. 28. Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Erbrecht des Instituts muss auf Antrag der Ortspolizei-Behörde Seitens des betreffenden Gerichts bei der Aufnahme eines Kranken den nächsten erbberechtigten Verwandten resp. dem Vormunde desselben bekannt gemacht und eine Ausfertigung der desfallsigen Verhandlung nebst einem gerichtlichen Atteste darüber, dass die darin erwähnten Personen die nächsten erbberechtigten Verwandten sind, der Ortspolizei-Behörde zugestellt werden.

§. 29. Für die Verpflegung und Behandlung vermögender Kranken associirter Ortschaften werden die jährlichen Kostenbeträge je nach den bestehenden vier verschiedenen Verpflegungsklassen von der Land-Armendirection der Kurmark in Aversionalsummen berechnet und festgestellt. Die Beträge derselben sollen sich dem wirklichen Aufwande, welcher mit Einschluss für die Kosten der Administration, im Durchschnitt für einen Pflegling der betreffenden Klasse erwächst, nähern und beim Beginn einer jeden neuen Etatsperiode öffentlich bekannt gemacht werden.

b) Für Nicht-Associirte.

§. 30. Inländer aus nichtassociirten Ortschaften oder Ausländer, welche in der Anstalt behandelt und verpflegt werden, sind in allen Fällen zur Leistung des vollen Kostenbetrages verpflichtet (conf. §. 15.). Dieser besteht aus der für jede der vier Klassen festzusetzenden Aversionalsumme für Associirte mit dem Zusatze eines Viertheils resp. Dritttheils derselben nach dem jedesmaligen Beschlusse der Land-Armendirection.

Art und Weise der Verpflegung.

§. 31. Die Anstalt gewährt für die in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskosten und Beträge aller Verpflegungsklassen vollständig freie Beköstigung, Wohnung und Lagerstätte, Waschreinigung und Wartung, Arzeneien und ärztliche Behandlung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Unterricht, zweckmässige Beschäftigung, Theilnahme an allgemeinen Erholungen, endlich Wiederherstellung dessen, was der Kranke an dem Inventarium der Anstalt beschädigt.

Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen werden dagegen Kleidungsstücke und Leibwäsche, in so fern die Besorgung derselben der Anstalt überlassen wird, besonders berechnet. Dasselbe findet Statt bei allen ausserordentlichen Bedürfnissen, wie z. B. einem besonderen Zimmer, zum Luxus gehörigen Geräthen, Spazierfahrten, eigener Bedienung, aussergewöhnlichen Erfrischungen, Genüssen u. s. w. — Zur Bestreitung derartiger Ausgaben muss eine den jedesmaligen Ansprüchen angemessene mit der Anstaltsdirection näher zu vereinbarende Summe in der Anstaltskasse deponirt und von derselben am Jahresschluss den Vertretern des Kranken verrechnet und belegt werden.

Verpflegungsklassen.

§. 32. Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, muss, so weit dies irgend möglich, im Einklange mit seinen früheren Verhältnissen und Gewohnheiten stehen; sie kann jederzeit auf den Antrag der Anstaltsdirection, bei vermöglichen Kranken unter thunlichster Berücksichtigung ihrer desfallsigen Wünsche, durch die Land-Armendirection der Kurmark abgeändert werden.

§. 33. Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsklasse, wie sie im Verlaufe der Krankheit auf ärztliche Anordnung im Interesse des Heilzweckes eintreten, haben keinen Einfluss auf den zu leistenden Kostenersatzbetrag.

Zahlung der Verpflegungskosten.

§. 34. Die Unterhaltungskostenbeträge werden in vierteljährlichen Raten pränumerando bei der Kurmärkischen Land-Armen-Hauptkasse in Berlin eingezahlt. Der vom Tage der Entlassung eines Genesenen, oder vom Tage des Todes eines Verstorbenen ab verbleibende Rest derselben wird den Vertretern des Kranken zurückerstattet.

Die Kosten für die standesgemässe Beerdigung werden aus der Anstaltskasse vorschussweise bestritten und von den betreffenden Vertretern wieder eingezogen.

3. Einlieferung.

Transport der Kranken in die Anstalt.

§. 35. Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat der Landrath oder Magistrat durch die Angehörigen des Kranken oder die betreffende Commune für die ungesäumte Einlieferung desselben in die Anstalt in angemessener Weise Sorge zu tragen.

Begleitung des Kranken.

§. 36. Dem Kranken muss ein (nöthigen Falls zwei) wo möglich mit den Verhältnissen desselben und seiner Krankheit vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu geben und die nöthige Gewähr für die Sicherheit des Kranken und seine fürsorgliche Behandlung während der Reise zu leisten vermag, beigegeben werden.

§. 37. Dem Begleiter muss ausser der, der Anstaltsdirection vorzuzeigenden Original-Aufnahmeverfügung der Land-Armendirection und einem von der Ortspolizei-Behörde ausgestellten Transportpass, welcher:

1) den vollständigen Namen, das Alter und die Beschreibung des Kranken,
2) das Datum der Absendung und
3) den Namen des oder der Begleiter

enthalten muss, ein versiegeltes Schreiben an die Anstaltsdirection mitgegeben werden, welches das Datum der Aufnahmeverfügung, das Verzeichniss der mitgegebenen Effecten und den Nachweis des Verhaltens des Kranken während der letzten Zeit enthält.

Von der Direction wird hierüber, so wie überhaupt über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als der absendenden Behörde ertheilt.

Bekleidung des Einzuliefernden.

§. 38. Was der Kranke zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt an brauchbarer Kleidung und Wäsche besitzt, muss mit demselben dahin abgeliefert, jedenfalls aber für einen vollständigen und guten Anzug mit einfacher Fuss- und Kopfbekleidung, zwei Hemden und zwei Paar Strümpfen Sorge getragen werden.

Transportkosten.

§. 39. Die Kosten des Transports sowohl hin als zurück werden aus dem Vermögen des Kranken, bei Unvermöglichen von den Anverwandten, event. der betreffenden Commune bestritten.

Dasselbe findet auch Statt, wenn der Kranke aus einer anderen Anstalt in die Irren-Anstalt, oder umgekehrt, versetzt wird.

4. Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

Leitende Grundsätze der Behandlung.

§. 40. Die Kranken unterliegen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach allen ihren Lebensbeziehungen, den Anordnungen der Direction und ist ihnen durch die Instructionen des gesammten Dienstpersonals, so wie durch die von den Beamten der Anstalt und den vorgesetzten Behörden geführte Beaufsichtigung, zweckmässige Behandlung und Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände zugesichert.

§. 41. Die sorgfältigste und menschenfreundlichste Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Angestellten, so dass selbst in Fällen, wo das klar ausgesprochene und erkannte Bedürfniss die Anwendung von Beschränkung und Zwang unumgänglich nothwendig macht, dieselbe doch stets nach dem Zwecke streng bemessen und mit möglichster Schonung und Aufrechterhaltung der Würde der Menschennatur ausgeführt werden muss. Jegliche körperliche und geistige Misshandlung ist demnach auf das Sorgfältigste aus der Anstalt entfernt zu halten. Die streng durchgeführte, auf Gesetzmässigkeit und Ordnung in der Anstalt hinzielende, und alle inneren Bewegungen derselben beherrschende Haus- und Tagesordnung, so wie die nach den verschiedenen Krankheitszuständen und früheren Lebensverhältnissen der Kranken abgemessene Beschäftigung derselben in dem Haushalte, den Werkstätten und vor allem in Garten und Feld, gehören in Verbindung mit Bewilligung von Erfrischungen und einem kleinen mit den Leistungen des Einzelnen in billigem Verhältnisse stehenden Arbeits-

verdienste zu den wesentlichsten Mitteln, durch welche die Anstalt wohlthätig und heilsam auf ihre Pfleglinge einzuwirken bestrebt sein wird.

Ausserdem aber soll insbesondere auch die in angemessenen Wechsel mit der Arbeit tretende erheiternde Unterhaltung, durch Unterricht, Lectüre, musikalische und Turnübungen, Spiele, Spaziergänge u. s. w. den Kranken jeglichen Lebensgenuss gewähren, der mit ihrem Zustande verträglich und zur Aufrechthaltung derselben in ihrem schweren Leiden, so wie zur Beförderung des Heilzwecks nothwendig und erspriesslich ist.

§. 42. Die Kranken werden in Uebereinstimmung mit ihren früheren Lebensgewohnheiten in vier verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die in Betreff der Kost und der wohnlichen Verhältnisse zwar von einander abweichen, in allen übrigen Beziehungen jedoch, insbesondere aber in Bezug auf alle zur Bewirkung der Heilung vorhandenen Mittel, so wie auf die fürsorglichen Bemühungen der Anstaltsbeamten durchaus keinen Unterschied zulassen.

§. 43. Die klassenmässige Beköstigung soll jederzeit in hinreichendem Maasse reinlich bereitet und von guter und gesunder Beschaffenheit nach den Bestimmungen des Etats gereicht werden. Dem Director liegt es insbesondere ob, hierüber mit gewissenhafter Sorgfalt zu wachen, und nach sachverständigem Ermessen etwaige durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründete Abweichungen von der normalen Verpflegung anzuordnen.

§. 44. Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Sauberkeit in der Kleidung, den Betten, und sämmtlichen Räumen der Anstalt, insbesondere auch auf gehörige Reinhaltung der Luft in den Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmern muss sorgfältig Bedacht genommen werden.

Zutritt von Fremden in die Anstalt.

§. 45. Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalt, mit Einschluss der Gärten, ist von der ausdrücklichen Genehmigung des Directors abhängig und darf nie zur Befriedigung der blossen Neugier gewährt, eben so wenig aber auch versagt werden, wo er in einem höheren wissenschaftlichen oder Berufsinteresse nachgesucht wird.

Jeder störende oder nachtheilige Einfluss auf die Kranken muss hierbei auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Verkehr der Kranken mit der Aussenwelt.

§. 46. Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und überhaupt mit Auswärtigen und dieser mit jenen, durch Briefe, Geschenke oder Besuche unterliegt in allen Fällen der Billigung des Directors und wird durch denselben vermittelt.

Anfrage und Benachrichtigung der Angehörigen und Behörden.

§. 47. Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden und die Lage der Kranken wird, so oft es ohne ungebührliche Belästigung des Anstaltsdienstes geschehen kann, von der Direction an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgesetzte Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillig Auskunft ertheilt.

Beschwerdeführung.

§. 48. Beschwerden, welche die Vertreter eines Kranken in Betreff der Behandlung desselben an die Direction oder die der Anstalt vorgesetzte Behörde bringen, sind sorgfältig zu erörtern und ist hiernach den Beschwerdeführern motivirter Bescheid zu ertheilen.

Revision der Anstalt.

§. 49. Die Land-Armendirection der Kurmark in Berlin wird periodisch und zwar so oft sie es für angemessen erachtet, eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Kranken durch ein Mitglied ihres Collegii vornehmen lassen.

Ausserdem aber haben sowohl die Vertreter der Provinz als der ständische Commissarius und die competenten höheren Staatsbehörden die Befugniss, jederzeit die Anstalt respective zu revidiren und durch sachverständige oder andere Abgeordnete revidiren zu lassen.

5. Austritt aus der Anstalt.

Definitive und versuchsweise Entlassung resp. Versetzung in die Siechen-Anstalt.

§. 50. Der Austritt aus der Anstalt erfolgt:

a) durch definitive Entlassung eines Kranken aus der Anstalt,
b) durch versuchsweise Entlassung (Beurlaubung),

in beiden Fällen auf Antrag der Anstaltsdirection und demnächstige Genehmigung der Land-Armendirection. Indess soll die Direction der Anstalt zu einer Beurlaubung auf kurze Zeit, bis höchstens 4 Wochen, selbstständig befugt sein.

In der Regel soll die versuchsweise der definitiven Entlassung des Kranken vorangehen.

Der Director ist dafür verantwortlich, dass kein Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten wird.

§. 51. Die Entlassung eines Pfleglings tritt ein im Falle unzweifelhafter Wiedergenesung. Gebesserte und auch unschädlich gewordene Kranke können jedoch gleichfalls aus der Anstalt in ihre Heimath entlassen werden.

Die Entlassung eines Kranken vor erfolgter Genesung kann selbst gegen den Willen der Vertreter desselben verfügt werden:

a) wenn dieselben ihren Verpflichtungen bezüglich des Kostenpunktes nicht pünktlich nachkommen;
b) wenn der Kranke nach den bestehenden Bestimmungen (§. 12.) oder wegen eingetretener Umstände, die mit wesentlichen Störungen des Dienstes, rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht mehr geeignet ist.

Kranke der letzteren Kategorie werden, in so fern sie einem associirteu Orte angehören, gänzlich hülflos sind, und ohne die nachdrücklichste Belästigung ihrer unvermöglichen Angehörigen und Communen kein angemessenes Unterkommen in der Heimath finden würden, auf den Antrag der Direction mit Genehmigung der Land-Armendirection der Kurmark zur fortgesetzten Aufbewahrung und Pflege in die Siechen-Abtheilung der Anstalt zu Wittstock versetzt.

Behandlung der versuchsweise Entlassenen ausserhalb der Anstalt.

§. 52. Der Ortspolizei-Behörde resp. dem Magistrat werden für die Angehörigen die nöthigen allgemeinen, für den Kreisphysikus resp. Hausarzt aber die speciellen ärztlichen Vorschriften zur weiteren Behandlung eines versuchsweise Entlassenen durch die Anstaltsdirection mitgetheilt. Die genaue Befolgung derselben wird den Betreffenden um so mehr zur Pflicht gemacht, als eine sorgsame Behandlung zur Erhaltung der oft mit grosser Mühe gewonnenen günstigen Resultate und zur Verhütung nicht selten zur Unheilbarkeit führender Rückfälle unerlässliches Erforderniss ist.

Ueber den Erfolg soll zunächst vierteljährlich unaufgefordert der Anstaltsdirection Nachricht, unter Beifügung eines Zeugnisses in der Regel des behandelnden Arztes, ausnahmsweise des Geistlichen, über den Geisteszustand und das Verhalten des versuchsweise Entlassenen, gegeben werden.

Dauer der versuchsweisen Entlassung.

§. 53. Um die Dauer der versuchsweisen Entlassung nicht über Gebühr auszudehnen und dadurch möglicher Weise einen Nachtheil für die Lebens- oder Krankheits- und Heilungsverhältnisse des Entlassenen, so wie andererseits eine allzugrosse Belästigung für die Angehörigen und Behörden herbeizuführen, soll in der Regel von der Anstaltsdirection je nach den Umständen und dem Verhalten des versuchsweise Entlassenen nach sechs Monaten, längstens aber nach drei Jahren entweder auf die definitive Entlassung des Betreffenden angetragen, oder seine Wiederaufnahme verfügt und nur ausnahmsweise die versuchsweise Entlassung darüber hinaus verlängert werden.

Wiederaufnahme Rückfälliger.

§. 54. Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Anstaltsdirection, in so fern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, denselben jeder Zeit auf den durch ein pflichtmässig ausgestelltes ärztliches Attest motivirten Antrag der betreffenden Behörden in die Anstalt wieder aufnehmen, oder auf eigene Veranlassung wieder einberufen.

Zurückforderungsrecht der Angehörigen.

§. 55. Die Angehörigen eines Kranken haben das Recht, denselben aus der Anstalt zurückzufordern; die zu seiner Entlassung erforderliche Genehmigung der Land-Armendirection der Kurmark (§. 50a.) kann indessen versagt werden:

a) wenn nach dem Urtheile des Directors die Genesung des reclamirten Kranken bald zu hoffen ist oder bereits begonnen hat;
b) wenn auf Veranlassung der Direction die Nothwendigkeit der Zurückhal-

tung desselben zu seiner eigenen und des Publicums Sicherheit auf gesetzlichem Wege nach Anleitung des §. 14. bestätigt wird und die Angehörigen für seine anderweitige sichere Bewahrung und Pflege keine Gewähr leisten können.

Abholung des Entlassenen.

§. 56. Auf geschehene Requisition der Anstaltsdirection hat der Landrath event. Magistrat für die unverzögerte und angemessene Abholung des zu Entlassenden durch einen zuverlässigen Begleiter Sorge zu tragen. Ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, hängt von dem Ermessen der Anstaltsdirection ab. Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird, ausser einem nach §. 37. auszustellenden Transportpass, ein versiegeltes Schreiben an die Angehörigen oder die Ortspolizei-Behörde mit Angabe seiner Effecten und des etwa vorgeschossenen Reisegeldes mitgegeben. Die Ankunft des Entlassenen in seine Heimath und der ihm mitgegebenen Habseligkeiten muss unmittelbar darauf der Direction bescheinigt und das vorgeschossene Reisegeld erstattet werden.

Beerdigung Verstorbener.

§. 57. Stirbt der Kranke in der Anstalt, so wird die Beerdigung je nach dem Stande und den Mitteln desselben angeordnet. Wegen der Kostenerstattung siehe §§. 27. und 34. Tag und Stunde des Begräbnisses wird den Angehörigen zur etwaigen Beiwohnung desselben thunlichst mitgetheilt.

V. Feststellung des Gemüthszustandes eines Aufgenommenen.

§. 58. Der Zeitraum, in welchem die gerichtliche Feststellung des Gemüthszustandes eines Geisteskranken erfolgen muss, richtet sich vornehmlich nach der präsumtiven Heilbarkeit oder Unheilbarkeit seiner Krankheit mit besonderer Rücksicht auf die Dauer derselben.

Präsumtiv heilbare Kranke sollen zur Beschleunigung ihrer Aufnahme zu Gunsten ihrer Wiedergenesung und zur Ersparung der Kosten, im Falle dieselbe wirklich eintritt, in der Regel ohne vorhergehende gerichtliche Untersuchung ihres Gemüthszustandes in die Anstalt aufgenommen werden; die die Aufnahme nachsuchende oder vermittelnde Behörde ist jedoch verpflichtet, dem zuständigen Gericht von der erfolgten Aufnahme des Kranken in die Anstalt zum Zwecke seiner Heilung sofortige Anzeige zu machen, und die Ernennung eines Interims-Curators nachzusuchen; auch, dass dies geschehen, der Land-Armendirection anzuzeigen.

Präsumtiv unheilbare Kranke, in so fern sie aufnahmefähig sind, sollen in der Regel zwar nur nach erfolgter gerichtlicher Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung, welche der Land-Armendirection vor der Einlieferung des Kranken einzureichen ist, aufgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist jedoch überall da gestattet, wo dringende Umstände die Abwartung des gerichtlichen Erkenntnisses bedenklich erscheinen lassen. In solchen Fällen genügt, unter der Angabe der aus den Umständen und dem Zustande des Kranken hergenommenen Gründe der beschleunigten Aufnahme, das für Heilbare vorgeschriebene Verfahren.

§. 59. Ist ein Kranker in die Anstalt ohne vorherige gerichtliche Untersuchung seines Gemüthszustandes aufgenommen, so soll dieselbe, wenn der Kranke präsumtiv heilbar ist, auch während der Dauer seiner ärztlichen Behandlung und so lange er Hoffnung zur Wiedergenesung gewährt, in der Regel nicht vorgenommen werden; ist die Heilung indessen binnen längstens zwei Jahren nicht erfolgt, und muss der Kranke als gemeingefährlich oder gänzlich hülflos in der Anstalt fernerweit aufbewahrt und verpflegt werden, so ist die Direction derselben von Amtswegen zur Nachsuchung des richterlichen Verfahrens gegen denselben verpflichtet.

Wenn der Kranke dagegen präsumtiv unheilbar ist, und die angenommene Unheilbarkeit desselben in der Anstalt sich bestätigt, so muss die Direction binnen längstens 6 Monaten, falls die gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung schon vor der Einlieferung erfolgt ist, für die Beibringung des Erkenntnisses, falls dies nicht geschehen, für die Einleitung des richterlichen Verfahrens Sorge tragen.

VI. Transitorische Bestimmungen.

In Ansehung des anzustellenden Assistenzarztes und des Lehrers bleibt die Ausführung des §. 8. dieses Reglements, so weit als er die ebengedachten beiden Beamten betrifft, zur Zeit und bis dahin noch ausgesetzt, wo es möglich sein wird,

a) durch Einziehung des jetzt besetzten Amtes eines Hausvaters und zweiten Inspectors, einen Assistenzarzt anzustellen, und
b) das Amt eines Lehrers mit dem des Küsters zu verbinden.

Berlin, den 31. Juli 1856.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. v. Raumer.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

(Anlage.)

Fragebogen

zur ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes des (der), welcher (welche) in die Land-Irrenanstalt der Kurmark zu Neu-Ruppin aufgenommen werden soll.

1. Vor- und Zuname, Alter (mit Angabe des Geburtstages), Geburts- und jetziger Aufenthaltsort, Religion des (der) Kranken?

2. Name, Stand, erlangtes Alter der Eltern und Geschwister, ihr Character und ihre Gesundheitsverhältnisse im Allgemeinen? Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Grosseltern?

3. Körper- und Geistesbeschaffenheit des (der) Kranken vor dem Beginn der Seelenstörung, Kinder-, Entwickelungs- und andere Krankheiten, Geistesanlagen, Temperament, vorherrschende Leidenschaften, Neigung zu starken Affecten?

4. Erziehung, Unterricht, Stand, Erwerbszweig, Lieblingsbeschäftigung, Lebensweise, Moralität, Religiosität (Aberglaube), Mässigkeit oder Unmässigkeit im Essen, Trinken, und den Geschlechtsverrichtungen (Onanie), häusliche und öconomische Verhältnisse, ob verehelicht, Kinder? eheliche Verhältnisse? Bei Müttern Verlauf der Schwangerschaften, Geburten, Wochenbetten?

5. Geschichte und Beschreibung des Ausbruchs, Zeit desselben und des weiteren den Körper wie den Geist ergreifenden Verlaufs der Seelenstörung, der Vorläufer, der Dauer, des Charakterwechsels der einzelnen Paroxysmen und freien Zwischenräume und der sie begleitenden Umstände, der Veränderung in dem Benehmen, den Manieren, der Haltung und dem Gange des (der) Kranken, der Verhältnisse beim Schlafen und Wachen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Hunger und Durste, dem Blutumlaufe, den verschiedenen Secretionen, der Reinlichkeit, der Complication mit Epilepsie und anderen körperlichen Leiden und Schäden.

Zustand des geistigen Vermögens, zumal beim Blödsinne, Grad desselben?

6. Form der Seelenstörung (Diagnose)?

7. Ursächliche Momente, prädisponirende und excitirende; physische: unterdrückte Ausleerungen, Hämorrhoiden, Geschwüre, Ausschläge u. s. w.?

Moralische: unglückliche Liebe, Kummer, fehlgeschlagene Projecte, Unglücksfälle, veränderte Lebensweise?

8. Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische, und deren Erfolg?

Angabe des seitherigen Aufenthaltsortes, der etwa angewendeten Zwangsmittel und der Behandlung, die der (die) Kranke zu Hause erfahren?

9. Entwickelung der Gründe, welche der Versetzung des (der) Kranken in die Irrenanstalt nothwendig machen? Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Uebels, Hülfslosigkeit, Unverträglichkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit des Kranken gegen seine Person oder Umgebung?

Diese letzteren Umstände müssen durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen entnommen sind?

Reglementarische Bestimmungen für die Irrenheil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg bei Wehlau, d. d. Königsberg, den 4. December 1852.

I. Bestimmung der Anstalt und deren Unterhaltung.

§. 1. Die Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg bei Wehlau ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des ostpreussisch-litthauischen Land-Armenverbandes (den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen) bestimmt. Die Heilbaren (Kranke) sollen in der Anstalt geheilt, die gefährlichen Unheilbaren (Pfleglinge) in ihr gebessert und verwahrt werden. Die Normalzahl der aufzunehmenden Kranken und Pfleglinge beträgt 250, worunter höchstens 150 Pfleglinge sein dürfen.

§. 2. Die Anstalt wird zum grössten Theil aus Beiträgen der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen unterhalten.

Land- und ortsarme Geisteskranke der genannten Bezirke geniessen deshalb in der Anstalt unentgeltliche Abwartung und Verpflegung (Freistellen). Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke in Betreff der unentgeltlichen Aufnahme der Kranken und Pfleglinge regelt sich im Allgemeinen nach ihrem Beitragsverhältniss zu den Unterhaltungskosten der Anstalt. Bei eintretender Concurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene grössere oder geringere Aussicht auf deren Heilbarkeit.

Für gemüthskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Kranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können die Anstalt nur gegen vollständigen Ersatz der Kur- und Unterhaltungskosten benutzen.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber und in Ermangelung einer besonderen Bestimmung derselben zur Sammlung eines verzinslichen Capital-Vermögens der Anstalt anzulegen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 3. Unter der oberen Leitung und Controle des Ober-Präsidenten der Provinz, und unter dem Vorsitze eines von demselben zu ernennenden Königlichen Commissarius führt eine von dem Provinzial-Landtage gewählte provinzialständische Commission die Aufsicht über die Anstalt und besorgt, mit steter Berücksichtigung des ärztlich technischen Gesichtspunktes, deren Verwaltung.

§. 4. Zu den Geschäften der Commission gehört:

a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, so wie über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Abhaltung der regelmässigen monatlichen und der ausserordentlichen Revisionen der Kasse;

c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

§. 5. Innerhalb der Grenzen des von den Provinzialständen festgestellten Verwaltungs-Etats ist die ständische Commission zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Commission einzuholen. Die Jahres-Rechnungen werden von ihr revidirt und dem Ober-Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

§. 6. Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge hat die Commission die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Nicht minder hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, dass kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

§. 7. Von Zeit zu Zeit, und in der Regel halbjährig, hat die Commission die Anstalt zu revidiren. Dem Ober-Präsidenten bleibt es vorbehalten, an diesen Revisionen, von deren Abhaltung ihm zuvor durch die Commission Anzeige zu erstatten ist, selbst, oder durch einen abzuordnenden Commissarius, unter Zuziehung eines Medicinalraths, Theil zu nehmen. Die Befugniss des Ober-Präsidenten zur Anordnung ausserordentlicher Revisionen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen hat die Commission über den Befund der Revision unter Vorlegung des Revisions-Protokolls zu berichten.

Dem jedesmaligen Provinzial-Landtage hat die Commission durch den Ober-Präsidenten einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung zu erstatten, und demselben den Etats-Entwurf für die nächste Verwaltungsperiode beizulegen.

§. 8. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste Arzt mit dem Titel eines Directors. Derselbe leitet gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. Er repräsentirt in der Anstalt die provinzialständische Commission, ist in dieser Eigenschaft der nächste Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten und der Brodherr des Gesindes, und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisciplin.

§. 9. Das dem Director beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

a) einem zweiten Arzt,

b) den Geistlichen,

c) einem Inspector,

d) einem Oeconomen,
e) einem Aufseher (Oberwärter) und einer Aufseherin (Oberwärterin).

Alle übrigen etatsmässig Angestellten — die Weisszeugs-Beschliesserin, der Maschinist, Gärtner, Schäfferin, Wäscherin, Portier, Wärter, Wärterinnen u. s. w. — bilden das Dienstpersonal.

Das Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Wärter und Wärterinnen und des eigentlichen Gesindes, welche der Director selbstständig annimmt, wird von der ständischen Commission angestellt und nach Inhalt des Anstellungs-Regulativs, unter Hinweisung auf die Haus-Ordnung und die besonderen Dienst-Anweisungen verpflichtet.

Die Anstellung der ad a—d. angeführten Beamten unterliegt der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 10. In die Heil-Anstalt werden nur heilbare Geisteskranke, der Regel nach, wenn sie nicht länger als sechs Monate krank gewesen sind, aufgenommen Die Wahrscheinlichkeit der Heilbarkeit ist um so grösser, je geringer die bisherige Dauer der Geisteskrankheit gewesen ist, je früher bei ihr ein methodisches Heilverfahren eingeleitet und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird.

§. 11. In die Pflege-Anstalt werden unheilbare Geisteskranke aufgenommen, so bald sie gemeingefährlich sind. Unheilbare ohne diese Eigenschaft finden nur dann in der Anstalt Aufnahme, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn für sie die Kosten ihrer Unterhaltung vollständig geleistet werden.

Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Pflege-Anstalt wird besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 12. Personen, denen mehrere Sinne fehlen, Seelengestörte, welche mit äusserlichen, im hohen Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Krankheiten, als Krebs, Syphilis und dergleichen behaftet sind, Kranke, welche das Bett oder Zimmer nicht verlassen können und Irre aus Altersschwäche werden in die Anstalt nicht aufgenommen.

§. 13. Kranke, welche den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen nicht angehören, sollen nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden und stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

§. 14. Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Polizeibehörde des Kranken sind befugt, die Aufnahme des Kranken in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 15. Die Aufnahmegesuche werden bei dem Landrathsamte angebracht. Dieses ermittelt aufs Genaueste:

1) ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte die Unterhaltungskosten (§. 22.) ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob wegen völliger Unvermögenheit derselben eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt.

Im ersteren Falle nimmt das Landrathsamt wegen der Kostenzahlung mit den Interessenten die Verpflichtungs-Urkunde auf, so wie die Erklärung von ihnen entgegen, in welche Verpflegungsklasse (§. 22.) der Kranke aufgenommen werden solle, und wer überhaupt das Verhältniss desselben zur Anstalt zu vertreten habe.

Im letzteren Falle ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen, und wenn es sich um die Aufnahme eines Pfleglings handelt, seine Gemeingefährlichkeit durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen, letzteren Falls auch jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung beizubringen.

Damit die Anstalt nicht gemissbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werde, ist bei Anträgen auf Aufnahme in die Pflege-Anstalt, besonders wenn der volle Kostenersatz nicht geleistet werden kann, sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeingefährlichkeit des Kranken nicht bloss vorgeschützt wird, und ob die örtliche Fürsorge wirklich unzureichend ist.

Gleichzeitig erfordert das Landrathsamt:

2) von der Ortsbehörde ausführliche Nachrichten über Heimath, Stand, Religionsbekenntniss, Alter, über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken, sowie Mittheilung darüber, durch welche Thatsachen nach ihrer Ansicht sich eine Geistesstörung kundgegeben habe;

3) von dem Arzte, in dessen Behandlung der Kranke steht, die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des der Bekanntmachung angehängten Schemas (s. Anlage).

Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreisphysicus, so muss von Letzterem die gegebene Auskunft durchgesehen, und resp ergänzt oder bescheinigt werden, dass die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen und dass eine Geistesstörung vorhanden sei.

Das Landrathsamt, welches sich die schleunige Beschaffung der zu 1 — 3. bezeichneten Beläge angelegen sein lassen muss, sendet solches ohne Verzug an die Direction der Anstalt und fügt, wenn eine Freistelle beansprucht wird, sein Gutachten bei, dass der Land-Armen- und Orts-Armenverband für den Kranken seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

§. 16. Der Director befördert das Gesuch mit den sämmtlichen Schriftstücken der Beschleunigung wegen brevi manu an die ständische Commission zu Händen des Königlichen Commissarius (§. 3.), und äussert sich dabei, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflege-Anstalt stattzufinden habe.

§. 17. Die ständische Commission entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch genehmigenden Falles mit der Aufnahme-Ordre der Direction zurück, und veranlasst zugleich das Landrathsamt zur Vermittelung des Krankentransports.

§. 18. In besonders dringenden Fällen, wo die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugniss (§. 15. Nr. 3.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Director befugt, auf Antrag des Landrathsamtes den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen und die Aufnahme-Ordre zu ertheilen, so bald ihm die §. 15. Nr. 3. erwähnten ärztlichen Beläge vorgelegt sind.

Der Director hat alsdann der ständischen Commission sogleich davon Anzeige zu machen, und das Landrathsamt die § 15. Nr. 1. und 2. genannten Erfordernisse schleunig nachzubringen.

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre nach Maassgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten der Aufnahmetermin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe, die Verlängerung derselben nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Commission anderweitig verfügt werden.

§. 20. Kranke aus anderen Land-Armenbezirken, sowie Ausländer, welche Letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungsklasse (§. 22.) eintreten können, werden mit der im §. 13. angegebenen Maassgabe nur auf von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte, dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommende Caution, oder mittelst Bürgschaft eines Eingesessenen aus den Regierungs-Bezirken Königsberg oder Gumbinnen Sicherheit leisten nicht nur für den vollständigen Kostenersatz, sondern auch dafür, dass die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen.

Solchen an die Direction der Anstalt zu richtenden Aufnahmegesuchen müssen ebenfalls die unter 2. und 3. im §. 15. bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegungskosten.

§. 21. Die Kranken und Pfleglinge werden nach ihren früheren Verhältnissen in eine der drei Verpflegungsklassen aufgenommen, welche sich aber nur in Wohnung, Geräthschaften und Beköstigung unterscheiden.

§. 22. Die Verpflegungssätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge sind vorläufig in erster Klasse auf 250 Thlr.,
in zweiter Klasse auf 150 -
in dritter Klasse auf 100 -
festgesetzt.

Dafür wird freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztliche Behandlung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Unterricht, zweckmässige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, auch Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat, gewährt. Kleider, ausserordentliche Bedürfnisse, z. B. eigene Wärter, luxuriöse Möbel, Spazierfahrten u. s. w. werden besonders aufgerechnet oder darüber mit der Direction ein Abkommen getroffen.

In der dritten Klasse sind jedoch auch bei den zahlungsfähigen Kranken und Pfleg-

lingen die Kosten der Bekleidung mit inbegriffen. Auf den Wunsch der Verwandten steht der Uebertritt in eine andere Verpflegungsklasse, als in welcher der Kranke oder Pflegling zuerst aufgenommen worden, jederzeit offen. Den Freistellen ist in der Regel nur die dritte Verpflegungsklasse zugänglich, in welcher sie gleich den darin befindlichen zahlungsfähigen Kranken und Pfleglingen behandelt werden.

§. 23. Für Kranke aus anderen Regierungs-Bezirken, als Königsberg und Gumbinnen, werden die Verpflegungssätze um 20 Procent und für Ausländer um 30 Procent erhöht berechnet.

§. 24. Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalender-Quartals, später in den üblichen Quartalsterminen in vierteljährlichen Raten an die Anstaltskasse pünktlich und postfrei voraus zu berichtigen. Rückstände werden im Verwaltungswege eingezogen und zwar mit Verzugszinsen zu 5 Procent, sobald 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin verflossen sind.

§. 25. Stirbt oder scheidet der Kranke oder Pflegling im Verlauf des ersten Quartals aus, so verfallen die vorausbezahlten Verpflegungskosten der Anstaltskasse. Stirbt er oder scheidet er nach Verlauf des ersten Quartals aus, so hat die Kasse nur auf die vorausbezahlten Verpflegungskosten des laufenden Monats Anspruch. Dagegen übernimmt die Anstalt bei Kranken, die eine Freistelle erhalten, die Kosten der einfachen Beerdigung, bei den anderen werden diese von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten wieder eingehoben.

C. *Eintritt in die Anstalt.*

§. 26. Nach dem Erlass der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten und wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armenverbandes, dem er angehört, ungesäumt, event. in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termin in die Anstalt zu befördern.

Ueber die Transportmittel und die Behandlung während der Reise ist die ärztliche Vorschrift zu befolgen. Jedenfalls muss dem Kranken ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 27. Jedem Kranken oder Pflegling muss nach seinem Stande die nöthige Bekleidung mitgegeben werden, wenigstens ein vollständiger und guter Anzug (bei den nicht zahlungsfähigen männlichen Kranken: 1 Rock, 1 Jacke, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste und 1 Halsbinde; bei dergleichen weiblichen: 2 Röcke, 1 Schnürleib, 1 Kamisol und 1 Halstuch) mit einfacher Kopf- und Fussbekleidung, darunter zwei neue Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher. Bei den Unvermögenden hat der betreffende Armenverband dafür Sorge zu tragen. Das Fehlende wird auf Kosten des Leistungspflichtigen von der Anstalt angeschafft.

§. 28. Dem Begleiter wird von dem Landrathsamte, ausser einem offenen Reisepasse, ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Anstalt, mit dem Namen und der Personenbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahme-Ordre und mit dem Verzeichniss der mitgenommenen Habe, zugestellt.

Von der Direction wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und eine Ablieferungsbescheinigung dem Begleiter zur Einreichung an das Landrathsamt ertheilt.

Das Landrathsamt hat sodann dem zuständigen Gericht von der erfolgten Aufnahme des Kranken unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen.

D. *Haus-Ordnung.*

§. 29. Die genaueren Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten der Beamten und die Behandlung der Kranken und Pfleglinge sind in der Haus-Ordnung enthalten. Die Grundlagen derselben lassen sich in folgenden Bestimmungen zusammenfassen.

1) Die Kranken und Pfleglinge haben sich in allen Verhältnissen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen des Directors und der Haus-Ordnung zu unterwerfen.

2) Dem Beamten- und Dienstpersonale ist aber eine menschenfreundliche Behandlung und Abwartung der Kranken und Pfleglinge, Geduld, Schonung, freundlicher und beharrlicher Zuspruch, nicht minder die sorgfältige Bewahrung der ihm, in Betreff der Verpflegten, anvertrauten Geheimnisse und die gewissenhafte Verschwiegenheit über die Krankheitszustände auf das Strengste zur Pflicht gemacht.

3) Ein Jeder hat an seinem Theile dahin zu wirken, dass Wahrheit, Zucht und

Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äusserer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor Gott und Religion, und damit jener gute Geist, in der Heil- und Pflege-Anstalt einheimisch werde, welcher Allen, die daran mitwirken, zur Ehre und Freude, den Kranken aber zum kräftigsten Heilmittel gereiche.

4) Zu den äusseren Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken und Pfleglinge heilsam einwirkt, gehören insbesondere:

a) eine unwandelbare Gesetzmässigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses;

b) eine, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken und Pfleglinge, angemessene und entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten in zweckmässiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung;

c) eine gute, gesunde und reinliche Kost;

d) körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, Reinlichkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen der Anstalt und Reinhaltung der Luft in den Letzteren.

§. 30. Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen, oder mit Personen ausser der Anstalt, durch Briefe, Geschenke oder Besuche, so wie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt, ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Directors statthaft.

Dieser ertheilt auf Anfrage über das Befinden der Kranken und Pfleglinge, den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft.

Auch ohne Anfrage wird einmal im Jahre den Angehörigen der Kranken und Pfleglinge über sie Nachricht gegeben und jedes ausserordentliche Ereigniss besonders mitgetheilt.

E. Austritt aus der Anstalt.

§. 31. Die genesenen, gebesserten oder auch unschädlich gewordenen Kranken und resp. Pfleglinge werden versuchsweise aus der Anstalt entlassen.

Die Direction ist dafür verantwortlich, dass kein Kranker länger als erforderlich in der Heil- und Pflege-Anstalt zurückgehalten werde; die Verwandten und die Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der zwei bis drei Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind der Direction mitzutheilen und von dieser der ständischen Commission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 32. Bei der versuchsweisen Entlassung, mit welcher die weitere Unterhaltung des Entlassenen Seitens der Anstalt aufhört, werden von der Direction dem Landrathsamte für die Angehörigen und Pfleger allgemeine und für den Arzt oder den Kreisphysicus specielle Vorschriften über die Behandlung des Entlassenen mitgetheilt, wogegen die Angehörigen, Pfleger, oder die Ortspolizei-Behörden verpflichtet sind, der Direction über das Befinden und Benehmen des Entlassenen vierteljährlich genaue Nachricht zu geben, unter jedesmaliger Beifügung eines Zeugnisses seines Arztes oder des Kreisphysicus über seinen Seelenzustand.

Nach vier günstigen eingegangenen Berichten, also nach Jahresfrist, erfolgt alsdann durch die Direction die definitive Entlassung; während dieser Zeit kann, so bald der Zustand des Kranken oder Pfleglings es erfordert, die Wiedereinberufung desselben angeordnet werden.

§. 33. Bei allen Entlassungen wird die Direction erwägen, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll.

Der Director sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder das Landrathsamt mit einem versiegelten Schreiben, worin die ihm mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, so wie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahmekosten hätte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorziehen, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landrathsamtes unter präclusivischer Fristbestimmung aufzufordern sind.

§. 34. Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlasst haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, in so fern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniss, über die Person des Kranken zu verfügen, beschränkt sind.

§. 35. Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäss; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, so weit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist.

§. 36. Von jedem Todesfall und jeder definitiven Entlassung hat die Direction der ständischen Commission sogleich Anzeige zu erstatten.

Königsberg, den 4. December 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Preussen.
Eichmann.

(Anlage.)

Aerztliche Nachrichten über den Krankheitszustand der in die ostpreussische Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg einzusendenden mitgetheilt von

1) Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, Verhältnisse und Aufenthalt der Eltern und nächsten Verwandten des Kranken nebst Angabe, ob derselbe gerichtlich bereits unter Curatel gestellt ist.

2) Kurzer Abriss der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau etc.) der genossenen Erziehung, der Eigenschaften des Temperaments, Charakters, der intellectuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten etc. in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten.

3) Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinung (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen?).

Der jetzt vorhandenen, in Reden, Geberden und Handlungen, wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit (Abstumpfung? Sinnestäuschungen?) im Verstandesgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?) in den Gemüths- und Willensäusserungen (vorherrschende Stimmung, krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie, Trägheit oder Exaltation? Verstörungssucht? etc.), so wie: der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis u. dergl. behaftet ist.

4) Muthmaassliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit als Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk etc.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehörigen, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungssorgen, häusliche Leiden? etc.).

Körperliche Einflüsse und Leiden (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — bei Frauen Menstruationsstörungen? etc.) körperliche Entwickelungsvorgänge (Pubertät? — bei Frauen Schwangerschaft, Wochenbett? klimacterisches Alter? Alterschwäche).

Nebst Angabe,

ob Seelenstörung auch bei anderen Familiengliedern des Kranken und bei welchen vorgekommen; ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden etc.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5) Bisherige ärztliche und moralische Behandlung und deren Resultate.

(Datum, Unterschrift.)

Die Annahme junger Aerzte als Assistenz-Aerzte in öffentlichen Irren-Anstalten Behufs ihrer Ausbildung wurde angebahnt durch den

Circul.-Erlass an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 22. September 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Schon seit längerer Zeit macht sich ein Mangel an tüchtigen Irrenärzten bemerkbar. Um demselben, soweit es unter den obwaltenden Verhältnissen ausführbar ist, abzuhelfen und zugleich jungen Aerzten, welche sich zu Gerichtsärzten ausbilden wollen, practische Anleitung und Gelegenheit zum Beobachten und Erkennen zweifelhafter Gemüthszustände in grösserem Umfange als bisher darzubieten, scheint eine Vermehrung des hülfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irren-Heil- und Bewahr-Anstalten ein geeignetes Mittel zu sein. Wenn fortan auch nur ein oder zwei Assistenzärzte mehr als bisher in jeder dieser Anstalten auf ein bis zwei Jahre angenommen werden, so würde damit schon für einen nicht ganz unerheblichen stärkeren Nachwuchs an Irrenärzten gesorgt und eine nicht gering anzuschlagende reichlichere Gelegenheit zur practischen Ausbildung künftiger Gerichtsärzte in der Seelenheilkunde gewonnen sein. Die Fonds der einzelnen Anstalten würden durch eine solche Maassregel nur sehr unbedeu-

tend belastet werden, da sich mit Sicherheit erwarten lässt, dass junge Aerzte, welche innern Beruf zur Psychiatrie fühlen, wohl geneigt sein werden, eine solche assistenzärztliche Function gegen Gewährung freier Station in der Anstalt zu übernehmen. Sollte ausserdem eine mässige baare Renumeration nothwendig sein, so glaube ich die Bewilligung einer solchen aus Staatsfonds in Aussicht stellen zu können. Von den Directoren der einzelnen Anstalten aber wird man zuverlässig erwarten dürfen, dass sie gern bereit sein werden, sich der Ausbildung und practischen Anleitung solcher jungen Aerzte mit Eifer zu unterziehen und auf nachtheiligen Erfolg ihrer Bemühungen hinzuwirken.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, dieser wichtigen Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen und nach vorgängigem Einvernehmen mit den Directoren und ständischen Vorstehern der öffentlichen Irren-Anstalten in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz über die Ausführung des vorstehend angedeuteten Plans Sich gefälligst gutachtlich äussern zu wollen.

Statistische Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil-Anstalten wurden erfordert durch

C.-Verf. des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 29. November 1852 (v. Raumer).

Von dem Königlichen statistischen Büreau werden Nachrichten über die im Preussischen Staate bestehenden öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten für das Jahr 1851 gewünscht.

Im Verfolge der Verfügung vom 26. August v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, diese Nachrichten in Betreff Ihres Verwaltungs-Bezirks nach dem beiliegenden Schema (Anlage A.) zusammenstellen zu lassen und die Uebersicht binnen 4 Wochen einzureichen, sofern dort aber dergleichen Anstalten nicht vorhanden sind, binnen gleicher Frist eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

C.-Verf. des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 5. Februar 1855 (v. Raumer).

Es ist mir im dienstlichen Interesse wünschenswerth, die durch die Verfügung vom 29. November 1852 für das Jahr 1851 erforderten statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten künftig regelmässig zu erhalten, und zwar dergestalt, dass dieselben unter Benutzung des vorgeschriebenen, hinsichtlich der Zahlen in der Ueberschrift der resp. Colonnen entsprechend zu ändernden Schema's jedesmal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demnach, mir die diesfälligen Nachrichten für die Jahre 1852, 1853 und 1854 bis zum 1. Mai d. J. mitzutheilen. Der nächste Bericht ist dann zum 1. März 1858 und so fort alle drei Jahre zu erstatten. Im Fall dergleichen Anstalten in dem dortigen Regierungs-Bezirke nicht vorhanden sein sollten, sind Vacat-Anzeigen zu erstatten.

C.-Verf. vom 7. Mai 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Neuerdings vorgekommene Fälle haben zu Zweifeln Anlass gegeben, ob die den Kreis-Physikern obliegende Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk bestehenden Privat-Irren-Heil- und Pflegé-Anstalten immer mit genügender Gründlichkeit ausgeführt wird.

Ich bestimme daher, dass auch die genannten Anstalten einer periodischen Revision, wie solche für die öffentlichen Provinzial-Irren-Anstalten angeordnet ist, Seitens der Königlichen Regierung unterworfen werden.

Zur möglichsten Vermeidung von Kosten sind diese Revisionen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen in den Orten, in welchen oder in deren Nähe sich Privat-Irren-Anstalten befinden, von dem Regierungs-Medicinal-Rath resp. dem mit der Apotheken-Visitation beauftragten Kreis-Physikus vorzunehmen. Es ist dabei nicht allein auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, sondern auch besonders darauf zu sehen, ob in Beziehung auf die Aufnahme der in derselben befindlichen Geisteskranken den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

Ueber den vorgefundenen Thatbestand ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, welchem der Revisor seine Bemerkungen über die in der Anstalt stattfindende Behandlung beizufügen hat. Diese Revisions-Protokolle sind zugleich mit den, in Gemässheit der Verfügung vom 5. Februar 1855 zu erstattenden dreijährigen Berichten in Betreff der statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten einzureichen.

M.-Verf. vom 20. Juni 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom, dass meine Verfügung vom 7. v. Mts. zu Zweifeln füglich nicht Raum geben kann, indem in derselben nur von Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten die Rede ist. Unter Privat-Irren-Anstalten sind aber im Gegensatz zu den öffentlichen oder ständischen nicht allein diejenigen zu verstehen, welche Unternehmungen eines Privatmannes sind, sondern auch diejenigen, zu deren Einrichtung und Verwaltung Communen, Kreise, Associationen und milde Stiftungen die Concession erhalten haben.

Dass übrigens sämmtliche andere Privat-Heil-Anstalten ebenfalls nicht von der medicinal-polizeilichen Beaufsichtigung ausgeschlossen, sondern von Zeit zu Zeit zu revidiren sind, versteht sich ebenso von selbst, als dass ohne derartige Revisionen die medicinal-polizeiliche Beaufsichtigung nicht mit Erfolg gehandhabt werden kann.

Verfahren der Administrativ-Behörden bei Unterbringung wahnsinniger Personen in Irren-Anstalten.

Rescr. des Staats-Raths vom 29. September 1803.

Friedrich Wilhelm etc. etc. Wir haben bemerken müssen, dass in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publikums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irrenanstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der G.-O. I. 38. §. 2. verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniss, bloss auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizei-Behörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszuztandes durch einen Sachverständigen, in eine Irrenanstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir finden uns daher veranlasst, Euch hierbei Folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen:

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, dass sich irgendwo in ihrem Distrikt eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- oder Blödsinns möglichst gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publikums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen, oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muss

3) die Orts-Polizei-Behörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4) Findet die Kammer, dass der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaassen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder andern Justiz-Bedienten beauftragt, nach Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 38. §§. 2—8. (Anlage A) die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, dass der Mensch für wahn- und blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allg. Gerichts-Ordnung gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen aus seinem gewöhnlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, transportirt werden muss, so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniss den Menschen für wahn- und blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniss in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maassregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit sein, dass daraus die zur Bestellung eines

besonderen Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nnr ein gehörig qualificirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irren-Anstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen etc.

(Anlage A.)

Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 38:

§. 1. Die Gesetze verordnen, dass den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniss, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befinde. (Thl. I. Tit. 1. §§. 27—31. Thl. II. Tit. 18. §§. 12—14.)

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiscalischen Bedienten, gemacht worden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muss durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaassen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinreichend begründet hält, so muss dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu Jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muss allemal durch ein förmliches Erkenntniss geschehen. Gegen dasselhe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniss als ein Intermisticum.

A. O. vom 5. April 1804.

Meine lieben Staats-Minister, Graf v. Schulenburg und v. Massow. Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 habe ich ersehen, dass die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geheime Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgniss nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde. Die provisorische Aufnahme eines, noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, dass gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten

werden muss. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemässheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Verf. d. Justiz-Ministers vom 25. November 1825 (v. Dankelmann).

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königl. Minist. d. geistl., Unterrichts- u. Medic.-Angeleg. anderweit gehaltenen Communication, und in völligem Einverständniss mit den von demselben gemachten Anträgen bewogen, sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten,

in der in Abschrift beigefügten C. O. vom 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen, wovon das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 12. spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Act. Die erstere gehört dem Vormundschafts-Gerichte an (Allg. L. R. II. 18. §. 63.), die letztere geht von dem Richter aus (Allg. G. O. I. 38. §. 2. ff.). Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel stehen; diese hingegen kann und muss — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Personen eintreten.

Die Königl. Ober-Präsidien und Regierungen sind von dem Königl. Minist. d. geistl., Unterr. u. Med.-Angel. gleichmässig darnach instruirt worden.

C.-Verf. vom 5. Januar 1826 (v. Altenstein).

In Folge einer mit dem Königlichen Justiz-Ministerium gehaltenen Communication und im Einverständniss mit demselben ist beschlossen worden, dass von nun an nach dem Sinne der abschriftlich anliegenden Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. April 1804, von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat-Irren-Anstalt, gleichviel ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gericht sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat hiernach unterm 25. November v. J. sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden instruirt.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass in allen vorkommenden Fällen demgemäss verfahren wird.

C. Verf. d. Minist. d. g. Angeleg. u. d. Inn. vom 16. Februar 1839 (v. Altenstein. v. Rochow).

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Gerichts-Behörde auf den Grund der C. O. vom 5. April 1804 die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeits-Verfahrens auch gegen die zur Heilung in eine öffentliche Irren-Anstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem Königl. Just. Min. in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Min. reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerh. C. O. nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, dass ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in der Irren-Anstalt behalten werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, dass bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und dass die Publicität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmaassregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, dass den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine

öffentliche Irren-Anstalt sofort Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde. Endlich darf die Aufnahme nie auf blosse Privat-Requisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizei-Behörde erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Individuums durch ein Attest des Physikus oder anderen zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hiernach hat daher die Königl. Regierung die Directionen der in Ihrem Verwaltungs-Bezirke befindlichen Irren-Anstalten, so wie die Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen.

A. O. vom 6. November 1831 an die Minist. d. geistl. Angel. und d. Justiz.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 26. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend, bestimme Ich hierdurch unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irren-Anstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30. Juli 1829 den Rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: dass mit Abänderung der Vorschrift des Art. 491. des französischen Civil-Gesetzbuchs, auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Procuratoren auf die Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provociren können, wenn jene Familienglieder die Provocation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Verf. des Minist. des Innern und der Pol. vom 21. Januar 1841 (v. Rochow).

Das Königliche Polizei-Präsidium hat in dem Berichte dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der erfolgten Aufnahme der an einer Gemüthskrankheit leidenden N. N. aus Petersburg in eine hiesige Privat-Irren-Anstalt mit dem Anheimstellen Anzeige gemacht, zum Zweck der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes der etc. N. bei der Kaiserlich Russischen Gesandschaft das Nöthige zu veranlassen. Dieser Bericht hat eine Communication des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit mir und demnächst, von hieraus, mit dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten herbeigeführt, in deren Folge ich dem Königlichen Polizei-Präsidium Nachstehendes eröffne.

Das auf den Grund der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 5. April 1804 an die Gerichte erlassene Circ.-Rescript des Königlichen Justiz-Ministers vom 25. November 1825 so wie das an die Regierung ergangene Circ.-Rescript der Minister des Innern und der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1839, wodurch unter anderen Anordnungen auch die getroffen worden, dass von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in eine öffentliche oder Privat-Anstalt dem persönlichen Richter Nachricht gegeben werden soll, bezwecken zunächst nur den Schutz und die persönliche Freiheit der Inländer, sind auf die inländische Verfassung berechnet und erleiden daher bei Ausländern, welche diesseits keinen fortwährenden persönlichen Gerichtsstand haben, keine unbedingte Anwendung. Rücksichtlich dieser letzteren genügt der Staat der ihm während des Aufenthaltes derselben obliegenden Sorge für deren persönliche Freiheit und Sicherheit, wenn jeder Missbrauch inländischer Irren-Anstalten zu ihrer Aufnahme vermieden wird. Da nun bei der Einrichtung der öffentlichen Anstalten dieser Art, und bei der Aufsicht, unter welcher derartige Privat-Anstalten stehen, schon an sich zu befürchten ist, dass die Aufnahme einer Person, die nicht wirklich gemüthskrank ist, oder deren Zurückhaltung in der Anstalt nach erfolgter Heilung Statt haben werde, so erscheint es zum Schutze solcher Ausländer ausreichend, wenn der betreffenden auswärtigen Regierung von deren Aufnahme Kenntniss und dadurch derselben Gelegenheit gegeben wird, die ihr beliebigen Schritte zu thun, um sich zu überzeugen, dass die Unterbringung eines ihrer Unterthanen in einer diesseitigen Irren-Anstalt nicht zur Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit erfolgt sei. Aus diesem Grunde und im Einverständnisse des Herrn Justiz-Ministers, ist dem Königlichen Polizeipräsidium durch die V. vom 20 Juni 1837 zu erkennen gegeben worden, dass Seinem Antrage die Untersuchung des Gemüthszustandes des mit Zustimmung des Magistrats zu Riga in eine hiesige Privat-Irrenanstalt eingelieferten N. aus Riga durch das kompetente Russische Gericht herbeizuführen, um so weniger Folge zu geben sei, als nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfinde. Zugleich ist darin bemerkt worden, dass es hinsichtlich der Ausländer genüge, wenn das Königliche Polizei-Präsidium dem Königlichen Minist. der auswärtigen Angelegenheiten von der Aufnahme

des betreffenden Individuums in eine Irren-Anstalt Anzeige mache, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hiervon zur Wahrnehmung der Rechte des Gemüthskranken zu benachrichtigen.

Das Königliche Polizei - Präsidium setze ich hiervon mit der Anweisung in Kenntniss, nach diesem Grundsatze in allen künftigen derartigen Fällen zu verfahren.

Verf. d. Minist. d. geistl. Angel. und d. Inn. vom 20. October 1845 (Eichhorn. v. Manteuffel).

Der Vorschlag der Königl. Regierung zu N., welchem Ew. Excellenz auch beistimmen, dass bei Nachsuchung der Aufnahme eines Kranken in die Irren- oder Siechen-Anstalt zu N. nicht das bisherige gerichtliche Attest, sondern das ergangene Blödsinnigkeits-Erkenntniss in extenso vorgelegt werden soll, erachten wir für vollkommen zweckmässig. In Erwägung jedoch, dass in den gerichtlichen Erkenntnissen nicht immer die Gründe vollständig aufgenommen werden dürften, welche nach dem Urtheile des zugezogenen Arztes die wahrscheinliche Unheilbarkeit des Irren erweisen, wird es angemessen sein, dem Erkenntnisse die in Gemässheit der Cirkular-Verfügung vom 14. November 1841 aufgenommene gerichtliche Explorations-Verhandlung beizufügen, in welcher die Sachverständigen ihr schliessliches Urtheil über die Unheilbarkeit abzugeben haben, oder doch, wie in anderen Irren-Anstalten, bei Nachsuchung der Aufnahme eines Irren, ausser dem Erkenntnisse, gleichzeitig eine nähere Darstellung der persönlichen Vermögens- und Krankheitsverhältnisse mit vorzulegen. Durch dieses Verfahren wird diese Angelegenheit mit Beseitigung der zur Zeit obwaltenden Differenzen um so angemessener erledigt werden, als das nämliche Verfahren für die Irren-Pflege-Anstalten überhaupt gilt.

Verf. d. Minist. der geistl. Angel., des Inn. und der Justiz vom 18. März 1850. (v. Ladenberg. v. Puttkammer. Simons).

Auf Ew. etc. Vorstellung vom 22. September v. J., wegen Aufnahme der blödsinnigen Johanne N. N. in eine schlesische Irren-Versorgungs-Anstalt, wird Ihnen eröffnet, dass zwar, nachdem das Königl. Kreisgericht zu N. die Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung durch Erkenntniss zurückgewiesen hat, von Seiten des Justiz-Ministers nach Maassgabe des §. 25. Nr. 1. der Verfügung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit etc. vom 2. Januar 1849 (Ges. Samml. S. 1 ff.) eine anderweite richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, dass es aber im vorliegenden Falle, um die Aufnahme der etc. N. in eine Heil-Anstalt zu bewerkstelligen, überhaupt nicht nothwendig ist, dass dieselbe zuvor durch richterliches Erkenntniss für blödsinnig erklärt werde.

Wie nämlich nach §. 86 u. ff Tit. 2. und §. 240 u. ff. Tit. 18. Thl. II. des Allg. L. R. die Vormundschaftsgerichte befugt sind, ungerathene Haussöhne und Pflegebefohlene zu ihrer Besserung, mit Zustimmung des Justiz-Ministers, einzusperren, ohne dass es dazu eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, so unterliegt es auch keinem Bedenken, dass, wenn sich bei einem Unmündigen herausstellt, dass er an Wahn- oder Blödsinn laborirt, es innerhalb der Rechte und Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts liegt, dessen Aufnahme in eine Irren-Anstalt ohne Weiteres zu bewerkstelligen und die Direction der letzteren aus der Allerh. C. O. vom 5. April 1804 einen Grund, die Genügung einer solchen Requisition abzulehnen, nicht entnehmen kann. Demgemäss ist der Herr Ober-Präsident durch die mitunterzeichneten Minist. der geistl. etc. Angel. und d. Inn. veranlasst worden, die Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu N. zu belehren, dass der Mangel eines die Johanne N. für blödsinnig erklärenden richterlichen Erkenntnisses keinen Grund abgebe, deren Aufnahme in die Anstalt zu verweigern, sobald das Vormundschaftsgericht darauf antrage, und auch, was der Beurtheilung der Commission überlassen bleiben müsse, die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme, insbesondere die von der Polizei-Behörde näher nachzuweisende Gemeingefährlichkeit, als vorhanden anzunehmen wären.

Hiernach bleibt es Ew. überlassen, Sich an das betreffende Vormundschaftsgericht mit dem Antrage zu wenden, die Aufnahme der Johanne N. in die Irren-Anstalt zu vermitteln.

C.-Verf. d. Minist. des Innern vom 21. Januar 1861 (Gr. v. Schwerin).

Die Kaiserl. Russische Regierung hat mittelst Ukases vom 13. und 28. März v. J. bestimmt, dass die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen Russischen Unterthanen

nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Russland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Konsulates bedürfe.

Indem ich der Königlichen Regierung dem Seitens der hiesigen Kaiserl. Russischen Gesandtschaft gestellten Ansuchen entsprechend hiervon Mittheilung mache, veranlasse ich dieselbe hierdurch, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks von der gedachten Anordnung in geeigneter Weise in Kenntniss zu setzen und ihnen die thunlichste Beachtung derselben verkommendenfalls zu empfehlen.

Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 (G.-S. S. 101).

§. 211. Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maassregel trifft, der Polizei-Behörde ohne Verzug von der getroffenen Maassregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

In Beziehung auf die Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen erging die

Verf. des Ministers des Inn. vom 26. October 1858 (Flottwell).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . ., die geisteskranken Sträflinge betreffend, Folgendes:

In Fällen, wo die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen heilbar oder die Unheilbarkeit wenigstens noch nicht erwiesen ist, muss für die Verpflegung und resp Wiederherstellung der Sträflinge, wie in anderen Krankheitsfällen, von der Strafanstalt gesorgt werden. Zu diesem Zwecke muss vor Allem in Erwägung gezogen werden, ob der Zustand des Kranken von der Art ist, dass bis auf Weiteres eine zweckentsprechende Behandlung desselben in der Strafanstalt möglich bleibt, oder ob seine alsbaldige Ablieferung in eine Irren-Heil-Anstalt nothwendig erscheint, und es sind, wenn von ärztlicher Seite für letzteres entschieden wird, wegen Aufnahme des Sträflings in die Irren-Heil-Anstalt unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Kosten einer solchen Kur muss dann die Strafanstalt tragen und die Zeit des Aufenthalts in der Irren-Anstalt während der Kur ist dem Sträfling auf die Strafzeit anzurechnen.

Was dagegen solche geisteskranke Sträflinge betrifft, deren Unheilbarkeit durch unzweifelhafte Weise festgestellt ist, so kann gegen dergleichen Sträflinge, vorausgesetzt, dass sie auch durch gerichtliches Verfahren rechtskräftig für wahn- und blödsinnig erklärt worden sind, eine Kriminalstrafe überhaupt nicht weiter vollstreckt werden.

Die Königl. Regierung hat daher in solchen Fällen wegen gänzlicher Entlassung des Sträflings zur eventuellen weiteren Communikation mit dem Herrn Justiz-Minister an mich zu berichten und den Antrag durch Beifügung des ärztlichen Gutachtens, des mit dem Attest der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses und der Personal-Acten des betreffenden Sträflings zu justificiren.

Indem ich der Königl. Regierung überlasse, hiernach die in Ihrem Eingangs gedachten Berichte erwähnten Fälle in sachgemässer Weise zur Erledigung zu bringen, kann ich nicht unterlassen, Ihnen noch besonders zu empfehlen, in allen Fällen, wo es sich um Fortbringung eines verurtheilten Sträflings aus der Strafanstalt wegen Geisteskrankheit handelt, mit grösster Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, theils weil nicht selten verschmitzte Verbrecher in der Hoffnung, sich dadurch in eine bessere Lage zu bringen, Geisteskrankheit blos simuliren, theils weil auch wirkliche Geistesstörungen erfahrungsmässig zuweilen in einer Form auftreten, wodurch das Irrsein, die innere Bösartigkeit und der Verbrechersinn noch keineswegs verschwunden ist, so dass durch die Enthebung eines solchen geisteskranken Verbrechers aus der sicheren Haft des Zuchthauses die Irren-Anstalt, der er übergeben wird, sowie zugleich die öffentliche Sicherheit leicht grosser Gefahr ausgesetzt werden kann.

In Betreff der Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder erging folgende Circ.-Verf. an sämmtliche Ober-Präsidenten:

C.-Verf. der Minister der geistlichen Angelegenheit und des Innern vom 3. August 1858 (v. Raumer, Sulzer).

Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der traurigen Lage gerichtet worden, in welcher sich blödsinnige Kinder und Cretinen befinden, die in ihren Familien oder als Ortsarme ohne leibliche und geistige Pflege der Verwahrlosung preisgegeben bleiben. Dass die Zahl dieser Unglücklichen in allen Provinzen des Staats keine unerhebliche ist, darf nicht bezweifelt werden. Da denselben in vielen Fällen nur in besonders eingerichteten Anstalten diejenige systematische Behandlung gewährt werden kann, welche erforderlich ist, um die noch bildungsfähigen unter ihnen zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, so wird die Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder als ein Bedürfniss anerkannt werden müssen. Die Befriedigung desselben muss nach Analogie der für die Gründung der Irren-Heilanstalten bestehenden Bestimmungen den Provinzial-Verbänden überlassen bleiben, soweit nicht Privatanstalten genügende Hülfe darbieten.

Ew. etc. ersuchen wir, die Angelegenheit nach Erörterung der in der Provinz bestehenden factischen Verhältnisse in nähere Erwägung zu nehmen und nach Maassgabe des Resultates die Einwirkung der Provinzialstände für diesen Gegenstand anzuregen resp. auf die Bildung von wohlthätigen Vereinen zu diesem Zwecke hinzuwirken.

Die öffentlichen Entbindungs-Anstalten sind mit den Hebammen-Lehranstalten oder als klinische Institute mit den Universitäten verbunden und dienen gleichzeitig zur practischen Ausbildung von Geburtshelfern und Hebammen.

Ueber die Aufnahme sogenannter Geheim-Schwangeren erging die

M.-Verf. vom 30. Juli 1846 (v. Ladenberg).

Es ist rücksichtlich der bei manchen Entbindungs-Anstalten befindlichen Abtheilung für Geheim-Schwangere zur Sprache gebracht worden, dass bei Geheimhaltung des Namens der Mutter die Rechte des Kindes oft nicht gehörig geschützt werden und bestimme ich daher zur Vermeidung dieses Uebelstandes Folgendes:

Dem Director der betreffenden Anstalt ist zur unbedingten Pflicht zu machen,

1) nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Aufzunehmenden genau zu erforschen und sich die Richtigkeit der diesfälligen Angaben gehörig nachweisen zu lassen, wenn auch nur ein entfernter Verdacht einer absichtlichen Täuschung vorliegen sollte, sondern auch
2) dafür zu sorgen, dass im Fall der Geburt eines Kindes der wahre Name der Mutter und nicht, wie an manchen Orten geschehen, der von ihr angenommene Hausname in das Taufregister eingetragen wird.

Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, dass die Mittheilungen der Mutter im Uebrigen geheim zu halten und die nöthig werdenden Nachforschungen mit möglichster Vorsicht und Discretion vorzunehmen sind.

Das hiernach weiter Erforderliche hat die Königliche Regierung zu verfügen, falls nicht etwa in Ihrem Ressort eine die Rechte des Kindes noch in höherem Grade sichernde Einrichtung, als die hier vorgeschriebene, bestehen sollte, in welchem Falle es bei solcher verbleiben kann und mir nur eine Anzeige zu machen ist.

Diese Vorschriften sind auch maassgebend für die Vorsteher der übrigens nur in geringer Zahl und vereinzelt concessionirten Privat-Entbindungs-Anstalten.

Wasser-Heilanstalten.

Reglement über die Errichtung und Verwaltung der Wasser-Heilanstalten vom 15. Juni 1842 (genehmigt durch die A. C.-O. vom 21. Juli 1842. G.-S. S. 243.)

Da es in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten an den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber und bis die weiteren Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualification besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniss der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniss soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde.

§. 2. Die Wasser-Heilanstalten sind der Aufsicht der Medicinalpolizei-Behörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniss nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heilanstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muss durch das Attest einer approbirten Medicinalperson bescheinigt sein, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heilanstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heilanstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten dem Kreisphysicus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahres unter Beifügung der Listen an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jahresschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniss eine Wasser-Heilanstalt errichtet, hat ausser der Schliessung derselben eine Geldbusse bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in §§. 3. und 4. ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbusse bis zu funfzig Thalern nach sich, und kann bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung mit der Entziehung der Befugniss zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 §. 8. vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schliessung einer Wasser-Heilanstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heilanstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, dass ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniss zum Betriebe der Anstalt von der betreffenden Regierung vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden.

C.-Verf. der Minist. d. Justiz, d. geistl. Angel. u. des Inn. vom 5. October 1843 (Mühler, Eichhorn und Bode).

Bei der Ausführung des Allerhöchst bestätigten Regl. vom 15. Juni 1842, die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten betreffend, insbesondere der §§. 3., 4. und 5. desselben, haben sich von verschiedenen Seiten Anstände, namentlich in so fern ergeben, als die Vorschrift, dass die Beschaffenheit der Krankheit der in eine Wasser-Heilanstalt aufzunehmenden Personen vor deren Aufnahme durch das Attest eines approbirten Arztes bescheinigt, und die von dem Besitzer der Anstalt zu führende Liste über den Zu- und Abgang nebst den dazu gehörigen Attesten dem Kreisphysicus monatlich eingereicht werden müsse, bei den im Besitze approbirter Aerzte befindlichen und von diesen geleiteten Wasser-Heilanstalten nicht überall ausführbar und zweckentsprechend befunden worden ist. Auf unsern Vortrag haben daher des Königs Majestät mittelst A. O. vom 4. August d. J. die mitunterzeichneten Minist. der etc. Medic. Angel. und des Inn. zu ermächtigen geruht, von den erwähnten Vorschriften bei solchen Wasser-Heilanstalten, wo die Behandlung einem approbirten Arzte anvertraut ist, den Umständen nach, eine Dispensation eintreten zu lassen.

Der Königlichen Regierung wird dies mit dem Auftrage bekannt gemacht, wenn dieselbe in einem bestimmten Falle die Umstände zur Bewilligung einer solchen Dispensation als geeignet betrachtet, hiervon uns, den Minist. der etc. Medic. Angel. und

des Inn. Anzeige zu machen und die von ihr zu stellenden Anträge durch eine ausführliche Charakteristik des Arztes und der bisherigen Wirksamkeit der betreffenden Anstalten zu motiviren.

Personen, welche die Approbation als practischer Arzt nicht besitzen, dürfen nur innerhalb der von ihnen errichteten Anstalten Wasserkuren anwenden; ausserhalb der Anstalt ist ihnen die Anwendung derselben untersagt; die Zuwiderhandlung fällt unter die Bestimmung des §. 199. des Strafgesetzbuchs.

Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1856.

Personen, welche die Approbation als practischer Arzt nicht besitzen, können nur ausnahmsweise die Erlaubniss erhalten, Wasserkuren innerhalb der von ihnen errichteten Anstalten anzuwenden. Ausserhalb der Anstalt ist diesen Personen die gesetzliche Erlaubniss zur Anwendung von Wasseskuren gänzlich versagt. Eine Zuwiderhandlung fällt unter die Bestimmungen des §. 199. des Strafgesetzbuchs, Reglement vom 15. Juni 1842 (G. S S. 243), Gew. Ord. vom 17. Januar 1845 §. 177. (G. S. S. 75), Strafgesetzbuch §. 199.

In der Untersuchung wider den Besitzer der Wasser-Heilanstalt zu E. Johann Christian D. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Januar 1856. etc. in Erwägung:

dass der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzen bei der Ehefrau K. und bei der Familie B. in ihren Wohnungen die Wasserkur gegen Belohnung angewandt hat, welche beide Fälle in dem früheren Verfahren mit zur Sprache gekommen sind;

dass auf diesen Thatbestand — den Mangel der vorschriftsmässigen Approbation unterstellt — der §. 177. der Gewerbe-Ordnung nicht anzuwenden ist, indem dessen Bestimmung:

„wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht“,

so weit sie nach §. 42. das ärztliche Personal betrifft, sich in der Vorschrift des §. 199. des Strafgesetzbuches:

„wer, ohne vorschriftsmässig approbirt zu sein, gegen Belohnung die Heilung einer äusseren oder inneren Krankheit etc. unternimmt“,

wiederfindet, die letztere auch noch weiter geht, da sie auch den einzelnen, nicht gewerbsmässig betriebenen Fall, in welchem Belohnung angenommen worden, umfasst und überhaupt eine höhere Strafe androht;

dass, was die Anwendung des §. 199. betrifft, der Appellationsrichter zwar in Erwägung zieht, dass die Qualification des Angeklagten als Wasserarzt in der Concession vom 22. Januar 1852 anerkannt, und seine Praxis weder in dieser Concession, noch nach dem Regl. vom 15. Juni 1842 auf die Anstalt zu E. beschränkt sei;

dass aber hierin eine bindende thatsächliche Feststellung nicht enthalten ist, weil die organischen Bestimmungen über das ärztliche Personal und das angeführte Reglement eine solche Annahme für ungesetzlich erklären, da eine Qualification als Wasserarzt im Allgemeinen nicht ertheilt wird, und solche Personen, welche die Approbation als practische Aerzte nicht besitzen, nach dem erwähnten Reglement nur ausnahmsweise die Erlaubniss erhalten können, innerhalb der von ihnen errichteten Anstalten, wo nach §§. 2—5. eine Aufsicht der Medicinalpolizei-Behörde stattfinden kann, Wasserkuren anzuwenden;

dass aber ausserhalb der Anstalt diesen Personen eine gesetzliche Erlaubniss zur Anwendung von Wasserkuren gänzlich versagt wird, und sie daher, wenn solches gegen Belohnung stattfindet, unter die Bestimmung des §. 199. fallen;

dass in vorliegender Sache das Letztere festgestellt ist, daher der Appellationsrichter den §. 199., indem er denselben auf den Angeklagten nicht anwandte, verletzt hat, mithin das angegriffene Erkenntniss zu vernichten, und in der Sache selbst die in dem Urtheil des Polizeirichters ausgesprochene Geldstrafe von 20 Thalern auf die Hälfte herabzusetzen ist;

für Recht erkannt:

dass das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 12. Juli v. J. ad II.

der Anklage zu vernichten, und in der Sache selbst das Erkenntniss des dortigen Polizeirichters vom 24. April v. J. auf den Recurs des Angeklagten dahin abzuändern, dass derselbe wegen Ausübung von Wasserkuren ausserhalb seiner Anstalt und gegen Belohnung mit einer Geldbusse von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit einer Gefängnissstrafe von 8 Tagen zu bestrafen und ihm sämmtliche Kosten zur Last zu legen.

Zur Errichtung orthopädischer und heilgymnastischer Anstalten ist die Concession des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten erforderlich. Unternehmer, welche nicht Medicinal-Personen sind, haben die Verpflichtung, die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbirten Arzt zu übertragen.

2. Bäder, Bade- und Brunnen-Anstalten.

Die Bäder, Bade- und Brunnen-Anstalten stehen unter der Aufsicht der betreffenden Bezirks-Regierung.

Den Ortspolizei-Behörden liegt es ob, die Stellen auszumitteln und bekannt zu machen, an denen ohne Gefahr gebadet werden kann, dagegen das Baden an gefährlichen Orten zu untersagen.

Zur Anlage von Bade-Anstalten ist die Erlaubniss der Ortspolizei-Behörde erforderlich. Sie sind meistens zum Wannenbade eingerichtet und haben Vorrichtungen zu Guss-, Douche-, Dampf-, Spritz-, Schwefel- und anderen medicamentösen Bädern.

Die neuerrichteten Wasch- und Bade-Anstalten in Berlin geben ärmeren Personen eine für hygieinische Zwecke höchst förderliche Gelegenheit zu ausserordentlich wohlfeilen Bassin- und kalten und warmen Wannenbädern, wie sie andererseits durch Beschaffung der Wäsche in möglichst kurzer Zeit wohlthätig auf die öconomischen Verhältnisse armer Familien wirken. Von gleicher Rücksichtnahme auf die Förderung der Sanitätspflege durch Bäder geleitet, haben in neuerer Zeit viele Communal-Verwaltungen dafür Sorge getragen, zur Sommerszeit Flussbäder einzurichten, welche notorisch Armen ohne Entgelt, Anderen gegen ein sehr geringes Eintrittsgeld geöffnet sind.

Einen ausschliesslich medicinischen Charakter haben die Mineralbrunnen- und Bade-Anstalten.

Die Verwaltung derselben ist verschieden, je nachdem die Quellen Königliches, Communal- oder Privateigenthum sind. In beiden ersteren Fällen sind sie entweder verpachtet oder stehen unter Leitung von Brunnen-Directionen.

An jedem Bade fungirt mindestens ein Brunnenarzt, der zunächst als technischer Beirath der Direction zu betrachten ist.

In Bezug hierauf erging die

M.-Verf. vom 16. März 1826 (v. Altenstein).

Das Ministerium beabsichtigt von jetzt an eine jährlich regelmässig wiederkehrende Zusammenstellung der im Laufe des Jahres beobachteten Resultate, der stattgefundenen Veränderungen aller Art, der den Einrichtungen, der Frequenz u. s. w. bei sämmtlichen Heilquellen der Monarchie, zu veranlassen, und wünscht zu diesem Behuf hierüber fortlaufende genaue Nachrichten zu erhalten. Die bisher von verschiedenen Regierungen eingegangenen jährlichen Berichte über die Mineralquellen ihrer Departements entsprechen diesem Zwecke nicht vollständig. Um theils etwas Vollständiges zu erhalten, theils aber auch durch Einheit des Planes die Uebersicht zu erleichtern, ist es vielmehr nothwendig, dass diese Nachrichten über bestimmte Punkte und in einer bestimmten Form abgefasst werden. Zu dem Ende wird die Königliche Regierung hierdurch beauftragt, die betreffenden Physici, Brunnenärzte oder nach Befinden Administrationen ihres Be-

zirks anzuweisen, ihr künftig mit Ablauf der Brunnen- und Badezeit, spätestens aber zu Ende jedes Jahres, über nachstehende Punkte ausführliche Berichte zu erstatten, welche die Königliche Regierung hiernächst mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Ministerium einzureichen hat.

1) Sind neue naturhistorische oder geognostische Untersuchungen in der Gegend der Mineralquelle angestellt, oder neue Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht worden?
2) Sind neue Quellen entdeckt worden?
3) Sind neue chemische Analysen der Mineralquelle vorgenommen, sind neue Bestandtheile entdeckt worden?
4) Ist Temperatur, Gehalt, Quantität des Wassers die nämliche geblieben, oder ist eine Veränderung hierunter beobachtet worden?
5) Sind neue Einrichtungen oder Verbesserungen der älteren oder Veränderung im Personale gemacht worden?
6) Wie viel Bäder sind genommen? wie viel Flaschen Mineralwasser versendet worden?
7) Wie gross war die Anzahl derjenigen Bade- und Brunnengäste, welche wirklich die Kur gebraucht haben? (Ohne namentliche Anführung.) Wie viel aus dem Inlande und wie viel aus dem (namentlich zu bezeichnenden) Auslande?
8) Wie viele Arme wurden unentgeltlich behandelt und verpflegt?
9) Welche Klassen von Krankheiten waren die vorherrschendsten?
10) Merkwürdige Fälle und gelungene Heilungen.
11) Todesfälle, nicht gelungene Heilungen, Verschlimmerungen.

M.-Verf. vom 5. Februar 1855. (v. Raumer.)

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die mittelst Erlasses vom 26. März 1826 erforterten jährlichen Berichte über die Veränderungen, Frequenz u. s. w. der im dortigen Bezirke vorhandenen Heilquellen nur von drei zu drei Jahren, zum 1. März zu erstatten.

Wichtige Vorkommnisse sind, unabhängig hiervon, durch Separatberichte zu meiner Kenntniss zu bringen.

Für das Jahr 1854 sehe ich dem diesfälligen Berichte bis zum 1. März d. J. entgegen. Der nächste Bericht ist dann zum 1. März 1858 zu erstatten.

M.-Verf. vom 10. December 1857. (v. Raumer.)

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom, dass ich den Erlass allgemeiner gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen über Brunnen- und Bade-Anstalten und über die Stellung der Staatsbehörden zu denselben nicht für nothwendig oder zweckmässig erachte. Einerseits sichern die bestehenden Gesetze den Staatsbehörden eine hinreichende Einwirkung auf solche Anstalten, andererseits treten die grosse Mannigfaltigkeit der letzteren und die dabei vielfach und wesentlich influirenden lokalen Verhältnisse einer, das Detail erschöpfenden allgemeinen Regulirung des Gegenstandes hindernd entgegen.

Brunnen und Bäder, wie sie hier in Betracht kommen, können gar nicht, wie die Königliche Regierung annimmt — als Privat-Kranken-Anstalten im Sinne des §. 42. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 — worunter eben nur Krankenhäuser zu verstehen sind — angesehen und ihre Einrichtungen demgemäss nicht mittelst einer dem Unternehmer zu ertheilenden Approbation festgestellt werden. Sie gehören aber zu denjenigen, dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Anstalten, deren Ueberwachung und obere Leitung Seitens der Polizei-Behörden durch die den letzteren obliegende Sorge für Leben und Gesundheit der Unterthanen, so wie durch das Interesse der Gemeinden, in deren Bezirk sie sich befinden, bedingt wird. Demzufolge sind nach §. 6. Lit. f. u. i. §§. 11. u. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 2. März 1850 — G. S. S. 265 ff. — sowohl die Ortspolizei-Behörden als auch die Königlichen Regierungen befugt, die dem Zweck solcher Anstalten entsprechenden polizeilichen Vorschriften über deren Eröffnung, Einrichtung und Benutzung zu erlassen.

Die Königlichen Regierungen werden sich hierbei auf die den Verhältnissen ihres Bezirks angemessenen resp. durch dieselben bedingten allgemeinen Namen und Gesichtspunkte zu beschränken und die Ortspolizei-Behörden zum Erlass der für die einzelnen Anstalten nach den lokalen Verhältnissen erforderlichen speciellen Polizei-Verordnungen anzuhalten, resp. mit näherer Anweisung darüber zu versehen haben, ohne ihre Anordnungen auf Gegenstände zu erstrecken, welche besser und zweckmässiger der Privat-Industrie und Privat-Speculation überlassen bleiben. In diesem Sinne sind bereits lange

vor Emanation des angeführten Gesetzes vom 2. März 1850 die Einrichtungen der Schlesischen Bäder durch besondere Reglements geordnet.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiervon durch Vermittelung der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz Kenntniss zu nehmen, und danach unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Zeitverhältnisse und der örtlichen Besonderheiten auch für Ihren Bezirk die geeigneten Verordnungen, so weit dazu ein Bedürfniss sich herausstellt, zu erlassen resp. die betreffenden Ortspolizei-Behörden zu deren Erlass anzuhalten.

Im Allgemeinen bemerke ich, dass die Königlichen Regierungen so befugt als verpflichtet sind, sowohl zur Verhütung einer Täuschung des Publikums, als auch zur Anbahnung des richtigen Gebrauchs einer neu entdeckten Heilquelle allgemein anzuordnen, dass deren Bestandtheile, Temperatur-Verhältnisse etc. vor Gestattung des öffentlichen Gebrauchs auf Kosten des Unternehmers durch zuverlässige, erforderlichen Falls von der Behörde dazu abgeordnete Chemiker und andere geeignete Sachverständige genau ermittelt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gemacht werden. Dieselbe Befugniss steht den Königlichen Regierungen auch hinsichtlich bereits in Gebrauch genommener Heilquellen zu, falls die Richtigkeit der früheren Untersuchungen zu bezweifeln oder noch gar keine Untersuchung vorgenommen oder eine Veränderung der ursprünglichen Bestandtheile zu vermuthen ist. Die Kosten werden aher in diesem Fall dem Eigenthümer der Quelle nur dann auferlegt werden können, wenn er die Untersuchung in Antrag gebracht oder in Betreff der Reinhaltung der Quelle etwas verabsäumt hat. Es wird ferner den Unternehmern allgemein die sorgfältigste Fassung der Quelle und die beständige Erhaltung der hierzu nothwendigen Einrichtungen, die Fürsorge für jede Zeit bereite und ausreichende ärztliche Hülfe, bei Bädern eine der Gesundheit und Reinlichkeit entsprechende Herstellung der Badezellen, bei Brunnen die Verabreichung resp. Versendung im unverfälschten Zustande etc. unter Androhung von Geldstrafen, resp. bei Vermeidung der Schliessung der Quelle zur Pflicht zu machen sei. Die Aufsicht über die Einrichtungen zur Aufnahme und Bewirthung der Kurgäste findet ausreichenden Anhalt in den polizeilichen Vorschriften über Gastwirthschaften, Zimmer-Vermiether etc. Einer Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Auswahl der Aerzte resp. bei der Anstellung sogenannter Brunnen- und Bade-Aerzte, sofern dazu nur in Preussen approbirte Aerzte genommen werden, bedarf es ebensowenig, als allgemeine Vorschriften über die Befugnisse und Verpflichtungen dieser Brunnen-Aerzte. Nur darauf wird zu halten sein, dass denselben nicht Befugnisse beigelegt werden, welche mit den allgemeinen Befugnissen der übrigen in Preussen approbirten Aerzte collidiren und in ausschliessliches Recht zur ärztlichen Berathung oder Behandlung der Kurgäste ausarten.

Bei allen in dieser Angelegenheit zu erlassenden Verordnungen endlich wird vorzugsweise der Gesichtspunkt festzuhalten sein, dass nach keiner Seite hin die obrigkeitliche Einwirkung und Controle über das dringende Bedürfniss hinausgehe und dass der Entwickelung solcher Anstalten, deren Existenz und Gedeihen von den Erfolgen und dem Beifall des Publikums wesentlich abhängt, möglichst freier Raum gelassen werde.

M.-Verf. vom 17. September 1860 (Lehnert).

Auf den Bericht vom 23. v. Mts., die Errichtung einer Bade-Anstalt in N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass ich mit der Ansicht derselben, nach welcher Anstalten, in denen zur Heilung von Kranken alle Arten von Bädern gegeben werden, in die Kategorie der Privat-Heil-Anstalten fallen und deshalb der Concessionirung nach §. 42. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedürfen, mich nicht einverstanden erklären kann.

In allen bestehenden Bade-Anstalten können, ausser den Bädern zum diätetischen Gebrauch, auf besondere ärztliche Verordnung auch heilkräftige Bäder gegeben werden, und die meisten derartigen Anstalten in grösseren Städten halten sogar die zu dem Zweck gebräulichen Ingredienzien zur Bequemlichkeit des Publikums vorräthig, ohne dass sie hierdurch die Eigenschaften von Privat-Heil-Anstalten annehmen. Da nun die von dem practischen Arzt Dr. N. zu N. angelegte Bade-Anstalt ebenfalls nur Bäder verschiedener Art an Kranke, welche nicht unmittelbar in der Anstalt wohnen, auf specielle Verordnung des Dr. N. abgiebt, so ist sie als eine Privat-Heil-Anstalt nicht anzusehen und genügt für ihr Bestehen die ortspolizeiliche Concessionirung nach §. 40 u. 50. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Eine Prüfung der Brunnenärzte findet nicht mehr Statt.

Die Badepolizei d. h. die Polizei während der Badesaison wird von der Staatsbehörde verwaltet.

In einem ähnlichen Verhältniss wie die Mineralquellen stehen die Seebäder.

Hierbei ist auch der Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer zu erwähnen, von denen einige mit Trink-Anstalten verbunden sind. In Betreff derselben sind erlassen:

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 23. November 1844 (Eichhorn. v. Arnim).

Unter den in dem Bericht des Königlichen Polizei-Präsidiums vom . . . angezeigten Umständen finden wir gegen den Erlass der in dem Bericht vom . . . vorgeschlagenen polizeilichen Verordnung in Betreff der Verfertigung und des Debits künstlicher Mineralwässer nichts zu erinnern, da solche in den Vorschriften des §. 13. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 ihre rechtliche Begründung findet.

Wir ermächtigen und verpflichten daher das Königliche Polizei-Präsidium:

1) die Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwässer entweder nur Apothekern oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die dazu nöthigen physicalischen und chemischen Kenntnisse besitzen;
2) ehe die Eröffnung einer solchen Anstalt gestattet wird, durch Seinen Medicinalrath unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers untersuchen zu lassen, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmässig eingerichtet sei;
3) durch dieselben Personen jährlich wenigstens einmal eine Revision der Anstalten eintreten zu lassen;
4) Verkäufer künstlicher Mineralwässer an diejenigen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, zu verweisen und eine Ausnahme nur bei solchen Anstalten eintreten zu lassen, die sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörden erworben haben; endlich
5) nur den Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwässern zu gestatten, welche mit einem Etiquette versehen sind, auf welchem der Name des Mineralwassers und des Verfertigers angegeben ist.

Wir veranlassen das Königliche Polizei-Präsidium, diese Bestimmungen auf angemessene Weise zur Kenntniss des betheiligten Publikums zu bringen.

Verf. der Minist. der geistl. Angel., der Fin. und des Inn. vom 18. April 1846 (Eichhorn. Flottwell. v. Manteuffel).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom . . ., dass Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer unzweifelhaft zur Kategorie der chemischen Fabriken gehören Es bedarf daher nicht nur einer polizeilichen Genehmigung zur Anlegung solcher Anstalten, sondern auch einer besonderen Beaufsichtigung derselben.

In letzterer Beziehung theilen wir der Königlichen Regierung die Abschrift der an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium erlassenen Verfügung vom 23. November 1844 (s. oben) zur Nachachtung mit.

C.-Verf. vom 13. Februar 1852 (v. Raumer).

Auf Ihre Vorstellung vom . . . wird Ihnen eröffnet, dass Ihnen nicht gestattet werden kann, ein kohlensaures, Kreosot enthaltendes Wasser als Mineralbrunnen zu verkaufen. Arzneisubstanzen, welche überhaupt in natürlichen Mineralwässern nicht vorkommen, dürfen unter der Form der letzteren nicht verkauft werden, am wenigsten aber, wenn es sich um Arzneisubstanzen handelt, welche nach ihrer Beschaffenheit die menschliche Gesundheit gefährden können, so bald sie ohne ärztliche Verordnung gebraucht werden und nach dem Reglement vom 16. September 1836 zu denen gehören, welche Nichtapotheker nur in gewissen Quantitäten verkaufen dürfen.

Die Lösung von Kreosot in kohlensaurem Wasser muss deshalb dem ausschliesslichen Debit der Apotheker vorbehalten bleiben.

Verf. des Minist. für Handel etc. und der geistl. etc. Angel. vom 8. Februar 1854 (v. d. Heydt. Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . eröffnen wir der Königlichen Regierung, dass die nach der Verfügung vom 23. November 1844 vorgeschriebene Prüfung derjenigen Personen, welche künstliche Mineralwässer gewerbsweise fabriciren wollen und nicht approbirte Apotheker sind, von dem Medicinalrath der Königl. Regierung im Verein mit einem besonders geeignet erscheinenden Apotheker abzuhalten ist.

Die Prüfung hat sich nicht allein auf Feststellung der theoretischen Kenntnisse des Unternehmers zu beschränken, sondern auch auf seine Befähigung zur Einrichtung und Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse u. s. w. zu erstrecken.

An Gebühren sind jedem der beiden Prüfungs-Commissarien zwei Thaler zu bewilligen.

Die Königliche Regierung hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

M.-Verf. vom 14. Mai 1858 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass mit Rücksicht auf die Bemerkung derselben und weil eine chemische Einwirkung kohlensaurer Wässer auf die Verzinnung kupferner Geschirre überhaupt nicht zu befürchten ist, eine Ausdehnung des Verbots verzinnter kupferner Geschirre in Apotheken auf die zur Bereitung künstlicher Mineralwässer zu benutzenden Geschirre anzuordnen, keine Veranlassung vorliegt.

Verf. der Minist. für Handel etc. und der geistl. etc. Angel. vom 26. October 1860 (v. d. Heydt. v. Bethmann-Hollweg).

Der Bericht der Königl. Regierung vom, betreffend die Fabrikation von künstlichem Selterser-, Soda- und blossem kohlensauren Wasser, hat Veranlassung gegeben, die Gesichtspunkte, welche rücksichtlich der befürworteten Ertheilung von Concessionen zur Bereitung jener, als Luxuswasser bezeichneten künstlichen Mineralwasser auch ohne vorgängigen Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung, in Betracht kommen, durch die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen erörtern zu lassen. Das Gutachten derselben vom 8. August d. J. wird Ihr in beifolgender Abschrift (Anlage A.) zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Aus den in diesem Gutachten zur Sprache gebrachten, gesundheits-polizeilichen Rücksichten wird Bedenken getragen, die Entbindung derjenigen, welche sich nur mit der Fabrikation von künstlichem Selterser-, Soda- und kohlensaurem Wasser beschäftigen wollen, von dem Nachweise der Befähigung zu genehmigen, welchen die Verfügungen vom 23. November 1844 und 8. Februar 1854 für die Zulassung zur gewerbsmässigen Bereitung künstlicher Mineralwasser überhaupt erfordern.

Anlage A.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ist durch das Decret des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. v. M. aufgefordert worden, sich gutachtlich darüber zu äussern,

> ob die Personen, welche sich mit der Bereitung von Sodawasser, kohlensaurem Wasser und künstlichem Selterserwasser beschäftigen, von der Ablegung einer besonderen Prüfung zu entbinden sein dürften?

Nach der an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin erlassenen Verfügung des hohen Ministeriums vom 23. November 1844 ist

> die Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser entweder nur Apothekern oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen,

und nach der Verfügung der hohen Ministerien für Handel etc. und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Februar 1854 wird bestimmt:

> „dass die nach der Verfügung vom 23. November 1844 vorgeschriebene Prüfung derjenigen Personen, welche künstliche Mineralwässer gewerbsweise fabriciren wollen und nicht approbirte Apotheker sind, von dem Medicinal-Rath der Königl. Regierungen im Verein mit einem besonders geeignet erscheinenden Apotheker abzuhalten ist. Die Prüfung hat sich nicht allein auf Feststellung der theoretischen Kenntnisse des Unternehmers zu beschränken, sondern auch auf seine Befähigung zur Einrichtung

und Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse u. s. w. zu erstrecken."

Schon seit längerer Zeit ist das mit Kohlensäure übersättigte Sodawasser in England und den Ländern, in welchen englische Gebräuche sich schnell verbreiten, ein allgemein beliebtes Getränk geworden und hat sich sowohl als Genuss-, besonders aber als diätetisches Mittel allgemein verbreitet; es wird in diesen Ländern in grosser Menge dargestellt.

Seit kurzer Zeit kommt es zugleich mit dem künstlichen Selterserwasser hier in Gebrauch, so dass sowohl hier als auch in andern Preussischen Städten, wie in Breslau etc., eine grössere Anzahl von Fabriken errichtet worden sind, und steht es zu erwarten, dass die Menge derselben bei dem sich fortwährend steigernden Verbrauch dieser Wässer sich noch bedeutend vermehren wird.

Aus der Zusammensetzung dieser Wässer im Vergleich mit den sehr wirksamen Mineralwässern ergiebt sich, dass sie in medicinischer Hinsicht eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Das von Soltmann bereitete Sodawasser enthält in hundert Theilen 0,127 pCt. wasserfreies einfaches kohlensaures Natron ($\dot{Na}\,\ddot{C}$), ebensoviel enthält das nach der Vorschrift von Berzelius bereitete und ebensoviel soll das englische enthalten; das von Lucae bereitete enthält 0,109 pCt. kohlensaures Natron ($\dot{Na}\,\ddot{C}$) und das nach einer allgemein verbreiteten Vorschrift bereitete 0,145 — 0,185 pCt.

Die warmen Quellen in Karlsbad enthalten 0,132, der Marienbader Kreuzbrunnen 0,094 und das Wasser von Vichy (grande grille) 0,38 pCt. an kohlensaurem Natron. In den beiden ersten Quellen ist das kohlensaure Natron neben dem schwefelsauren der wirksamere Bestandtheil, in dem Wasser von Vichy nur das kohlensaure Natron.

Das Sodawasser, welches am meisten getrunken wird, enthält also mehr kohlensaures Natron, als der Marienbader Kreuzbrunnen, fast ebensoviel als die Karlsbader Quellen und ungefähr ein Drittel von dem der Quelle von Vichy.

Bei der Darstellung eines so wirksamen Wassers können durch Unwissenheit und Fahrlässigkeit leicht Nachtheile für das Publikum entstehen.

Der Genuss des gewöhnlichen käuflichen Sodawassers ist des angegebenen beträchtlichen Inhalts an kohlensaurem Natron wegen an sich schon für die Gesundheit nicht gleichgültig. Es kann derselbe aber nachtheilig werden, wenn der Zusatz der Soda zum Wasser im übermässigen Verhältniss erfolgt. Dergleichen Uebelstände sind schon gegenwärtig bemerkt worden. Nach glaubwürdigen Angaben soll in dem Sodawasser, welches aus ein und derselben Fabrik, die von einem unzuverlässigen Fabrikanten geleitet wurde, bezogen war, die doppelte und vierfache Menge an kohlensaurem Natron, wie sie oben angeführt worden, vorgekommen sein.

Von grosser Wichtigkeit aber ist die Beachtung der Beschaffenheit der Soda selbst, welche zur Fabrikation dieser Wässer verwendet wird. Es werden hierzu saures kohlensaures Natron, eingedampftes kohlensaures Natron (rohe Soda) und krystallisirtes kohlensaures Natron benutzt. Die rohe Soda ist von ungleichem Gehalt und enthält nicht selten der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile. Ausserdem aber wird das krystallisirte kohlensaure Natron nicht selten auch von den Verkäufern, die dasselbe aus den grösseren Fabriken beziehen, des Gewinnes wegen mit mehr oder weniger Glaubersalz verfälscht. Der gewissenhafte Fabrikant nimmt in der Regel nur kohlensaures Natron, prüft und reinigt es; er wendet es in Wasser gelöst an und bestimmt das specifische Gewicht der Lösung. Andere Fabrikanten dagegen wenden das eingedampfte kohlensaure Natron (rohe Soda) ohne Prüfung und ohne Reinigung an und stellen daher ein unzuverlässiges, mehr oder weniger schädliches Präparat dar.

Für die Fabrikation dieser Wässer werden ferner Apparate von sehr verschiedener Vollkommenheit verwendet. Nur die besseren, die jedoch nicht ohne Kenntnisse und nicht ohne Sorgfalt gehandhabt werden können, geben ein Wasser von zuverlässigem Gehalt und guter Beschaffenheit. Diese sind sehr complicirt. Sie bestehen wesentlich aus einem Entwickler der Kohlensäure, zwei bis vier Waschflaschen, einem Gasbehälter, einer Druckpumpe, einem Reinigungs-Apparat der Kohlensäure vermittelst Kohle, einem Absorptions-Apparat (in welchem der Druck, der mit einem Manometer gemessen wird, für gewöhnliche Wasser einem Druck von 3—4, und für Sprudelwässer von 5 Atmosphären gleich ist) und aus einem Behälter, worin das Wasser hinübergedrückt wird, aus dem es dann abgezapft, um gleich verbraucht oder in Flaschen gefüllt zu werden.

Die Apparate sind aus Metall (Kupfer) angefertigt, und diejenigen, mit denen das kohlensaure Wasser in Berührung kommt, müssen gut verzinnt sein; auch muss sehr

sorgfältig darauf gesehen werden, dass das saure Wasser, welches die Oxydation der Metalle leicht bewirkt, nicht lange in den Gefässen verweilt.

Alle diejenigen Zufälligkeiten, durch welche in das Wasser schädliche Bestandtheile hinein kommen können, hier zu erwähnen, würde zu weit führen; so enthäl- z. B. die rohe Soda Schwefelnatrium und unterschwefligsaures Natrum, zuweilen auch Blei. Das Wasser kann also Blei und Zinn enthalten.

Zur Untersuchung der zu verwendenden Materialien, so wie zu der des daraus bereiteten Wassers sind daher gründliche chemische Kenntnisse und eine practische Ausbildung erforderlich.

Das Arbeiten mit dem Apparat, z. B. die wichtige Bestimmung des Drucks ist nicht leicht. Wenn es auch gelingt, einen Arbeiter für die gewöhnlichen Manipulationen einzuüben, so wird dieser bei ungewöhnlichen Erscheinungen sich nicht zu helfen verstehen; je unvollkommener die Apparate sind, desto häufiger kommen solche Erscheinungen vor. Es ist daher stets nothwendig, dass ein Mann mit gehöriger Kenntniss die Arbeiten leitet und wenn Unfälle eintreten, sie zu beurtheilen und jeden Nachtheil, der dadurch entstehen könnte, zu beseitigen weiss.

Die Darstellung eines Wassers, welches dem natürlichen Selterserwasser entspricht, ist mit noch mehr Schwierigkeiten verbunden, als die des Sodawassers, weil die Zusammensetzung des ersteren complicirter ist. Gewöhnlich pflegen die Fabrikanten dazu jedoch nur kohlensaures Natron und Kochsalz anzuwenden; von dem ersteren 0,08 pCt., von dem letzteren 0,23 pCt., indem sie den Gehalt des natürlichen an kohlensaurer Kalkerde und kohlensaurer Magnesia nicht berücksichtigen. Im Uebrigen gilt davon das vorher Angeführte.

Auch für die Bereitung des reinen kohlensauren Wassers gilt, was die Apparate anbetrifft, dasselbe. Der wissenschaftlichen Deputation ist jedoch nicht bekannt, dass es in grösserem Maassstabe verbraucht wird.

Wie nothwendig die Revision solcher Anstalten ist, hat sich hier durch die Erfahrung bereits herausgestellt, indem bei derselben die Revisoren sich überzeugten, dass nicht allein unzweckmässige Einrichtungen vorkommen, sondern dass auch in mehreren Anstalten mit grosser Nachlässigkeit bei der Darstellung der Wasser selbst verfahren wird.

Als Mustereinrichtung sind die Anstalten von N. N. anzusehen, bei denen man sich überzeugen kann, wie viel an Kenntnissen und Bildung zur Leitung solcher Anstalten erforderlich ist. Bei der allgemeinen Verbreitung chemischer Kenntnisse in unserem Staate wird es jedoch nie an Männern fehlen, die die nöthige Befähigung und Mittel besitzen, um das vorgeschriebene Examen zu bestehen und um solche Anstalten anzulegen und zu leiten, wenn nur irgend ein Bedürfniss dafür vorhanden ist.

Die wissenschaftliche Deputation ist aus den angeführten Gründen der Meinung, dass Concessionen zur Bereitung blossen kohlensauern, so wie künstlichen Selterser- und Sodawassers ohne den Nachweis einer besonderen Befähigung der zu Concessionirenden nicht zu ertheilen sein dürften.

Berlin, den 8. August 1860.

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

C.-Verf. des Ministers für Handel etc. vom 6. Februar 1862 (von der Heydt).

Auf den Bericht vom, die Anwendung der sogenannten Selbstentwickler in den Mineralwasser-Fabriken betreffend, erhält das Königliche Polizei-Präsidium (die Königliche Regierung) anliegend Abschrift eines von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe am 21. v. M. abgegebenen Gutachtens (Anlage A.), welches über die zur Vermeidung von Explosions-Gefahr bei der Construction der Fabrikations-Apparate zu beachtenden Bedingungen den erbetenen Aufschluss ertheilt.

(Anlage A.)

In Folge der mehrfach vorgekommenen Explosionen der sogenannten Selbstentwickler in hiesigen Mineralwasser-Fabriken hat das Königliche Polizei-Präsidium die Frage in Erwägung gezogen, ob die Benutzung dieser Apparate ganz zu untersagen, und fortan nur die der zu demselben Zwecke ebenfalls gebräuchlichen sogenannten Pumpen-Apparate, die anscheinend eine grösste Sicherheit gewährten, zu gestatten sei. Da aber das Polizei-Präsidium darüber in Zweifel ist, ob letztere Apparate gegen die Gefahr einer Explosion vollkommene Sicherheit gewähren und daher durch die Maassregel eines Verbotes der Selbstentwickler, welche auch eine grosse Zahl anderer Fabriken,

die mit der Bereitung kohlensaurer Getränke sich beschäftigen, treffen würde, der beabsichtigte Zweck möglicher Weise nur zum Theil erreicht werden könne — so wünscht dasselbe durch ein technisches Gutachten folgende Fragen beantwortet zu sehen:

1) ob die sogenannten Selbstentwickler selbst bei guter Beschaffenheit und ordnungsmässigem Betriebe die Gefahr einer Explosion bieten;

2) ob event. durch irgend welche Vorkehrungen diese Gefahr vermieden werden könne.

Gemäss des nebst Anlage wieder beigefügten hohen Decrets vom 24. November v. J. verfehlen wir nicht, unser Gutachten im Folgenden abzugeben.

Was zunächst die Pumpen-Apparate anbetrifft, so bestehen solche nach der hier üblichen Construction:

a) aus einem stehenden cylindrischen Entwickelungs-Gefässe von Blei, mit einer Rührvorrichtung versehen, in welches aus einer gläsernen Flasche die Schwefelsäure eingeführt wird;

b) aus mehreren mit Wasser gefüllten gläsernen Flaschen, durch welche mittelst Röhren das kohlensaure Gas aus dem Entwickelungs-Gefässe in einen gewöhnlichen Gasometer geleitet wird.

c) In diesem für sich bestehenden Theil des ganzen Apparates beträgt beim normalmässigen Betriebe die Spannung des Gases etwa ½ Atmosphäre. Der Entwicklungs-Cylinder ist mit einem Sicherheitsventil versehen, um sowohl eine zu heftige Entwickelung des Gases, als auch ein etwaiges Verstopfen des Abzugsrohres möglichst unschädlich zu machen. Der andere Theil des Apparates besteht

d) aus einer Druckpumpe, welche das kohlensaure Gas aus dem Gasometer nebst Wasser in einen e) aus Kupfer gefertigten cylindrischen Recipienten oder Compressions-Cylinder presst, aus dem das kohlensaure Wasser dann zur Verwendung in Flaschen gefüllt wird.

Dieser letztere Theil des Apparates hat einen Druck von etwa 6 Atmosphären auszuhalten, weshalb der Compressions-Cylinder mit einem nach diesem Drucke bemessenen Sicherheitsventile, so wie mit einem Manometer versehen wird.

Der sogenannte Selbstentwickler unterscheidet sich in seiner allgemeinen Einrichtung von dem vorhin beschriebenen Pumpen-Apparat nur dadurch, dass der Gasomer (c) und die Druckpumpe (d) wegfallen, und das kohlensaure Gas mittelst eines Rohres direct dem mit Wasser gefüllten Compressions-Cylinder zugeführt wird. Das unterscheidende Merkmal beider Apparate besteht also darin, dass der Druck, unter welchem die Verbindung des Gases mit dem Wasser bewirkt wird, bei Pumpen-Apparaten durch eine Pumpe, bei Selbstentwicklern dagegen durch das Gas selbst geschieht. Alle Theile des letzteren Apparates haben daher den im Compressions-Cylinder herrschenden Druck von etwa 6 Atmosphären auszuhalten, weshalb statt der gläsernen Flaschen solche von Kupfer angewendet werden, auch der bleierne Entwickelungs-Cylinder mit einem kupfernen Mantel versehen werden muss.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Pumpen-Apparate in so weit eine grössere Sicherheit gegen Explosionen bieten wie die Selbstentwickler, als beim normalmässigen Betriebe nur zwei Hauptheile des Apparates einem hohen Drucke ausgesetzt sind, auch der Arbeiter sich jeden Augenblick von dem Gange der Entwickelung überzeugen und etwaigen Störungen vorbeugen kann, was bei den Selbstentwicklern, wenn auch nicht gerade unmöglich, doch weit schwieriger ist.

Unter übrigens gleichen Umständen bieten die Pumpen-Apparate jedoch eben so wenig eine absolute Sicherheit gegen die Gefahr einer Explosion wie die Selbstentwickler, weil bei beiden Apparaten die Möglichkeit einer bedrohlichen Spannung im Entwicklungsgefässe in Folge einer zu stürmischen Entwicklung, oder des Verstopfens des Gasabführungsrohres, in gleichem Maasse vorhanden ist. Es ist daher zur möglichsten Abwendung dieser Gefahr jedenfalls erforderlich, in beiden Apparaten die Entwicklungs-Cylinder, ebenso wie die Compressions-Cylinder, mit einem der Stärke der Gefässe entsprechend belasteten Sicherheitsventil zu versehen.

So viel uns bekannt, werden in den grösseren Mineralwasser-Fabriken hiesiger Stadt nur Pumpen-Apparate benutzt. Bloss die kleineren Fabriken bedienen sich vorzugsweise der Selbstentwickler, weil sie bedeutend billiger zu beschaffen sind, als jene. Ihre Construction ist so einfacher Art, dass jeder Klempner oder Kupferschmied sie anfertigen kann, woher es auch kommt, dass gerade diese Apparate meistens weniger solide gearbeitet sind, und um sie möglichst billig liefern zu können, nicht bloss bis zur Ungebühr an Material gespart wird, sondern auch die gewöhnlichsten Sicherheits-Vor-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

richtungen ganz fortgelassen werden. So wird in den meisten Fällen das bleierne Entwickelungsgefäss, welches doch einem bedeutenden Drucke ausgesetzt ist, weder mit einem gehörig starken Mantel, noch mit einem Sicherheitsventil versehen.

Der Grund der bei den Selbstentwicklern vorgekommenen Explosionen liegt daher nicht etwa darin, dass diese Apparate in Folge ihrer besonderen Einrichtung erheblich gefährlicher sind als Pumpen-Apparate, sondern ist vorzugsweise darin zu suchen, dass sie, wie vorhin angegeben, in der Regel weniger solide und sicher gebaut, auch möglicher Weise bei ihrer vorzugsweisen Benutzung in kleineren Fabriken nicht mit derjenigen Sorgsamkeit und Einsicht behandelt werden, die in grösseren Fabriken derartigen Apparaten zugewendet wird. Hierin kann jedoch, unseres Erachtens, kein genügendes Motiv gefunden werden, die Benutzung der Selbstentwickler zu untersagen, wohl aber ein triftiger Grund im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Beseitigung von augenfälligen Missbräuchen hinzuwirken, durch welche ein nützlicher und an und für sich gefahrloser Apparat in seiner Benutzung gefährlich gemacht wird.

Wir tragen daher kein Bedenken, die von dem Königl. Polizei-Präsidium unter 1. gestellte Frage: „ob die sogenannten Selbstentwickler selbst bei guter Beschaffenheit und ordnungsmässigem Betriebe die Gefahr einer Explosion bieten", zu verneinen, und erlauben uns bezüglich der zweiten Frage im Folgenden diejenigen Bedingungen näher festzustellen, die bei Beantwortung der ersten Frage vorausgesetzt sind, und auf deren Beobachtung bei jedem derartigen Apparate zu halten sein dürfte:

1) alle einzelnen Theile der in Mineralwasser-Fabriken benutzten sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein, und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, dass sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind;
2) die aus Blei gefertigten Entwicklungsgefässe müssen ebenfalls mit einem den vorstehenden Anforderungen entsprechenden aus Kupferblech gefertigten Mantel versehen sein;
3) sowohl die Entwicklungsgefässe als auch die Compressions- oder Mischungsgefässe sind mit einem Sicherheitsventil von mindestens 1 Quadratzoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muss, dass sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat;
4) die Compressions- oder Mischungsgefässe sind ausser dem Sicherheitsventil (3) mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Quadratzoll zuverlässig angiebt und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet werden muss.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich, wie erwähnt, ausschliesslich auf Selbstentwickler, da ein Bedürfniss zum Erlass ähnlicher Vorschriften für Pumpenapparate zur Zeit nicht vorhanden zu sein scheint. Als Anhalt für die polizeiliche Beaufsichtigung der letzteren Apparate führen wir daher nur an, dass für die sogenannten Pumpenapparate die obigen Vorschriften unter No. 1. bis 4. incl. wie folgt zu modifiziren sein dürften:

A. die Bestimmung unter 1. findet nur auf die Compressions- oder Mischungscylinder nebst Pumpe Anwendung, da blos diese Theile des ganzen Apparates einem Drucke bis zu 6 Atmosphären ausgesetzt sind;
B. von der Bestimmung unter 2. kann mit Rücksicht darauf, dass die Entwicklungsgefässe nur einem geringen Drucke zu widerstehen haben, abgesehen werden, es darf jedoch
C. das unter 3. für das Entwicklungsgefäss vorgeschriebene Sicherheitsventil nur so stark belastet werden, dass sich dasselbe schon bei einem Druck von einer halben Atmosphäre öffnet;
D. die Bestimmung unter 4. bleibt dagegen ungeändert.

Berlin, den 21 Januar 1862.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften.)

3. Apotheken.

Die Apotheken sind nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. Abth. 6. und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 der unmittelbaren Aufsicht des Staats und der von ihm angeordneten

Medicinal-Behörden unterworfen, jedoch keine Staatsanstalten; in ihren Rechten aber durch Privilegien oder Concessionen und vom Staate festgesetzte Taxen geschützt.

Die sanitäts-polizeiliche Aufsicht wird insbesondere von dem Regierungs-Medicinalrath und den betreffenden Kreisphysikern ausgeübt, worüber das Nähere im speciellen Theil enthalten ist.

C. Armenkrankenpflege.

Die Armenkrankenpflege bildet nach dem Gesetz vom 31. December 1842 (G.-S. von 1843 S. 8) und 21. Mai 1855 (G.-S. S. 311) einen Theil der Armenpflege, der Fürsorge für die Verarmten.

Die Verpflichtung zur Armenpflege liegt den örtlichen Armenverbänden, den Gemeinden, Gutsherrschaften oder den Land-Armenverbänden ob.

Hinsichtlich der Armenkrankenpflege disponiren folgende Paragraphen des Gesetzes vom 31. December 1842 (G.-S. von 1843 S. 12 ff.):

§. 26. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muss ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, dass sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, so weit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muss. Die Erstattung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte zu leisten.

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 33. Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg Statt, doch muss letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35. Weigert sich derjenige. welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muss bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber, wer von ihnen die Verpflichtung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34., zu entscheiden.

Der Paragraph 31. wird durch Artikel 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 312, 313) declarirt und in Stelle des §. 32. tritt Artikel 5. des letztgenannten Gesetzes.

Art. 4. Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach § 31. des Gesetzes vom 31. December 1842 der Land-Armenbehörde

zu machende Anzeige muss, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demjenigen Orts-Armenverbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, in so fern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Art. 5. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniss stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — in so weit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vgl. §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842) — von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen andern Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Dem Orts-Armenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Land-Armenverbande, muss spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32. des Gesetzes vom 31. December 1842 wird aufgehoben.

Art. 6. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten unterstützen muss, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Communal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Recurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Art. 7. Ausserdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Art. 8. Die Resolute der Verwaltungs-Behörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Recurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 9. Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniss von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungs-Behörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Art. 10. Durch die Bestimmungen der Art. 6. bis 9. wird das Recht der Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

Hierzu erging die Instruction des Minist. des Inn. vom 24. April 1856, die in Bezug auf Artikel 5. und 6. Folgendes festsetzte:

Der Art. 5. hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen §. 32. des Armenpflege-Gesetzes enthaltene Erforderniss des Dienstverhältnisses als eines festen beseitigt.

Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorien von Personen, auf welche die

Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetz abgesehen worden. Das „u. s. w." schliesst, ausser den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.

Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels liegt die Absicht zu Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen §. 32. bis zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3 Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armenverband über, und es tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verhältniss ein, welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muss also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armenverband gestattet, von diesem übernommen, anderen Falles aber, mit Vorbehalt des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, dass die Ueberweisung erfolgen kann. (§§. 25. seq. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842.)

Es versteht sich übrigens von selbst, dass durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5. nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes anderen Armenverbandes zur vorläufigen Fürsorge für hülfsbedürftige Schwangere (§. 26. seq. des Armengesetzes vom 31. December 1842) nichts geändert worden ist.

Der Art. 6. hat der Verwaltungs-Behörde die Befugniss beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten.

Bei der Anwendung dieses Artikels ist zunächst zu beachten,

1) dass unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmässig zur Unterstützung verpflichtet sind, der principaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranzuziehen ist;

2) der Abfassung des Resoluts muss eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden factischen Umstände vorausgehen. Es muss also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschaftsverhältniss etc., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, so wie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, so wie über seine etwaigen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

 Auch ist hierbei die Vorschrift der Declaration vom 21. Juli 1843 (G. S. S. 296), wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungsanspruchs ein besonderer Nachweis darüber,

 dass der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze, um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,

 nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Unterstützung im Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungstermin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

 Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden.

 Am Schlusse desselben ist des den Betheiligten nach Art. 6. dagegen offen stehenden Recurses, und der Frist zu dessen Einlegung, so wie des nach Art. 7. zulässigen Rechtsweges zu gedenken.

 Sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muss aus den Acten erhellen.

Wegen Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten im Allgemeinen sind hier zu bemerken (cf. auch Thl. II. Armenarzt):

Verf. des Ministers des Innern vom 31. Juli 1857 (Sulzer).

Nachdem ich mich aus Veranlassung des Berichts der Königlichen Regierung vom in Betreff der Beschwerde der Polizei-Verwaltung zu N. vom wegen Armen-Kosten-Erstattung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Communication gesetzt habe, eröffne ich derselben nunmehr auf den gedachten Bericht, dass die Diäten, welche ein Arzt bei freier Fuhre nach pos. 23. Nr. 1. der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 109 ff.) zu liquidiren befugt ist, theils als Honorar für ärztlichen Beistand, theils als Vergütung baarer Auslagen, resp. als Entschädigung für die dem Arzt durch seine längere Entfernung von seinem Wohnort in seiner Praxis möglicherweise entstehenden Verluste zu betrachten sind. Das Theilungsprincip, welches hiernach bei Anwendung des §. 30. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 (G. S. de 1843 S. 8. ff.) maassgebend ist, ergiebt sich aus den Positionen 1. und 2. Nr. I. der gedachten Taxe. Demzufolge wird anzunehmen sein, dass in den Diäten im Betrage von 3 Thlrn. täglich; resp. 20 Sgr. und 10 Sgr. Honorar für die ärztlichen Besuche enthalten sind, und dass dieses Honorar zu verdoppeln ist, wenn der Kranke an einem allgemein anerkannten kontagiösen Fieber leidet (conf. letztes Alinea pos. 4. a. a. O.). Der Ueberschuss der Diäten gilt als Entschädigung für baare Auslagen, und wird somit im Fall des §. 30. cit. von demjenigen Armenverband zu tragen sein, welchem die baaren Auslagen zur Last fallen.

Indem ich die mir von der beschwerdeführenden Polizei-Verwaltung eingereichte, dortseitige Verfügung vom 12. Februar d. J. hier beifüge, veranlasse ich die (Tit.), nach Vorstehendem der vorliegenden Beschwerde Abhülfe zu verschaffen, und mir von dem Verfügten eine baldige Anzeige zu machen.

Verf. des Ministers des Innern vom 18. Februar 1861 (Graf von Schwerin).

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich mit derselben einverstanden bin, dass die Kur- und Verpflegungskosten einer Person, welcher die öffentliche Armenpflege zu Theil geworden ist, von dieser selbst im Verwaltungswege event. exekutivisch, nicht eingezogen werden können. Dieser Erstattungs-Anspruch der Armenverbände beruht, wie die Königliche Regierung mit Recht annimmt, auf einem privatrechtlichen Titel und kann deshalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Cognition der richterlichen Behörden, in Ermangelung einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift, nicht entzogen werden. Eine solche ist nun aber weder in dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. December 1842, noch in dem die Befugniss der Verwaltungsbehörden wesentlich erweiternden Ergänzungs-Gesetze vom 21. Mai 1855 enthalten. Nach den Bestimmungen beider Gesetze ist vielmehr die Competenz der Verwaltungsbehörden in Armensachen wesentlich auf Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden beschränkt, und erst der Art. 6. der Novelle hat — in Abänderung des §. 35. des Gesetzes vom 31. December 1842 — der Verwaltungsbehörde die Befugniss beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen im Verwaltungswege und nöthigenfalls exekutivisch anzuhalten. Diese Befugniss ist jedoch der Verwaltungsbehörde dem Verpflegten selbst gegenüber auch nicht durch die Novelle vom 21. Mai 1855 verliehen. Es rechtfertigt sich dies aber auch vollkommen durch die Erwägung, dass es sich bei der Frage nach der Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten von dem Verpflegten selbst, nicht, wie in dem durch den Art. 6. l. c. vorgesehenen Falle, um die Beschaffung von laufenden Alimenten handelt, ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde durch das öffentliche Interesse mithin in keiner Weise geboten ist.

Da aber die in Rede stehende Befugniss auch durch eine anderweite gesetzliche Vorschrift den Verwaltungsbehörden nicht beigelegt ist, so muss es den betreffenden Armenverbänden lediglich überlassen bleiben, die Kur- und Verpflegungskosten eines Individuums, dem die öffentliche Fürsorge zu Theil geworden, von demselben im Wege Rechtens beizutreiben.

Uebrigens mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, dass dieser Grundsatz, wenn auch in früherer Zeit davon abweichende Entscheidungen ergangen

sind, bereits in dem diesseitigen Erlasse vom 20. Mai v. J. (M.-Blatt S. 115) ausgesprochen worden ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäss, die Beschwerde des dortigen Magistrats im Sinne dieses Erlasses zu erledigen und in künftigen Fällen darnach zu verfahren, auch die Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Dienstherrschaften sind in der Regel nur für die Dauer der Dienstzeit zur Zahlung der Kurkosten für einen im Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes erkrankten Dienstboten verpflichtet. (Erk. des Ob.-Tribunals vom 24. Februar 1854.)

An mehreren Orten besteht die Einrichtung, dass Dienstherrschaften gegen ein jährliches an die Krankenanstalt zu entrichtendes mässiges Pauschquantum das Recht erlangen, einen kranken Dienstboten ohne besondere Vergütigung in der Anstalt verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen (Dienstboten-Abonnement).

Ueber die Verpflegung erkrankter Angehörigen anderer Staaten bestimmen ausser den oben angeführten Gesetzesstellen noch besondere Verträge.

Uebereinkunft d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, zwischen Preussen und mehreren deutschen Staaten.

Die Regierungen von Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmässig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

etc. etc. etc.

welche demgemäss mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, dass der Hülfsbedürftige, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen

Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Dieser Uebereinkunft sind beigetreten: Oesterreich, Würtemberg, Nassau, Waldeck, Lübeck, Bayern und Baden.

In wie weit bei einzelnen Krankheiten resp. bei dem Ausbruch von ansteckenden Krankheiten die Sanitätspolizei verpflichtet ist, einzuschreiten und für Handhabung der Armenkrankenpflege zu sorgen, bestimmt das Regulativ vom 8. August 1835 (G. S. S. 240), auf welches später wird zurückzukommen sein.

In Betreff der Aufnahme kranker Gefangenen in die kreisgerichtlichen Gefängnisse erging die

Verf. des Ministers des Innern vom 10. Juni 1857 (Sulzer).

Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Aufnahme kranker Gefangenen in das kreisgerichtliche Gefängniss zu N., in Folge Berichts der Königlichen Regierung vom mit dem Herrn Justiz-Minister anderweit in Communication getreten bin, bestimme ich nunmehr Folgendes:

Bei der Aufnahme solcher zu Gefängnissstrafe verurtheilten Personen in das kreisgerichtliche Gefängniss zu N., welche zur Zeit des Antritts ihrer Strafe an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist ein Unterschied zu machen, ob der Krankheit, mit welcher diese Personen behaftet sind, ein fixes oder ein flüchtiges Contagium zum Grunde liegt. Bei Krankheiten, denen ein flüchtiges Contagium zum Grunde liegt, wohin also namentlich Cholera, Typhus, Pocken, contagiöse Augenkrankheit gehört, müssen die mit solchen behafteten Personen auch ferner von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen bleiben, wogegen in Ansehung solcher Personen, welche an einer Krankheit mit fixem Contagium, also namentlich an Krätze oder Syphilis, leiden, die Aufnahme, soweit es der Raum gestattet, künftig nicht zu verweigern ist.

Die Königliche Regierung hat die Direction der Strafanstalt zu N. hiernach mit Anweisung zu versehen.

Hier ist auch der Krankenkassen und Gesundheitspflege-Vereine zu erwähnen.

Das Gesetz vom 3. April 1854 (G. S. S. 138) über die Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen fasst die nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G. S. S. 93), die Errichtung von Gewerberäthen betreffend, zu bildenden Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen zusammen.

Ausserdem gelten die bezüglichen Paragraphen der Gew. Ordn. vom 17. Januar 1845.

Das erstgenannte Gesetz vom 3. April 1854 lautet:

Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Durch Ortsstatuten (§§. 168. ff. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbstständige Gewerbtreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56 der Verf. vom 9. Februar 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3. Die im §. 169. der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845, im §. 56. bis 58. der Verf. vom 9. Februar 1849, und im §. 1. und §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein

entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbtreibender und der Communal-Behörden für einzelne oder, nach Maassgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1. bis 3. erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Communal-Behörde, welche dieselbe durch einen Commissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3. erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Urkundlich etc.

Mittelst Verf. vom 1. April 1849 theilte der Minister für Handel den Regierungen den Entwurf eines Statuts solcher Gesellenkassen mit, in dem die auf Kranken-Unterstützung bezüglichen Paragraphen also lauten:

Kranken-Unterstützung.

§. 6. Im Falle der Erkrankung, wohin auch körperliche Beschädigungen gerechnet werden, erhalten die der Kasse beigetretenen Gesellen (§. 3.):

a) die nöthige ärztliche Hülfe, die vom Arzte verschriebenen Arzeneien und die ausserdem zur Heilung erforderlichen Mittel und Vorrichtungen;
b) während der ärztlich bescheinigten Unfähigkeit zur Arbeit, sofern dieselbe länger als drei Tage dauert, ein Verpflegungsgeld von — Silbergroschen täglich.

Krankheiten, welche durch grobe Verschuldung des Erkrankten veranlasst sind, begründen keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse.

In andern Fällen darf schwer erkrankten Gesellen mit Zustimmung des Gesellen-Ausschusses eine, nach den Umständen abzumessende Zulage zu dem vorstehend unter b. bestimmten Verpflegungsgelde gewährt werden, wenn dasselbe zur Deckung der Kosten für die Unterbringung des Erkrankten nicht ausreicht.

Innerhalb desselben Kalenderjahres werden obige Unterstützungen auch bei wiederholten Erkrankungen nicht länger als für 12 Wochen (84 Tage) gewährt. Die weitere Unterstützung des Erkrankten fällt, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muss, bis zum Beginne des nächsten Kalenderjahres dem gesetzlich verpflichteten Armenverbande zur Last.

Die Beiträge (§. 4.) werden jedem Erkrankten während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit erlassen. Diese Befreiung beginnt mit der Kalenderwoche, in welcher der Geselle arbeitsunfähig wird, und dauert, wenn derselbe nicht während der Krankheit vom Kassenverbande ausscheidet (§§. 10., 11.), bis zum Ende derjenigen Kalenderwoche, in welcher er nach dem Gutachten des Arztes wieder arbeitsfähig ist. Dem Arbeitsherrn muss die Wiederherstellung des Erkrankten von dem Altgesellen angezeigt werden, und er ist nach Empfang dieser Anzeige verbunden, die ferneren Beiträge des Gesellen nach §. 5. zur Kasse zu zahlen.

§. 7. Ueber die Wahl des Arztes (Wundarztes) und Apothekers, welchen die Behandlung der Erkrankten und die Lieferung der Arzeneien für Rechnung der Kasse übertragen wird, muss der Gesellen-Ausschuss gehört werden, auch sind dessen Anträge bei dem Abschlusse der betreffenden Verträge (§. 20.) zu berücksichtigen.

§. 8. Wer die Kranken-Unterstützung (§. 6.) in Anspruch nimmt, hat seine Krankheit dem Altgesellen anzuzeigen, welcher den Erkrankten unverzüglich zu dem von der Kasse besoldeten Arzte zu begleiten oder für dessen Berufung sowie für die Ausführung des angeordneten Heilverfahrens zu sorgen hat. In dem vom Arzte auszustellenden Krankenscheine ist im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch letztere zu bescheinigen, und diese Bescheinigung muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Woche zu Woche wiederholt werden. Auf Grund des Krankenscheins zahlt der Ladenmeister das Verpflegungsgeld (§. 6.) an jedem Sonnabend durch den Altgesellen.

Gesetz vom 10. April 1854, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften. (G. S. S. 139.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmung der Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerksanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschafts-Vereinen angeordnet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschafts-Verein, sowie des für jeden Verein zu errichtenden Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Ober-Bergamts durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
4) ein Beitrag zu den Begräbnisskosten der Mitglieder und Invaliden,
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2. genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4. genannten zu gewähren.

§. 4. Die zu den im § 3. bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 5. Die Verwaltung eines jeden Knappschafts-Vereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, beziehungsweise deren Repräsentanten oder Gruben-Vorstehern, und zur andern Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden.

Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Commissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluss zu suspendiren, muss jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige machen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Commissarius den Ausschlag.

Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassen-Beamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6. Die Beamten des Vereins, sowie die Knappschafts-Aerzte, werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt.

Auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes können durch das Bergamt die Kanzlei-

Arbeiten und Kassengeschäfte des Knappschafts-Vereins Beamten der Berg-Behörde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

§. 7. Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Revision durch den Vorstand den Knappschafts-Aeltesten und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zur Prüfung eingesandt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 8. Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine bleiben bestehen, sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt, oder einem nach §. 2. zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vorschriften der §§. 3., 4., 5., 6. und 7. dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 9. Nachdem die im §. 3. unter 1. bis 6. bezeichneten Leistungen und die im §. 4. bezeichneten Beiträge gemäss §. 2., beziehungsweise §. 8., durch Statute geordnet sind, treten die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, ausser Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikuxgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 10. Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2. und 8.) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens, verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt und sind Reklamationen dagegen, mit Ausschluss des Rechtsweges, im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 12. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich etc.

Reglement der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 10. Juni 1857, betreffend die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker- und Cichorienfabriken, sowie ähnlicher gewerblicher resp. landwirthschaftlicher Etablissements beschäftigten fremden Arbeiter.

Nachdem sich in Folge örtlicher Revisionen ergeben hat, dass in einer grossen Anzahl der im hiesigen Regierungs-Bezirke belegenen Zucker- und Cichorienfabriken resp. anderer gewerblicher resp landwirthschaftlicher Etablissements für das Unterkommen der von auswärts herangezogenen, beziehungsweise vorübergehend beschäftigten Arbeiter in ungenügender Weise gesorgt wird, ordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes an:

§. 1. Jeder Besitzer eines der im Eingange erwähnten gewerblichen oder landwirthschaftlichen Etablissements, in denen eine grössere Ansammlung von Arbeitern, wenn auch nur vorübergehend, stattfindet, ist verpflichtet, für die Unterbringung der bei ihm beschäftigten fremden Arbeiter, welche nicht am Orte der Fabrik oder in der nächsten Nachbarschaft ein angemessenes Unterkommen haben, in gehöriger Weise zu sorgen.

§. 2. Zu dem Behufe sind besondere Arbeiter-Wohnungen (Arbeiter-Häuser, Arbeiter-Casernen) einzurichten, welche den Arbeitern einen gesunden Aufenthalt gewähren und mit den erforderlichen Lagerstätten versehen sind. In diese Arbeiter-Casernen dürfen Familien (gleichviel ob mit oder ohne Kinder) nur dann aufgenommen werden, wenn denselben ein eigenes Zimmer gewährt werden kann.

Kann dies nicht geschehen, so dürfen Familien resp. Ehepaare nur dann als Arbeiter angenommen werden, wenn sie sich anderweit, resp. auf eigene Kosten eine besondere Wohnung zu beschaffen im Stande sind.

Die Ortsbehörde hat aber auf das Strengste darüber zu wachen, dass diese Woh-

nung der Arbeiter-Familie ein ordnungsmässiges angemessenes Unterkommen gewährt und mit dritten Personen nicht getheilt wird.

Finden mit Kindern versehene Arbeiter-Familien Aufnahme in den Arbeiter-Casernen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet:

1) für die Beaufsichtigung der schulpflichtigen Kinder während der schulfreien Zeit und der Abwesenheit der Eltern in angemessener Weise zu sorgen und zu diesem Behufe eine moralisch gute Person als Aufseherin zu bestellen;
2) eine Kinder-Bewahranstalt für die noch nicht schulpflichtigen Kinder einzurichten.

Auch die Kinder derjenigen Familien, welche ausserhalb der Caserne im Orte selbst sich eine Wohnung beschafft haben, sind, sobald die Eltern auf die Arbeit gehen, von diesen für die Zeit ihrer Abwesenheit vom Hause in die Kinder-Bewahranstalt zu bringen resp. unter Aufsicht der ad 1. gedachten Person zu stellen.

Die Aufnahme von noch schulpflichtigen Kindern in die Seitens der Arbeitgeber den Arbeitern zu gewährenden gemeinschaftlichen Wohnungen ist durchaus unzulässig.

§. 3. Die von den hierzu Verpflichteten einzurichtenden Arbeiter-Wohnungen (Casernen) müssen durch erstere in fortgesetzter strenger Aufsicht gehalten werden, damit nicht durch Sorglosigkeit oder Trägheit der Bewohner sich Einflüsse entwickeln, welche der Gesundheit derselben nachtheilig werden können.

Ebenso müssen die Arbeitsherren für die stete Aufrechthaltung einer gehörigen Zucht und Ordnung innerhalb der Casernen Sorge tragen, auch zu dem Zwecke einen besondern Aufseher bestellen, welchem gleichfalls in der Caserne Wohnung anzuweisen ist.

§. 4. Die Wohnungsräume müssen mindestens Einen Fuss über dem Erdboden liegen, wo möglich gedielt, mit gut schliessenden Thüren und Fenstern versehen und wenigstens 8 Fuss (neu zu erbauende aber 10 Fuss) hoch sein, für jede Person, welche in denselben nächtigt, ist ein Raum von mindestens 320 Kubikfuss zu beschaffen.

§. 5. Die Lagerstätten, welche für jede Person einen Raum von mindestens 2 Fuss Breite (im Lichten) gewähren müssen, sind Einen Fuss über dem Fussboden anzubringen und können entweder in gewöhnlichen Bettstellen oder in breiten hölzernen Pritschen bestehen.

Für jede Lagerstätte ist ein gefüllter Strohsack, ein keilförmiges, mit Heu gestopftes Kopfkissen und eine hinreichend warme wollene Decke, welche wenigstens 2½ Fuss breit sein muss, zu beschaffen.

Das Stroh in den Strohsäcken muss alle 14 Tage, das Heu in den Kopfkissen alle 4 Wochen erneuert, die Strohsäcke alle 8 Wochen oder so oft dieselben schmutzig sind, gewaschen, die wollenen Decken alle halbe Jahr in angemessener Weise gereinigt resp. gewalkt werden.

§. 6. Dienen die Schlafräume gleichzeitig zum Aufenthalt für die Arbeiter während der arbeitsfreien Stunden des Tages, so ist, so lange die kältere Jahreszeit dauert, für deren Erheizung in angemessener Weise zu sorgen.

Die Erleuchtung der resp. Räume muss in ungefährlicher Weise (etwa durch verschlossene Laternen) bewirkt werden, jedes Zimmer auch eine hinreichende Anzahl von Tischen und Schemeln enthalten.

§. 7. Die Luft in den Wohnungs- resp. Schlafräumen muss täglich erneuert, überhaupt in einem möglichst reinen Zustande erhalten werden, und hat zu dem Zweck der Aufseher dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster zur Zeit, wo die Bewohner ausserhalb beschäftigt sind, täglich einige Stunden geöffnet bleiben.

§. 8. Sämmtliche Räume der Arbeiter-Casernen müssen, so oft die Polizei-Behörde es für nöthig erachtet, jährlich aber mindestens Ein Mal, frisch geweisst werden.

Jedes Zimmer ist täglich sorgfältig zu reinigen und auszufegen und hat darüber, sowie dass die Arbeiter sich an ihrem Körper und ihrer Bekleidung möglichst reinlich halten, der Aufseher zu wachen.

§. 9. Die Geschlechter müssen getrennt gehalten und für jedes derselben abgesonderte Wohnungsräume, wo möglich mit separaten Eingängen, beschafft werden und darf, ohue specielle Erlaubniss des Aufsehers, kein Mann die für die Frauen bestimmten Wohnungsräume und keine Frau die Wohnungsräume der Männer betreten.

§. 10. Ausser obigen Wohnungsräumen hat der betreffende Arbeitgeber noch für zwei, von den eigentlichen Wohnungs- und Schlafräumen möglichst getrennte Kranken-

zimmer von angemessener Grösse zu sorgen, welche von guter Beschaffenheit, geeignet eingerichtet und heizbar sind.

Das eine dieser Zimmer dient zur Aufnahme männlicher, das andere für die weiblichen Kranken.

In Betreff der Kranken-Unterstützung etc. bleiben die Bestimmungen des besonderen Fabrikarbeiter-Kranken und Unterstützungs-Kassen-Statuts maassgebend.

Der Fabrikbesitzer resp. Arbeitgeber ist im Uebrigen gehalten, für die Erkrankten einen Wärter, beziehungsweise eine Wärterin (event. aus der Zahl der bei ihm beschäftigten Personen) zu bestellen, welche aus der betreffenden Krankenkasse gelohnt werden können.

§. 11. Jeder Fabrikbesitzer etc. ist gehalten, keinen Arbeiter in Dienst zu nehmen, welcher an einer ansteckenden Krankheit (namentlich der Krätze etc.) leidet, vielmehr verpflichtet, von jedem derartigen Krankheitsfalle, der zu seiner Kenntniss gelangt, der Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

Erkrankt aber eine bereits zur Arbeit angenommene Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dieselbe sofort von den übrigen zu trennen, in einem besonderen Locale zu isoliren und der ärztlichen Behandlung zu übergeben.

§. 12. Die Fabrikbesitzer haben ferner:

1) für die angemessene Einrichtung von Latrinen in gehöriger Anzahl und Entfernung vom Wohnhause, — für die Geschlechter getrennt, zu sorgen, und streng darauf zu halten, dass die Arbeiter dieselben benutzen und nicht andere Orte durch Verrichten ihrer Bedürfnisse beschmutzen.
 Die Gruben sind nach Erforderniss zu räumen.
2) eine geräumige Küche mit den nöthigen Kochapparaten herzustellen, sofern der Arbeitsherr die Beköstigung seiner Arbeiter nicht selbst besorgt;
3) den Arbeitern einen geeigneten Raum, in dem gewaschen werden kann, anzuweisen. Das Waschen und Trocknen in den Wohnungsräumen ist nicht gestattet;
4) haben die Arbeitgeber nach Bestimmung der Ortspolizei-Behörde die nächsten Umgebungen der Caserne (des Arbeitshauses) pflastern oder mit Kies befahren zu lassen, sowie überhaupt für Reinhaltung des Hofraumes und für Anlegung der erforderlichen Wasserabzüge zu sorgen.

§. 13. In analoger Anwendung unserer Polizei - Verordnungen vom 28. Juli und 9. August 1854 (Amtsbl. pag. 322 und 357) dürfen auch Fabrikinhaber etc. keine Person in Arbeit nehmen, bevor sich dieselbe nicht durch ein Attest ihres bisherigen Arbeitgebers über ihre Entlassung aus dem früheren Arbeitsverhältnisse ausgewiesen hat.

Zu dem Zwecke wird jedem Arbeiter (resp. Arbeiterin), welcher Beschäftigung erhalten kann, von dem Arbeitgeber eine sogenannte Arbeitskarte ertheilt.

Die Arbeitskarte muss enthalten:

a) den vollständigen Namen des Arbeiters,
b) dessen Heimathsort nebst Angabe, beim Inländer, des Kreises und Regierungs-Bezirks, beim Ausländer, der Bezirks-Behörde, wozu der Ort gehört,
c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere,
d) Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers,
e) und f) zwei leere Rubriken für besondere Vermerke.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizei - Behörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte Rubr. e. vermerkt.

An solchen Orten, wo keine Polizei-Behörde ihren Sitz hat, oder wo Polizei-Behörde und Arbeitgeber dieselbe Person ist, kann die Ausfertigung der Arbeitskarte dem Ortsschulzen durch den Kreis-Landrath übertragen werden.

Nur nach Vorzeigung obigen Vermerks ist die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet. Arbeiter, welche in der Nähe der Fabrik etc. ihren Wohnsitz haben, dergestalt, dass sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten, die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

Bei Entlassung des Arbeiters ist Seitens des Arbeitgebers sub rubr. f. ein Zeugniss über die Führung desselben einzutragen und werden nur gegen Vorzeigung der mit diesem Vermerke versehenen Arbeitskarte dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizei- resp. Ortsbehörde zurückgegeben.

§. 14. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. November 1857 in Kraft und wird gegen jeden, welcher als hierzu verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkte die vorgeschrie-

benen Einrichtungen etc. nicht zur Ausführung gebracht hat, nöthigenfalls mit executivischen Maassregeln verfahren.

Ebenso bleibt der Fabrikbesitzer etc. für die Befolgung vorstehender Special-Vorschriften verantwortlich und hat, sofern bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen sich Mängel, Unordnungen und Verstösse gegen die Bestimmungen des Reglements herausstellen, eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern verwirkt.

§. 15. Für jede Arbeiter-Caserne etc. und die daselbst in Wohnung befindlichen Arbeiter ist endlich eine eigene, von dem Kreis-Landrathe resp. Magistrate erlassene resp. zu bestätigende Haus- und Polizei-Ordnung aufzustellen.

In dieselbe sind die speciellen Vorschriften, welche das Verhalten der Arbeiter in Gemässheit dieses Reglements regeln, aufzunehmen und Zuwiderhandlungen dagegen mit Executivstrafen zu bedrohen.

Die in jeder Caserne (Arbeiter-Wohnung) anzuschlagende Haus- und Polizei-Ordnung muss einem jeden Arbeiter bei seiner Annahme speciell bekannt gemacht, und dass dies geschehen, durch seine Namensunterschrift constatirt werden.

Der Aufseher der Caserne ist zunächst der Polizei-Behörde gegenüber für die gehörige Befolgung der Bestimmungen der Hausordnung verantwortlich.

§. 16. Der Ortspolizei-Behörde resp. dem Kreis-Landrathe liegt zunächst die Verpflichtung ob, die Befolgung der vorstehend getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Die Gesundheitspflege-Vereine, wie solche z. B. in Berlin in neuerer Zeit auf Anregung des Polizei-Präsidii entstanden sind, geben solchen Personen, welche auf die Wohlthaten der Armenkrankenpflege keinen Anspruch haben oder erheben wollen, Gelegenheit für sich oder ihre Angehörigen in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung und freie Arznei zu erhalten, und zwar mittelst eines Abonnements-Beitrages, welcher monatlich gezahlt wird und möglichst gering normirt ist.

D. Gesundheitsschutz der Kinder.

1. Der Kinder in den ersten Lebensjahren.

Nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. haben die Eltern für Unterhalt und Erziehung der Kinder Sorge zu tragen, doch ist es Sache der Verwaltung, die Erziehung der Kinder zu überwachen, allgemeine Schädlichkeiten von ihnen fern zu halten und darauf eingehende Verordnungen zu erlassen.

Zum Schutz der neugebornen Kinder schreibt das Strafgesetz vom 14. April 1851 (G. S. S. 101) vor:

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

Die früher übliche und jährlich zu wiederholende Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindesmordes findet nach der Circul.-Verf. des Min. des Inn. vom 2. September 1853 nicht mehr Statt.

Rituelle Beschneidung der Judenknaben.

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 28. December 1830 (v. Altenstein. v. Brenn).

Die unterzeichneten Minister halten die Publication der, von der Königl. Regierung entworfenen, und mittelst Berichts vom 7. September c. zur Genehmigung eingereichten Verfügung, wegen Abwendung der, bei der Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle, nicht rathsam; vielmehr finden sie es hinreichend, wenn die Königl. Regierung jedem zur Beschneidung der Judenkinder nicht Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das israelitische Consistorium die Autorisation zu dem gedachten Geschäft zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse, und darüber lediglich mit dem Consistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, dass die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so streng als möglich bestimmt werde.

Verf. ders. Minist. vom 13. Juni 1835.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom ... und mit Bezug auf das, was von Seiten der unterzeichneten Ministerien unterm 28. December 1830 an die Regierung zu N. in Betreff des Beschneidens der Judenknaben erlassen worden ist, hierdurch eröffnet, dass es keinem Bedenken unterliegt, dass dieselbe ebenfalls die Erlaubniss zum Beschneiden der Judenknaben solchen unbescholtenen Personen ertheilen dürfe, welche nachzuweisen im Stande sind, dass sie die hierzu in einer vor dem Physikus bestandenen Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit an den Tag gelegt haben, auch dass die Königl. Regierung hiernach die Befugniss zu dem fraglichen Geschäfte lediglich von einer solchen zu ertheilenden Erlaubniss abhängig machen und endlich auch ein Publicandum zur Nachachtung der Betheiligten erlassen könne.

Haltekinder.

Verf. des Minist. des Innern vom 17. Juli 1840 (v. Rochow).

Durch die in Abschrift anliegende Allerh. C.-O. vom 30. v. M. haben des Königs Majestät für den engern Polizei-Bezirk von Berlin eine fürsorgende Maassregel zum Schutze der sogenannten Haltekinder gegen die Folge vernachlässigter Pflege zu genehmigen und mich zu autorisiren geruht, die angeordnete Controle überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniss dazu zu erkennen geben wird. Die Motive dieser Maassregel sind aus meinem Immediatberichte vom 19. Mai d. J., den ich abschriftlich beifügen lasse, näher zu entnehmen.

Ew. etc. überlasse ich, die Ausdehnung dieser Maassregel bei mir zu beantragen, sobald sich in Ihrem Geschäftsbezirke irgendwo das Bedürfniss dazu zu erkennen giebt.

Immediatbericht vom 19. Mai 1840.

Es werden in Berlin im Durchschnitte jährlich 1000 bis 1100 uneheliche Kinder geboren, die zum grossen Theile von der Geburt an in einem schlimmern Verhältniss, als die verwaiseten Kinder sich befinden Die Väter derselben, welche sich gewöhnlich für völlig frei von jeder Pflicht erachten, können oft nur durch gesetzlichen Zwang, der häufig wegen Entfernung und Armuth der Betheiligten fruchtlos bleibt, zu irgend

einer dürftigen Leistung gezwungen werden, während die Mütter, dienend oder neuen Ausschweifungen sich hingebend, ihre Kinder nicht selbst erziehen können, oder es nicht wollen, nur mühsam und mit Widerwillen spärliche Kosten für die Erziehung durch Fremde aufbringen und nicht selten es für ein Glück halten, wenn der Tod die von ihnen als Bürde und Hinderniss betrachteten Kinder hinwegrafft.

Diesen Verhältnissen und Gesinnungen angemessen, ist die Verpflegung dieser Kinder.

Die Frauen, welche ein Gewerbe aus der Aufnahme dergleichen Kinder machen, und sich gegen geringe Vergütigung dazu verstehen, sind zu deren Verwahrlosung noch mehr, als die Mütter geneigt, und so findet man denn häufig diese unglücklichen Kinder in einem wahrhaft bedauernswürdigen Zustande, in ungesunden, feuchten und finstern Wohnungen, auf schmutzigem Lager, Tage lang an elenden, sogenannten Lutschbeuteln kauend, und ohne Wartung im eigenen Unflath verkümmernd.

In dieser Weise wird früh schon der Grund zu den langwierigsten, oft unheilbarsten Uebeln gelegt; später, wenn die Seelenkräfte sich entfalten, sind die moralischen Eindrücke nicht besser, als die physischen, und die Todesfälle sind unter diesen Kindern häufiger, als unter anderen.

Gegen dieses unglückliche Schicksal enthält die gesetzliche Bestimmung, wonach jedem solchen Kinde ein Vormund bestellt werden muss, erfahrungsmässig keinen ausreichenden Schutz. Viele Kinder werden nämlich gar nicht bevormundet, weil das Gericht von dem Anlass zur Bevormundung nicht unterrichtet wird; andere, weil gesetzlich uneheliche Kinder, deren Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, keines Vormundes bedürfen, indem jene väterliche Gewalt sich auch auf sie erstreckt. Wo aber ein Vormund ernannt wird, da wählt ihn die Mutter in der Regel aus der niedrigsten Volksklasse, und ein solcher Mann, der in der Vormundschaft eine drückende, seine eigenen Sorgen nur vermehrende Last sieht, entbindet sich leicht von aller Fürsorge für seinen Pflegebefohlenen. Eine Verschärfung der gerichtlichen Aufsicht über den Vormund verfehlt hierbei häufig das Ziel, da es nicht immer Mangel an Gewissenhaftigkeit, sondern noch öfter Mangel an Zeit ist, welcher den von seiner Handarbeit lebenden Vormund verhindert, seine vormundschaftlichen Pflichten mit dem erforderlichen Ernst zu erfüllen.

Das Schicksal dieser Haltekinder enthält deshalb eine dringende Aufforderung zu einer besondern Fürsorge, und bereits ist unter dem Vorsitze des Geh. Medicinalraths Barez und des Rentiers Borchard ein Verein achtbarer Männer hier zusammengetreten, welcher die Beaufsichtigung dieser Haltekinder, ihre Unterbringung bei gewissenhaften Personen und überhaupt die Verbesserung ihrer Lage sich zum Zwecke gemacht hat. Soll aber der löbliche, menschenfreundliche Zweck dieses Vereins erreicht werden, so ist es erforderlich, dass die Aufnahme von Haltekindern, aus welcher viele zur Zeit ein förmliches Gewerbe machen, künftig gleich der Vermiethung von Schlafstellen und chambres garnies, von einer polizeilichen Concession abhängig gemacht wird, damit die moralische Zuverlässigkeit der Personen, welche sich damit beschäftigen, näher untersucht und Jedem, dessen Betragen und Lebensverhältnisse für eine sorgsame Behandlung der Haltekinder keine Gewähr leisten, die Aufnahme dieser Kinder untersagt werde. Da eine solche Controle die Abwendung einer Gefahr für Gesundheit und Leben eines Theils der Bevölkerung bezweckt, so ist sie eigentlich schon durch die Vorschrift des §. 10. Tit 17. Thl. II. Allg. L. R. gerechtfertigt, und ich dürfte mich durch den §. 45. der Verfügung vom 26. December 1808 und den §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 um so mehr zu ihrer Einführung für ermächtigt halten, als die Gründe, aus welchen die gewerbsweise Vermiethung von Schlafstellen und chambres garnies durch § 21. des Gesetzes vom 2. November 1810 und §. 131. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811 an eine vorgängige polizeiliche Concession gebunden worden ist, bei der gewerbsweisen Aufnahme sogenannter Haltekinder noch in höherem Grade vorhanden sind. Da indessen eine solche Controle bisher nicht bestanden hat, so glaube ich, um jedem Zweifel an ihrer Gesetzlichkeit und Nothwendigkeit im Voraus zu begegnen, die Allerhöchste Genehmigung Ew. Königl. Majestät zu dieser durch Gesetz und Menschlichkeit gebotenen Maassregel ehrfurchtsvoll erbitten zu müssen. Nach meinem allerunterthänigsten Dafürhalten wird diese Controle sich auf Jedermann erstrecken müssen, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nimmt; sie wird übrigens für jetzt nur auf den engern Polizei-Bezirk von Berlin zu beschränken sein, da ausserhalb desselben das Bedürfniss dazu noch nicht fühlbar geworden ist.

Allerh. O. vom 30. Juni 1840.

Einverstanden mit der in Ihrem Berichte vom 19 v. M. dargelegten Nothwendigkeit einer fürsorgenden Maassregel zum Schutze der bei einzelnen Bewohnern der Stadt Berlin im zartesten Lebensalter untergebrachten, sogenannten Haltekinder gegen die, Gesundheit und Leben bedrohenden Folgen vernachlässigter Pflege, will ich Sie hierdurch ermächtigen, die Befugniss zur Aufnahme solcher Haltekinder künftig von einer polizeilichen Erlaubniss abhängig zu machen. Diese Controle soll sich zunächst auf den engeren Polizei-Bezirk von Berlin erstrecken, und auf Jedermann Anwendung finden, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nimmt.

Ich autorisire Sie, diese Bestimmung, deren Uebertretung nach §. 35. Tit. 20 Thl. II. des Allg. L. R. zu bestrafen ist, durch das Amtsblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen, auch solche überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniss dazu zu erkennen geben wird.

M.-Verf. vom 4. Februar 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Aus dem Bericht vom, betreffend die Beaufsichtigung der sogenannten Ziehkinder und die Ueberwachung der gewerbmässigen Ziehmütter, habe ich gern ersehen, dass die Königl. Regierung der Verbesserung der Lage dieser unglücklichen Kinder fortdauernd ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden bestrebt ist

Mit den zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes von der Königl. Regierung gemachten Vorschlägen bin ich im Ganzen einverstanden, gebe jedoch zu bedenken, dass bei der beabsichtigten statistischen Aufnahme der diesen Gegenstand betreffenden Verhältnisse und bei der den Kreis-Physikern zu übertragenden Controlirung derselben, eine Vermehrung entbehrlicher Schreiberei und der den Ortsbehörden hieraus erwachsenden Arbeit, so wie eine Herbeiführung etwaniger Kosten jedenfalls vermieden werden muss.

Zum Erlass einer Bestimmung, durch welche die Annahme unehelicher Zieh- oder Haltekinder sowohl in den Städten als auf dem Lande von der vorher einzuholenden Erlaubniss der Ortspolizei-Behörde abhängig gemacht und letzterer eine Theilnahme an der Controle der Pflege solcher Kinder zugestanden wird, bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung nicht, da die Allerhöchste Cabinets - Ordre vom 30. Juni 1840 schon die Ermächtigung enthält, diese Bestimmung überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniss dazu zu erkennen geben wird

Der Königl. Regierung überlasse ich, die näheren Anweisungen zur speciellen Ausführung der in Rede stehenden Controle in einer den dortigen Ortsverhältnissen entsprechenden Instruction zu ertheilen.

Die in Frankreich und auch in Oesterreich unter dem Namen „Crêches“ „Krippen“ bestehenden Säuglingsbewahr-Anstalten haben den Zweck, bis zum zweiten Lebensjahre Kinder solcher Mütter, welche während des Tages einem bestimmten Broderwerb nachzugehen gezwungen sind, zur Verpflegung und Beaufsichtigung während der Arbeitszeit an den Wochentagen aufzunehmen. In Preussen und besonders in Berlin haben nach einigen misslungenen Versuchen diese an sich wohlthätigen Anstalten keinen Bestand gefunden.

Die Warteschulen oder Kleinkinder-Bewahranstalten in Preussen stehen unter speciellem Schutz Ihrer Majestät der Königin-Wittwe.

Diese in England begonnene und bewährte Einrichtung wurde mittelst M.-Verf. vom 24. Juni 1827 (v. Kamptz) bei uns eingeführt.

Der Vorsteher der Londoner Central - Kleinkinder - Schulen, S. Wilderspin, hat über diese Schulen und die frühzeitige Erziehung der Kinder eine Schrift herausgegeben, welche seit 1823 die dritte Auflage erlebt hat, und von Joseph Werthheimer in Wien 1826 ins Deutsche übersetzt ist. Das Ministerium beauftragt die Königliche Regierung, zur Verbreitung oder Empfehlung dieser wichtigen Schrift, welche nicht nur durch ihre trefflichen pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Kinder vielen Lehrern nutzbar werden, sondern auch Menschenfreunde, Communal-Be-

hörden, Schul-Inspectoren etc. veranlassen kann, in ihren Orten ähnliche Kleinkinder-Schulen anzulegen, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Zugleich kann das Ministerium der Königlichen Regierung nicht dringend genug empfehlen, auch in dem dortigen Regierungs-Bezirke auf die baldige Errichtung solcher Kleinkinder-Schulen Bedacht zu nehmen, da sie dem Uebel der Verwilderung der Kinder der Armen im Ursprunge begegnen, und jedenfalls sicherer und erfolgreicher wirken werden, als die zur Versittlichung verwahrloster Kinder an einigen Orten gegründeten, wohlthätigen Anstalten es ihrer Natur nach vermögen. Ueber den Erfolg der desfallsigen Bemühungen der Königlichen Regierungen sieht das Ministerium nach Verlauf eines Jahres einem ausführlichen Berichte entgegen.

Instruction des Staats-Ministeriums vom 31. December 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen.

§. 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschule ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniss zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, dass in derselben die Kinder nicht länger als bis zu dem gesetzlich schulfähigen Alter verbleiben.

2. Schulbesuch.

Die in Bezug auf die Sorge der Gesundheit der Schulkinder zu nehmenden Rücksichten finden sich in dem Erlass der Regierung zu Trier vom 10. August 1836 zusammengestellt.

Nach Berichten wird nicht in allen Schulen auf die Erhaltung der Gesundheit genug Rücksicht genommen. Hauptsächlich sind es drei Punkte, die in den Schulen hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit zu beachten sind:

1) Reinlichkeit des Körpers.

Die Lehrer müssen streng darauf halten, dass alle Schüler rein gewaschen und gehörig gekämmt in die Schule kommen. Die Reinlichkeit ist ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches dann für das ganze Leben günstig fortwirkt.

2) Reinheit und gute Temperatur der Luft in den Schulen.

Alles, was dieselbe verdirbt, muss vermieden, die Schulsäle müssen daher des Tages öfters gelüftet werden. Ein grosser Missbrauch ist es, wodurch die Luft verdorben wird, wenn feuchtes Holz zum Einheizen an den Schulöfen getrocknet wird.

3) Gerade Haltung des Körpers.

Damit keine Verbiegungen des Rückgrats entstehen, ist dafür zu sorgen, dass die Bewegung mit der körperlichen Unthätigkeit gehörig abwechsele. Hierzu dient das Aufstehen des Schülers bei jeder an ihn gerichteten Frage, oder beim Lesen. Beim Lesen müssen alle Schüler einer Bank oder mehrerer Bänke aufstehen. Auch sollen die Unterrichtsstunden nie zu sehr verlängert werden, besonders bei den kleinen Schülern. Nach einem zweistündigen Unterricht bei den grösseren Schülern sollte eine kleine Pause gemacht, und während derselben frische Luft in das Zimmer gelassen werden.

Ueberhaupt ist während des Unterrichts der habituellen Haltung des Körpers eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueberdies haben die Lehrer auf den Gesundheitszustand der Schüler aufmerksam zu sein. Sollten sie wahrnehmen, dass eins der Schulkinder eine ansteckende Krankheit, z. B. Krätze oder einen ekelhaften körperlichen Schaden an sich hat, so haben sie dies dem Orts-Schulvorstande anzuzeigen, um die nöthigen Maassregeln hierbei zu ergreifen. Die Lehrer haben ferner die Schulkinder auf alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, aufmerksam zu machen. Dahin ist auch die Belehrung zu rechnen, dass das Erwärmen der Hände und Füsse an dem Ofen Veranlassung zu Frostbeulen giebt. Da zu hohe oder zu niedere Schreibbänke leicht Biegungen und Auswüchse des Rückgrats, Drücken der Brust, Blutspeien etc. veranlassen, so haben die Lehrer den Orts-Schul-

vorstand auf die allfallsigen Uebelstände aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthige Abhülfe veranlassen möge.

Die Herren Schul-Inspectoren ersuchen wir, die Lehrer ihres Schul-Bezirks in der nächsten Schul-Conferenz auf die vorgetragenen Punkte aufmerksam zu machen und ihnen Nachachtung derselben anzuempfehlen.

Durch die A. O. vom 6. Juni 1842 sind die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt.

C.-Verf. vom 7. Februar 1844 (Eichhorn).

Nachdem ich durch die in Folge meiner C.-Verf. vom 10. August 1842 eingegangenen Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien und der Königlichen Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntniss erhalten habe, sehe ich mich veranlasst, behufs der weiteren Ausführung der Allerh. O. vom 6. Juni 1842, mittelst welcher Se. Majestät zu genehmigen geruht haben, dass die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königlichen Staaten anerkannt werden sollen, dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium (der Königlichen Regierung) die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreiterung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1) Um der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs gemäss, durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen, und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, physische und moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, dass der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2) Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preussischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, dass, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geist, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muss. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges und nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden, und nach dem Entwickelungsgange und gegenwärtigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je grössere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3) Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Maassregel, um mit ihrer Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung gemäss allmälig vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule,

zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4) Ueberall und hauptsächlich in den grösseren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der eben gedachten Unterrichts-Anstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu berathen und festzustellen.

5) Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Directoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, dass sie ihrerseits zur Förderung des gymnastischen Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmässige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmälig beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6) Die bisherige Erfahrung hat ergeben, dass die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche blos zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Klassen der betreffenden gelehrten und höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, dass für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, ausser den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmässig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits angestellten ordentlichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind, sich dem gymnastischen Unterricht zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniss und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen Anstalt des hiesigen Universitäts-Fechtlehrers Eiselen anzurathen, wo sie sich nicht nur die eigene Fertigkeit in sämmtlichen Leibesübungen, sondern auch die Kunst, von denselben bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen, in gründlich strenger Weise und innerhalb einer verhältnissmässig kurzen Zeit werden erwerben können.

7) Dem Director der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen: ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist andererseits von ihnen zu verlangen, dass sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmässig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung, und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und

Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8) Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionenplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, dass an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiss für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstag grössere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere Königliche Provinzial-Schulcollegien und Königliche Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuche der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9) Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, dass der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blossen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maass einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muss.

10) Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselbe zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmässig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11) Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

12) Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen, sind den Allerhöchsten Bestimmungen gemäss zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnastischen Anstalten anschliessen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der, die gymnastischen Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen, mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind, wie das gewöhnliche Schulgeld, an die betreffende Schulkasse zu entrichten und in keinem Falle ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; eben so beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulkasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, dass sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentlichen Unterrichte in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so hat die Königliche Regierung das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel, dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem eben gedachten Zwecke einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, dass

von solchen Vereinen ein Einfluss auf die Leitung der gymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Indem ich mir die weiteren und sonstigen Anordnungen vorbehalte, welche Behufs der Einreihung des gymnastischen Unterrichts in das Ganze des öffentlichen Erziehungswesens etwa noch zu treffen sein möchten, beauftrage ich zugleich das Königliche Provinzial-Schulcollegium (die Königliche Regierung) den obigen Bestimmungen gemäss und gemeinschaftlich mit der Königlichen Regierung (mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium), unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und örtlichen Umstände das weiter Erforderliche zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 einzuleiten und zu verfügen.

Dem ausführlichen Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums (der Königlichen Regierung) über alles Wesentliche, was auf Grund der obigen Bestimmungen zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik, von Seiten des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums (der Königlichen Regierung) in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise während des laufenden Jahres eingeleitet, angeordnet und wirklich ins Leben gerufen ist, sehe ich binnen zehn Monaten entgegen.

M.-Verf. vom 3. September 1847 (v. Ladenberg).

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. Juli d. J. hat der Magistrat in N. bei der dortigen Allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet und die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmereikasse entnommen, während die Stadtverordneten die Genehmigung dieser Ausgaben verweigern.

Die Königliche Regierung hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allgemeinen Entscheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrirender und nothwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei und demgemäss die Commune, in so fern sie eine Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung hierauf Folgendes:

Durch die A. O. vom 6. Juni 1842 haben des Königs Majestät den Unterricht in den Leibesübungen als einen nothwendigen und integrirenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, dass derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerhöchsten Willensmeinung in der C.-Verf. vom 7. Februar 1844 (Min. Bl. S. 35, Nr. 46.) angeordnet worden ist, dass zunächst mit den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwickelung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Seminarien eine grosse Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dieselben der Unterricht in den Leibesübungen allmälig auch in andern als den in der Verf. vom 7. Februar 1844 bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Königlichen Regierung unterliegen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfniss und dessen Betreibung mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen Verpflichteten erforderlichen Falls auch genöthigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, so ist doch zu erwarten, dass eine solche Nöthigung nur ausnahmsweise wird einzutreten brauchen und es in den meisten Fällen der umsichtigen Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen.

C.-Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 19. Mai 1846 (Eichhorn, v. Bodelschwingh).

In der A. O. vom 6. Juni 1842 ist das Turnen nur als ein Theil des Unterrichts für die männliche Jugend bezeichnet und festgestellt worden.

Wenn hiernach in solchen Fällen, wo Privatpersonen die Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, die Ortspolizei-Behörde für befugt zu achten ist, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Bestimmungen

§§. 40. und 50. der Allgem. Gew. - Ordn. vom 17. Januar v. J. die Concession dazu zu ertheilen, so erscheint es doch zur Vermeidung von Conflicten zwischen der Polizei- und der Schulbehörde erforderlich, dass erstere sich vor Ertheilung der Concession des Einverständnisses der letzteren versichere, und dass bei obwaltender Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung der vorgesetzten Regierung gebracht werde.

Die Königliche Regierung wird veranlasst, hiernach die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und die Schulbehörden von dem Verfügten in Kenntniss zu setzen.

Die im Jahre 1848 zur Bildung von Turnlehrern gegründete Central-Bildungsanstalt in Berlin wurde 1851 in die Central-Turnanstalt für Militair- und Civil-Eleven umgewandelt.

In Beziehung auf die Anmeldungen zu derselben und den Betrieb des Turnens in den Schulen ergingen

C.-Verf. vom 26. Mai 1860 (Lehnert).

Am 1. October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil - Eleven an der Königl. Central-Turnanstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real - und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnissnahme und zur Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen. Bei dieser Gelegenheit veranlasse ich die Königl. Regierung, der ausgedehnteren Einführung des Turnunterrichts in den Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden. Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central - Turnanstalt gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der Königl. Armee zur Anwendung gebrachten Systeme der militairischen Ausbildung des Soldaten. Es muss also Werth darauf gelegt werden, dass, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpunktes bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden.

Die meisten städtischen Communen werden, wenn ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schulen geordnete gymnastische Uebungen einzuführen, und wo grössere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hiesigen Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Seminarien, wo bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Lehrer wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elementarlehrer in die Schulen übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch den Landschulen, die Elementar - Uebungen der Gymnastik zur Einführung und Anwendung zu bringen. Dieselben werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnastischen Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, dass die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.

Ich erwarte, dass die Königl. Regierung Sich die Förderung dieser Sache besonders angelegen sein lasse und die Theilnahme der Lehrer, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden für dieselbe in erfolgreicher Weise in Anspruch nehme.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnissnahme und entsprechender Nachachtung.

Die Circular-Verfügung vom 4. August 1856, durch welche das Königl. Provinzial-Schulcollegium aufgefordert worden ist, in geordneter Reihenfolge Turnlehrer an den Unterrichtsanstalten Seines Ressorts für den Cursus der Central-Turnanstalt anzumelden, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt, indem dergleichen Anmeldungen nur spärlich und nicht dem Bedürfniss entsprechend seither eingegangen sind. Ich wiederhole daher jene Aufforderung und veranlasse das Königl. Provinzial-Schulcollegium, nicht etwa nur Meldungen einzelner Lehrer abzuwarten, sondern das Bedürfniss der betreffenden Anstalten selbstständig zu prüfen und die Ausbildung geeigneter Turnlehrer für dieselben ex officio anzuordnen. Besonders sind die Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, und ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese sämmtlich in nicht zu langer Zeit mit ordnungsmässig ausgebildeten Turnlehrern versehen sind, damit auf diese Weise des Turnwesens kundige Elementarlehrer das Interesse für dasselbe in den weiteren Kreisen der Bevölkerung thatsächlich anzuregen im Stande sind.

C.-Verf. vom 10. September 1860 (Lehnert).

Durch die Verfügungen vom 26. Mai d. J., abgedruckt in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 335 u. ff., habe ich aus Veranlassung der Anmeldungen zu dem diesjährigen Cursus der Königl. Central-Turnanstalt die Königl. Regierungen auf die nothwendige festere Begründung und zu erweiternde Wirksamkeit der gymnastischen Uebungen in der Jugenderziehung hingewiesen.

Das, was die meisten Königl. Regierungen hierauf veranlasst und angeordnet haben, ist, wie z. B. die in dem Centralblatt S. 442 u. ff. abgedruckten Circular-Verfügungen der Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt darthun, ein erfreulicher Beweis, dass die Bedeutung der Sache richtig und mit Wärme aufgefasst wird, und wie man bemüht ist, das Verständniss für dieselbe bei den betreffenden Kreisen der Bevölkerung durch thatsächliche Einrichtungen, wenn auch zunächst noch in beschränktem Umfange, zu erwecken.

Dieser zuletzt angedeutete Weg muss als der allein richtige und zum Ziele führende angesehen werden, um es zu verhüten, dass nicht diese für die Jugenderziehung und höhere Beziehungen des Volkslebens so wichtige Sache abermals einen raschen Anlauf nehme und dann allmälig wieder in sich zerfalle.

Ich kann es nur billigen, wenn der Angelegenheit, welche in sich selbst noch vielfach der Durchbildung und im öffentlichen Bewusstsein der Verständigung und Klärung bedarf, von vorn herein ein kräftiger Impuls gegeben wird, um die für sie unentbehrliche öffentliche Theilnahme ihr zuzuwenden. Hierbei kann es indessen nicht bewenden, es müssen vielmehr für den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bestimmte Organisationen getroffen werden, wobei unter allen Umständen davon auszugehen ist, dass nur Erreichbares gefordert wird, zugleich aber auch die Mittel geboten und bereit gestellt werden, durch welche das gesteckte Ziel mit Sicherheit erreicht werden kann. In letzterer Beziehung darf nicht unerwogen bleiben, dass bei den meisten Elementarschulen jetzt noch Lehrer in Thätigkeit stehen, welche zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts nicht vorgebildet und befähigt sind. Nach der erstbezeichneten Seite hin wird festgesetzt werden müssen, was in den Schulen der verschiedenen Kategorien Inhalt und Umfang der gymnastischen Uebungen bilden soll, und wie diese, ohne die nächsten Bedürfnisse und Aufgaben der Schulen hinten anzusetzen, die Interessen der späteren militairischen Ausbildung mit berücksichtigen können. Als Ziel der dieserhalb eingeleiteten Vorbereitungen muss die Herstellung eines diese Zwecke berücksichtigenden Leitfadens, resp. einer Instruction in das Auge gefasst werden, welche für die betreffenden Lehrer Richtschnur und Anleitung giebt. Einstweilen kommt es darauf an, dass die Uebungen überall in den einfachsten Formen und in ausfüllbarer Begrenzung gehalten werden, wozu sich namentlich die sogenannten Frei- oder Ordnungs-Uebungen empfehlen, und wobei es Sache des Lehrers sein wird, durch richtige äusserliche Gestaltung und durch Verbindung der Uebungen mit den Spielen der Jugend dieser die nöthige Frische und die Lust zu körperlicher Anstrengung zu erhalten. Es fragt sich nun, wie auf zuverlässigem und rasch zum Ziele führenden Wege die nöthigen und geeigneten Lehrerkräfte zu beschaffen sind. Wo an Seminarien bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Turnlehrer arbeiten, darf angenommen werden, dass die seitdem aus diesen Seminarien abgegangenen Elementarlehrer überall im Stande sind, sofort den gymnastischen Unterricht der Schuljugend in die Hand zu nehmen. Es ist auch bei der diesjährigen Aufnahme in die Central-Turnanstalt vorzugsweise auf das Bedürfniss der Seminarien gerücksichtigt worden und wird darauf gerechnet werden können,

dass binnen kurzer Zeit in sämmtlichen Seminarien die künftig abgehenden Elementarlehrer die nöthige Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts in den Schulen erlangen können. Für jetzt handelt es sich also wesentlich darum, gymnastische Uebungen auch bei denjenigen Elementarschulen in Betrieb zu setzen, deren Lehrer zur Leitung derselben die nöthige Vorbildung nicht empfangen haben. Wo dazu geeignete und zuverlässige, auch ausserhalb der Schule stehende Personen gefunden werden, wird diesen unter Mitaufsicht der betreffenden Lehrer die Unterweisung der Schuljugend einstweilen übertragen werden können. Im Allgemeinen ist aber als Aufgabe im Auge zu behalten, dass die Lehrer selbst hierzu in den Stand gesetzt werden, und muss versucht werden, denselben die hierzu nöthige Anleitung zu verschaffen. Es kann dieses in der Art geschehen, dass an dazu geeigneten Seminarien besondere Curse für bereits im Amte stehende Lehrer abgehalten, oder dass sonstigen qualificirten Turnlehrern die Einrichtung solcher Curse anvertraut wird, in welchen beiden Fällen die theilnehmenden Lehrer so auszuwählen sind, dass sie in kleineren oder grösseren Kreisen ihren Collegen wieder Unterweisung geben können. Es können aber auch dazu befähigte Persönlichkeiten beauftragt werden, gleichsam als Wanderlehrer an einzelnen ihnen zu bezeichnenden Orten die gymnastischen Uebungen bei den Schulen einzurichten, die betreffenden Lehrer mit Anweisung zu versehen und so Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus Anregung und weitere Unterweisung ausgehen kann. Endlich fragt es sich, ob nicht in der hiesigen Central-Turnanstalt für bereits im Amte befindliche Lehrer, die zur weiteren Verbreitung der Sache vorzüglich qualificirt erscheinen, ein kürzerer Cursus, etwa 6 Wochen, eingerichtet werden könnte.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königl Regierung der Einführung der gymnastischen Uebungen in den Elementarschulen weiteren Fortgang geben und nach drei Monaten berichten, was in der Sache geschehen ist, resp. die ihr nöthig scheinenden Anträge bei mir stellen. Ueberall aber wolle die Königl. Regierung darauf sehen, dass in den hierher gehörigen Kreisen das Turnen als Aufgabe der Schule festgehalten und von dieser nicht aus der Hand gegeben, dass von diesen auch nicht zur Sache gehörigen Aeusserlichkeiten und von der Aufgabe und dem Standpunkte der Schule abführenden Bestrebungen und Manifestationen fern gehalten werden, und die Jugend ihre körperliche Ausbildung als eine Pflicht erkennen lernt, in deren Ausübung sie zugleich Lust und Befriedigung findet.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnissnahme.

Was die Unterrichts-Anstalten Seines unmittelbaren Ressorts betrifft, so empfehle ich wiederholt der Fürsorge des Königl. Provinzial-Schulcollegiums die Ausbildung und weitere Entwickelung des gymnastischen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien, namentlich nach der Seite der methodischen Ertheilung desselben durch die Elementarlehrer hin.

Hinsichtlich des Turnens bei den höheren Unterrichts-Anstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, dass dasselbe noch der nöthigen Theilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publikum im Allgemeinen noch stehe; auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Theilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von Secunda, noch mehr aber von Prima ab dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Klassen theils wirkliche Ursachen, theils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höhere Klasse, oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturienten-Examen, oder gewährten sie Vortheile für Ableistung des Militairdienstes, dann würde die Betheiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzielen, nicht aber die Lust zum Turnen, und der Anblick einer grossen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen dastehen, oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdruss

über den ihnen angethanenen Zwang und ihre Missachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, dass namentlich durch den Einfluss tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung Seitens der Directoren und ihrer Collegen die gymnastischen Uebungen auf Gymnasien und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Theilnahme und Betheiligung geworden sind, sondern auch einen sehr erspriesslichen Einfluss auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben.

Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dass die Schüler den gymnastischen Unterricht als einen integrirenden Theil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln, und die Lehrer in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben.

Wird Bequemlichkeit, Genusssucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärtigen Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnastischen Uebungen abziehe, so ist nicht ausser Betracht zu lassen, dass gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten ist, dass es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerlässliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnastischen Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, dass, deren richtigen Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständniss der Werth einer geordneten in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus derselben ergebenden leiblichen Frische, Gewandtheit der Gliedmaassen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber auch nicht ausser Acht zu lassen, dass bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnastischen Unterricht in der Jugenderziehung auf Allerhöchste Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militairische Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Maassregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnastischen Ausbildung für die betreffenden Individuen materielle Nachtheile mit sich führen müssen, wenn z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnastischer Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betreffenden Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnastischen Unterricht bewiesene Theilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein.

Sollte bei irgend einem Lehrer-Collegium bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die theils veränderten, theils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äussere Nöthigung, die event. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnastischen Unterrichts ein theilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu grosser Belastung, sowie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, so weit hier das sittliche Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen jene Abneigung, und wäre diese begründet, so muss angenommen werden, dass an den betreffenden Orten der gymnastische Unterricht unzweckmässig eingerichtet ist, und wahrscheinlich das Gerätheturnen nebst einer blossen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymna tik Abhülfe zu schaffen, und namentlich dahin zu streben sein, dass die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen theils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, theils zur Vorbereitung auf den künftigen Militairdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutions-Uebungen werden so einzurichten sein, dass die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren etc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, dass die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distan-

zen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains etc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Gerätheturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtlich der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, dass sie Turnübungen und Spiele sind, und nicht in militairische Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfen, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnastischen Uebungen ebenso entbehrlich wie auszuschliessen ist.

Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die Schwimmübungen und andere körperliche Exercitien, wie das Schlittschuhlaufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnastischen Unterricht aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, dass sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle, befindet, damit in den üblichen Pausen des Unterrichts, oder in dafür zu gewinnenden grösseren Zeitabschnitten, Klassen- und Abtheilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungs-Uebungen angestellt werden können, in welchem Falle die grösseren entlegeneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesammtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, dass das Turnwesen der Schüler als eine Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeusserlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtlichen Entwickelung der betreffenden Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschall, oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hierher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Takt der betreffenden Anstalten überlassen bleiben muss. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Theil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrer-Collegium und dem Vorstande der Anstalt Proben von der erlangten gymnastischen Ausbildung abgelegt werden. Hiermit kann die Ertheilung von Prämien verbunden werden

Jährlich wenigstens einmal eine grössere Turnfahrt anzustellen wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schulcollegium, den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bei den höheren Unterrichts-Anstalten in erneuerte Anregung zu bringen und Abschrift der betreffenden Verfügung mir einzureichen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, dass baldmöglichst alle Gymnasien und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen.

3. Beschäftigung der Kinder in den Fabriken.

Allerh. O. vom 6. April 1839 an das Staats-Ministerium (G. S. S. 156).

Das mittelst Bericht des Staatsministeriums vom 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniss. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ, wie diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmässigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmässigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniss des Schulvorstandes nachweiset, dass er seine Muttersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgeleg-

tem 16. Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniss zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmässige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Musse von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, dass die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medicinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrage entsprechende Gefängnissstrafe nicht übersteigen.

Gesetz vom 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen zum Regulativ vom 9. März 1839. (G. S. S. 225.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des Regulativs vom 9. März 1839 (G. S. 1839 S. 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. October 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3. erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag

des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2. des Regulativs erwähnte Schulzeugniss,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Musse von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die nach §. 4. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muss von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizei-Behörde angemeldet werden. In Betreff der beim Erlass dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Ausserdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizei-Behörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4, 5. und 6. dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3., 7. und 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Ausserdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839, bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so m u s s auf eine Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis Fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§ 10. So weit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniss ergiebt, durch Fabrik-Inspectoren als Organe der Staats-Behörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, so weit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11. erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

C.-Verf. der Minist. für Handel, der geistl. Angel. und des Inn. vom 18. August 1853 (v. d. Heydt. v. Raumer. v. Manteuffel).

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J., wird die Königliche Regierung auf Grund des §. 12. dieses Gesetzes, sowie des §. 10. des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

I.

Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, dass ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betriebe eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniss nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16 Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ausserhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, dass ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniss der Orts-Schul-Inspectoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird.

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8 des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizei-Behörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8. fortzuführen und am Jahresschluss der Königlichen Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetze vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,
B. in sittlicher Hinsicht und
C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluss auf die Gesundheit besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7. des Gesetzes vom 12. Februar 1850, G. S. 1850, S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizei-Behörden, die betreffenden Localitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlass bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Localitäten für unerlässlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, so weit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27. seq. der Allg. Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Concession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugend-

lichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegen zu treten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so viel irgend möglich zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden lässt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass, wo es sich irgend vermeiden lässt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, dass, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, ausserhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Concession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach §. 49. der Allg. Gewerbe-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichts-Organe zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot nicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, so viel es sich thun lässt, durch die örtlichen Aufsichts-Organe dahin zu wirken, dass die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslocalien, sondern in andern Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muss sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaassregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine als specielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1) Die Besitzer solcher gewerblichen Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Circulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu controlirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniss der Revisionen Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemässheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, dass für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muss aber dafür gesorgt werden, dass an die Fabrikschulen, dem Erlass vom 9. October 1851 (Minist.-Bl. S. 250) gemäss in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtstunden in diesen Schulen täglich der Fabrik-Arbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muss Seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muss.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, dass sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Ortspolizei-Behörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Königl. Regierung für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu vertheilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muss nicht nur die Vorschriften der §§. 1., 2., 3., 7. und 8. des Regulativs und der §§. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich veranlasst finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist ausserdem in grossem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslocalien betritt, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspolizei-Behörde behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Ortspolizei-Behörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspolizei-Behörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird dann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muss, eingetragen, sobald diese Revisionen in

Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlass gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspolizei-Behörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspolizei-Behörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (No. 6.) nachzutragen.

V.

Dass allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegen zu treten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maass, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniss für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspectoren nach §. 11. des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergiebt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Local-Behörden sind zur regelmässigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragenden Deputationen auf deren, dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung und erwarten ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen sechs Monaten.

E. Aufsicht über den Verkauf etc. der Nahrungsmittel.

In Beziehung auf das Verfälschen von Lebensmitteln und Getränken, sowie das Feilhalten wissentlich vergifteter oder mit der Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischter Lebensmittel und Getränke disponirt der §. 304. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G. S. S. 101 ff.).

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen und Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft und feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniss von zwei Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Ausserdem ist die Verfälschung der Lebensmittel und Getränke, so wie das Feilhalten derselben nach Befinden der Umstände entweder als Betrug (§§. 241. ff. des Strafgesetzbuchs) oder als Uebertretung in

Beziehung auf die persönliche Sicherheit nach §. 345. Nr. 5. a. a. O. zu bestrafen. Die letztere Vorschrift lautet:

Mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

5) wer verfälschte und verdorbene Getränke und Esswaaren feilhält.

In den Fällen etc. 5. ist die Confiscation der verfälschten Getränke und Esswaaren im Urtheil auszusprechen.

Ueber Benutzung von Privatflüssen, Quellen und Seen erging das Gesetz vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41).

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muss sich Jeder enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniss für den freien Abfluss des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- oder Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlass giebt.

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs und des öffentlichen Feilhaltens von Nahrungsmitteln gehört nach §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) zu den Obliegenheiten der Ortspolizei-Behörde. Die letztere hat die erforderlichen Polizei-Verordnungen deshalb zu erlassen.

Die Kreis- resp. Stadt- und Bezirksphysiker sind verpflichtet, etwanige Revisionen und Untersuchungen — an ihrem Wohnort unentgeltlich — vorzunehmen.

Hierüber bestehen an verschiedenen Orten mannigfach verschiedene, den Localverhältnissen angepasste, Polizei-Verordnungen.

Verf. der Minist. des Inn., für Handel und der geistl. Angel. vom 17. August 1861 (Graf v. Schwerin. Delbrück. Lehnert).

Das Verbot des Aufblasens von zum Verkauf gestelltem Fleische, welches die Königl. Regierung nach Inhalt der mit dem Berichte vom . . . in Abschrift vorgelegten Polizei-Verordnung vom 30. Januar d. J. erlassen hat und gegen welches die anliegend zurückerfolgenden Vorstellungen der Fleischer-Innungen zu N. N. gerichtet sind, lässt sich in dem Umfange, in welchem es gegeben ist, nicht rechtfertigen. Das Aufblasen, welches sich auf das Fleisch und einen Theil der Eingeweide von Kälbern und Hammeln zu beschränken pflegt, gewährt den Vortheil, dass die Haut sich leichter und ohne Verletzungen ablösen lässt, und dass das Fleisch ein besseres Aussehen erhält. Geschieht es mittelst Blasebalges, so ist es für die Gesundheit des Geniessenden ohne allen Nachtheil. Es begünstigt aber auch nicht den Betrug, da das Fleisch fast ausschliesslich nach dem Gewicht verkauft wird und das Aufblasen einen irgend erheblichen Unterschied im Gewicht nicht hervorbringt. Ein sachliches Bedürfniss zur Untersagung des Aufblasens mittelst Blasebalges ist daher nicht anzuerkennen, das unbedingte Verbot aber auch durch den formalen Grund nicht zu motiviren, dass die Controle darüber, ob das Aufblasen mit Hülfe des Blasebalges oder durch Einblasen mit dem Munde geschehe, nicht durchführbar sei. Diese Controle ist wohl möglich, da sich darauf halten lässt, dass die Fleischer sich mit geeigneten Blasebälgen versehen, und sobald dies einmal geschehen, die Anwendung derselben, welche von den Fleischern selbst dem unbequemen und anstrengenden Aufblasen mit dem Munde vorgezogen wird, durch öftere Visitationen sich controliren lässt. In dieser Weise ist in hiesiger Residenz die

Controle gehandhabt worden und dabei irgend eine erhebliche Schwierigkeit nicht hervorgetreten.

Die Königl. Regierung wolle hiernach eine Abänderung des erlassenen Verbots dahin, dass nur das Aufblasen, welches nicht mit Hülfe von Blasebälgen geschieht, untersagt werde, in Erwägung nehmen, und im Falle Sie dazu sich veranlasst findet, diese Abänderung der Verordnung vom 30. Januar c. zur Kenntniss der Betheiligten bringen, anderen Falls aber unter Darlegung der besonderen Gründe, welche nach Ihrer Erfahrung für die Aufrechthaltung des Verbots sprechen, anderweit berichten.

In Bezug auf die für die Gesundheit schädliche Anwendung von Metallen zu technischen Zwecken ist zu bemerken:

In allen Fällen der Beimengung des Bleis zur Verzinnung oder Glasur der Geschirre, ist je nach dem Ausfall der stattgehabten Revision zu befinden. Ein ausdrückliches Verbot der Verwendung des Bleis zu diesem Zweck besteht jedoch nicht.

C.-Verf. des Ministers des Innern vom 8. März 1813 (von Schuckmann).

Die entgegengesetzten Behauptungen verschiedener ausländischer Chemiker über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des mit Blei versetzten Zinnes hat auch das Departement der allgemeinen Polizei veranlasst, durch die hiesige wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hierüber genaue Versuche anstellen zu lassen, deren Resultat dahin ausgefallen ist, dass die Alliage von Zinn und Blei in den verschiedensten Verhältnissen mit destillirtem Essig digerirt durchaus keine Blei-, sondern blos eine Zinn-Auflösung zu erkennen gegeben hat. Es können daher auch die aus Zinn und Blei bestehenden Geräthschaften beim ökonomischen und technischen Gebrauch der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig werden, welches der Königlichen Regierung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, dass nunmehr eine weitere Aufsicht hierauf nicht nöthig ist, jedoch die Polizei-Behörden in der Art zu instruiren sind, dass jeder Schein einer Aufforderung zur Einführung schlechter zinnerner Geräthschaften vermieden werde.

In Beziehung der Anwendung von Bleiröhren zur Wasserleitung erging die

M.-Verf. vom 29. Juni 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königlichen Regierung, dass ich den Erlass eines allgemeinen Verbots der Anwendung von Bleiröhren zur Leitung von Wasser, welches zum Genuss für Menschen bestimmt ist, nicht für dringend geboten erachten kann, da die Schädlichkeit der zu dem gedachten Zweck verwendeten Bleiröhren mehr oder weniger durch die verschiedene chemische Beschaffenheit des durch dieselbe zu leitenden Wassers bedingt ist. Der Königlichen Regierung muss vielmehr überlassen bleiben, bei jedem einzelnen Vorkommniss der Art, so wie in dem in dem vorliegenden Bericht erwähnten Fall die erforderliche Vorsorge zu treffen event. durch eine öffentliche Warnung auf die aus dem Gebrauch von Bleiröhren zu Wasserleitungen entstehende mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit aufmerksam zu machen.

Die Anwendung des Zinks zu Saug- und Druck-Pumpen ist untersagt.

C.-Verf. vom 29. October 1833 (v. Altenstein).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. August d. J. hat das Ministerium die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen, zunächst das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Berichte mit der Königlichen Regierung dahin einverstanden, dass das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Wasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich: Chlornatrium und Chlormagnesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds, und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchenge-

räthe in den Militairanstalten in Belgien gelehrt hat, von welchem man sehr bald hat abstehen müssen.

Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.

Desgleichen zu Krystallisationsgefässen und andern Geräthschaften in Zuckersiedereien, so wie des Kupfers zu Zuckerhutformen.

C.-Verf. der Verwaltung für Handel etc. vom 3. Juni 1836 (Beuth).

Es haben über die Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig sei?

wiederholte umständliche Erörterungen stattgefunden, und als Endresultat wird auf Grund des in Abschrift liegenden Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. April c. (Anlage A.) hiermit festgesetzt, dass es

1) allgemein verboten ist, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen, dass dagegen
2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch untersagt wird etc.

Anlage A.

Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. April 1836.

Durch eine Verf. des Königl. Ministerii der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angel. war in der Rheinprovinz der Gebrauch des Zinks zu Krystallisations-Gefässen und Formen untersagt worden. Durch spätere Anfragen hat sich ausserdem noch ergeben, dass auch Reinigungsgefässe, Rinnen, Leitungsröhren und andere Geräthschaften aus Zink angewandt worden sind, und zwar, was besonders zu berücksichtigen ist, für saure Zuckerauflösungen. In Bezug darauf hat Herr vom Rath auf die Zweckmässigkeit, das Verbot auf jede Anwendung von Zink in der Zuckerraffinerie auszudehnen, aufmerksam gemacht.

Das Medicinal-Collegium zu Coblenz stellt nun die Meinung auf, dass das Kupfer, da es eben so sehr gefährlich sei, als Zink, gleichfalls zu verbieten sei. Da nun die Königliche Regierung durch die Erfahrung sich für überzeugt hält, dass durch die Anwendung des Kupfers keine Gefahr entstehe, so ist sie ungewiss, ob nicht auch die Anwendung des Zinks zu gestatten sei, oder ob, wenn das Zink gefährlicher ist, nicht das Verbot des Zinks auf alle Geräthschaften in der Zuckerraffinerie auszudehnen sei.

Das Königliche Medicinal-Collegium der Rheinprovinz hat bei den ertheilten Gutachten das ganz verschiedene Verhalten des Zinks und des Kupfers unberücksichtigt gelassen.

Man kann Kupfer mit Essig übergiessen, so lange damit kochen, wie man will; es wird sich davon nichts auflösen, weil das Kupfer das Wasser nicht zersetzt. Stellt man denselben Versuch mit Zink an, so zersetzt sich das Wasser und Zinkoxyd ist in der Flüssigkeit enthalten.

In allen Fällen also, in welchen eine Flüssigkeit, wenn sie selbst sehr sauer ist, in einem kupfernen Gefäss fortdauernd im Kochen erhalten wird, in welchen die Gefässe stets in Arbeit bleiben, stets gereinigt werden, und in den Gefässen kein Rückstand, welcher sauer werden kann, zurückbleibt, kann das Kupfer nicht oxydirt werden, und es ist in diesen Fällen das Kupfer nicht allein weit weniger gefährlich als Zink, sondern auch als gefahrlos zu betrachten. Zu allen den Operationen, wozu das Kupfer in den hiesigen Raffinerien gebraucht wird, zu Siedepfannen u. s. w. ist der Gebrauch desselben unbedingt zu gestatten; auch würde es durch kein anderes Metall ersetzt werden können. Eine Verunreinigung des Zuckers durch Kupfer, welche durch grobe Nachlässigkeit eines Arbeiters, wenn er Zuckerauflösungen in kupfernen Gefässen so lange stehen lässt, dass sie sauer werden, und das Kupfer sich auf Kosten der Luft oxydirt, stattfinden kann, durch besondere Maassregel zu verhindern, ist theils unausführbar, theils wird ein solcher Fall in gut eingerichteten Fabriken nie vorkommen.

Was die Anwendung des Kupfers zu Zuckerformen (Potten) anbetrifft, in welchen Zucker mit Thon gedeckt wird, so kann dabei allerdings das Kupfer gefährlich werden, weil längere Zeit hindurch die atmosphärische Luft und eine sauer gewordene Flüssigkeit mit dem Kupfer in Berührung kommen; und es ist allerdings zweckmässig, wenn irgendwo diese besondere Anwendung stattfinden sollte, sie zu verbieten. In den hiesigen Fabriken werden keine kupferne, sondern stets thönerne Formen angewandt, und

möchten kupferne stets ein zu grosses Anlagekapital erfordern, um eingeführt zu werden; ausserdem ergiebt sich auch aus dem letzten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten v. Bodelschwingh, dass die Formen in der Rheinprovinz nur aus Thon angefertigt werden.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung:

1) dass die Anwendung des Kupfers, so wie sie in den ihr bekannten Fabriken stattgefunden hat, gefahrlos sei, und auch späterhin zu gestatten sei;
2) dass das Verbot der Zinkgeräthschaften in der Zuckerraffinerie auf alle Theile derselben auszudehnen sei.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher mit den Bemerkungen des Herrn vom Rath aus dem Resultate des Gutachtens der technischen Deputation vollkommen einverstanden.

Verwendung des Zinks zu Speisegeschirren.

Gutachten der K. wissenschaftl. Dep. für das Med.-Wesen vom 28. November 1860.

In dem Central-Gefängniss zu N. werden die Speisen zuerst in zinkene Zuber eingefüllt, sodann in die Esssäle der einzelnen Stationen gebracht, und dann in Speisenäpfe gefüllt, aus denen die Gefangenen sie verzehren; in den Zubern bleiben sie etwa 15, in den Näpfen etwa 10 Minuten.

Auch in der Strafanstalt zu O. waren zinkene Speisenäpfe bisher im Gebrauch.

Auf Veranlassung eines Berichts der Königlichen Regierung zu N. über die Anwendung dieser Gefässe und ihrer Schädlichkeit, hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern die Königlichen Regierungen zu einer Anzeige darüber aufgefordert, ob in einer der zu ihrem Departement gehörigen Anstalten gleichfalls zinkene Zuber oder zinkene Speisenäpfe angewendet werden.

In keiner solchen Anstalt werden zinkene Zuber oder Näpfe gebraucht; in Düsseldorf, Cleve und Elberfeld Speisenäpfe von glasirtem Steingut, in Jauer und Görlitz von Zinn, in Sagan von Gesundheitsgeschirr und in Werden von überzinntem Eisenblech, so dass also der Gebrauch von zinkenen Zubern und Näpfen sich nur auf die Anstalt von N. und der der zinkenen Näpfe auf die von O. beschränkt.

Der Hausarzt der Strafanstalt zu N., Dr. N., ist der Meinung, dass es grosse Bedenken hat, die Speisen im dortigen Central-Gefängnisse in zinkene Speisezuber und in zinkene Speisenäpfe einzufüllen, und dass eine Abschaffung dieser Zinkgefässe überhaupt wünschenswerth, eine Beseitigung der Speisezuber aber durchaus nothwendig erscheint. Der Anstaltsarzt zu O., Dr. N., hält bei der oben angeführten Anwendungsweise dieselbe nicht für gesundheitsgefährlich.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern übersandte die Verhandlungen über diesen Gegenstand an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit dem Ersuchen, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu einem Gutachten hierüber zu veranlassen.

Das Zink unterscheidet sich in seinem Verhalten zu verdünnten Säuren vom Kupfer und ähnlichen Metallen dadurch, dass es sich auf Kosten des Wassers oxydirt, indem sich Wasserstoff entwickelt und ein Zinksalz sich bildet; beim Kupfer findet dagegen nur eine Oxydation Statt, wenn der Sauerstoff der Luft Zutritt hat, der sich mit dem Kupfer verbindet. In kupfernen Gefässen, wenn deren Oberfläche nur gereinigt ist, können saure Speisen gekocht werden, ohne dass eine Spur Kupfer in diese übergeht, weil während des Kochens kein Zutritt der Luft stattfindet. Bei zinkenen Gefässen findet, je höher die Temperatur ist, die Oxydation desselben um so rascher Statt, so dass beim Kochen mit einer Flüssigkeit, die nur 1 pCt. Essigsäure enthält, diese sehr bald intensiv nach Zink schmeckt und genossen Erbrechen erregt. In dem aus der Central-Anstalt zu N. eingeschickten Napf wurde schwacher Essig, der nur 1 pCt. Essigsäure enthält, bei einer Temperatur, die die Speisen gewöhnlich zu haben pflegen, hingestellt; nach fünf Minuten enthielt er schon nachweisbare Mengen von essigsaurem Zinkoxyd, nach zehn Minuten eine bedeutendere Menge und nach einigen Stunden schon so viel, dass nach dem Genuss desselben Erbrechen entstehen konnte.

Unreines Zink, wie es mit dem Schlesischen — welches etwas Blei enthält — der Fall ist, oxydirt sich rascher als reines, und wenn das Zink nach längerm Gebrauch eine rauhe Oberfläche enthält, so findet die Oxydation noch rascher Statt.

Ausser Essig, welcher der Speise zugesetzt wird, sind in den vegetabilischen Nahrungsmitteln Säuren enthalten, die noch stärker als Essigsäure wirken; aber auch Fette, Milch und Kochsalz bewirken die Oxydation des Zinks.

Zwischen dem jedesmaligen Gebrauche der zinkenen Gefässe ist auf verschiedene Weise eine Oxydation der Oberfläche derselben möglich, welche, weil das Zink und seine Salze weiss oder farblos sind, sich leicht der Beobachtung entzieht; auch wenn die strengste Aufsicht stattfindet, ist es nicht anzunehmen, dass bei der grossen Anzahl von Näpfen, die in O. 574 Stück und in N. 200 Stück beträgt, jeder vollkommen oxydfrei angewendet werde. Ist die Oberfläche des Zinks bei längerm Gebrauche rauh geworden oder gar porös, so ist die vollständige Reinigung derselben sehr schwierig.

Kommen nun in solche Näpfe Speisen, zu denen Essig zugesetzt ist, oder die eine Säure enthalten, die mit dem Zinkoxyd lösliche Salze bildet, so löst sich das Zinkoxyd sogleich auf. Zinkplatten, auf welchen sich eine Oxydhaut gebildet hatte, gaben das Oxyd sogleich an den früher angeführten verdünnten Essig ab.

Wie schädlich die Zinkverbindungen auf den Organismus wirken, kennt man hinreichend aus den Fällen, in welchen die Zinksalze als Arzneimittel gegeben werden, und es ist nicht in Abrede zu stellen, dass, wenn täglich einmal das Essen in diesen Näpfen verabreicht wird, so viel Zinksalz genossen wird, dass mit der Zeit schädliche Folgen für die Gesundheit eintreten können.

In O. waren früher Näpfe von Eisenblech in Gebrauch, die durch zinkene ersetzt wurden, weil einige Speisen dadurch schwarz gefärbt wurden und bei den Gefangenen Widerwillen gegen diese Speisen erzeugten. Die Färbung beweist, dass bei dem kurzen Verweilen bemerkbare Mengen von Eisen oxydirt wurden; vom Zink, da es sich leichter oxydirt, wird in derselben Zeit noch mehr oxydirt werden.

Nach dem Angeführten ist daher die wissenschaftliche Deputation der Meinung, dass sowohl statt der zinkenen Zuber, bei denen die Gefahr grösser ist, als auch statt der zinkenen Speisenäpfe, Geschirre aus anderm Material, wie sie in den übrigen Strafanstalten in Gebrauch sind, in Anwendung kommen müssen, nämlich die Zuber aus Kupfer oder am besten — wenn es ausführbar ist — aus Holz, die Näpfe aus Sanitätsgut, Steingut oder verzinntem Eisenblech, oder aus einem solchen Material, bei dessen Anwendung keine Gefahr möglich ist.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin vom 2. August 1861, betr. die Kautschuk-Mundstücke für Saugflaschen.

Es kommen vielfach Kautschuk-Mundstücke für Saugflaschen kleiner Kinder im Handel vor, welche durch bedeutenden Gehalt an Zink- und Bleioxyd die Gesundheit und das Leben derer, die sie benutzen, ernstlich gefährden. Das Polizei-Präsidium sieht sich dadurch veranlasst, nicht nur das Publikum auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, sondern auch Fabrikanten und Händler vor der Anfertigung und dem Verkaufe derartig verfälschter Kautschuk-Mundstücke unter Hinweisung auf §. 304. des Strafgesetzbuches zu warnen.

Aeusserlich unterscheiden sich die schädlichen Mundstücke von den aus reinem Kautschuk gefertigten, unschädlichen Mundstücken durch ihr von den bekannten Merkmalen des Kautschuks abweichendes Ansehen, durch ihr grösseres absolutes und hauptsächlich durch ihr grösseres specifisches Gewicht. Ein aus reinem Kautschuk gefertigtes Mundstück schwimmt auf der Oberfläche des Wassers; ein mit Zink- oder Bleioxyd verfälschtes sinkt sogleich oder nach kurzer Zeit im Wasser unter.

Zu Ess- und Trinkgeschirren darf nur 12löthiges Silber angewendet werden.

Ueber die Verpackung des Schnupftabaks in Bleihüllen spricht sich aus:

M.-Verf. vom 20. Juli 1857 (Lehnert).

Auf den Bericht vom erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass, obgleich die Verunreinigung des Schnupftabacks mit Bleioxyd und das Vorkommen von Lähmungserscheinungen in Folge des Gebrauchs desselben auch anderweitig bekannt geworden sind, doch Anstand genommen werden muss, allgemeine diesem Uebelstande entgegentretende Bestimmungen zu erlassen, weil eine wirksame Ausführung der letztern äusserst zweifelhaft erscheint und im günstigsten Fall mit unverhältnissmässig grossen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Zum Schutz des Publikums gegen die

aus der Verunreinigung des Tabaks mit Bleioxyd möglicherweise für die Gesundheit erwachsende Gefahr erscheint die von der Königlichen Regierung durch das Amtsblatt publicirte Warnung nach Lage der Verhältnisse ausreichend.

Verf. der Minister für Handel etc. u. der geistl. Angelegenheiten vom 11. September 1861 (v. d. Heydt, Knerk).

Auf den Bericht vom erwiedern wir der Königlichen Regierung, dass zu einem allgemeinen Verbot der Verpackung von Schnupftabak in Bleihüllen kein ausreichender Anlass vorliegt. Abgesehen davon, dass ein derartiges, nur den inländischen Tabaksfabrikanten gegenüber geltendes Verbot keine Garantie dafür giebt, dass auch ausländische Tabake in Bleiverpackung nicht weiter zum Verkauf kommen können, würde dasselbe bei der Durchführung der zu seiner Aufrechthaltung erforderlichen polizeilichen Controle auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stossen und sich deshalb nicht allein wirkungslos, sondern auch unausführbar erweisen.

Da dem Verfahren, welches die Königliche Regierung einzuleiten beabsichtigt, um die Verpackung und Verwahrung der Schnupftabake in Bleihüllen innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks zu verhüten, dieselben Bedenken entgegenstehen, so vermögen wir den im Entwurf eingereichten Verfügungen der Königlichen Regierung unsere Genehmigung nicht zu ertheilen. Dagegen ermächtigen wir die Königliche Regierung durch Erlass zweckmässiger polizeilicher Verwarnungen, das Publikum und insbesondere die Fabrikanten auf die aus der Bleiverpackung hervorgehenden Gefahren aufmerksam zu machen und die Fabrikanten unter Hinweisung auf den §. 304. des Strafgesetzbuchs dahin zu belehren, dass sie bei weiterem Gebrauch der Bleihüllen unter Umständen sich strafbar machen.

F. Verkehr mit Medicamenten und Giften.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zur Zubereitung und zum Verkauf der Arzneien und Gifte sind nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. Abschn. 6. §. 456. ausschliesslich die Apotheker berechtigt.

Ausserdem treten bei dem gewerblichen Betrieb des Handels mit Giften und Arzneiwaaren und der Zubereitung derselben in Anwendung die Bestimmungen

1) der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41).

§. 42. Apotheker bedürfen eine Approbation des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten.

2) des Gesetzes vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgem. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 441).

§. 49. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern etc. ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben.

Diese Erlaubniss ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

3) des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G. S. S. 749).

§. 1. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845) sollen für jetzt gerechnet werden

„chemische Fabriken aller Art etc."

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

Diese Concessionen können auf Grund des Art. I. §§. 71—74. vorallegirten Gesetzes vom 22. Juni 1861 von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweisung dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession etc. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Nach §. 345. Nr. 2. und 4. des Strafgesetzbuchs wird

Mit Geldbusse bis zu 50 Thalern oder Gefängniss bis zu 6 Wochen bestraft:

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überlässt;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transport von Giftwaaren etc. oder bei Ausübung der Befugniss zur Bereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

In den Fällen der Nr. 2. und 4. ist die Confiscation des Gifts, der Arzneien etc. im Urtheile auszusprechen.

Die Untersuchung und Entscheidung diesfälliger Uebertretungen erfolgen nach Artikel XIII. und XIV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs durch Einzelrichter.

Nach den bestehenden Grundsätzen werden auf Medicamente und diätetische Mittel Patente nicht ertheilt.

2. Apotheker.

In Betreff der Apotheker wird im speciellen Theile das Nähere folgen.

3. Droguisten und Materialwaarenhändler.

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 gab den Handel mit verschiedenen rohen Arzneiwaaren in bestimmten Quantitäten den Droguisten und Materialisten frei.

Das zur Zeit hierüber bestehende Reglement vom 16. September 1836 (G. S. S. 41) lautet:

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Tit. I. §. 13. über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Reglement vom 19. Januar 1802, den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speciellen Vorschriften, künftighin, und für den ganzen Umfang der Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1) der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ist ausschliesslich den privilegirten und concessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbetreibenden untersagt.

2) Die in den Anlagen B. und C. verzeichneteu Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, ausser von den Apothekern, auch von andern Gewerbetreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens zwei Loth.

Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschliesslich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmacopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.

4) Wegen des Detailshandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der C.-Verf. des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. September 1827 sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maassgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministern ergänzt und abgeändert werden. Die Minister sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den unter Nr. 1. und 2. vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muss jeder Zeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medicinalpolizei-Behörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren; deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlass anderweiter Verordnung, bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in so fern sie nicht schon nach andern gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbusse von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbusse verhältnissmässige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnissstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch fünfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnissstrafe nicht übersteigen; bei Contraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann ausserdem, nach Bewandtniss der Umstände, dem Contravenienten der fernere Betrieb des gemissbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Contraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welche nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Criminal-Processordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Contraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172. der peinlichen Processordnung bestimmt.

Hierzu erschien folgende declarirende Bekanntmachung.

Bekanntmachung der Minist. der Justiz, der geistl. Angel. und für Handel etc. vom 29. Juli 1851 (Simons. von Raumer. von Pommer-Esche). (G. S. S. 654.)

Auf Grund des §. 5. des Reglements vom 16. September 1836 (G. S. 1837 S. 41 bis 43) sind die demselben angehängten Verzeichnisse A., B., C. einer Revision unterworfen und, den veränderten Bedürfnissen entsprechend, ergänzt und abgeändert worden.

An Stelle jener Verzeichnisse, welche hierdurch aufgehoben werden, sollen fortan bis auf Weiteres die anliegenden Verzeichnisse A., B, C. zur Anwendung kommen.

Die Bestimmung im §. 2. des Reglements vom 16 September 1836, wonach der Debit der in den Verzeichnissen B. und C. angegebenen Zusammensetzungen und Stoffe im pulverisirten Zustande den Apothekern ausschliesslich vorbehalten war, wird dahin abgeändert, dass der Debit der, in den anliegenden Verzeichnissen B. und C. aufgeführten, mit dem Zusatze „pulveratum“ versehenen Stoffe hinfort auch den Nicht-Apothekern gestattet sein soll.

Mit der Publication des Strafgesetzbuchs sind die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Reglements vom 16. September 1836 ausser Kraft getreten; statt der im §. 7. des gedachten Reglements enthaltenen Bestimmungen kommen die Vorschriften des §. 345. Nr. 2. und 3 des Strafgesetzbuchs und statt des §. 8. des Reglements die Vorschriften

der Artikel XIII. und XIV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Im Uebrigen verweisen wir auf den Inhalt des Reglements vom 16. September 1836.

A.

Verzeichniss
derjenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate und Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Aceta medicinalia,	Arznei-Essige.
Acidum aceticum aromatico-camphoratum,	Gewürzhafte kampherhaltige Essigsäure.
— hydrocyanatum,	Blausäure.
— phosphoricum purum,	Reine Phosphorsäure.
— tannicum purum,	Reine Gerbsäure.
Aether phosphoratus,	Phosphorhaltiger Aether.
Ammoniacum depuratum,	Gereinigtes Ammoniak-Gummiharz.
— carbonicum pyro - oleosum. Pharmacopoeae Borussicae,	Brenzlich-öliges, kohlensaures Ammoniak.
— hydrochloratum ferratum,	Eisen-Salmiak.
Aquae medicinales exceptis Aquis Cerasorum, Florum Aurantii, Rosarum, Rubi Idaei, mineralibus et naturalibus et facticiis,	Arzneiwässer mit Ausnahme von Kirsch-, Orangenblüthen-, Rosen- und Himbeerwasser, so wie von natürlichen und künstlichen Mineralwässern.
Asa foetida depurata,	Gereinigter Stinkasant.
Balsama medicinalia mixta,	Gemischte Arznei-Balsame.
Calcium sulphuratum,	Kalkschwefelleber.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae,	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.
Carbo Spongiae,	Schwammkohle.
Cataplasmata,	Breiumschläge.
Cerata,	Cerate (Wachssalben).
Collodium cantharidatum,	Cantharidenhaltiges Collodium.
Colocynthis praeparata,	Präparirte Coloquinthen.
Cuprum aluminatum,	Kupfer-Alaun.
Decoctum Zittmanni,	Zittmannsches Decoct.
Electuaria,	Latwergen.
Elixiria,	Elixire.
Emplastra,	Pflaster.
Extracta medicinalia, exceptis Extracto Monesiae et Extracto Ratanhae venali,	Medicinische Extracte, mit Ausnahme des Monesia-Extracts und des käuflichen Ratanha-Extracts.
Fel Tauri inspissatum,	Eingedickte Ochsengalle.
Ferro-Kali tartaricum,	Eisenweinstein (Stahlkugeln).
— — — purum,	Reiner Eisenweinstein.
Ferrum carbonicum saccharatum,	Zuckerhaltiges, kohlensaures Eisenoxydul.
— chloratum,	Eisenchlorür (salzsaures Eisenoxydul).
— hydricum (Ferrum carbonicum),	Eisenoxydhydrat (kohlensaures Eisenoxydul).
— — in aqua,	Eisenoxydhydrat in Wasser.
— jodatum saccharatum,	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— phosphoricum,	Phosphorsaures Eisenoxyduloxyd.
Galbanum depuratum,	Gereinigtes Galbangummiharz.
Hydrargyrum aceticum,	Essigsaures Quecksilber.
— bijodatum rubrum,	Rothes Quecksilberjodid.
— cyanatum,	Blaustoff-Quecksilber (blausaures Quecksilberoxyd).
— jodatum flavum,	Gelbes Quecksilberjodür.
— nitricum,	Salpetersaures Quecksilber.
— oxydulatum nigrum,	Schwarzes Quecksilberoxydul.
— — — purum,	Reines schwarzes Quecksilberoxydul.
— et Stibium sulphurata,	Geschwefeltes Spiessglanz-Quecksilber.
— sulphuratum nigrum,	Schwarzes Schwefel-Quecksilber.
Infusum Sennae compositum,	Zusammengesetzter Senna-Aufguss (Wiener Trank).

Kali nitricum tabulatum,	Salpeterkuchen.
— stibicum,	Antimonsaures Kali.
Kalium sulphuratum,	Schwefelleber.
Linimenta,	Linimente.
Liquor Ammoniaci acetici,	Essigsaure Ammoniaklösung.
— — anisatus,	Anishaltige Ammoniaklösung.
— — carbonici,	Kohlensaure Ammoniaklösung.
— — — pyro-oleosi Pharm. Bor.,	Brenzlich-ölige kohlensaure Ammoniaklösung.
— — succinici,	Bernsteinsaure Ammoniaklösung.
— — vinosus,	Weinige Ammoniaklösung.
— Ferri acetici purus,	Reine essigsaure Eisenlösung.
— Hydrargyri bichlorati corrosivi,	Aetzende Quecksilberchlorid-Flüssigkeit
— — nitrici,	Salpetersaure Quecksilberlösung.
— Kali acetici,	Essigsaure Kalilösung.
— — carbonici puri,	Reine kohlensaure Kalilösung.
— Myrrhae,	Myrrhen-Lösung
— Plumbi hydrico-acetici,	Blei-Essig.
— Saponis stibiati,	Spiessglanzseife-Lösung.
Massae pilularum,	Pillenmassen.
Mel rosatum,	Rosenhonig.
Mixturae,	Mixturen (Flüssige Arznei-Mischungen).
Olea cocta,	Gekochte Oele.
Oleum Balsami copaivae,	Copaivbalsam-Oel.
— camphoratum,	Kampherhaltiges Oel.
— Chamomillae citratum Pharm. Bor.,	Citronenölhaltiges Chamillenöl.
— — purum Pharm. Bor.,	Reines Chamillenöl.
— — terebinthinatum,	Terpenthinölhaltiges Chamillenöl.
— contra taeniam Chaberti,	Chabert's Oel gegen den Bandwurm.
— Galbani,	Galbanöl.
— Menthae crispae therebintinatum,	Terpenthinölhaltiges Krausemünzöl.
— Ovorum,	Eieröl.
— phosphoratum,	Phosphorhaltiges Oel.
— Sabinae, Pharm. Bor.,	Sadebaumöl.
— Terebinthinae sulphuratum,	Schwefelhaltiges Terpenthinöl.
— Valerianae, Pharm. Bor.,	Baldrianöl.
Opodeldoc,	Opodeldok.
Oxymellia,	Sauerhonige.
Pastae medicinales, excepta Pasta gummosa,	Arzneipasten, mit Ausnahme der weissen Reglisse.
Pilulae,	Pillen.
Pulpa Cassiae,	Cassiamus.
— Tamarindorum,	Tamarindenmus.
Pulveres medicinales, excepto Pulvere dentifricio,	Mengungen gepulverter Arzneistoffe, mit Ausnahme des Zahnpulvers.
Resina Jalapae,	Jalapenharz.
— — praeparata,	Präparirtes Jalapenharz.
— Ligni Guajaci,	Franzosenholzharz.
Sagapenum depuratum,	Gereinigtes Sagapöngummiharz.
Sapones medicinales mixti,	Gemischte Arzneiseifen.
Sinapismus,	Senfteig.
Solutio arsenicalis,	Arseniklösung.
Species medicinales,	Spezies (Mengungen gröblich zerkleinerter Arzneistoffe).
Spiritus Ammoniaci caustici Dzondii,	Dzondi's Ammoniakspiritus.
— Angelicae compositus,	Zusammengesetzter Angelikaspiritus.
— camphorato-crocatus,	Safranhaltiger Kampherspiritus.
— camphoratus,	Kampherspiritus.
— Cochleariae,	Löffelkrautspiritus.
— coeruleus,	Blauer Spiritus.
— Ferri chlorati aethereus,	Eisenhaltiger Schwefeläther-Weingeist.
— Formicarum,	Ameisenspiritus.
— Juniperi,	Wachholderspiritus.

Spiritus Mastiches compositus,	Zusammengesetzter Mastixspiritus.
— Mindereri,	Minderer's Geist.
— Rosmarini,	Rosmarinspiritus.
— saponatus,	Seifenspiritus.
— Serpylli,	Feldkümmelspiritus.
— Sinapis,	Senfspiritus.
Stibio-Calcium sulphuratum,	Spiessglanzhaltige geschwefelte Kalkerde.
Stibium sulphuratum nigrum purum laevigatum,	Lävigirtes reines schwarzes Schwefelspiessglanz.
Sulphur depuratum lotum,	Gewaschene Schwefelblumen.
Syrupi medicinales,	Arznei-Syrupe,
exceptis Syrupis Berberidum, Cerasorum, Ribium et Rubi Idaei,	mit Ausnahme der Berberitzen-, Kirsch-, Johannisbeeren- und Himbeer-Syrups.
Tartarus ammoniacatus,	Ammoniakweinstein.
Tincturae,	Tinkturen (geistige Auszüge aus Arznei-Substanzen).
Trochisci medicinales,	Arznei-Zeltchen.
Unguenta,	Salben.
Vinum stibiatum,	Brechwein.
Vina medicinalia,	Arzneiweine (Weinige Auszüge aus Arznei-Substanzen).
Zinco-Ferrum cyanatum,	Blausaures Zink mit Eisen.
Zincum cyanatum.	Blausaures Zink.

B.

Verzeichniss

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

Aceton,	Aceton (Essiggeist).
Acetum concentratum,	Concentrirter Essig.
Acidum aceticum,	Essigsäure.
— benzoicum,	Benzoesäure.
— succinicum,	Bernsteinsäure.
— tartaricum,	Weinsteinsäure.
— — pulveratum,	Gepulverte Weinsteinsäure.
— valerianicum,	Baldriansäure.
Aether,	Aether (Schwefeläther).
— aceticus,	Essigäther.
Aloë,	Aloë.
Alumen ustum,	Gebrannter Alaun.
Ammoniacum,	Ammoniak-Gummiharz.
— carbonicum pyro-oleosum,	Kohlensaurer Ammoniak.
— hydrochloratum depuratum,	Gereinigter Salmiak.
Amygdalinum,	Amygdalin.
Arsenicum album,	Weisser Arsenik.
— — pulveratum,	Gepulverter weisser Arsenik.
Asa foetida,	Stinkasand.
Baccae Juniperi,	Wachholderbeeren.
— Lauri,	Lorbeeren.
Balsamum Copaivae,	Copaivabalsam
Bismuthum valerianicum,	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Boletus cervinus,	Hirschbrunst
— Laricis,	Lärchenschwamm.
Brucium et hujus praeparata,	Brucin und dessen Präparate.
Camphora,	Kampher.
Cantharides,	Spanische Fliegen.
Capita Papaveris immatura,	Unreife Mohnköpfe.
Caragaheen,	Carrhagaheen (irländisches Perlmoos).
Castoreum Canadense,	Canadisches Bibergeil.
— Sibiricum,	Sibirisches Bibergeil.
Chinioideum,	Chinioidin.
Chinium et hujus praeparata,	Chinin und dessen Präparate.

Chloroformium,	Chloroform.
Cinchonium et hujus praeparata,	Cinchonin und dessen Präparate.
Colocynthis,	Coloquinthen.
Conchae praeparatae,	Präparirte Austerschalen.
Cortex adstringens Brasiliensis,	Brasilianische adstringirende Rinde.
— Augusturae,	Augusturarinde.
— Cascarillae,	Kaskarillrinde.
— Chinae,	Chinarinde.
— Frangulae,	Faulbaumrinde.
— Geoffreae,	Geoffrearinde.
— Hippocastani,	Rosskastanienrinde.
— Ligni Guajaci,	Franzosenholzrinde.
— — Sassafras,	Sassafrasrinde.
— Mezerei,	Seidelbastrinde.
— Nucum Inglandis,	Wallnussschalen.
— Pruni Padi,	Traubenkirschenrinde.
— Quassiae,	Quassienrinde.
— Quercus,	Eichenrinde.
— — concisus,	Zerschnittene Eichenrinde.
— Radicis Granati,	Granatwurzelrinde.
— Salicis,	Weidenrinde.
— Simarubae,	Ruhrrinde.
— Ulmi interior,	Rüsterrinde.
— Winteranus,	Winter's Rinde.
Cubebae,	Cubeben.
Extractum Monesiae,	Monesia-Extract.
— Ratanhae venale,	Käufliches Ratanha-Extract.
Euphorbium,	Euphorbium.
Fabae Pichurim majores,	Grosse Pichurimbohnen.
— — minores,	Kleine Pichurimbohnen.
— St. Ignatii,	Ignatiusbohnen.
Ferrum oxydulatum nigrum,	Schwarzes Eisenoxydul.
— pulveratum,	Gepulvertes Eisen.
— lacticum,	Milchsaures Eisenoxydul.
Flores Acaciae,	Schlehenblüthen.
— Althaeae,	Eibischblumen
— Arnicae,	Wohlverleihblumen.
— Aurantii sicci,	Getrocknete Orangenblüthen.
— Bellidis,	Tausendschön-Blumen.
— Chamomillae Romanae,	Römische Chamillen.
— — vulgaris,	Chamillen.
— Convallariae majalis,	Maiblumen.
— Lamii albi,	Taubenessel-Blumen.
— Lavandulae,	Lavendelblumen.
— Malvae arboreae,	Stockrosen.
— — vulgaris,	Malvenblumen.
— Millefolii,	Schafgarbenblumen.
— Rhoeados,	Klatschrosen.
— Sambuci,	Fliederblumen.
— Spartii scoparii,	Pfriemkrautblumen.
— Stoechadis,	Winterblumen.
— Tanaceti,	Rainfarnblumen.
— Tiliae,	Lindenblüthen.
— Verbasci,	Wollkrautblumen.
Folia Althaeae,	Eibischblätter.
— Aurantii,	Pomeranzenblätter.
— Belladonnae,	Tollkirschenblätter.
— Bucco,	Buccoblätter.
— Cardui benedicti,	Cardobenedikten-Blätter.
— Digitalis,	Fingerhutblätter.
— Farfarae,	Huflattigblätter.
— Hyoscyami,	Bilsenkrautblätter.
— Juglandis,	Wallnussblätter.

Folia Lauro-Cerasi,	Kirschlorbeerblätter.
— Malvae,	Pappelkraut.
— Matico,	Maticoblätter.
— Melissae,	Melisse.
— Menthae crispae,	Krausemünze.
— — piperitae,	Pfeffermünze.
— Millefolii,	Schafgarbe.
— Rhododendri,	Schneerosenblätter.
— Rosmarini,	Rosmarin.
— Rutae,	Raute.
— Salviae,	Salbei.
— Sennae,	Sennesblätter.
— Stramonii,	Stechapfelblätter.
— Toxicodendri,	Gift-Sumachblätter.
— Trifolii,	Dreiblatt.
— Uvae Ursi,	Bärentraubenblätter.
Galbanum,	Mutterharz.
Glicerinum,	Oelsüss.
Helmintochortos,	Wurmmoos.
Hepar Antimonii,	Spiessglanzleber.
Herba Abrotani,	Eberraute.
— Absinthii,	Wermuth.
— Aconiti,	Eisenhutkraut.
— Alchemillae,	Alchemistenkraut (Sinau).
— Adianthi aurei,	Schwarzes Frauenhaar.
— Agrimoniae,	Odermennig.
— Arnicae,	Wohlverleihkraut.
— Ballotae lanatae,	Wolliges Wolfstrappkraut.
— Betonciae,	Betonienkraut.
— Borraginis,	Boretschkraut.
— Buglossi,	Ochsenzungenkraut.
— Bursae pastoris,	Hirtentaschenkraut.
— Calendulae,	Ringelblumenkraut.
— Cannabis Indicae,	Indischer Hanf.
— Capillorum Veneris.	Frauenhaar.
— Centaurii minoris,	Tausendgüldenkraut.
— Chelidonii,	Schöllkraut.
— Chenopodii ambrosioidis,	Mexikanisches Traubenkraut.
— Cicutae virosae,	Wasserschierling.
— Clematidis erectae,	Waldrebe (Brennkraut).
— Cochleariae,	Löffelkraut.
— Conii,	Erdschierling.
— Conyzae,	Berufskraut.
— Foeniculi,	Fenchelkraut.
— Fumariae,	Erdrauch.
— Galeopsidis grandiflorae,	Hanfnesselkraut (Liebersche Kräuter).
— Genistae,	Ginster.
— Gratiolae,	Gottesgnadenkraut.
— Hederae terrestris,	Gundermann.
— Hepaticae nobilis,	Edelleberkraut.
— Hyperici,	Johanniskraut.
— Hyssoppi,	Isophkraut.
— Lactucae virosae,	Giftlattigkraut.
— Ledi palustris,	Wilder Rosmarin (Porsch).
— Levistici,	Liebstöckelkraut.
— Linariae,	Leinkraut.
— Lobeliae,	Lobelienkraut.
— Lycopodii,	Bärlappkraut.
— Mari veri,	Katzenkraut.
— Marrubii,	Weisser Andorn.
— Matricariae,	Mutterkraut.
— Matrisylvae,	Waldmeister.
— Mercurialis,	Bingelkraut.

Herba Ononidis,	Hauhechelkraut.
— Oreoselini,	Bergpetersilie.
— Origani Cretici,	Spanischer Hopfen.
— — vulgaris,	Gemeiner Dost.
— Polygalae amarae,	Bitteres Kreuzblumenkraut
— Pulegii,	Polei.
— Pulmonariae arboraea,	Lungenmoos.
— — maculosae,	Lungenkraut.
— Pulsatillae,	Schwarze Küchenschelle.
— Rorellae,	Sonnenthau.
— Sabinae,	Sadebaum.
— Saniculae,	Sanikel.
— Scabiosae,	Scabiosenkraut.
— Scordii,	Lachenknoblauchkraut.
— Serpylli,	Feldkümmel (Quendel).
— Sideritidis,	Berufkraut.
— Tanaceti,	Rainfarrenkraut.
— Taraxaci,	Löwenzahn.
— Taxi baccatae,	Eibenbaumblätter.
— Thujae,	Lebensbaumblätter.
— Verbasci,	Wollkraut.
— Verbenae,	Eisenkraut.
— Veronicae,	Ehrenpreis.
— Violae tricoloris,	Stiefmütterchenkraut.
— Virgae aureae,	Goldruthe.
Hydrargyrum amidato-bichloratum,	Weisses Quecksilberpräcipitat.
— bichloratum corrosivum,	Aetzendes Quecksilbersublimat.
— chloratum mite,	Quecksilberchlorür (Calomel).
—* oxydatum rubrum,	Rothes Quecksilberoxyd.
Kali aceticum,	Essigsaures Kali.
— carbonicum acidulum,	Säuerliches kohlensaures Kali.
— — depuratum,	Gereinigtes kohlensaures Kali (Gereinigte Pottasche).
— — purum,	Reines kohlensaures Kali.
— hydricum fusum,	Geschmolzenes ätzendes Kali (Aetzstein).
— — siccum,	Trockenes ätzendes Kali.
— sulphuricum,	Schwefelsaures Kali.
— tartaricum,	Weinsteinsaures Kali.
Kalium bromatum,	Bromkalium.
— jodatum,	Jodkalium.
Kino,	Kino-Gummi.
Kousso,	Kusso.
Kreosotum,	Kreosot.
Lactucarium Anglicum,	Englisches Lactuarium.
— Gallicum,	Französisches Lactuarium.
Lapides Cancrorum,	Krebssteine.
Lichen Islandicus,	Isländisches Moos.
Lignum Guajaci,	Franzosenholz.
— — raspatum,	Geraspeltes Franzosenholz.
— Juniperi,	Wachholderholz.
— — raspatum,	Geraspeltes Wachholderholz.
— Quassiae,	Quassienholz.
— — raspatum,	Geraspeltes Quassienholz.
— Sassafras,	Sassafrasholz.
— — raspatum,	Geraspeltes Sassafrasholz.
Liquor Ammoniaci caustici purus,	Reiner Salmiakspiritus.
— Ferri chlorati purus,	Reine salzsaure Eisenoxydul-Lösung.
— — sesquichlorati purus,	Reine salzsaure Eisenoxyd-Lösung.
— pyro-tartaricus,	Brenzlich weinsteinsaure Flüssigkeit.
— Stibii chlorati,	Spiessglanzbutter.
Lycopodium,	Bärlappsamen.
Magnesia hydrico-carbonica,	Kohlensaure Magnesia.
— sulphurica,	Bittersalz.

Magnesia usta,	Gebrannte Magnesia.
Manna,	Manna.
Morphium et hujus praeparata,	Morphium und seine Präparate.
Myrrha,	Myrrhe.
Natro-Kali tartaricum,	Weinsteinsaures Natron-Kali (Seignettesalz).
Natrum aceticum,	Essigsaures Natron.
— carbonicum acidulum,	Säuerliches kohlensaures Natron.
— — — pulveratum,	Gepulvertes säuerliches kohlensaures Natron.
— — depuratum,	Gereinigtes kohlensaures Natron.
— nitricum,	Gereinigtes salpetersaures Natron.
— phosphoricum,	Phosphorsaures Natron.
— sulphuricum,	Glaubersalz.
— tartaricum,	Weinsteinsaures Natron.
Nuces vomicae,	Krähenaugen.
— — raspatae,	Geraspelte Krähenaugen.
Oleum animale foetidum,	Stinkendes Thieröl.
— Crotonis,	Crotonöl.
— Jecoris Aselli,	Leberthran.
— laurinum,	Lorbeeröl.
— Lini sulphuratum,	Schwefelhaltiges Leinöl (Schwefelbalsam).
— Nucistae,	Muskatöl (Muskatbalsam).
— Ricini,	Ricinusöl.
— Sabinae,	Sadebaumöl.
— Succini crudum,	Rohes Bernsteinöl.
— Valerianae,	Baldrianöl.
Opium,	Opium.
Petroleum rectificatum,	Rectificirtes Steinöl.
Plumbum aceticum,	Bleizucker.
Radix Althaeae,	Eibischwurzel.
— — concisa,	Geschnittene Eibischwurzel.
— Angelicae,	Angelikawurzel.
— Ari,	Aronswurzel.
— Aristolochiae,	Osterluzeiwurzel.
— Arnicae,	Wohlverleihwurzel.
— Artemisiae,	Beifusswurzel.
— Asari,	Haselwurzel.
— Bardanae,	Klettenwurzel.
— Belladonnae,	Belladonnawurzel (Tollkirschenwurzel).
— Bistortae,	Natterwurzel.
— Bryoniae,	Zaunrübe, Gichtrübe.
— Caincae,	Caincawurzel.
— Calami,	Kalmuswurzel.
— Caricis arenariae,	Riedgraswurzel.
— Carlinae,	Eberwurzel.
— Caryophyllatae,	Nelkenwurzel.
— Chinae,	Chinawurzel.
— Cichorii,	Cichorienwurzel.
— Colchici,	Herbstzeitlosenwurzel.
— Colombo,	Colombowurzel.
— Consolidae majoris,	Beinwellwurzel.
— Cynoglossi,	Hundszungenwurzel.
— Dictamni,	Diptamwurzel.
— Filicis,	Farrnkrautwurzel.
— Foeniculi,	Fenchelwurzel.
— Galangae,	Galgantwurzel.
— Gentianae,	Entianwurzel.
— Glycyrrhizae,	Süssholzwurzel.
— — concisa,	Geschnittene Süssholzwurzel.
— Graminis,	Queckenwurzel.
— — concisa,	Geschnittene Queckenwurzel.
— Helenii,	Alantswurzel.
— Hellebori albi,	Weisse Niesewurzel.

Radix Hellebori nigri,	Schwarze Niesewurzel.
— Jalapae,	Jalapenwurzel.
— Imperatoriae,	Meisterwurzel.
— Ipecacuanhae,	Brechwurzel.
— Iridis Florentinae,	Veilchenwurzel.
— Lapathi acuti,	Grindwurzel.
— Levistici,	Liebstöckelwurzel.
— Meu,	Bärenwurzel.
— Morsus diaboli,	Teufelsabbiss.
— Ononidis,	Hauhechelwurzel.
— Paeoniae,	Päonienwurzel.
— Pimpinellae,	Pimpinellwurzel.
— Polypodii,	Engelsüss.
— Pyrethri,	Bertramswurzel.
— Ratanhae,	Ratanhawurzel.
— Rhapontici,	Rhapontikwurzel.
— Rhei,	Rhabarberwurzel.
— Salep,	Salepwurzel.
— — pulverata,	Gepulverte Salepwurzel.
— Saponariae rubrae,	Rothe Seifenwurzel.
— Sarsaparillae,	Sarsaparillenwurzel.
— Scillae,	Meerzwiebel.
— Scorzonerae,	Haberwurzel.
— Senegae,	Senegawurzel.
— Serpentariae Virginianae,	Virginische Schlangenwurzel.
— Taraxaci,	Löwenzahnwurzel.
— Tormentillae,	Tormentillwurzel.
— Valerianae,	Baldrianwurzel.
— Victorialis,	Allermannsharnisch.
— Vincetoxici,	Schwalbenwurzel.
— Zedoariae,	Zittwerwurzel.
Resina Guajaci nativa,	Guajakharz.
Saccharum lactis,	Milchzucker.
Sagapenum,	Sagapen-Gummiharz
Salicinum,	Salicin.
Sal thermarum Carolinensium,	Karlsbader Salz.
Santoninum,	Santonin.
Scammonium,	Scammonium.
Secale cornutum,	Mutterkorn.
Semen Anisi stellati,	Sternanis.
— Cardui Mariae,	Stichkörner.
— Cinae,	Zittwersaamen.
— Cocculi,	Kockelskörner.
— Colchici,	Zeitlosensaamen.
— Cydoniae,	Quittenkörner.
— Foeniculi,	Fenchelsaamen.
— Foeni graeci,	Bockshornsaamen.
— — — pulveratum,	Gepulverter Bockshornsaamen.
— Hyoscyami,	Bilsenkrautsaamen.
— Nigellae,	Schwarzer Kümmel.
— Petroselini,	Petersiliensaamen.
— Phellandrii,	Wasserfenchel.
— Sabadillae,	Sabadillsaamen.
— Staphidis agriae,	Stephanskörner.
— Stramonii,	Stechapfelsaamen.
— Tanaceti,	Rainfarrnsaamen.
Spiritus aethereus,	Schwefelätherweingeist.
— Aetheris acetici,	Essigätherweingeist.
— — chlorati,	Salzätherweingeist.
— — nitrosi,	Salpeterätherweingeist.
Stibio Kali tartaricum,	Brechweinstein.
Stibium sulphuratum aurantiacum,	Goldschwefel.

Stibium sulphuratum nigrum purum pulveratum,	Gepulvertes reines schwarzes Schwefelspiessglanz.
— — rubrum,	Rother Spiessglanzschwefel (Mineralischer Kermes).
Stipites Dulcamarae,	Bittersüssstengel.
— — concisae,	Geschnittene Bittersüssstengel.
Strychnium et hujus praeparata,	Strychnin und dessen Präparate.
Succus Glycyrrhizae crudus,	Roher Lakritzensaft.
— — depuratus,	Gereinigter Lakritzensaft.
— Juniperi inspissatus purus,	Gereinigter eingedickter Wachholdersaft.
Sulphur griseum,	Grauer Schwefel.
— praecipitatum,	Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch).
Tacamahaca,	Takamahak.
Tamarindi,	Tamarinden.
Tartarus boraxatus,	Boraxweinstein.
— depuratus pulveratus,	Gereinigter Weinstein (Gepulverte Weinsteinkrystalle).
Turiones Pini,	Fichtensprossen.
Viscum album,	Mistel.
Zincum aceticum purum,	Reines essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum purum,	Reines Chlorzink (Salzsaures Zinkoxyd).
— valerianicum,	Baldriansaures Zinkoxyd.

C.

Verzeichniss

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum ex ossibus,	Phosphorsäure aus Knochen.
Aconitinum,	Aconitin.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum,	Schwefelsaures Ammoniakkupfer.
Argentum nitricum,	Höllenstein.
Atropinum,	Atropin.
Auro-Natrium chloratum,	Salzsaures Goldnatron.
Bismuthum hydrico-nitricum pulveratum,	Gepulvertes salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuthweiss).
Borax,	Borax.
Cadmium sulphuricum,	Schwefelsaures Cadmiumoxyd.
Cantharidinum,	Cantharidin.
Carboneum trichloratum,	Chlorkohlenstoff.
— sulphuratum (Alcohol sulphuris),	Schwefelkohlenstoff (Schwefel-Alcohol).
Codeinum, Coffeinum, Coniinum et horum praeparata,	Codein, Coffein, Coniin und deren Präparate.
Digitalinum,	Digitalin.
Jodum,	Jod, Jodine.
Lupulinum,	Lupulin.
Narcotinum,	Narkotin.
Oleum Absinthii,	Aetherisches (destillirtes) Wermuthöl.
— Amygdalarum amararum aethereum,	Aetherisches Bittermandelöl.
— Anethi,	Dillöl.
— animale aethereum,	Aetherisches thierisches Oel (Dippels-Oel).
— Baccarum Juniperi,	Wachholderbeerenöl.
— Cacao,	Cacaobutter.
— Cajeputi,	Cajeputöl.
— — rectificatum,	Rectificirtes Cajeputöl.
— Calami,	Kalmusöl.
— Cascarillae,	Cascarillenöl.
— Cubebarum aethereum,	Aetherisches Cubebenöl.
— Cumini,	Mutterkümmelöl.
— Florum Arnicae,	Wohlverleihblumenöl.
— Macidis,	Muskatblüthenöl.
— Majoranae,	Majoranöl.

Oleum Menthae crispae,	Krausemünzöl.
— Myrrhae,	Myrrhenöl.
— Origani cretici,	Spanisches Hopfenöl.
— Petroselini,	Petersiliensaamenöl.
— Rutae,	Rautenöl.
— Salviae,	Salbeiöl.
— Sinapis,	Senföl.
— Succini rectificatum,	Rectificirtes Bernsteinöl.
— Tanaceti,	Rainfarrnöl.
— Thymi,	Thymianöl.
Phosphorus,	Phosphor.
Piperinum,	Piperin.
Solaninum,	Solanin.
Veratrium,	Veratrin.
Zincum sulphuricum,	Zinkvitriol.

M.-Verf. vom 25. März 1848 (v. Ladenberg).

Der Königlichen Regierung wird in beikommender Abschrift (Anlage a) das auf Erfordern von der Commission zur Bearbeitung der Arzneitaxe erstattete Gutachten über die von der etc. wegen Aufbewahrung und Verkaufs der Arzneiwaaren in den Materialhandlungen und chemischen Fabriken, so wie des bei den Visitationen derselben zu beobachtenden Verfahrens gemachte Anfrage, welchem das Ministerium beipflichtet, zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Anlage a.

1) Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch in den Droguenhandlungen die Arzneibehälter ordnungsmässig signirt sein müssen.

2) Die §§ 4. und 5. der der sechsten Auflage der Landes-Pharmacopöe vorgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1846 sind auch für die Droguisten maassgebend, so dass die in der Tabelle B. aufgezählten Gifte im Giftschrank, event. in der Giftkammer, die in der Tabelle C. angezeigten drastischen Mittel von den übrigen Arzneiwaaren getrennt aufbewahrt werden müssen.

3) Die vom Apotheker selbst anzufertigenden, in der Tabelle I. des Reglements über den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 angeführten Präparate dürfen nicht in den Preislisten der Droguerie-Handlungen aufgenommen werden, doch ist bei der Anwendung dieser Maassregel einerseits jenes Verzeichniss auch auf die in der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmacopöe enthaltenen, dahin gehörenden neuen Arzneimittel auszudehnen, andererseits aber auch billige Rücksicht auf solche Arzneimittel zu nehmen, die entweder inzwischen technische Anwendung gefunden haben oder die der Droguist nur nach dem Auslande versenden möchte.

4) Bei der Visitation der Droguerie-Handlungen haben die Commissarien zwar auf die Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen und den Befund in den aufzunehmenden, der Regierung einzusendenden Protocollen anzugeben; es ist aber mit minderer Strenge, als bei der Visitation der Apotheken zu verfahren, in welchen nach der Instruction vom 21. October 1819 die nicht gut befundenen Arzneiwaaren sofort cassirt werden sollen, da den Droguisten nicht untersagt ist, auch Droguen geringerer Güte und chemische Präparate von nicht vollkommener Reinheit feil zu halten, um dieselben an Gewerbtreibende und resp. Thierärzte debitiren zu können.

M.-Verf. vom 28. Juli 1851 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom 31. Mai d. J. eröffne ich Ihnen bei Rückgabe der Anlagen derselben, dass Sie, wie Ihre Ausführungen zeigen, den Zweck des Gesetzes vom 17. October 1836, durch welches das Reglement, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836 publicirt worden ist, durchaus missverstehen. Dieses Gesetz beabsichtigt, einerseits den Verkehr zwischen den Droguisten und den Apothekern und zwischen den Gewerbtreibenden und den Droguisten in keiner Weise zu erschweren, andererseits jedoch dem Publikum die directe Beziehung der Arzneimittel von den Droguisten mit Umgehung des Apothekers zu verbieten, so dass für die Arzneimittel der Droguist der Vermittler zwischen dem Producenten und dem Apotheker, der Apotheker dagegen der Vermittler zwischen dem Droguisten und dem consumirenden Publikum sein soll.

Von diesen Gesichtspunkten aus erledigen sich die meisten der von Ihnen gegen

die einzelnen Bestimmungen des Reglements angeregten Bedenken von selbst. — Auf die einzelnen von Ihnen aufgestellten Fragen gereicht Ihnen Folgendes zum Bescheide:

ad 1. Das Reglement vom 16. September 1836 verordnet im §. 2., dass die in der Anlage B. und C. aufgeführten Arzneistoffe im pulverisirten Zustande nur von den Apothekern verkauft werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil besonders vegetabilische Stoffe nur in nicht zerkleinertem Zustande als echt und unverfälscht erkannt werden können, und weil die Droguen durch die Zerkleinerung Arzneimittel werden, deren Debit dem Apotheker allein vorbehalten bleiben soll. Von dieser Bestimmung abzugehen, ist kein Grund vorhanden.

ad 2. Wenn die unter A. des Reglements aufgeführten Extracte und Reagentien, so wie rohe Arzneistoffe aus dem Verzeichnisse B. im zerkleinerten Zustande in den Preislisten mancher Droguerichandlungen bisher enthalten waren, so ist dies nur deshalb gestattet, um den Apothekern den Bezug jener Medicamente, wenn sie an deren Selbstbereitung gehindert waren, von anderen Apothekern durch die Droguisten zu erleichtern. Der Verkauf der genannten Arzneistoffe an das Publikum ist dagegen den Droguisten nicht gestattet.

ad 3. Das sogenannte Selterwasser-Pulver ist nichts anderes als die Bestandtheile des officinellen Brausepulvers, nämlich Weinsteinsäure und doppelt kohlensaures Natron, das Sodawasser ist doppelt kohlensaures Natron allein. Der Verkauf dieser Chemicalien im Detail ist den Droguisten untersagt, gleichviel unter welchem Namen sie ausgeboten werden. Zahnmittel dürfen ausser den Apothekern nur Zahnärzte an ihre Patienten dispensiren; Seifenspiritus, englisches Pflaster, Gichtpapier, Riechsalz sind reine Heilmittel, deren Debit nur den Apothekern zusteht.

ad 4. In den Gewerben werden nur die Weinstein-Krystalle angewendet; der sogenannte Cremor Tartari, das feine Pulver derselben, ist ein zum innerlichen Gebrauche bestimmtes Medicament, und daher dem Apotheker zum Debit überwiesen. Uebrigens sind Sie im Irrthum, wenn Sie meinen, dass der durch Behandlung mit Salzsäure und Wasser von Kalk gereinigte Cremor Tartari zum medicinischen Gebrauche bestimmt sei; derselbe soll nach der Anweisung in der Pharmacopöe (pag. 243) vielmehr ausschliesslich zum pharmaceutischen Gebrauche, das heisst zur Anfertigung von Präparaten dienen.

ad 5. Die Stahlkugeln und das gröbliche Pulver derselben finden durchaus keine Anwendung in der Technik, sie sind Medicamente und deshalb ist der Detailverkauf derselben nur dem Apotheker gestattet.

ad 6 und 7. Magnesia carbonica ist von Natur ein Pulver und Natrum carbonicum acidulum wird von vielen Fabrikanten nur in Pulverform dargestellt. Diese Chemicalien dürfen daher auch in Pulverform, jedoch nur in Quantitäten von einem Pfund und darüber von den Droguisten verkauft werden.

ad 9. Als das Reglement vom 16. September 1836 ausgearbeitet wurde, waren die caustischen Laugen von Kali und Natron noch kein Gegenstand des Handels, sondern sie dienten nur der Bereitung pharmaceutischer Präparate und mussten deshalb dem Apotheker zum Debit überwiesen werden. Jetzt werden diese Flüssigkeiten in den Haushaltungen und Gewerben angewendet, und es wird deshalb demnächst in weitere Erwägung gezogen werden, ob der Verkauf derselben freizugeben ist.

ad 10. Das Reglement vom 16. September 1836 ist zur Nachachtung für Droguisten und Kaufleute erlassen worden; es ist das bürgerliche Pfund zu 32 Loth gemeint, wenn von einem solchen Gewichtsquantum in dem Reglement die Rede ist. Was Ihr Gesuch um Revision dieses Reglements betrifft, so wird hierüber Beschluss gefasst werden. Dagegen ist es unzulässig, wenn Sie, der mitunterschriebene Herr N., auf Grund Ihrer Approbation als Apotheker erster Klasse um Gestattung des Detailverkaufs von Medicamenten gebeten haben. Ihre Approbation befähigt Sie nur dazu, eine Apotheken-Concession nachzusuchen oder eine bereits bestehende Apotheke zu erwerben. Nur dann, wenn Sie auf einem dieser Wege zum Besitze einer Apotheke gelangt sind, und so lange Sie sich im Besitze einer solchen befinden, haben Sie nach §. 1. Tit. I. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Apothekerkunst erlangt, welche nach § 13 desselben Titels den Detailverkauf von Arzneiwaaren in sich schliesst.

M.-Verf. vom 26. März 1852 (v. Raumer).

Die von dem Königlichen Polizei-Präsidium in dem Berichte vom . . . aufgeworfene Frage:

> ob in Fällen, wo der Droguist nur der Vermittler des Handels zwischen Apothekern ist und dies durch seine Handlungsbücher nachzuweisen vermag, von

der stricten Befolgung des Reglements vom 16. September 1836 abgesehen werden dürfe?
kann nur verneint werden. Es muss vielmehr bei den Vorschriften des genannten Reglements bis zur Vollendung der bereits in Angriff genommenen Revision desselben verbleiben. Auch weiss das pharmaceutische Publikum sehr wohl, welche Apotheker sich mit der Anfertigung und dem Verkauf gewisser Arzneipräparate, wie die Extracte sind, vorzugsweise beschäftigen. Die übrigen Apotheker beziehen zum grossen Theil solche von jenen direct, wenn ihr eigener Geschäftsumsatz zu gering ist, um diese Präparate selbst anzufertigen, oder wenn sie in Gegenden wohnen, in denen die betreffenden Pflanzen selten oder gar nicht vorkommen. Einer Vermittelung für diesen Handel durch Droguisten bedarf es nicht.

Eine directe Beziehung von anderen Apothekern findet übrigens auch hinsichtlich der ätherischen Oele und selbst hinsichtlich einzelner Droguen, wie radix salep, statt.

Das Königliche Polizei-Präsidium wird demnach veranlasst, in aller Beziehung auf die genaue Beachtung der Vorschriften des Reglements vom 16. September 1836 zu halten.

Da jedoch seither mancherlei Abweichungen von dem Reglement hierselbst geduldet worden sind, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass vorerst bei den Revisionen der Droguerie-Handlungen nur auf Beseitigung jener Abweichungen hingewirkt und erst, wenn die diesfälligen Anordnungen unbefolgt bleiben, die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Contravenienten bewirkt werde.

Verf. der Minist. für Handel etc. und der geistl. Angel. vom 6. August 1853 (Oesterreich. v. Raumer).

Auf Ihr Gesuch vom . . . ertheilen wir Ihnen auf Grund der Bestimmung ad 5. des Allerhöchst bestätigten Reglements über den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 hierdurch widerruflich die Concession, das zur Bereitung erfrischender Getränke bestimmte sogenannte Poudre Fèvre, dessen Hauptbestandtheil das säuerliche kohlensaure Natron ist, auch in Quantitäten verkaufen zu dürfen, welche weniger als ein Pfund der genannten Substanz enthalten.

M.-Verf. vom 3. Januar 1857 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom . . . wird Ihnen eröffnet, dass ein Grund, Sie durch eine besondere Concession von den unter Nr. 1. und 2. des Reglements vom 16. September 1836 in Betreff des Debits der Arzneiwaaren vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände zu dispensiren, um so weniger vorliegt, als den Apothekern der Ankauf solcher Arzneien, welche sie selbst bereiten müssen, von ausländischen Droguisten oder von inländischen Nichtapothekern gänzlich untersagt ist. Es ist daher nicht allein der Verkauf, sondern auch das Anbieten von dergleichen Präparaten Seitens der Droguenhändler als eine Contravention anzusehen, welche der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe unterliegt.

M.-Verf. vom 13. März 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . ., dass dem etc. N. die Concession zur Anfertigung und zum Debit von gefüllten Capsules gelatineuses, selbst wenn er die Anfertigung unter Aufsicht eines zwar approbirten aber nicht im Besitz einer Apotheke befindlichen Pharmaceuten betreiben lässt, mit Rücksicht auf die entgegenstehende ausdrückliche Bestimmung in dem Verzeichniss A. zum Reglement vom 29. Juli v. J. nicht ertheilt werden kann. Der Nachfrage nach dem in Rede stehenden Fabrikat kann durch die von Apotheken-Besitzern bereits unternommene Anfertigung der Capsules gelatineuses auf eine, mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmende Weise hinlänglich genügt werden.

M.-Verf. vom 3. December 1858 (Lehnert).

Auf die Eingabe vom . . . erwiedere ich Ihnen, dass die Anfertigung und der Verkauf gepulverter Arzneistoffe nur in so weit, als die C.-Verf. vom 29. Juli v. J. (G. S. S. 654) dies nachgegeben, Nicht-Apothekern gestattet werden kann.

Bei dieser Bestimmung muss es auch in Beziehung auf Ihre chemische Fabrik verbleiben.

Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen vom 27. September 1846 (v. Düesberg. v. Manteuffel).

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemicalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als: Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schiesspulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände, als:

a) concentrirte Mineralsäure,
b) chlorsaures Kali,
c) Naphtha oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen versendet werden:

ad a. Die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure etc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefässe (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b. Das chlorsaure Kali muss sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c. Naphtha oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemicalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äusserlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Waaren nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen §. 3. verboten ist, dennoch zur Beförderung auf letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3. bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den in §§. 1., 2. und 4. enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

4. Verkehr mit Giften insbesondere.

a. Aufbewahrung und Transport.

Verf. d. Minist. d. geistl. Angel. und d. Inn. vom 4. August 1846 (Eichhorn. v. Bodelschwingh).

Auf den Bericht vom 19. Juni 1846 eröffnen wir der Königlichen Regierung, dass zu dem Handel mit Giften, derselbe mag von Droguisten oder andern Personen betrieben werden, nach der klaren Vorschrift des §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die polizeiliche, von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängige Erlaubniss erforderlich ist. Wenn nun auch der Droguerienhandel nach den bisher angenommenen Begriffen den Gifthandel mitbezeichnet hat, so ist es doch sehr wohl denkbar, dass ein Droguist nur mit den in dem Verzeichniss B. und C. des Reglements vom 16. September 1836 genannten Arzneiwaaren, unter Ausschluss der Gifte, Handel treiben will, in welchem Falle es der polizeilichen Erlaubniss nicht bedarf.

Hiernach ist zum Handel mit Droguen nur dann eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die, in den vorgedachten Verzeichnissen aufgeführten Gifte ausgedehnt werden soll.

Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlichen Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben. Vom 10. December 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725, S. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern:

§. 1. Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt, ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesswurz.

§. 2. Zu diesen directen Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden: sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel etc in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

§. 3. Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und bloss an sichere, unverdächtig und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Columnen:

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist

c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Ausser dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und öconomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmässig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese so wie jene der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, dass der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

C.-Verf. des Minist. des Innern vom 28. März 1837 (Koehler).

Um den Verkehr mit directen Giften, besonders die grösseren Lager derselben, einer angemessenen Controle zu unterwerfen, hat die Regierung zu Magdeburg, indem sie den Kaufleuten und Droguisten nur einen Centner jeder Giftart in ihren häuslichen Lagern zu halten gestattet, die Einrichtung eines unter fortwährender polizeilicher Aufsicht stehenden Haupt-Depots angeordnet. Demgemäss ist in Magdeburg, wo der bedeutende Verkehr diese Maassregel nothwendig macht, am Packhofe ein sicher verwahrter Raum für die Aufnahme der Gifte eingerichtet, und der Verschluss einem der bei dem Packhofe angestellten städtischen Beamten anvertraut. Die dort lagernden Gifte, welche die gewöhnlichen Niederlags-Gebühren entrichten, werden daselbst in Hinsicht auf vorschriftsmässige Verpackung geprüft, und nach der Bestimmung des Besitzers oder Spediteurs auf vorschriftsmässige Anweisung gegen Quittungen der Schiffs- und Frachtführer verabfolgt.

Nachdem diese sehr zweckmässige Einrichtung, so vielen Widerspruch sie anfänglich erfahren musste, nunmehr von allen Seiten nicht nur als nützlich, sondern auch als den Gifthandel erleichternd anerkannt worden, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlasst, der Königlichen Regierung die Nachahmung derselben in den bedeutenden Verkehrsplätzen Ihres Bezirks zu empfehlen.

Publicandum der Reg. zu Magdeburg vom 28. October 1833 (genehmigt durch M.-Verf. vom 19. September 1833).

§. 1. Zu denjenigen chemischen Fabricaten, welche wegen ihrer im hohen Grade giftigen Eigenschaften eine besonders sorgfältige Beaufsichtigung erfordern, gehören:

1) der gediegene Arsenik oder uneigentlich sogenannter Kobalt, welcher auch unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenstein, Scherbengift vorkömmt;
2) der weisse Arsenik (arsenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch);
3) der rothe Schwefel-Arsenik (auch Realgar, Arsenikrubin, rothes Arsenikglas, Rauschroth, rothes Rauschgelb genannt);
4) der gelbe Schwefel-Arsenik (Auripigmentum, Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas);
5) das arseniksaure Kali;
6) das arseniksaure Kupferoxyd, welches in seinen verschiedenen Nüancen man-

cherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheel'sches Grün, Mineralgrün, Schweinfurter, Mitis-, Wiener- oder Kirchberger Grün, Kaisergrün, Neugrün, Berggrün etc.;

7) der ätzende Quecksilber-Sublimat (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum corrosivum);

8) der rothe Quecksilber-Präcipitat (Mercurius praecipitatus ruber, Hydrargyrum oxydatum rubrum);

9) der weisse Quecksilber-Präcipitat (Mercurius praecipitatus albus, Hydrargyrum ammoniato-muriaticum).

§. 3. Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Droguisten und andere Kaufleute dürfen dieselben niemals, bei unerlässlichem Verluste dieser Berechtigung, und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Hinsicht entweder vollkommen bekannt sind oder sich durch Zeugnisse der Ortspolizei-Obrigkeit legitimiren, verkaufen.

§. 4. In ihrer Behausung dürfen die Kaufleute und Droguisten nie mehr als einen halben Centner von jeder Sorte der Arsenicalien und dem Sublimat vorräthig halten. Rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes dieser und der übrigen Giftwaaren aus dem Hause sind sie derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften wie die Apotheker unterworfen.

§. 5. Sie haben demgemäss die oben aufgeführten directen metallischen Gifte (§. 1.) in einem abgesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslicht zugänglichen Gemache zu verwahren, und in demselben die Arsenicalien von den Mercurial-Präparaten wiederum durch einen Verschlag zu trennen. In jedem dieser Verschläge sind für das darin enthaltene Gift bestimmte, besondere Waageschalen und Löffel zu verwahren. Die Behältnisse, in welchen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen, deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet und mit wohlschliessenden Deckeln versehen sein.

§. 6. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung dieser directen Gifte zum Behufe des Verkaufes muss in dem gedachten Giftgemache selbst geschehen. Dieselben dürfen nicht in blossen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch in mit Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holzbüchsen mit wohlschliessendem Deckel verpackt werden. Alsdann sind diese Behältnisse fest zu umschnüren, zu versiegeln und mit dem Worte „Gift", ingleichen mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren.

Die §. 1. zu 6. aufgeführten arsenicalischen Färbewaaren, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechselung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können beim Debit am Orte in doppelt starken Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls fest umschnürt, versiegelt und mit dem Worte „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. Werden diese Farbe-Materialien indess versandt, so unterliegen sie in Hinsicht der Verpackung denselben Bestimmungen, wie die übrigen Arsenicalien.

§. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem sichern in dem Scheine benannten Boten ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangschein muss von dem Empfänger unterschrieben und darin die Art des Giftes, die Quantität und beabsichtigte Verwendung desselben angegeben sein. Ist der Empfänger dem Droguisten nicht vollkommen und als zuverlässig bekannt, so muss der Schein von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Die Droguisten haben diese Giftscheine zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren und in ein besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen:

1) die Nummer des Giftscheines,
2) das Datum desselben,
3) den Namen des Empfängers,
4) den Namen des Abholenden,
5) die Art und das Quantum des Giftes,
6) wozu das Gift gebraucht werden soll.

§. 8. Arsenicalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen von Kaufleuten und Droguisten nicht verkauft werden.

§. 9. Arsenicalien und Sublimat in grösseren Vorräthen als von einem halben Centner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transit bestimmt sein, werden in einer eigens dazu bestimmten, verschlossenen Niederlage, wie dies bereits in Betreff des Schiesspulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Controle verwahrt. Ist ein Packhof vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen Giftniederlage

benutzt und der Packhofs-Inspection die Controle und nöthige Contoführung übergeben werden.

Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren zu versenden, so hat er darüber eine schriftliche Declaration, welche den Bestimmungsort und event. den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben.

§. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenicalien und des Sublimats in grösseren Quantitäten sind folgende Sicherheits-Maassregeln zu beobachten: Die Fässer, in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem, gehörig starkem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigt, besonders in den Fugen gut gearbeitet und scharf zusammengebunden sein. Sie dürfen nur wenig Bauch haben, und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner fasst, muss mit vierzehn hölzernen Reifen, die grösseren aber mit noch mehr Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt sein. Die Fässer für die §. 1. zu 6. aufgeführten arsenicalischen Farbe-Materialien müssen ebenfalls fest und dicht gebunden und mit Papier ausgeklebt sein, um alles Streuen zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes, mit Beifügung des Wortes „Gift“, mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben und ebenfalls in dem Frachtbriefe zu bemerken.

Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sorgfältig revidirt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, dass die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehörig gute Beschaffenheit der genommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

§. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmten Giftwaaren muss ebenfalls darauf gehalten werden, dass dieselben nach den obigen Bestimmungen (§. 10.) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinden, denselben vor der Absendung abgeholfen werde. — Auch müssen die Gebinde vorschriftsmässig bezeichnet werden.

§. 12. Proben können von den, in der öffentlichen Niederlage befindlichen Giften nur gegen einen, in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellten Giftschein entnommen werden.

§. 13. Die genaue Befolgung der zu 9., 10., 11. und 12. gegebenen Vorschriften controlirt die Polizei, event. die Aufsichts-Behörde des Packhofes.

§. 14. Der Vorrath, welchen Kaufleute und Droguisten von den übrigen Giftwaaren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jedoch haben sie dieselben wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln, welche sie führen, zu trennen, und überdies noch die zum Arzneigebrauch dienenden separat aufzustellen.

§. 15. Die Fässer, Kisten und andere Gefässe, in welche die zum Arzneigebrauch dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müssen mit Oelfarbe leserlich bezeichnet und mit wohlschliessenden Deckeln versehen sein.

§. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gifte zu ihren Gewerben bedürfen, müssen die Vorräthe derselben in einem, unter sicherem Verschlusse zu haltenden Gemache aufbewahren. Die Gefässe, in welchen Giftwaaren enthalten sind, müssen ihrem Inhalte entsprechen und zugleich mit dem Worte „Gift“ durch Oelfarbe leserlich signirt sein.

§. 17. Insbesondere muss auch das unter dem Namen Fress- oder Weisspapp bekannte giftige Farbe-Material (arseniksaures Kali) stets in Steinkruken, welche, dass sie Gift enthalten, äusserlich bezeichnet sind, aufbewahrt und von den Couleurmachern oder Coloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten und nur eigenhändig angewandt werden.

§. 18. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten, deshalb auch die Giftlager der Droguisten und anderer Kaufleute und die Vorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, event. mit Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus, oft und unvermuthet zu visitiren und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

C.-Verf. der Min. für Handel, des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1823 (Ferber. v. Kamptz. v. Maassen).

Auf eingegangene Anzeige, dass das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Circular-Verordnung des Ministers des In-

nern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheitsmaassregeln hiermit bestimmt:

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens einen halben Zoll, die zu zwei Centner mindestens dreiviertel Zoll stark sein. Die Fässer von einem Centner müssen mit acht, die von zwei Centnern mit zwölf hölzernen, und ausserdem jedes mit vier eisernen Reifen versehen sein; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, dass sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufsperren.

3) Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind ebenso, wie deren Böden, erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinwand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, dass an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die ad 1. gedachten Einlegereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so dass dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, dass sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, um die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigern zu verwechseln, sowie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, dass sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, dass sie unterwegs ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer Behufs der Visitation darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Boden der Fässer vorgenommen werden, und muss der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nochmals mit dem Siegel des Zoll- und Steueramts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruction vom 28. Mai 1818 §. 34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muss sie in Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, dass das Visitir-Eisen gehörig gereinigt, und dass, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen, und insonderheit die Steuer-Beamten zu instruiren, dass sie ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenik-Fässer und deren Beschaffenheit richten, damit der Zweck dieser Vorsichtsmaassregel vollständig erreicht werde, so wie die Königliche Regierung selbst mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften achten wird.

Desgl. vom 26. März 1824 (von Bülow. von Schuckmann. von Klewitz).

Die Bemerkungen, welche nach dem Inhalte des Berichtes der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. das Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen der durchgängigen Anwendbarkeit der, in der Verordnung vom 22. Juli v. J. vorgeschriebenen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheitsmaassregeln entgegengesetzt hat, sind allerdings von der Art, dass sie eine Abänderung der durch jene Verordnung ertheilten Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1. und 3., verbunden mit 4., begründen. Es wird daher über diesen Gegenstand Folgendes hiermit angeordnet. Zuvörderst sollen

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner fasst, mit vierzehn hölzernen Reifen, die grösseren aber verhältnissmässig noch mit mehreren, auch stärkeren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlege-Reifen gesichert werden; hiernächst ist

b) das dichte Verkleben der Fässer von inwendig mit starker Leindwand durch einen, aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie dann ferner auch

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmässiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und auf das Sorgfältigste zu revidiren sind und muss den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, dass die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22 Juli v. J. sein Bewenden etc.

A. O. vom 5. Januar 1840 an die Minist. des Innern und der Finanzen.

Auf Ihren Antrag vom 21. December v. J. genehmige Ich, dass die Mir von Ihnen vorgelegte Verordnung (Anlage a.) über die zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln bei Verladung und Verschiffung von Arsenicalien und andern Giftstoffen auf dem Rheine, über welche sich sämmtliche Rheinufer-Staaten geeinigt haben, auch für die diesseitigen betreffenden Landestheile gültig erklärt werde. Ich beauftrage Sie, die Publication durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen zu bewirken, und setze zugleich fest, dass Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn. oder verhältnissmässigem Gefängniss, je nach dem Ermessen des Richters, geahndet werden sollen.

Anlage a.

Regulativ

über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenicalien und andern Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln.

§. I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaassregeln angewendet werden.

§. II. Arsenik (nämlich: Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Cobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bauche, scharf zusammen gebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muss jedes Fass, wenn es nicht über zwei Centner fasst, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei grösserem Gehalte aber verhältnissmässig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

§. III. Auf jedem Collo muss mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK (GIFT)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muss.

§. IV. Die Ladung muss von einem Zeugniss der Polizei-Behörde des Absendungsortes:

dass bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. II.) befolgt worden,

begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizei-Behörde des Absendeortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, dass die Verpackung keine äusserlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. III) vollständig ist.

§. V. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weissen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie ihnen von der Hafen-Polizei-Behörde übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, einbegriffen werden.

§. VI. Grössere Transporte der in §§ II. und V. genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besondern Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizei-Behörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. VII. Bei der Ein- und Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. VIII. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizei überwiesen worden (§§. IV. und V.) oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. III. und V.), oder die Vorschriften wegen alleiniger Ladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. VI.), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. VII.), verfallen in die, durch die Gesetze des resp. Uferstaates für derartige Vergehen verhängten Strafen.

§. IX. Den Rheinzoll- und Hafen-Polizei-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rheinzoll-Gerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzliche Zeit (§. VII.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

C.-Verf. des Minist. für Handel und des Innern vom 19. September 1852 (v. d. Heydt. v. Manteuffel).

Ew. etc. theilen wir beifolgend Abschrift einer, an die Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Staats-Eisenbahn-Verwaltungen heute erlassenen Verfügung, wegen Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen, zur gefälligen Kenntnissnahme mit, unter dem ergebensten Ersuchen, die darin enthaltene Bestimmung durch die Amtsblätter der Regierungen gefälligst publiciren zu lassen.

Es ist in Berathung genommen worden, ob der gemäss Regulativ vom 27 September 1846 gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor nicht unter besonderen Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17. Juni d J. bejahend darüber ausgesprochen hat, wird hiermit festgesetzt:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zwei Mal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagen-Ladungen zur Versendung aufgegeben, so muss die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Der Phosphor muss jedoch mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen ausserdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht

mehr als 100 Pfund wiegen und äusserlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaassregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahn-Beamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §§. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft etc.

Im Allgemeinen gelten die über die Aufbewahrung der Gifte für die Apotheker erlassenen Bestimmungen auch für Nicht-Apotheker.

M.-Verf. vom 14. Februar 1855 (Lehnert).

Auf den Bericht vom erkläre ich mich damit einverstanden, dass in Gemässheit der Vorschrift des Anhangs zur revidirten Apotheker-Ordnung I. b, wonach zu den directen Giften besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge bestimmt werden sollen, die Aufstellung des Giftschrankes in der Officin selbst niemals zu dulden, vielmehr, so weit es irgend ausführbar ist, die Unterbringung desselben in andern, als in den zur Aufbewahrung von Arzneiwaaren bestimmten Räumen zu verlangen ist. In dieser letzten Beziehung ist aber auf die Localität und die sonst in Betracht zu ziehenden besonderen Umstände des einzelnen Falles billige Rücksicht zu nehmen, und die Aufstellung des Giftschranks in der Medicinalstube, Kräuterkammer, im Keller und auf dem Kräuterboden zu gestatten, sobald in diesen Räumen ein besonderer Verschlag für den Giftschrank eingerichtet und dadurch seine Absonderung von den sonstigen Arzneivorräthen u. s. w. sicher gestellt ist.

Demgemäss wird auch bei Droguerien und Material-Läden die Aufbewahrung von Giften niemals in dem Verkaufslocal, in andern im Geschäftslocal gehörigen Räumen aber nur unter der Bedingung der vollständigen Absonderung von andern geniessbaren Stoffen zu gestatten sein.

Eine übersichtliche Zusammenstellung aller Bestimmungen über den Verkehr mit Giften ist in dem Gift-Verkaufbuch von Dr. E. Müller, Berlin 1859, enthalten, welches den Regierungen empfohlen wurde durch die

C.-Verf. vom 4. Januar 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Das von dem Regierungs- und Medicinal-Rath im hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium Dr. E. Müller herausgegebene „Giftverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten", von welchem ich der Königlichen Regierung im Anschluss ein Exemplar zur Disposition stelle, enthält eine Sammlung der in den Preussischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den grösseren Sammelwerken über die Medicinal-Gesetzgebung nicht mit gleicher Uebersichtlichkeit haben zusammengestellt werden können. Da dasselbe seinem, in der Vorrede angedeuteten Zwecke, als Ersatz für das bereits veraltete Flittner'sche Giftverkaufs-Buch zu dienen, der ganzen Einrichtung nach wohl entspricht und den Medicinal- und Polizei-Beamten als Leitfaden bei der Revision der Apotheken und Materialwaaren-Handlungen von Nutzen sein wird, so veranlasse ich die Königliche Regierung, das Buch den betreffenden Beamten, sowie den Apothekern und Giftwaarenhändlern durch die Amtsblätter oder in sonst angemessen scheinender Weise zur Anschaffung zu empfehlen.

b. Technische Anwendung.

Auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmung (Circular des General-Directoriums an sämmtliche Kammern vom 28. November 1800) sind von allen Regierungen Erlasse über den Gebrauch der Farben zu Kinderspielzeug, Conditorei- und anderen Esswaren publicirt worden, von denen einer der neueren folgt:

Publicandum der Regierung zu Gumbinnen vom 27. Juli 1847.

Auf einem der letzten Jahrmärkte am hiesigen Orte sind Pfefferkuchen, welche mit stark giftigen Farbestoffen, namentlich mit Pariser Grün, einem Arsenik-Kupfer-Präparat, bemalt waren, feilgehalten worden, so dass in Folge des Genusses derselben mehrere Personen gefährlich erkrankt sind und die Sache Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden ist. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das Publikum, besonders aber sämmtliche Gewerbtreibende, auf welche es Bezug haben kann, darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch aller irgend giftigen und gesundheitsgefährlichen Farbestoffe zum Bemalen von Kinder-Spielzeug, Conditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchler-Waaren — wie er auch schon den allgemeinen Gesetzen widerspricht — ausdrücklich und streng untersagt ist.

Obgleich nun jeder betreffende Gewerbtreibende verpflichtet ist, auch in jener Beziehung alle nöthige Vorsicht anzuwenden und die erforderliche Kenntniss sich zu verschaffen, so wollen wir hier doch, zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung, ein nach früheren Bestimmungen und mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der bezüglichen Industriezweige gefertigtes Verzeichniss derjenigen schädlichen Farben geben, welche in keinem Falle zum Färben und Bemalen von Kinder-Spielzeug, so wie von Zuckerbäckerwaaren, Pfefferkuchen und dergleichen gebraucht werden dürfen, und ein Verzeichniss der zu jenem Gebrauche verstatteten unschädlichen Farbestoffe dagegen stellen.

1) Zur Verfertiguug von Spielzeug.

a) Schädliche Farben. Weiss: Bleiweiss, Kremserweiss, Schieferweiss, Schwerspath und Zinkweiss; Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasslergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Mascot, Englischgelb Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gelbe Bronce und Gummi guttae; Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Oelgrün und grüne Bronce; Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, wie auch Smalte und Zink- oder Kupferhaltiges Berlinerblau; Roth: Maler-Zinnober, Mennige, Kupferroth und Kupferbronce.

b) Unschädliche Farben. Weiss: präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiss gebranntes Hirschhorn oder Elfenbein und dergl. m.; Gelb: Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt; Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der verschiedenen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der Farbe des Gelbholzes oder der Kurkumawurzel, so wie die mit vier Theilen concentrirter Schwefelräure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo's in der Vermischung mit einer Abkochung der Kurkumawurzel und etwas Alaun; Blau: reines Berliner- und Saftblau; Roth: Carmin, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenlack, Rosenlila, Wienerlack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum und Fernambuk- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

2) Zum Färben und Bemalen von Zuckerbäcker-, Conditor- und Pfefferküchler-Waaren.

a) Schädliche Farben. Roth: Malerzinnober und Mennige; Gelb: Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Blau: Bergblau, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Orangengelb: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben; Violet: Gemenge der angeführten schädlichen rothen und blauen Farben; Gold- und Silberfarbig: Unächtes oder Schaumgold; unächtes oder Schaumsilber.

b) Unschädliche Farben. Roth: Eine Abkochung von Fernambukholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung der Cochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser bereitet; Gelb, Saftgelb, Safran, Saflor, Kurkumawurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula officinalis L.); Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Blautinctur; Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Lösung des Indigo; Grün: Saftgrün und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb; z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung, der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkumawurzel; Orangengelb: Saftnanquin oder ein Orleandecoct mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet; Violet: Saftviolet oder eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Soda-Auflösung oder Salmiacgeist mit einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt; Gold- und Silberfarbig: Echtes Blattsilber, echtes Blattgold.

Jede Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften wird — abgesehen von den gesetzlichen Criminalstrafen bei etwa angerichtetem Schaden — polizeilich mit einer Geldbusse von 10 Thalern und vierzehntägigem Gefängniss geahndet, und müssen, wie sich von selbst versteht, die durch giftige Farben gesundheitsgefährlich gewordenen Gegenstände confiscirt und vernichtet werden.

Schliesslich fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden und Medicinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirkes auf, dem hier angeregten Gegenstande eine zweckmässige Aufmerksamkeit und Vigilanz zuzuwenden, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten und etwaige Contraventionen unverzüglich zur Untersuchung zu ziehen und nöthigenfalls uns anzuzeigen.

Die in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen über die schädliche Einwirkung der mit giftigen Farbestoffen bemalten Wände und bedruckten Tapeten, Rouleaux etc. gaben zu folgenden Bestimmungen Anlass:

C.-Verf. des Minist. des Inn. und der Finanzen vom 3. Januar 1848 (v. Bodelschwingh. v. Düesberg).

Durch den C.-Erl. vom 18. Juni 1838 war bereits das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers ergangen; dasselbe war indessen durch die Verf. vom 10. Juni 1839 zurückgenommen, weil bei dieser Beschränkung inländischer Fabrikate eine um so grössere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenikpräparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt, und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäss wird die Königliche Regierung veranlasst, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie den Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thalern zu untersagen und darauf hinzuweisen, dass im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter ausserdem von der, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten anbetrifft, so muss den Gewerbtreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, dass die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

C.-Verf. des Minist. f. Handel und des Inn. vom 18. August 1848 (Milde. v. Puttkammer).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 2. Februar d. J. eröffnet, dass zu dem beabsichtigten Verbote jedes Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben keine Veranlassung vorliegt, weil nach der Circ.-Verordnung vom 3. Januar d. J. nur die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und Tapeten und zum Anstreichen von Zimmern, so wie der Handel mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten untersagt werden soll, während von der Anwendung jener Farben beim Zeugdrucke keine Gefahr für das

Publikum zu besorgen ist, und weil im Uebrigen durch das Verbot des Gebrauchs der arsenikhaltigen Kupferfarben zum Färben des Papiers, der Tapeten und der Zimmerwände, die Gelegenheit zum Absatze solcher Farben so weit beschränkt wird, dass der Handel derselben von selbst abnehmen muss.

Hinsichtlich der hervorgehobenen Unbekanntschaft der Gewerbtreibenden mit dem Arsenikgehalte der von ihnen gebrauchten Farben muss zwar im Allgemeinen auf die Schlussbemerkung in der C.-Verordn. vom 3. Januar d. J. verwiesen werden und die Gewerbtreibenden werden sich hauptsächlich durch eine vorsichtige Auswahl derjenigen Fabriken, von welchen sie ihren Bedarf an Farben oder gefärbten Tapeten u. s. w. entnehmen, nöthigen Falles durch die Vorbedingung von Conventionalstrafen bei ihren Bestellungen gegen die Folgen etwaniger Uebertretungen des ergangenen Verbotes sicher zu stellen haben. Im Interesse der betheiligten Händler ist jedoch die Königliche technische Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichst einfaches Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln, und es hat sich durch die hierüber angestellten Versuche das in der Beilage (a.) dargestellte Prüfungsverfahren als das zu dem Zwecke geeignetste herausgestellt.

Indem der Königlichen Regierung die obengedachte Anweisung zur Belehrung der Gewerbtreibenden und des Publikums über die Kennzeichen der arsenikhaltigen Farben mitgetheilt wird, bleibt ihr überlassen, in der betreffenden Bekanntmachung zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für die Gesundheit der Menschen aus der Anwendung jener Farben entstehen können, da auch eine angemessene Belehrung hierüber geeignet erscheint, der schädlichen Verwendung des Arseniks zum Färben der Tapeten und der Zimmer entgegen zu treten.

a.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse gross zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor ammoniaci caustici der Apotheker) welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu einen halben Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weisser Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatze der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. sie muss, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so dass sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, dass sie völlig eingetaucht sei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muss sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muss man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

C.-Verf. d. Minister d. geistl. Angel. und f. Handel vom 8. Mai 1850 (v. Ladenberg. v. d. Heydt).

Durch die Circ.-Verordnung des Königl. Ministers des Innern und der Finanzen vom 3. Januar 1848 (S. 132) ist die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Farben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thalern untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, dass durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem mit Schweinfurter Grün gefärbten nesselnen Fenstervorhang gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind. Wir nehmen von diesem Falle Veranlassung, das in der Circ.-Verordn. vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltiger Kupferfarben in Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Die Königlichen Regierungen beauftragen wir, demgemäss die erforderlichen Vor-

schriften, unter Berücksichtigung des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J., zu erlassen, so dass das Maximum der anzudrohenden Strafe auf 10 Thaler festzusetzen ist und das Publicum zugleich in angemessener Weise durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung zu warnen.

C.-Verf. der Minist. der geistl. Angel. u. f. Handel vom 20. Juni 1850 (v. Ladenberg. v. Pommer-Esche).

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnen wir der Königlichen Regierung, dass das durch die Circ.-Verordn. vom 3. Januar 1848 (S. 132) ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w., und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die Circ.-Verordnung vom 8. v. M. auf das Bedrucken von Fensterrouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, allerdings auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen Anwendung findet.

C.-Verf. der Minist. für Handel, des Inn. und der geistl. Angel. vom 2. März 1851 (v. d. Heydt. v. Westphalen. Lehnert).

Da sich nach dem Bericht vom 25. October v. J. ergeben hat, dass sich das Verbot der Fabrication und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen lässt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lägern vorräthig zu halten, so erklären wir uns damit einverstanden, dass die Königliche Regierung für ihren Bezirk auf Grund der §§. 6. unter f. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März v. J. auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thaler verbietet, und überlassen Ihr, hiernach das Weitere zu veranlassen *).

Verf. der Minist. für Handel u. der geistl. Angel. vom 2. Januar 1858 (v. d. Heydt. Lehnert).

Auf die Vorstellung von . . . eröffnen wir Ihnen, unter Rückgabe der eingereichten Farben, dass die Verwendung der arsenigen Säure zur Darstellung rother Farben bereits bekannt ist. Die bestehenden Verbote über den Gebrauch und Handel mit arsenikhaltigen Farben finden auf die von Ihnen erwähnten Farben ebenfalls Anwendung.

Die Anwendung des Bittermandelöls zu Liqueuren ist durch Verf. des Minist. des Inn. vom 2. Juli 1836, der Gebrauch des Quecksilbersublimats zur Vertilgung des Hausschwamms durch Verf. des Minist. des Inn. vom 5. Februar 1840 verboten.

5. Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.

C.-Verf. des Minist. der geistl. Angel. u. für Handel vom 11. Juli 1848 (v. Ladenberg. v. Pommer-Esche).

Nach vernommener Aeusserung sämmtlicher Königlichen Regierungen in Betreff der Bedingungen, unter welchen die nach §. 49. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniss zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, veranlassen wir die Königliche Regierung, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, und danach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muss

a) ein nicht über vier Wochen altes Zeugniss der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publicum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der grössten Strenge zu verfahren ist, und

*) Durch Rescript der Ministerien für Handel, Gew. u. öffentl. Arb. und der geistl. Angel. vom 29. December 1854 wurde den Tapetenfabrikanten versuchsweise gestattet, für den Verkauf in's Ausland arsenikhaltige Tapeten anzufertigen, jedoch mit der Maassgabe, dass über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch geführt werden und die Aufbewahrung derselben in einem vom gewöhnlichen Verkaufslocale abgesonderten Raume stattfinden solle.

b) durch eine Prüfung vor dem Kreisphysicus den Nachweis führen, dass er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äusseren Merkmalen, als ihren inneren Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transports der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel, und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a. gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniss zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Ortspolizei-Behörde, und auf dem Lande von dem Landrathe, ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Concession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten:

1) die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus concessionirten Apotheken, und, so weit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruss und Saftgrün gemischt, entnommen werden;
2) die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift", so wie mit drei Kreuzen (+ + +) bezeichnet sein;
3) alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungeniessbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinal-Behörde angewendet werden;
4) beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muss stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können;
5) die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen;
6) die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1. bis 5. hat den Verlust der ertheilten Erlaubniss zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1. bis 6. sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen. In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

C.-Verf. vom 11. Juli 1848 (v. Ladenberg).

Unter Bezugnahme auf die von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten (vorstehend) erlassene Verfügung vom 11. d. M., die Bedingungen betreffend, unter welchen künftig die nach §. 49. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniss zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist,
eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die Commission zur Revision der Arzneitaxe den Preis des von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmenden, in der C.-Verf. vom 30. April 1839 (Anlage a.) vorgeschriebenen Arsenik-Gemenges für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. festgesetzt hat.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, diese Preisbestimmung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Anlage a.

Es ist dem Ministerio angezeigt worden, dass das Publicum über die Untauglichkeit des in Gemässheit der Verf. vom 25. October 1823 zeither in den Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Ministerium hat daher Behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden derartigen Mittels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königlichen Thierarzneischule veranlasst. Aus denselben hat sich ergeben, dass das in der Anlage (b.) näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der Zusatz von Kienruss und Saftgrün giebt dem

Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwanigen Missbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und blossem Kienruss mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruss auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wendet man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruss und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme, intensiv grüne Farbe.

Die Königliche Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniss gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres Departements anzuhalten, dass sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen.

Berlin, den 30. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Anlage b.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weissen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruss und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohlverstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch, schneide dasselbe in Stücke von der Grösse eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so dass der giftige Inhalt von aussen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

C.-Verf. vom 28. Juli 1851 (Lehnert).

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, ermächtige ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, dass dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmässigen Giftschein ausstellen. Den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Polizei-Präsidium bleibt überlassen, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur Kenntniss des dabei betheiligten Publicums zu bringen.

6. Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln.

Nach §. 461. Allg. L. R. II. 8. Abschn. 6. darf sogenannte Arcana Niemand ohne Erlaubniss der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkauf anfertigen.

Den Apothekern ist es nach dem Medicinal-Edict vom 27. September 1725 bei 100 Thalern Strafe untersagt, Arcana, „so nicht von dem Ober-Collegium medicum approbirt sind", zu dispensiren.

Auf den unerlaubten Verkauf von Geheimmitteln steht nach §. 345.

des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Geldbusse bis zu 50 Thalern oder Gefängniss bis zu 6 Wochen.

Verf. der Minist. der geistl. Angel., des Inn. und der Finanzen vom 11. Mai 1839 (v. Altenstein. v. Rochow. v. Alvensleben).

Was aber die Frage betrifft, ob die Ueberlassung des gedachten Geheimmittels an Andere überhaupt für statthaft erachtet werden kann, so wird dem Bittsteller hierdurch eröffnet, dass nach den deshalb bestehenden Bestimmungen Geheimmittel nicht eher verkauft und angewendet werden dürfen, als bis dieselben einer näheren Prüfung, hinsichtlich ihrer nach den Bestandtheilen abzumessenden Wirksamkeit, unterworfen worden sind. Der Bittsteller wird daher aufgefordert, zu diesem Behufe eine genaue Beschreibung der Bestandtheile und der Bereitungsart des mehrerwähnten Geheimmittels, besonders couvertirt und versiegelt, bei dem unterzeichneten Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen, welches sodann die erforderliche Prüfung durch die oberste wissenschaftliche Medicinal-Behörde veranlassen wird. Die gewissenhafte Bewahrung seines Geheimnisses wird dem Supplicanten hierdurch amtlich zugesichert.

C.-Verf. der Minist. des Inn. und der geistl. Angel. vom 7. November 1848 (v. Manteuffel. v. Ladenberg).

In Verfolg unserer Circ.-Verfügung vom 15. August 1847, betreffend die Censur öffentlicher Ankündigungen und Empfehlungen von Arznei- oder sogenannten Geheimmitteln, machen wir die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, auch nach Aufhebung der Censur, hinlängliche Mittel an die Hand geben, dem Missbrauche, welcher mit dem unbefugten Verkaufe von sogenannten Geheim- oder andern Arzneimitteln zur Erhaltung oder Stärkung menschlicher Körperkräfte getrieben wird, entgegen zu treten. Es ist nämlich nach der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 (§. 26.), als auch nach den zur Zeit noch geltenden Strafgesetzen der Verkauf und das Ausbieten von Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats bei Strafe verboten. Für die Rheinprovinz ist durch die Gesetz-Decrete vom 21. Germinal XI., 29 Pluviose XIII. und 25. Prairial XIII. der Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht besonders approbirter Geheimmittel mit einer Geldbusse von 25 bis 600 Franken bedroht, und in den §§. 693., 694. II. 20. Allg. L. R. ist die Zubereitung und der Verkauf, oder die anderweitige Ueberlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniss des Staats bei Strafe von 20 bis 100 Thalern verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung, als ein Versuch zum Verkaufe, fällt.

Da die Censur jetzt dergleichen Ausbietung nicht mehr hindern kann, so wird es zum Officium der Polizei-Behörden, insbesondere aber der Kreisphysiker, gehören, auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die ohne vorherige Ankündigung stattfindenden Verkäufe von Geheimmitteln aufmerksam zu sein und die vorkommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen. Das Publicum aber ist, Seitens der Polizei-Behörden, auf die bestehenden Gesetze mit dem Hinzufügen hinzuweisen, dass jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlicher Arznei als strafbar werde verfolgt werden, die nicht durch ein amtliches Attest des Kreisphysicus des Orts ausdrücklich nachgelassen sind. Die Kreisphysiker ihrerseits werden dergleichen Atteste nicht selbstständig zu ertheilen, sondern nur auszustellen haben, wenn die oberste Medicinal-Instanz den Debit des betreffenden Geheimmittels ausdrücklich genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen nach wie vor öffentlich ergehen, damit, wenn sie einmal ertheilt sind, sie zur Direction der sämmtlichen Staats-Medicinal-Beamten dienen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die zu ihrem Ressort gehörigen Unterbehörden zu instruiren, auch die Kreisphysiker mit entsprechender Anweisung zu versehen.

C.-Verf. vom 20. Februar 1855 (Lehnert).

Das hiesige Königliche Polizei-Präsidium hat, um dem Unfug der Feilbietung und öffentlichen Anpreisung der einem besonders concessionirten Debit unterworfenen Arzneiwaaren, Geheimmittel etc. zu steuern, sich bewogen gefunden, die abschriftlich anliegende Polizei-Verordnung vom 30. September v. J. zu erlassen. Da diese Verordnung seither sich bewährt und, so weit bekannt geworden, den Gerichtsbehörden keinen Anlass zu Bedenken gegeben hat, so stelle ich dem Ermessen der Königlichen Re-

gierung anheim, auch für Ihren Verwaltungs-Bezirk, falls sich dazu das Bedürfniss ergeben haben sollte, eine ähnliche Verordnung zu erlassen.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 345. des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an andere überlässt, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1851 (G. S. S. 267) für den engern Polizeibezirk Berlins:

Wer die im §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im §. 461. Tit. 8. Thl. II. Allg. L. R. angeführten Geheimmittel (Arcana) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniss zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet, oder die Letzteren verkauft oder an andere überlässt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Berlin, den 30. September 1854.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Lüdemann.

M.-Verf. an die rheinischen Regierungen vom 28. Juni 1853 (von Raumer).

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich der etc., dass in der Rheinprovinz die gerichtliche Verfolgung solcher Personen, welche die Revalenta arabica als Heilmittel gegen Krankheiten zum Verkauf anbieten und in den öffentlichen Blättern anpreisen, auf Grund der in der C.-Verf. vom 7. November 1848 angeführten Gesetze vom 21. Germinal XI., 29. Pluviose XIII. und 25. Prairial XIII. zu extrahiren ist. Diese Gesetze verbieten den Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht besonders approbirter Geheimmittel unter Androhung einer Geldstrafe von 25 bis 600 Franken, und müssen, da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ein Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln nicht enthält und die Anwendbarkeit der Nr. 2. des §. 345. desselben auf den Verkehr der Revalenta arabica allerdings zweifelhaft ist, nach Artikel II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 auch noch jetzt Anwendung finden.

Sollte dennoch die gerichtliche Verfolgung event. auch auf Grund des §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs abgelehnt werden, so bleibt der Königlichen Regierung unbenommen, auf Grund der §§. 5. und 6. lit. f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ein polizeiliches Verbot der öffentlichen Ankündigung und des Verkaufs der Revalenta arabica zu erlassen und zu dessen Aufrechthaltung vorkommenden Falls die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 3. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Unser Ober-Tribunal zu Berlin, II. Abtheilung des Senats für Strafsachen, in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. November 1855, wo anwesend waren:

etc. etc. etc.

folgende Entscheidung erlassen hat:

Die correctionelle Kammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln sprach durch Urtheil vom 13. Februar 1855 den zu N. wohnenden etc. M. von der ihm, mit Bezug auf den Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. und auf das Gesetz vom 29. Pluviose Jahres XIII. zur Last gelegten, und, der Thatsache nach, eingestandenen Beschuldigung frei:

„in der Beilage zu Nr. 298. der Cölnischen Zeitung vom 27. October 1854 unter der Bezeichnung: „M.'s Universal-Gesundheits-Syrup", ein Geheimmittel gegen die Schwindsucht und andere Krankheiten angekündigt zu haben",

indem sie erwog:

Dass die Artikel II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 verordne, dass die früheren Strafgesetze nur in so weit in Kraft bleiben sollen, als sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimme;

Dass aber das Strafgesetzbuch in seinem §. 345. Nr. 2. die Zubereitung und den Verkauf von Giften und Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniss verbiete, und somit allerdings eine Bestimmung enthalte, welche eben so wie das Verbot der Ankündigung von

Geheimmitteln unter die Materie von der Polizei des Apothekerwesens subsumirt werden müsse, wie solches auch in dem französischen Gesetze vom 21. Germinal Jahres XI. ausdrücklich anerkannt sei, indem dessen ganzer vierter Titel, seiner Ueberschrift gemäss, von der Polizei des Apothekerwesens handle, und die darin befindlichen Art. 25. und 36., sowohl die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien durch andere, als besonders qualificirte Personen, als auch die Ankündigung von Geheimmitteln verbieten; und dass, wenn demnach das Strafgesetzbuch von diesen, in eine und dieselbe Materie einschlagenden Verboten nur das Eine aufgenommen, das Andere aber mit Stillschweigen übergangen habe, auch Letztere, als zur Zeit noch in Kraft bestehend, nicht angesehen werden könne.

Die von dem öffentlichen Ministerium gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung wurde durch Urtheil der correctionellen Appellationskammer desselben Königlichen Landgerichts vom 17. April 1855 in contumaciam gegen M. verworfen, in Erwägung,

> dass das freisprechende Urtheil auf ganz richtigen Gründen beruhe, zu deren Entkräftung Seitens des öffentlichen Ministeriums nichts vorgebracht worden.

Gegen dieses letztere, dem M. am 9. Mai 1855 zugestellte Urtheil der correctionellen Appellations-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln hat das öffentliche Ministerium am 18. April 1855 den Cassationsrecurs angemeldet und denselben unterm 26. April 1855 dem M. insinuiren lassen; sodann unterm 17. Mai 1855 den Cassationsrecurs wiederholt und diesen wiederholten Recurs am 25. Mai 1855 dem M. ebenfalls zustellen lassen.

Zur Rechtfertigung des Recurses wird von dem Ober-Procurator zu Cöln geltend gemacht, dass, wenn gleich das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln eben so wie dasjenige, welches der §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs enthalte, der Polizei des Apothekerwesens angehöre, es doch eine durch nichts gerechtfertigte Annahme sei, dass das neue Strafgesetzbuch in dieser gesetzlichen Bestimmung die Polizei des Apothekerwesens überhaupt und erschöpfend habe behandeln wollen. Stellung und Inhalt der Bestimmung des §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs zeige vielmehr das Gegentheil und lasse nicht den mindesten Zweifel darüber, dass es sich dabei nur von einer einzelnen Polizei-Vorschrift handle. In Gemässheit des Art. II. des Einführungsgesetzes werde es sich im untergebenen Falle allein darum fragen können, ob der Debit und die Ankündigung von Geheimmitteln, welche das neue Strafgesetzbuch mit Schweigen übergehe, in der früheren Gesetzgebung als besondere Materie behandelt worden sei, was nach den Gesetzen vom 21. Germinal Jahres XI., 25. Prairial Jahres XIII. und 18. August 1810 unbedenklich nicht der Fall gewesen, und wonach es eben so wenig einem Bedenken unterliegen könne, dass auch die Strafvorschrift des Gesetzes vom 29. Pluviose Jahres XIII. gegenwärtig noch zur Anwendung kommen müsse. Hiergegen lasse sich nicht einwenden, dass die Geheimmittel mit Rücksicht auf ihre Bestimmung den Arzneien gleich zu achten seien. Denn unter den Arzneien, von denen der §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs spreche, könnten nach der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und insbesondere nach dem Reglement vom 16. September 1836 nur diejenigen rohen und präparirten Arzneimittel verstanden werden, welche sich in den, diesem Reglement angeschlossenen Verzeichnissen aufgeführt finden. Das Wesen des Geheimmittels bestehe aber gerade darin, dass seine Zusammensetzung ein Geheimniss sei, weshalb denn auch nach Art. 32. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. den Apothekern der Verkauf dieser Mittel gänzlich untersagt sei.

Es ist angetragen:

> Das Urtheil der correctionellen Appellationskammer wegen Verletzung des Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. und des Gesetzes vom 29. Pluviose Jahres XIII., so wie wegen falscher Anwendung des Art. II. des Einführungsgesetzes zu cassiren, und in der Sache selbst erkennend, unter Annahme der gegen das Erkenntniss der Zuchtpolizeikammer vom 13. Februar 1855 eingelegten Berufung, den Beschuldigten M. zu einer Geldstrafe von 10 Thalern, im Nichtzahlungsfalle zu einer achttägigen Gefängnisstrafe und in die sämmtlichen Kosten zu verurtheilen.

Eine Erwiderung des Cassations-Verklagten ist den Acten nicht beigefügt.

Auf den Vortrag des Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rathes N. und den Antrag des Herrn Ober-Staatsanwalts N.:

In Erwägung:

> dass sich die Bestimmung des §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs darauf beschränkt, die Zubereitung, den Verkauf und die Ueberlassung von Gift oder Arzneien, deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist,

bloss deshalb, weil dazu eine polizeiliche Erlaubniss nicht erwirkt ist, unter Strafe zu stellen;

Dass sie hiernach lediglich gegen eine bestimmte, der dazu nöthigen polizeilichen Erlaubniss entbehrende, gewöhnliche, gewerbliche oder Handelsthätigkeit gerichtet ist;

Dass sie aber nicht auch die Verfolgung einer solchen Thätigkeit bezweckt, die, wie dies bei der Ankündigung sogenannter Geheimmittel der Fall ist, eben nicht in der unconcessionirten und bloss darum verbotenen Ausübung eines sonst bekannten und gewöhnlichen Geschäfts oder Handelsbetriebes, sondern gerade darin besteht, angeblich andere, als im gewöhnlichen Handels- und Geschäftsverkehr bekannte oder käufliche Stoffe oder Präparate, unter dem meist täuschenden und trügerischen Vorgeben einer denselben beiwohnenden besondern Heilkraft, auszubieten, und dadurch den unerfahrenern und leichtgläubigern Theil des Publicums zu meist vergeblichen oder gar nachtheiligen Verwendungen zu verleiten;

Dass daher eine gegen die letztere Art der Thätigkeit gerichtete Strafbestimmung, da sie von andern factischen Voraussetzungen ausgeht, und andere Zwecke verfolgt, als dies bei der Strafbestimmung des §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs zutrifft, eben auch als eine, ihrer Materie nach, von der Strafbestimmung des letztgenannten Paragraphen verschieden angesehen werden muss;

Dass diese Verschiedenheit der Materien auch dadurch nicht aufgehoben wird, dass in dem von der Polizei des Apothekerwesens handelnden 4. Titel des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. sowohl in Bezug auf die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien, als auch in Bezug auf die Ankündigung von Geheimmitteln verbietende Bestimmungen getroffen sind, hieraus vielmehr nur hervorgeht, dass der Gesetzgeber zwei an und für sich verschiedene Materien, die aber unter dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Beaufsichtigung des Apothekerwesens einer gleichzeitigen Behandlung fähig und bedürftig schienen, gleichzeitig behandelt hat;

Dass die Bestimmung des die Ankündigung von Geheimmitteln verbietenden Artikels 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI., durch die Strafbestimmung des §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs und den Art. II. des Einführungsgesetzes demnach nicht ausser Wirksamkeit gesetzt ist, und dass der Appellationsrichter jene Bestimmung verletzt hat, indem er derselben, den desfallsigen Gründen des ersten Richters unbedingt beistimmend, die Anwendung verweigerte;

Dass sein Urtheil demnach der Cassation unterliegt;

Aus diesen Gründen cassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil der Correctionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 17. April 1855, verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des Cassirten und legt dem Cassations-Verklagten die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zur Last.

Und, indem es sodann in der Sache selbst an die Stelle des Appellationsrichters zu Recht erkennt:

In Erwägung,

dass der Beschuldigte geständig ist, in der Beilage zu Nr. 298. der Cölnischen Zeitung vom 27. October 1854 unter der Bezeichnung: „M.'s Universal-Gesundheits-Syrup", ein Geheimmittel gegen die Schwindsucht und andere Krankheiten angekündigt zu haben;

Dass nach den vorstehenden Gründen diese Handlung noch jetzt auf Grund des Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI., in Verbindung mit dem Gesetze vom 29. Pluviose Jahres XIII. strafbar ist;

Aus diesen Gründen und mittelst Anwendung dieser Gesetzesstellen und des Art. 194. der Criminal-Process-Ordnung, welche also lauten:

Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. Alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge, die Geheimmittel zur Anzeige bringen, sind, gleichviel unter welcher Benennung dieselben dargeboten werden, streng verboten.

Gesetz vom 29. Pluviose Jahres XIII. Diejenigen, welche den Bestimmungen des Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI., die Polizei des Apothekerwesens betreffend, zuwiderhandeln, werden im zuchthauspolizeilichen Wege verfolgt und mit einer Geldstrafe von 25 bis 600 Francs und

überdem im Rückfalle mit Einsperrung von mindestens 3 und höchstens 10 Tagen bestraft.

Art. 194. der Criminal-Process-Ordnung. Jede verurtheilende Entscheidung, welche gegen den Beschuldigten und die civilrechtlich verantwortlichen Personen, oder gegen die Civil-Partei erlassen wird, muss diese, selbst der öffentlichen Partei gegenüber, in die Kosten verurtheilen. — Die Kosten werden in demselben Urtheil liquidirt.

reformirt es, auf die Berufung des öffentlichen Ministeriums, das Urtheil des Zuchtpolizei-Gerichts zu Cöln vom 13. Februar d. J., erklärt den M. der Zuwiderhandlung gegen den Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. durch gedruckte Ankündigung eines Geheimmittels für schuldig und verurtheilt denselben zu einer Geldbusse von 10 Thalern, im Unvermögensfalle zu einer achttägigen Gefängnissstrafe und in die sämmtlichen Kosten der Instanzen.

M.-Verf. vom 27. Februar 1858 (Lehnert).

Auf die Eingabe vom . . . eröffne ich Ihnen, dass Sie nicht befugt sind, den Verkauf sogenannter Geheimmittel in Ihrem Amtskreise selbstständig zu inhibiren. Die Circular-Verfügung vom 7. November 1848, auf welche Sie sich berufen, verpflichtet die Kreisphysiker nur, auf die ergehenden Ankündigungen oder die ohne vorherige Ankündigung stattfindenden Verkäufe von Geheimmitteln aufmerksam zu sein, und die vorkommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen, nicht aber die Ankündigungen oder Verkäufe durch eigenes polizeiliches Einschreiten, wozu die Kreisphysiker nicht befugt sind, zu verhindern. Sie haben sich daher in Zukunft hiernach zu achten.

C.-Verf. des Min. des Innern vom 18. Februar 1860 (Graf von Schwerin).

In Veranlassung einer Vorstellung, welche der Redacteur der N.-Zeitung in Folge einer desfallsigen Entscheidung der Königlichen Regierung vom 17. September v. J. hierher gerichtet hat, weise ich, im Einverständniss mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Königliche Regierung hierdurch an, die Ankündigungen des N.'schen Pflasters, so wie alle andern medicinischen Geheimmittel, deren Vertrieb nicht von der Medicinal-Behörde genehmigt ist, die Aufnahme in dem mit dem Regierungs-Amtsblatte verbundenen öffentlichen Anzeiger zu versagen, da es für ein offizielles Blatt nicht angemessen ist, Anzeigen zu verbreiten, welche, mag auch ihr Inhalt nicht gerade strafbar sein, doch dem Interesse der Verwaltung, insbesondere der Wohlfahrts-Polizei, zuwiderlaufen, eine Verpflichtung zur Aufnahme derselben aber nicht besteht.

7. Toiletten-Gegenstände.

Der Handel mit Toiletten-Gegenständen, z. B. Eau de Cologne und anderen Parfümerie- und Schönheitsmitteln, ist keiner Beschränkung unterworfen, wenn dieselben schädliche Bestandtheile nicht enthalten, und als Arzneimittel nicht angekündigt werden.

Dasselbe gilt von dem Verkauf der Brust-Caramellen, Bonbons und derartiger Waaren Seitens der Conditoren und ähnlichen Gewerbtreibenden.

C.-Verf. vom 2. Januar 1846 (Eichhorn).

Des Königs Majestät haben auf den von mir in Gemeinschaft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz über die Immediat-Eingabe des dortigen Conditors N. vom 8. Juli d. J. erstatteten Bericht mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. November d. J. zu bestimmen geruht, dass der etc. N. über den Umfang und die Grenzen seiner Befugniss zum Verkaufe von Caramellen und anderer ähnlicher Waaren als Hausmittel belehrt, und dass, im Fall er sich alsdann mit dem Ausbieten und Verkauf solcher Mittel in den vorgeschriebenen Schranken hält, die ihm wegen Ueberschreitung der letzteren auferlegten beiden Geldstrafen von je 10 Thalern erlassen werden, anderen Falls aber nachträglich eingezogen werden sollen.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, dem N. unter Bekanntmachung des Inhalts der Allerhöchsten Ordre zu eröffnen, dass es den Conditoren und ähnlichen Ge-

werbtreibenden nicht verboten ist, Caramellen, Bonbons und andere Waaren solcher Art, welche bei leichten Beschwerden als Hausmittel ohne vorherige ärztliche Verordnung gebraucht zu werden pflegen, zu verkaufen und anzuzeigen, wobei dieselben blos der allgemeinen sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, damit ihren Waaren nicht etwa Stoffe, welche der Gesundheit nachtheilig sein könnten, beigemischt werden. Dagegen ist den Conditoren nicht gestattet, Präparate, welche als eigentliche Arzneimittel anzusehen sind, anzufertigen oder ihre Waaren unter dem Vorgeben, dass solche ein wirkliches Heilmittel darstellen, feilzubieten oder öffentlich anzukündigen. Denn im ersteren Fall würden die Conditoren einen Eingriff in die den Apothekern zustehende Gerechtsame begehen und im zweiten Falle würden sie ausserdem auch noch gegen die in Betreff des Debits sogenannter Geheimmittel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verstossen Hieraus ergiebt sich, dass dem etc. N. der Debit seiner Brust-Caramellen an sich keinesweges verboten, sondern nur untersagt ist, sein Fabrikat als ein Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten zu verkaufen und anzupreisen. Dasselbe als einfaches Hausmittel zur Erleichterung catarrhalischer Zustände zu bezeichnen, bleibt ihm unverwehrt; und dass ihm in dieser Beziehung ein Hinderniss nicht in den Weg gelegt wird, geht aus seiner eigenen Angabe, dass ihm das hiesige Königliche Polizei-Präsidium den Verkauf der Brust-Caramellen gestattet hat, genügend hervor. Vor der Ueberschreitung der vorstehend angegebenen Befugniss ist der etc. N. unter dem Präjudiz zu verwarnen, dass sonst die Strafe, dem Allerhöchsten Befehle gemäss, vollstreckt werden würde, und erwarte ich darüber, wie er dieser Weisung nachgekommen ist, binnen Jahresfrist die Aeusserung der Königlichen Regierung.

Das von dem etc. N. unterm 15. September v. J. eingereichte Gesuch, ihm den Debit und die Ankündigung seiner Brust-Caramellen im ganzen Umfange der Monarchie zu erlauben, hat die Königliche Regierung in meinem Namen abzulehnen, ihm vielmehr zu überlassen, sich deshalb an die betreffenden einzelnen Polizei-Behörden zu wenden.

8. Hausirhandel mit Olitäten und Medicamenten.

Nach §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 (G. S. S. 125), den Hausirhandel betreffend, ist derselbe mit Olitäten und Medicamenten unbedingt ausgeschlossen. Fremden Olitätenkrämern ist der Eintritt in das Land gänzlich untersagt.

Den schlesischen Gebirgslaboranten ist nach der Allerh. O. vom 4. Juli 1839 nur die Zubereitung einfacher Arzneistoffe aus officinellen Producten der schlesischen Gebirgsvegetation gestattet, die Verfertigung componirter Arzneimittel und das Beziehen von Jahrmärkten mit ihren Fabrikaten aber untersagt.

G. Anlage von Fabriken etc., Bau der Wohnhäuser und Reinlichkeit der Strassen.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41 ff.).

Tit. II. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

Erforderniss besonderer polizeilicher Genehmigung.

§. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich:

1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können,

2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
 a) durch ungeschickten Betrieb, oder
 b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht

 das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

In Stelle der folgenden Paragraphen 27—38. der Allg. Gewerbe-Ordnung tritt das Gesetz vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G. S. S. 749).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) sollen für jetzt gerechnet werden:

1) Schiesspulver - Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen-Theer, Steinkohlen-Theer und Coak, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gips-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Röst-Oefen, Metallgiessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Kochereien und Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, imgleichen durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art. (§. 11.)
2) Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht. (§. 12.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 1.) ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Gesuch, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, ist bei dem Landrath, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizei-Behörde desselben anzubringen.

§. 3. Diese Behörden haben, bei den im §. 1. unter 1. genannten Anlagen, sofern sich gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern findet, das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, und ausserdem in der für polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen bei der Ortspolizei-Behörde anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das, die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 4. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Ortspolizei-Behörde eingegangen ist, auf Grund der eingereichten Verhandlungen zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und ob dieselbe erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne und danach die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muss die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 5. Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Ortspolizei-Behörde unter Zuziehung der Parteien vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 6. Die Regierung hat hierauf das Gesuch nach Anleitung des §. 4. und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen (§. 26. 1. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung) gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 7. Der von der Regierung abgefasste Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden durch die Orts-Polizei-Behörde zu eröffnen. Gegen den

Bescheid steht der Rekurs an die Ressort-Ministerien offen. Derselbe muss binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizei-Behörde, durch welche die Publication erfolgt ist, angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsschrift ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen vierzehntägiger, vom Tage der Behändigung laufender Frist mitzutheilen. Nach fruchtlosem Ablauf der einen oder anderen Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekurs-Entscheidung einzureichen. Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 8. An die Stelle der Polizeibehörde des Orts (§§ 2., 3., 4., 5., 7.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 9. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über das formelle Verfahren sind durch besondere Instruction zu treffen, deren Erlass dem Handelsminister vorbehalten bleibt.

§. 10. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 1. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der Regierung, nach Maassgabe der §§. 2. ff., beziehungsweise des §. 12. nothwendig. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 3.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§. 1.) Anwendung, welche bereits vor Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestanden haben.

§. 11. Bei den durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sind ausser den Bestimmungen der §§. 1. bis 10. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden.

§. 12. Bei der Anlage von Dampfkesseln (§. 1. No. II.) findet das in den §§. 3. bis 9. vorgeschriebene Verfahren nicht Statt. Die Regierung hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, so wie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Handels-Minister über die Anlage von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen.

§. 13. Die Regierungen sind ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmung zu treffen. Auf diese Verordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) Anwendung.

§. 14. Die §§. 27. bis 38. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die Cabinets-Ordre, betreffend die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831 (G. S. S. 243) und die Cabinets-Ordre vom 27. September 1837, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe (G. S. S. 146) werden aufgehoben. Wo in den Gesetzen bisher auf eine der vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften hingewiesen ist, finden fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 15. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41. ff.).

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thalern haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, so wie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Locals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat;

b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muss, in so fern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27.—36. die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizei-Obrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Tit. III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27., 37. und 38. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privat-Irren-Anstalten, so wie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang der Genehmigung ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, so bald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Concessionen finden die in den §§. 66. und 67. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Concession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

In Stelle der Paragraphen 71—74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung treten Art. I. §§. 71—74. des Gesetzes vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Ge-

werbe-Ordnung vom 17. Januar 1861 (G. S S. 441), welche, wie folgt, lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel I.

In der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden die §§. 18., 21., 22., 49., 57., 71. bis 74., 172., 173., 174. und 176. in der Weise abgeändert, dass an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 18. Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniss der Ministerien in Preussen ein stehendes Gewerbe betreiben.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, so wie hinsichtlich ausländischer Auswanderungs-Unternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 21. Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniss untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der besonderen Erlaubniss der Polizei-Obrigkeit des Orts. Die Erlaubniss ist zu versagen, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muss zuvor der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Communalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

Ausserdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§. 49. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern, Pfandleihern, denjenigen, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödlern), oder mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Strassen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, wohin jedoch die Agenten und Unter-Agenten für Versicherungs-Anstalten nicht zu rechnen sind.

Diese Erlaubniss ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 57. Die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödlergewerbes bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da, wo über den Betrieb jener Gewerbe keine derartigen Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 71. Die in den §§. 42, 43, 47., 50., 51. und 52. erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen, so wie die Approbationen der Hebammen (§. 45.) können von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. In wiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Ueber die Zurücknahme der Concessionen u. s. w. (§. 71.) entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluss. Der Entscheidung muss eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorhergehen.

§. 73. Die Regierung verfügt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und ernennt den Untersuchungs-Commissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 74. Nach Abschluss der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staatsanwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche nicht in öffentlicher Sitzung stattfindet, so wie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35 — 39. und 31. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Concession u. s. w. lauten, so weit nicht der Regierung die Befugniss zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten selbst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das kompetente Ministerium offen; der Rekurs muss jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden. Das in den §§. 72—74. bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam Statt.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Missbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniss zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muss auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 173. Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniss zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muss auf den Verlust dieser Befugniss für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft wird.

§. 174. Die Befugniss zum Betriebe der in den §§. 42., 43., 47., 49. und 50. bezeichneten, sowie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbetreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn der Gewerbetreibende die bürgerliche Ehre verloren hat, oder wenn ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, und zwar mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterlässt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177., 178. und 180. eintreten, eine Geldbusse bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich zieht.

Artikel II.

Ist bei Verkündigung dieses Gesetzes ein Verfahren wegen Entziehung der in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. und 52. erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen bereits eingeleitet, so setzt die zuständige Behörde, ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft, die Instruction durch vollständige Erörterung der Gründe der beab-

sichtigten Entziehung fort und legt die geschlossenen Verhandlungen mit der Vertheidigung des Betheiligten der Regierung zur Abfassung des Plenarbeschlusses vor.

Fällt dieser Beschluss für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig, der Rekurs muss jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

Artikel III.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in der Gewerbe-Ordnung selbst bisher auf einen der im Eingange des Art. I bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Fassung.

Die §§. 67. und 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G. S. S. 93); der §. 58. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; die Bestimmung des §. 345. zu 3. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, so weit dieselbe den Handel mit Schiesspulver betrifft; die §§. 7—11. und die auf diese Paragraphen bezügliche Bestimmung im §. 29. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837; die §§. 3. und 4 und die auf diese Parapraphen bezüglichen Bestimmungen in den §§. 5., 6. und 7. des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853 und das Gesetz, betreffend den Handel mit Garnabfällen etc. vom 5. Juni 1852, treten ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Als Instruction zur Ausführung der neuen Gesetze erschienen die C.-Verf. des Min. der geistl. Angel., des Inn. und für Handel etc. vom 16. Juli 1861 (Lehnert. Graf v. Schwerin. Hoene).

Das in Nr. 26. der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 22. d. M., betreffend einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, giebt Veranlassung, die Gesichtspunkte, nach welchen die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes im Anschlusse an die bisherigen Vorschriften aufzufassen sind, durch folgende Bemerkungen zu erläutern:

1) Durch den Artikel III. des Gesetzes ist der §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849, nach welchem bis dahin ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniss zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder die Naturalisation in Preussen, so weit ihnen solche nicht in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen war, nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden sollte, aufgehoben.

Demzufolge kommen fortan hinsichtlich der Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender lediglich die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan vom 31. December 1842 zur Anwendung.

2) Nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durften bisher Ausländer, ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preussen, so weit nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniss der Ministerien betreiben.

Dieser Erlaubniss bedürfen nach Art. I. §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. fortan nur noch die juristischen Personen des Auslandes.

Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erfordernisse ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, unter welchen dieselben sich in Preussen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Eben so wenig sind durch den §. 18. a. a. O. die Bedingungen geändert, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preussen betreiben wollen, auch fernerhin den, in den §§. 16., 17., 19. ff. der Gewerbe-Ordnung für den Betrieb stehender Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche

nur auf Grund einer besondern polizeilichen Genehmigung (Approbation u. s. w.) oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern jene Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze bestimmt der §. 18. des Gesetzes vom 22. v. M. am Schlusse, dass es hinsichtlich der ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, so wie hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Unternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewende. Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preussen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2. des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853, resp. nach §. 7. des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 17. Mai 1853, erforderliche Genehmigung der Ministerien betreiben.

3) die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Concessionirung durch den Artikel III. des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniss für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16., 17., 19. ff. der Gewerbe-Ordnung zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen.

Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizei-Behörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Ausserdem soll nach der Schlussbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22. a. a. O. in dem Artikel I. §. 22. des Gesetzes vom 22. v. M. beigefügt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Artikel I. §. 176. a. a. O. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Communalbehörde.

4) Hinsichtlich der Concessionirung der Auswanderungs-Agenten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, welches durch das Gesetz vom 22. v, M. nicht abgeändert ist, in Wirksamkeit.

5) Von den im §. 49 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden dürfen fortan in Folge der veränderten Fassung, in welcher dieser Paragraph in den Artikel I. des Gesetzes vom 22. v. M. übernommen ist,

a) die Schlosser,
b) Diejenigen, welche mit Schiesspulver handeln,
c) Diejenigen, welche möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen,
d) die Lohnlakaien und andere Personen, welche in Wirthshäusern — nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen — ihre Dienste anbieten,

ihr Gewerbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniss, mithin unter den Bedingungen beginnen, welche in den §§. 16. ff. der Gewerbe-Ordnung für den Betrieb eines jeden stehenden Gewerbes vorgeschrieben sind. Neben letzteren haben jedoch die Schlosser die im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 für den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erforderte Befähigung auch fernerhin nachzuweisen.

Die polizeilichen Vorschriften, welchen die vorstehend gedachten Gewerbetreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu genügen haben, sind durch ihre Freilassung von dem Erfordernisse der Concession zum Gewerbebetriebe nicht abgeändert. Dies gilt insbesondere auch rücksichtlich der Anordnungen über die Aufbewahrung und den Transport des Schiesspulvers, sowie in Ansehung der Vorschriften über die Anmeldung Neuanziehender und jedes Wohnungswechsels bei der Polizei-Behörde.

6) Für den Betrieb der im Art. I. §. 49. des Gesetzes vom 22. v. M. bezeichneten Gewerbe ist zwar das Erforderniss einer besonderen polizeilichen Erlaubniss beibehalten. Die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung der letztern nach den bisherigen Vorschriften geknüpft war, sind aber nach zwei Seiten hin modificirt worden.

Einerseits sollen die Behörden nach §. 49. a. a. O. die Ertheilung der Erlaubniss nicht mehr von der, im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erforderten „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit“ des Antragstellers, sondern von seiner „Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb“ abhängig machen. Dieser

Aenderung der früheren Bestimmungen liegt die Absicht zum Grunde, das Erforderniss der Befähigung für den betreffenden Gewerbebetrieb nur von denjenigen Eigenschaften abhängig zu machen, welche für die in Betracht kommenden sicherheits- und gewerbepolizeilichen Interessen von unmittelbarer Bedeutung sind, indem sie die geschäftliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf das zu betreibende Gewerbe bedingen. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, darf die nachgesuchte Concession fernerhin nicht mehr auf Grund solcher Thatsachen oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen.

Andererseits sind die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen etc. vom 5. Juni 1852, nach welchen die polizeiliche Erlaubniss zum Betriebe eines der dort und im §. 49. der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbe zu versagen war, wenn die darüber zu vernehmende Communal-Behörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniss des beabsichtigten Gewerbebetriebs nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkannte, durch den Art. III. des Gesetzes vom 22. v. M. aufgehoben.

Daraus folgt, dass fortan keinem der im Art. I. §. 49. a. a. O. bezeichneten Gewerbetreibenden, welcher dem dort vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse genügt, die Concession aus dem Grunde versagt werden darf, weil das Bedürfniss oder die Nützlichkeit seines Betriebs nicht anerkannt wird.

7) Nach meinem, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Circular-Erlasse vom 5. März 1858 soll bei der Prüfung der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniss zum Betriebe des Concipienten-Gewerbes in jedem einzelnen Falle auch erörtert werden, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Concession mit auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten zu erstrecken, oder ob letztere davon auszuschliessen seien. Diese auf die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gestützte Anordnung ist nach erfolgter Aufhebung der gedachten Bestimmungen nicht mehr maassgebend.

Daneben kommt aber, gegenüber den häufigen Gesuchen um Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniss zur Anfertigung von Prozessschriften oder zum Auftreten als Rechts-Consulent, in Erwägung, dass die Verwaltungs-Behörden nicht befugt sind, die Antragsteller zur Ausübung von Functionen zu ermächtigen, welche nach den Vorschriften der Prozessgesetze nur den Rechtsanwalten zustehen. Demzufolge und da die Entscheidung über die Zulässigkeit der von einem Concipienten angefertigten Prozessschriften den Gerichten zu überlassen ist, haben die Verwaltungs-Behörden fortan in den für den Betrieb des Concipienten-Gewerbes auszufertigenden Concessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten weder auszuschliessen, noch auch zu erwähnen, sondern mit Vermeidung jeder nähern Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze, die Concession in allen Fällen, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, lediglich

„zur gewerbsmässigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere"

zu ertheilen.

8) Die Bestimmungen der §§. 71. ff. der Gewerbe-Ordnung, in Betreff der Befugniss der Provinzial-Behörden zur Zurücknahme der in den §§. 42—52. und 55. a. a. O. erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen, sind durch Art. I. §§. 71. ff. des Gesetzes vom 22. v. M. dahin abgeändert, dass fernerhin:

a) von der Verwaltungs-Behörde nur die in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. und 52. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Concessionen etc., die Approbationen der Hebammen, die Concessionen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten und die, nach Inhalt des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853 (G. S. S. 729) ertheilten Concessionen, nach Maassgabe der neuen Bestimmungen zurückgenommen werden dürfen; dagegen

b) den Gewerbtreibenden, welche in den §§. 44., 45. und 55. a. a. O., sowie im Art. I. §. 49. des Gesetzes vom 22. v. M. bezeichnet sind, mit Ausnahme der Hebammen, die Befugniss zum Gewerbebetriebe nur durch den zuständigen Richter aberkannt werden kann.

Mit der Beschränkung des Administrativverfahrens auf die Zurücknahme der vorstehend zu a. erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen stehen die Strafbestimmungen des Art. I. §. 173. des Gesetzes vom 22. v. M. insofern im Zusammenhange, als sie neben den Strafbestimmungen der §§. 172. und 174. a. a. O. auch rücksichtlich der, dem administrativen Verfahren nicht mehr unterworfenen Gewerbe-

treibenden den nöthigen Anhalt darbieten, um das Publikum gegen die Nachtheile eines gewissenlosen oder ungeschickten Betriebs der betreffenden Gewerbe zu schützen. Denn dieser tritt hauptsächlich in der Uebertretung der bausicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hervor, welche in den Bereich des §. 173. a. a. O. fallen, und da in der Staatsanwaltschaft das Organ für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei der Erhebung und Verfolgung der gerichtlichen Anklagen wegen strafbarer Handlungen oder Unterlassungen gegeben ist, so haben die Verwaltungs-Behörden in den Fällen zu b. auf die Ausschliessung unbefähigter oder unzuverlässiger Personen von dem ihnen gestatteten Gewerbebetriebe dadurch hinzuwirken, dass sie die ermittelten Contraventionen derselben rechtzeitig zur Kenntniss der Staatsanwaltschaft bringen und letzterer die Stellung geeigneter Anträge bei den Gerichten durch die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel erleichtern.

9) Der Art. I. §. 57. a. a. O. ermächtigt die Ministerien, die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödler-Gewerbes, zu welchem letztern fortan nach §. 49. a. a. O. auch der Kleinhandel mit Metallbruch zu rechnen ist, nach Befinden in polizeilicher Hinsicht abzuändern oder zu ergänzen.

Da den Pfandleihern und den Trödlern, nach §. 71. a. a. O., die Befugniss zum Gewerbebetriebe nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur durch richterliches Erkenntniss und zwar wegen wiederholter Verletzungen der, den Betrieb dieser Gewerbe betreffenden Vorschriften entzogen werden kann, mithin der Mangel an zureichenden Vorschriften dieser Art die Ausschliessung nicht mehr zuverlässiger Personen von dem Gewerbebetriebe verhindern oder erschweren würde, so empfehlen wir der Königlichen Regierung die nähere Erwägung der etwa erforderlichen Bestimmungen, indem wir, sofern sich ein Bedürfniss dazu herausstellen sollte, Ihren Anträgen entgegensehen.

10) Die Bestimmungen des Art II. a. a. O. beziehen sich nur auf das bereits eingeleitete Verfahren wegen Entziehung solcher Concessionen etc., welche auch fernerhin im Verwaltungswege zurückgenommen werden können. Einem bei Verkündigung dieses Gesetzes etwa schwebenden Concessions-Entziehungsverfahren gegen einen der oben unter No. 8. lit. b. bezeichneten Gewerbetreibenden ist kein Fortgang zu geben.

Nach Vorstehendem hat die Königliche Regierung die Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung zu versehen und die betreffende Verfügung zu beschleunigen.

so wie die

C.-Verf. des Min. für Handel etc. vom 31. August 1861 (von der Heydt).

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift der Instruction (a.), welche ich zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J. (G. S. S. 749) erlassen habe, mit der Anweisung, dieselbe durch die nächste Nummer Ihres „Amsblattes" bekannt zu machen und unter Beachtung der nachstehenden Uebergangsbestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1) Das nach §. 27. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeleitete Edictalverfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27. cit. in das Verzeichniss des §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. nicht übernommen sind, und zu deren Errichtung es ferner einer besonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht mehr bedarf (Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zuckersiedereien, Spiegelfabriken, Kartoffelstärkefabriken, Metallgiessereien, sofern sie blosse Tiegelgiessereien sind, Cichorienfabriken, Flusssiedereien, Wachsbleichen und durch Wind bewegte Triebwerke), so wie in Betreff der Dampfkessel-Anlagen ist durch eine Verfügung der Königlichen Regierung einzustellen und davon den Betheiligten Kenntniss zu geben. Die Zulässigkeit der ersteren Anlagen ist nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, diejenige der Dampfkessel-Anlagen nach §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. zu beurtheilen.

2) Bei solchen gewerblichen Anlagen, welche bisher der besonderen polizeilichen Genehmigung nach §. 26. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bedurften, bei denen dies aber fortan nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. der Fall ist (Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlentheer, welche ausserhalb des Ortes der Gewinnung des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Knochenkochereien), ist das Edictalverfahren nach §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. einzuleiten, sofern die baupolizeiliche Erlaubniss nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo

das gedachte Gesetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit getreten ist, dem Unternehmer ertheilt war.

3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli d. J. über das Verfahren, §§. 3. bis 9., finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erst nach dem Zeitpunkt, an welchem das Gesetz vom 1. Juli d. J. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit tritt, bei der Polizeibehörde schriftlich nachgesucht ist. Alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge sind nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4) Sind Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage nach Maassgabe des §. 36. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits durch das Amtsblatt publicirt, so ist das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorschriften zum endlichen Austrag zu bringen. Ist die Bekanntmachung aber an diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, so steht es der Königlichen Regierung frei, von der im §. 10. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. eingeräumten Befugniss Gebrauch zu machen, wonach von dem Bekanntmachungsverfahren Abstand genommen werden kann, sofern die im Gesetz angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Durch die polizeilichen Vorschriften, deren Erlass im §. 13. des Gesetzes vorbehalten ist, soll den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken, in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entstehen können. Im Allgemeinen werden dabei die Anordnungen über die einzuhaltenden Entfernungen als Norm zu dienen haben, welche in den Erlassen vom 7. Juni 1828 und 29. October 1835 — von Kamptz Annalen Bd. XII. S. 544 und Bd. XIX. S. 1104 — sowie in dem Circular-Erlass vom 10. Juli 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 310) getroffen sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, Modificationen nach der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Von den darüber erlassenen bezüglichen Verordnungen sind seiner Zeit Abschriften einzureichen.

a.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — G. S. S. 749 — wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muss der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, so wie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen:

I. a) die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feueranlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, so weit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrication, so weit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue

Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muss:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches so weit ausgedehnt werden muss, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- oder unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stossen, so weit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maassstabe von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maassstabe, bei welchem 1/2500 ° 1 pr. Fuss darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maassstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei Bauzeichnungen ist ein Maassstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maassstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1. bis 6. angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muss enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,

b) den Gegenstand des Unternehmens,

c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.),

d) die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,

e) die Verwarnung, dass die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei,

f) den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäss zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in ein Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, dass von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststun-

den seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizei - Behörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, dass und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis - Landraths zu überreichen. Ist die Ortspolizei-Behörde der Ansicht, dass die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die Letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, dass im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, dass sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, dass sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeusserung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem

Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniss zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, dass dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instructionstermin (cfr. Art. 12.) und zu dem Publicationstermin (Art 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizei-Behörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, dass nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekurs-Bescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekurs-Beschwerde der Opponenten durch den Rekurs-Bescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maassgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungsverfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeusserung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, so wie auf den Kreis-Baubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20. vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluss zu fassen — §. 7. des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, G. S. S. 425 — so ist das Concessions-Gesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizei-Behörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung so wie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maassgabe des Gesetzes und der Art. 7., 8. und 9. dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructionstermine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizei-Behörde zu leiten. Nach Abschluss der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist, werden die Akten von dem Kreis-Landrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen lässt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizei-Behörde ob — §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekurs-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. S. 41).

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine beträchtliche Belästigung des Publicums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

Hiernach wird die Anlage von Fabriken etc. in jedem einzelnen Fall nach den obwaltenden Verhältnissen einer Prüfung unterworfen, so dass allgemeine Vorschriften darüber nicht Platz greifen können. Neben den technischen und baupolizeilichen Rücksichten unterliegen bei Beurtheilung der Zulässigkeit die Rücksichten auf die der Gesundheit der Arbeiter und der Bewohner in der näheren Umgegend der gewerblichen Anlagen schädlichen Einflüsse einer eingehenden Prüfung.

Verf. des Min. für Handel etc. vom 24. Juli 1852 (v. d. Heydt).

Mit Bezug auf den Bericht vom 2. v. M., betreffend die Anlage einer Knochenbrennerei zwischen N. und N., veranlasse ich die Königliche Regierung zur schleunigen Anzeige darüber, ob, was weder der Bericht noch die eigereichten Acten ersehen lassen, bei Bearbeitung der Sache der Medicinalrath des Collegiums mitgewirkt hat, event. zur Einreichung seines Votums.

Auch bestimme ich bei dieser Veranlassung, dass, wenn den Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen die Einrede entgegengestellt wird, die Anlage sei der Gesundheit von Menschen oder Vieh schädlich, jedesmal bei Einreichung der Sache zur Recurs-Entscheidung aus dem Berichte der Königlichen Regierung sich ergeben muss, dass der Medicinalrath des Collegiums mitgewirkt hat.

Verf. dess. Min. vom 23. September 1855.

Nach Vorschrift der §§. 30. und 32. der Allg. Gew. Ordn. vom 17. Januar 1845 sind in der polizeilichen Concession zu den im §. 27. a. a. O. bezeichneten gewerblichen Anlagen, namentlich bei Einrichtung und zum Betriebe chemischer Fabriken aller Art, wenn deren bedingte Ertheilung für zulässig erkannt ist, die sich als nöthig ergebenden Bedingungen, oder diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe von Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen durch den Betrieb solcher Fabriken geeignet sind.

Bei Ertheilung solcher Concession ist jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegan-

gen, dass solche Fabriken auf das Zweckmässigste werden eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und nach Verschiedenheit der Production, stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen oder Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizei-Behörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile oder Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, in so weit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Fabriken vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, dass und durch welche Mittel jene Nachtheile oder Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Ortspolizei-Behörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlass giebt, zu überwachen, und das Geeignete anzuordnen, und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Ortspolizei-Behörden sind indess darauf hinzuweisen, dass sie, wenn der ebengedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniss fordert, und was erfahrungsmässig den Zweck sicher zu stellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die möglichen Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebs solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung zur Anlage derselben auszusprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Concessionen ausdrücklich der Vorbehalt der Concessionsbedingung aufzunehmen: dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen besonders vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlass geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und dass die Unternehmer solche, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet blieben.

In der Recursinstanz wird das in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderte Gutachten von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgegeben; der Bescheid aber von dem Minister für Handel etc. ertheilt.

In Beziehung auf einzelne Fabricationszweige sind nachfolgende Bestimmungen zu bemerken:

Verf. der Min. der geistl. Ang. und für Handel etc. vom 12. Juli 1854 (v. Raumer. v. d. Heydt).

Bei der Anlage der dortigen Spiegelfabrik ist — wie der etc. auf den Bericht vom . . . erwidert wird — im Allgemeinen auf die Herstellung solcher Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das Verdampfen des Quecksilbers und das Einathmen der Dämpfe, wie das Berühren des Quecksilbers Seitens der Arbeiter möglichst vermieden wird. Es sind daher im öffentlichen und insbesondere im sanitätspolizeilichen Interesse den Unternehmern folgende Bedingungen zu stellen:

1) die Belege-Säle sind zu ebener Erde anzulegen, da die Temperatur hier stets niedriger ist, als in höher gelegenen Räumen;
2) der Fussboden in den Belege-Sälen ist mit einem dichten, hinlänglich harten Estrich (aus Cement) zu belegen, welcher frei von Rissen so wie von möglichst glatter Oberfläche sein muss, und welcher
3) täglich feucht zu reinigen ist;
4) Behufs der Ventilation sind an sämmtlichen Fenstern und in der Decke verschliessbare Oeffnungen anzubringen. Für den Fall, dass das Gebäude mehrere Stockwerke enthalten sollte, kann von der Anbringung der Oeffnungen in der Decke Abstand genommen werden;
5) es ist für eine möglichst niedrige Temperatur Sorge zu tragen und deshalb die Luft im Winter höchstens zu 16—18° C. in den Sälen zu erwärmen;

6) die Arbeiter müssen, bevor sie in die Belege-Säle treten, ihre Kleider ablegen, und dürfen in denselben nur in besonderen leinenen Arbeitsanzügen arbeiten;
7) es ist darauf zu halten, dass sie das Anreiben der Zinnfolie mit Quecksilber nicht mit den blossen Händen, sondern mittelst Filz oder Leder verrichten;
8) in den Arbeitssälen darf nicht gegessen und getrunken werden. Auch müssen die Arbeiter, ehe sie zum Essen gehen, und bevor sie nach vollendeter Arbeit die Anstalt verlassen, sich die Hände reinigen;
9) die Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter darf täglich nicht mehr als vier Stunden betragen, so dass also eine mehrmalige Ablösung derselben stattfinden muss. Auch dürfen dieselben nicht unausgesetzt mit dem Belegen der Spiegel beschäftigt werden, vielmehr ist für ein monatliches Alterniren derselben Sorge zu tragen.

Die etc. hat die Unternehmer darüber zu hören, ob sie zur Erfüllung dieser Bedingungen bereit sind, und letztere demnächst in die Concession aufzunehmen. Gleichzeitig wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, dass nach §. 27. der Gewerbe-Ordnung der Errichtung von Spiegelfabriken das dort näher bezeichnete Verfahren vorhergehen muss. Sollte dies Verfahren — wie es den Anschein gewinnt — bisher nicht stattgefunden haben, so sind dieserhalb schleunigst die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

C.-Verf. des Min. für Handel etc. vom 9. Juli 1856 (v. Pommer-Esche).

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, wird die Königliche Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des, in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwendeten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so dass ein genügender Luftwechsel stattfinden kann — darauf zu halten, dass jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäss ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, dass die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und dass Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf Gaskalk nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gasanstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die Königliche Regierung veranlasst, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zu Lohgerbereien demgemäss geeignete Bedingungen in die Concession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen, und muthmaasslich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betreffenden Gewerbetreibenden durch die Ortspolizei-Behörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen.

C.-Verf. des Ministers für Handel etc. vom 30. September 1857 (von der Heydt).

Da beim Rösten der Nickelspeise arsenige Säure entweicht, welche durch hohe Schornsteine nicht ganz beseitigt werden kann, so hat die Königl. Regierung bei der Ertheilung der Concession zur Errichtung von Rostöfen für Nickelspeise, abgesehen von sonst noch erforderlich scheinenden Einrichtungen oder Bestimmungen über den Betrieb, jederzeit die Bedingung zu stellen, dass dieselben mit Giftfängen versehen werden, und auf die Ausführung dieser Bedingung sorgfältig zu achten.

C.-Verf. der Min. für Handel u. der geistl. Angel. vom 29. October 1857 (v. d. Heydt. v. Raumer).

Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21. December 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Polizei-Präsidiums hierselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zünd-

waarenfabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlasst, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaarenfabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, Folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrication von Phosphorzündhölzern verhältnissmässig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, dass die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegen zu treten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaarenfabriken ist darauf zu achten, dass die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuss haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluss des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei grössere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmässigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

 In dem einen grossen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muss, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, dass diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muss für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

 In dem zweiten grössern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muss so viel als möglich beseitigt, und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muss für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

 Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungsofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschliessen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

 Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach aussen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt.

 Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muss durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muss mindestens 30 Fuss hoch sein und für den Fall, dass das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine grössere Höhe als 30 Fuss haben, dieselben noch mindestens 5 Fuss überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muss in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muss ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst, und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts geniessen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslocalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren, am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaarenfabrik hat eine Betriebsordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaassregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaassregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Ausserdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muss.

16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter No. 2., 3., 4., 5., 6., 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maassgebend sein, da vorauszusetzen ist, dass die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizei-Behörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerlässlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaarenfabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. S. 101).

§. 344. Mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniss bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 345. Mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaassregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Genehmi-

gung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen lässt.

Mit Bezug hierauf haben die Behörden auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verschiedene Polizei-Verordnungen erlassen.

Die unterm 21. April 1853 erlassene Bau-Ordnung für Berlin führt in §. 3. die einzelnen gewerblichen Anlagen auf, deren Unternehmer aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums nachzusuchen haben:

1) Lackirfabriken,
2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochenknochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpenthins,
5) Syrupkochereien,
6) Cattun-, Wollen- und Seidendruckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergamentfabriken,
10) Siegellackfabriken,
11) Holzessigfabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physicalischen Präparaten,
14) Darren aller Art,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,
18) Wattenfabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgiessereien,
25) Caffeebrennereien,
26) grosse Waschküchen und Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmässig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniss bezweckt wird, und von Knochen.

Ferner:

Vierter Titel.

Vorschriften in Betreff der Wohnungsräume.

Zutritt von Luft und Licht.

§. 87. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, dass sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Wohnräume.

§. 88. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 Fuss, und wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens $7\frac{1}{2}$ Fuss lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuss lichter Höhe müssen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Grösse mit von innen zu heizenden Oefen versehen sein.

Kellerwohnungen.

§. 89. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fussboden mindestens einen Fuss über dem höchsten Wasserstande, deren Decke aber wenigstens 3 Fuss über dem Niveau der Strasse liegen. Der Sturz des Fensters muss 2 Fuss über dem Niveau der Strasse liegen. Auch müssen die Mauern und Fussböden solcher Wohnungen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§. 90. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden, wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniss des Polizei-Präsidiums dazu nachzusuchen, welches nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate, und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermässigen wird.

Polizei-Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Strassen, Plätze, Rinnsteine und Brücken. d. d. Berlin, den 24. October 1856.

Auf Grund der §§. 6b. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. S. 265) und zur Ausführung des §. 344. Nr. 8. des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

Verunreinigung der Strassen etc.

§. 1. Jedwede Verunreinigung der Strassendämme, der Bürgersteige, öffentlichen Plätze, Wege und Brücken ist verboten.

§. 2. Als Verunreinigung dieser Art wird insonderheit jedwedes absichtliche oder fahrlässige Auswerfen resp. Ausgiessen oder Verschütten von unreinem Wasser, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen aller Art erachtet.

Transport von Unrath auf den Strassen.

§. 3. Derjenige, welcher Gegenstände der vorbezeichneten Art transportirt, hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und die dazu verwendeten Behältnisse so einzurichten, dass aus denselben von den fortzuschaffenden Dingen oder Flüssigkeiten nichts herausfällt oder fliesst, wodurch die Strasse verunreinigt wird. Vgl. §. 9. der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1854.

Zeit des Transports.

§. 4. In den Monaten vom 1. März bis 1. December dürfen von 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens ab bis 11 Uhr Abends keine Gegenstände auf der Strasse transportirt werden, welche, wie menschliche und thierische Excremente, einen ekelerregenden Geruch verbreiten. Vergl. §. 32. der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1854.

Verunreinigung durch Lagerung von Materialien und Waaren.

§. 5. Lässt es sich bei Ausführung von Bauten, oder beim Gewerbe- und Wirthschaftsbetriebe nicht vermeiden, dass Materialien, Waaren und dergleichen auf die Strasse gestellt oder gelegt werden, so hat derjenige, auf dessen Anordnung die Aufstellung geschehen ist, und in Ermangelung eines solchen, derjenige, der dieselbe ausgeführt hat, dafür Sorge zu tragen, dass nach deren Entfernung die Strasse etc. besenrein gekehrt wird.

Verschütten von Wasser beim Wasserholen.

§. 6. Das Verschütten von Wasser beim Wasserholen oder sonst während der Winterzeit, wodurch sich für die Wege gefährliche Eisstellen bilden, wird einer Verunreinigung der Strasse gleich erachtet.

Förderung des Grundwassers nach den Rinnsteinen.

§. 7. Die Entfernung des Grund-, Schnee- oder Regenwassers aus den Häusern nach den Strassenrinnsteinen und Canälen hin, darf, sofern die Ableitung nicht vermit-

telst der vorhandenen Zungenrinnsteine bewerkstelligt werden kann, nur durch eine auf die platte Erde gelegte Röhre oder Rinne bewirkt werden. Dieselbe muss von den Häusern ab bis zum Rinnsteine führen und vollkommen dicht sein, so dass das Wasser nicht auf den Bürgersteig überzutreten vermag. Auch dürfen diese Röhren nur während ihres Gebrauchs auf dem Bürgersteige liegen bleiben.

Strassenrinnsteine und deren Benutzung.

§. 8. In die Strassenrinnsteine und Canäle kann zwar das Regen-, Wirthschafts- und Betriebswasser der an die Strasse grenzenden Grundstücke, in so fern dasselbe keinen üblen Geruch verbreitet, oder mit Bestandtheilen vermischt ist, welche nach ihrem Eintritt in den Strassenrinnstein resp. Canal einen Bodensatz bilden, abgeführt werden; es kann dies jedoch nur mittelst Zungenrinnsteine geschehen, welche die in der Berliner Bau-Ordnung vom 21. April 1853 (§§. 103—105.) vorgeschriebenen Einrichtungen haben.

§. 9. Das unmittelbare Ausgiessen von Flüssigkeiten aus Eimern und anderem Geschirr in die Strassenrinnsteine resp. Canäle ist eben so wie das Werfen fester Körper in dieselben verboten.

§. 10. Mehr Flüssigkeiten, als die Rinnsteine oder die Canäle fassen können, ohne dass das Wasser in denselben auf die Strasse übertritt, dürfen nicht hineingeleitet werden.

Benutzung der offenen Wasserläufe.

§. 11. Auch in die durch den Berliner Polizei-Bezirk fliessenden offenen Wasserläufe dürfen feste Körper, feste oder flüssige Excremente nicht geworfen oder ausgegossen werden. Bei der Ableitung flüssiger Substanzen in dieselben, so wie rücksichtlich der Construction der Ableitungsrinnen und der zu dieser Ableitung erforderlichen polizeilichen Genehmigung, kommen sowohl die Vorschriften der Bau-Ordnung, als auch die vorstehend in Bezug auf die Rinnsteine und Strassencanäle gegebenen Anweisungen zur Anwendung.

Reinigungs-Verpflichtung der Strassen und der Rinnsteine.

§. 12. Sollten in Folge ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse die zur Reinigung der öffentlichen Wege und Strassen der städtischen Reinigungs - Anstalt überwiesenen Kräfte und Mittel nicht ausreichen, so liegt den angrenzenden Grundbesitzern nach vorangegangener polizeilicher Bekanntmachung die Ausführung der Reinigungsarbeiten in dem polizeilich zu bestimmenden Umfange ob. Wegen des Bestreuens der Bürger- und Fusssteige bei Winterglätte durch die Adjacenten vergl. Polizei-Verordnung vom 15. December 1855.

Strafen.

§. 13. Wer gegen diese Vorschriften handelt oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, verfällt nicht allein der im §. 344. des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten festgesetzten Strafe der Geldbusse bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen, sondern hat auch zu gewärtigen, dass auf seine Kosten die Verunreinigungen unverzüglich fortgeschafft oder die unterlassenen Arbeiten durch Andere werden ausgeführt werden. Das Verbot des §. 9. dieser Verordnung tritt erst mit dem 1. Juni k. J. in Kraft, um den Grundbesitzern Zeit zur Ausführung der baulichen Einrichtungen zu gewähren, die in Folge dieses Verbots nöthig werden möchten.

H. Sanitätspolizeiliches Verfahren bei Todesfällen und Beerdigungen.

1. Rettung von Scheintodten.

Anweisung zur zweckmässigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen. Herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angel. vom 4. September 1847.

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod vom Scheintode sich unterscheiden lässt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniss, die sich unter andern durch die grüne Farbe des Bauchs, durch Todtenflecke und durch deutlichen Verwesungsgeruch zu erkennen giebt. Jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, dass sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln lässt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich todt erklärt worden ist, muss als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es Pflicht, seine Wiederbelebung ungesäumt zu versuchen.

Es ist diese Pflicht schon im göttlichen Gebote der Nächstenliebe begründet, aber auch unsere Landesgesetze haben auf gefühllose Unterlassung wohlverdiente Bestrafung, von der andern Seite auf erfolgreiche Erfüllung derselben angemessene Belohnung gesetzt. Der grösste Lohn ist der Lohn im Innern, zur Rettung eines Menschenlebens beigetragen zu haben. Das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 782. bestimmt Folgendes:

Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Gefahr retten konnte und es unterlässt, soll, wenn der Andere wirklich das Leben einbüsst, vierzehntägige Gefängnissstrafe leiden. §. 783. Ausserdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. §. 785. Wer einen Scheintodten trifft, muss, bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizei-Gesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. §. 790. Es muss sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt und der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizei-Gesetze verfahren werden. §. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muss, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen. §. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden und aussen den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Casse bestritten werden. §. 793. Ueberdies soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den Scheintod hervorbrachten.

Dieses ist die erste, durchaus unerlässliche Bedingung zur Rettung des Lebens und kein Umstand kann entschuldigen, die Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern. Der Ertrunkene muss sofort aus dem Wasser gezogen, der Erstickte aus dem Dampfe entfernt, der Erfrorene vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muss der Strick abgeschnitten werden u. s. w. So einfach diese Regel nun auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichsten Vorurtheile verhindern hier oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Verunglückte müsse so lange an dem Orte, wo er den scheinbaren Tod fand, liegen bleiben, bis die richterliche Obrigkeit sich überzeugt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben gekommen; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müsse er doch wenigstens mit dem Leibe und den Füssen darin liegen

bleiben, bis die Gerichtspersonen angekommen. Der Dritte glaubt gar, das Abschneiden des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine entehrende Handlung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewirkt werden muss, ist diese, dass sofort ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen wird, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnürleiber u. dgl. müssen sogleich sorgfältig gelöst werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muss dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, dass er getragen, stets bedenklich, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muss weich sein und der Kopf und Oberkörper höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muss sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden. Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu entfernt sein sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlichem Wetter aber und im Winter in der Regel (vgl. unten Erfrorene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muss geräumig, hell, mässig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und, damit immer frische Luft bereitet werden kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne dass jedoch Zugluft entsteht.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müssige Zuschauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muss so stehen, dass man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs Schnellste besorgt werden:

1) einige wollene Decken,
2) mehrere wollene Tücher,
3) ein Stück Leinwand,
4) ein Schwamm,
5) warmes und kaltes Wasser,
6) Wein, Branntwein und guter Essig,
7) gestossener Senf,
8) mehrere scharfe und weiche Bürsten,
9) gewürzhafte Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Krausemünzkraut u. s. w.,
10) eine Badewanne,
11) eine Klystirspritze,
12) ein Blasebalg (s. unten §. 2 A.).

9) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten; dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

§. 2. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann und beides im Scheintode mangelt oder wenigstens sehr gering ist, so muss man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen und zu ergänzen suchen.

Das Geschäft der Wiederbelebung besteht demnach

A. in der Ersetzung des natürlichen Athemholens,
B. in der Erwärmung des Körpers,
C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, dass ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den gereinigten und allenfalls mit einem Stück Leinwand bedeckten Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält und den Athem in kurzen Stössen einhaucht. — Eine andere Art Luft einzublasen ist die durch den Blasebalg, dessen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes geschehen darf.

Hebt sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchlässt, und man muss einen Finger tief in den Mund hinein stecken, um das Hinderniss wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, dass der Kehldeckel die Stimmritze fest verschliesst, und man muss ihn dadurch zu lösen suchen, dass man die Zunge einige Mal hervorzieht. Gelingt dieses nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, lässt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. 3. Nr. 6. nöthig ist.

Zuweilen ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest an die obere herangezogen, dass der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muss man die Luft mittelst eines Röhrchens durch eines der beiden Nasenlöcher einblasen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch diese die eingeblasene Luft ausströmt, zuhalten.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaschen oder Kruken, erwärmte wollene Tücher, Blasen mit heissem Wasser gefüllt, Bähungen mit warmem Wasser mittelst wollener Tücher bei bald nachfolgendem sorgfältigen Abtrocknen, in Tücher geschlagene heisse Asche oder Backsteine, halb durchgeschnittene frische, noch warme Brode, warme Fuss- und Handbäder und, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. 1. Das Reiben. Der ganze Körper muss ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher und nicht zu weiche Bürsten. — Das Reiben soll nie vor dem Lufteinblasen angewandt werden.

Nr. 2. Klystire von Wasser oder Kamillen-Aufguss, mit einem Zusatz von einem halben Theil Essig, oder, in augenblicklicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz von einem Esslöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muss also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. 3. Einflössungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muss entscheiden, wann und womit der erste Versuch gemacht werden soll.

Nr. 4. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, dass man von einer Höhe von 5 und mehr Fuss Wasser tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Herzgrube fallen lässt, indem ein Gehülfe allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle mit dem Finger reibt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystirspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in geringerer Entfernung.

Nr. 5. Kalte Kopfbegiessungen, während der Verunglückte im warmen Bade, oder auch in der trockenen Badewanne, oder endlich in Ermangelung derselben auf dem Fussboden sitzt. Es stellt sich Jemand auf einen Tisch und giesst 3, 5 und mehr Eimer Wasser hinter einander auf den Kopf des Scheintodten. Sitzt letzterer in einem warmen Bade, so ist die gleichmässige Wärme desselben durch zeitweises Ausfüllen des kaltgewordenen und Zugiessen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. 6. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und mässig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden

Nr. 7. Starke Riechmittel, z. B. Schnupftabak, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestossener Pfeffer, cölnisches Wasser u. dgl. vor die Nase gebracht.

Nr. 8. Kitzeln des Schlundes mit einer trockenen oder in Branntwein oder in Essig getauchten Feder.

Nr. 9. Belegen der Waden und Fusssohlen mit einem Teig aus gestossenem Senf und warmem Wasser.

§. 3. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muss mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äussern, oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In letzterem Falle kann man sie vorläufig aussetzen und von dem inmittelst herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach Ankunft des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Umfange zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anwesende können daher ihr Mitleiden gegen den Scheintodten nicht sicherer bethätigen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäft unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher, als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, dass zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muss sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aeussern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn es nicht schon gewirkt hat, Klystire, Riechmittel unter die Nase, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begiessungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fusssohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muss. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelinderen Belebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind.

5) Das Lufteinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet. Ist letzteres auch nur in unbedeutendem Grade da, so ist das fernere Lufteinblasen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch hierin gebürstet und gerieben werden.

7) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muss er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Klystir ist zu wiederholen, wenn der Scheintodte eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mässig grossen Quantitäten, damit nicht durch dasselbe die Brust beengt und das Athmen verhindert wird.

9) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man mit den Versuchen nicht aufhören, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur, wie die Lebenszeichen stärker werden, lässt man damit allmälig nach, bis die Versuche gar nicht mehr nöthig sind.

10) Wenn 2 bis 3 Stunden lang alle Belebungsversuche ohne Erfolg angewandt sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, den Verunglückten warm zugedeckt ins Bett legen und von dem inmittelst herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein darüber entscheiden, ob und wann der Verunglückte beerdigt werden darf.

11) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überlässt man ihn der ungestörten Ruhe, lässt aber Jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Besondere Vorschriften
für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1) Bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.

2) Der Scheintodte muss sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschnitten.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Fass zu rollen, um das verschluckte Wasser heraus zu schaffen, ist unnütz und schädlich. Es

ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mässigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfliesse. Diesem Verfahren muss jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme oder anderen fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Aderlass nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie in §. 3. Nr. 4. angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mässig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bette oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben sehr lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muthmaasslichen Dauer des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schliessen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, dass Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt worden sind.

2) Dagegen muss der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt werden, und muss man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn überall ½ Fuss hoch mit Schnee und lässt blos Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestossenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, dass der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheizten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bett. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klystir und wendet Fuss- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs oder Hanf.

6) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. 1., 2., 4., 7., 8. und 9.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füsse, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muss die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muss man besonders dafür sorgen, dass der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft blos durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fusssohlen. Reine Luft ist immer die Hauptsache, und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen darf, so ist es

immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fliessen, so muss man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und kunstgemässes Lufteinblasen. Damit verbindet man warme Fuss- und Handbäder; Einwickeln der Füsse in Senfteige und Klystire, Riech- und Niesemittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begiessungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muss bemerkt werden, dass Menschen dieser Art, wenn sie ins Leben zurückgebracht sind, mit grosser Sorgfalt behandelt werden müssen. Denn theils wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, dass solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der gänzlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in schwere Entzündungskrankheiten, in Schlag- oder Stickfluss verfallen und schnell dadurch getödtet werden.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Bast gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es sehr gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniss begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muss die Luft in demselben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern am einfachsten durch Oeffnen der Fenster und Thüren, welche erstere nöthigen Falls von aussen her einzuschlagen sind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältnissen muss man Wasser in Menge durch die Brause einer Giesskanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt, ausgiessen. Auch durch einen grossen brennenden Strohwisch, mit welchem man durch Auf- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam auspumpt, wird dieser Zweck erreicht.

3) Der Retter muss einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um ein Zeichen zu geben, wenn er herausgezogen sein will.

4) Vor Allem muss der Verunglückte in freie, reine Luft gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystir mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muss er möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegiessungen und Senfteige (s. C. Nr. 9.) an Fusssohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln an dem Kopf.

5) Stellen sich Lebensäusserungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt.

W a r n u n g. Bei abgeschlossenem Luftzuge der Oefen entwickelt sich aus den nicht völlig ausgebrannten Holzkohlen, Torf etc der Kohlendunst, der, schon nach kürzerem Aufenthalte darin, Schwindel, Kopfschmerz, Erbrechen und sogar den Tod bewirkt. Man hüte sich daher, eher die Klappen an den Oefen zu schliessen, als das Brennmaterial völlig verbrannt ist. Um jeder Gefahr vor Erstickung vorzubeugen, ist es am zweckmässigsten, dass man die Klappen der Ofenröhren so einrichtet, dass sie nicht völlig verschlossen werden können, oder in dieselben eine Oeffnung von der Grösse eines Fünf-Silbergroschen-Stückes bohren lässt, durch welche, wenn das Brennmaterial beim Schliessen der Klappe noch nicht völlig verkohlt sein sollte, der gefährliche Dunst ent-

weichen kann. Uebrigens entwickelt sich der letztere auch durch die sogenannten Feuertöpfe.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbegiessungen und Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Klystire und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene, mit Ausnahme des Kopfes, in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystir. Die weitere Behandlung muss der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begiessen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flösst ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Kaffee.

VIII. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Ist von einem anscheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Mensch gebissen worden, so muss das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der Gebissenen, nicht getödtet, sondern in einem sichern Behältniss eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muss so viel als möglich durch warmes Wasser, so wie durch Aufsetzen eines trockenen Schröpfkopfes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, dass man die Wunde ausschneidet, ausätzt oder ausbrennt und dann sehr lange in Eiterung erhält, muss dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Epileptische.

Man legt sie so, dass sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssige Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Fallen sie auf der Strasse oder dem Steinpflaster nieder, so ist ein angemessenes Lager herbeizuschaffen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterschiebt. Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmässige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, bis der Anfall zu Ende ist.

X. Scheintodt geborene Kinder.

Da in den meisten Orten eine Hebamme angestellt ist, die Hebammen aber in der Behandlung scheintodter Kinder genau unterrichtet worden, so ist gleichzeitig, wenn (nach §. 1. Nr. 2.) zum Arzte gesandt wird, auch die nächste Hebamme herbeizurufen, indem diese möglicher Weise früher zu erlangen ist, als jener. Bis zur Ankunft des Arztes ist dann ganz nach Anleitung der Hebamme zu verfahren, doch wird durch die anwesende Hebamme der Arzt selbst nicht überflüssig, indem dieser immer die beste Hülfe ist.

Bleiben die Belebungsversuche bei scheintodten Kindern fruchtlos, so findet die polizeiliche Festsetzug, dass alle Beerdigungen erst nach Ablauf der 72. Stunde stattfinden dürfen, wenn nicht ein ausdrückliches ärztliches Attest die frühere Beerdigung zulässig macht, auch auf derartige Kinder Anwendung.

XI. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft und sorgt baldigst für Herbeirufung eines Arztes oder einer Hebamme.

Wichtiger aber ist es, derartiges Unglück zu verhüten, und dem Gebrauche der

Mütter, mit neugeborenen Kindern in einem Bette zu schlafen, entgegen zu wirken. Unser Allg. Landrecht (Tit. 20. Thl. II.) hat diese Gefahr vorhergesehen, und daher ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniss der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr Gefängnissstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

XII. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erscheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Behandlung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmefällen gründlich gelingt. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schleunig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei scharfen, namentlich metallischen Giften, als Arsenik (Fliegenstein, Rattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel laues Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.

2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpetersäure (Scheidewasser), Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, lässt man gleichfalls sogleich viel Wasser trinken, dann aber Seifenwasser, oder, wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gepulverte Kreide oder sogenannte Magnesia in Wasser zertheilt.

3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämmen, Pilzen u. s. w., sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erregen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als vermittelst Klystire. Ausdrücklich wird hier bemerkt, dass es sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Essig in den beiden erstgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.

Verpflichtung zur Rettung Scheintodter und Verunglückter.

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muss ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichts-Obrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muss besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadt-Obrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edict vom 15. November 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magisträte in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person, sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden und bis dahin die Veranstaltung treffen, dass, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufgehoben werde, dass er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniss, schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

§. 154. Sind die Umstände so beschaffen, dass noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. S. 101).

§. 200. Medicinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbusse von zwanzig bis fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 340. Mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

C.-Verf. des Departements der allg. Polizei im Ministerium des Innern vom 6. November 1811 (Sack).

Je bereitwilliger das Publicum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniss dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, dass hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewissheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses nöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewissheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, dass er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muss die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewissheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zur Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Local während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, so bald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangeren von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretung vorstehender Vorschriften durch willkürliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzien aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Ortspolizei-Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Prämien für Wiederbelebungsversuche etc.

C.-Verf. des Minist. der geistl. Angel. u. des Innern vom 20. October 1820 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Der Königlichen Regierung werden hierbei Exemplare der Anweisungen*) zur zweckmässigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle

*) Die Anweisung ist neu redigirt unterm 4. September 1847 den Regierungen mitgetheilt worden. (S. 192 ff.)

verunglückter Personen, zur unentgeltlichen Vertheilung an die Kreisphysiker, die Kreischirurgen und an jede einzelne Commune und zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen, übersandt, und wird Ihr überlassen, das jeder Commune unentgeltlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeinde-Vorsteher, wie Sie es nach den Localverhältnissen für das Passendste hält, einzuhändigen; für den Debit aber ist der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groschen Nominalmünze festgesetzt.

Bei Gelegenheit dieser Vertheilung hat die Königliche Regierung zugleich die Bestimmungen der §§. I., II., III des Edicts vom 15. November 1775, imgleichen die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hierher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniss zu bringen; auch dass derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weiteren Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratification von 5 Thalern, im Falle des Misslingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Thlrn. 12 gGr.; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von 10 Thlrn., im zweiten von 5 Thlrn. zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmässig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen, und werden hierdurch die früheren, über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt.

Die oben allegirten §§. 1., 2., 3., 4. und 5. des Edicts vom 15. November 1775 lauten:

Wir etc. etc. als verordnen und befehlen Wir dahingegen in Gnaden, dass

I.

von nun an ein jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todt scheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne dass es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten oder wenn solches von ihm nicht gleich geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das Schleunigste herbei zu rufender Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhängten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstrassen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten sein solle.

II.

Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der Beilage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

III.

Muss eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und dass hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

IV.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Orte zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 10 Thalern, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 5 Thalern aus Unsern resp. Kreis- oder Kriegskassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden; wie denn auch

V.

die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten nach der jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, dass die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Kreis- und Kriegskassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, dass bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

Publicandum vom 13. Januar 1788.

7) Wenn es dem Chirurgo gelingt, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, so soll er eine Belohnung von 10 Thalern entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegskassen erhalten, ausserdem ihm seine zur Rettung angewandten Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiss und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von 5 Thalern und dem Befinden nach Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

Verf. der Minister der geistl. Angel. und des Innern vom 2. Februar 1821 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. December v. J., dass

zu 1) die in der Verf. vom 20. October v J. verheissenen Prämien nicht blos für Rettung der Scheintodten, sondern im Allgemeinen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind;

zu 2) haben nicht blos Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, sondern überhaupt Medicinalpersonen, und also auch wirkliche Aerzte in vorkommenden Fällen Anspruch auf die Prämien von resp. 10 Thalern und 5 Thalern;

zu 3) kann es nicht darauf ankommen, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat; vielmehr wird die Prämie in dem Falle, wenn dabei mehrere Personen concurriren, unter dieselben zu vertheilen sein;

zu 4) ist den Chirurgen, ausser dem bestimmten Sostro, die Prämie zu zahlen; jedoch können in den Fällen, wenn die Kosten den Staatskassen zur Last fallen würden, solche nicht noch ausser den Prämien gegen dieselben liquidirt werden.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel u. des Inn. vom 1. Mai 1822 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom . . . eröffnet, dass die Rettungsprämien vorkommenden Falls auch den Kreisphysikern und Kreischirurgen auszuzahlen sind.

Verf. des Ministers des Innern vom 26. März 1824 (Koehler).

Da der Inquisitoriats-Arzt N. zu N. als Instituts-Arzt die Verpflichtung auf sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu versehen, so kann derselbe, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet

wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten drei Inculpaten, welche sich zu erhängen gesucht haben, keinen Anspruch machen.

Verf. desselben Ministers vom 13. Januar 1826 (Koehler).

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom . . . zu erkennen gegeben, dass die Bestimmungen des Rescripts vom 20. October 1820 wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere, als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. s. w. nicht Anwendung finden.

Der Zweck der Bewilligung jener Prämien ist nämlich dahin gerichtet, auch da noch Anlass und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren, wo der äussere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Die Prämie muss daher um so mehr auf den Scheintod beschränkt bleiben, als sonst schwerlich eine feste Bestimmung, in welchen Fällen sie zu bewilligen ist, möglich sein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine blosse Krankenbehandlung gefordert werden würde.

Nach diesem Gesichtspunkte sind namentlich die Bestimmungen §. 782. ff. 20. II. des Allg. L. R. getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter besonderen Umständen (nach Befinden) belohnt werden soll; und es ist dies auch darin wohl begründet, dass es allgemeine Menschen- und Staatsbürger-Pflicht ist, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung seiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnet werden kann.

Verf. desselb. Minist. vom 11. November 1832 (Koehler).

Auf den Bericht vom 30. August wegen der Prämienbewilligung für Lebensrettung wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Bei Lebensrettungsversuchen findet nach dem Gesetz ein Unterschied statt, je nachdem der Gerettete oder zu Rettende bereits scheintodt gewesen ist oder nicht. Im ersteren Fall gebührt demjenigen, welcher den Rettungsversuch macht, nach dem Edict vom 15. November 1775, welches sich blos auf Scheintodte bezieht, und der Declaration vom 24. Juni 1788, imgleichen nach §. 785. ff. des Allg. L. R. II. 20. eine Prämie von resp. 5 und 2½ Thalern, welche bei Medicinalpersonen unter den im C. R. vom 29. April 1828 angegebenen Beschränkungen, bei andern Personen nach Maassgabe des R. vom 15 August 1820, — welches durch die C.-Verf. vom 20. October 1820 nicht aufgehoben ist — auf das Doppelte festgesetzt werden kann, wenn mit den Rettungsversuchen eigene Lebensgefahr oder erhebliche Mühwaltung verbunden gewesen, wie dies der Königlichen Regierung auch schon mittelst R. vom 21 September 1828 eröffnet worden ist.

Handelt es sich aber nicht um Lebensrettung eines Scheintodten: so hat derjenige, welcher einen Menschen aus einer Lebensgefahr rettet oder zu retten versucht, ein eigentliches Recht auf eine Prämie nicht; vielmehr hängt die Bewilligung einer solchen nach §. 784. des Allg. L. R. II. 20. in jedem einzelnen Fall von dem Ermessen der Behörden ab, welche dabei die mehrere oder mindere Gefahr, welcher der Rettende sich selbst ausgesetzt, den Grad der Bemühungen und die sonstigen Umstände zu erwägen haben.

Wenn übrigens eine solche Rettung mit gar keinen besonderen Beschwerlichkeiten, Gefahren etc. für den Retter verbunden gewesen, so ist kein Grund vorhanden, eine Prämie oder gar die Rettungs-Medaille zu bewilligen, da der Retter in diesem Fall nur dasjenige gethan hat, dessen Unterlassung nach §. 782. des Allg. L. R. II. 20. eine Strafe nach sich zieht.

Dass bei Rettungsversuchen scheintodter Personen andere Grundsätze angenommen worden sind, ist durch die im R. vom 29. Mai 1828 angegebenen Gründe motivirt.

C.-Verf. dess. Minist. vom 22. August 1835 (Koehler).

Zur Beseitigung der von einigen Provinzial-Regierungen zur Sprache gebrachten Zweifel über das Verfahren bei Bewilligung von Geldprämien für Lebensrettungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

In allen denjenigen Fällen, wo es sich um Rettung anderer, als scheintodter Personen handelt, bleibt die Bewilligung der Prämie von irgend einer erheblichen Bemühung des Rettenden abhängig. Denn der Prämienertheilung liegt nächst dem Zwecke, die Bereitwilligkeit und Entschliessung zu einer Handlung des Edelmuths zu vermehren, lediglich die Absicht zum Grunde, ein Verdienst zu belohnen, nicht aber einen zufälli-

gen Erfolg. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Allg. L. R. II. 20. §. 784., wonach der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht, und nach Befinden belohnt werden soll, und da nach §. 8. der Reg.-Instruct. vom 23. October 1817 den Regierungen gestattet ist, die in ihrem Geschäftskreise bestehenden Gesetze ohne besondere Anweisung zur Ausführung zu bringen, hat die Königliche Regierung daher, nach den jedesmaligen concreten Umständen, Sich entweder blos darauf zu beschränken, den Rettungsfall durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, oder dem Rettenden zugleich eine Geldprämie auszahlen zu lassen. In so fern der Betrag dieser letztern die Summe von 10 Thalern übersteigt, ist jedoch zuvor die höhere Genehmigung einzuholen; auch sind in den diesfälligen Zahlungs-Ordres die Motive der Prämienbewilligungen jedesmal speciell anzugeben.

Verf. desselben Minist. vom 10. November 1835 (Koehler).

Das von der Königlichen Regierung nach Ihrem Bericht vom 23. September c. bisher beobachtete Verfahren bei Remuneration der mit Wiederbelebungsversuchen von Scheintodten und Verunglückten beschäftigt gewesenen Medicinalpersonen ist keineswegs in der Ordnung, und widerspricht vielmehr der Verf vom 2. Februar 1821. Aus dieser letztern geht nämlich deutlich hervor, dass zwischen demjenigen, was der Arzt für seine Bemühungen von den geretteten Privatpersonen zu fordern und was ihm der Staat, um ihn zu solchen Bemühungen zu ermuntern, verheissen hat, ein Unterschied gemacht werden muss.

Das Sostrum für die ärztliche Hülfe, welches der Gerettete oder sein Nachlass zu zahlen haben, ist durch die A. O. vom 2. November 1820, als Ergänzung zur Medicinaltaxe, dahin bestimmt,

> dass dafür von promovirten Aerzten der Betrag von 2 — 4 Thlrn., von nicht promovirten und Wundärzten aber der Betrag von 1 Thlr. 15 Sgr. bis 3 Thlr. soll liquidirt werden dürfen.

Ausser diesem Sostrum soll aus Staatskassen, zur Ermunterung zu solchen Wiederbelebungsversuchen, den Aerzten eine Prämie gezahlt werden, welche im Falle der Rettung 10 Thaler, im Falle erfolgloser Bemühungen 5 Thaler beträgt.

Wo die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Prämie provinzialrechtlich ebenfalls dem Geretteten oder seinem Nachlass, und in subsidium der Gemeinde, der er angehörig, obliegt, hat darin durch die Verf. vom 20. October 1820 nichts geändert werden können; dagegen ist nirgends gesetzlich bestimmt worden, dass für die Zahlung des Sostri event. die Gemeinde oder der Staat hafte. Wenn letzteres nicht zahlbar zu machen ist, so muss der Arzt sich mit der ihm zugesicherten Prämie begnügen, und darin einen Ersatz für das ihm entgehende geringere Sostrum und die etwaigen baaren Auslagen finden.

C.-Verf. desselben Minist. vom 25. Februar 1837 (v. Rochow).

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, dass des Königs Majestät auf Grund der von den Provinzialbehörden in den Zeitungsberichten mitgetheilten kurzen Anzeigen über Rettung aus Lebensgefahr Sich haben veranlasst finden müssen, zur näheren Beurtheilung der Verdienstlichkeit der Rettenden von mir umständlichen Bericht zu erfordern. Um diesen erstatten zu können, sind dann meiner Seits wieder in den meisten Specialfällen Berichtserforderungen nothwendig gewesen. Dies hat zu Weiterungen und Verzögerungen geführt, welche künftig vermieden werden müssen. Zu dem Ende bringe ich der Königlichen Regierung in Erinnerung, dass die Ertheilung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr dreifacher Art ist:

1) Belohnung durch Geld;
2) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille;
3) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Erstere erfolgt, in so fern die Summe von zehn Thalern für den einzelnen Fall nicht überschritten wird, durch die Provinzialbehörden; die zweite geht von mir aus, und die dritte erfolgt auf meinen desfallsigen Bericht durch Se. Maj. Allerh. Selbst. Die in die Zeitungsanzeigen aufgenommenen Rettungsfälle eignen sich nun meistens nur zur ersten oder zweiten Art der Auszeichnung, hierüber erhält des Königs Maj. keinen ausführlichen Bericht, in Fällen der dritten Art aber den erforderlichen Bericht nicht schleunig genug. Um dem abhelflich zu begegnen, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, künftig in denjenigen Fällen, in welchen Sie Lebensrettungen zur Belohnung durch Geldprämien angethan erachtet, die Ertheilung der Prämie im Zeitungsberichte Erwähnung zu thun, und zugleich dabei die mindere Verdienstlichkeit der Rettung anzudeuten; in den Fällen aber, in welchen Sie eine höhere Anerkennung bevorworten

zu müssen glaubt, gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte auch an mich zur weiteren Beschlussnahme über die Art der Auszeichnung des Rettenden ausführlich zu berichten.

Verf. desselben Minist. vom 21. April 1837 (v. Rochow).

Es ist, wie ich hiermit der Königlichen Regierung auf Ihren Bericht vom 6. d. M. eröffne, nicht die Absicht der Verf. vom 25. Februar d. J., durch welche ich das künftig zu beobachtende Verfahren bei vorgekommenen Rettungen aus Lebensgefahr angeordnet habe, dass Rettungsfälle erst wochenlang nach der Zeit, zu welcher sie sich ereignet, in die Zeitungsberichte aufgenommen, sondern umgekehrt, dass die Verhandlungen über die Rettungsfälle selbst möglichst beschleunigt werden sollen. In den meisten Fällen werden sich diese auch in den nächsten Tagen unmittelbar nach dem Vorfalle beendigen, und der ausführliche Bericht also gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte erstatten lassen. In den wenigen etwa vorkommenden Fällen, in denen dies nicht möglich, ist der ausführliche Bericht zu beschleunigen, und 8 bis höchstens 14 Tage später einzusenden.

Verf. desselben Minist. vom 23. Mai 1837 (Koehler).

Die Auslegung, welche die Königliche Regierung in dem Bericht vom 26. v. M., betreffend die den Aerzten und Wundärzten für die Wiederbelebungsversuche an Scheintodten etc. zu bewilligenden Prämien, der Verf. vom 10. November 1835 gegeben hat, ist in so fern richtig, als es bei Erlass derselben nicht die Absicht gewesen, in dem Betrage der Rettungs-Prämie und in den Bedingungen, unter welchen sie zu zahlen, etwas zu ändern, und die R. vom 20. October 1820 und 10. Februar 1821 nur historisch angeführt sind. Der Zweck jener Verf. vom 10. November 1835 ist vielmehr nur eine Berichtigung der Ansicht gewesen, dass das Sostrum der Medicinal-Personen event. wie die Prämien aus Staats-Fonds gezahlt werden müsse.

Verf. desselben Minist. vom 12. Mai 1843 (v. Wedell).

. . . . der früher angenommene und in der Verf. der Königlichen Regierung vom 30. August v. J. ausgesprochene Grundsatz, wonach Prämien nur in den Fällen gelungener Wiederbelebungsversuche gezahlt werden sollen, ist in Folge wiederholter Erwägung mit der gesetzlichen Bestimmung des §. 787. des Allg. L. R. II. Tit. 20. unvereinbar befunden worden. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, in den vorliegenden, wie auch künftighin in anderen Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie zu verwilligen und auszuzahlen.

C.-Verf. desselben Minist. vom 29. September 1845 (v. Patow).

Auf die Anfrage vom 16. Juni c. wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, dass der in der Verf. an die Königliche Regierung zu Marienwerder vom 12. Mai 1843 ausgesprochene Grundsatz, wonach in Fällen nichtgelungener Wiederbelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie bewilligt und ausgezahlt werden soll, allerdings zur allgemeinen Anwendung zu bringen ist.

C.-Verf. desselben Minist. vom 5. September 1845 (v. Patow).

Die Königliche Regierung ist nach den bestehenden Bestimmungen befugt, in den durch bestimmte Vorschrift bezeichneten Fällen Prämien bis zur Höhe von zehn Thalern ohne diesseitige Genehmigung auf den im Etat der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds zu Prämien und andern extraordinairen Ausgaben selbst anzuweisen.

Es ist beschlossen worden, der Königlichen Regierung diese Befugniss auch für alle diejenigen Fälle beizulegen, wo Sie Sich zur Bewilligung einer Prämie durch die Umstände veranlasst findet, ohne dass dazu eine bestimmte Vorschrift ertheilt ist.

Demnach hat die Königliche Regierung von jetzt ab zur Anweisung von Prämien auf den genannten Fonds nur dann zuvor die diesseitige Genehmigung einzuholen, wenn Sie beabsichtigt, einem einzelnen Individuum eine Prämie von mehr als zehn Thalern zu bewilligen.

Verf. desselben Minist. vom 4. December 1845 (v. Manteuffel).

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom . . eröffnet, wie das Ministerium mit Derselben einverstanden ist, dass die nach der C.-Verf. vom 29. September d. J. zu gewährenden Prämien nur bei Wiederbelebungsversuchen an scheintodten Personen zu zahlen sind.

Verf. desselben Minist. vom 31. December 1843 (v. Wedell).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom 7. d. M. wird der Königlichen Regierung eröffnet, dass die Hülfeleistung in Vergiftungsfällen nicht zu derjenigen gerechnet werden kann, für welche das Gesetz eine besondere Belohnung in Aussicht gestellt hat; sie ist lediglich curativer Natur und es wird sich selten ein Fall ereignen, wo sie nicht von den Vergifteten selbst in Anspruch genommen würde. Die Voraussetzungen der Verf. vom 17. März 1794., welche den Zustand des Scheintodes vor Augen haben, in welchem der Verunglückte zur Hülfeleistung nicht mehr auffordern kann, treffen daher in der Regel in solchen Fällen nicht zu. Sollten indessen ausserordentliche Umstände die Anerkennung einer ungewöhnlichen Leistung von Seiten des Arztes oder anderer Personen wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in solchen Ausnahmefällen zur besondern Bestimmung zu berichten.

Verf. desselben Minist. vom 2. November 1848 (v. Manteuffel).

Die Prämien der Medicinalpersonen bei Rettungsversuchen Scheintodter beruhen auf den Bestimmungen der Verf. vom 15. November 1775, das Public. vom 13. Januar und der Decl. vom 24. Juni 1788, der Verf. vom 1. März 1794, der Verf. vom 1. Mai 1799 und des Allg. L. R. II. 20. §§. 785—787. An allen diesen Orten, insbesondere in dem §. 7. des Public. vom 13 Januar 1788, als dem eigentlichen Sitze dieser Materie, ist bestimmt, dass für die Bemühungen zur Rettung eines Verunglückten, je nachdem dieselben erfolgreich oder erfolglos gewesen sind, eine Belohnung von resp. 10 und 5 Thalern verabreicht werden soll. Nirgends findet sich eine Andeutung, dass diese für die Rettung einer Person ausgesetzte Belohnung zu ermässigen sei, wenn diese Bemühungen zu verschiedener Zeit ein und derselben Person, als wiederholt, oder zu derselben Zeit und an demselben Ort mehreren durch dasselbe Ereigniss verunglückten Personen gewidmet worden.

Nur durch das Rescr. vom 13. April 1835 (Anlage a.) ist eine Königliche Regierung angewiesen worden, in den seltenen Fällen, wo der mit einem Male geretteten Personen sehr viele sind, jedesmal anzufragen, wie es mit Zahlung der Lebensrettungsprämie zu halten sei.

Hiernach kann es wohl nicht einem Bedenken unterliegen, dass im Allgemeinen die Zahl der Rettungen, resp. erfolglosen Rettungsbemühungen, auch die Zahl der zu verabfolgenden Prämien bestimmt.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage vom 26. v. M.,

> wie es in den Fällen, wo der mit einem Male geretteten Personen sehr viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

dass in dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung anher zu berichten ist.

Berlin, den 13. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

C.-Verf. des Minist. der geistl. Angel. vom 21. Mai 1850 (v. Ladenberg).

Auf den an den Herrn Minister des Innern erstatteten, von demselben als gegenwärtig zu meinem Ressort gehörig abgegebenen Bericht der Königlichen Regierung vom 11. v. M. erkläre ich mich, bei Rücksendung der Anlagen, damit einverstanden, dass dem Sanitätsrath Dr. N. die vorschriftsmässige Prämie für die in seiner Eingabe an das landräthliche Amt vom 22. August v. J. specificirten Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten nur in so weit zu zahlen ist, als die Versuche während der letzten vier Jahre, von 1849 an zurückgerechnet, vorgenommen worden sind, dass dagegen der Anspruch auf die Prämie für die früheren Fälle nach dem Gesetz vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen als verjährt zu betrachten. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher die weitere Verfügung.

Da indessen die Nachforderung solcher Prämien auch für einen nur vierjährigen Zeitraum mit grossen Inconvenienzen verbunden ist, so bestimme ich hierdurch für die Zukunft, dass die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungsversuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Ver-

lustes des Anrechtes, binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden muss Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

M.-Verf. vom 23. September 1854 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . genehmige ich, dass dem Heildiener N. zu N. für die angestellten erfolglosen Wiederbelebungsversuche an dem im Wasser verunglückten Kinde des etc. eine Prämie von 5 Thalern gezahlt werde.

Einen allgemeinen Grundsatz hinsichtlich der den Heildienern für Wiederbelebungsversuche zu bewilligenden Prämien aufzustellen, erachte ich zur Zeit nicht für rathsam, erwarte vielmehr in vorkommenden Fällen besonderen Bericht.

M.-Verf. vom 15. October 1855 (Lehnert).

Auf die Eingabe vom . . . erwiedere ich Ihnen, dass Sie als Gefängnissarzt keinen Anspruch auf Bewilligung einer Prämie für die Wiederbelebung des in seiner Zelle erhängt gefundenen Gefangenen N. haben und daher von der Königlichen Regierung zu N. sachgemäss beschieden worden sind.

M.-Verf. vom 9. November 1857 (Lehnert).

Auf den Bericht vom erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Zweckmässigkeit und Gründlichkeit der angestellten Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, wenn nicht aus besondern Gründen das Gegentheil anzunehmen ist, präsumirt werden muss und dass der Anspruch auf die vorschriftsmässige Prämie durch den Nachweis ausserordentlicher Anstrengungen nicht bedingt ist.

Wenn daher nicht besondere Gründe vorhanden sind, überhaupt an der Anstellung von Wiederbelebungsversuchen Seitens des Wundarztes N. bei der verunglückten Dienstmagd N. zu N. zu zweifeln, so veranlasse ich die Königliche Regierung, demselben die reglementsmässige Prämie von 5 Thalern zahlen zu lassen.

Rettungs-Medaille und Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Urkunde über Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr vom 1. Februar 1833 (G. S. S. 35).

Wir etc. etc. haben bereits durch Unsere Verf. an das vormalige General-Directorium vom 6. März 1802 die Verleihung einer Dienst-Medaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung, als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers, bestimmt ist, so haben Wir Uns bewogen gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der deutschen Umschrift Unseres Namens und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr“ enthalten. Sie soll an einem orangefarbenen Bande, mit zweien weissen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloch getragen werden, und wird auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei von Uns Allerhöchst Selbst verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1820 den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst Selbst festgesetzt werden darf.

C.-Verf. des Ministers des Innern vom 23. September 1833 (von Brenn).

Mit Bezug auf die im 14. Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckte Allerhöchst vollzogene Urkunde wegen Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1) Hinsichtlich der durch die K.-O. vom 6. März 1802 angeordneten, nur zur Aufbewahrung bestimmten sogenannten Rettungs-Medaille, welche künftig zur Unterschei-

dung von der neu gestifteten Denkmünze mit dem Ausdruck: „Erinnerungs-Medaille" zu bezeichnen ist, tritt keine wesentliche Veränderung ein.

Die von jetzt ab auszugebenden Exemplare derselben erhalten zwar dasselbe Gepräge, wie das neu gestiftete Ehrenzeichen, behalten aber die bisherige Grösse und Schwere, und unterscheiden sich dadurch von der Denkmünze, welche bei weitem kleiner, nur ½ Loth schwer und mit Oese und Sprengring versehen ist.

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Erinnerungs-Medaille von dem Minister des Innern und der Polizei auf desfallsige motivirte Anträge der Königlichen Regierung für unerschrockene und aufopfernde Hülfsleistung bei Vorfällen bewilligt werden, in denen das Leben, die Gesundheit, oder das Vermögen eines oder mehrerer Mitbürger und Nebenmenschen einer erheblichen und dringenden Gefahr ausgesetzt war.

2) Daraus, dass die neu gestiftete Verdienst-Denkmünze zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung gereichen, und als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll, folgt schon von selbst, dass die desfallsigen bei mir einzureichenden Vorschläge einer noch näheren und vollständigeren Begründung bedürfen, wie diejenigen wegen der Erinnerungs-Medaille. Auf welche von beiden Gattungen des Anerkenntnisses der Antrag in den einzelnen Fällen, wo verdienstliche Handlungen der in Rede stehenden Art zur Kenntniss der Königlichen Regierung kommen, zu richten, muss hauptsächlich dem verständigen Ermessen derselben überlassen werden, und es kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, dass die Verleihung der neugestifteten Verdienst-Denkmünze durch eine besonders erhebliche, mit der Hülfsleistung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder einen sehr wichtigen Erfolg, ausserdem aber dadurch bedingt wird. dass der Hülfsleistende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig sei, weswegen bei desfallsigen Anträgen die persönlichen Verhältnisse näher zu erwähnen sind.

3) Jede Verleihung der Verdienst-Denkmünze und der Erinnerungs-Medaille im Bez. der Königlichen Regierung ist unter Angabe der verdienstlichen Handlung, durch welche sie veranlasst worden, und des Tages, an welchem sie vorfiel, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Für Empfänger der Verdienst-Denkmünze werden von Seiten der Königl. General-Ordens-Kommission Besitz-Zeugnisse ausgefertigt werden; den Empfängern der Erinnerungs-Medaille aber ist von Seiten der Königlichen Regierung oder der von Ihr zur Aushändigung beauftragten Behörde eine Bescheinigung über die Verleihung und deren Veranlassung zu ertheilen.

4) Die Erinnerungs-Medaillen verbleiben auch ferner, wie bisher, beim Tode der Empfänger deren Erben als ein Andenken; die Verdienst-Denkmünzen aber sind, gleich andern Ehrenzeichen, wieder einzuziehen, wenn der Beliehene stirbt, oder des Ehrenzeichens verlustig erklärt wird.

Im ersteren Falle ist jedoch das Besitz-Zeugniss der Familie zu belassen.

5) Die Königliche Regierung hat über die innerhalb Ihres Bezirks verliehenen Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr eine genaue Nachweisung zu führen, und darin die vorkommenden Erledigungen durch Todesfälle oder Verlustigkeits-Erklärungen sorgfältig nachzutragen, auch dieselben halbjährlich, und zwar im Anfang des Juli und des December unter Beifügung der wieder eingezogenen Denkmünzen, und in Fällen, wo auf den Verlust des Ehrenzeichens erkannt worden, auch der Besitz-Zeugnisse, der Königlichen General-Ordens-Kommission anzuzeigen.

6) Die durch Anschaffung der Medaillen entstandenen Kosten werden künftig auf die Central-Fonds der Minister angewiesen werden.

Desgl. vom 12. Februar 1834 (v. Brenn).

Die Bestimmung des C. R. vom 23. September v. J. wegen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr, und der Erinnerungs-Medaille, ist von mehreren Regierungen so gedeutet worden, als sollten sie halbjährlich dem Ministerium des Innern und der Polizei darüber Anzeige machen, ob und welche Erledigungen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr in ihren resp. Departements stattgefunden haben.

Dies ist aber keinesweges beabsichtigt; vielmehr sind desfallsige Berichterstattungen an das Ministerium gar nicht, und die Anzeigen an die Königliche General-Ordens-Kommission auch nur dann erforderlich, wenn im Laufe des Semesters Erledigungen stattgefunden haben, und zur Kenntniss der Regierung gekommen sind.

Verf. des Ministers des Innern vom 15. October 1834 (Koehler).
Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 22. v. M. erwiedert, dass die Ertheilung der Rettungs-Medaille an Personen, welche mit eigener Lebensgefahr eine Rettung bewirkt, ein ehrenvolleres Anerkenntniss sein soll, als dasjenige, welches eine blosse Geldprämie gewährt, und dass die gedachte Auszeichnung vorzüglich in denjenigen Fällen zur Belohnung ertheilt werden soll, in denen eine Prämie nicht angenommen werden würde. Daraus folgt, dass sie mit der letzteren nicht cumulirt werden kann. Da jedoch öfters, besonders bei Unbemittelten, eine Geldprämie erwünschter ist, als eine Auszeichnung durch die Medaille, so hat die Königliche Regierung in zweifelhaften Fällen durch Vernehmung des zur Belohnung in Vorschlag zu bringenden Individui zu ermitteln, welche Art des Anerkenntnisses demselben am willkommensten sein würde.

Allerh. C.-O. vom 3. November 1838 (G. S. de 1839 S. 29).
Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, dass die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleich zu achtende Militair-Personen, mit Einschluss der Milatair-Beamten, wie dies in den meisten Fällen geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung betheiligt sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Februar 1833 über die Stiftung dieser Auszeichnung dahin deklariren, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

2. Beerdigung und Begräbnissplätze.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei Beerdigungen etc. finden sich im 2. Theil des Allg. Landrechts Tit. 11.

§. 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bei Verlegung der Begräbnissplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Oberen sollen Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichts-Bezirk geführt werden soll, muss bei dem Ober-Gericht der Provinz ein Leichenpass nachgesucht werden.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so dass durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muss die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 469. Jeder Todesfall muss dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 471. Auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbnen Kindern muss die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 473. Der hinterlassenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirth des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muss sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muss das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten bleiben den besonderen Polizei-Verordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muss der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniss, noch die Abfuhr gestatten.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnissplätze ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhof Theil zu nehmen berechtigt sind.

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muss der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnissplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen, so wie der Polizei-Vorgesetzten des Orts stattfinden.

Die bürgerliche Beglaubigung der Sterbefälle, die sich bei Juden und Dissidenten ereignen, soll nach der Allerh. Verordn. vom 30. März 1847 (G. S. S. 125) durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden, und muss die Anzeige davon dem ordentlichen Richter des Orts von dem Familienhaupte oder Wirth gemacht werden.

Der §. 463. wurde abgeändert durch die

A. O. vom 9. Juni 1833 an das Staatsministerium (G. S. S. 73).

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, dass die Leichenpässe, welche auf den Grund des §. 463. Tit. XI. P. II. L. R. von dem Ober-Gerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde, nach vorgängiger medicinalpolizeilicher Untersuchung ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzial-Bezirke geführt, so ist die, den Pass ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizei-Behörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

und die Ausfertigung der Leichenpässe mittelst A. O. vom 16. Mai 1857 den Kreis-Landräthen übertragen. Dieselbe lautet:

A. O. vom 16. Mai 1857 an die Min. der geistl. Angel. u. des Inn.

Auf Ihren Bericht vom will Ich in Bezug auf die Ordre vom 9. Juni 1833, nach welcher die Leichenpässe durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörden ausgefertigt werden sollen, Ihrem Antrage gemäss, hierdurch genehmigen, dass die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben, übertragen werde und überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

In Ausführung derselben ergingen die

C.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Ang. u. des Inn. vom 19. December 1857 (v. Raumer. v. Westphalen).

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswerth bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Translocirung von Leichen nach einem andern Orte Behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigeren Erledigung dadurch zuzuführen, dass die Befugniss zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1833 (G. S. S. 73) den Provinzial-Regierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräthen delegirt werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

> dass die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben, übertragen werden könne,

setzen wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss und indem wir Ihr überlassen, demgemäss die Ihr untergeordneten Landräthe mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, ertheilen wir zugleich in Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitäts-polizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniss zu einem Leichentransporte muss ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages, auszustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, dass dem Transporte der Leiche sanitäts-polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeusserung des Kreisphysikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Specialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1.) zu Bedenken Anlass geben.

3) Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden

und festzustellenden Vorsichtsmaassregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, dass dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der ausserdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muss in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, dass die Leiche unterweges von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, dass dieser Wagen auf etwanigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnissstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36. Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen u. s. w. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.

5) In Betreff der etwanigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, dass der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äusseren Kasten gestellt werden muss.

6) Zu den von den Landräthen anzufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (Anlage a.) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von Ihr zu ertheilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäss, die Landräthe Ihres Bezirks unter Zufertigung der von Ihr vollzogenen Blanquets zu Leichenpässen, mit der erforderlichen Instruction, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Ertheilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staats-Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgetheilten Vereinbarungen zu versehen, auch die vorstehenden Bestimmungen, in so weit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Anlage a.

Die Leiche des (der) am in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen soll von über nach Behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitäts-polizeilichen Vorsichtsmaassregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden des In- (und Aus-) landes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . ten

(L. S.)
Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den . . ten

Königlicher Landrath des Kreises
(L. S.)
(Unterschrift.)

Offene Ordre wegen Beförderung der Leiche d von nach
(2 Thaler Stempel.)

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 17. April 1858 (v. Raumer. v. Westphalen).

Auf den Bericht vom ermächtigen wir die Königliche Regierung, auch den Polizei-Verwaltungen der Städte N. N., welche Landräthen nicht untergeordnet sind, die Ausfertigung von Leichenpässen zu übertragen.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 25. December 1859 (Lehnert. Graf v. Schwerin).

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom, dass wir Anstand nehmen müssen, lediglich aus dem vorliegenden Anlass eine weitere Abänderung der Allerh. Ordre vom 9. Juni 1833, betreffend die Ausstellung der Leichenpässe, in Antrag zu bringen, nachdem dieselbe erst im Jahre 1857 dahin modificirt worden ist, dass diese Pässe durch die Landräthe ausgefertigt werden sollen.

Einer solchen Abänderung wird es aber auch nicht bedürfen, da es keinem Bedenken unterliegen kann, die Benachrichtigung, welche nach der gedachten Allerh. Ordre an die betreffenden Regierungen, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, erge-

hen sollte, nunmehr lediglich und unmittelbar an die betreffenden Landräthe zu richten, in denjenigen Fällen aber, in welchen dieselbe oder die daneben vorgeschriebene Benachrichtigung der nächst betheiligten Polizeibehörde des benachbarten Regierungs-Bezirks wegen der durch Benutzung der Eisenbahnen erfolgenden grösseren Beschleunigung des Transports zu spät eintreffen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, jene Benachrichtigung ganz zu unterlassen. Es darf indessen unter keinen Umständen die Mittheilung an diejenige landräthliche Behörde resp. an diejenige, einem Landrathsamte nicht untergebene städtische Polizeibehörde unterbleiben, in deren Verwaltungs-Bezirk der Leichen-Conduct sein Ziel erreichen und die anderweite Beisetzung der Leiche erfolgen soll.

Der Transport der Leichen auf Eisenbahnen wird in dem von dem Minister für Handel etc. erlassenen Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 wie folgt geregelt:

§. 36. Die Beförderung einer Leiche wird nur verdeckt in einem besonders dazu gemietheten Güterwagen zugelassen. Der Fahrpreis für den Wagen ist der für Equipagen erster Klasse. Die Leiche muss in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniss nachgewiesen ist. In dieser Beziehung sollen für die aus dem Auslande in und durch das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgestellten Leichenpässe im Inlande genügen, sofern die Regierung des diese Pässe ausstellenden Landes auch die diesseits ausgestellten Leichenpässe für die in Rede stehenden Transporte als genügend annimmt.

Nach dieser Vorschrift findet durch die meisten der an Preussen angrenzenden Staaten die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen derselben Statt.

C.-Verf. des Minist. des Innern vom 12. Januar 1858 (v. Westphalen).

Mit Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 12. und 30. August 1856 setze ich die Königlichen Regierungen zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Landräthe und Polizei-Behörden Ihres Bezirks davon in Kenntniss, dass nunmehr auch mit der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung das Abkommen getroffen worden, dass die von den kompetenten Behörden des einen Staats ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiet des andern Staats zu gestatten.

Ich bemerke hierbei Behufs der leichteren Uebersicht, dass jetzt diese Vereinbarung zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Lauenburg, Braunschweig, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg *) besteht.

Die medicinalpolizeilichen Untersuchungen in Betreff der Beerdigung und der Begräbnissplätze sind von den Kreisphysikern vorzunehmen und kommen in Bezug auf die nach §. 476. Tit. II. Thl. 11. des Allg. L. R. vorbehaltenen Polizei-Verordnungen hierbei vorzugsweise folgende in Betracht:

Die Instruction des Ober-Collegiums sanitatis vom 31. October 1794.

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schliesst, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Mensch sei todt:

1) wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;
2) wenn er eiskalt wird, weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;
3) wenn er todtenbleich aussieht; denn die Fleischfarbe überhaupt und die stär-

*) Später auch noch Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt.

kere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äussersten kleinen Blutgefässe der Haut;

4) wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äussere Haut legen; wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr;

5) wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, dass das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Versuche machen:
 a) man hält die Flamme eines brennenden Lichtes oder eine Flaumfeder vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten; bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr Statt;
 b) man hält einen Spiegel in eben diese Gegend; wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen;

6) wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn diese entstehen von aufgelöstem und aus seinen Gefässen herausdringendem Blute;

7) wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. beim Essen und Reden, nach der freien Willkühr des Menschen der Mund geöffnet wird;

8) wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schliessmuskeln des Mastdarms schliessen, ausser der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indess gelehrt, dass ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintod oder todähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und dass er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiss erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich bei einem Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, dass sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äussern soll.

Deshalb reizt und kitzelt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äussern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt mit Tüchern und Bürsten die Fusssohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt, die weichen Brüste, und die Seitentheile des Halses. Man kitzelt mit einer Feder im Munde und Halse. Man spritzt Pfeffer oder Salzauflösung in den Mund. Man bläst, Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinend Todten. Man giebt ihm Klystire von Kochsalz- oder Tabakauflösungen. Man schlägt kaltes Wasser um dessen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Essig und Wasser; Branntwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge und reibt ihn darin.

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwei Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblösste Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob danach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob danach Blasen auflaufen.

Gesetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bei allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theil des Körpers, so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehrt hat, dass Reizungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche blos vorzüglich das Gefühl der äusseren Haut und ihrer innern Fortsätze und auf den Geschmack wirken, so ist es rathsam, noch folgende drei sich darauf beziehende Versuche zu machen:

Erstens lässt man reizende Ausdünstungen in die Nase des Scheintodten hinaufstei-

gen, wozu, wenn kein Salmiakgeist oder flüchtiger Essig vorhanden ist, eine gebrannte Feder benutzt werden kann.

Zweitens lässt man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichtes in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmälig verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Zu eben dem Zwecke, nämlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeschlagen, kriechende Insecten in eine Papiertüte einzuschliessen und diese unter das Ohr des anscheinenden Leichnams zu legen. Auf diese Reizung des Gehörs muss vorzüglich vor allem Rücksicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und der Erfolg der Reizungsmittel es oft bewiesen haben, dass die Lebenskraft unter allen Sinnen am längsten auf das Gehör thätig bleibt.

Entsteht nach diesen wiederholt angewendeten Reizungsmitteln der feineren Sinne ebenfalls nicht die geringste Bewegung, so wird der Tod immer wahrscheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiss, denn seltene Beispiele haben es bewiesen, dass dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehrsten dieser Versuche lange Zeit bei ihm fruchtlos angestellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandeten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Blutes gegen das Hirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geschieht diese nicht zuvor, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck der Blutes auf das Hirn vermehren. Solche Fälle sind vorzüglich anscheinender Tod nach Schlagflüssen, nach dem Genuss betäubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erstickung, diese letztere sei geschehen, auf welche Art sie wolle; wobei auch insbesondere auf die öfters vorkommende Erstickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rücksicht zu nehmen ist, es mag dieselbe entweder vom schweren Durchgange des Kopfes in der Geburt, oder von Umschlingung der Nabelschnur um den Hals entstanden sein.

Besser als durch Aderlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefässe des Hirns durch Blutegel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, unter dem innern Augenwinkel an der Nase ansaugen lässt.

Bei einem erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutegel angewendet werden; bei Kindern nach Verhältniss ihres Alters weniger, z. B. bei einem zehnjährigen Kinde etwa drei, und bei neugebornen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird. Die grünlich-braunen mit gelblichen Streifen versehenen Blutegel sind die besten, und man findet sie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorf-Schulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorfkinder sammeln lassen und zur Noth aufbewahren.

Da also alle bisher abgehandelten Zeichen des Todes zuweilen trüglich sein können, so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniss. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniss, wird mit Fleiss zusammengenommen, denn faulichte Beschaffenheit des Blutes und wirkliche Fäulniss einzelner Theile können auch schon im lebendigen Zustande bei kranken Menschen stattfinden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniss sind:

1) Der wahre Leichengeruch.
2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vorderen Theiles des Auges.
3) Das Herausfliessen faulender Säfte aus allen grösseren Oeffnungen des Körpers.
4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniss erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig sein, dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muss kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmer hingelegt werden, sondern man muss ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst

wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mässig warmer Luft, bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu anderen Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichtes vor den Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muss man bei anscheinend todtgebornen Kindern ausser dem Reiben, Bürsten, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlere Luft hinzustellen, und dann muss man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich dann in dieser Zeit die vier ersteren Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniss bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewissheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluss, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuss oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlasst wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Beischlaf.

Viertens, diejenigen, welche von grossen Schmerzen veranlasst wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermässigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äusserer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und ausserdem findet er sich auch in dem Duft stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und an andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel als möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtloser Wächter, welche die Leiche

oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zwecke öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr oder Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwärter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, dass man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so dass weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel dort ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

C.-Verf. des General-Directoriums vom 24. November 1801.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Da Wir nöthig finden, die unterm 18. September 1787 an Euch erlassene Verfügung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, dass von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniss-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten sein soll; so machen wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen die Beamten darnach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Sind etc.

Verf. des Minist. des Innern vom 18. Juni 1817 (Koehler).

Die Königliche Regierung wird hinsichtlich der in dem Bericht vom 30. März d. J. zur Entscheidung gestellten Fragen, die Verlegung der Begräbnissplätze ausserhalb bewohnter Oerter, und die Aufbringung der dadurch verursachten Kosten betreffend, zuvörderst aufmerksam darauf gemacht, dass §. 184. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L. R. nur von Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, und daher die Königliche Regierung die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwingen können.

Sodann soll nach §. 764. die Anlegung neuer Begräbnissplätze nur aus erheblichen Gründen unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Polizei-Vorgesetzten erfolgen. Es ist aber anzunehmen, dass diese erheblichen Gründe nur selten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, sondern mehrentheils etwas entfernt liegen, und überdies der besorgliche Nachtheil, von dem man sich überhaupt zum Theil eine zu grosse Vorstellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, dass die Gräber tiefer angelegt, und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werden. In jedem Falle ist es nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an den Ruhestätten der Voreltern zu rühren.

Die Königliche Regierung mag daher den Fall der Nothwendigkeit jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Ihre diesfällige Anordnung in ihrer Allgemeinheit zurücknehmen. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden:

a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183. zu präsumiren ist) einer Kirchgemeinde gehört; in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Kirchhof anlegen, und dagegen die Einnahme für die Grabstellen beziehen will, oder

b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will, oder auch ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die

Kosten wie jede andere Kommunallast von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine rechtliche Observanz ein anderes hierunter festgesetzt hat. Denn in diesem Falle gehört der Kirchhof der Gemeinde, und jedes Gemeindeglied ist berechtigt (wie §. 761. voraussetzt), daran Theil zu nehmen, und es ist gar kein Grund abzusehen, warum für die speciellen Gemeindelasten jedesmal specielle und verschiedene Repartitions-Modi festgesetzt werden sollten.

Verf. der Minist. der geist. Angel. und des Innern vom 19. Februar 1823 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Auf den Bericht vom 2. December v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den dortigen Kirchhöfen betreffend, erhält die Königliche Regierung hierdurch die Anweisung, unverzüglich, der Vorschrift der Allerh. C. O. vom 17. October v. J. (Anlage a.) gemäss, überhaupt und insonderheit in Ansehung des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirectors N. N., welche von dieser Anordnung benachrichtigt worden, zu verfahren. Zugleich wird der Königlichen Regierung eröffnet, dass zwar in dem gedachten Berichte nicht angegeben worden, weshalb der bereits ausserhalb der Stadtmauer belegene Kirchhof verlegt ist, dass aber, falls die Verlegung bloss deshalb erfolgte, weil der Kirchhof nicht von allen menschlichen Wohnungen abgesondert gewesen ist, die Königliche Regierung dem §. 184. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L. R. und insbesondere den Worten desselben:

„in bewohnten Gegenden der Städte“

eine viel zu ausgedehnte Anwendung gegeben hat. Wäre der Umstand, dass ein Kirchhof von menschlichen Wohnungen begrenzt wird, hinreichend, um seine Verlegung zu begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon bestehenden Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkür weniger Baulustigen gestellt ist, ob eine Kirchengemeinde ihren Begräbnissplatz verlegen muss. Auf jeden Fall spricht auch der §. 185. l. c. nur von erblichen Familien-Begräbnissen in den Kirchen und nichts lässt sich den in der Allerh. C. O. angeführten Gründen für die Ansicht entgegnen, dass die Schliessung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet sein, nicht zugleich die Schliessung der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehen, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig sein sollte, wenn die Erbbegräbnisse fernerhin benutzt werden, und weshalb die von der Königlichen Regierung im Allgemeinen, ohne nähere Angabe, besorgten Missbräuche nicht auch dann stattfinden könnten, wenn die Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letztern unzugänglich zu machen, ist eine Maassregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde autorisirt und von welcher ausserdem nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Unfug schützen soll.

Anlage a.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum die Schliessung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg; ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen, dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sollten indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten.

Verf. des Minist. des Inn. vom 2. März 1827 (Köhler).

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 3. v. M. erwähnten, und demselben abschriftlich beigefügten Publicandum derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen, vom 16. November 1822 und 14. November 1824, sind in dem Umfange, wie sie gefasst sind, ohne eigene Leichenschau-Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Local haben, sowie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die Königliche Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) dass es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von

72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;

2) dass aber ein früheres Beerdigen, ausser den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien etc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
 a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, dass die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
 b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis vom 31. October 1794 angegebenen Vorsichtsmaassregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

C.-Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Innern vom 28. Januar 1830 (v. Altenstein, v. Schuckmann).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. C. O. vom 8. d. M. zu bestimmen geruht, dass, um bei der Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnissplätze, nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Communen die Veräusserung solcher geschlossenen Begräbnissplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schliessung gestattet werden soll, dergestalt, dass für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Local-Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnissplätze bei dem Ministerium der geistl. etc. Angel., rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber bei den unterzeichneten Minist. einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstössige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 12. November 1835 (v. Altenstein. Köhler).

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 9. September d. J. geäusserte Absicht, die Begräbnissplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dörfern zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich von den Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnissplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen; allein es bedarf, wie der Königlichen Regierung bemerklich gemacht werden muss, grosser Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher wohlgemeinten Absichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofs wirklich gegründete Besorgnisse einflössen kann, dass die Ausdünstungen desselben nachtheilig werden möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, dass die Gräber die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten, und nicht zu früh wieder benutzt werden. Wäre dies der Fall, so würde es an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines Begräbnissplatzes ausserhalb eines bewohnten Ortes von der Gesundheitspolizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth die Stimmung aller derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Erhaltung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Voreltern erkennen, und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfahrungen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen berühmter Chemiker berufen dürfen.

Andererseits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, dass in Beziehung auf die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Ausführung eignet. Weder der Privatmann, noch selbst der Staat, vermag alle nützliche Zwecke auf einmal zu erreichen. Vieles muss der entfernteren oder näheren Zukunft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluss an Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniss ankündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnissplatzes aus anderen als eng gebauten und zahlreich bewohnten Ortschaften nur selten erscheinen.

Die Königliche Regierung wird daher zu einem allgemeinen Verbote der Beerdigungen in allen Ortschaften von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurthei-

lung einzelner Fälle und Anträge aber sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben.

Verf. d. Minister des Innern, f. Handel etc. u. d. geistl. etc. Angel. vom 18. März 1859 (Flottwell. v. d. Heydt. v. Bethmann-Hollweg).

Dem Antrage der Königlichen Regierung vom . . ., das Gesuch des N. zu N. wegen Erbauung eines Wohnhauses in der Nähe des Kirchhofes zurückzuweisen, kann nicht Folge gegeben werden.

Es ist zwar vollständig gerechtfertigt, dass neue Begräbnissorte oder Kirchhöfe nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruthen von Ortschaften angelegt werden dürfen, da den Bewohnern von dicht an einander gebauten Häusern einer Ortschaft der grösstmöglichste Schutz gegen Leichenausdünstungen zu gewähren ist, und es darf deshalb das in dieser Beziehung von der Königlichen Regierung bestimmte Maass von 50 Ruthen, welches gegen die nach allgemein angenommenen sanitätspolizeilichen Grundsätzen als nothwendig erkannte geringste Entfernung von 1000 Schritten noch so erheblich zurückbleibt, nicht verringert werden. Was dagegen die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe, zumal auf dem platten Lande betrifft, so wird dieselbe, selbst in kürzeren Abständen als 50 Ruthen, auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für zulässig erachtet werden müssen. Es kommt hier weniger darauf an, eine aus Gesundheitsrücksichten einzuhaltende Entfernung für einzelne Neubauten zu bestimmen, als nur darauf zu achten, dass letztere nicht etwa durch zu grosse Annäherung der Benutzung und Beaufsichtigung des Kirchhofes Hindernisse bereiten. In dieser Beziehung wird es genügen, dem Begräbnissplatz einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eine Fahrweges ausserhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden Gebäudes in einer der Grösse desselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

Hiernach steht kein Bedenken entgegen, dass dem N. nach dessen Antrage vom . . . unter den obwaltenden Umständen die Erlaubniss zum Bau eines Hauses auf seinem in der Nähe des Kirchhofes zu N. belegenen Grundstücke ertheilt werde.

Die Königliche Regierung wird veranlasst, demgemäss das Erforderliche unter Bescheidung des Bittstellers zu verfügen und zugleich angewiesen, die Vorschrift im §. 2. Ihrer Instruction vom 1. März 1828, wonach in einer Entfernung von 50 Ruthen von Begräbnissplätzen weder Gebäude errichtet, noch Brunnen gegraben werden dürfen, dem angegebenen Gesichtspunkt entsprechend abzuändern, da jene Vorschrift in dieser Allgemeinheit nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Wegen Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 §. 22. (s. S. 226).

In Bezug auf die Strafen gilt §. 345. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt.

Für die Rheinprovinzen wurde die Bestimmung des Artikels 77. des Code civil durch die Verf. der Min. der geistl. Angel., der Justiz und des Innern vom 15. Juni 1822 (v. Altenstein, v. Kircheisen, v. Schuckmann) modificirt.

Dieselbe lautet:

Die Bestimmung des Artikels 77. des bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Civilstands-Beamten die Autorisation zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, dass auch die Beerdigung selbst mit dem Ablaufe dieser Zeit stattfinden könne. Da es aber nicht an Beispielen eines, selbst über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauernden Scheintodes fehlt, so wird durch die unterzeichneten Min. hiermit festgesetzt:

dass die Autorisation zur Beerdigung entweder nur auf das Zeugniss eines

approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder mit der Beschränkung zu ertheilen ist, dass die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes erfolgen darf u. s. w.

Besondere Aerzte als Todtenbeschauer sind nicht angestellt und es genügt im Allgemeinen die Angabe der Angehörigen über den Todesfall.

In einigen grösseren Städten der Monarchie, z. B. in Berlin, Potsdam, Stettin u. s. w. ist bei jedem Todesfall ein von einem Arzte ausgestellter Todtenschein der Polizei-Behörde einzureichen. Das Berliner Formular eines solchen Todtenscheins enthält folgende Rubriken:

1) Vor- und Zunamen, auch Stand des Verstorbenen.
2) Wohnung des Verstorbenen, in welchem Stockwerke, im Vorder- oder Hinterhause.
3) Alter desselben, Jahre.
4) Tag und Stunde des Ablebens.
5) Eigenhändige Unterschrift des Arztes oder Wundarztes, welcher den Verstorbenen behandelt oder den Leichnam besichtigt hat.
6) Ob der Verstorbene dem Arzte persönlich bekannt gewesen, oder von wem derselbe recognoscirt worden ist.
7) Welche Merkmale des gewissen Todes an dem Leichnam wahrzunehmen sind.
8) Namen der Krankheit des Verstorbenen.
9) Ob und welche Spuren stattgehabter Verletzungen an dem Leichnam vorhanden sind.
10) Ob die Krankheit ansteckend ist, oder nicht.
11) Ob und welche Maassregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Ansteckung getroffen worden sind.
12) Ob und welche Wiederbelebungsversuche in den dazu geeigneten Fällen angestellt worden sind.
13) Namen der Kirche.
14) Bemerkungen.

Nur in wenigen Orten bestehen besondere Leichenhäuser, durch deren Anwendung bis jetzt noch kein Fall von Rettung aus dem Scheintode constatirt wurde. Dieselben werden überhaupt nur sehr selten benutzt. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus wird ihre Vermehrung nicht befördert.

J. Maassregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

1. Krankheiten der Menschen.

a. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

A. O. vom 8. August 1835 an das Staatsministerium (G. S. S. 240).

Mit Bezug auf Meinen Erlass vom 19. Januar 1832, durch welchen Ich das Staatsministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Commission, unter dem Vorsitze des Generallieutenants v. Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniss gesetzt habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants v. Thile vom 17. Juni d. J. das von der Commission ausgearbeitete sanitätspolizeiliche Regulativ nebst einer Instruction über das Desinfectionsverfahren und einer populairen Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das

Regulativ genehmigt und bestätige solches mit dem Befehl, dass es von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instruction wegen der asiatischen Cholera vom 31. Januar 1832, sind, so weit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsministerium hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinem heutigen Erlass durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften (Regulativ) bei ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung von Sanitäts-Commissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitäts-Commissionen errichtet werden.

Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde, und, wo dieselbe nicht zugleich die Communal-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;

b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

c) aus mindestens drei von den Vertretern der Commune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;

d) in Garnisonorten ausserdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Officieren und einem oberen Militairarzte.

Special-Commissionen.

§. 4. Ob in grösseren Städten ausser der Sanitäts-Commission noch besondere, derselben untergeordnete Special- (Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden sind, hängt von der Ortspolizei-Behörde ab. Zu jeder dieser Special-Commissionen muss wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter, und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen im Allgemeinen.

§. 5. Die Sanitäts-Commissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, dass die Ortspolizei-Behörde dieselbe in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

Wirksamkeit derselben im Besonderen.

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:

1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;

2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;

3) zur Belehrung des Publicums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B. beizutragen;

4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruches sol-

cher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und

5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Commune ob, und die Sanitäts-Commissionen haben sich deshalb mit der Communal-Behörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Commissionen bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit müssen die Sanitäts-Commissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maassregeln berichten.

Anzeige wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maassgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniss der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, so bald sie von dergleichen Fällen Kenntniss erlangen.

Constatirung derselben durch die Polizei-Behörde und Berichterstattung darüber.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muss die Polizei-Behörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militair-Behörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniss zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

Obliegenheit der Sanitäts-Commissionen während der Dauer ansteckender Epidemien.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitäts-Commissionen Einrichtungen zu treffen, dass in ihrem Amtslocale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizei-Behörde lässt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaassliche Veranlassung zu derselben angegeben, ausserdem aber vermerkt werden muss, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizei-Behörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen

auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schliessung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluss der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schliessung nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, dass in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluss von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medicinalpolizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizei-Behörde dafür Sorge zu tragen, dass ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medicinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beachten sind.

Militair- und andere auf dem Marsch befindliche Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, ausser Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effecten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaassregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, dass an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften ausserdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Einganges von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben. *)

Behandlung der Kranken: a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in

*) Vergleiche die Uebereinkunft d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 (S. 103).

einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluss der Polizei-Behörde und der betreffenden Sanitäts-Commission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, dass der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaassregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Casernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maassregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, ausser den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich ausserhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, dass der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung Statt, wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muss Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuss betragender Entfernung der Lagerstellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuss zu gewähren, — die Reconvalescenten von den Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muss, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmässig zu reinigen.

f) Auch die Reconvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Reconvalescenz noch isolirt zu erhalten.

b) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, dass die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Controle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, dass keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und dass von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Alsdann zu treffende sanitätspolizeiliche Maassregeln: a) Isolirung der Kranken.

§. 18. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, dass er von den übrigen, in demselben Hause be-

findlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, dass jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaassregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach aussen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muss bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizei-Behörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, dass weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effecten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuches öffentlicher Orte, zu enthalten.

Reinigung der Genesenen, der Effecten und Wohnung.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muss im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effecten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfections-Instruction bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider, zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmässig zu unterwerfen.

Desinfectionsanstalten.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effecten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmässig sein, ein oder mehrere Desinfections-Anstalten zu errichten und besondere Desinfections-Commissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien ausgeführt wird.

Verkehr mit den inficirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfections-Instruction erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, so bald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdi-

gung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben ausserhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muss die Polizei-Behörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Confessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuss erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, dass nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effecten vorschriftsmässig zu desinficiren sind. (§. 19.)

Schlussbemerkung.

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitätspolizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speciellen Vorschriften ausdrücklich modificirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizei-Behörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, dass deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 777. und folgende, und 1506. und 1507. ein.

II. Specielle sanitätspolizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

Mit Hinweisung auf die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften wird hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten noch Folgendes angeordnet.

1. Cholera.

Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Commissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmässiger, nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besondern Begräbnissplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung der Cholerakranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) Statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3- bis 14tägige Gefängnissstrafe verwirkt.

Desinfection.

§. 27. Die Desinfection der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfections-Instruction für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt: a) im Allgemeinen.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schifffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

Für die inländische Flussschifffahrt sind auf denjenigen Wasserstrassen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in directer Communication stehen, an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaften durch die Ortspolizei-Behörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem, die genannten Wasserstrassen befahrenden Schiffer muss von der Polizei-Behörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muss. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniss dazu nur dann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, dass der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniss entlässt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8- bis 14tägige Gefängnissstrafe.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flussfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, dass die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmässig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muss. In diesen Scheinen der Schiffer muss eine ausdrückliche Befolgung zur Anweisung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden Paragraphen verpflichtet sind.

Desinfection der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmässigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmässiger Desinfection verabfolgt werden, welche, in Ermangelung anderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muss nach Anleitung der Desinfections-Instruction gereinigt werden.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flussschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen. Flussfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängnissstrafe von 16 Tagen bis 6 Wochen verwirkt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muss, so sind die Seeschiffe zur Practik in den Hafen, die eingehenden Flussfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flussfahrzeugen nach §. 29. und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30., jedoch mit der Maassgabe zu verfahren, dass eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahme für ausländische Flussschiffer.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben, und, ohne im preussischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Sie sind bei ihrem Eintritte in das preussische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfallsigen, ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protocoll ihrem Legitimationsdocument in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, dass durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten, und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatzmannschaft genommen werden.
2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, dass solche wo möglich nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruche gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muss ihnen jedenfalls ein Militairarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Maassregeln zu treffen hat.
3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militairpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Casernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der anderen Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

 Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maassregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäss angemessene Instructionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maassregeln zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)

2. Typhus.

Verhütung der Entstehung des Typhus.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniss entsteht, die besonders durch eine zu grosse Anhäufung von Menschen in einem verhältnissmässig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der grössten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und es liegt daher den Polizei-Behörden und den Sanitäts-Commissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§ 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus: a) Durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, dass von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungsregeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitäts-Commissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

b) Durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel (§. 18. a. und b.).

Diese Maassregel darf keinen Falles vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Reconvalescenten befördert wird.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

Desinfection.

§. 39. Die Desinfection der Genesenen so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfections-Instruction angegebenen Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 40. Für das Militair, welches vom Typhus um so mehr bedroht ist, als Typhus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten, als sogenannte Kriegspest entwickeln, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind (§. 34.).

Ausserdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Localitäten mit Truppen vermieden werden.
2) Für den Fall, dass sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstrassen liegen, eigene zweckmässig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.
3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.
Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern ausser Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepassten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Casernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muss unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effecten und die von ihnen benutzten Localitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, dass von ihren ungereinigten Effecten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 41. Die der Polizei-Behörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterlässt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muss die Polizei - Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafe getroffen.

Sonstige sanitätspolizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera (§. 34.).

Maassregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Commissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniss, der Polizei-Behörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Absonderung der Pockenkranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b) Statt.

Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht die §. 26. angedrohten Strafen nach sich.

Errichtung von Pockenhäusern.

§. 46. Für den Fall, dass die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errich-

ten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der grösseren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Desinfection.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfection wird im Fall erfolgter Genesung eines Pockenkranken auf §. 19., im Todesfall auf §. 22. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muss vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

Verfahren bei den Varioloiden.

§. 49. Sämmtliche die echten Menschenpocken betreffende sanitätspolizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modificirten Menschenpocken zu befolgen.

Einimpfung der Schutzpocken.

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörigen ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maassregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

Die Beamten, und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medicinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren, als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Controle der betreffenden Polizei-Behörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, dass sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizei-Behörde einzusenden.

Oeffentliche Gesammt-Impfungen.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulativ zu verfahren ist.

Ausstellung von Impfscheinen.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

Zwangsmaassregeln.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften

werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staates, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vgl. auch §. 56.

Beim Ausbruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende von Seiten der Medicinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falles Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten grösseren Sicherheit, zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 57. Was das Militair betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen, hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung, bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerh. C. O. vom 30. Mai 1826 (G. S. 1826 Nr. 18.) sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civil-Behörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impfatteste nicht darthun können, dass sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemässheit der durch die Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834 (G. S. S. 119) revaccinirt werden.

Verbot des Einimpfens der Menschenpocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei dreimonatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Rötheln.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige und besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizei-Behörde hat im letzteren Fall Maassregeln zu treffen, um sich in Kenntniss über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falles die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18. a. b.) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich, und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die An-

gehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

Desinfection.

§. 61. Die Desinfection der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die in §. 27. angedrohte Strafe nach sich.

6. Contagiöse Augenentzündung.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 62. Da sich die contagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militair gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

1) Alle dergleichen Kranke sind sofort ausser Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besonderen Lazareth-Abtheilungen zu behandeln.
2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlider herbeizuführen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniss des betreffenden Arztes in der Reconvalescenz so weit vorgeschritten sind, dass eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, dass die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.
4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Reconvalescenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

 Die Regierungen haben die Kreis- und Medicinalbeamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Reconvalescenten zu richten.

 Ausserdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Reconvalescenten zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln zu publiciren. (§. 6. ad 3.) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heere entlassen ist, ohne Weiteres dem nächsten Militair-Lazareth zu überliefern, anderen Falles fällt seine Behandlung der Civil-Behörde anheim (§. 63.).

Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranken unter den Civilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit (§. 18. c.).

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine grosse Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evacuation der Anstalt theilweise oder gänzlich erforderlich werden.

Desinfection.

§. 64. Die Desinfection der von den Kranken benutzten Effecten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren gegebenen Vorschrift, und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23 und 27. Anwendung.

7. Die Syphilis.

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde (§. 9.) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige

Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden, Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medicinalpersonen, mit Einschluss der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, an die Ortspolizei-Behörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1013. seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Errichtung besonderer Krankenhäuser.

§. 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitäts-Commissionen zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

Desinfection.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27. bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren angegebene Weise.

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§. 69. Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn die syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizei-Behörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maassregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militair-Aerzten ob.

Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Straffälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.

§. 71. Eben so finden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl auf männliche als auf weibliche Personen. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1013—1015. und 1026.)

Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17. enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizei-Behörden und approbirten Medicinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzneimitteln, die Mercurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 73. Im Militair soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in Militair-Hospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen.

8. Krätze.

Meldung der Kranken an die Polizei-Behörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizei-Behörde gelten die bei der Syphilis — §. 65. — gegebenen Vorschriften.

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizei-Behörde ungesäumt davon Anzeige zu machen; bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniss.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

Maassregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effecten möglichst zu verhüten und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet.

Aufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

§. 76. Sollte nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde und Sanitäts-Commissionen das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine grössere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Localien zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

Reinigung der Genesenen und ihrer Effecten.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, sowie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten, in so fern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfectionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2—5 Thalern oder mit drei- bis achttägigem Gefängniss geahndet.

Polizeiliche Aufsichtsmaassregeln.

§. 78. Die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen, und wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmässige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere besonders in Messorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maassregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder drei- bis achttägigem Gefängniss geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medicinalbeamten genau zu inspiciren sind.

Eben so liegt den Vorstehern grosser Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21. gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, dass dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfections-Instruction auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§ 80. Die Polizei-Behörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medicinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maassregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders handel- und gewerbtreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §§. 777. und 778. ein.

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten, und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muss.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Ausserordentliche Maassregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, dass die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maassregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

9. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25. bestimmten Strafe der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Bestimmungen für den Fall, dass der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht Statt, dagegen ist derselbe, so wie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessenungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlasste Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §§. 777. und 778. bestraft werden.

Desinfection.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstigen Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizei-Behörde und nach Anweisung der Desinfections-Instruction gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die §. 27. bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckung angewiesen werden. Ausserdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badstuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht, den bestehenden Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmässig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effecten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen Maassregeln auf die vorschriftsmässige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Controle der getroffenen Maassregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen u. s. w. hinsichtlieh des Kopfgrindes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde.

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maassregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muss derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 94. Zugleich muss der Polizei-Behörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniss zu setzen, der Hund selbst aber muss, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniss zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94) und unter Aufsicht von Medicinalpersonen, in einem sicheren Behältniss eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden.

§. 96. Ist durch den Biss eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 777. seq. zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst crepirt ist, muss das Cadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit blossen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuss tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Cadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Fress- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfections-Instruction behandelt werden.

Dasselbe muss geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmässig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterlässt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder acht- bis vierzehntägige Gefängnissstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde, von denen man weiss, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, dass er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nicht-Arzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniss und unter Aufsicht der Polizei-Behörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaassregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizei-Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Locals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und andern Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muss, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens u. s. w. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während vier Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von acht bis vierzehn Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muss das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Cadaver, nach Vorschrift des §. 105., vergraben werden.

Vergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der crepirten oder getödteten tollen Thiere muss die Zeit vermieden werden, wo grosser Verkehr auf den Strassen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, dass kein Geifer, Blut und dergleichen von den Cadavern auf die Strasse falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Cadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Cadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Cadaver mitnehmen.

Dasselbe muss in eine mindestens 6 Fuss tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle nach Vorschrift der Desinfections-Instruction.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach vierzehn Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105. und 106. zu treffenden Vorsichtsmaassregeln hat die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruches der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht Statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maassgabe der am Schlusse des §. 106. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effecten nach Vorschrift der Desinfections-Instruction zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnissstrafe der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaassregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nicht-Aerzte.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängnissstrafe verboten.

Obliegenheiten der Thierärzte.

§. 112. Die Thierärzte haben bei Vermeidung gleicher Strafe danach zu sehen, dass das Aderlassblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milz von ihnen ist bei 10 bis 20 Thalern Geld- oder 8 bis 14tägiger Gefängnissstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlasst worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. ein.

Vergraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit crepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in 6 Fuss tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches crepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Cadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln. S. §. 116.

Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfections-Instruction gereinigt werden. S. §. 116.

Abhaltung anderer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Cadavern derselben auf das Sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114., 115. und 116. zu treffenden Vorsichtsmaassregeln hat die Polizei-Behörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muss davon sogleich der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. Statt.

Desinfection.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muss ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommene Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Rotz und Wurm.

Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, dass des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniss, der Polizei-Behörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

Reinigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch die Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmässig gereinigt oder vernichtet werden.

Die Polizei-Behörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maassregeln zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physicus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaassregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117. und 118. gegebenen Vorschriften.

Anweisung zum Desinfectionsverfahren.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Unter Desinfection versteht man die Anwendung von Mitteln, wodurch Ansteckungsstoffe (Contagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, dass sie nicht mehr schädlich sind. Die Art und Weise der Anwendung solcher Mittel heisst das Desinfectionsverfahren.

I. Mittel zur Desinfection, deren Bereitungs- und Anwendungsart im Allgemeinen.

§. 2. Das kräftigste aller Desinfectionsmittel ist das Feuer, wodurch die ansteckenden Stoffe ganz zerstört werden. Gegenstände, woran der Erfahrung zufolge die

ansteckenden Stoffe leicht haften, wie Zeuge von Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Federn, Haare, Papier, Pappe und dergleichen mehr, werden, wenn ihr Werth es nicht verbietet:

1) durch das Verbrennen am Sichersten unschädlich gemacht.

Es ist hierbei zu merken: dass man von diesem Mittel nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten Gebrauch zu machen hat, und dann die gehörige Vorsicht anwenden muss, damit nicht durch das Herbeischaffen und Anhäufen von solchen Gegenständen die Ansteckung befördert werde. Man muss dabei auch die unmittelbare Berührung von Gegenständen der eben genannten Art sorgfältig vermeiden, und die zu verbrennenden Sachen mit eisernen, überhaupt metallenen Zangen, Haken und dergleichen anfassen und fortbewegen. Auf andere nicht werthvolle Gegenstände von Holz, Matten, Flechtwerk u. s. w., an denen die unsichtbaren ansteckenden Gifte, der Erfahrung nach, nicht leicht haften, wird das Verbrennen in der Regel nur dann anzuwenden sein, wenn Geifer, Blut und dergleichen sichtbare, die Ansteckung verbreitende Stoffe daran haften. Metallene Werkzeuge, an denen die ansteckenden Gifte nicht leicht haften, setzt man, wenn damit verdächtige Sachen angefasst sind, zu gleichem Zwecke, der grösseren Vorsicht wegen, eine kurze Zeit der Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geifer, Blut und dergleichen daran befindlich sein *sollten*, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muss das Werkzeug so lange in das Feuer gehalten werden, bis die anklebende Materie gewiss verbrannt ist. — Feuerfeste Räume, in denen keine brennbare Dinge von Werth mehr befindlich sind, können durch ein Flammenfeuer, welches überall hinspielt, desinficirt werden.

2) Schon durch ein gelindes Ansengen können die ansteckenden Stoffe zerstört werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werden auf diese Weise desinficirt.

Man nimmt ein gröblich zerstossenes Pulver von Colophonium, Sandrach, Weihrauch u. s. w., vermischt solches mit klein geschnittenem Reisig oder Häckerling und zündet es in einem irdenen oder metallenen Gefässe an. Den heissen Dampf lässt man an das Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist.

3) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört; das Kuhpockengift z. B. wird schon in einer Hitze von 48 Grad Réaumur völlig unkräftig gemacht.

Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende Stoffe gar leicht haften, in so stark geheizten Räumen desinficirt werden.

§. 3. Die Luft ist nächst dem Feuer eins der wichtigsten Desinfectionsmittel; nur ist es nothwendig, dass die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsstoffen in Berührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern und dadurch unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und dem Luftzuge die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckungsgifte leicht haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch Papier und Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, dass diese sie von allen Seiten berührt. Man muss sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und umwenden, erforderlichen Falles mit metallenen oder auch glatten hölzernen Werkzeugen. Die Zeit, wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesondere nach Beschaffenheit der Krankheit, verschieden. Auch ist hierbei wohl zu merken, dass man nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wahrzunehmen ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhanden sein könnten, durch einen Luftzug, Ventilatoren, erhitzte Abführungsröhren und dergleichen rasch erneuert worden ist.

§. 4. Das Chlor thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt. Um dasselbe in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwikkeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpeter-Salzsäure in Gebrauch ziehen.

1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwei Theile gepulverten Braunstein (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber, wenn mehr Kochsalz dazu kommt. Nun nimmt man auf 3 Theile des in jenem Gemenge enthaltenen Kochsalzes $2\frac{1}{2}$ Theil rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wasser entsteht eine starke Erhitzung, so dass gläserne Gefässe springen können, und es ist daher zweckmässig, die Mischung in Gefässen von Porzellan oder Steingut zu machen, so wie über-

haupt dergleichen Schüssel und Teller zu den Räucherungen sehr brauchbar sind. Auch muss man darauf Rücksicht nehmen, dass die concentrirte Schwefelsäure sehr heftig ätzend und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl als auf den Körper selbst). Nachdem die Flüssigkeit erkaltet ist, giesst man sie auf das angegebene Gemenge von Braunstein und Kochsalz nach und nach, und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen worden, mit einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt sich nicht alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muss man, nachdem die Entwickelung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt dann das Gefäss, worin die Mischung ist, auf ein Kohlenbecken, in welches man einige glühende Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung stattfinde, welche hinreichend ist. Man setzt entweder das Gefäss, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die Mitte des Raumes, den man desinficiren will, oder man vertheilt die Mischung in mehrere Gefässe, und setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar, wegen des grösseren specifischen Gewichtes des Gases, wo möglich auf einen hohen Gegenstand.

Ein Gemenge von ¼ Pfund Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth concentrirter Schwefelsäure mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuss Länge, 15 Fuss Breite und 10 Fuss Höhe, also von 3000 Cubikfuss, mit Chlorgas anzufüllen.

Man muss den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschliessen, damit das Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber nach 6 Stunden wieder öffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt. Wenn Personen im Zimmer bleiben, so muss man die verdünnte Schwefelsäure nach und nach zugiessen und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so dass man ihn ertragen kann.

Das Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge sehr an, allerdings mehr des Einen als des Andern, und es ist nöthig, dass bei der Entwickelung desselben die gehörige Vorsicht beobachtet werde. Man muss, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf einmal zugiessen, und der Arbeiter muss das Gesicht so viel als möglich beim Zugiessen abwenden, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Arbeiter zur Erleichterung, wenn er einen Schluck Branntwein dabei im Munde behält. Sollte aber zu viel Gas eingeathmet und Husten oder wohl gar Schwindel und Betäubung entstanden sein, so muss man an eine Flasche, worin Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) enthalten ist, riechen lassen. Nachher lässt man zur völligen Erholung Dampf von kochendem Wasser einathmen.

Das Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold, an, und zerfrisst dieselben; man muss daher alles Metall entfernen, da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig vor demselben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen von Holz, Glas und Stein müssen gar dicht anschliessen, wenn sie schützen sollen. Ein dicker Ueberzug von Oel oder Lackfirniss, wo er sich anbringen lässt, schützt am besten und kann ersteres nachher leicht wieder abgerieben, letzterer mit Spiritus abgewaschen werden.

Das Chlor wirkt auf alle Farben, welche aus Pflanzen- oder Thierstoffen, wenn auch nur zum Theil, bereitet worden, schädlich ein, indem es solche entweder gänzlich zerstört, oder sie mehr oder weniger blässer macht, und ihnen dadurch die Schönheit benimmt. Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen daher aus solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man solche Zeuge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht sehr entstellt wird, nicht mit Chlorgas durchräuchern.

2) Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es entwickelt nach und nach Chlorgas und kann daher zur Desinfection gebraucht werden Man besprengt den Fussboden der Krankenzimmer damit, oder setzt ein oder einige flache damit gefüllte Gefässe in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach, kann aber am besten von den Lungen ertragen werden.

3) Der Chlorkalk ist bei den Droguisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern

zu kaufen;*) auch ist dafür zu sorgen, dass solcher bei drohenden oder herrschenden ansteckenden Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in flüssiger Form im Handel.

Der Chlorkalk entwickelt nach und nach Chlorgas und desinficirt dadurch, kann auch wegen der langsamen Entwickelung von den Lungen leicht ertragen werden.

Man kann den trocknen Chlorkalk gebrauchen, um damit ansteckende und verdächtige Sachen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren und dergleichen, auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Schalen auszustellen; den flüssigen Chlorkalk, der kräftiger wirkt, um dergleichen Sachen damit zu übergiessen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung gewesene Leinewand und dergleichen, oder um damit getränkte leinene Tücher in Krankenzimmern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinewand damit zu bestreichen u. s. w. Ob man den flüssigen Chlorkalk mit Wasser verdünnen soll und wie sehr, hängt von der Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei wiederum zu bemerken, dass manche Farben dadurch sehr leiden, und dass Metall dadurch angegriffen wird.

Wenn man Chlorkalk mit einer Säure übergiesst, so entwickelt sich Chlorgas sehr rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwickeln, dienen, wenn es auf die etwas grösseren Kosten dabei nicht ankommt, da es weniger umständlich ist und nicht so grosse Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chlorkalk, mit 16 bis 24 Loth Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, dass ein Raum von 3000 Cubicfuss damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwickelung des Gases zu vermeiden, thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten.

4) Das gewöhnlich nur in flüssiger Form gebräuchliche Chlornatron ist nicht überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Theile trocknen Chlorkalk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile zerfallenes und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben ist, hinzusetzt und hierauf wieder filtrirt. Diese Flüssigkeit wird mit 6mal so viel und mehr Wasser verdünnt und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung mit angesteckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benutzen, indem die Hände dadurch weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chlorkalk-Solution.

5) Die Salpetersalzsäure (das Königswasser) ist eine Mischung von 2 Theilen Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den Apotheken zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chlor. Diese Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. Doch ist sie besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. den Geifer von tollen Hunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die obducirt werden sollen, die Materie aus den Milzbrandbeulen des Rindviehes und dergleichen. Man übergiesst dann den ansteckenden Stoff reichlich mit dieser Säure, lässt sie damit einige Zeit in Berührung, erneuert auch wohl der grösseren Vorsicht wegen das Begiessen und wäscht oder spült dann mit blossem Wasser aus.

§. 5. Die Salpetersäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges desinficirendes Mittel. Man wendet sie zu diesem Zwecke dampfförmig an, indem man auf gepulverten, jedoch nicht zu sehr ausgetrockneten reinen Salpeter (welcher am sichersten aus Apotheken entnommen wird) so lange nach und nach concentrirte Schwefelsäure tröpfelt, bis so viel Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält.

Die Entwickelung der Dämpfe geschieht langsam und ohne Heftigkeit, so dass man sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwickelung des Chlorgases. Deshalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit mittelst eines Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meisten Personen diese salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind daher in den Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen dem letzteren

*) Um zu prüfen, ob er die gehörige Stärke habe, verfährt man folgendermaassen: Man löst einen Theil guten Indigo in 9 Theilen concentrirter Schwefelsäure auf, und verdünnt die blaue Flüssigkeit mit 1000 Theilen Wasser. Ein Theil vom flüssigen Chlorkalk, wenn er recht gut ist, entfärbt ungefähr 80 Theile (dem Maasse nach) Indigoauflösung. Die stärkste Auflösung von trocknem Chlorkalk entfärbt aber nur 50 Theile der Indigoauflösung.

vorzuziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände, wie Chlorgas, nachtheilig einwirken, so muss, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihnen wie beim Chlorgas verfahren werden.

Sie sind auch weniger elastisch, als das Chlorgas, und durchdringen daher die Räume noch langsamer als dieses, weshalb bei ihrer Anwendung für ihre rasche Verbreitung durch Umhertragen des Räuchergefässes oder auf ähnliche Weise Sorge zu tragen ist. Endlich muss noch bemerkt werden, dass die salpetersauren Räucherungen bedeutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und dass daher von denselben zur Desinfection von Kleidern und Effecten nur Gebrauch zu machen ist, wenn letztere zugleich mit Personen desinficirt werden sollen, welche gegen Chlorgas sehr empfindlich sind.

§. 6. Die Schwefeldämpfe oder die schweflichsauren Dämpfe dienen ebenfalls zum Desinficiren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdacht hat, dass Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es unbequem, den Schwefel für sich anzuwenden, wegen der vielen erstickenden Dämpfe, welche er entwickelt. Man bedient sich daher des oben §. 2. ad 2 angegebenen Gemenges, wozu man gröblich zerstossenen Rohschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anwendung des Schwefels in den meisten Desinfectionsfällen und machen es rathsam, den Gebrauch desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfection von wollenen Decken und anderen ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7. Der Essig ist gleichfalls ein Desinfectionsmittel, aber ein schwaches. Man gebraucht ihn zum Räuchern von Krankenzimmern, und bedient sich des verdünnten Essigs, um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigen Stoffen gewesen ist, auch zu Bädern für Reconvalescenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist der Gebrauch des Essigs zum Desinficiren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so sehr auf die Dinte und macht sie nicht so leicht gelb, wie Chlor.

§. 8. Das caustische Kali, welches in der Seifensiederlauge hinreichend rein dargeboten wird, ist gleichfalls ein kräftig desinficirendes Mittel. In concentrirter Form kann es zur Zerstörung mehrerer Ansteckungsstoffe gebraucht werden. In verdünnter Form ist es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebrigens beschränkt sich sein Gebrauch, so wie der Seife, hauptsächlich auf das gewöhnliche Waschen und Baden.

§. 9. Der Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falles todte Körper zu einer schnellen Verwesung zu bringen, muss gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch das Löschen in einen Brei verwandelt sein. Er muss aber den Körper berühren, weil er sonst unwirksam ist.

Chlorkalk wirkt auch hier kräftiger, doch ist er viel theurer.

II. Verfahren bei der Desinfection der verschiedenen Gegenstände.

A. Desinfection der Menschen.

§. 10. 1) Der Genesenen. Personen, welche von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind in Seifwasser zu baden, oder am ganzen Körper damit zu waschen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade- oder Waschwasser statt der Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über ¼ Pfund auf ein Bad) hinzuzusetzen. *)

2) Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken längere Zeit zusammen gewesen sind. Bei diesen findet dasselbe Verfahren Statt, wie bei den Genesenen.

3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind. Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlornatron- oder Chlorkalk-Solution zu nehmen. In Ermangelung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge bedienen.

Die bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfection der Kleidungsstücke, einschliesslich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der

*) Wie die während der Krankheit benutzten Kleidungsstücke der Genesenen zu desinficiren sind, ist weiter unten angegeben. (§. 12. ad 2.)

nöthigen Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt und ein Laken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, dass es um den Hals dicht anschliesst, wird das Gefäss mit der zur Entwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt, und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten, gelassen.

4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen beschäftigt gewesen sind. Leichen von Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts, in grosse, mit starker Chlorkalk-Solution getränkte Laken eingeschlagen und bei sich verzögernder Beerdigung, besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen Leichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3. dieses Paragraphen angegebene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hülfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

B. Desinfection der Localien.

§. 11. 1) Während die Kranken sich in denselben befinden. Bei den gelinderen ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind neben dem Lüften täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlorgas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalk-Solution getauchte Tücher in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinewand mit dieser Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es, bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten auch von Zeit zu Zeit in den an die Krankenzimmer stossenden Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind. Zur Desinfection solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1. und 3. angegebenen Mischungen anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und andern Effecten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4. 1. und 3. vorgeschriebenen Ingredienzien zu verwenden ist, und wobei die hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaassregeln nicht ausser Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern u. s. w. gereinigt werden.

Sind Localien eine längere Zeit hindurch mit einer grossen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen, nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fussböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit starker Chlorkalk-Solution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweisst, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer grossen Anzahl von Menschen bewohnt oder besucht werden, müssen, während besonders gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden.

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, sofern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporairen Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich einige Male mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Casematten und ähnliche tief liegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbniss eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinficirt werden, und sind daher selbst bei weniger ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnungen §. 11. 2. angegebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1., durch Flammenfeuer desinfi-

cirt werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fussböden mit starker Chlorkalk-Solution überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und auszuweissen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden.

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen Verfahren desinficirt.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinficiren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, werden nach Beschaffenheit der Krankheit 24 bis 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange gelüftet.

Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalk-Solution zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (s. §§. 26 und 27.) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaassregeln erforderlich.

Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

C. Desinfection der Effecten.

§. 12. 1) Der Betten. a) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem drei- oder viertägigen Lüften und Sonnen oder einer einstündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Raume auszusetzen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt *) und zugleich die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen werden.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichteren ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a.) desinficirt werden.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen, und dann entweder (mindestens acht Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere Stuuden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a. in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgesetzt.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c.) zu behandeln.

Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u s. w. gestopften Matratzen zu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen.

c) Bettzeug, (Ueberzüge, Laken u. s. w) muss erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen werden.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden nach Maassgabe der Krankheit 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt

*) Man kann eine solche Reinigung der Bettfedern, Pferdehaare, Kleider u. s. w., wobei eine Einwirkung der Hitze oder desinficirender Dämpfe beabsichtigt wird, auch auf folgende Art vornehmen: man nimmt einen gut verschliessbaren Kasten von beiläufig 4 Fuss Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuss Tiefe mit doppelten Böden, von denen der oberste durchlöchert sein muss, und zwischen welchen ausserhalb an dem Kasten eine Oeffnung zur Einbringung einer knieförmig gebogenen Röhre von Eisenblech oder Blei befindlich ist, durch welche die erhitzenden Dämpfe von Weingeist oder die anderer Desinfectionsmittel hineingeleitet werden.

Bei der Anwendung dieses Kastens werden die zu desinficirenden Gegenstände auf den obern Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist u. s. w. enthaltende Gefäss unter das äussere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50 Grad R. erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten worden ist.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2) Kleidungsstücke. a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinficiren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Maassgabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert, oder, wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgesetzt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwickelung des Chlorgases dienende Gefäss unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgesetzt oder vier bis sechs Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muss entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung grosser Hitze ausgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert, und sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.

f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das blosse Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalk-Solution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Trockenwerden ausgerieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.

3) Sonstige Effecten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarbe angestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalk-Solution und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fussdecken u. dergl. m. Diese Effecten werden, nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, sogleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfection überhoben zu sein und etwanigen Beschädigungen bei denselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dergl. m. zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.), muss wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maassgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalk-Solution und Sand ausgescheuert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinficiren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige) Ess- und Trinkgeschirre u. s. w. In so fern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn u. s. w. sind, werden sie nach Maassgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt abgetrocknet.

Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente einige Zeit ins Feuer.

Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinficirt.

Mit Handwerkzeug u. s. w. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Acten, Bücher u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf diese Weise desinficirt, dass man es entwe-

der einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem oben sub 1. a. angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7. oder durch das Ansengen nach §. 2. 2., oder durch schweflichsaure Dämpfe nach §. 6. zu desinficiren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Ansengen und den schweflich sauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heissen Dämpfe gehalten, und dann wieder geschlossen werden, wobei sie durch ein Drahtgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher und Acten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinficirenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1. a. angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinficiren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Acten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden*).

D. Desinfection der Waaren.

§. 13. Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfection.

Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend.

Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, dass sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten blos die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen und ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von einer Herausnahme und Desinfection emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

E. Desinfection von Transportmitteln und andern Gegenständen.

§. 14. 1) Wagen, Tragkörbe, Portechaisen u. s. w., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalk-Solution abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden**).

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen, nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinficirt werden.

B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

1) Bei der Cholera.

§. 15. Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Cholerakranken längere oder kürzere Zeit zusammen gewesen sind, Choleraleichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Localien, in welchen sich dergleichen Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke und sonstige Effecten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittelbarer Berührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme der-

*) Effecten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen in Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

**) Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen u. s. w. gedient haben, sind zu verbrennen.

selben bestimmten Geschirre werden Behufs der angeordneten und resp. empfohlenen Desinfection nach den §§. 10—14. dieser Instruction, und zwar überall nach den für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt.

Ersatzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind vor ihrer Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1.) zu unterwerfen, welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, gelten. Ihre Effecten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vorschriften für die Desinfection von Effecten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, gereinigt. (§. 12. 2.)

2) Beim Typhus.

§. 16. Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt oder den auf den Typhus bezüglichen, insbesondere einer Desinfection unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im vorstehenden Paragraph erwähnte Verfahren

Für Typhuskranke vom Militair etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit am zweckmässigsten verbrannt.

3) Bei der Ruhr.

§. 17. Von der Desinfection bei der bösartigen Ruhr gilt das §. 16. vom Typhus Gesagte, und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch noch auf die Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Effecten, als: Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, so wie Klystirspritzen u. s. w. zu achten, welche nach §. 12. 3. c. und d dieser Instruction zu desinficiren sind.

4) Bei den Pocken.

§. 18. Bei denjenigen Personen und Gegenständen, welche nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken geltenden insbesondere einer Desinfection unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkrankungen an den Pocken, auch den Varioloiden, nach den §§. 10—14. dieser Instruction für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare Gegenstände, zumal solche, welche von der Pockenmaterie stark verunreinigt sind, werden, ehe man sie mit den eigentlichen Desinfectionsmitteln in Berührung bringt, vorher in kaltem Wasser eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon stark eingetrocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

5) Bei Masern, Scharlach und Rötheln.

§. 19 Die Desinfection der von Masern, Scharlach und Rötheln Genesenen und der von dergleichen Kranken benutzten Effecten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die §§. 10—14.) für die weniger gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebendaselbst für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

6) Bei der contagiösen Augenentzündung.

§. 20. Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfection von Personen, Wohnungen, Effecten, namentlich Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommenen Effecten, wie: Kopfkissen, Bettzeug, Kopfbedeckungen, Hand- und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w. besonders zu berücksichtigen sind, geschieht, namentlich beim Militair und in öffentlichen Anstalten, auf die §§. 10—12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. Augenschirme, Waschschwämme und dergleichen sind auch hier zu verbrennen.

7) Bei der Syphilis.

§. 21. Die von den syphilitischen Uebeln Genesenen, so wie die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effecten sind auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung der für die minder gefährlichen Krankheiten (§§ 10. und 12.) gegebenen Vorschriften zu desinficiren und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den kranken Theilen möglicher Weise in Berührung gekommenen Gegenstände, wie: Bettzeug, Leibwäsche, Handtücher, Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injections-Spritzen, Ess- und Trinkgeschirre, Waschschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art sind vor der Behandlung mit den eigentlichen Desinfectionsmitteln erst 12 Stunden lang in kaltem Was-

ser eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschwämme und dergleichen, zu verbrennen.

8) Bei der Krätze.

§. 22. Die Desinfection der von der Krätze Genesenen geschieht auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene Weise.

Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Locals ist Behufs der Verhütung einer Ansteckung in der Regel nicht erforderlich, doch müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die Klinken und Schlösser und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingelzügen und dergleichen mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von der im Local befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle andere inficirten waschbaren Gegenstände auf die §. 12. vorgeschriebene Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von den zur Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmässigsten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinficirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effecten, Armaturstücke, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w., welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmässig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren Verfahren zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der für die gefährlicheren ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Desinfection (§. 13.), ehe sie in den Verkehr kommen dürfen.

9) Bei dem Weichselzopfe.

§. 23. Bei dieser Krankheit sind ausser den vom Kranken gebrauchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen, den Kopf berührenden Gegenständen, als: Tüchern, Kämmen, Bürsten, Schmuck und dergleichen, die Betten, namentlich die Kopfkissen und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher, überhaupt aber alle Effecten, welche mit den behaarten Stellen des Körpers, als dem Sitze der Krankheit, in die nächste Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alte Kopfbedeckungen, Kämme, Bürsten u. s. w. ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu vernichten sind — demjenigen Desinfectionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Reinigung von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

10) Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht und der Gicht.

§. 24. Bei diesen Krankheiten sind blos die mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstige Effecten nach Anordnung der Aerzte und, je nach der Heftigkeit der Krankheit, nach Anleitung der §. 12. für die gefährlicheren und minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vorschriften zu desinficiren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere

a) beim bösartigen Kopfgrinde: die Kopfbedeckungen, die am zweckmässigsten zu verbrennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effecten;
b) beim Krebse: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, die zu verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Ess- und Trinkgeschirre, chirurgische Instrumente, Injections-Spritzen u. s. w.;
c) bei der Schwindsucht: die Lagerstellen der Kranken, einschliesslich ihres Inhalts, und die von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweisse durchdrungene Leibwäsche und dergleichen Kleidungsstücke;
d) bei der Gicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihrem Schweisse durchdrungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, incl. der Fussbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefel u. s. w.).

11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth).

§. 25. Für die Desinfection der durch das Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Fress- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt, und Alles, was sie begeifert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Ver-

scharrung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenem Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Grosse Massen Geifer übergiesst man am besten schon frisch mit Salpetersäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengeren Desinfectionsart dieser Räume (nach §. 11. 7.) zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der Krankkeit von ihm benutzten Localien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, desgleichen sämmtliche sonstige Effecten u. s. w., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlicheren Krankheiten (§§. 11., 12. u. ff.) vorgeschriebene Verfahren desinficirt werden. — Den bei dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesenen Personen aber ist zu empfehlen, und bei den zu seiner Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, dass sie sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke, Instrumente u. s. w. der §. 10. ad 3. und §. 12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

12) Bei dem Milzbrande.

§. 26. Auch Behufs der Desinfection von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere inficirt worden sind, muss, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinficiren, und hat man namentlich die darin zurückgebliebenen Excremente der Thiere insgesammt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlassblut, die Milzbrand-Jauche u. s. w. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge zu übergiessen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfection dieser Localien (nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Putz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinficirenden Effecten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige Stallutensilien, desgleichen die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergleichen, sind hinlänglich tief zu vergraben oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesenen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke u. s. w., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Localien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effecten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfectionsverfahren (nach §§. 11., 12. u. ff.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut u. s. w., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c. für die Ausleerungen angegebenen Vorsichtsmaassregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

13) Bei dem Rotz und Wurm.

§. 27. Für die Desinfection der Gegenstände, welche mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Berührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stallutensilien, Decken, Geschirre u. s. w. gilt (einschliesslich der jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Putzes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milz-

brande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Eben so findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rotz- oder Wurmgift erkrankten, Alles in Bezug auf die Desinfection für Fälle von Erkrankungen an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

In Stelle der in §. 23. des Regulativs angezogenen Paragraphen des Allgem. L. R. treten aus dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. S. 101 ff.):

§. 197. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbusse von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperletzung (§. 193.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniss von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniss von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

In Bezug auf die Anwendung der §§. 306. und 307. auf die im Regulativ vom 8. August 1835 mit Strafe bedrohten Uebertretungen spricht sich das Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 26. Februar 1855 wie folgt aus:

Das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) ist ein Gesetz, nicht eine Anordnung der Regierung. Auf die Uebertretung der in diesem Regulativ angeordneten Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln finden daher die in demselben enthaltenen Straf-Androhungen Anwendung, nicht der §. 306. des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider den Dr. K. zu G. auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 26. Februar 1855 etc.

in Erwägung:

dass der §. 306. des Strafgesetzbuchs die Uebertretung der von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaassregeln straft; dass das Strafgesetzbuch, wenn es von obrigkeitlichen Anordnungen im Allgemeinen,

ohne Rücksicht auf eine bestimmte, zu deren Erlass competente Behörde, handelt, an keiner Stelle sich des Ausdrucks „Regierung“, sondern der Bezeichnung „Obrigkeit“ oder „Behörde“ bedient, woraus also zu folgern ist, dass der im §. 306., so wie im §. 307., in Bezug auf solche obrigkeitliche Anordnungen gewählte Ausdruck „Regierung“ eine bestimmte Behörde als Organ der Regierungsgewalt zu bezeichnen beabsichtigt hat;

dass ferner, nachdem durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 (Art. 44., 56., 62.) die Regierungsgewalt von der gesetzgebenden getrennt, die Ausübung beider besonderen Organen zugewiesen ist, und im Art. 44. der Verfassung als Regierungsacte gerade diejenigen bezeichnet sind, welche nicht von der gesetzgebenden, sondern von der Vollziehungsgewalt ausgehen, die in späteren Gesetzen, mithin auch im Strafgesetzbuch, vorkommende Bezeichnung „Regierung“ die gesetzgebende Gewalt als solche in ihrer Trennung von der Regierungsgewalt nicht mit umfasst, dass es daher dieser Auffassung widerspricht, die in den §§. 306. und 307. mit Strafe bedrohten Uebertretungsfälle auch auf solche zu beziehen, welche durch Gesetze, also durch Acte der gesetzgebenden Gewalt, vorgesehen und mit Strafe bedroht sind, dass vielmehr unter solchen Uebertretungen nur diejenigen zu verstehen sind, welche gegen die von den Landespolizei-Behörden, als Organen der Regierungsgewalt, angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaassregeln oder Einfuhrverbote verübt werden;

in Erwägung,

dass nach der Anklage und den Feststellungen der Instanzrichter der Angeklagte beschuldigt und überführt ist, die in dem Regulativ vom 8. August 1835 §. 9. als Aufsichtsmaassregel angeordnete Anzeige von der Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit unterlassen zu haben, mithin der im §. 44. ebendaselbst enthaltenen speciellen Strafandrohung für diesen Fall unterliegt; dass das gedachte Regulativ ein Gesetz und keine nur von der Landespolizei-Behörde erlassene polizeiliche Androhung ist, mithin nach den obigen Grundsätzen allein jene Strafandrohung des §. 44., mit Ausschluss des §. 306. des Strafgesetzbuchs, Anwendung findet;

für Recht erkannt:

dass die gegen das Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts zu G vom 31. October 1854 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Ueber das Verhältniss der Sanitäts-Commissionen (§. 5. des Regulativs vom 8. August 1835) spricht sich aus die

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 20. August 1837 (v. Altenstein. Koehler).

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichts vom . . ., die Schutzpocken-Impfung für 1836 betreffend, unter andern auch angezeigt, dass in der Stadt und im Kreise N. 348 Pockenfälle vorgekommen, ein Ergebniss, das bisher im dortigen Bezirk etwas Unerhörtes sei, da es bis dahin überall gelungen, die Pocken-Kontagion auf wenige Individuen durch die früher bewährt befundenen sanitäts-polizeilichen Maassregeln zu beschränken.

Diese grosse Verbreitung der Pocken im Kreise N. soll darauf beruhen, dass in Gemässheit des Gesetzes vom 28. October 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der Pocken mit Uebergehung des in der Sache wohlerfahrenen Kreisphysikus lediglich der in diesem Geschäft unerfahrenen Orts-Commission habe überlassen werden müssen, welche das bisher bewährt gefundene Verfahren, insbesondere die sofortige sichere Absonderung der Kranken vom Verkehr, in Anwendung zu bringen sich nicht veranlasst gefunden.

Mit dieser von der Königl. Regierung ausgesprochenen Ansicht können sich die unterzeichneten Minister nicht nur nicht einverstanden erklären, sondern es ist auch der obige Passus in dem fraglichen Berichte um so mehr auffällig, als es in dem Gesetz vom 28. October 1835 nirgend vorgeschrieben ist, dass die sanitäts-polizeilichen Maassregeln den Sanitäts-Commissionen allein überlassen werden sollen. Nach §. 5. des Gesetzes sind die Sanitäts-Commissionen nur theils rathgebende, theils ausführende Behörden; dagegen steht der Ortspolizei-Behörde die Leitung der zu ergreifenden Maassregeln zu, und diese hat das Nöthige mit Rücksicht auf den Rath der Sanitäts-Commissionen, so weit sie diesen für nöthig hält, anzuordnen.

Insofern daher ungeeignete oder unzureichende Maassregeln ergriffen sind, um die Weiterverbreitung der Pockenkrankheit im Kreise N. zu verhüten, so fällt die Schuld auf die Ortspolizei-Behörden, welche event. die Königl. Regierung zu rectificiren und zur Anwendung der geeigneten Maassregeln anzuweisen gehabt hätte. In dieser Beziehung hätte es Ihr auch freigestanden, so weit Sie dies für nöthig gehalten, an den betreffenden Orten die Zuziehung des Physikus anzuordnen.

Materiell bestimmt überdies der §. 44. des gedachten Gesetzes in Betreff der Pocken die Anzeige eines jeden Erkrankungsfalles bei der Ortspolizei-Behörde, §. 45. die Absonderung des Kranken nach Maassgabe des §. 48. a. und b. und der §. 46. bei dem Umsichgreifen der Krankheit die Aufnahme derjenigen Kranken, welche nicht in ihren Wohnungen bleiben können (worüber nach §. 18. die Polizeibehörde zu entscheiden hat), in eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser.

Wie daher das Gesetz vom 28. October 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der Pockenkrankheit allein in die Hand der Orts-Commissionen gelegt haben soll, ist nicht einzusehen, und hat daher die Königl. Regierung rücksichtlich Ihres Berichts nähere Aufklärung zu geben.

Die nach §. 7. des Regulativs den Communen obliegende Pflicht zur Beschaffung der erforderlichen Mittel umfasst auch die Hergabe der Remunerationen einzelner Medicinalpersonen für fortlaufende Mühwaltungen zur Verhinderung des Aufkommens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 11. November 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass der fünfte Civilsenat (Rheinischer Senat) Unsers Ober-Tribunals zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. November 1856, wo anwesend waren:

etc. etc. etc.

folgende Entscheidung erlassen hat:

Zur Sache der Königlichen Regierung zu N., handelnd durch ihren Präsidenten N. zu N., Cassationsklägerin, gegen die Stadtgemeinde zu N., vertreten durch ihren daselbst wohnenden Ober-Bürgermeister N., Cassationsverklagte.

Geschichte.

Durch Verfügung der Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wurde im Jahre 1852 für die Stadt N. die Anordnung getroffen, dass die daselbst sich aufhaltenden, der Prostitution ergebenen Frauenzimmer in sanitätspolizeilichem Interesse periodisch ärztlich untersucht werden.

Die Königliche Regierung zu N. hat diese Untersuchung ein für allemal dem Stadtphysicus Dr. N. aufgetragen und demselben als Vergütung eine Summe von jährlich 400 Thalern ausgesetzt, deren Zahlung sie von der Stadtgemeinde N. verlangt hat. Diese weigerte sich, dem Ansinnen zu entsprechen, weil die Zahlung der Remuneration der Stadtgemeinde gesetzlich nicht obliege.

Der Präsident der Königlichen Regierung zu N. verfügte darauf unterm 16. September 1853, auf Grund des §. 141. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, dass die Stadt N. dem Dr. N. für die Zeit vom 1. October 1853 bis 1. Januar 1854 als Remuneration die Summe von 100 Thalern zu zahlen habe.

Der von der Stadt gegen diese Verfügung ergriffene Recurs ist durch Rescript der Ministerien des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten vom 11. April 1854 zurückgewiesen.

In diesem Rescripte wird die Nothwendigkeit der angeordneten Untersuchung ausgesprochen, gesagt, dass die Physicats-Beamten vermöge ihres Amts nicht verpflichtet seien, sich der Untersuchung liederlicher Dirnen zu unterziehen, daraus gefolgert, dass derartige Verrichtungen besonders bezahlt werden müssten, und demnächst deducirt, dass die Zahlung der Gemeinde zur Last falle.

Als demnächst der Gemeinderath die Aufnahme der für das Jahr 1854 zu zahlenden Remuneration wiederum verweigerte, hat der Präsident der Königlichen Regierung zu N., durch Verfügung vom 27. März 1855, die nachträgliche Aufnahme der 400 Thaler in den Etat pro 1855 angeordnet.

Darauf hat die Stadtgemeinde den Rechtsweg beschritten und in der am 30. Juni 1856 gegen die Königliche Regierung erhobenen Klage den Antrag gestellt, zu erkennen, dass die Stadtgemeinde nicht verpflichtet sei, die von der Königlichen Regierung

dem Stadtphysicus Dr. N. unter dem Titel einer Remuneration für diesem Medicinal-Beamten aufgetragene polizeiliche Untersuchung etc. bewilligte jährliche Gehaltserhöhung von 400 Thalern zu zahlen, und die Königliche Regierung schuldig zu erklären, aus den von ihr verwalteten Staatsfonds der klagenden Stadtgemeinde jenes Gehalt für das vierte Quartal 1853, das ganze Jahr 1854 und das erste Quartal 1855, im Gesammtbetrage von 600 Thalern, zu dessen Auszahlung Klägerin durch die Verfügungen des Regierungs-Präsidenten vom 16. September 1853 und 27. März 1855 genöthigt worden, mit Zinsen vom Tage der Klage zu erstatten, Alles unbeschadet des Rechts zur Rückforderung derjenigen Gehaltsraten, zu deren Zahlung Klägerin noch weiter genöthigt sein möchte.

Dieser Antrag ist auf folgende Gründe gestützt:

dass in der Stadtgemeinde N. die örtliche Polizei-Verwaltung, gemäss §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, besonderen Staatsbeamten übertragen sei;

dass die Gehälter dieser Beamten gemäss §. 3. ibid. der Staatsregierung zur Last fielen;

dass zu diesen Beamten auch der mit Wahrnehmung der Sanitäts-Polizei beauftragte Stadtphysicus gehöre, und dass er deshalb sein Gehalt aus der Staatskasse beziehe;

dass ihm in seiner Eigenschaft als Sanitäts-Polizei-Beamten die Untersuchung der liederlichen Dirnen übertragen worden sei, und die ihm dafür einseitig von der Regierung bewilligte Remuneration in der Wirklichkeit nichts weiter, als eine Gehaltserhöhung bilde, die der Gemeinde eben so wenig zur Last falle, als das einem, für den angegebenen Zweck besonders angestellten Sanitätsbeamten bewilligte Gehalt;

dass aber, auch hiervon abgesehen, kein Grund vorliege, die fragliche Ausgabe, wenn sie als eine sachliche zu betrachten wäre, ohne Weiteres der Gemeinde zur Last zu legen, und nicht vielmehr diejenigen Personen, welche durch ihre Lebensweise die angeordnete Untersuchung nothwendig machen, auch die daraus entstehenden Kosten zahlen zu lassen, wie es nach den früheren Reglements der Fall gewesen;

dass daher die Stadtgemeinde wohl befugt sei, die Zurückerstattung des obigen, nur zwangsweise entrichteten Betrages von der Königlichen Regierung, von welcher die Anordnung ausgegangen, und deren nachtheilige Folgen zu vertreten seien, zu verlangen.

Die Königliche Regierung trug auf Abweisung der Klage an, indem sie im Wesentlichen entgegnete, dass, wie auch in dem Ministerial-Rescripte vom 11. April 1854 anerkannt sei, dem Stadtphysicus Dr. N., vermöge des ihm vom Staate übertragenen Amtes, die fragliche Untersuchung nicht obliege, dass sie ihm übertragen sei, wie sie jedem andern Arzt hätte übertragen werden können; dass ihm deshalb dafür eine besondere Vergütigung zustehe, dass diese Vergütigung aber, weil sie in den einzelnen Leistungen ihren Grund habe, unter den Begriff des Gehalts nicht falle, und die Gemeinde zur Zahlung des für die einzelnen Leistungen ausgeworfenen Pauschquantums um so mehr verpflichtet sei, als die Gemeinden, welchen grundsätzlich die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nach §. 8. des Gesetzes vom 31. März 1850 zur Last fielen, nach §. 7. des Gesetzes vom 8. August 1835 die Mittel zur Verhütung und gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten herzugeben hätten, es sich untergebens aber gerade von einer Maassregel gegen eine solche Krankheit handle.

Durch Urtheil vom 6. November 1855 hat das Königliche Landgericht zu N. dem Klageantrage der Klägerin in seinem ganzen Umfange entsprochen.

Das Landgericht geht hierbei davon aus, dass die Regierung die fragliche Untersuchung nur in ihrer Eigenschaft als Medicinalpolizei-Behörde angeordnet habe, dass der Stadtphysicus als Organ dieser Behörde daher die fraglichen Untersuchungen, die ihm aufgetragen worden, ex officio habe vornehmen müssen, ohne dafür eine Entschädigung beanspruchen zu können, die ihm verwilligte Remuneration folglich sich als eine Erhöhung seines Gehaltes darstelle.

Die von der Königlichen Regierung gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hat der Königliche Appellationsgerichtshof zu N. durch sein Erkenntniss vom 23. Mai 1856 verworfen.

Das Erkenntniss ist auf folgende Gründe gestützt:

Die in Rede stehende ärztliche Untersuchung sei eine von Rücksichten der Sanitätspolizei gebotene Maassregel, deren Ausführung gleichzeitig und ohne Weiteres bei ihrer Anordnung dem Stadtphysicus übertragen worden sei. Der

Kreis- oder Stadtphysicus bilde in dem ihm angewiesenen Kreise das Organ der Medicinal- und Sanitätspolizei, und es könne darüber kein Bedenken aufkommen, dass der Auftrag dem Stadtphysicus in dieser seiner amtlichen Eigenschaft und nicht blos rücksichtlich seiner Qualification als Arzt und Sachverständiger ertheilt worden sei, da einestheils diese Qualification eine allgemeine Bedingung der Anstellung des Physicus bilde, anderntheils in der Fürsorge für die Abwendung und Verhinderung der Ausbreitung anstekkender Krankheiten eine wesentliche Aufgabe der sanitätspolizeilichen Verwaltung bestehe, und durch das Rescript des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. November 1835 grundsätzlich ausgesprochen sei, dass bei ansteckenden Krankheiten zur Feststellung der Krankheit und zur Anordnung der die Verbreitung hindernden Maassregeln, die Mitwirkung der Medicinalbeamten unerlässlich, die Sorge für eine ärztliche Behandlung der Patienten aber von den betheiligten Individuen oder den Communen zu tragen sei. Wenn die Behauptung der Königlichen Regierung, dass die Untersuchungen der hier in Rede stehenden Art zu den Amtsobliegenheiten des Physicus nicht zu zählen seien, richtig wäre, so folge hieraus doch nur, dass den bisherigen Amtsfunctionen des Stadtphysicus in N. eine neue Verrichtung hinzugetreten sei, rücksichtlich deren, und als Aequivalent der hierdurch veranlassten Vermehrung seiner Geschäfte das bisherige Diensteinkommen um den fixirten Jahresbetrag von 400 Thalern von der vorgesetzten Behörde erhöht worden. Es falle aber diese Vergütung nicht in die Kategorie der sachlichen Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung; sie gebe sich vielmehr nach der ihr eigenen Bewandtniss als ein Zusatz zu dem Gehalte zu erkennen, welches der Stadtphysicus als Staatsbeamter vom Staate beziehe, da sie für Dienste bewilligt sei, welche die Handhabung der Sanitätspolizei unmittelbar und allgemein bezweckten und deshalb gerade von ihm, als dem örtlichen Vertreter dieses Verwaltungszweiges, zu leisten seien. Somit stehe der Weigerung der Stadtgemeinde, die gedachte Aufwendung auf ihren Etat zu übernehmen, die Verfügung des § 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Seite, wonach die Gehälter der von der Staatsregierung nach Maassgabe des §. 2. angestellten besonderen Beamten von den, den Gemeinden aufliegenden Kosten der örtlichen Polizei ausgenommen seien Das von der Königlichen Regierung aufgerufene, unterm 8. August 1835 landesherrlich bestätigte sanitätspolizeiliche Regulativ, und der namentlich bezogene §. 7. desselben, sei auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Einfluss, da in dieser Anordnung nur die Beschaffung der Mittel vorgesehen sei, welche zur Ausübung der Berufsthätigkeit erfordert werden, die in dem §. 6. ibid. den nach den Bestimmungen dieses Regulativs zu errichtenden Commissionen zugewiesen seien, die in dem Regulativ beabsichtigten Einrichtungen aber überhaupt nicht beständen, und überdies im §. 70. loc cit. ausgesprochen sei, dass es hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht derjenigen Personen, von denen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen sei, bei den bestehenden Vorschriften verbleibe, zu welcher Beaufsichtigung die in Frage stehende Untersuchung ohne Zweifel gehöre.

Gegen das Appellations-Erkenntniss hat die Königliche Regierung rechtzeitig den Cassationsrecurs ergriffen.

Derselbe ist gegründet auf Verletzung der §§. 1., 2. und 3. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§. 6. und 7. des durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, des Circular-Rescripts vom 30. Juni 1832 (Amtsblatt der Regierung zu N. von 1832, S. 245) und des Art. 13. Tit. II. des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens.

Um die Verletzung der §§. 1. bis 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu motiviren, wird gesagt und respective auszuführen gesucht:

Der Appellhof gründe seine, der Stadtgemeinde günstige Entscheidung auf den § 3. des eben bezogenen Gesetzes. Dieser §. 3. beziehe sich aber nur auf solche Polizei-Beamten, von welchen in den §§. 1. und 2. die Rede sei; §. 1. und 2. hätten aber nur die Beamten der executiven Polizei vor Augen. Zu diesen Beamten gehörten die Stadt- und Kreisphysici nicht, wenn sie auch polizeiliche Interessen wahrzunehmen hätten; sie hätten mit der Verwaltung der örtlichen Polizei, wofür die Regierung nach Belieben besondere Beamten anstellen könne, nichts zu thun; dies erhelle auch daraus, dass die Stellung der Kreisphysici überall die nämliche sei, gleichviel, ob die

örtliche Polizeiverwaltung nach §. 1. oder nach §. 2. des Gesetzes ausgeübt werde. Ergo falle auch die Möglichkeit fort, aus dem §. 3. des Gesetzes die Verpflichtung des Fiscus abzuleiten, die vom Appellhofe als eine Gehaltszulage betrachtete Remuneration des Stadtphysicus zu erstatten, und es seien mithin die §§. 1. bis 3. durch unrichtige Auslegung und unpassende Anwendung verletzt.

Wenn hiernach der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, auf den überdies die Klage allein gestützt sei, — so sagt die Cassationsklägerin weiter — derselben als Grundlage nicht dienen könne, so müsse die Stadtgemeinde mit ihren Anträgen ohne Weiteres abgewiesen werden. — Die Königliche Regierung habe als Verwaltungs-Behörde die fragliche Anordnung in polizeilichem Interesse getroffen. Sollte selbst anzunehmen sein, dass die Stadtgemeinde an sich keine Verpflichtung habe, dem Physicus die in Folge jener Anordnung ausgeworfene Remuneration zu bezahlen, so folge hieraus doch nicht, dass der Fiscus solche zu tragen, resp. zu erstatten habe, es würde vielmehr die Stadtgemeinde gegen den Empfänger der Remuneration ihre Nichtverpflichtung auszuführen und Erstattung zu begehren haben.

In der That könne aber daran nicht gezweifelt werden, dass die Stadtgemeinde zur Zahlung der Remuneration verpflichtet sei.

Denn — und mit dieser Deduction sucht Cassationsklägerin die übrigen Cassationsmittel zu begründen — nach §§. 6. und 7. in Verbindung mit §. 65. und §. 70. des Regulativs von 1835 hätten die Gemeinden die Mittel zur Hemmung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, zu welchen die Syphilis gehöre, herzugeben, und es könne hierbei einen Unterschied nicht begründen, dass die Sanitäts-Commissionen, auf welche die §§. 6 und 7. zunächst sich bezögen, nicht eingerichtet worden seien.

Ueberhaupt sei nur entscheidend, dass die Verwaltungs-Behörden im polizeilichen Interesse die fragliche Untersuchung für *nothwendig erklärt hätten*, und es könne die in Form eines Pauschquantums dem fungirenden Arzte ausgesetzte Remuneration, die ein Gehaltszusatz nicht sei und nicht sein solle, nicht unter der Behauptung verweigert werden, dass der Physicus kraft seines Amtes die gedachten Mühwaltungen vorzunehmen habe.

Nach Inhalt des in Folge Allerhöchsten Auftrages vom 14. April 1832 von den Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Justiz erlassenen Circular-Rescripts vom 30. Juni 1832 (Amtsblatt der Regierung zu N. von 1832, S. 245) dürfe von den Physicis, als solchen keine unentgeltliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitätspolizei obliege, und es seien dieselben blos zu allen ihnen *übertragenen* Geschäften von Amtswegen verpflichtet. Eine *Uebertragung* der Untersuchung der liederlichen Frauenzimmer des betreffenden Kreises oder der Stadt an die Physici als *Amtspflicht* habe aber weder durch eine *allgemeine Anordnung*, noch speciell in Bezug auf die Stadt N. stattgefunden.

Wenn nun der Appellhof dem Recripte der Ministerien des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten vom 11. April 1854 entgegen annehme, dass jene Untersuchung zu den Amtsobliegenheiten des Dr. N. qua Stadtphysicus gehört habe, so verletze er zugleich den Art. 13. Tit. II. des Gesetzes vom 16. — 24. August 1790, wonach die von den Verwaltungs-Behörden ihres Ressorts erlassenen Verfügungen der Critik der Gerichte nicht unterliegen. Sicher aber gehöre es zum Ressort der Verwaltungs-Behörde, darüber zu bestimmen, welche Geschäfte zu den Amtsobliegenheiten des Physicus gehörten und welche davon ausgeschlossen seien.

Cassationsklägerin stellt demnach den Antrag:

> das Königliche Ober-Tribunal wolle das Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu N. vom 23. Mai 1856 cassiren und der Appellations-Verklagten die Kosten des Verfahrens zur Last legen; demnächst in der Sache selbst das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu N vom 6. November 1855 nach dem zu dem angegriffenen Urtheile genommenen Antrage reformiren.

Die Cassationsverklagte erwiedert:

Es handle sich, wie auch Cassationsklägerin selbst in den Instanzen aufgestellt habe, um die Frage, ob die dem Stadtphysicus Dr. N. für die in sanitätspolizeilicher Rücksicht als nothwendig erkannte Untersuchung liederlicher Dirnen gewährte Remuneration die Natur eines Gehalts oder einer Gehaltserhöhung desselben habe?

Diese Frage habe lediglich einen factischen Inhalt.

Ihre Beantwortung sei abhängig von der Natur des concreten Falles. Sie könne auf ein Gesetz nicht zurückgeführt werden. Wie immer der Appellhof die Frage gelöst haben möge, er könne dadurch ein Gesetz nicht verletzt haben.

Es komme hinzu, dass der Appellhof sich denn auch ganz klar dessen bewusst sei, dass es sich nur um die Lösung einer factischen Frage handle. Denn er sage:

1) der Auftrag sei dem Physicus lediglich in seiner Eigenschaft als Organ der Medicinalpolizei ertheilt worden;
2) wenn auch anzunehmen wäre, die fragliche Untersuchung gehöre nicht zu dessen Amtsobliegenheiten, so folge doch daraus nur, dass den bisherigen Amtsfunctionen eine neue hinzugefügt sei, und dass für diese das bisherige Gehalt um 400 Thaler jährlich erhöht worden.

Dann heisse es weiter:

dass diese Vergütung nicht in die Kategorie der sächlichen Ausgaben der örtlichen Polizei-Verwaltung falle, sondern sich nach ihrer eigenen Bewandtniss als ein Zusatz zu dem Gehalte zu erkennen gebe, welches der Stadtphysicus als Staatsbeamter zu beziehen habe, da sie für Dienste bewilligt sei, welche die Handhabung der Sanitätspolizei unmittelbar und allgemein bezwecken, und deshalb gerade von ihm, als dem örtlichen Vertreter dieses Verwaltungszweiges, zu leisten seien.

Diese Gründe, welche aus der eigenen Bewandtniss des vorliegenden Sachverhältnisses entnommen seien, liessen sich durch die Angriffe der Cassationsklägerin nicht beseitigen. Denn

1) finde ihre Deduction, dass der §. 3. sich nur auf die Beamten der executiven Polizei und nimmer auf die Stellung der Kreis- und Stadtphysici beziehe, in den Gesetzen keinen Halt. Zu den Zweigen der örtlichen Polizei-Verwaltung gehöre die Thätigkeit des Kreisphysicus. Sei dies der Fall, so müsse das Gehalt desselben, wenn ihm sonst sein Amt von der Regierung übertragen worden, von der Regierung nach §. 2. des Gesetzes übernommen werden, und jedes Bedenken beseitige sich dadurch, dass ja in der That die Regierung das Gehalt des Physicus zahle, und nur den Zuschlag von 400 Thalern der Stadt aufbürden wolle;
2) wenn die Cassationsklägerin sodann auszuführen suche, dass — die Anwendung des §. 3. zugegeben — die Stadt im Allgemeinen zur Bezahlung der gerade hier fraglichen Remuneration verpflichtet sei, so werde diese Frage eben so wenig durch die §§. 6. und 7., 65. bis 70. des Regulativs von 1835 entschieden, als durch das Circular-Rescript vom 30 Juni 1832.

Der Ausführung der Cassationsklägerin könne im Gegentheil, wenn es darauf ankommen sollte, die Deduction des ersten Richters entgegengestellt werden. Die ganze Frage sei aber gleichgültig, denn der Kern der Sache liege lediglich in der factisch entschiedenen Frage:

Ob die 400 Thaler questionis sich als Gehalt darstellten, oder nicht?

Sollte der Appellhof endlich den Art. 13. Tit. II. des Gesetzes vom 16 bis 24. August 1790 verletzt haben, weil die Ministerien des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten in dieser Sache durch das Rescript vom 11. April 1854 ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, dass die Untersuchungen liederlicher Dirnen nicht zu den Amtsobliegenheiten des Dr. N. gehörten, die Gerichte aber incompetent seien, diese Ueberzeugung vor ihr Forum zu ziehen, oder gar ihrer Critik zu unterwerfen.

Auf diesen, in zweiter Instanz nicht reproducirten Angriff habe der erste Richter mit Recht durch die Erwägung geantwortet:

dass es sich im vorliegenden Falle um eine Geldfrage handle, wobei die vorgesetzte Dienstbehörde der Gemeinde als Partei gegenüberstehe.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werde auf das Erkenntniss des Königlichen Competenz-Gerichtshofes vom 4. Februar 1854 verwiesen.

Der Antrag der Cassationsverklagten geht dahin:

Es gefalle dem Königlichen Ober-Tribunal, fünften (Rheinischen) Civilsenat, den gegen das Erkenntniss des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu N. vom 23. Mai 1856 eingelegten Cassationsrecurs als unbegründet zu verwerfen und der Cassationsklägerin die Kosten dieses Verfahrens zur Last zu legen.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Geheime Ober-Tribunalsrath N. den Vortrag; die Rechtsanwalte N. und N. entwickelten ihre Gründe, ersterer zur Unterstützung, letzterer zur Entkräftung des Cassationsgesuches.

Der General-Staatsanwalt N. wurde in seinem Antrage gehört, und

Nach vorheriger Berathung verkündigt folgendes

Urtheil:

In Erwägung, dass nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Ko-

sten der örtlichen Polizei - Verwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der vom Staate besonders angestellten Beamten, den Gemeinden zur Last fallen;

dass nach §. 6. des eben bezogenen Gesetzes die Sorge für die Gesundheit der Einwohner zu den Gegenständen der örtlichen Polizei gehört, und die Gemeinden daher auch verpflichtet sind, die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur Abwehr schädlicher Einflüsse auf den örtlichen Gesundheitszustand nothwendig erscheinen;

dass die §§. 6. und 7. des Regulativs vom 8. August 1835, wenn sie die Beschaffung der von den Sanitäts - Commissionen für nothwendig erachteten Mittel zur Hemmung der Verbreitung ansteckender Krankheiten den betreffenden Communen auferlegen, nur eine Anwendung dieses Princips enthalten, und für dies Princip selbst nichts darauf ankömmt, dass die Commissionen im Sinne des Regulativs noch nicht ins Leben getreten sind;

dass die dem Stadtphysicus Dr. N. aufgetragene fortlaufende Untersuchung der der Syphilis verdächtigen Frauenzimmer in der Stadt N. anerkannt lediglich in den localen Verhältnissen dieser Stadt ihren Grund hat, und das Aufkommen und die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit zu hindern bezweckt;

dass daher auch die Cassationsverklagte die Kosten der Ausführung jener in das Gebiet der örtlichen Polizei einschlagenden Maassregel zu tragen verbunden ist, wenn nicht besondere Gründe für die Befreiung von dieser Verpflichtung geltend gemacht werden können;

dass zuvörderst nun zwar die Kreisphysici Staatsbeamte und Organe der Medicinalpolizei sind;

dass sie aber zu den Beamten der executiven Polizei nicht gehören;

dass der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, wenn er von den Gehältern der von der Regierung besonders angestellten Beamten spricht, nur die in den §§. 1. und 2. beregten Beamten der executiven Polizei vor Augen hat, und deshalb ausdrücklich auf §. 2. Bezug nimmt;

dass daher der eben bezogene §. 3., so weit er die Gehaltsfrage betrifft, auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung findet, und der Appellationsrichter sich deshalb auch dafür, dass die Cassationsverklagte die Kosten der fraglichen Untersuchung zu tragen nicht verpflichtet sei, mit Unrecht auf diesen Paragraphen gestützt hat;

dass auch daraus, dass diese Untersuchung von der höhern Behörde dem Stadtphysicus Dr. N. aufgetragen wurde, nicht folgt, dass die Ortsgemeinde, in deren Interesse jene Maassregel angeordnet wurde, die Kosten der Ausführung nicht zu tragen habe, da die Sanitätsbehörde nur die Führerin der verwaltenden Sanitätspolizei ist, und die rein localpolizeilichen Anordnungen der letzteren nur auf Kosten desjenigen ausgeführt werden, welcher die Kosten der Verwaltung der Localpolizei zu tragen hat;

dass das vom Appellationsrichter bezogene Rescript des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal - Angelegenheiten vom 16. November 1835, indem es nur von den Obliegenheiten des Kreisphysicus beim Auftreten ansteckender Krankheiten handelt, dafür nichts entscheidet, dass die fortlaufenden Untersuchungen der der Syphilis verdächtigen Frauenzimmer in einer Stadt, welche im localen Interesse derselben geboten sind, unentgeltlich vom betreffenden Physicus als solchen geschehen müssen;

dass hiernach die vom Appellationsrichter angeführten Gründe nicht geeignet sind, zum Vortheil der Cassationsverklagten eine Ausnahme von der Regel zu begründen, wonach sie die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung überall zu tragen verbunden ist;

dass das angegriffene Urtheil folglich, indem es die Cassationsverklagte für nicht verpflichtet erklärte, die Kosten der fraglichen Untersuchung zu übernehmen, und demgemäss die Rückerstattung der von derselben bereits gezahlten Summe und das Weitere nach dem Klageantrage verordnete, den §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, so wie die §§. 6. und 7. des Regulativs vom 8. August 1835 verletzt hat;

dass dasselbe daher der Vernichtung unterliegt, und mithin es auf eine Prüfung der übrigen Cassationsmittel nicht ankommt.

Aus diesen Gründen cassirt das Königliche Ober-Tribunal, fünfter Civilsenat (Rheinischer Senat), das Urtheil des Königlichen Appellations - Gerichtshofes zu N. vom

23. Mai 1856, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des cassirten, und verurtheilt die Cassationsverklagte in die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens.

Und indem es sodann in der Hauptsache selbst erkennt, weist es, unter Reformation des Urtheils des Königlichen Landgerichts zu N. vom 6. November 1855, die von der Cassationsverklagten erhobene Klage als unbegründet ab, unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der vorigen Instanzen.

Wegen Anwendung des §. 10. des Regulativs ergingen folgende Declarationen:

C.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 26. September 1842 (Eichhorn. v. Bodelschwingh. v. Arnim).

Die Erfahrung hat gelehrt, dass in Beziehung auf die Verwendung der Medicinalpersonen zu sanitäts-polizeilichen Geschäften nicht alle Königlichen Regierungen nach denselben Grundsätzen verfahren und dass in einzelnen Departements ein unverhältnissmässig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medicinalbeamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens und zur Verminderung der der Staatskasse zur Last fallenden Kosten weisen wir die Königlichen Regierungen an, bei der Zuziehung von Medicinalpersonen zu sanitäts-polizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medicinalbeamten, d. h. die Kreisphysiker, die Kreiswundärzte und die Departements- und Kreisthierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter sind, mit Ausschluss aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staats angestellten Medicinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medicinalbeamten muss jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, dass die Medicinalbeamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizeibehörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medicinalbeamte erforderlich ist oder nicht, muss lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controlle der von den Medicinalbeamten für nöthig erklärten sanitäts-polizeilichen Maassregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medicinalbeamten zu bedienen oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitäts-polizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die in jedem derselben zu treffenden Anordnungen, sind in dem Regulativ vom 28. October 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Verordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medicinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medicinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Ausser den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medicinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muss deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmässigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medicinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muss sich auf die Anordnung der Maassregeln beschränken, welche das Auftreten einer für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne Zutritt polizeilicher Maassregeln sich zu schützen ausser Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, dass das Einschreiten der Medicinal-Poli-

zeibehörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medicinalbeamte als solcher hat jedoch seinerseits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muss er sich, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen, an die zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitäts-polizeilichen Geschäfte haben die Medicinalbeamten ihre taxmässige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind, und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der den Medicinalbeamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

C.-Verf. der Minist. der geistl. Angel., des Inn. und der Fin. vom 27. Juli 1846 (Eichhorn. v. Bodelschwingh. Flottwell).

In der von uns gemeinschaftlich erlassenen Circ.-Verf. vom 26. September 1842 haben wir hinsichtlich der Zuziehung der Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften, die Königlichen Regierungen zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens und zur Verminderung der der Staatskasse zur Last fallenden Kosten mit näherer Anweisung versehen. Dessen ungeachtet ist es neuerdings nicht nur von der Königlichen Ober-Rechnungskammer, sondern auch von mehreren Königlichen Regierungen wiederholt zur Sprache gebracht worden, dass die Medicinal-Verwaltung den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds ausserordentlich und in steigendem Verhältniss beschwere.

Wir sind weit davon entfernt, die Befriedigung des Bedürfnisses der öffentlichen Gesundheitspflege von dem Kostenpunkte ängstlich abhängig machen zu wollen, auch beabsichtigen wir keinesweges, eine Aenderung in der bezüglichen Bestimmung des §. 10 des Regulativs vom 28. October 1835 eintreten zu lassen. Unsere Absicht geht vielmehr nur dahin, dafür zu sorgen, dass die polizeiliche Aufsicht und die Hülfe des Staates in der grossen Anzahl minder erheblicher Fälle von ansteckenden Krankheiten nicht über den eigentlichen Zweck hinaus ausgedehnt, und die Geldmittel des Staates darauf nicht überflüssiger Weise verwendet werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus veranlassen wir die Königliche Regierung:

1) darüber zu wachen, dass von der Befugniss der Landräthe, die Kreis-Medicinalbeamten zur Controlirung der polizeilichen Maassregeln zu verwenden, nur so weit, als wirklich nothwendig, Gebrauch gemacht werde;
2) die Vervielfältigung der Reisen der Kreisphysiker bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten möglichst einzustellen

Was namentlich die Menschenpocken betrifft, so wird bei denselben in der Regel eine einmalige Reise zur Constatirung der Krankheit genügen. Mit derselben ist die Vaccinirung, so weit diese nothwendig erscheint, zu verbinden, die fernere Beaufsichtigung und Ausführung des Impfverfahrens aber den gewöhnlichen Impfärzten, auf deren Vermehrung da, wo sich ein Bedürfniss dazu zeigt, Bedacht genommen werden muss, unter Controle der Landräthe zu überlassen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, dass der Königlichen Regierung die Befugniss verbleibt, unter besonderen Umständen, z. B. bei grosser Verbreitung, besonderer Bösartigkeit u. s. w. ansteckender Krankheiten, wiederholte Untersuchungen durch Medicinalbeamte anstellen zu lassen.

3) Zur Leitung und Beaufsichtigung des Desinfectionsverfahrens bedarf es in der Regel der Zuziehung eines Medicinalbeamten nicht, vielmehr ist diese künftighin nur dann ausnahmsweise nachzulassen, wenn das Desinfectionsverfahren besondere Schwierigkeiten darbietet, oder nach den obwaltenden Umständen, bei nicht vollkommen sachgemässer und sorgfältiger Ausführung desselben, besondere Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen sein sollte.

Wir überlassen der Königlichen Regierung, die Landräthe hiernach zu instruiren und die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen.

M.-Verf. vom 17. November 1853 (v. Raumer).

Eine hier aufgestellte Durchschnittsberechnung der in den letzten 6 Jahren in den einzelnen Regierungs-Bezirken in Medicinal-Angelegenheiten verausgabten Diäten und Fuhrkosten hat ergeben, dass in einzelnen Departements auf diese Angelegenheiten ein, mit dem zu erreichenden Zwecke anscheinend in keinem richtigen Verhältnisse stehender Kostenaufwand verwendet worden ist.

Ich finde mich daher veranlasst, auf die wegen möglichster Schonung der Staatsfonds in dieser Beziehung früher ergangenen Verfügungen hinzuweisen und den Königlichen Regierungen zur Pflicht zu machen, unnöthigen Reisen der Medicinal-Beamten entgegen zu treten und darauf zu halten, dass zu auswärtigen Geschäften, so weit es der Sache nach angeht, stets der am nächsten wohnende Medicinal-Beamte des betreffenden Kreises verwendet wird.

In Betreff der Constatirung ansteckender Krankheiten, namentlich der Pocken, des Scharlachs etc., werden nicht selten die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 übersehen, nach dessen §. 10. die erste Untersuchung, womit in vielen Fällen die Sache erledigt werden kann, von der Ortspolizei-Behörde, also auch auf deren Kosten, vorzunehmen ist.

Ich empfehle den Königlichen Regierungen, die Landräthe zur genauen Beachtung dieser Bestimmungen anzuweisen.

M.-Verf. vom 17. Februar 1854 (v. Raumer).

Die Königliche Regierung hat nach Inhalt Ihres Berichts vom 13. v. M. die Verfügung vom 17. November v. J., betreffend die Verhütung unnöthiger Reisen der Medicinal-Beamten, richtig dahin verstanden, dass dieselbe, ohne die früheren Verfügungen wegen der Constatirung und zeitigen Unterdrückung ansteckender Krankheiten aufzuheben, nur beabsichtigt, die Anwendung der ohne Gefährdung des Hauptzwecks zulässigen Sparsamkeit und die Vermeidung aller unnöthigen Kosten wiederholt zu empfehlen. Insbesondere bezieht sich die Hinweisung auf den §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 nur auf solche Fälle, in welchen die Natur der ausgebrochenen Krankheit durch den behandelnden oder den am betreffenden Orte wohnenden, von der Ortsbehörde zugezogenen Arzt bereits constatirt ist und die obwaltenden Umstände so angethan sind, dass die Sicherstellung der erforderlichen Schutzmaassregeln durch die Ortsbehörde und den betreffenden Arzt auch ohne persönliche Anwesenheit des Physicus an Ort und Stelle unter Mitwirkung der schriftlich Seitens des Landraths und des Physicus zu ertheilenden Instruction zu erwarten steht. Dagegen wird, wo es sich um Feststellung lebensgefährlicher, ansteckender Krankheiten, z. B. der asiatischen Cholera oder des bösartigen Nervenfiebers, oder in Betreff der Thierkrankheiten um Feststellung und Behandlung der Rinderpest, des Milzbrandes etc. handelt, oder wo der Einsicht der Ortsbehörden nicht Vertrauen geschenkt werden kann, die persönliche Anwesenheit eines der Kreis-Medicinal-Beamten Behufs Constatirung der Krankheit und Anordnung der erforderlichen Schutzmaassregeln verlangt werden müssen.

M.-Verf. vom 10. Juli 1856 (Lehnert).

Auf den Bericht vom, betr. die Kosten der Untersuchung rotzverdächtiger Pferde, eröffne ich der Königl. Regierung hiermit, dass etwanige Zweifel darüber, wem diese Kosten zur Last fallen, sich nach den Grundsätzen, welche für die Verpflichtung zur Berichtigung von Gebühren in Angelegenheiten der Medicinalpolizei überhaupt maassgebend sind, in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit beseitigen lassen. Es ist nämlich selbst bei Epidemien und Epizootien zwischen den Maassregeln, die das allgemeine polizeiliche Interesse erfordert, und denen, die das Bedürfniss der gefährdeten Commune oder des einzelnen Individuums hervorruft, zu unterscheiden. Worauf es in dieser Beziehung besonders ankommt, findet sich bereits in den Bestimmungen der Circ.-Verf. vom 26. September 1842 ausgesprochen.

Mit den Vorschriften des §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 treten aber weder diese Verfügung und die in gleichem Sinne erlassene Verfügung vom 17. November 1853 (S. 208), noch die speciell auf die Untersuchung der Rotzkrankheit bezüglichen Erlasse vom 20. April 1855 und vom 26. April d. J. in Widerspruch.

Behufs Verminderung der Kosten für Reisen zu medicinalpolizeilichen Zwecken erging die Bestimmung der Verfügung vom 17. November 1853 dahin, dass die im §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 verordnete ärztliche Untersuchung der ersten Fälle

ansteckender Krankheiten, so weit es der Sache nach angeht, von der Ortspolizei-Behörde, also auf deren Kosten vorzunehmen, folglich die besondere Requisition eines Medicinalbeamten dazu nicht allemal erforderlich sei. Dies findet, ausser in den dort speciell erwähnten Fällen, mit der aus dem Circ.-Erl. vom 17. Februar 1854 (S. 208) sich ergebenden Modification, allerdings auch auf die erste Untersuchung der zur Anzeige gebrachten Erkrankungen an Rotz und Wurm bei den Pferden seine Anwendung, weil, wenn dadurch das Vorhandensein der Krankheit unzweifelhaft hat festgestellt werden können, die Tödtung des Thiers u. s. w. nach §. 119. des Regulativs von der Ortspolizei-Behörde sofort anzuordnen ist und die Sache dann ohne weitere Kosten erledigt wird. Wenn aber ein Pferd bei dieser ersten Besichtigung nur für verdächtig des Rotzes erklärt wird, dann tritt das allgemeine sanitätspolizeiliche Interesse in den Vordergrund und es wird nunmehr Pflicht der Orts- resp. Kreispolizei-Behörde, den Kreisthierarzt mit der Untersuchung des Thieres zu beauftragen, damit er entscheide, ob noch ein Kurversuch unter Wahrnehmung der von ihm anzuordnenden Schutzmaassregeln zu gestatten sei. Die Kosten für diese erste Untersuchung rotzverdächtiger Pferde, auf welche eben der Erlass vom 26. April d. J. hinweist, fallen, in so fern der Auftrag event. auf Ansuchen der Ortspolizei-Behörde vom Landrath oder einer andern Staatsbehörde ausgegangen ist, der Staatsverwaltung zur Last. Dagegen sind die Kosten für die Ausführung der weiteren Maassregeln, zu denen auch die in der Circ.-Verf. vom 20. April 1855 angeordneten wiederholten Untersuchungen gehören, da diese vorzugsweise im Interesse des Eigenthümers des Pferdes vorgenommen werden, auch vom Eigenthümer zu tragen.

Hierbei ist noch besonders darauf zu achten, dass in den Fällen, wo das Ergebniss der ersten amtlichen Untersuchung als ein zweifelhaftes hingestellt wurde, wo aber etwa der Eigenthümer die dann unter den gesetzlichen Cautelen gestattete Weiterbehandlung des Pferdes durch einen approbirten Thierarzt (event. den Kreisthierarzt) nicht leiten lassen will oder kann, in Gemässheit der Bestimmung des Rescripts vom 6. December 1840 (Min.-Bl. S. 476) eine Behandlung überhaupt nicht zulässig und dann die Tödtung des verdächtigen Thieres sofort anzuordnen ist.

Hieraus ergiebt sich, dass für die Untersuchung von der Rotzkrankheit verdächtigen Pferden in der Regel nur einmal Behufs Constatirung des Krankheitszustandes und nur in den Fällen, wo der Einsicht der Ortsbehörden und des behandelnden approbirten Thierarztes nicht Vertrauen geschenkt werden kann, ausnahmsweise noch einmal Behufs Aufhebung der Cernirung und Einleitung der Desinfection, die Requisition des Kreisthierarztes erforderlich und die Berichtigung seiner desfallsigen Liquidation aus Staatsfonds zu bewilligen sein wird.

M.-Verf. vom 4. Juni 1857 (v. Raumer).

Auf den Bericht vom, betreffend die Untersuchung der an der Rotz- und Wurm-Krankheit leidenden oder derselben verdächtigen Pferde, eröffne ich der Königlichen Regierung Nachstehendes:

Durch meinen Erlass vom 26. April v. J. ist die Circ.-Verf. vom 20. April 1855 dahin erläutert, dass dieselbe eine Erweiterung der auf Staatskosten auszuführenden veterinärpolizeilichen Maassregeln gegen die Rotz- und Wurm-Krankheit nicht beabsichtigt, es vielmehr in dieser Beziehung bei den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 belassen will. Daraus ist abgeleitet, dass nur die erste Untersuchung, auf Grund deren die Krankheit oder ein Verdacht derselben constatirt resp. die Absperrung der verdächtigen Thiere angeordnet werden soll, auf Staatskosten auszuführen ist, dass dagegen die folgenden Untersuchungen, falls nicht besondere Gründe für ein Einschreiten von Amtswegen vorliegen, von den Anträgen der betheiligten Pferdebesitzer abhängig zu machen und demgemäss in der Regel auf deren Kosten auszuführen sind. Diese letztere Bestimmung hat vorzugsweise den Zweck, zu verhüten, dass, wie es wiederholt vorgekommen, in missverständlicher Auffassung der Circ.-Verf. vom 20. April 1855 die Kosten für sämmtliche in Folge derselben vorgenommenen Untersuchungen eines rotzverdächtigen Pferdes der Staatskasse auferlegt werden, obgleich diese Untersuchungen zunächst kein veterinärpolizeiliches Interesse, sondern vornehmlich das Privat-Interesse des Besitzers wahrzunehmen bestimmt sind, in so fern dadurch die Aufhebung der im öffentlichen Interesse angelegten Sperre, die Freigebung der rotzverdächtigen Pferde ermöglicht werden soll. Die Kosten für dergleichen wiederholte Untersuchungen dem Pferdebesitzer aufzulegen, erscheint um so nothwendiger, als sonst zu besorgen ist, dass die Anträge darauf verfrüht und zu sehr gehäuft werden. Dem steht auch die Nr. 8. der Circ.-Verf. vom 26. September 1842 nicht entgegen, da, wenngleich den mit jenen Untersuchungen beauftragten Kreis- und andern Thierärzten die Gebühren dafür aus öffent-

lichen Fonds zu zahlen sind, die Wiedereinziehung dieser Gebühren von dem bei den Untersuchungen allein interessirten Pferdebesitzer nicht verboten, hierfür also der allgemeine Grundsatz, dass in Ermangelung entgegenstehender besonderer Bestimmungen der Extrahent die Kosten zu tragen hat, maassgebend ist. Handelt es sich aber allein um die letzte Untersuchung, auf Grund deren die Freigebung der verdächtig gewesenen Thiere wirklich erfolgt, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass die Kosten für diese Untersuchung auf öffentliche Fonds übernommen werden, da allerdings ein veterinärpolizeiliches Interesse dabei obwaltet, dass dem Pferdebesitzer die Aufhebung der Sperre nicht zu sehr erschwert und er hierdurch zur Umgehung derselben verleitet werde. Ob endlich mit dieser letzten Untersuchung der Kreisthierarzt oder ein anderer zuverlässiger Thierarzt zu beauftragen sei, ist eben so, wie in Betreff der Zwischenuntersuchungen, dem Ermessen der Behörde überlassen.

M.-Verf. vom 13. März 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 15. December v. J. nach Einsicht des von der dortigen Königl. Regierung erforderten Berichts, dass ich die von demselben erhobene Beschwerde über die wegen Berichtigung der Kosten für die Untersuchung der von den Pocken befallenen Schaafheerde in M. ergangene Regierungs-Verfügung vom 22. November v. J. für begründet nicht erachten kann.

Die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 27. August 1806 erlassene Verordnung der dortigen Königlichen Regierung vom 3. März 1823, nach welcher die Kosten der Untersuchung bei Schaafkrankheiten aus Kreis-Communal-Fonds entnommen werden sollen, muss als aufgehoben angesehen werden, nachdem die Bestimmung im §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 durch die Circ.-Verf. vom 26. September 1842 dahin Erklärung gefunden hat, dass die ersten Fälle nicht nur der in dem genannten Regulativ aufgeführten Krankheiten, sondern auch aller seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten, wozu die Schaafpocken gehören, von den Polizei-Behörden zu untersuchen sind und, nachdem die Circ.-Verf. vom 17. November 1853 ausdrücklich bestimmt hat, dass diese erste Untersuchung auch auf Kosten der betreffenden Polizei-Behörde vorgenommen werden soll. Hieraus folgt von selbst, dass die Landraths-Aemter in den Fällen, in welchen die Polizei-Behörden die Untersuchung verabsäumt haben, die Feststellung der Krankheit auf deren Kosten durch einen Medicinal-Beamten bewirken zu lassen, befugt sind. Da nun ein derartiges Verhältniss hinsichtlich der Untersuchung der in dem Dorfe M. unter den Schaafen ausgebrochenen Pocken obgewaltet hat, so muss es bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 22. November v. J. bewenden.

M.-Verf. vom 26. Mai 1860 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom d. J. erwiedere ich Ew. pp. unter Rücksendung der Anlage, dass ich Ihre Beschwerde über die Ihnen zur Last gelegten Kosten für die thierärztliche Untersuchung eines Pferdes des Pächters N. nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Berichts für begründet nicht erachten kann. Ihre Interpretation des §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 dahin, dass die Ortspolizei-Behörde, da dieselbe keine Anzeige von der Erkrankung des fraglichen Pferdes erhalten und die ärztliche Untersuchung desselben nicht veranlasst habe, auch nicht zur Zahlung der diesfälligen Kosten verbunden sei, entspricht dem Sinne der gedachten Bestimmung nicht. Es ist Sache der Polizei-Behörde, sich von den in ihrem Bezirk ausbrechenden ansteckenden Krankheiten Kenntniss zu verschaffen und dafür Sorge zu tragen, dass ihr nach §. 9. des genannten Regulativs die Anzeige von dem Auftreten dieser Krankheiten rechtzeitig gemacht werde. Der §. 10. setzt daher mit Recht voraus, dass ihr in jedem speciellen Fall die vorgeschriebene Anzeige zugegangen sein müsse. Das Dominium N. hat daher, selbst wenn dasselbe keine Anzeige von der Erkrankung des Pferdes des Pächters N. erhalten haben sollte, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung zu tragen, wobei es demselben unbenommen bleibt, seine sonst etwa rechtlich begründeten Ansprüche auf Erstattung der Kosten Seitens des pp. N. im Wege des Processes geltend zu machen.

Verf. der Minist. der Finanzen, der landwirthschaftl. Angel., der geistl. etc. Angel. und des Inn. vom 11. September 1860 (v. Patow. Kette. Lehnert. Graf v. Schwerin).

Aus der mittelst Berichts der Königlichen Regierung vom . . ., die Diäten und Fuhrkosten der Medicinal-Beamten in medicinal- und veterinair-polizeilichen Angelegenheiten betreffend, im Auszuge eingereichten Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kam-

mer vom 15. Mai d. J. lässt sich der eigentliche Kern der hervorgetretenen Differenz nicht klar erkennen, da der Inhalt des Monitums, auf welches sich jene Verfügung bezieht, so wie Gegenstand und Inhalt der monirten Rechnungsposition nicht näher angegeben sind.

Die gedachte Verfügung spricht lediglich den allgemeinen Grundsatz aus, dass die Kosten der im §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung der betreffenden Ortspolizei-Behörde zur Last fallen und knüpft daran das an die Königliche Regierung gestellte Verlangen, streng darauf zu halten, dass die hiernach den Ortspolizei-Behörden zur Last fallenden Kosten jederzeit auch von denselben getragen, in den einzelnen Liquidationen aber, auf deren Grund Diäten und Reisekosten an Medicinalbeamte für Feststellung und Untersuchung der in dem Regulativ bezeichneten ansteckenden Krankheiten verausgabt sind, zugleich die Gründe angegeben werden, welche die Uebernahme solcher Kosten auf den betreffenden Fonds der Regierung rechtfertigen.

Den vorstehenden Grundsatz und das daran geknüpfte Verlangen können wir nur als gerechtfertigt erachten.

Die Königliche Regierung stellt zunächst mit Unrecht in Abrede, dass es in der Absicht des Regulativs vom 8. August 1835 begründet sei, die Kosten der im §. 10. daselbst vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen demjenigen zur Last zu legen, welcher gesetzlich die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bestreiten hat. Es versteht sich vielmehr ganz von selbst, dass die Erfüllung der durch das Gesetz den Ortspolizei-Behörden zugewiesenen Obliegenheiten auch auf deren Kosten erfolgen muss, wenn das Gesetz nicht in letzterer Beziehung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Von diesem Grundsatze sind denn auch sämmtliche in dem Bericht der Königlichen Regierung allegirten Circ.-Rescr. unveränderlich ausgegangen, und ist namentlich nicht anzuerkennen, dass die neueren Rescripte vom 17. November 1853 und vom 17. Februar 1854 darin irgend etwas zu modificiren beabsichtigt hätten.

So wie es nun bei Anwendung obigen Grundsatzes keinen Unterschied begründen kann, ob sich die Ortspolizei-Behörde bei der fraglichen Untersuchung eines gewöhnlichen Arztes oder eines an dem betreffenden Orte die ärztliche Paxis ausübenden Medicinalbeamten bedient, so ist es allerdings andererseits ebensowenig zweifelhaft, dass ein Medicinalbeamter, welcher von der Regierung oder dem Landrathe mit der örtlichen Feststellung einer ansteckenden Krankheit beauftragt wird und den Auftrag nicht gelegentlich einer gleichzeitig zu curativen Zwecken zurückgelegten Reise ausführt, der beauftragenden Behörde gegenüber den Anspruch auf Erstattung der Fuhrkosten und Diäten hat.

Hat der Auftrag aber lediglich nur deshalb ertheilt werden müssen, weil die betreffende Polizeibehörde der ihr nach §. 10. l. cit. obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so ist es eben so selbstverständlich, dass die fraglichen Kosten von derselben einzuziehen sind.

Dies vorausgeschickt, zielen die sämmtlichen von der Königlichen Regierung allegirten Erlasse dahin, eine Belastung der Staatskasse durch Reisen der Medicinalbeamten nicht in höherem Maasse eintreten zu lassen, als dies durch sanitätspolizeiliche Rücksichten, so wie unter vorausgesetzter Erfüllung der nach §. 10. des Regulativs den Ortspolizei-Behörden obliegenden Verpflichtungen geboten ist.

In diesem Sinn bestimmt zunächst das Rescript vom 14. September 1835 ganz allgemein, dass die Medicinalbeamten keine unnöthigen Reisen machen sollen und nur dann liquidiren dürfen, wenn die an sich unvermeidliche Reise im speciellen Auftrage der Regierung oder des Landraths gemacht ist. Auf das Regulativ vom 8. August 1835 hat dieses Rescript keinen bestimmten Bezug und es ist daher nicht erfindlich, wie auf den Inhalt des letzteren die Ansicht basirt werden kann, dass die Kosten der im §. 10. des Regulativs vorgeschriebenen Feststellung aus der Staatskasse zu bestreiten seien. Die von der Königlichen Regierung geltend gemachte Pflicht des Staats, die ersten Fälle ansteckender Krankheiten constatiren zu lassen, berechtigt zu einem solchen Schlusse noch nicht. Der Staat erfüllt diese Pflicht durch seine Organe und als solche sind in erster Linie die Ortspolizei-Behörden im §. 10. des Regulativs bezeichnet. Allerdings aber haben die zu ergreifenden weiteren Maassregeln nicht ausschliesslich in die Hand der Ortsbehörde gelegt werden sollen und können, wie sich schon aus den in den §§. 10. und 12. vorgeschriebenen Anzeigen an die Landräthe und Regierungen ergiebt. Es versteht sich, dass die durch diese weiteren Maassregeln erwachsenden Reisekosten der Medicinalbeamten dem Staate zur Last fallen. Die in Beziehung hierauf erlassenen Rescripte haben aber auch nur den Zweck, und auf etwas Weiteres scheint auch das Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht zu zielen, diese Ausgaben auf

das zulässige Maass zu beschränken, und darunter nicht solche Ausgaben passiren zu lassen, welche nach dem §. 10. l. cit. den Ortsbehörden zur Last fallen. In diesem Sinne ist denn auch durch das Rescript vom 16. November 1835 ausdrücklich bestimmt, dass die Ermittelung, ob ein Krankheitsfall verdächtig ist oder nicht, auch durch gegewöhnliche Aerzte erfolgen kann, und, wenn sich hierdurch der gehegte Verdacht nicht bestätigt, die Reise des Medicinalbeamten zu unterbleiben hat.

Eben so bestimmt das Rescript vom 26. September 1842 nicht, wie die Königliche Regierung vermeint, dass die Constatirung der ersten Fälle von ansteckenden Krankheiten durch Medicinalbeamte, d. h. auf Kosten des Staats erfolgen müsse, sondern verordnet nur bei gewissen Arten von Krankheiten, nachdem, wie sub Nr. 4. ausdrücklich gesagt worden, die betreffende Ortspolizei-Behörde die ersten Krankheitsfälle in Gemässheit des §. 10. des Regulativs ärztlich hat untersuchen lassen, und überlässt es, so weit sich nicht schon bei dieser ersten Untersuchung ein Verdacht des Vorhandenseins einer der ausdrücklich benannten bestimmten Arten von ansteckenden Krankheiten herausgestellt hat, der vernünftigen Beurtheilung der Behörden, ob und zu welchem Behuf es noch der Abordnung eines Medicinal-Beamten bedarf.

Von einer hiervon verschiedenen Auffassung geht auch das Rescript vom 17. November 1853 nicht aus, verweist vielmehr ausdrücklich auf die früher ergangenen Vorschriften und macht am Schluss ganz im Sinne des vorallegirten Rescripts vom 26. September 1842 darauf aufmerksam, dass in vielen Fällen die Sache durch die im §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebene ärztliche Untersuchung erledigt werden kann, ohne dass es also einer weiteren Constatirung des ersten Krankheitsfalls durch einen Medicinalbeamten bedarf. Das Rescript vom 17. Februar 1854 endlich beabsichtigt nur der irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, dass das Rescript vom 17. November 1853 auch in den Fällen, wo die Symptome auf das Vorhandensein der in dem ersteren näher bezeichneten lebensgefährlichen resp. ansteckenden Krankheiten hindeuten, die Constatirung lediglich den Ortspolizei-Behörden überlasse, wiederholt aber im Uebrigen, dass in Ermangelung der letztgedachten Voraussetzung und, wenn die Umstände sonst danach angethan sind, die persönliche Anwesenheit des Physikus entbehrt werden kann.

Verf. der Minist. des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 22. September 1860 (Graf v. Schwerin. Lehnert).

Die von der Königlichen Regierung in Ihrem Berichte vom . . . zur generellen Entscheidung gestellte Frage:

> ob der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, welcher die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit einer nur für die Städte zu treffenden Ausnahme, den Gemeinden auferlegt, auch in Beziehnng auf ländliche Gemeinden noch in Geltung sei,

ist unzweifelhaft zu verneinen.

Die in dem erwähnten Paragraphen ausgesprochene Verpflichtung zur Tragung der Ortspolizei-Verwaltungskosten setzt nothwendig voraus, dass, wie im §. 1. angeordnet ist, den Gemeinden auch das Recht der Polizei-Verwaltung zusteht; mit diesem Rechte steht und fällt auch obige Verpflichtung.

Nachdem durch die veränderte Gesetzgebung nach 1850 nicht allein die damals gleichzeitig erlassene Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigt, sondern auch die Ortspolizeigewalt der Dominien wieder hergestellt worden, ist der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 überall da unausführbar geworden, wo die Voraussetzung des §. 1. nicht zutrifft. Die örtlichen Polizei-Verwaltungskosten liegen mithin, wie dies früher der Fall war, nur darum den Inhabern der Ortspolizei-Verwaltung ob und es entspricht dies nicht allein den besonderen, neuerdings erlassenen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der Billigkeit.

Was die in dem Berichte zur Sprache gebrachten Specialfälle betrifft, so sind die Kosten, welche durch die Section zweier der Tollwuth verdächtiger Hunde im Dorf N. entstanden, unbedenklich als zu den Polizei-Verwaltungskosten gehörig anzusehen und hiernach dem Inhaber der Ortspolizeigewalt, dem Fiskus, zur Last zu legen und auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen.

Hinsichtlich des zweiten Falls wird bemerkt, dass die Kosten für die Constatirung des Ausbruchs der Pocken in N. nach §. 10. des Regulativs vom 28. October 1835 nicht der Commune, sondern, da der Landrath die Polizei-Verwaltung daselbst ausübt, ebenfalls dem Fiskus als Inhaber der Ortspolizeigewalt aufzuerlegen, also entweder auf Domainenfonds oder auf die Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen sind.

In solchen Fällen, in welchen Privatpersonen die Ortspolizeigewalt ausüben, werden ihnen als Dominien und nicht der Commune die Kosten der ersten Untersuchung auferlegt. Auf Staatsfonds werden alsdann die Kosten nur übernommen, wenn die Requisition an den Medicinalbeamten von der Staatsbehörde ausgegangen ist, und den Dominien eine Vernachlässigung der ihnen nach §. 10. l. c. obliegenden Verpflichtung nicht zur Last fällt.

Hiernach wolle die Königliche Regierung sich in künftigen Fällen achten.

M.-Verf. vom 9. April 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass nach den bestehenden theils gesetzlichen, theils reglementarischen Bestimmungen im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern ist, dass die Königliche Regierung bei der Prüfung der Liquidationen der Medicinalbeamten für Reisen Behufs Constatirung des Ausbruchs ansteckender Krankheiten resp. Einleitung der sanitätspolizeilichen Maassregeln, den Bestimmungen des §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 entsprechend, darauf Rücksicht nimmt, ob auch vor der Absendung des Medicinalbeamten die ärztliche Untersuchung der ersten Fälle solcher Krankheiten durch die Ortspolizei-Behörde veranlasst und hiervon dem betreffenden Landrathsamte Mittheilung gemacht sei; so wie, dass die Königliche Regierung dabei den Grundsatz festhält, dass im Fall die ärztliche Untersuchung nicht geschehen ist, der Ortspolizei-Behörde, welche durch diese Unterlassung eine Verschuldung auf sich geladen, die Erstattung der durch die Seitens des Landraths bewirkte Absendung des Medicinalbeamten erwachsenen Kosten aufzuerlegen ist.

Dagegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, dass den Ortspolizei-Behörden zugemuthet werde, die im § 10. cit. vorgeschriebene ärztliche Untersuchung bei erheblichen Krankheitsfällen durch Medicinal-Beamte bewirken zu lassen. Dies ist weder im §. 10. vorgeschrieben, noch kann es aus dem Circ.-Rescript vom 26. September 1842 gefolgert werden, da dieses nur den Zweck hat, unnöthige Reisen der Medicinalbeamten im Interesse der Staatskasse zu verhüten und den Staatsbehörden zu diesem Behuf Anweisungen ertheilt, aber hinsichtlich der Verpflichtung der Ortspolizei-Behörden keine neue Bestimmungen trifft, auch in dieser Hinsicht Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig gewesen sein würden.

Verf. der Minist. der Finanzen, der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 20. Juni 1861 (v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom wird hierdurch genehmigt, dass die dem Fiscus als Ortspolizei-Behörde zur Last fallenden Kosten für die erste Constatirung des Vorhandenseins einer contagiös-epidemischen Krankheit in solchen Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiscus obliegt, so weit diese Kosten in Diäten und Fuhrkosten für Kreis-Medicinal-Beamte bestehen, fortan ebenso wie die übrigen der Staatskasse zur Last fallenden Diäten und Fuhrkosten dieser Beamten auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden.

M.-Verf. vom 24. August 1861 (Lehnert).

Das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungskammer von N. hat, wie ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom . . . erwiedere, nur den Zweck, die pünktliche Befolgung der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 in Erinnerung zu bringen. Nach §. 10. derselben hat die Ortspolizei-Behörde auf erhaltene Anzeige die ersten Fälle der im §. 9. l. c. bezeichneten Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung liegt den Ortspolizei-Behörden, wie sich aus §§. 25., 36., 44. l. c. ergiebt, ohne Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Krankheit ob und die Erfüllung derselben ist auch unter Nr. 4. des Circular-Erlasses vom 26 September 1842 ausdrücklich vorausgesetzt Da Jeder, der zu einer Handlung gesetzlich verpflichtet ist, die damit verbundenen Kosten, falls in dieser Beziehung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind, zu tragen hat, so ist es gerechtfertigt, wenn von Seiten der Königlichen Ober-Rechnungskammer da, wo die Kosten für Untersuchung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten auf fiskalische Fonds angewiesen sind, eine besondere Motivirung verlangt wird. Hiermit ist bereits anerkannt, dass Fälle vorkommen können, in denen die Constatirung der Krankheit nach §. 10. der sanitätspolizeilichen Vorschriften den Ortspolizei-Behörden ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht überlassen werden kann. Es sind dies aber stets Ausnahmefälle und als solche bei Bescheinigung der Diäten-Liquidationen kurz zu motiviren.

An die Regel jedoch, dass die ersten Fälle ansteckender Krankheiten durch die Ortspolizei-Behörden und auf deren Kosten ärztlich zu untersuchen sind, muss festgehalten werden, weil meistentheils erst hierdurch der Königlichen Regierung resp. den Landräthen die erforderliche Unterlage zur Beurtheilung der Frage geboten wird, ob es eines besonderen sanitätspolizeilichen Einschreitens überhaupt bedarf.

Die Nothwendigkeit und Ausdehnung des letzteren hat die Königliche Regierung unter Beobachtung der darüber ergangenen allgemeinen Verfügungen nach Ihrem pflichtmässigen und umsichtigen Ermessen zu beurtheilen.

Zu §. 15. in Betreff der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden auf Eisenbahnen ist zu bemerken:

Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen etc. vom 18. Juli 1853.

§. 15. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüths-Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind, und Personen, welche durch die Beschaffenheit ihres Anzugs in der Wagenklasse, womit sie fahren wollen, Anstoss erregen, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muss er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupee gelöst, und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld wird ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt. Die Auslagen für Gepäck-Ueberfracht werden dagegen nicht erstattet, die betreffenden Personen haben vielmehr keinen Anspruch darauf, dass ihnen das Gepäck anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder zurückgewährt wird.

Für den Fall, dass ein solcher Reisender ein besonderes Coupee löst, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, dass das Coupee voll besetzt wird.

Die Quarantaine-Verhältnisse für den Schiffsverkehr zur Abwendung des Einschleppens der Pest und des gelben Fiebers sind geregelt durch das Seitens der Minist. der geistl. etc. Angel., der auswärtigen Angel., des Innern u. der Finanzen erlassene Reglement vom 30. April 1847. (Eichhorn. v. Canitz. Mathis. v. Pommer-Esche.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1846, das Quarantainewesen betreffend, bestimmen wir, zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers durch den Betrieb der Seeschifffahrt, Folgendes:

§. 1. Alle Schiffe, welche das diesseitige Gebiet mit der Gefahr der Ansteckung durch die orientalische Pest oder durch das gelbe Fieber bedrohen könnten, unterliegen, bevor sie in diesseitigen Häfen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2. Zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung

I. der orientalischen Pest

sind die Schiffe nach näherer Bestimmung dieses Reglements entweder der Reinigungs- oder der Observations-Quarantaine zu unterwerfen.

§. 3. Der Reinigungs-Quarantaine unterliegen die Schiffe:

1) aus angesteckten Häfen (§. 8) mit giftfangenden Waaren (§. 11.) oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen (§. 11.);
2) aus verdächtigen, d. h. solchen Häfen, welche zwar zur Zeit nicht angesteckt, aber gleich den Ländern, zu denen sie gehören, der Ansteckung durch die Pest leichter zugänglich sind (§. 9.), mit giftfangenden Waaren oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen, wenn solche Schiffe nicht mit reinen Gesundheitspässen versehen sind, d. h. mit einem von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten und von dem diesseitigen Königlichen Consul oder, wenn in dem Hafen oder dem Bezirke, zu welchem derselbe gehört, ein preussischer Consul nicht residirt, von einem andern dort residirenden Consul beglaubigten Atteste darüber, dass während der Anwesenheit

des Schiffes weder da, wo die Ladung eingenommen wurde, noch in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit wahrgenommen seien;
3) auf welchen während der Reise Todesfälle unter, der Pest verdächtigen Symptomen eingetreten sind, oder welche bei ihrer Ankunft vor dem preussischen Hafen der Pest verdächtige Kranke an Bord haben;
4) welche während der Reise aus angesteckten Schiffen oder aus solchen, die aus angesteckten Häfen oder Landestheilen kamen, Personen oder Waaren an Bord genommen haben.

§. 4. Die Reinigungs-Quarantaine kann lediglich, den im §. 5. bezeichneten Fall ausgenommen, nur in einer der in Grossbritannien oder dessen Besitzungen, Frankreich, Algerien, Sardinien oder Dänemark bestehenden Löschungs-Quarantaine-Anstalten abgehalten, und das Schiff darf nur nach Vorzeigung des in einer solchen Anstalt erhaltenen Quarantaine-Gesundheits-Attestes in preussische Häfen eingelassen werden.

Fehlt solches Attest, so ist das nach vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegende Schiff von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen.

Dasselbe geschieht, wenn das Schiff zwar mit einem Quarantaine-Attest versehen ist, aber der Pest verdächtige Kranke an Bord hat, oder wenn die im §. 3. Nr. 3. gedachten Todesfälle, oder die im §. 3. Nr. 4. gedachte Annahme von Personen oder Waaren nach dem Abgange von dem Quarantainehafen eingetreten sind.

§. 5. Hat aber ein nach den vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegendes Schiff nicht mehr giftfangende Waaren oder giftfangende Verpackungen nicht giftfangender Waaren an Bord, als auf seinem Verdecke selbst zu gleicher Zeit mit Sicherheit ausgelüftet, geräuchert und gereinigt werden können, und liegt keiner der im §. 3. Nr. 3. gedachten Fälle vor, so soll das Schiff bei Swinemünde zur Reinigungs-Quarantaine verstattet werden.

§. 6. Der Observations-Quarantaine unterliegen die Schiffe:
1) aus angesteckten Häfen (§. 8.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast;
2) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn solche Schiffe unreine Pässe führen;
3) aus verdächtigen Häfen (§ 9.) mit giftfangenden Waaren oder Verpackungen, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle dreissig Tage verflossen sind;
4) aus verdächtigen Häfen mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen, und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle dreissig Tage verflossen sind;
5) welche innerhalb der letzten dreissig Tage der Reise mit Schiffen aus angesteckten Häfen Gemeinschaft gehabt, aber aus ihnen weder Personen noch Waaren übernommen;
6) welche Personen oder Waaren aus verdächtigen Schiffen übernommen haben.

Hat in dem unter Nr. 4. gedachten Falle die Reise länger als dreissig Tage gedauert, oder in dem unter Nr. 5. gedachten Falle die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe nicht innerhalb der letzten dreissig Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

Dasselbe findet Statt, wenn die unter Nr. 5. gedachte Gemeinschaft, oder die unter Nr. 6 bezeichnete Uebernahme in einem Hafen stattfand, welcher nach den Bestimmungen der §§. 8. und 9. weder zu den pestartig angesteckten, noch zu den der Pest verdächtigen Häfen gehört.

§. 7. Die Observations-Quarantaine ist in einer der Anstalten des Auslandes (§. 4.), welche zum Zweck der Beobachtung verdächtiger Schiffe bestehen, oder, nach der Wahl des Schiffers, bei Swinemünde abzuhalten.

Die nach den Bestimmungen des §. 6 Nr. 1—6. der Observations-Quarantaine unterliegenden Schiffe, welche mit einem Quarantaine-Gesundheits-Attest der Quarantaine-Anstalt bei Swinemünde oder einer der am Eingange dieses Paragraphen bezeichneten Anstalten des Auslandes versehen, sind ohne Weiteres in jedem preussischen Hafen zuzulassen, es sei denn, dass der im §. 6. Nr. 5. und 6. bezeichnete Verkehr nach dem Abgange vom fremden Quarantainehafen stattgefunden hätte.

In diesem Falle, oder wenn dem Schiffe das Quarantaine-Gesundheits-Attest überhaupt fehlt, ist dasselbe von allen preussischen Häfen, mit Ausnahme von Swinemünde, zurück und zur Abhaltung der Observations-Quarantaine entweder nach dem Auslande

(§. 4.), oder nach Swinemünde zu verweisen, und, hier ankommend, in Observations-Quarantaine zu legen.

Hat aber die im §. 6. Nr. 5. gedachte Gemeinschaft zwar nach dem Abgange des Schiffes aus dem Quarantainehafen, aber nicht innerhalb der letzten dreissig Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das mit dem Quarantaine-Gesundheits-Atteste versehene Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

§. 8. Als pestartig angesteckt sind bis auf Weiteres zu betrachten:
1) Tripolis in Indien,
2) Alexandria,
3) Damiette,
4) die Häfen der Insel Candia.

§. 9. Der Pest verdächtig sind bis auf Weiteres:
1) alle türkischen Häfen, mit Einschluss der syrischen und ägyptischen, sofern sie nicht im §. 8. für angesteckt erklärt sind;
2) alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der maroccanischen Staaten.

§. 10. Alle in den §§. 8. und 9. nicht für angesteckt oder verdächtig erklärten Landestheile und Häfen in und ausser Europa sind in Beziehung auf die orientalische Pest als unverdächtig anzusehen.

§. 11. Giftfangende Waaren sind: 1) Wolle; 2) Baumwolle; 3) Seide; 4) Haare; 5) Borsten; 6) Federn; 7) Daunen; 8) Flachs; 9) Hanf; 10) Hede; 11) Lumpen und Lappen; 12) Häute, Felle, Leder, Pergament; 13) Pelz- und Rauchwerk; 14) alle aus den unter Nr. 1. bis 13. bezeichneten Materialien dargestellten Fabrikate und solche, bei denen dergleichen eingemischt sind, mit Ausnahme des während der Reise im Schiffsgebrauch befindlich gewesenen Segel- und Tauwerks, und des getheerten Tauwerks überhaupt, so wie der gesalzenen nassen Häute; 15) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bedeckt ist; 16) Horn und Hornspitzen im rohen Zustande; 17) Schwämme; 18) Bast und Matten; 19) geraspeltes Farbeholz.

Werden dergleichen Materialien oder aus solchen dargestellte Fabrikate zur Verpackung verwendet, so ist diese als giftfangend anzusehen.

§. 12. Die nach §. 5. ausnahmsweise nachgelassene Reinigungs-Quarantaine dauert acht Tage, welche von dem Tage ab zu rechnen sind, an welchem die ersten Reinigungsmittel angewendet werden

Die Observations-Quarantaine dauert:
1) in den unter Nr. 1., 2. und 6. des §. 6. bezeichneten Fällen vier Tage;
2) in den unter Nr. 3., 4. und 5. ebendaselbst bezeichneten Fällen, wenn von dem Abgange des Schiffes aus dem verdächtigen Hafen, oder von dem Tage, an welchem die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe stattfand, noch nicht volle dreissig Tage verflossen sind, so lange bis diese Frist erfüllt ist.

II. Maassregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung des gelben Fiebers.

§. 13. Schiffe, welche bei ihrer Ankunft vor einem preussischen Hafen am gelben Fieber leidende Kranke an Bord, oder auf welchen während der letzten zehn Tage der Reise Leute an dieser Krankheit gelitten haben oder verstorben sind, sollen in keinem preussischen Hafen zugelassen, sondern nach einer Quarantaine des Auslandes (§. 4.) verwiesen werden.

§. 14. Ist die Mannschaft gesund, hat das Schiff innerhalb jener Frist (§. 13.) weder am gelben Fieber Erkrankte gehabt, noch durch den Tod verloren, so ist es in sämmtlichen preussischen Häfen ohne Weiteres zuzulassen.

§. 15. Sollte die orientalische Pest in einem Hafen oder Landestheile zum Ausbruch kommen, welcher in den §§. 8. und 9. als pestartig angesteckt oder verdächtig nicht verzeichnet ist, oder das gelbe Fieber in irgend einem Landestheile oder Hafen von Umständen begleitet auftreten, welche zu strengeren Maassregeln Anlass geben, so werden diese getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft vor einem preussischen Hafen die zu sanitätspolizeilichen Zwecken an ihn gerichteten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäss zu beantworten.

Die Sanitäts-Commission zu Swinemünde und die Hafenpolizei-Behörde in den übrigen preussischen Häfen haben, wenn sich der Verdacht ergiebt, dass ein Schiffsführer mit der Wahrheit zurückhalte, das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Unterliegt das Schiff hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Reglements, der Quarantaine, so ist nach den in den §§ 4., 7. und 13. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Hat der Schiffsführer zu sanitätspolizeilichem Zwecke an ihn gerichtete Fragen unrichtig beantwortet, so unterliegt derselbe, mit Vorbehalt der Ansprüche der Rhederei und der Ladungs-Interessenten an ihn wegen Schäden und Kosten, einer Geldstrafe von funfzig Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnissstrafe von sechs Wochen zu substituiren ist.

Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 17. Jeder Führer eines preussischen Schiffes, welcher einen in diesem Reglement als pestartig angesteckt oder als der Pest verdächtig bezeichneten Hafen oder Landestheil verlässt, hat sich mit einem Gesundheitspasse zu versehen.

§. 18. Die Ausführung dieses Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten zu Swinemünde wird in diesem Hafen einer Sanitäts-Commission übertragen, bestehend aus dem Landrathe des Kreises als Vorsitzendem, den Mitgliedern der Schifffahrts-Commission, deren Director im Falle der Abwesenheit des Landraths den Letzteren zu vertreten hat, und dem Kreisphysicus.

In den übrigen preussischen Häfen verbleibt die Ausführung der das Quarantainewesen betreffenden Vorschriften den Hafenpolizei-Behörden.

§. 19. Die Sanitäts-Commission zu Swinemünde soll mit einer Instruction versehen und diese, wie das vorliegende Reglement, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Preussen und Pommern zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Die gedachten Königlichen Regierungen haben in den Häfen ihrer Verwaltungs-Bezirke besondere Abdrücke dieses Reglements und der Instruction der Sanitäts-Commission zu Swinemünde verkäuflich, und den Schifffahrttreibenden durch die Amtsblätter die Termine, von welchen ab und wo diese Exemplare zu haben sind, bekannt zu machen.

Jeder Führer eines preussischen Seeschiffs, welcher nach dem Eintritt jener Termine in einem preussischen Seehafen zurückkehrt, ohne Abdrücke des Reglements und der Instruction an Bord zu haben, verfällt in eine zur See- und Orts-Armenkasse des Eingangshafens einzuziehende Ordnungsstrafe von fünf Thalern. Befreit von der Strafe sind diejenigen Schiffsführer, welche bei dem Eintritt jener Termine zur See abwesend waren, bei ihrer ersten Rückkehr in einen preussischen Hafen.

In Folge dessen erliess die Regierung zu Stettin die Instruction für die Sanitäts-Commission zu Swinemünde vom 1. December 1847.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über das Quarantainewesen in den preussischen Häfen durch das Quarantaine-Reglement vom 30. April d. J. eine wesentliche Veränderung erlitten haben, wird zur Ausführung des gedachten Reglements, unter Aufhebung der Instruction vom 22. Juli 1834, für den Swinemünder Hafen hiermit Folgendes verordnet:

Sanitäts-Commission und deren Unterbeamte.

§. 1. Die Ausführung des Quarantaine-Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten wird in Gemässheit des §. 18. des Reglements vom 30. April d. J. einer Sanitäts-Commission übertragen, welche aus dem Landrath des Kreises, den Mitgliedern der Schifffahrts-Commission und dem Kreisphysicus besteht.

Die zur Ausführung des Quarantaine-Reglements erforderlichen Dienstleistungen sind von dem Lootsenpersonale und dem Hafengendarmerie-Commando zu verrichten.

Das gesammte Lootsenpersonale, so wie die Hafengendarmen, sind in ihren Dienstleistungen in allen das Quarantainewesen betreffenden Angelegenheiten der Sanitäts-Commission untergeordnet und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Beaufsichtigung der Schiffe Seitens der Sanitäts-Commission.

§. 2. Sämmtliche vor den Hafen von Swinemünde kommende Schiffe sind der Aufsicht der Sanitäts-Commission unterworfen. Den Anordnungen derselben haben sich die Schiffsführer, die Mannschaft und die auf den Schiffen befindlichen Passagiere unweigerlich zu fügen.

§. 3. Der auf der Rhede dienstthuende Oberlootse hat den Führer eines jeden dort ankommenden Schiffes vom Lootsenboote aus zu befragen:

1) von welchem Orte und Lande er komme?
2) ob er während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt hat, oder jetzt noch habe?
3) ob er während der Reise Gemeinschaft mit einem andern Schiffe gehabt habe?

§. 4. Der Oberlootse hat jedes Schiff als unverdächtig zu behandeln, welches nach der ihm auf der Rhede ertheilten Auskunft von Orten kommt, die weder das Reglement vom 30. April d. J. noch spätere Bekanntmachungen als angesteckt oder verdächtig bezeichnen, wenn es auf der Reise mit keinem andern Schiffe in Verbindung gewesen, und wenn es keine Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat.

§. 5. Er hat dasselbe mit einem Lootsen zu besetzen, welcher das Schiff in den Hafen zu bringen und an der gewöhnlichen Revisionsstelle vor Anker zu legen hat, woselbst demnächst nach den Vorschriften der Hafenpolizei-Ordnung vom 22. August 1833 weiter verfahren wird. Entstehen aber dem Oberlootsen gegen die Richtigkeit der Angaben des Schiffers Bedenken, so hat er das Schiff durch den Lootsen auf dem Quarantaineplatz vor Anker bringen zu lassen, und jene der Sanitäts-Commission zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 6. Als verdächtig ist jedes Schiff zu behandeln, welches
1) entweder von Orten kommt, die in dem Reglement oder in spätern Bekanntmachungen als pestartig angesteckt, oder der Pest verdächtig bezeichnet sind;
2) oder während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt oder bei der Ankunft noch hat;
3) oder während der Reise Gemeinschaft mit irgend einem andern Schiffe gehabt hat;

Verdächtige Schiffe dürfen sich der Swinemünder Rhede nur mit der Quarantaineflagge am grossen Maste (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, statt deren fremde Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die Nationalflagge am grossen Maste hissen) nähern.

§. 7. Einem solchen Schiffe (§. 6.) soll zwar die zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe gewährt und es soll dasselbe mit einem Lootsen besetzt werden. Der Letztere darf das Schiff aber nicht zur gewöhnlichen Revisionsstelle, sondern nur zum Quarantaineplatz bringen, wo es ankern muss.

§. 8. Hat das Schiff bei seiner Ankunft auf der Rhede Kranke an Bord, welche an der Pest oder am gelben Fieber leiden, so hat der Oberlootse den Schiffer von der Rhede zurück, nach einer Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen, und gleichzeitig das für diesen Fall angeordnete Signal aufzuhissen.

§. 9. Sobald der Lootse ein verdächtiges Schiff (§. 6.) bestiegen hat, lässt er die Quarantaineflagge (§. 6.) hissen, wenn dies unterlassen sein sollte, und hat, bis er abberufen wird (§. 16.) neben den, ihm als Lootsen obliegenden Pflichten, diejenigen eines Quarantainewächters (§. 17.) zu üben, als solcher insbesondere zu verhindern, dass, bis deshalb von der Behörde Anweisung getroffen wird, eine Verbindung mit dem Lande stattfindet.

Er darf das Schiff nicht verlassen, bis ihm weitere Verhaltungsmaassregeln von der Sanitäts-Commission gegeben werden.

Verhalten im Hafen.

§. 10. Sobald ein Schiff auf den Quarantaineplatz gebracht ist, begiebt sich der Lootsen-Commandeur dort hin, um die Schiffspapiere und die schriftliche Beantwortung der dem Schiffer nach dem sub A. beiliegenden Formular vorzulegenden Fragen von jenem entgegen zu nehmen. Er hat den Schiffer rücksichtlich der Beantwortung der gestellten Fragen zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen und ihn auf die Bestimmungen des §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. zu verweisen.

§. 11. Zur Uebergabe der Schriftstücke dient eine blecherne Büchse, welche vermittelst einer Stange auf das Schiff und von diesem in das Boot gereicht wird, nachdem dieselbe zuvor wiederholt durch das Wasser gezogen worden ist.

Auch andere Briefschaften, Papiere und Gelder, welche der Schiffer ans Land senden will, dürfen nicht anders, als in jener Büchse befördert werden.

§. 12. Nach Einsicht der vom Schiffer gegebenen Antworten und der Schiffspapiere, welche zuvor sorgfältig desinficirt werden müssen, entscheidet die Sanitäts-Commission nach den näheren Bestimmungen des Quarantaine-Reglements darüber, ob das Schiff

a) ohne Weiteres zur freien Practik zu lassen oder
b) einer Reinigungs-Quarantaine in Swinemünde oder im Auslande, oder
c) einer Observations-Quarantaine im Hafen zu unterwerfen sei;

zugleich über die Dauer der Quarantaine, wenn diese in Swinemünde stattfinden soll.

a) Freie Practik.

§. 13. Die Sanitäts-Commission hat das Schiff sofort zur freien Practik zu lassen, wenn es diese auf der letzten Reise bereits in einem andern unverdächtigen europäischen Hafen erhalten hatte und seitdem keiner der im §. 6. Nr. 5. oder 6. des Reglements vom 30. April d. J. vorgesehenen Fälle eingetreten sind.

Sie setzt den Lootsen am Bord des Schiffes davon in Kenntniss und weist ihn an, dasselbe auf die Revisionsstelle zu legen. Dem Schiffer wird auf Verlangen darüber eine Bescheinigung ertheilt, dass sein Schiff keinen Quarantainemaassregeln unterliege.

b) Reinigungs-Quarantaine.

§. 14. Wird Seitens der Sanitäts-Commission die Zurückweisung des Schiffes in eine Reinigungs-Quarantaine des Auslandes angeordnet, so ist darüber eine schriftliche Verfügung nach dem anliegenden Muster B. auszufertigen, und diese nebst den Schiffspapieren dem Schiffer mit Vorsicht (§. 11.) zuzustellen.

Der Lootse hat alsdann das Schiff aus dem Hafen nach der Rhede zu bringen, von welcher er durch ein Arbeitsboot zurückgeholt wird. Die Führer dieses Boots wie der Lootse unterliegen der Desinfection, wenn sie an das Land, und bevor sie mit andern Personen in Gemeinschaft treten; eben so der Arzt, welcher etwa von der Sanitäts-Commission zur Untersuchung der Schiffsmannschaft committirt worden ist, bei seiner jedesmaligen Rückkehr vom Schiffe.

§. 15. Entscheidet die Sanitäts-Commission nach §. 5. des Reglements vom 30. April c. für die Zulässigkeit der Reinigung am Bord, so findet das in den §§. 16. bis 20. vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Reinigung der Waaren erfolgt in diesem Falle durch achttägige Lüftung derselben auf dem Deck des Schiffes. Die Schiffsmannschaft verfährt dabei nach Anweisung der Quarantainewächter.

c) Observations-Quarantaine.

§. 16. Wird das Schiff zur Observations-Quarantaine gelassen, so bleibt dasselbe während der von der Sanitäts-Commission festgesetzten Frist unter Quarantaineflagge auf dem Quarantaineplatz vor Anker liegen.

Zur Bewachung des Schiffes und zur Vermeidung besorglicher Verbindung desselben mit dem Lande werden drei Hafen-Gensdarmen an Bord gegeben. Die Sanitäts-Commission veranlasst die Abberufung des auf dem Schiffe befindlichen Lootsen, welcher sich vermittelst eines ihm zuzustellenden Boots allein zur Desinfections-Anstalt begiebt, wo für seine Aufnahme und Desinfection das Erforderliche vorbereitet ist.

Von dem Zeitpunkte des Abganges vom Schiffe bis zur Vollendung der Desinfection hat der Lootse jede Gemeinschaft mit andern Personen zu vermeiden.

§. 17. Die auf den Schiffen als Quarantainewächter stationirten Hafen-Gensdarmen, welche sich alle zwei Stunden untereinander ablösen, sind mit Vorbehalt des im folgenden Paragraph gedachten Falles und der Besuche des zur Sanitäts-Commission gehörenden Arztes, dafür verantwortlich, dass kein Verkehr zwischen dem Schiffe und dem Kande, oder mit andern Schiffen, Booten oder Personen sattfinde; dieselben sind befugt, nöthigen Falles Gewalt anzuwenden, um solchen Verkehr zu verhindern.

§. 18. Sie haben die Verpflichtung, von jedem auf dem Schiffe vorkommenden Erkrankungsfalle ungesäumt Meldung zu machen. Zur Empfangnahme dieser oder von Aufträgen Seitens des Schiffers wird sich ein Lootse von der innern Wache mit einem Boote bei dem Schiffe einfinden, sobald die Nationalflagge am grossen Topp aufgehisst ist.

Mit allen während der Observationszeit etwa an das Land zu befördernden Briefschaften, Papieren und Geldern wird in der im §. 11. vorgeschriebenen Weise verfahren. Bis zum Ablaufe jener Zeit dürfen andere, als die vorangeführten Sachen und Personen, mit Ausnahme des Arztes, vom Schiffe nicht an das Land oder zu andern Fahrzeugen gelassen werden.

§. 19. Wenn während der Quarantainezeit Jemand am Bord des bewachten Schiffes erkrankt, so ist nach erfolgter Untersuchung durch den Kreisphysicus und nach Maassgabe des von demselben abzugebenden Gutachtens Seitens der Sanitäts-Commission zu

bestimmen, ob und wie lange die Observations-Quarantaine zu verlängern, oder ob das Schiff zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen sei.

Bei der Untersuchung der Leute hat der Kreisphysicus dieselben zu veranlassen, sich stark auf die Drüsen in den Leisten und in den Achselgruben zu schlagen, um zu prüfen, ob sich hier etwa verdächtige schmerzhafte Drüsengeschwülste befinden.

Das Schiff ist unverzüglich zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen, wenn eine pestartige Krankheit oder das gelbe Fieber am Bord desselben ausgebrochen ist.

In diesem Falle ist nach Vorschrift des §. 14. zu verfahren. Das Schiff ist durch einen Lootsen aus dem Hafen zu bringen. Dieser sowohl, wie die auf dem Schiffe befindlichen Hafen-Gensdarmen und der Arzt werden vermittelst eines Arbeitsboots zu ihrer und der Bootsführer Desinfection nach der Desinfections-Anstalt befördert.

§. 20. Ist die Ausweisung des Schiffes der obwaltenden Umstände wegen unzulässig oder bedenklich, so ist dasselbe auf dem Quarantaineplatz von andern Schiffen sorgfältig fern zu halten; die Kranken und die zu ihrer Bedienung und Pflege nöthigen, aus der Schiffsmannschaft zu entnehmenden Leute, oder an deren Stelle gedungene Wärter, sind nach dem Dienst-Etablissement des Hafenaufsehers zu senden und mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versehen. Der Transport erfolgt durch die zur Pflege des Kranken bestimmten Personen und ist dabei jede Berührung mit Andern zu vermeiden. Das Etablissement ist unausgesetzt durch in angemessener Entfernung aufzustellende Wächter zu bewachen, welche jeden Verkehr, er werde denn durch das sofort einzurichtende Rastell betrieben, zu verhindern haben und zur Abwehr unerlaubter Verbindung Gewalt anwenden dürfen.

Die Sanitäts-Commission hat der Regierung von dem Vorfalle unverzüglich Anzeige zu machen und bis deren Anweisungen eingehen, für die Aufrechthaltung der Absperrung des Schiffes und des bezeichneten Etablissements zu sorgen.

Rücksichtlich der Desinfection des Arztes findet die Bestimmung des §. 19. Anwendung.

§. 21. Ist während der festgesetzten Quarantainezeit auf dem Schiffe kein Erkrankungsfall vorgekommen, und ergiebt die nach dem Ablaufe derselben vom Kreisphysicus vorzunehmende Untersuchung, dass die Mannschaft gesund ist, oder dass wenigstens keiner derselben an einer pestartigen Krankheit oder am gelben Fieber leidet, so ist von der Sanitäts-Commission die freie Practik zu ertheilen und darüber eine Bescheinigung nach dem Muster C. auszustellen.

Dem Schiffe wird hiernächst ein Lootse zur Beförderung nach der Revisionsstelle überwiesen.

Verfahren bei Noth- und Strandungsfällen.

§. 22. Wenn Schiffe vor dem Hafen in Noth kommen oder stranden, so muss ihnen, wenn auch der Gesundheitszustand der Mannschaft nicht bekannt ist, ohne Verzug Hülfe geleistet werden. Es ist demnächst die in dem Quarantaine-Frageformular vorgeschriebene Auskunft zu erfordern, und nach Analogie der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Desinfection.

§. 23. Die Desinfection der Lootsen, der Wachtmannschaften und der mit ihnen etwa in Berührung gekommenen Personen (§§. 14., 15, 16., 19., 20.), so wie die Desinficirung der Schiffspapiere, Schiffsbücher und der sonstigen Correspondenz vom Bord eines bewachten Schiffes (§§. 11., 18.) geschieht unter Anleitung und Aufsicht des Kreisphysicus nach der deshalb ertheilten Instruction, welche auch die näheren Bestimmungen über die Desinfection der Waaren im Falle des §. 15. enthält.

Kosten.

§. 24. Die Kosten, welche durch die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen verursacht werden, fallen, vorbehaltlich der im §. 27. enthaltenen Bestimmungen, dem Schiffe zur Last.

§. 25. Es sind zu zahlen:

1) für die Bewachung des Schiffes pro Mann und Tag 20 Sgr. Den Wachtmannschaften ist gegen eine angemessene, event. von der Sanitäts-Commission festzusetzende Vergütung dieselbe Beköstigung zu verabreichen, welche die Schiffsmannschaft erhält;
2) die Gebühren des Arztes nach einer besondern, bei der Sanitäts-Commission einzusehenden Taxe;

3) für die Ausstellung der übrigens gebührenfreien Quarantaine-Atteste die gesetzlichen Stempel;
4) die Kosten für die Annahme der Arbeitsboote, welche zu irgend einer Dienstleistung für das Schiff, namentlich zur Zurückbeförderung der Lootsen u. s. w. angenommen werden müssen; in Ermangelung einer gütlichen Einigung setzt die Sanitäts-Commission dieselben in jedem einzelnen Falle fest;
5) an den Amtsdiener der Schifffahrts-Commission für die jedesmalige Desinfection der Schiffspapiere und Bücher, Briefschaften, sonstiger Papiere oder Gelder eine Vergütung von 5 Sgr., wofür derselbe die Materialien zur Desinfection anzuschaffen und jederzeit in Bereitschaft zu halten verpflichtet ist.

Dagegen sind alle den Lootsen obliegenden Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, auch ist für die Desinfection der von Quarantaineschiffen abgeholten Personen keine Vergütung zu zahlen.

§. 26. Die Kosten sind auf der Rückseite des Quarantaine-Attestes zu verzeichnen. Nach erfolgter Einziehung ist die Berichtigung derselben von dem Rendanten zu bescheinigen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Schiff Behufs Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine aus dem Hafen gewiesen wird (§§. 14., 19.), sind die Kosten auf der Rückseite der dem Schiffer zuzustellenden schriftlichen Verfügung zu verzeichnen.

Strafbestimmungen.

§. 27. Der Sanitäts-Commission liegt es ob, für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaassregeln, Sorge zu tragen.

Wer die Vorschriften dieser Instruction unbefolgt lässt, oder denselben zuwider handelt, ist strafbar.

1) Jeder preussische Schiffer, welcher keine vorschriftsmässige Quarantaineflagge am Bord führt, oder dieselbe in dem in §. 6. gedachten Fall nicht aufzieht, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern.
2) Jede Verletzung der Quarantaine wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnissstrafe bis zu 6 Wochen substituirt wird, belegt, wenn auch dadurch kein Schaden entstanden ist. Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.
3) Die letzteren treten auch ein bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Lootsen oder Wachtmannschaften.
4) Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen Seitens der Lootsen und Hafen-Gensdarmen werden nach den betreffenden Disciplinargesetzen bestraft.
5) Die Strafen unrichtiger Beantwortung der den Schiffern vorzulegenden sanitätspolizeilichen Fragen sind im §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. bestimmt. Schiffer, welche sich weigern, auf die ihnen vorzulegenden Fragen genaue Auskunft zu geben, oder ihre Schiffspapiere vorzulegen, werden in den Hafen nicht eingelassen, oder, wenn sie dort bereits eingekommen sind, wieder ausgewiesen.

§. 28. Die im vorstehenden Paragraphen angeordneten Polizeistrafen werden von der Sanitäts-Commission festgesetzt und fliessen zum See-Armenfonds.

Die Fälle, welche sich zur gerichtlichen Cognition eignen, werden von der Sanitäts-Commission dem competenten Gericht überwiesen.

Stettin, den 1. December 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Muster A.

Quarantaine-Frageformular.

Frage.	Antwort.
1) Wie heisst der Schiffer und wo wohnt derselbe?	
2) Wie ist der Name des Schiffes?	
3) Woher kommt es?	
4) Wann ist es von dort abgegangen?	
5) Worin besteht die Ladung und die Emballage derselben?	
6) Hat das Schiff während der Reise einen oder mehrere andere Häfen angesegelt und welche?	
7) Sind daselbst Waaren eingenommen und welche? wo — und wann — ist dies geschehen?	

Frage. Antwort.

8) Herrschte an dem Abladeorte oder einem der andern berührten Häfen die Pest, oder eine pestartige Krankheit?

9) Befindet sich der Schiffer im Besitze eines Gesundheitspasses?
(der letztere ist beizufügen.)

10) Ist der Gesundheitspass rein oder nicht?
das heisst: ist in dem Passe bezeugt, dass während der Anwesenheit des Schiffes da, wo die Ladung eingenommen wurde und in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit nicht wahrgenommen seien?
oder ist das Gegentheil bezeugt?

11) Hat das Schiff während der Reise aus einem anderen Schiffe Güter oder Personen übernommen oder sonst Gemeinschaft mit demselben gehabt?

12) Wo und zu welcher Zeit hat diese Gemeinschaft stattgefunden?
Wie heisst das Schiff, mit welchem die Gemeinschaft stattfand, und woher kam es?
Hatte es Kranke oder Todte an Bord?

13) Aus wie viel Personen besteht die Mannschaft des Schiffes?

14) Hat es Passagiere an Bord und wie viele?

15) Hat das Schiff während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt und an welcher Krankheit litten sie?

16) Sind gegenwärtig die Besatzung und die Passagiere völlig gesund, oder leidet Jemand an einer Krankheit und welcher?

17) Hat das Schiff irgendwo bereits eine Löschungs- und Reinigungs- oder Observations-Quarantaine abgehalten und befindet es sich im Besitz vollständiger Bescheinigungen hierüber?
(die letzteren sind beizufügen.)

18) Hat das Schiff ohne Abhaltung einer Quarantaine in einem andern Hafen freie Practik erhalten und befindet es sich im Besitz einer Bescheinigung hierüber?
(die letztere ist beizufügen.)

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Fragen 1. bis 18. der Wahrheit gemäss, nach meinem besten Wissen und Gewissen nebenstehend beantwortet habe.

Swinemünde, den

Muster B.

(15 Sgr. Stempel.)

Das von dem Capitain N. N. aus N. N. geführte (Brigg) Schiff N. N., welches mit beladen und von N. N. kommt, und nach N. N. bestimmt ist, darf ohne den Nachweis einer abgehaltenen Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine in einen preussischen Hafen nicht zugelassen werden, und wird dasselbe daher hiermit nach der Quarantaine-Anstalt (.) verwiesen.

Swinemünde, den

Königlich preussische Sanitäts-Commission.

Muster C.

(15 Sgr. Stempel.)

Quarantaine-Attest.

Nachdem das von dem Capitain N. N. aus N. N. geführte Schiff N. N., welches mit beladen von N. N. kommt und nach N. N. bestimmt ist, am hiesigen Platze einer Quarantaine von Tagen unterworfen worden, welche mit dem heutigen Tage beendet ist, wird demselben hiermit die **freie Practik** in allen preussischen Häfen ertheilt.

Swinemünde, den

Königlich preussische Sanitäts-Commission.

Verf. der Minister für Handel etc. u. der geistl. etc. Angelegenheiten vom 14. December 1858 (v. d. Heydt. v. Bethmann-Hollweg).

Die Königlich Schwedisch-Norwegische Regierung hat beschlossen, die auf der Insel Kansoe im Eingange des Sundes belegene Quarantaine-Anstalt für die Benutzung aller nach Häfen der Ostsee bestimmten Schiffe frei zu geben und zu dem Ende angeordnet, dass alle Schiffe, welche aus pestkranken oder verdächtigen Orten mit der Bestimmung nach einem Hafen der Ostsee ankommen, dort zugelassen und zur Abhaltung der Quarantaine unter denselben Bedingungen und mit denselben Kosten, wie wenn sie nach Schwedischen Häfen bestimmt wären, verstattet werden sollen.

Hierbei werden bei Schiffen, welche nach preussischen Häfen bestimmt sind, wenn sie nach den Vorschriften des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 einer blossen Observations-Quarantaine bedürfen, die in jenem Reglement vorgeschriebenen Fristen maassgebend sein, in denjenigen Fällen, in welchen derartige Schiffe nach den diesseitigen Bestimmungen einer Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfen sind, werden sie nach den Vorschriften, wie solche für die Reinigung der nach Schwedischen Häfen bestimmten Schiffe bestehen, behandelt werden.

Um den nach preussischen Häfen gehenden Schiffen, welche sich, um sich quarantainefrei zu machen, der zu diesem Zwecke in Kansoe bestehenden Anstalten bedienen wollen, die Erledigung der über die Quarantaine bestehenden Vorschriften zu erleichtern, wird hierdurch in Ergänzung des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 bestimmt, dass die Quarantaine-Anstalt zu Kansoe denjenigen auswärtigen Quarantaine-Anstalten beigezählt werden soll, auf deren Benutzung die nach preussischen Häfen bestimmten Schiffe in den §§. 4. und 7. jenes Reglements verwiesen sind, und dass den von der genannten Anstalt ausgestellten Quarantaine-Attesten dieselbe Kraft und Wirksamkeit beigelegt werden soll, wie den Attesten der andern, in jenen Paragraphen erwähnten auswärtigen Quarantaine-Anstalten.

Wir veranlassen die Königliche Regierung, die betreffenden Behörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen und das betheiligte Publikum davon zu benachrichtigen.

b. Specielle Verordnungen und Declarationen.

1. Bei der Cholera.

In Bezug auf die Cholera sind erleichternde Abänderungen der Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 (§§. 24. bis 34. S. 226—228) genehmigt worden durch die

A. O. vom 13. December 1847 an die Minist. der geistl. etc. Ang. u. des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. ermächtige ich Sie, für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in Meine Staaten, die betheiligten Behörden anzuweisen, dass die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 mit den von Ihnen in Vorschlag gebrachten erleichternden Modificationen, die Ich ganz zweckmässig finde, zur Ausführung gebracht werden dürfen.

Auf Grund derselben erliessen die betheiligten Ministerien die

C.-Verf. vom 25. Februar 1848 (Eichhorn. v. Bodelschwingh).

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. December v. J. auf unseren Antrag zu genehmigen geruht, dass bei Ausführung der Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835, für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in die Königlichen Staaten, folgende erleichternde Modificationen eintreten dürfen:

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im §. 31. seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, dass namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flussfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Or-

ten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine Erkrankung an der Cholera vorgekommen, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung ausser Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im §. 8. des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden. Während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§. 9., 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen ist auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beschränken, denen, so weit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der in §§. 18. und 26. vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den grösseren Städten, so wie der Orts-Obrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§. 22) abzustehen.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass Alles zu vermeiden ist, wodurch, bei der Ungewissheit, ob die Cholera überhaupt die diesseitigen Grenzen überschreiten werde, eine unnöthige Besorgniss angeregt werden könnte. So wie deshalb jedenfalls öffentliche Bekanntmachungen zu unterlassen sind, wird es auch geeignet sein, für jetzt schriftliche Anweisungen und Instructionen der unteren Behörden zu vermeiden, da die Erfahrung lehrt, dass sie in allgemeiner interessirenden Angelegenheiten der Regel nach den Weg in die Oeffentlichkeit gleichfalls finden. Es wird an Mitteln nicht fehlen, in den Gegenden, in welchen, bei näher liegender Gefahr, ein Bedürfniss wirklich dazu vorhanden ist, mit Vermeidung alles dessen, was Besorgnisse hervorrufen könnte, vorbereitende Anordnungen durch geeignete mündliche Einwirkung zu veranlassen.

Von besonderer Wichtigkeit wird es sein, bei dem Herannahen der Krankheit die Einrichtung angemessener Krankenhäuser zur Aufnahme solcher Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht die hinreichende Pflege finden können, oder Aufnahme in die Krankenanstalt selbst wünschen, vorzubereiten, für die nöthigen Einrichtungen und das erforderliche Wärterpersonal zu sorgen, ausserdem aber auch auf Beschaffung geeigneter Räume zur Aufbewahrung der an der Cholera Verstorbenen Bedacht zu nehmen, damit, wo es nothwendig erscheint, die Leichen zeitig aus den Wohnungen, namentlich der ärmeren Leute, denen es an abgesonderten Räumen zur Aufbewahrung fehlt, entfernt, und bis zur Beerdigung untergebracht werden können. Jede Einwirkung in Betreff auch dieses Gegenstandes wird aber, so lange nicht eine dringendere Wahrscheinlichkeit dafür ist, dass die Krankheit die Grenzen überschreiten werde, nur mit äusserster Vorsicht in obengedachter Weise geschehen dürfen. Endlich aber wird Seitens der Behörden, insbesondere der Armen-Verwaltungen, für Beseitigung der die Verbreitung der Krankheit befördernden Verhältnisse in den Nahrungsmitteln, den Wohnungen und der ganzen Lebensweise der vorzugsweise für die Cholera empfänglichen ärmeren Bevölkerung möglichst gesorgt werden müssen.

Auf diesen Gegenstand möge die Königliche Regierung schon jetzt ihre Aufmerksamkeit in ganz besonderem Grade richten, indem Alles, was in dieser Hinsicht geschieht, ausserhalb einer erkennbaren Beziehung zur Cholera steht, und daher dadurch Besorgnisse vor der letztern nicht werden angeregt werden.

und das Ministerium des Innern allein die

C.-Verf. vom 1. August 1848 (v. Puttkammer).

Bei den Fortschritten, welche die asiatische Cholera in der letzten Zeit in Russland und in den Donau-Fürstenthümern gemacht hat, haben die Behörden darauf Bedacht nehmen müssen, für den Fall, dass die Krankheit die Grenzen des preussischen Staates überschreiten sollte, die Ausführung der in dem Regulativ vom 8. August 1835 vorgeschriebenen Anordnungen vorzubereiten. Da das Publicum ein besonderes Interesse hat, von dem, was in dieser Beziehung geschehen ist, Kenntniss zu erhalten, so wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Erfahrung hatte vielfach ergeben, dass die Bestimmungen des gedachten Regulativs zum Theil mit grossen, zu dem muthmaasslichen Erfolg ausser Verhältniss stehenden Belästigungen verbunden seien. Deshalb ist bereits im vorigen Herbste von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen eine gutachtliche Aeusserung über die zu treffenden Abänderungen erfordert worden, in deren Verfolg auf den Antrag der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 13. December v. J. folgende erleichternde Modificationen zu genehmigen geruht haben:

1) Die für Seeschiffe und Flussfahrzeuge angeordnete Quarantaine von 4 resp. 5 Tagen wird zwar nicht ganz aufgegeben, doch soll bei der Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung ausser Zweifel gestellt ist.
2) Die Sanitäts-Commissionen sind von den angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden und ist ihrem Ermessen überlassen worden, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände eintreten zu lassen.
3) Die den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinalpersonen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen ist auf Anzeige von Seiten der Aerzte beschränkt worden, welchen zur Erleichterung gedruckte Formulare zugestellt werden.
4) Die Aufstellung von warnenden Tafeln vor der Wohnung der Erkrankten soll nicht mehr stattfinden, wenn nicht aus besonderen Rücksichten solche von den Behörden nothwendig befunden wird.
5) Hinsichtlich der Desinfection soll die Thätigkeit der Behörden sich auf Rath und Belehrung beschränken.
6) Die allgemeine Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und das Verbot der Leichenbegleitung ist aufgehoben worden.

Diese Allerhöchsten Vorschriften sind zur Zeit den Regierungen mitgetheilt, letztere aber mit Rücksicht darauf, dass in dem inzwischen eingetretenen Winter die Cholera nur geringe Fortschritte machte, veranlasst worden, zur Vermeidung unnöthiger Besorgniss vorläufig noch von der Publication Abstand zu nehmen.

Nachdem aber unlängst die Cholera in St. Petersburg und Riga ausgebrochen ist, dieselbe auch die Grenze von Galizien überschritten hat, sind zunächst die Regierungen der Provinzen Preussen und Pommern und späterhin auch diejenigen der Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, so wie das hiesige Polizei-Präsidium angewiesen worden, zur Ausführung der Vorsichtsmaassregeln, wie sie durch das Regulativ vom 8. August 1835 und die Allerh. Ordre vom 13. December v. J. vorgeschrieben worden sind, zu schreiten, namentlich aber die von St. Petersburg und Riga kommenden Schiffe einer Quarantaine zu unterwerfen. Der Landverkehr ist dagegen durch keinerlei Quarantaine-Anstalt beschränkt. Den Regierungen der westlichen Provinzen ist von der getroffenen Anordnung Kenntniss gegeben, und sind dieselben veranlasst worden, vorläufig die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit eintretendenfalls die nothwendigen Vorsichtsmaassregeln auch dort schleunig ausgeführt werden können.

Die Einrichtung von Lazarethen zur Aufnahme der Cholerakranken, welche in ihrem Hause nicht gepflegt werden können, wird überall vorbereitet werden, wo die Grösse der Ortschaften solches nothwendig macht.

Eine kurze Abhandlung zur Belehrung über die Erscheinungen der Krankheit, so wie über die Vorbeugungsmittel und die bis zum Erscheinen des Arztes anzuwendenden Heilmittel, ist ausgearbeitet worden. Dieselbe wird durch den Druck vervielfältigt und unter die Gemeinden unentgeltlich vertheilt werden. Zur Erreichung eines be-

schleunigten Geschäftsganges ist endlich eine aus Commissarien der Ministerien des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestehende Commission unter dem Vorsitz des unterzeichneten Ministerial-Directors niedergesetzt worden, welche die Bearbeitung aller die Cholera betreffenden Angelegenheiten zu besorgen hat. Alle Erlasse dieser Commission ergehen Namens des Ministeriums des Innern, welches die Verantwortlichkeit für dieselben übernommen hat.

Sobald von einem Eindringen der Cholera über die Grenze des preussischen Staats etwas bekannt werden sollte, wird solches sofort zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

so wie die

C. - Verf. vom 4. August 1848 (von Puttkammer) nebst Anleitung.

Wenn gleich in dem Anhange zum Regulativ über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 28. October 1835 (G. S. 239, 249 und Anhang S. 14 ff) eine Belehrung über die Erscheinungen der Cholera und die gegen dieselben zu ergreifenden Vorbeugungs- und Heilmittel enthalten ist, so hat es bei dem Herannahen der genannten Krankheit doch zweckmässig geschienen, einen gedrängten Auszug aus dem gedachten Reglement anfertigen zu lassen, welcher durch unentgeltliche Vertheilung in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden soll.

Die Königliche Regierung erhält in den Anlagen (a.) — Exemplare dieser Schrift, mit der Veranlassung, dieselben unter die Gemeinden Ihres Verwaltungsbezirks vertheilen zu lassen.

Anlage a.

Anleitung zum zweckmässigen Verhalten bei der Cholera.

Nothwendigkeit, sich mit der Krankheit bekannt zu machen.

Der Feind, welcher schon mehr als einmal die Grenzen seines Geburtslandes, Ostindien, überschritten, und zuerst über Russland und nach und nach über einen grossen Theil des mittlern und westlichen Europa's sich verbreitet hat, — die asiatische Cholera, hat während des letztverflossenen Winters fast das ganze Russland abermals durchzogen, und ist mit dem Sommer bis zur Hauptstadt des russischen Reiches, und im Süden bis nach Galizien vorgedrungen.

Die im Jahre 1831 gemachten Erfahrungen über die Art der Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit rechtfertigen nur zu sehr die Besorgniss, dass sie auch unsere Grenzen binnen Kurzem erreichen, und uns grössere oder geringere Gefahr bringen werden. Sollte dieser Fall wirklich eintreten, sollten die in den Seehäfen der Ostsee angeordneten Quarantaine-Maassregeln das Eindringen der Krankheit nicht zu verhüten vermögen, oder sollte sie uns von Süden und Osten her überfallen, wo die Errichtung von Quarantaine-Anstalten unmöglich ist und nutzlos sein würde, so wird sie uns wenigstens nicht unvorbereitet treffen und es wird die wirkliche Gefahr, die sie mit sich führt, nicht vergrössert werden durch die Vorspiegelungen einer aufgeregten Phantasie, durch welche die Leiden, welche die Cholera-Epidemien der Jahre 1831—1832 und 1837 über uns gebracht haben, um vieles erhöhet worden sind. Möge man dem Feinde, welcher aufgehört hat, ein unbekannter zu sein, ruhig ins Auge sehen; die Gefahr abzuleugnen, sich blind gegen sie zu stellen, wäre eben so thöricht, als sich einer übertriebenen Furcht zu überlassen. Vielmehr wollen wir, von der Erfahrung geleitet, eine so genaue Kenntniss als nöthig sein wird, von der Krankheit zu gewinnen bemüht sein, wobei sich die beruhigende, überall beobachtete Thatsache ergiebt, dass, wenn gleich die höhern Grade der Krankheit der ärztlichen Kunst nicht selten Trotz bieten, doch die niedern Stufen derselben durch angemessene ärztliche Behandlung überwunden werden können, und dass es sogar leicht ist, durch ein zweckmässiges diätetisches Verhalten sich gegen die Krankheit zu schützen.

Die nachstehende, dem Anhange zum Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 28. October 1835 entnommene Beschreibung der Erscheinungen und des Verlaufs der asiatischen Cholera, wird den Leser in den Stand setzen, die Krankheit bei ihrem ersten Beginn zu erkennen, und ihr die in den ersten Augenblicken und bis zur Ankunft eines Arztes anzuwendenden Mittel entgegen zu setzen.

Beschreibung der Erscheinungen der asiatischen Cholera.

Die Krankheitserscheinungen, welche gewöhnlich den Eintritt der asiatischen Cholera begleiten, bestehen zuerst in einem Gefühl allgemeiner Mattigkeit, einem ungewöhn-

lichen Kollern im Unterleibe, und dem Gefühl von Kälte und Ziehen in den Gliedern, besonders im Rücken, den Ober- und Unterschenkeln. Bald gesellt sich zu diesen Symptomen ein wässeriger Durchfall, mit einem sehr lästigen Gefühl von Druck in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen.

Anfänglich zeigt der Durchfall nichts Auffallendes, und die Ausleerungen sind dunkel gefärbt und übelriechend, und so lange sie diese Beschaffenheit haben, ist keine Gefahr vorhanden; allmälig werden dieselben aber wässeriger, geruchlos, ungefärbt und dem Molken oder dem Reiswasser ähnlich, und diese Beschaffenheit der Ausleerungen ist es, welche den Eintritt der eigentlichen Cholera bezeichnet.

Nicht selten geschieht die Entleerung mit grosser Heftigkeit, als wenn Wasser aus einer Giesskanne gegossen würde; die durch das Erbrechen ausgestossenen Materien sehen gleichfalls weisslich, wie dünner Graupenschleim oder gekochte Hafergrütze, aus, kürzere oder längere Zeit nach dem Eintreten des Durchfalls und des Erbrechens gesellt sich dazu Kälte und schmerzhafter Krampf in den Gliedern, besonders in den Beinen, grosse Unruhe und Herzensangst, Unterdrückung der Harnabsonderung.

Gelingt es nicht, der Krankheit Einhalt zu thun, und schreitet dieselbe weiter fort, so werden, unter Fortdauer der angegebenen Erscheinungen, allmälig die Hände, die Nase und Füsse, die Zunge, und endlich der ganze Körper kalt, das Gesicht, wie die Hände und Füsse, und oft auch andere Theile des Körpers, werden blau, die erschlaffte Haut lässt sich in Falten erheben, die nur langsam verschwinden, der Puls wird allmälig schwächer, und zuletzt nicht mehr fühlbar, die Stimme schwach und heiser, die Gesichtszüge entstellt. Das Bewusstsein ist in der Regel nicht gestört.

Vorbeugungsmittel.

So höchst lebensgefährlich diese durch die genannten Symptome sich kundgebende Krankheit auch ist, und so wenig es bis jetzt gelungen ist, ein sicheres Gegenmittel gegen den ihr zum Grunde liegenden Krankheitsstoff aufzufinden, so leicht ist es, wenigstens in der grössten Mehrzahl der Fälle, sich vor der Krankheit zu schützen, was jedoch nicht durch den Gebrauch sogenannter Präservativmittel, Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulette oder dergleichen, sondern nur durch die Anwendung der nachstehenden Schutzmaassregeln bewirkt werden kann.

1) Regelmässigkeit in der Lebensweise.

Man führe eine in jeder Beziehung regelmässige Lebensweise, wobei man sich von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht gerade zu nachtheilig ist, so wenig als möglich entfernen soll.

2) Tägliche Körperbewegung.

Namentlich sorge man für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne wenigstens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3) Vermeidung der Ueberladung des Magens.

So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu gehen oder sich die gewohnte und dem Körper nothwendige Nahrung zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmässigkeit im Genusse auch solcher Speisen und Getränke, die an sich gesund sind, also jede Ueberladung des Magens und jeder zu reichliche Genuss geistiger Getränke zu vermeiden. Dagegen kann der mässige Gebrauch eines guten, nicht sauren Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Calmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren bereitet ist, empfohlen werden.

4) Schlaf und Wachen.

Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das Arbeiten bis in die Nacht hinein und das Durchwachen der Nächte.

5) Vermeidung zu grosser Anstrengungen.

Schwächung der Kräfte, durch übermässige Anstrengungen des Körpers sowohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art u. s. w., suche man zu vermeiden.

6) Gemüthsbewegungen.

Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Kummer, Furcht, muss man, so weit es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein; durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven erhöhen sie die Anlage zum Erkranken, während ruhige und heitere Stimmung des Geistes und angemessene Zerstreuung dieselbe vermindern.

Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung.

7) Von grosser Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Bekleidung. In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26 bis 28 Grad Reaumur vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zwei Mal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei natürlich jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche, mit der Vorsorge, dass dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9) Auch die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

10) Reine Luft in den Wohnungen.

Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn- und Schlafzimmern, so wie in allen Räumen, wo mehrere Menschen sich versammeln, also besonders in allen, eine grössere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen- und Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zweckes ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster, und wenn die Jahreszeit dieses nicht erlaubt, der Klappen in den Windöfen. Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst aus dem Zimmer zu entfernen, und auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

Vermeidung der Erkältung.

11) Jede Erkältung des Körpers muss sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher vor plötzlichem Wechsel von Wärme und Kälte und vor Zugluft. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fussböden, setze sich nicht auf kalte Steine, feuchten Rasen und dergleichen, bediene sich der Flussbäder nicht ohne gehörige Vorsicht und Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füsse und des Unterleibes.

12) Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende, noch zu dünne, sondern der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, Beinkleider und Leibbinden bei kühler Witterung ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen.

Wer zu Erkältungen geneigt ist, wird wohl thun, ein Hemde oder Camisol von Flanell auf der blossen Haut zu tragen.

13) Schädliche Speisen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass sehr häufig nicht nur durch Ueberladungen des Magens, sondern auch durch den Genuss mässiger Quantitäten von unpassenden Nahrungsmitteln die Anlage zur asiatischen Cholera erhöht, und die Krankheit zum Ausbruch gebracht ist, so wird das sorgfältige Vermeiden derjenigen Speisen, welche sich als besonders nachtheilig erwiesen haben, zu einem der wichtigsten Schutzmittel gegen die Krankheit.

Zu diesen, für vorzugsweise schädlich zu haltenden Speisen und Getränken gehören namentlich folgende:

Alles den Magen erkältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. dergl.), Pilze, Morcheln, blähende Gemüse, Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Sallate aller Art, rohe Gurken; ferner: fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes und hartes Backwerk, zähe Klösse, warmes frisch gebackenes Brod und ähnliche Dinge, sehr fettes hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen, desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale und Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bicklinge, Krebse, alter scharfer und fetter Käse, auch weisser Milchkäse, hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen.

14) Schädliche Getränke.

Unter den Getränken haben sich junges, nicht gehörig ausgegohrenes, oder altes sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale, junge und saure Weine, Gefrorenes, als nachtheilig erwiesen. Selbst kaltes frisches Wasser soll man nicht in zu grossen Quantitäten auf ein Mal trinken.

Uebertragung der Krankheit auf andere Personen.

Da die asiatische Cholera unläugbar einen flüchtigen Krankheitsstoff entwickelt, welcher sich dem Dunstkreise der Kranken und ihren nächsten Umgebungen mittheilen und die Krankheit auf andere dazu disponirte Personen übertragen kann, so sind nachstehende Vorsichtsmaassregeln in Beziehung auf den täglichen Verkehr der Menschen unter einander zu empfehlen:

1) Vorsicht beim Verkehr mit unbekannten Personen.

Man vermeide den Besuch solcher Orte, wo ein grosser Zusammenfluss unbekannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu vermeiden ist, man achte auf den Verkehr, den Hausbewohner, Dienstleute, Lehrlinge etc. ausser dem Hause treiben, und beobachte eine gewisse Zurückhaltung gegen Personen, die, von Haus zu Haus gehend, mit vielen Unbekannten in Berührung kommen.

2) Vorsicht bei der Berührung gebrauchter Kleidungsstücke und Betten.

Man hüte sich vor der Berührung und dem Ankauf gebrauchter Kleidungsstücke, Betten und anderer Gegenstände, deren frühere Besitzer nicht bekannt sind.

3) Vermeidung der Locale, in welchen Kranke sich befinden.

Von solchen Localen, in welchen ein oder mehrere Kranke sich befinden, soll jeder sich entfernt halten, den nicht sein Beruf zum Besuch derselben nöthigt.

4) Genaue Befolgung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaassregeln.

Es versteht sich, dass die von den Behörden zur Verminderung der Gefahr der Uebertragung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaassregeln gewissenhaft befolgt und unterstützt werden. Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nur diejenigen Beschränkungen des freien Verkehrs, welche jeder verständige und gewissenhafte Familienvorstand sich und den Seinigen von selbst auferlegen wird.

5) Tägliches mehrmaliges Waschen.

Mehrmaliges tägliches Waschen, wenn auch nur des Gesichts und der Hände, wird eine sehr nützliche Vorsichtsmaassregel sein.

Diejenigen, welche durch ihren Beruf genöthigt, oder durch Pflichten der Humanität bewogen werden, Räume zu betreten, in welchen Cholerakranke sich befinden, oder mit den letzteren in Berührung zu kommen, haben ausser den eben erwähnten allgemeinen Vorsichtsmaassregeln noch folgende besondere Schutzmittel in Anwendung zu bringen:

Vorsicht beim Besuch von Kranken.

1) Man besuche wo möglich dergleichen Kranke nicht, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, oder noch ganz nüchtern ist. Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so geniesse man zuvor irgend ein erwärmendes Getränk, Kaffee, Thee oder Wein, etwas bittern gewürzhaften Branntwein oder dergleichen, je nachdem man an dieses oder jenes dieser Getränke gewöhnt ist. Auch das Kauen von eingemachtem Ingwer, Calmus oder Pomeranzenschaalen ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen.

2) Man verweile nicht länger als nöthig bei dem Kranken und vermeide jede überflüssige Berührung desselben, so wie das Einathmen der von ihm ausströmenden Ausdünstungen.

3) Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, wasche man Gesicht und Hände mit kaltem Wasser, oder besser noch mit Seifwasser, einer schwachen Chlornatron- oder Kalkauflösung, oder mit verdünntem Essig, spüle den Mund aus, schnaube die Nase und kämme das Haar aus, ehe man mit anderen Personen in Berührung tritt.

Besonders werden diese Vorsichtsmaassregeln von solchen Personen pünktlich zu befolgen sein, welche sich längere Zeit in Krankenzimmern aufzuhalten, oder mit den Effecten der Kranken in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie z. B. von

Krankenwärtern, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatron- oder Kalkauflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu verabreichen ist), endlich von Zeit zu Zeit Ablösung des ermüdeten Wärters, und wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten.

Erhaltung reiner Luft in den Krankenzimmern.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke sich befinden, muss die Luft möglichst rein erhalten werden. Es muss daher nicht nur die Ueberfüllung der Krankenzimmer verhütet werden, sondern die letzteren fleissig gelüftet, und mit Essig, salpetersauren oder Chlordämpfen durchräuchert werden, wozu die Aerzte die nähere Anweisung zu ertheilen, und sich dabei nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben. Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Besprengungen des Fussbodens mit wohlriechenden Essenzen, verbessern zwar den Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft. Die Temperatur der Zimmerluft halte man mehr kühl als warm.

Auch in jeder andern Beziehung muss in den Krankenzimmern die grösste Reinlichkeit beobachtet werden. Alles, was die Luft verderben kann, z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten, altes Lagerstroh, muss entfernt werden. Besonders sind die Ausleerungen der Kranken schleunigst fortzuschaffen, und zwar in verdeckten Gefässen, allenfalls mit etwas Chlorkalk oder gelöschtem Kalk, oder auch nur mit Sand oder Asche zu bestreuen. Die Geschirre, in denen sie enthalten waren, sind mit Seifensiederlauge oder Chlorkalkauflösung sogleich aufzuspülen und zu reinigen.

Ist ein Kranker genesen oder nach einem Hospital gebracht, oder gestorben, so sind sowohl seine Kleider und Betten, als auch die Wohnung, einem sorgfältigen Reinigungsverfahren nach Anleitung des Arztes zu unterwerfen, welcher dabei die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Einer eben so gründlichen Reinigung haben die Personen sich zu unterziehen, welche mit dem Kranken in nahe Berührung getreten sind.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit.

Bei den ersten Zeichen des Ausbruchs der Cholera in einem Menschen beeile man sich, einen verständigen Arzt herbei zu rufen, und befolge pünktlich die von demselben gegebenen Verordnungen, ohne dabei sein Vertrauen auf Geheimmittel, Tropfen, Pulver, Amulette und dergleichen zu setzen. Bis zu der Ankunft des Arztes sind die nachstehend angegebenen Hülfsleistungen in Anwendung zu bringen.

Maassregeln vor der Ankunft des Arztes. Erwärmung des Kranken.

1) Der Kranke werde sogleich entkleidet, in ein wohlerwärmtes Bett gebracht und darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwärmung des Bettes dienen, ausser den gewöhnlichen Wärmflaschen, irdene Krüge oder gläserne Flaschen mit heissem Wasser gefüllt, heisse Deckel oder Ziegelsteine, Säckchen, die mit erwärmter Kleie, Sand oder Hafer gefüllt sind, und die zu den Seiten des Körpers, neben Brust und Unterleib und an den Armen und Beinen angebracht werden.

Senfpflaster.

2) Man lasse sogleich ein Senfpflaster, aus gestossenem schwarzen Senf und warmem Wasser bereitet, und von der Grösse einer Mannshand auf die Herzgrube und den Unterleib legen, welches bis zum Rothwerden der Haut, d. h. $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde, liegen bleibt. In Ermangelung des Senfes kann frisch geriebener Meerrettig oder im Nothfall auch schwarzer Rettig genommen werden.

Reiben des Körpers.

3) Man reibe fleissig unter der Bettdecke die Arme und Beine des Kranken mit erwärmten wollenen Tüchern, die man mit Kampherspiritus oder gewöhnlichem Branntwein von Zeit zu Zeit besprengt.

Warme Getränke.

4) Alle Viertelstunden oder halbe Stunden gebe man dem Kranken eine halbe Tasse eines warmen Getränks, am besten von Fliederblumen, Chamillen, Feldkümmel, Melisse, Krausemünze oder Pfeffermünze, auch Graupen- oder Haferschleim. Bei grossem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränk kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden.

Bad.

5) Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30 Grad Reaumur, welches man durch einen Zusatz von scharfem Essig oder Seifensiederlauge (½ bis 1 Quart, je nach ihrer Stärke) oder durch Einlegen eines Beutels mit Holzasche verstärken kann. In diesem Bade lasse man den Kranken eine Viertel- bis zu einer halben Stunde sitzen, reibe ihn während dieser Zeit mit flanellenen Tüchern und bringe ihn dann schnell abgetrocknet wieder in das erwärmte Bett.

Dampfbad.

6) Falls ein Wasserbad nicht beschafft werden kann, so bereite man statt dessen ein Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit grossen, bis zur Erde reichenden wollenen Decken so umhängt, dass nur der Kopf frei bleibt und auf einer Schüssel mit erhitzten Steinen oder Bolzen, die man unter den Stuhl stellt, heisses Wasser giesst. Sehr zweckmässig kann man ein solches Dampfbad auch aus Weingeist bereiten. Es wird zu diesem Behuf unter den Stuhl, auf welchem der Kranke sitzt, auf einen Teller ein Tassenkopf mit ⅙ bis ¼ Quart Brennspiritus gestellt, und darüber ein Kessel oder grosser Topf auf untergelegten Stücken Holz dergestalt gestülpt, dass der Spiritus in der Tasse angezündet werden, und die Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Durch die nun stattfindende Entwickelung der weingeistigen Dämpfe wird unter der Decke ein bedeutender Grad von Wärme erzeugt. Sollte dieselbe dem Kranken lästig werden, so lüftet man ein wenig die Decke.

In diesem Wasser- oder Weingeistdampfbade verweilt der Kranke wo möglich so lange, bis er in Schweiss geräth, worauf er, in warme Decken gehüllt, wieder zu Bett gebracht wird. Nöthigenfalls wird alsdann mit den früher angegebenen Mitteln wieder fortgefahren.

Diese Behandlung allein ist, zeitig genug angewendet, sehr oft hinreichend, die leichten Grade der Cholera in ihrer Entwickelung zu hemmen; wo dies nicht gelingt, kann nur der Arzt, der in jedem Falle so schleunig als möglich herbeigerufen werden muss, die weiteren erforderlichen Mittel anordnen.

Ist der Arzt nicht sogleich zu erreichen, und sollte der Zustand des Kranken bei der Anwendung der oben angegebenen Behandlungsweise sich nicht bessern, so kann man allenfalls noch von folgenden Mitteln Gebrauch machen.

Klystire.

1) Bei heftigem und zugleich schmerzhaftem Durchfall gebe man ein Klystir von Haferschleim und Chamillenthee oder auch von einem Theelöffel voll Waschstärke, mit einer Tasse Wasser eingerührt. In diesem Falle ist Brotwasser, aus stark geröstetem schwarzen oder weissen Brote bereitet, ein zweckmässiges Getränk.

Brausepulver.

2) Bei häufigem Erbrechen lässt man Selterwasser trinken oder einen Theelöffel voll Brausepulver von Zeit zu Zeit nehmen. Auch ein Schluck leichten Weissbiers wird in diesem Falle passend sein.

Blutegel.

3) Wenn der Druck und die Beklemmung in der Magengegend, auf die wiederholte Anwendung der Senfpflaster, nicht weicht, so können, besonders bei starken Personen, 15—20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

Reibungen der Gliedmaassen.

4) Schmerzhafte Krämpfe in den äusseren Gliedmaassen sucht man durch starkes Reiben mit der blossen Hand, oder mit erwärmtem und mit Kampherspiritus besprengten Flanell zu lindern.

Innere Mittel, kalte Begiessung.

5) Wird trotz dieser Behandlung der Puls schwächer, die Glieder kälter, so kann man dem Kranken 20—30 Tropfen Kampherspiritus und Hirschhorngeist, oder 15 bis 20 Tropfen Hoffmannschen Liquor reichen. Auch hat man schon ganz pulslose und kalte Cholerakranke nach Begiessungen des Kopfes und Rückgrats mit kaltem Wasser im warmen Bade und kalten Ueberschlägen über den Kopf und den Unterleib genesen sehen, nachdem alle übrigen Mittel fruchtlos geblieben waren.

Endlich die

M.-Verf. vom 9. October 1852 (v. Raumer).

Die hinsichtlich der Verbreitung der asiatischen Cholera mittelst Einschleppung durch Reisende, welche aus inficirten Orten kamen, neuerdings gemachten Erfahrungen lassen die strengste Ausführung der Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835, als das sicherste Mittel, der Ausbreitung der Seuche zu begegnen, nothwendig erscheinen.

Den Königlichen Regierungen mache ich daher zur besonderen Pflicht, namentlich auf die Befolgung der Vorschriften in den §§. 15. und 18. und ff., so weit dieselben nicht durch die Verordnung vom 25. Februar 1848 modificirt sind, zu achten.

Ferner die

A. O. vom 29. August 1853 an das Staats-Ministerium.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. ermächtige Ich hierdurch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die vier- oder beziehungsweise fünftägige Beobachtungs-Quarantaine, welche in den durch die C.-O. vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften §. 31. zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordnet ist, vorkommenden Falles nach ihrem pflichtmässigen Ermessen nicht eintreten zu lassen.

und die in Folge derselben erlassene

C.-Verf. vom 21. November 1853 (v. Raumer).

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums durch Allerhöchsten Erlass vom 29 August d. J. den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und mich zu ermächtigen geruht, die Beobachtungs-Quarantaine, welche in den durch die Allerh. C.-O. vom 8. August 1835 (G. S. S. 240 ff.) genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften §. 31. zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordnet ist, nach Befinden der Umstände nicht eintreten zu lassen.

Demgemäss veranlasse ich die Königliche Regierung, bei künftigen Ausbrüchen der Cholera sich gutachtlich darüber zu äussern, ob Veranlassung vorhanden ist, von jener Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es versteht sich von selbst, dass, so lange letzteres nicht geschehen ist, die bestehenden Vorschriften zu befolgen sind.

Verf. der Min. für Handel etc. u. der geistl. Ang. vom 28. September 1857 (von der Heydt. von Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 15. d. M., dass die Vorschrift im §. 31. des Regulativs vom 8. August 1835, wonach die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen werden sollen, nur auf die von der Cholera inficirten Orte im Auslande Anwendung findet.

Wegen der Berichterstattung über den Verlauf der Cholera erging die

C.-Verf. vom 19. Juni 1850 (v. Ladenberg).

Die in einigen Gegenden neuerdings vorgekommenen Cholerafälle bestimmen mich, sämmtliche Königliche Regierungen zu veranlassen, im Falle des Ausbruches der Cholera im Departement sofort davon hierher Anzeige zu machen, und demnächst bis auf Weiteres von 14 zu 14 Tagen Berichte über die Verbreitung der Krankheit nach dem mit der Verfügung vom 19. Februar d. J. mitgetheilten Schema (Anlage a) einzureichen, auch denselben ausführliche Aeusserungen über alle dabei in Betracht kommende Umstände sowohl in medicinalpolizeilicher als in scientifischer Beziehung hinzuzufügen.

Anlage a.

Nachweisung der im Jahre im Regierungs-Bezirk N. an der Cholera erkrankten, gestorbenen und genesenen Personen.

Nr.	Name des Kreises der Ortschaft.	Tag des Ausbruchs.	Tag des letzten Erkrankungs- oder Todesfalls.	Einwohnerzahl.	Vom Ausbruche bis 15. October.				Vom 16—31. October.			
					erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch krank.	erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch krank.

Anmerkung. Statistische Notizen über die in den Heilanstalten behandelten Cholerakranken, Angabe über Geschlecht, Alter, Stand, vergleichende Versuche mit Heilmitteln und Methoden, Witterungstabellen und Beobachtungen werden, wo sie vorhanden sind, beizulegen sein.

2. Bei den Pocken.

(§§. 44—58. des Regulativs S. 230—232.)

Das in §. 52. in Aussicht gestellte Regulativ über die öffentlichen Gesammt-Impfungen ist nicht erschienen. Dagegen sind in Folge der C.-Verf. vom 1. Mai 1825 in sämmtlichen Regierungs-Bezirken besondere Vorschriften für das Impfgeschäft erlassen, die den provinziellen und örtlichen Verhältnissen und dem herkömmlichen Verfahren bei Aufbringung gemeinschaftlicher Ausgaben u. s. w. angepasst sind.

Die C.-Verf. vom 1. Mai 1825 (v. Altenstein) lautet wie folgt:

Zwar ist schon seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten her der Vorschlag gemacht worden, gesetzlich die Verpflichtung der Eltern oder der ihre Stelle vertretenden Personen, den Kindern die Schutzpocken einimpfen zu lassen, auszusprechen. Die Erlassung eines solchen förmlichen Gesetzes unterliegt jedoch theils manchen Schwierigkeiten, theils aber auch manchen Bedenken und das Ministerium hat sich daher beschränken müssen, im gewöhnlichen administrativen Wege auf die möglichst allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung, durch welche allein den Ausbrüchen verheerender Pocken-Epidemien vorgebeugt werden kann, hinzuwirken. Von mehreren Regierungen ist hierbei mit kräftigen, ja selbst mit mehr oder weniger directen Zwangsmaassregeln gegen die etwanigen Widerspenstigen vorgeschritten und eben so ist die Belohnung der Impfärzte entweder durch Diäten aus den hierzu geeigneten Communalfonds oder durch Zahlung einer kleinen Gebühr für jeden Impfling von den Eltern und event. aus der Armenkasse, nicht weniger auch ist die Stellung der zu den Impfreisen nöthigen Fuhren angeordnet worden, ohne dass hierdurch auch nur Eine, zur Kenntniss des Ministerii gekommene Reclamation veranlasst worden wäre. Es lässt sich sonach auch mit Bestimmtheit voraussetzen, dass die zur Ausführung der Schutzpocken-Impfung getroffenen Einrichtungen nicht weiter als blosse polizeiliche, sondern vielmehr als solche Maassregeln von den Unterthanen betrachtet werden, durch welche ihnen der Schutz ihrer Kinder gegen die natürlichen Pocken erleichtert wird. — Nach den vorliegenden Erfahrungen hat das Ministerium es daher für angemessen erachtet, nunmehr auf eine möglichst gleichmässige Behandlung dieser Angelegenheit in der ganzen Monarchie hinzuarbeiten. Es wurde daher die Regierung zu Düsseldorf veranlasst, durch ihren, unterdess verstorbenen Reg.-Med.-Rath den Dr. Ebermaier, welcher sich durch eine umsichtige Führung des Pockenimpfungs-Geschäfts besonders auszeichnete, ihre früher darüber erlassenen Vorschriften einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und eine

neue, diese ganze Angelegenheit vollständig umfassende Verordnung zu erlassen. Dies ist nunmehr in der Beilage zu Nr. 93. des Amtsblattes für 1824 unterm 12. November v. J. geschehen, wovon ein Abdruck hierbei erfolgt. (Anlage A.) — Gegenwärtig kommt es darauf an, dass die Königliche Regierung die betreffenden, in Ihrem Bezirke erlassenen Vorschriften einer ähnlichen sorgfältigen Revision, mit Hinsicht auf die anliegende recht zweckmässige Verordnung, unterwerfe und hiernach näher erwäge, ob und welche Maassregeln Ihrer Seits zu ergreifen sein werden, um den Zweck vollständig zu erreichen, oder doch sich dem Ziele möglichst zu nähern. Von dem, was hierunter von der Königlichen Regierung geschehen, erwartet das Ministerium baldige Anzeige, wobei es vorläufig bemerkt, dass die etwa für nöthig zu erachtenden Veränderungen mit dem Jahre 1826 in das Leben treten müssen. — In der Sache selbst ist noch zu erinnern, dass die Vorschriften über die Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern (Abschnitt 5. der Anlage) bereits feststehen und dass dieser Gegenstand jetzt von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei ressortirt, sonach aber derselbe hierbei weiter nicht zu berücksichtigen ist. Dagegen ist besonders die Beschaffung der Kosten, welche nach der im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Gemeindeverfassung (§. 31.) keinen besondern Schwierigkeiten unterliegt, zu erwägen. Wo ein ähnliches Verfahren wegen der entgegenstehenden Ortsverhältnisse nicht wohl durchzuführen ist, werden die nöthigen Druckkosten aller Art vielleicht dadurch beschafft werden können, dass Seitens der Provinzialbehörde der Druck der Tabellen, Impfscheine etc. in einer angemessenen Quantität besorgt, und der Aufwand durch Bezahlung der zu entnehmenden Listen etc. von den Ortsbehörden gedeckt wird. — Eine sorgfältige ordnungsmässige Führung der Listen ist übrigens sehr wichtig, weil nur hierdurch eine sichere Controlle des ganzen Impfgeschäfts erzielt werden kann. — So wie nun auf der einen Seite durch ein sachgemässes Eingreifen der Unterbehörden der Zweck sehr gefördert werden wird, so verdient auf der andern Seite vorzüglich auch die Eintheilung der landräthlichen Kreise in Impfbezirke, die Bestimmung angemessener Impfstationen und die Feststellung der Termine die sorgfältigste Berücksichtigung. Hierdurch wird das Geschäft der Impfärzte sehr erleichtert und die Bequemlichkeit der Angehörigen der Impflinge besonders befördert werden können. Es kommt alsdann nur noch auf die Sicherung der Remuneration des Impfarztes an, welche, nach einem billigen Diätensatze regulirt, den Einwohnern, oder event. den Orts- und Armenkassen nicht lästig fallen kann. — Wenn auf solche Weise die Schadloshaltung des Impfarztes gesichert ist, so waltet denn auch keine besondere Veranlassung weiter ob, die hin und wieder, überdies nur bis zu Ende des laufenden Jahres bewilligte Zahlung der Diäten und Wagenmiethe an die Impfärzte aus der Staatskasse fernerhin eintreten zu lassen; nicht weniger aber werden künftig auch die Bewilligung von Impfprämien aufhören können. Letztere wurden bisher grossentheils bewilligt, um den Impfärzten einige Schadloshaltung für die von ihnen unentgeldlich verrichteten Impfungen zuzugestehen, so dass in einzelnen Fällen die Bewilligung die Natur einer eigentlichen Prämie ganz verlor. Wenn jedoch in Zukunft für die angemessene Remuneration der Impfärzte gesorgt wird, so werden nur in den seltenen Fällen einer ungewöhnlichen Auszeichnung besondere Belohnungen zu bewilligen sein, wozu sich in der Regel die Impfmedaille, auf eine für den Besitzer einen höhern persönlichen Werth gewährende Art ausgeprägt, eignen wird. Geldprämien werden dagegen in den bei weitem meisten Fällen ganz überflüssig sein. — Die Resultate der Schutzpocken-Impfung sind auch fernerhin, wie bisher, alljährig einzuberichten und zwar vom Jahre 1826 an, nach dem hier beigefügten Schema. Ausserdem ist eine Liste der einzelnen Impfärzte mit summarischer Angabe der von ihnen mit und resp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen, und zwar die Reihefolge der einzelnen Impfärzte nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, mit jenem Berichte einzureichen.

An
General-
über
im Regierungs-Bezirk N. N. vor

Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1826 aufgenommen:				Davon sind in Abzug zu bringen:			
	aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborene	neu angesiedelte Impflinge.	Summe.	die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	Summe.

lage a.

Impftabelle

die

genommenen Impfungen im Jahre 18 . .

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1827 übertragen worden:			Von den Geimpften sind geimpft:		
			ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summe.	öffentlich.	privatim.	Summe.

Anlage A.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend, vom 12. November 1824.

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meisten Gegenden unseres Regierungsbezirks seit vielen Jahren von den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden ist, und ein grosser Theil der Eltern sich dieses Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, so hat dennoch die Erfahrung bewiesen, dass dieses nicht allgemein der Fall ist, und dass die früher deshalb erlassenen Verordnungen nicht hinreichen, um auf dem Wege der Berathung das Publicum vor der verheerendsten aller Seuchen zu schützen und das Impfgeschäft so zu ordnen, dass man sich überzeugt halten könne, dass sämmtliche Pockenfähige auf eine zuverlässige Weise im gehörigen Alter geimpft werden. Um diesen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten so viel möglich zu erleichtern, haben wir uns bereits im Jahre 1821 bewogen gefunden, die hierher gehörigen Vorschriften in einer umfassenden Verordnung zusammenzustellen und diese unter dem 16. October 1821 durch das 61. St. des Amtsblatts selbigen Jahres zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der Umstand, dass seit Bekanntmachung derselben die vormalige Königliche Regierung von Cleve mit der in Düsseldorf vereinigt wurde, und dass daher zu einem gleichförmigen Betriebe der Schutzpockenimpfung es nöthig wurde, jene Verordnung auch in den vormaligen Clevischen Kreisen einzuführen, ist Veranlassung, dass wir dieselbe hierdurch aufs Neue bekannt machen. Wir haben zugleich diese Gelegenheit benutzt, sie noch einmal zu revidiren und verschiedene, so wohl auf ihre jetzt erweiterte Bestimmung, als auch auf die Sache selbst Bezug habende und durch die Erfahrung für zweckmässig erkannte Aenderungen mit derselben vorzunehmen, so dass nunmehro zum Betrieb des Impfgeschäfts im ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf nach seinem gegenwärtigen Umfange, nachfolgende Vorschriften in Anwendung zu bringen und genau zu befolgen sind.

I. Von der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung und der Bildung der Impflisten.

§. 1. Jährlich vor dem 1. Juli muss von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder von deren Stellvertretern durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Atteste bei dem betreffenden Bürgermeister-Amte nachgewiesen werden, dass die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden sind, oder wegen speciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. Diese Verpflichtung muss demnach zunächst am 1. Juli 1825 hinsichtlich aller derjenigen Kinder erfüllt sein, die während des Jahres 1824 geboren sind.

§. 2. Alle seit dem 1. Januar 1811 bis zum 31. December 1823 geborne Kinder müssen vor dem 1. Juli 1825 mit einem von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellten, mit dem Siegel des Bürgermeister-Amtes bedruckten Scheine, über die bestandenen Menschenblattern oder Schutzpocken, oder über die dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne den gewünschten Erfolg erlittene Schutzpockenimpfung versehen sein. Alle in dieser Periode geborne Kinder, die die Schutzpocken noch nicht gehabt haben, müssen bis zu dem letztgenannten Termin geimpft sein, und hierüber, oder darüber, dass sie wegen speciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, einen Schein, wie er in dem §. 1. bestimmt ist, bei dem betreffenden Bürgermeister-Amte vorlegen. Hinsichtlich solcher Kinder aber, die während jener dreizehnjährigen Periode mit Erfolg geimpft sind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgestellt worden, oder die ausgestellten Scheine abhanden gekommen sind und durch den Arzt oder Wundarzt, der die Impfung verrichtete, weil er verstorben oder weggezogen, nicht ersetzt werden können, soll es genügen, wenn ein von denjenigen Impfärzten, welchen die weiter unten (§. 16. u. folg.) angeführten öffentlichen Gesammtimpfungen übertragen worden, ausgefertigter Schein bezeugt, dass die vorhandenen characteristischen Impfnarben die früher wirklich Statt gefundene Impfung beweisen.

§. 3. Sämmtliche nach dem 1. Januar 1811 geborne, in öffentlichen oder Privat-Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanstalten, Werkstätten und Privatdienst aller Art aufgenommene oder in Zukunft aufzunehmende Individuen, müssen vom 1. Juli 1825 an mit einem Schein, wie in den §§. 1. und 2. bestimmt ist, versehen sein und dürfen künftig keine ohne einen solchen Schein in dieselben aufgenommen werden, so wie denn auch bei denjenigen, die bereits sich darin befinden, ohne geimpft zu sein, die Schutzpocken-Impfung nachträglich noch vorzunehmen ist. Eben so sind die Per-

sonen, welche Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde- und Armenkassen, Pensionen, Anstellungen u. s. w. nachsuchen, für den Fall, dass ihre Kinder oder Pflegebefohlene noch nicht geimpft sein sollten, einstweilen bis dahin, dass dieses geschehen und und sie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, abzuweisen.

§. 4. Die Polizeibeamten haben über die genaue Befolgung der in den drei vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen zu wachen, und sollen in den von ihnen gehörig constatirten Contraventionsfällen die Schuldigen vor das gewöhnliche Polizeigericht gestellt und mit 1 bis 5 Thlr. Geldstrafe, oder nach Befinden der Umstände mit einer Gefängnissstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden.

§. 5. Bei jedem Bürgermeisteramte sollen zwei Impflisten nach dem unter Lit. A. dieser Verordnung angehängten Schema angelegt werden. Die eine dieser Listen ist für alle Individuen bestimmt, welche von dem 1. Januar 1811 bis zum 31. December 1823 incl. die natürlichen Menschenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg mit Schutzpockenlymphe geimpft worden sind und sich darüber durch Atteste von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausweisen. In die andere werden vom 1. Januar 1824 ab alle bis dahin vor der Ansteckung durch natürliche Menschenblattern noch nicht gesicherte Individuen, worunter auch die früher ein oder zwei Mal ohne Erfolg Geimpften gerechnet werden sollen, so wie alle Neugebornen unter Ausfüllung der 6 ersten Columnen derselben eingetragen und die übrigen Columnen nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt.

§. 6. Ausserdem, dass in die nach ihrer eigenen Ordnungsnummer anzulegende und fortzuführende Liste der vom 1. Januar 1824 ab zu Impfenden bei den betreffenden geimpften Individuen, die bei den öffentlichen Gesammtimpfungen (§. 16) sich ergebenden Resultate gehörigen Orts eingetragen werden, müssen auch die aus den nach §. 15 von den Privat-Impfärzten vierteljährlich einzureichenden Impflisten hervorgehenden Resultate über die von denselben geimpften Individuen eingetragen werden, damit auf diese Weise eine vollständige Uebersicht aller und jeder im Laufe des Jahres sowohl öffentlich als privatim vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen erreicht werde. Die Liste selbst wird gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden Liste mit dem Ende des Jahres geschlossen und dann mit zwei alphabetischen Registern, wovon das eine sich über die wirklich Geimpften, das zweite über die ungeimpft gebliebenen erstrecken muss, versehen, um beide in der Folge leicht auffinden zu können.

§. 7. In die mit dem Anfange eines Jahres zu beginnende neue Impfliste werden alle diejenigen Individuen aus der Liste des verflossenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Dass dieses geschehen, muss sowohl in der alten als in der neuen Liste mit Hinweisung auf die Nummer des Impflings in der einen oder der andern Liste angemerkt werden. Jedoch sind die Namen derjenigen wegzulassen, welche nachgewiesen haben, dass sie zu verschiedenen Zeiten drei Mal ohne Erfolg geimpft worden sind, indem von ihnen angenommen wird, dass sie für die Schutzpocken-Impfung unempfänglich sind. Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, dass regelmässig mit dem 1. Januar in allen Bürgermeistereien die für das begonnene Jahr bestimmte Impfliste angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen lassen, worin dieselben geboren sind, wegen der Eintragung der Impfscheine nie Hindernisse finden und diese nicht verlegt werden oder verloren gehen. Hinsichtlich der ungeimpft Weggezogenen muss in der Impfliste bescheinigt werden, wohin sie gezogen sind, und dass die Lokalbehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass sie noch nicht geimpft worden sind.

§. 8. Die über die bestandenen Menschenblattern, über die geschehene oder die Ursache der nicht geschehenen Schutzpocken-Impfung zur Eintragung in die dazu bestimmten Listen, auf Erfordern der Orts-Polizei, bei Vermeidung der in §. 4. ausgedrückten Strafe beizubringenden ärztlichen Atteste werden den Ueberbringern, mit dem Siegel der Bürgermeisterei bedruckt, zum geeigneten Gebrauche zurückgegeben, auch auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus den Impflisten für die darin eingetragenen Individuen unentgeldlich ertheilt.

II. Von den zur Verrichtung der Schutzpocken-Impfung befugten Medicinalpersonen und deren Pflichten.

§. 9. Das Schutzpocken-Impfgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, dass sie die sie betreffenden Vorschriften dieser Verordnung genau befolgen; allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe bei Strafe, als Quacksalber behandelt zu werden, ernstlich untersagt. — Die Einimpfung des Menschenblatterngiftes ist auch den Medici-

nalpersonen bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe verboten.

§. 10. Den Physikern der Kreise Düsseldorf, Elberfeld und Rees liegt es ob, in Verbindung mit den Armenärzten, denen die Mitwirkung unter der Leitung des Physikus hiermit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, dass in den grösseren Städten Düsseldorf, Elberfeld und Wesel das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder mit Schutzpockenlymphe geimpft werden, damit es niemals an frischem Impfstoff mangele und sie auf Verlangen die andern Aerzte des Regierungsbezirks, die sich deshalb an sie zu wenden haben, zu jeder Jahreszeit damit versehen können.

§. 11. Zur Weiterimpfung der Schutzpocken soll nur Lymphe aus den vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert noch mit Schörfen bedeckt sind, genommen werden. Von Impflingen, wo von mehreren Impfstichen nur einer angeschlagen hat, ist kein Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen; so wie auch von mehreren Pusteln immer eine oder zwei unverletzt gelassen werden müssen. Den Eltern ist einzuschärfen, die Pusteln vor dem Abscheuern, Kratzen, Zerdrücken u. dgl. sorgfältig zu hüten.

§. 12. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst zweier oder dreier Impfnadel- oder Lanzettstiche zu bewerkstelligen, und wenn hiervon abgegangen worden, dies auf dem Impfschein besonders anzumerken. Alle unnöthige, Schmerzen verursachende und mit heftiger Entzündung verbundene Impfmethoden, z. B. das Aufkratzen der Oberhaut oder ihr Erheben durch Zugpflaster sind bei scharfer Ahndung untersagt.

§. 13. Die Impfärzte haben die eben so nothwendige, als dieserhalb durchaus unerlässliche Verpflichtung, am 7., 8. oder 9. Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen, um sich von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmässigem Verlauf der Schutzpocken stellen sie darauf den Eltern der Geimpften oder deren Stellvertretern Impfscheine nach dem unter Lit. B. angehängten Schema, wozu ihnen die gedruckten Formularien auf den Bürgermeister-Aemtern unentgeldlich verabfolgt werden, aus. Hat die Impfung dagegen nicht den erwünschten Erfolg gehabt, oder sind alle Pocken schon vor dem Untersuchungstage abgekratzt oder sonst zerstört worden, so muss sie in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zum zweiten und nach Umständen zum dritten Mal mit der möglichsten Sorgfalt wiederholt, und dass dies geschehen, den Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Die über erfolglos gewesene Impfungen, über bestandene Menschenblattern oder über die, die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszustellenden Atteste, sind von den Medicinalpersonen auf dieselbe Weise, wie bei den gedruckten Impfscheinen unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, seines Wohnortes, Geburtstages, Geschlechts, so wie des Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familien-Vorstehers desselben, abzufassen.

§. 14. Da der vorschriftsmässige Gang des ganzen Impfgeschäfts, zumal aber die Sicherheits des Publicums hauptsächlich auf der Zuverlässigkeit der ausgestellten Impfscheine beruhet, so wird jede Ausstellung dieser wichtigen Atteste von dazu nicht befugten Individuen, so wie jede absichtlich in dieselbe aufgenommene und als solche nachgewiesene falsche Angabe, an den betreffenden Personen nach der Strenge der deshalb bestehenden Gesetze geahndet werden.

§. 15. Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, die sich ausser den öffentlichen Gesammtimpfungen im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpocken-Impfung befassen, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals eine Liste aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartale geimpften Kinder anzufertigen und dieselbe binnen den ersten vier Tagen der Monate April, Juli, October und Januar bei demjenigen Bürgermeisteramte, zu welchem diese Kinder gehören, einzureichen. Eben das haben auch die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen beauftragten Impfärzte hinsichtlich ihrer sonstigen Privatimpfungen zu thun. Zur Anfertigung dieser Listen kann füglich das unter Lit. A. dieser Verordnung angehängte Schema dienen, von welchem ihnen daher auf ihr Verlangen eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare von dem betreffenden Bürgermeisteramte unentgeldlich zugehen wird. In die zu Bemerkungen bestimmte letzte Columne ist ausser dem in der Ueberschrift derselben Angedeuteten überhaupt alles dasjenige aufzunehmen, was sich in Bezug auf die im Quartale vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen irgend Merkwürdiges oder Wissenswerthes ergeben hat; sollte es dazu an Raum fehlen, so wird ein begleitender ergänzender Bericht darüber gern gesehen werden. Die genaue Führung und Einreichung dieser Listen über die vorgenommenen Privatimpfungen ist um so nothwendiger, als sonst augenfällig die Hauptliste bei dem betreffenden Bürgermeisteramte nicht ordentlich geführt werden, auch besonders die Controlirung der bei demselben vorzuzeigenden, von jedem Impfarzt ohne Ausnahme

auszustellenden Impfscheine nicht gehörig geschehen kann, und endlich die Uebersicht aller und jeder im Laufe des ganzen Jahres vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen so wie die Ermittelung der Total-Summe derselben mangelhaft bleiben würde. Alle mit der Schutzpocken-Impfung sich beschäftigende Aerzte und Wundärzte haben daher die Einreichung dieser Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern regelmässig zu bewirken und auch, im Falle sie im Laufe eines Quartals keine Impfungen vorgenommen haben, solches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen unentgeldlichen Gesammtimpfungen.

§. 16. Um den Eltern und Pflegeeltern pockenfähiger Kinder die Erfüllung der ihnen in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern, soll jährlich in allen Bürgermeistereien unsers Verwaltungsbezirks an einem dazu bestimmten Orte derselben, oder nach Verhältniss ihrer Grösse, an mehreren zu Sammelplätzen dienenden Orten eine öffentliche unentgeldliche Gesammtimpfung Statt finden. Jedes zu einem solchen Impfungs-Districte gehörige pockenfähige Kind, welches zur festgesetzten Zeit an den zur Impfung bestimmten Ort gebracht wird, wird unentgeldlich geimpft; dagegen hat Niemand, der von dieser Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anspruch zu machen und es darf daher den Impfärzten für die Privatimpfung Unvermögender keine Vergütung weiter aus den Gemeindekassen oder Armenfonds bewilligt werden.

§. 17. Diese in allen Bürgermeistereien alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Gesammtimpfungen beginnen mit dem 1. Mai und müssen vor dem 1. Juli beendigt sein.

§. 18. In denjenigen Bürgermeistereien, wo in Folge unserer Verordnung vom 31. October 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 69.) bereits Armenärzte und Armenwundärzte angestellt und dieselben nach den mit ihnen abgeschlossenen Contracten zugleich verpflichtet sind, die unentgeldliche Besorgung des Impfgeschäfts in den ihnen übertragenen Bezirken zu versehen und solche daher einen Theil ihrer Dienstfunction ausmacht, werden die öffentlichen Gesammtimpfungen von ihnen gemeinschaftlich abgehalten, ohne deshalb eine besondere Remuneration zu erhalten. Da, wo die Stellen der Armenärzte und Armenwundärzte bis jetzt noch nicht besetzt sind, wofür jedoch baldmöglichst zu sorgen ist, werden sie durch den Kreisphysicus und Kreischirurgen, oder durch einen andern auf den Vorschlag des Kreisphysicus von dem Landrath zu ernennenden, vielleicht näher wohnenden Impfarzt vertreten, als in welchen Fällen sodann für jeden Impf- und jeden Revisionstag bei den Gesammtimpfungen 2 Thlr., und für die Impfstationen, die ausserhalb des Wohnorts dieser Impfärzte liegen, eine verhältnissmässige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkosten vergütet wird.

§. 19. Der Bürgermeister, in dessen Amtsbezirke die Impfung Statt findet, muss derselben sowohl, als der acht Tage nachher erfolgten Untersuchung (§. 26.) persönlich beiwohnen, oder im Verhinderungsfalle, den jedoch nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe speciell zu erweisende, anderweitige Dienstgeschäfte oder Krankheiten begründen können, durch einen Beigeordneten sich vertreten lassen. Sein Secretair füllt die offen gebliebenen Columnen der Impflisten aus, während der Impfarzt impft oder die vorhandenen Pocken untersucht.

§. 20. Die Bestimmung derjenigen Oerter im Umfange der Bürgermeistereien, wo die öffentlichen Gesammtimpfungen vorgenommen werden und zu dem Ende sich die Impflinge mit ihren Angehörigen sammeln sollen, bleibt auf den Vorschlag des Bürgermeisters der gemeinsamen nähern Berathung und Anordnung des Landraths und Kreisphysicus überlassen. Es sind aber diese Sammelplätze in der Art zu wählen, dass der Weg für die Mehrzahl der aus den verschiedenen Richtungen des Districts zu bringenden impfpflichtigen Kinder, so viel möglich, abgekürzt werde. In der Regel müssen die dazu bestimmten Orte so gelegen sein, dass die Entfernung von den Wohnungen der Impflinge nicht über 1 Stunde oder höchstens 5 Viertelstunden beträgt.

§. 21. Das Impflocal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muss so beschaffen sein, dass der Impfarzt, der Bürgermeister und sein Secretair in einem besondern Zimmer sich befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können.

§. 22. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Nächstdem also, dass den betreffenden Impfärzten die Sorge obliegt, gegen die Zeit der eintretenden Gesammtimpfungen die Schutzpocken-Impfung vorläufig in ihren Wohnörtern selbst in Gang gebracht zu haben, um mit frischem Impfstoff versehen zu sein, sind sie verpflichtet, gemeinschaftlich mit denjenigen Bürgermeistern, in deren Verwaltungsbezirken die Gesammtimpfungen vorgenommen werden sollen, dafür zu sorgen, dass sich

an den dazu bestimmten Impftagen wenigsten vier, schon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfstation befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht anders machen lässt, haben die Bürgermeister möglichst Sorge zu tragen, dass zu dem Ende vier gesunde Impflinge acht Tage zuvor in den Wohnort des Impfarztes geschickt werden, um solche von demselben impfen zu lassen, damit von ihnen bei der nach acht Tagen erfolgenden Gesammtimpfung der Impfstoff zum Impfen genommen werden kann. Die Eltern oder Pflegeeltern dieser Impflinge erhalten dafür bei freier ländlicher Fuhre für jeden ein Geschenk von 1 Thlr.

§. 23. Die Tage, an welchen die öffentlichen Gesammtimpfungen in den verschiedenen Impf-Districten Statt finden sollen, werden auf die desfallsigen Vorschläge der Bürgermeister von dem Landrathe nach genommener Rücksprache mit dem Kreisphysicus bestimmt, und wird der Landrath daher die betreffenden Bürgermeister frühzeitig genug und wenigstens 14 Tage vorher davon in Kenntniss setzen. Bei Bestimmung dieser Tage ist darauf zu achten, dass hinsichtlich der in den verschiedenen Impf-Districten nach einander vorzunehmenden Gesammtimpfungen, zumal wenn solche von einem und demselben Medicinalpersonale abzuhalten sind, keine Collisionen entstehen und die Termine gehörig eingehalten werden können. Die Bürgermeister haben sodann auf den Grund dieser Bestimmungen einerseits den betreffenden Impfärzten die zu den Gesammtimpfungen festgesetzten Tage anzuzeigen und sie dazu einzuladen, andererseits aber sämmtliche Eltern oder Vormünder des Impfbezirks, welche impfpflichtige Kinder haben, durch die Verwaltungs- oder Polizeidiener mit dem zur Impfung bestimmten Orte, so wie dem Tage und der Stunde dazu bekannt machen und sie auffordern zu lassen, sich zur gehörigen Zeit mit denselben an der Impfstation zur Impfung einzufinden, oder auch im Fall einer vorhandenen Krankheit des Impflings am Impf- oder Untersuchungstage sich durch ein Zeugniss des Pfarrers oder Ortsvorstehers darüber auszuweisen. Die für die allgemeine Impfung einmal festgesetzten Termine müssen übrigens pünktlich eingehalten werden. Bürgermeister und Impfärzte, welche solches unterlassen, sind nicht allein für jeden daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich, sondern verfallen auch ausserdem in eine Ordnungsstrafe von 10 Thlrn.

§. 24. Die allgemeine Impfung muss an einer jeden Impfstation ohne Unterbrechung so lange fortgesetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachten Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen zuerst diejenigen an die Reihe kommen, die am entferntesten von der Station wohnen. Kein einmal erschienenes impffähiges Individuum darf ungeimpft entlassen oder auf einen andern Tag bestellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung untersagt. Nicht selten wird es geschehen können, dass in einem Tage an zwei Impfstationen zwei Gesammtimpfungen abgehalten werden können. Wo dieses der Fall sein sollte, da ist die allgemeine Impfung an der ersten Impfstation des Vormittags um 8 Uhr zu beginnen, an der zweiten aber des Nachmittags um 2 Uhr damit anzufangen, und jede ohne Unterbrechung in der bemerkten Tageszeit zu beendigen. In den grössern Städten kann es dagegen wegen zu grosser Anzahl der Impflinge nöthig werden, dass zu der Gesammtimpfung zwei Impf- und zwei Revisionstage bestimmt werden müssen.

§. 25. Der bei der Impfung anwesende Bürgermeister macht den Angehörigen der Impflinge Tag und Stunde der nachfolgenden Untersuchung des Erfolges der Impfungen mit der Aufgabe bekannt, sich mit denselben zu dieser Untersuchung pünktlich einzufinden. Er erinnert sie dabei, dass für diejenigen Impflinge, die alsdann nicht zur Untersuchung gebracht werden, die Impfung in so fern als ungültig betrachtet wird, dass solche impfpflichtig bleiben, und die Eltern ausser der zu erleidenden Polizeistrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben würden, bei der nächsten allgemeinen Impfung sich wieder mit den Kindern einfinden zu müssen.

§. 26. Diese zur Beurtheilung des Erfolges der geschehenen Impfung und der Aechtheit der nach derselben entstandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Genauigkeit anzustellende Untersuchung und Revision wird acht Tage nach Statt gefundener Impfung in demselben Locale, wo letztere verrichtet wurde, so wie in derselben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maassgabe des Befundes werden nun die Resultate desselben von jedem Impflinge in die betreffenden Columnen der Impfliste eingetragen und wird namentlich auch in der letzten zu Bemerkungen bestimmten Columne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheile des Impfarztes als bemerkens- und wissenswerth sich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen besondern Bericht zu erstatten. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken und deren Verlauf für ächt erkannt, so erhalten die Eltern oder Pflegeeltern der Impflinge die vorschriftsmässigen

Impfscheine, die von dem Impfarzte unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Bürgermeisters bedruckt sein müssen.

§. 27. Sollten in einzelnen Fällen Eltern oder Pflegeeltern von Impflingen durch, den letztern oder ihnen selbst zugestossene Krankheiten, oder durch andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert sein, mit ihren Impflingen zu der allgemeinen Impfung oder zu der eben so wichtigen Revision zu erscheinen, als worüber aber jedesmal das Zeugniss des Pfarrers oder Ortsvorstehers beizubringen ist, und es wünschen dieselben, wenn sie arm sind, das Versäumte ohne Kosten nachzuholen, so müssen sie ihre Impflinge den betreffenden Armenärzten und Wundärzten zur Nachimpfung oder Nachrevision ins Haus bringen. Vermögende Eltern sind aber in diesem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen taxmässig zu bezahlen.

IV. Revision der Listen; Nachweise der Resultate sämmtlicher Impfungen; Kosten.

§. 28. Wenn mit dem Ende des Jahres auch die Resultate der von den Privat-Impfärzten eingekommenen Listen des letzten Quartals in die Haupt-Impfliste der Bürgermeisterei gehörig eingetragen sind, so wird dieselbe geschlossen, mit den (§. 6.) vorgeschriebenen alphabetischen Registern versehen, und mit dem 1. Januar sofort die Impfliste für das neu begonnene Jahr angelegt. (§. 7.). Aus der Liste des verflossenen Jahres hat demnächst der Bürgermeister einen summarischen Auszug zu entwerfen und vor dem 20. Januar an den betreffenden Landrath einzusenden. Zugleich mit diesem Auszuge wird dem Landrathe die Impfliste des verflossenen Jahres selbst eingereicht, und werden hinsichtlich der als ungeimpft darin bezeichneten Individuen, insofern solche nicht zu den später im Jahre neugebornen Kindern gehören, die Atteste der Medicinal-Personen, Ortsvorsteher oder Geistlichen über die speciell anzugebenden Ursachen der unterlassenen Impfung (Krankheit der Impflinge, Krankheit oder Abwesenheit der Angehörigen derselben), oder wenn diese nicht beigebracht sind, die Bescheinigungen der Polizei-Gerichte, dass die Eltern oder Angehörigen bei ihnen angeklagt worden, beigefügt. Eben so müssen auch die von den Privat-Impfärzten eingekommenen Listen und die von diesen und den zu den Gesammt-Impfungen adhibirt gewesenen Impfärzten eingegangenen Special-Berichte (§. 26.) dem Landrathe mit eingereicht werden.

§. 29. Der Landrath sorgt nun auf den Grund aller dieser Verhandlungen, unter ausdrücklicher Hinzuziehung des Kreisphysicus, für eine genaue und sorgfältige Revision der von dem Bürgermeister geführten Haupt-Impfliste und des danach gefertigten Auszuges, wobei besonders darauf zu achten ist, dass jene Liste überhaupt genommen, ordnungsmässig und mit Pünktlichkeit geführt werde, dass die Geburtstage der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Revisionstage angemerkt sind, der Erfolg der Impfung bestimmt ausgesprochen, bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt ist, worunter sie in die Impfliste für das laufende Jahr übertragen worden, und endlich die vorschriftsmässigen alphabetischen Register (§. 6.) angehängt sind. Wenn demnächst die summarischen Auszüge, Impflisten u. s. w. aus sämmtlichen Bürgermeistereien des Kreises eingegangen sind, so werden jene Auszüge für den ganzen Kreis in der Art zusammengestellt, dass die einzelnen Bürgermeistereien mit ihren Ergebnissen namentlich aufgeführt werden und am Schlusse der Zusammenstellung für jede Rubrik die Hauptsumme vom ganzen Kreise angegeben wird. Der Kreisphysicus entwirft dabei einen allgemeinen geschichtlichen Bericht über die Impfung des betreffenden Jahres im ganzen Kreise, wobei er die in den Listen und Special-Berichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen, Bemerkungen oder sonstige wissenswerthe Mittheilungen, so wie seine eigenen Erfahrungen über die Schutzpocken-Impfung, deren Einfluss auf das Gesundheitswohl der Einwohner, die Bevölkerung u. s. w. benutzt. Diesen Bericht nebst der vorgedachten von dem Landrathe und dem Kreisphysicus zu vollziehenden Zusammenstellung der summarischen Auszüge sämmtlicher Bürgermeistereien sendet alsdann der Landrath ganz unfehlbar vor dem 1. März an die Königliche Regierung ein. Die Impflisten der Bürgermeister gehen, wenn sie revidirt und von dem Landrathe attestirt oder berichtigt sind, mit allen dazu gehörigen Belegen zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder an die betreffenden Bürgermeister zurück.

§. 30. Der Landrath wird darüber wachen, dass von Seiten der Bürgermeister einem so wichtigen Gegenstande, als die Schutzpocken-Impfung ist, überhaupt genommen alle mögliche Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere aber auch bei Führung der vorgeschriebenen Impflisten die grösste Ordnung und Pünktlichkeit beobachtet werde, und solche Bürgermeister, die sich eine wesentliche Unordnung oder Nachlässigkeit dabei zu Schulden kommen lassen sollten, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis

5 Thlrn. nehmen. Wir selbst werden uns die Impflisten einzelner Bürgermeistereien mit den Belegen von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, um uns zu überzeugen, wie bei diesem höchst wichtigen Geschäfte von den betreffenden Beamten verfahren wird.

§. 31. Die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen verbundenen Kosten, wozu auch die Anschaffung der gedruckten Formulare zu den Impflisten und Impfscheinen gehört, werden von denjenigen Bürgermeistereien getragen, in welchen die Impfungen stattfinden, zu dem Ende zum Etat gebracht, und bis dass dieses geschehen, aus dem Extraordinario berichtigt. Den Impfärzten werden Behufs der von ihnen vorzunehmenden Privatimpfungen auf ihr Ansuchen die zur Führung der Listen dienenden Formulare, so wie die Formulare zu den Impfscheinen in benöthigter Anzahl von den Bürgermeistern unentgeldlich zugestellt.

V. Von den Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern.

§. 32. Ein Jeder ohne Unterschied, welcher Kenntniss von dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern erhält, ist verpflichtet, davon dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. oder verhältnissmässigen Arrestes Anzeige zu machen, insbesondere aber sind dazu die Eltern und Angehörigen der Angesteckten, die Meister, Fabrikinhaber, Brodherren, Nachbarn, Geistlichen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Wärterinnen, die Vorsteher öffentlicher Anstalten, Schullehrer und andere Personen, welche durch ihre Verhältnisse zunächst mit den Kranken in Berührung kommen, gehalten.

§. 33. Bei der ersten Nachricht, welche der Bürgermeister darüber erhält, muss dieser sie dem Landrathe und dem Kreisphysicus mittheilen, welcher letztere, ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, alsobald die Krankheit zu untersuchen, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister die hierunter vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen, und über den Befund und das Geschehene, unter Einsendung einer Liste sämmtlicher Angesteckten sofort, und nachher während der Dauer der Seuche alle acht Tage an den Landrath zu berichten hat, welcher wiederum die Regierung davon in Kenntniss setzen wird.

§. 34. Da, wo die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen sind, muss die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern, ohne Rücksicht auf ihr Alter, in der kürzesten Frist vorgenommen werden; es müssen schleunigst Orte für Gesammtimpfungen bestimmt werden, und die Impfärzte haben die Verpflichtung, sich wenigstens von acht zu acht Tagen an diesen Orten einzufinden; nur sind dabei die Eltern zu belehren, dass die zu impfenden Kinder entweder von den natürlichen Blattern schon angesteckt sein, oder gleich nach der Impfung es noch werden können, die Impfung daher möglicherweise auch fruchtlos sein möchte. Diejenigen, welche ihre Kinder der Impfung in solchem dringenden Falle entziehen, trifft die in dem §. 4. ausgedrückte höchste Strafe.

§. 35. Die an den natürlichen Menschenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuser, oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, sondern müssen bis 14 Tage nach erfolgter, durch ein von einem approbirten Arzte ausgestelltes, auf dem Bürgermeisteramte besiegeltes Attest bescheinigter Genesung, da, wo sie erkrankt sind, bleiben. Insbesondere sind alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschenblattern befallenen Dienstboten, im Fall kein Unterkommen für dieselben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen.

§. 36. Das Haus, in welchem sich ein Menschenblattern-Kranker befindet, soll als Sitz einer ansteckenden Seuche der strengsten Polizeiaufsicht unterworfen, jede Gemeinschaft mit demselben verhindert und zu dem Ende eine schwarze Tafel mit der Aufschrift: Hier sind Menschenblattern, nicht nur am Eingange des Hauses, sondern auch an der Thür des Krankenzimmers angebracht werden. Wäre jedoch glaubhaft erwiesen, dass das blatternde Kind wirklich geimpft worden sei, und es ginge demnach daraus hervor, dass entweder die frühere Impfung nicht mit der gehörigen Vorsicht geschehen, oder bei einer dreimaligen Wiederholung derselben ohne Erfolg geblieben sei, so soll auf der Warnungstafel neben jener Aufschrift hinzugesetzt werden: jedoch ohne Schuld der Eltern. Die Warnungstafel selbst wird übrigens nicht eher abgenommen, als acht Tage nach der von einem Arzte bescheinigten Genesung, oder eben so lange nach dem Begräbnisse des etwa an den natürlichen Blattern krank gewesenen und daran gestorbenen Individuums, und nachdem das ganze Haus mit den Dämpfen von hyperoxygenirter Salzsäure durchräuchert worden ist.

§. 37. Vor dem Hause, in welchem der Blatternkranke liegt, ist eine Wache auf-

zustellen, welche dasselbe mit Vorsicht zu bewachen und allen denjenigen, welche in demselben hinsichtlich des Kranken nichts zu thun haben, den Eintritt zu wehren hat. Es ist aber dabei die Veranstaltung zu treffen, dass die Bewohner des gesperrten Hauses auf eine zweckmässige Weise, jedoch ohne Unterbrechung der Sperre, ihre nöthigen Bedürfnisse an Speisen, Getränken, Arzneien u. s. w. erhalten können.

§. 38. In den Krankenstuben muss die grösste Reinlichkeit herrschen; sie müssen täglich gereinigt und gefegt, öfters ausgelüftet, und wo der behandelnde Arzt es nöthig findet, mit salzsauren Dämpfen durchräuchert werden.

§. 39. Der Polizeibehörde steht es frei, in Fällen, wo es nöthig scheint, eigene, unter den Befehlen der Aerzte stehende Krankenwärter anzustellen, welche nicht allein für die Verpflegung und Reinigung der Blatterkranken zu sorgen, sondern auch die genaue Befolgung aller getroffenen medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen zu machen haben.

§. 40. Personen, welche das Krankenzimmer betreten haben, dürfen das Blatternhaus nicht mehr verlassen, bis acht Tage nach der Genesung oder nach dem Tode des Kranken. Nur der Arzt und der Geistliche sind hiervon ausgenommen; jedoch wird ihnen empfohlen, sich nachher davor zu hüten, mit Ansteckungsfähigen in Berührung zu kommen, ehe sie die Kleider gewechselt haben u. s. w. Derjenige Arzt, welcher die Blatterkranken ärztlich besorgt, darf sich für diese Zeit mit der Schutzpocken-Impfung nicht abgeben, und es muss dieselbe so lange einem andern übertragen werden.

§. 41. Den Kindern aus dem Krankenhause ist das Schulgehen verboten.

§. 42. Die Leichen der an Menschenblattern Verstorbenen müssen bis zur Zeit des Begräbnisses (im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden) in dem Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern, in welchen die Kranken gestorben sind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt und nicht zur Schau ausgestellt werden. Sie sind bei Nacht und still zum Grabe zu fahren, und müssen die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauche durchlüftet und durchräuchert werden.

§. 43. Der Verkauf von Betten, Kleidungsstücken und andern Gegenständen, welche mit Menschenblattern-Kranken oder deren Leichen in Berührung gewesen sind, ist streng verboten.

§. 44. Die durch den Ausbruch einer Blattern-Epidemie verursachten Kosten aller Art fallen, wenn die Blatterkranken noch minderjährig sind, den Angehörigen derselben, sonst ihnen selbst zur Last, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die erkrankten Individuen noch nicht anderthalb Jahr alt sind, oder durch vorschriftsmässige Atteste erwiesen wird, dass sie die Menschenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder drei Mal vergeblich geimpft worden sind, oder endlich wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können.

VI. Kennzeichen der ächten Menschenblattern.

§. 45. Es hat sich schon öfters ereignet, dass verschiedene mit oder ohne Fieber begleitete Hautausschläge fälschlicherweise für natürliche Menschenblattern gehalten und damit verwechselt worden sind, wodurch dann manche Eltern, deren Kinder durch die Impfung ächter Schutzpocken gesichert waren, beunruhigt, nachtheilige Gerüchte gegen die schützende Kraft der Kuhpocken ausgesprengt und verbreitet, und mit Kosten verbundene, nicht selten unnütze ärztliche Reisen und Untersuchungen veranlasst wurden. Wir glauben daher, dass es nicht unzweckmässig sein werde, am Schlusse dieser Verordnung, in Nachstehendem eine Beschreibung der Kennzeichen wahrer natürlicher Menschenblattern zur allgemeinen Belehrung hinzuzufügen.

§. 46. Die Krankheit der natürlichen Menschenblattern verläuft in vier Zeiträumen. Der erste dauert bis zum Ausbruch der Blattern Hier ist ein Fieber zugegen, welches einmal im Tage heftiger wird, mit jedem Tage zunimmt und wobei häufig Zuckungen entstehen. Kopfweh, Leibweh, Rückenschmerz, Erbrechen und Nasenbluten sind gewöhnliche Zufälle. Der Athem, der Schweiss und der Urin haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt schon die Blattern erkennt. Mit dem vierten Tage fängt der zweite Zeitraum an. Die Blattern erscheinen in Gestalt kleiner, runder, rother, etwas härtlicher Punkte, die sich mit jeder Stunde erheben und vergrössern. Zuerst kommen sie im Gesicht, dann an den Händen, dann am Körper und an den Füssen zum Vorschein. Gewöhnlich dauert dieser allmählige Ausbruch drei Tage, die an den Händen um einen Tag früher sind und fortlaufen, als die an den Füssen. Das Fieber dauert hierbei fort, aber schwächer. Im dritten Zeitraum wird die Blatter zu einer Blase erhoben, die anfangs klein, etwas eingedrückt und mit einer wässerigen Feuchtigkeit angefüllt ist, sich aber allmählig zu einer erbsengrossen mit gelblichem Eiter angefüllten Blase erhebt. Jede Blatter braucht also von ihrem Ausbruch bis zur vollende-

ten Eiterung sechs Tage. Hierbei wird die Haut um die Blatter etwas roth und der ganze Theil schwillt an; dies geschieht zuerst im Gesicht, dann an den Händen, zuletzt an den Füssen. Wenn nicht sehr viele Blattern ausgebrochen sind, so bleibt das Fieber, welches mit dem Ausbruche aufhört, ganz weg, sonst kommt jetzt wieder ein neues. Im vierten Zeitraum wird die Blatter trocken, welk und verwandelt sich nach und nach in einen Schorf, welcher bald früher, bald später abfällt, und meistens eigene Narben zurücklässt. War das Fieber noch da, so wird es am Anfange dieses Zeitraums am heftigsten und die meisten Todesfälle ereignen sich um diese Zeit. Es wird erst um den vierzehnten Tag, das heisst bei geschehener Trocknung, ganz aufhören. Dies ist das Gemälde des regelmässigen Verlaufs der ächten Menschenblattern; die allenfallsigen Abweichungen sind nicht so beträchtlich. Jeder Ausschlag aber, der dieser Beschreibung nicht entspricht, ist keine ächte Blatternkrankheit, und somit wird es unnöthig, auch die unächten Blattern und andere derartige Ausschlagskrankheiten hier noch besonders zu beschreiben.

Hiernach sind von allen Regierungen besondere Impfordnungen erlassen; ganz kürzlich von der Königlichen Regierung zu Potsdam das folgende

Regulativ über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

§. 1. Wir bestimmen hierdurch, dass mit dem laufenden Jahre die öffentlichen Gesammt-Impfungen, welche nach §. 52. des Gesetzes vom 8. August 1835 (G. S. 1835) alljährlich statt zu finden haben, und nach §. 51. ib. unter Aufsicht und Controle der Polizei-Behörden stehen, in nachstehend vorgeschriebener Weise in Ausführung kommen sollen.

§. 2. Da die öffentlichen Gesammt-Impfungen als polizeiliche, gesetzlich vorgeschriebene Maassregeln zur Verhütung des Ausbruchs der verheerenden Pockenseuche stattfinden, so darf ohne triftigen Grund kein pockenfähiges Kind denselben entzogen werden. Krankheit des Impflings oder andere dessen Gestellung verhindernde Gründe müssen vor oder während des Impftermins dem Impfarzt glaubhaft nachgewiesen werden.

§. 3. Von der Verpflichtung der Gestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesammt-Impfungen sind nur diejenigen zu entbinden, welche die Impfung durch ihren Hausarzt bewirken lassen.

§. 4. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäfts liegt in jedem Kreise dem Landrathe und dem Kreisphysikus (in den Städten Potsdam und Brandenburg dem Polizei-Dirigenten und Kreis- resp. Stadtphysikus) ob, so dass jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technische des Geschäfts besorgt.

§. 5. Jeder landräthliche Kreis wird in Impf-Bezirke eingetheilt, deren jedem ein Bezirks-Impfarzt vorsteht.

§. 6. Die Bildung der Impf-Bezirke, so wie die Ernennung der Impfärzte steht dem Landrathe unter Zuziehung des Kreisphysikus zu, wozu überall der Gesichtspunkt festzuhalten ist, dass die Kreis-Medicinalbeamten selbst bei dem Impfgeschäft wesentlich mitbetheiligt werden müssen.

§. 7. Eine Zersplitterung des Kreises in zu viele ländliche Impf-Bezirke hat sich durch die Erfahrung als der prompten Ausführung des Impfgeschäfts nachtheilig erwiesen. Es wird sich daher empfehlen, dass, nachdem wenigstens die Hälfte des Kreises dem Kreisphysikus und dem Kreiswundarzte zu ihren resp. Impf-Bezirken zugewiesen, der übrige Theil desselben in etwa zwei bis höchstens drei Impf-Bezirke getheilt werde. Ausser den ländlichen Bezirken kann eine jede Stadt für sich einen Impf-Bezirk bilden, welcher (conf. §. 21.) einem der daselbst wohnhaften Aerzte zugetheilt wird.

§. 8. Zu Impfärzten dürfen nur zur innern Praxis berechtigte Medicinal-Personen und diejenigen Wundärzte zweiter Klasse bestimmt werden, welche sich nach Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 21. April 1832 über den Besitz einer vollständigen Sachkenntniss mit dem Impfgeschäfte ausgewiesen haben.

Allen übrigen Personen ohne Unterschied ist die Ausführung von Impfungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt.

§. 9. Die Bezirks-Impfärzte theilen ihren ländlichen Bezirk in Impf-Stationen, welche sie vor Anfang des Geschäfts dem Landrathe zur Bestätigung mittheilen, der sie den betreffenden Gemeinden bekannt macht. Sie sind, unter Erwägung der örtlichen

Verhältnisse, dergestalt zu bestimmen, dass ihre Entfernungen von den Wohnorten der Impflinge höchstens dreiviertel Meilen betrage, dass aber auch andererseits ihnen nicht zu wenig Ortschaften zugewiesen werden, um nicht durch unnütze Vermehrung der Stationen und Termine Zeit- und Kostenaufwand zu steigern.

§. 10. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- resp. Revisions-Termine anzusetzen und wenigstens acht Tage vorher den betreffenden Ortsvorständen anzuzeigen.

§. 11. Im Laufe des Januars jeden Jahres erhält jeder Ortsvorstand durch den Landrath ein Exemplar des beigehenden Schema's zu der für das Impfgeschäft des laufenden Jahres anzufertigenden Impfliste. Demnächst erbittet sich der Schulze von dem Prediger seines Orts ein von demselben unterzeichnetes namentliches Verzeichniss der im Dorfe seit dem 1. März v. J. geborenen Kinder, in welchem die bereits wieder verstorbenen und todtgeborenen mit angegeben sind. Sodann ermittelt der Schulze, ob durch Zuziehen fremder Leute seit dem vorjährigen 1. März ungeimpfte Kinder ins Dorf gekommen sind, deren Namen er hinter das letzgenannte Verzeichniss aufschreibt.

Die solchergestalt festgestellte Zahl der im Orte zu impfenden Kinder zeigt der Schulze dem zuständigen Impfarzte bis spätestens den 15 März an.

Am Impftermine behändigt der Schulze dem Impfarzte

a) die vorgedachte Tabelle,

b) das namentliche Verzeichniss der Impflinge.

Nach den an Ort und Stelle während der Impf- resp. Revisions-Termine dem namentlichen Verzeichnisse beigefügten Notizen fertigt der Impfarzt die Tabelle an, indem er die Rubriken des vorgedachten Formulars 1 — 18. mit den betreffenden Zahlen ausfüllt.

An dem Revisions-Termine versieht der Impfarzt ausserdem die mit Erfolg Geimpften mit dem Impfscheine.

§. 12. Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben die Bezirks-Impfärzte sämmtliche gehörig ausgefüllte Impflisten ihres Bezirks nebst einem Impf-Berichte dem Landrathe bis spätestens den 15. September einzureichen.

§. 13. Die Dorfschulzen jeder zu einer Impfstation zugewiesenen Gemeinde haben sich persönlich an dem ihnen acht Tage zuvor von dem Impfarzte bekannt gemachten Termin an der Impfstation pünktlich einzufinden, und sowohl der Impfung, als auch der acht Tage später stattfindenden Revision beizuwohnen.

Ausserdem haben sie für die prompte Gestellung der Impflinge zu den Terminen, so wie für die Beschaffung der Atteste der durch Krankheit etc. Verhinderten zu sorgen.

Sollten sie bei einzelnen Eltern auf entschiedene Weigerung stossen, ihre Kinder impfen zu lassen, so haben sie jene mit Hinweis auf §. 54. des Gesetzes vom 8. August 1835 über die denselben daraus erwachsenden üblen Folgen zu belehren, event. die Renitenten dem Landrathe namentlich anzuzeigen, damit dieser bei Ausbrüchen von Menschenblattern ihre Bestrafung nach Maassgabe des angezogenen Gesetzes veranlassen kann.

Eltern, welche behaupten, dass ihr Kind von einem andern Arzte geimpft sei, müssen ein untersiegeltes Attest dieses Arztes beibringen.

§. 14. Der Landrath stellt, nach Eingang sämmtlicher Special-Impflisten, die Haupt-Impfliste zusammen und fertigt gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus auf Grund der Special-Berichte den Haupt-Impfbericht an. Derselbe muss enthalten: eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäfts im laufenden Jahre, des Verhaltens der Ortsvorstände und der Bezirks-Impfärzte, so wie eine Vergleichung der Zahlen der diesjährig mit denen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften.

Die Landräthe resp die Polizei-Dirigenten der Städte Potsdam und Brandenburg haben, da sie für Einhaltung der vorstehenden Vorschriften in ihrem Geschäfts-Bezirke verantwortlich sind, die einzelnen Orts-Behörden event. durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten hierin anzuhalten, da nur durch die grösste Sorgfalt und Vermeidung jeder Nachlässigkeit der einzelnen Betheiligten die Ordnung des Geschäfts möglich wird. Nachlässigkeiten der Impfärzte oder der übrigen impfenden Medicinal-Personen sind uns sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 15. In Betreff der Honorirung der Bezirks-Impfärzte hat die Erfahrung ergeben, dass die öffentlichen Gesammt-Impfungen nur dann ihrem Zwecke vollständig entsprechen, wenn die dadurch veranlassten Kosten von der Gesammtheit der Kreis- resp. Orts-Einwohner nach einer zweckmässigen Repartition getragen werden, die einzelnen Impfungen daher unentgeldlich stattfinden.

Der Modus, nach welchem in einzelnen diesseitigen Kreisen es den Impfärzten überlassen war, ihr Honorar für die in den öffentlichen Gesammt-Impfungen bewirkten Impfungen einzuziehen, darf aber unter keinen Umständen mehr stattfinden.

§. 16. Bis dahin, dass die resp. Kreisstände sich zur Uebernahme der Kosten für das Impfgeschäft entschlossen haben, verbleibt es bei der Einrichtung, nach welcher der Impfarzt für eine jede in der öffentlichen Gesammt-Impfung bewirkte Impfung einen Gebührensatz erhält. Die Höhe desselben setzen wir hiermit auf Fünf Silbergroschen fest.

Diese Gebührensätze werden durch die Ortsbehörden (Dorfschulzen) eingezogen und sind von diesen am Schlusse des Revisions-Termins an den Impfarzt abzuführen. Wird die Erlegung des Impfgeldes geweigert, so hat der Ortsvorstand dessen exekutivische Beitreibung durch die Dorfgerichte zu veranlassen.

§. 17. Die Kosten für notorisch arme Impflinge müssen nach Inhalt des Erlasses der Königlichen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. September 1822, 19. Juni 1824 und 10. November 1829 (v. Kamptz, Annalen pro 1829 S. 943) nach den Grundsätzen der curativen Armenpflege von den betreffenden subsidiarisch verpflichteten Gemeinden aufgebracht werden.

In streitigen Fällen steht die Vorentscheidung dem betreffenden Landrathe zu, welcher auch, im Fall sich ein Ortsvorstand bei Einziehung der Gebühren für den Impfarzt säumig finden lassen sollte, auf Antrag des letzteren Remedur schaffen wird.

§. 18. Die Gestellung der Fuhrmittel für die Impfärzte gehört, nach Inhalt der Erlasse der Königlichen Ministerien der Ministerial-Angelegenheiten und des Innern vom 14. Juni 1826 (v. Kamptz Annalen X. S. 449) und 13. November 1830 (ibid. XXX. S. 841), zu den Verpflichtungen derjenigen Gemeinden, in Betreff deren der die Reise erfordernde Impf- resp. Revisions-Termin angesetzt ist.

Die Ortsbehörde ist daher verpflichtet, dem Bezirks-Impfarzte zu der von ihm acht Tage zuvor zu bestimmenden Zeit eine angemessene Reisegelegenheit zu stellen, widrigenfalls derselbe eine solche auf Kosten der Säumigen sofort zu dingen hat, damit die Abhaltung des Termins keine Verzögerung erleide.

In einem solchen Falle hat der Bezirks-Impfarzt die Quittung über das bezahlte Fuhrlohn dem Landrath einzusenden und letzterer den Betrag von dem zur Gestellung des Fuhrwerks Verpflichteten einzuziehen und dem Impfarzte zu erstatten.

Uebrigens steht es den Communen frei, mit den Impfärzten wegen dieser Fuhrgelegenheit ein anderweitiges Abkommen zu treffen.

General-
über
im Regierungs-Bezirk Potsdam vor

Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 . . eingetragen:				Davon sind in Abzug zu bringen:			
	aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborene.	neu angesiedelte Impffähige.	Summa (von 2. bis 4.).	die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	Summa (von 1. bis 8.).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Auch wird vorgedachte Maassregel überflüssig, wo von Seiten des Kreisverbandes mit den Bezirks-Impfärzten ein Uebereinkommen wegen Uebernahme der Gesammt-Impfungen oder wenigstens der Fuhrengestellungen zu den diesseitigen Reisen getroffen ist.

§. 19. Von den Ortsverhältnissen und der zwischen den Ortsvorständen und dem Impfarzte zu treffenden Einrichtung hängt es ab, in welcher Weise die Gestellung derjenigen Impflinge stattzufinden hat, von denen die Gesammt-Impfung zu besorgen ist. Sollte die Entfernung des Wohnorts der letzteren zur Impfstation die Gestellung einer Fuhrgelegenheit erfordern, so muss hierzu ebenfalls eine Communalfuhre hergegeben werden.

§. 20. Die öffentlichen Gesammt-Impfungen haben im Mai zu beginnen und müssen spätestens auf dem Lande bis 1. Juli, in den Städten bis 1. September beendigt sein.

Der Impfstoff ist jährlich frisch kurz vor der Impfung aus dem Königlichen Impf-Institut zu Berlin zu beziehen.

Ist er auf anderem Wege entnommen, so ist dies in dem, dem Landrathe einzureichenden Impf-Berichte ausdrücklich zu bemerken.

Die Bezirks-Impfärzte müssen zuerst in ihrem Wohnorte die Impfung in Gang bringen, damit in den öffentlichen Gesammt-Impfungen stets mit frischem Stoffe — von Arm zu Arm — geimpft werden kann.

§. 21. In den Stadtgemeinden bleibt es dem Ermessen der Magisträte überlassen, ob sie sich dem betreffenden ländlichen Impf-Bezirke anschliessen oder einen Impf-Bezirk für sich bilden wollen.

In diesem Falle haben sie sich zur öffentlichen Impfung der Kinder unbemittelter Eltern der besoldeten Communal-Aerzte oder, falls deren nicht vorhanden sind, eines anderen Arztes gegen Entschädigung aus der Communal-Kasse zu bedienen.

Die Anfertigung der Impflisten, so wie die Ausführung der übrigen Maassregeln bei der öffentlichen Gesammt-Impfung ist nach Anleitung der vorstehenden Paragraphen zu regeln.

Potsdam, den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) Graf Poninski.

Impftabelle

die

genommenen Impfungen im Jahre 18 . .

Bleiben zu impfen (nach der Abrechnung der Summe 9. von der Summe 5.).	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11. und 12. von der Summe ad 10.) in die Impfliste für das Jahr 18 . . übertragen worden:			Von den Geimpften (Kolonne 11., 12. und 13.) sind geimpft:		Von den natürlichen Pocken, resp. Varioloiden sind befallen gewesen.
			ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa (von 13. und 14.).	öffentlich.	privatim.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

M.-Verf. vom 29. Juni 1833 (von Altenstein).

Es ist zur Kenntniss des Ministerii gelangt, dass viele Aerzte und Wundärzte, über die von ihnen geimpften Kinder eine Liste zu führen, unterlassen, und daher späterhin über die erfolgte Impfung glaubwürdige Auskunft zu geben nicht im Stande sind. Da es aber zur Erreichung der nöthigen grösseren Genauigkeit beim Impfgeschäft wesentlich beiträgt, wenn diese Listen mit grösserer Pünktiichkeit geführt werden, so wird die Königliche Regierung hierdurch aufgefordert, den Medicinal-Personen ihres Bezirks nicht nur diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen, und denselben dabei den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses Verfahrens eindringlich vorzustellen, sondern selbige zugleich anzuweisen, den Geimpften Impfatteste zu ertheilen, wovon das Publikum durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen ist, dass die gedachten Atteste am achten Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Kindes von dem betreffenden Arzte abzufordern sind.

C.-Verf. vom 24. Februar 1834 (Nicolovius).

Es sind Beschwerden darüber entstanden, dass die Atteste oder Certifikate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisen-Anstalten abgefordert werden, bei den Akten der betreffenden Institute verbleiben, und nicht zurückgegeben werden. Dadurch wird der Ausweis über die geschehene Impfung, welcher etwa zu andern Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erschwert. Die Königliche Regierung (das Königliche Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium) wird auf diesen Uebelstand hierdurch aufmerksam gemacht, und zur Abstellung dieser Maassregel hiermit angewiesen. Es genügt, wenn die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten ein Register der producirten Impfscheine halten, und müssen letztere stets zurückgegeben werden etc.

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 15. November 1838 (v. Altenstein. v. Rochow).

Da die nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom . . . in N. im verflossenen Sommer ausgebrochenen natürlichen Menschenblattern zur Zeit nicht epidemisch herrschen, und ihr Dasein jetzt ganz erloschen ist, so sind die unterzeichneten Minister damit einverstanden, dass wider den Bauern N. ein Zwang, seine Kinder impfen zu lassen, nicht weiter anzuwenden sei, wenngleich der eigentliche Zweck der vorjährigen Bestrafung bei ihm vereitelt worden ist.

Was hiernächst das Verhalten in künftigen dergleichen Fällen betrifft, so unterliegt es gesetzlich keinem Bedenken, dass unter gewissen Voraussetzungen Zwangs-Impfungen stattfinden können, und in den geeigneten Fällen bei Weigerung der betreffenden Individuen zu diesem Zwecke auch Verhaftung der Renitenten und Impfung der Kinder selbst wider den Willen der Eltern stattfinden darf. Das Reglement vom 8. August 1835 verfügt jedoch zunächst im §. 55. nur die Vaccination der noch ansteckungsfähigen Bewohner des Hauses, in welchem die Pocken ausgebrochen sind, schreibt dann auch vor, dass bei weiterer Verbreitung der Krankheit sämmtliche Einwohner des Orts auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht und aufgefordert werden sollen, ihre ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, und setzt endlich erst fest, dass erforderlichen Falles Zwangs-Impfungen bewirkt werden sollen.

Hiernach kann auch in künftigen vorkommenden Fällen nur stufenweise verfahren werden, und muss die vorhandene und steigende Gefahr die Anwendung der milderen oder strengeren Maassregeln und der langsameren oder schnelleren Steigerung derselben bestimmen.

C.-Verf. vom 28. Februar 1841 (Eichhorn).

Aus den Berichten, welche die Königlichen Regierungen in Folge der Verfügung vom 17. September v. J. (Anlage a.) in Betreff des Umfangs der General-Impftabellen und des Termins für die Einreichung derselben erstattet haben, geht hervor, dass die mannigfaltigen, auf kleine Bevölkerung, Vertheilung der Medicinal-Personen u. s. w. beruhenden Verhältnisse, und die hierin besonders zwischen den westlichen und östlichen Provinzen obwaltende grosse Verschiedenheit, ein gleichmässiges Verfahren hinsichtlich der Zahl der Termine und der Jahreszeit, in welcher die Gesammt-Impfungen vorzunehmen sein möchten, nicht gestatten. Es geht daraus ferner hervor, dass ein mit

dem der Königlichen Regierung zu Trier übereinstimmendes Verfahren nur von sehr wenigen benachbarten Regierungen beobachtet werden kann, und dass dieses Verfahren, so empfehlenswerth dasselbe in mancher Hinsicht auch ist, doch um so weniger allgemein eingeführt werden kann, als die übrigen Königlichen Regierungen das Fortbestehen ihrer, dem Bedürfnisse entsprechenden und demselben sich immer mehr anpassenden Einrichtungen dringend wünschen, und bei einer neuen mit den vorhandenen Mitteln nicht erreichbaren, und einer sicheren Grundlage entbehrenden Anordnung, dasjenige, was seither von ihnen mühsam geschaffen worden ist, und durch Erfahrung sich bereits bewährt hat, zu verwirren und einzubüssen, nicht ohne Grund fürchten.

Ich kann mich daher auch nicht veranlasst finden, Aenderungen in dem von den einzelnen Königlichen Regierungen beobachteten Verfahren und demzufolge in der Führung der Impflisten eintreten zu lassen, um hierin eine vollkommene Gleichmässigkeit herbeizuführen, indem der Zweck der Impfeinrichtungen, nämlich eine so allgemeine Ausbreitung und so vollständige Ausführung der Schutzpocken-Impfung, als ohne gesetzlichen Impfzwang zu erlangen ist, bereits überall erreicht wird, ich auch von dem Erfolge und dem Zustande der Impfangelegenheit in den verschiedenen Provinzen regelmässige und möglichst zuverlässige Nachrichten erhalte. Die von den Königlichen Regierungen bewiesene Sachkenntniss und die von denselben der wichtigen Angelegenheit der Impfungen bewiesene Sorgfalt verbürgen es, dass jener Zweck auch in Zukunft wird erreicht werden.

Was die Einsendung der Impftabellen und den hierbei von den Königlichen Regierungen festzuhaltenden Termin insbesondere betrifft, so ist letzterer verschieden beantragt worden, und zwar, wie vorauszusehen war, von denjenigen Königlichen Regierungen am spätesten, deren Impflisten über die Generation eines Jahres und nicht blos über die in einem Jahre vollzogenen Impfungen sich erstrecken; jedoch haben auch von diesen einige zur Einsendung der Listen im Laufe des Monats Juli sich bereit erklärt, die übrigen zu deren Einreichung in den Monaten April und Mai, einzelne auch schon im Februar und März sich erboten.

Ich will demnach als spätesten Einsendungstermin für die General-Impftabellen den Monat Juli jeden Jahres festsetzen, und vor Ablauf desselben die Einsendung der Listen von sämmtlichen Königlichen Regierungen erwarten.

Anlage a.

C.-Verf. vom 17. September 1840 (Eichhorn).

Die Königliche Regierung hat seither die von Derselben alljährlich eingereichten Nachweisungen über die in dem betreffenden Jahre vollzogenen Schutzpocken-Impfungen hinaus nicht ausgedehnt.

Die Königliche Regierung zu Trier beobachtet dagegen ein von dem der übrigen Königlichen Regierungen abweichendes Verfahren, betrachtet als Gegenstand der jährlichen Zusammenstellung und Nachweisung die Generation eines ganzen Jahres, muss deshalb die im Frühjahre an den, im vorangegangenen Winter Geborenen vollzogenen Impfungen in die Nachweisung mit einschliessen und kann mithin dieselben erst später zusammentragen und einreichen, da auch die Prüfung der eingegangenen einzelnen Impfberichte noch Zeit erfordert.

Ganz übereinstimmend mit dem beobachteten Verfahren, ist von der Königlichen Regierung zu Trier das aus ihren Impftabellen hervorgehende Resultat auch immer als das der Impfung der während des vorangegangenen Kalenderjahres Geborenen bezeichnet worden, wogegen die übrigen Königlichen Regierungen Nachweisungen der in dem betreffenden Jahre erfolgten Impfungen mit Ueberweisung der ungeimpft gebliebenen Neugebornen auf das folgende Jahr eingereicht haben.

Das Ministerium verkennt die Vortheile nicht, welche eine, nach der Methode der Regierung zu Trier entworfene Uebersicht gewährt, muss aber dennoch ein gleichmässiges Verfahren bei sämmtlichen Königlichen Regierungen wünschen und fordert daher die Königliche Regierung hierdurch auf, innerhalb spätestens 6 Wochen darüber sich gutachtlich zu äussern, welches Verfahren derselben angemessener erscheint, so wie welcher Termin nach Maassgabe des Vorschlags demnächst für die Einsendung der Impflisten und Berichte festzustellen sein wird.

C.-Verf. vom 28. Mai 1841 (Eichhorn).

Durch die Circ.-Verf. vom 28. Februar d. J. habe ich das Fortbestehen der das Impfwesen betreffenden Einrichtungen in Rücksicht darauf genehmigt, dass derselbe

Zweck, wenn auch auf verschiedenen, den jedesmaligen Mitteln und Verhältnissen entsprechenden Wegen dabei überall verfolgt wird.

Der Vortheil gut eingerichteter Gesammt-Impfungen ist von sämmtlichen Königlichen Regierungen anerkannt, und deshalb übereinstimmend dahin gewirkt worden, dieselben alljährlich, bei günstigen Verhältnissen auch zwei Mal im Jahre stattfinden zu lassen, da, wo nicht besoldete Aerzte zur unentgeldlichen Impfung verpflichtet sind, eine Einigung der Gemeinden mit Impfärzten herbeizuführen, die unvermeidlichen Kosten entweder aus verschiedentlich gebildeten Impffonds zu bestreiten, oder durch geringfügige Zuschläge zu bestehenden Abgaben aufzubringen, oder auf Gemeindekassen zu übernehmen u. s. w., um so weit als irgend möglich den Einzelnen der Zahlung zu überheben, und so dieses hauptsächlichste Hinderniss des allgemeinen guten Fortganges der Impungen zu beseitigen.

Die getroffenen Einrichtungen haben auch im Ganzen einen so günstigen Erfolg gehabt, dass der Mangel einer strengen Verpflichtung zur Impfung kaum würde empfunden werden, wenn nicht in einzelnen Regierungs-Bezirken, in welchen das Impfwesen übrigens gut organisirt ist, einzelne Kreise, Bürgermeistereien oder andere Gemeinden sich fortwährend weigerten, die Impfung als eine Angelegenheit des Ganzen zu betrachten und durch Einigung mit bestimmten Impfärzten das Impfwesen mit dem Verfahren in den übrigen Bezirken übereinstimmend und den Anordnungen der Regierung entsprechend einzurichten. Die nachtheilige Folge davon ist die gewesen, dass in solchen Bezirken, wegen der grossen Zahl der ungeimpft Gebliebenen, in gleichem Maasse echte Menschenblattern und durch Uebertragung auf Geimpfte Varioloiden überhand genommen, und in die benachbarten Kreise sich verbreitet haben.

Es ist mir bekannt, dass die Königlichen Regierungen die Gemeinden über ihr eigenes Wohl zu belehren, und ihre Weigerung, die erforderlichen, im Verhältniss zu dem zu erreichenden Vortheile nur geringen Opfer zu bringen, zu besiegen, mehrfach versucht haben, dass aber diese Bemühungen, weil kein gesetzlicher Zwang zur Impfung besteht, öfters erfolglos gewesen sind. Da indess der beharrlich widerstrebenden Bezirke wahrscheinlich nur noch wenige sind und es zunächst darauf ankommt, sie zu kennen, um danach zu ermessen, ob hinsichtlich derselben meiner Seits Maassregeln zu ergreifen sein möchten, so beauftrage ich die Königliche Regierung, diejenigen Kreise, Gemeinden, Bürgermeistereien u. s. w. Ihres Departements, welche einer abermaligen Aufforderung den, hinsichtlich der regelmässigen Gesammt-Impfungen und der Aufbringung der Kosten derselben, in den übrigen Kreisen u. s. w. des dortigen Regierungs-Bezirkes bestehenden Einrichtungen sich anzuschliessen, nicht Gehör geben sollten, mir namhaft zu machen und sich über die Umstände und Gründe näher zu äussern, durch die jene Weigerung veranlasst wird.

Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 30. December 1843 des siebenten Provinzial-Landtages der Provinz Sachsen.

II. 6. Wir müssen Bedenken tragen, durch weiteren Zwang auf die Ausführung einer Anordnung im Allgemeinen hinzuwirken, welcher bereits Unsere Unterthanen, nach der gewonnenen Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben, mit immer grösserer Bereitwilligkeit entgegenkommen und nehmen deshalb Anstand, dem von Unseren getreuen Ständen gemachten Antrage, dass die Unterlassung der Schutzpocken-Jmpfung innerhalb des ersten Lebensjahres von Seiten der Eltern und Vormünder mit einer Polizeistrafe belegt werde, in weiterem Umfange Folge zu geben.

Sollte sich wider Erwarten in einzelnen Orten ein auf Vorurtheilen oder äusseren Einflüssen beruhender hartnäckiger Widerstand in besorglichem Maasse kundgeben, so finden Wir nichts dagegen zu erinnern, dass dort vorübergehend durch locale Verordnungen Coercitiv-Maassregeln, vermittelst Androhung von Polizeistrafen, die jedoch die Höhe von 1 bis 5 Thalern nicht übersteigen dürfen, getroffen werden.

Dem Vorschlage, dass von Seiten der Regierung eine Veranstaltung getroffen werde, um stets und überall gute Kuhpocken-Lymphe zum Impfen zu haben, stellt sich die Schwierigkeit entgegen, dass erfahrungsmässig die Gelegenheit zur Erlangung echter Kuhpocken-Lymphe nur höchst selten sich darbietet, indessen wollen Wir, dass von Seiten der Verwaltung Alles geschehe, was zur Herbeischaffung echter Kuhpocken-Lymphe förderlich sein kann.

C.-Verf. der Min. der geistlichen Angel., des Innern und der Fin. vom 27. Juli 1846. S. 262.

Vrfe. des Min. des Inn. vom 28. Juni 1848 (v. Puttkammer).

In weiterem Verfolg der Verf. vom 26. April d. J. wird der Königlichen Regierung auf den Bericht vom nunmehr eröffnet, dass nach der von dem Königlichen Min. der geistl. Angel. ausgesprochenen Ansicht keine Veranlassung vorliegt, allgemeine Nachrevisionen der Schutzpocken-Impfungen anzuordnen. Es sind solche daher nur dann zu halten, wenn damit kein besonderer Kostenaufwand verbunden ist.

M.-Verf. vom 10. August 1855 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom, dass ich einen principiellen Unterschied zwischen den regelmässigen öffentlichen Impfungen und den auf Grund des §. 55. des durch die Allerh. O. vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Regulativs angeordneten Zwangsimpfungen in Beziehung auf den Kostenpunkt nicht anzuerkennen vermag. In beiden Fällen handelt es sich darum, der Verbreitung resp. weiteren Verbreitung der Pocken, zunächst im Interesse der Geimpften und ihrer Angehörigen und Hausgenossen, sodann im Interesse der betreffenden und der benachbarten Gemeinden entgegen zu wirken. Dass im Fall der Zwangsimpfung die Gefahr der Ansteckung und der Verbreitung näher und grösser ist, als bei den regelmässigen Impfungen, kann die Verpflichtung der zunächst Betheiligten zur Tragung der durch Bekämpfung dieser Gefahr entstehenden Kosten nicht aufheben oder vermindern, sondern im Gegentheil nur verstärken, um so mehr, als die Zwangs-Impfungen nicht selten nur eine Folge nachlässigen Verhaltens des betheiligten Publikums gegen die regelmässigen Impfungen sein werden.

Hiernach finde ich mich nicht veranlasst, das in Betreff der Kosten der Zwangsimpfungen seither von der etc. beobachtete Verfahren zu ändern und die Verfügungen vom 2. Juli 1842 und 9. März 1844 (Anlage a. und b.) auf den dortigen Regierungs-Bezirk auszudehnen, resp. zu generalisiren.

Wenn in einzelnen Fällen für Ortschaften im Regierungs-Bezirk M., wie die Regierung daselbst der Königlichen Regierung mitgetheilt hat, ein Theil der Kosten der Zwangsimpfungen auf Centralfonds übernommen worden, so ist das aus besonderen, in der Eigenthümlichkeit dieser Fälle beruhenden Gründen und in Form von Gratificationen resp. Prämien für die Impfärzte geschehen, mithin ohne principielle Bedeutung.

Anlage a.

Verf. d. Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 6. Juli 1842 (Eichhorn. Seiffart).

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 19. März d. J., betreffend die Kosten der nicht zwangsweise auszuführenden Impfungen allegirten, Rescr. vom 2. October 1823 und vom 10. November 1829 beziehen sich auf diejenigen in den regelmässigen Terminen erfolgenden Schutzblatter-Impfungen, welche als allgemeine Maassregel zur Beförderung dieser Impfungen angeordnet sind, und bei welchen aus den in den vorbemerkten Rescripten angedeuteten Gründen die Tragung der Kosten den betheiligten Privatpersonen und eventuell den Communen obliegt. Hiervon sind aber diejenigen Impfungen verschieden, welche nach der Vorschrift des §. 55. des Regulativs vom 8. August 1835 bei vorkommenden Ausbrüchen der natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maassregel veranstaltet werden. In diesen Fällen unterliegt es keinem Bedenken, die Diäten und Reisekosten der Impfärzte, ohne Unterschied, ob die zu vaccinirenden Personen sich der Impfung freiwillig unterwerfen oder ein diesfälliges Zwangsverfahren eintreten lassen, auf den betreffenden Fonds der Königlichen Regierung zu übernehmen, da hier die Impfung vorbemerktermaassen den Charakter einer polizeilichen Maassregel trägt, und nach der richtigen Bemerkung der Königlichen Regierung andernfalls die unstatthafte Folge eintreten würde, dass die freiwillig sich fügenden Individuen ungünstiger als bei dem Falle einer Zwangsimpfung gestellt sein würden.

Was hiernächst die von der Königlichen Regierung gleichzeitig in Erwähnung gebrachte Mitheranziehung erwachsener, nicht mit nachweislichem Erfolge geimpfter Individuen zu den allgemeinen Impfungen anlangt, so kann die von der Königlichen Regierung hierin getroffene Anordnung an sich selbst unter den angezeigten Umständen nur gebilligt werden. Hinsichtlich des Kostenpunktes treten hierbei gleichfalls die vorbemerkten Grundsätze nach Unterschied der regelmässigen oder der bei ausgebrochener Pockenkrankheit auf Grund der angeführten Bestimmungen des Regul. vom 8. August 1835 angeordneten Impfungen in Anwendung.

Anlage b.

Verf. ders. Minist. vom 9. März 1844 (Eichhorn. Graf v. Arnim).

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 16. Januar c., dass es, wie wir in unserer Verfügung vom 6. Juli 1842 ausgesprochen haben, keinem Bedenken unterliegt, für Impfungen, welche bei Ausbrüchen von natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maassregel veranlasst werden, den betreffenden Medicinal-Beamten Diäten und Reisekosten zu bewilligen und diese auf den betreffenden Fonds der Königlichen Regierung zu übernehmen, indem in solchen Fällen nicht, wie bei den gewöhnlichen Gesammt-Impfungen, die betheiligten Privatpersonen und event. die Commune zur Tragung der Kosten angehalten werden können. Wenn daher, wie zu vermuthen, unter dem Ausdruck Nothimpfung jene durch den Ausbruch von Menschenpocken veranlasste polizeiliche Maassregel zu verstehen ist, so kann dem Kreisphysicus N. zu N. die Bewilligung der in der anliegend zurück erfolgenden Liquidation aufgeführten Reisekosten und Diäten nicht versagt werden.

M.-Verf. vom 13. August 1856 (Lehnert).

Auf die Berichte vom erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass, so wünschenswerth es auch erscheinen mag, die Schutzpocken-Impfung in der Gemeinde N., woselbst dieselbe ein befriedigendes Resultat immer noch nicht gewährt, möglichst zu fördern, doch die bestehenden Bestimmungen hierzu, so lange keine Pocken-Epidemie ausgebrochen ist, ein ausreichendes Mittel an die Hand zu geben, nicht geeignet sind. Namentlich ist es nicht statthaft, von dem Nachweis der Impfung die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die öffentliche Schule abhängig zu machen oder gar nicht geimpfte Kinder aus der Schule zu entfernen. Zwar sind die mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbundenen Pensions-Anstalten nach §. 56. Alinea 2. des Regulativs vom 8. August 1835 verpflichtet, nur solche Zöglinge aufzunehmen, welche die innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihnen vollzogene Vaccination oder Revaccination nachgewiesen haben. Allein die von Alinea 2. des §. 54. wesentlich verschiedene Fassung dieser Vorschrift zeigt deutlich die Absicht des Gesetzgebers, einen solchen Impfzwang für gewöhnliche öffentliche Schulen nicht eintreten zu lassen. De lege ferenda liegt kein ausreichender Grund vor, hierin eine Aenderung herbeizuführen. Sollte sich das aber auch künftig, sei es allgemein, sei es für gewisse Fälle, als nothwendig ergeben, so würde es doch nicht zulässig sein, eine solche neue Bestimmung rückwirkend auf Ausschliessung der bereits in der Schule befindlichen, nicht geimpften Kinder ausdehnen zu wollen.

Hiernach kann ich den Protest des Ober-Bürgermeisters zu N. gegen die in Rede stehende Anordnung des dortigen Polizei-Directors, wenngleich letztere durch die frühere Bekanntmachung der Stadtbehörde hervorgerufen ist, nicht unbegründet finden.

Sollte aber in N. eine Pocken-Epidemie ausbrechen, so wird unnachsichtlich und mit Energie nach Maassgabe der §§. 54. und 55. des Regulativs vom 8. August 1835 zu verfahren sein. Die etc. hat hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen können nach §§. 1., 7. der Verordnung vom 30. Juli 1853 (G. S. S. 909) wie die directen und indirecten Steuern zwangsweise beigetrieben werden.

Der Allerh. Erlass vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Beamten (G. S. S. 151) hat auf die Impf-Gebühren keine Beziehung.

M.-Verf. vom 18. April 1861 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom . . . eröffne ich Ihnen, dass nur für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, d. h. in Fällen, in denen die Staatskasse zur Zahlung verpflichtet ist, nach den in dem Allerhöchsten Erlass vom 10. Juni 1848 festgesetzten Diätensätzen liquidirt werden darf. Auf die Entschädigung der Medicinal-Personen für die Schutzpocken-Impfung finden diese Sätze keine Anwendung, dieselbe erfolgt vielmehr nach den in jedem Regierungs-Bezirk bestehenden besonderen Bestimmungen.

Zur Versorgung der Impfärzte mit echter Kuhpocken-Lymphe sind in den meisten Provinzen Schutzpocken-Impfungs-Anstalten errichtet.

Die Anstalt zu Berlin erhielt unterm 3. October 1850 folgendes Reglement:

§. 1. Die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt hat eine doppelte Bestimmung:
a) den Bewohnern Berlins eine fortwährende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination mittelst echter Kuhpocken-Lymphe zu verschaffen,
b) die zur Impfung berechtigten Medicinal-Personen des preussischen Staats auf Ansuchen derselben mit echter Kuhpocken-Lymphe zu versorgen.

§. 2. Durch die erstere Bestimmung, welche an sich Zweck der Anstalt und zugleich Mittel zur Erreichung der zweiten Bestimmung ist, gehört die Anstalt als integrirender Theil der Berliner Sanitätspolizei an, ressortirt von dem Königlichen Polizei-Präsidium und hat allen denjenigen Verpflichtungen zu genügen, welche der Sanitätspolizei für das Impfwesen obliegt.

§. 3. Dahin gehört:
a) die Ausführung derjenigen Impfungen, zu welchen die Impflinge freiwillig gestellt werden,
b) die Ausführung der durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen.

§. 4. Zu den sogenannten freiwilligen Impfungen werden im Locale der Anstalt, ausser der bisherigen Impfung am Sonntage, an zwei Wochentagen Termine angesetzt und dem Publikum bekannt gemacht.

Anmerkung. In den Jahreszeiten, wo die Zahl der Impflinge gering zu sein pflegt, genügt nach dem Ermessen der Direction die Impfung an den Sonntagen.

§. 5. Die Impfung geschieht, nachdem die Namen der Impflinge nebst Angabe des Standes der Eltern, des Alters, Geschlechts, der Wohnung der Impflinge, der Herkunft des Impfstoffes, des Datums der Impfung in die Impfliste eingetragen worden ist, in der Regel von Arm zu Arm.

§. 6. Die Revision des Erfolges geschieht acht Tage nach der Impfung, ebenfalls in der Anstalt, und wird dann gleichzeitig der Erfolg in die Impfliste eingetragen und dem Geimpften eine Bescheinigung über den Erfolg der Impfung ausgehändigt.

§. 7. Ein gleiches Verfahren wird bei Revaccinationen beobachtet.

§. 8. Aus der Impfliste wird ein summarischer Extract am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium von der Direction eingereicht. Die Listen werden in der Anstalt aufbewahrt.

§. 9. Ueber die Revaccinirten ist eine besondere Liste zu führen.

§. 10. Die durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen geschehen auf Veranlassung des Polizei-Präsidiums in den Wohnungen der betreffenden Individuen oder in besonders dazu zu bestimmenden Localien. Die Geimpften sind in eine eigene Liste einzutragen und erhalten bei der Besichtigung ebenfalls einen Impfschein.

§. 11. Alle Impfungen und Revaccinationen geschehen unentgeltlich.

§. 12. Lymphversendungen geschehen von der Anstalt an eine jede zur Impfung berechtigte Medicinal-Person des preussischen Staates auf schriftliches portofreies Ansuchen derselben, und sind dafür Gebühren irgend einer Art nicht zu entrichten.

§. 13. Die Direction der Anstalt hat diese Versendungen stets in möglichst kurzer Frist zu bewirken und bedient sich dazu bei Postversendungen des portofreien Rubrums: „Herrschaftliche Medicinalpolizei-Sache".

§. 14. Der Direction bleibt überlassen, Gesuche mehrerer in Einer Stadt oder in Einem Kreise ansässiger Medicinal-Personen dadurch zu erledigen, dass nur Einer derselben Lymphe übersendet und die Verpflichtung auferlegt wird, von der durch Fortpflanzung vermehrten Lymphe auch die übrigen Medicinal-Personen zu versorgen.

§. 15. Dem hiesigen Medicinal-Personal kann nach dem Ermessen der Direction br. m. in der Anstalt Lymphe verabfolgt werden.

§. 16. Lymphversendungen an ausländische Aerzte und Behörden liegen zwar nicht in der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt, doch wird die Anstalt, wie bisher, den desfallsigen Requisitionen auswärtiger Regierungen und Behörden nach Kräften zu genügen suchen.

§. 17. Ueber die Lymphversendungen ist ein Journal zu führen, dessen summarischer Extract ebenfalls am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium eingereicht wird.

§. 18. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Director, einem Impfarzte und einem Assistenten, deren Obliegenheiten in einer besonderen Amts-Instruction enthalten sind. Die Ernennung dieser Beamten geschieht auf den Vorschlag des Polizei-Präsidiums durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§. 19. Das Local der Anstalt wird von dem Director gegen die ihm gewährte Miethsentschädigung beschafft, jedoch bedarf er dazu der vorgängigen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welches die Zweckmässigkeit desselben zu prüfen hat.

§. 20. Einer der Beamten muss im Locale der Anstalt wohnen.

§. 21. Die für die Impflinge durch die Impfung nothwendig werdenden Arzneimittel werden aus der Königlichen Hofapotheke auf die Anweisung der Direction unentgeltlich verabfolgt.

§. 22. Die durch die Impfung etwa nothwendig werdende ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Impflinge geschieht durch die Beamten der Anstalt unentgeltlich.

Königliches Polizei-Präsidium.

M.-Verf. vom 30. October 1847 (Eichhorn).

Auf den Antrag der Königlichen Regierungen in dem Berichte vom genehmige ich, dass dem Tagelöhner N. zu N für die Entdeckung und Anzeige von dem Ausbruch echter Kuhpocken bei Kühen, von welchen die Lymphe zur Anstellung von Impfversuchen hat verwendet werden können, eine Prämie von Fünf Thalern aus einem geeigneten dortigen Fonds gezahlt werde und überlasse der etc., hiernach das Weitere zu verfügen.

Wegen der Impftabellen erging

C.-Verf. vom 21. August 1819 (v. Altenstein).

Der Königlichen Regierung wird hierneben ein Exemplar (Anlage a.) des abgeänderten Schema's für die Schutzpocken-Impfungs-Tabelle übersandt, um diese Tabellen für die Folge danach einrichten zu lassen.

Anlage a.

Namen des Wohnorts oder des Polizei-Bezirks.	Namen des Impf-Arztes.	Summe der Geimpften.		Summe der mit Erfolg Geimpften, welche zwischen dem siebenten und zehnten Tag nach der Impfung von dem Impf-Arzt besichtigt worden sind?	Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken.	Krankheiten, die in dem Zeitraum von sechs Wochen nach dem Verlauf der Schutzpocken entstanden sind.	Ob und wie viel von den mit Erfolg Geimpften, um Versuche anzustellen, zum zweiten oder dritten Mal nachgeimpft worden sind.	Bemerkungen.
		Mit Erfolg geimpft.	Ohne Erfolg und in diesem Fall, ob die Impfung schon mehrere Mal ohne Erfolg gewesen ist?					

Zu den General-Impftabellen ist das folgende Schema vorgeschrieben:

Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 . . aufgenommen:				Davon sind in Abzug zu bringen:			
		aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborene.	neu angesiedelte Impffähige.	Summe (von 2. bis 4.).	die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	Summe (von 6. bis 8.).
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bleiben zu impfen (nach Abrechnung der Summe 9. von der Summe 5.).	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11. und 12. von der Summe ad 10.) in die Impfliste für das Jahr 18 . . übertragen worden:			Von den Geimpften (Kolonne 11., 12. und 13.) sind geimpft:		Von den natürlichen Blattern sind befallen worden.
			ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa (von 13. und 14.).	öffentlich.	privatim.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Zur Förderung der Vaccination werden sogenannte Impfprämien verliehen, die entweder in einer silbernen Impf-Medaille, im Werth von 8 Thalern, oder in Geldprämien von 10 bis 25 Thalern bestehen, und auf Vorschlag der Königlichen Regierungen vom Ministerium bewilligt werden. Die Zubilligung der Geldprämien findet namentlich in den minder wohlhabenden Gegenden der Monarchie Statt.

Als Belohnung für Mütter, die das Abimpfen ihrer Kinder besonders willfährig gestatten, dient eine kleine silberne Impf-Medaille, welche zu vergeben den Königlichen Regierungen aus dem bei ihnen befindlichen Vorrath gestattet ist.

Die in §. 57. des Regulativs vom 8. August 1835 (S. 232) in Bezug genommene Verordnung der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 6. April 1834 (v. Altenstein. v. Brenn. v. Witzleben) lautet:

I. Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militairverbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine vernehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigen Falles durch Anwendung directen Zwanges Stadt. (C.-O. vom 30. Mai 1826, G.-S. 1826, Nr. 18.)

II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, dass Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impf-Atteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden sind, und dass diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Casernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Rekrutentransporte, verhältnissmässig eine noch grössere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maassregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der blos vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (C. O. vom 30. Mai 1826) nöthigen Falles zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III. Die sämmtlichen Rekruten müssen in den ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militair-Aerzten oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben von den Chirurgen, durch wenigstens zehn Impfstiche auf jedem Arme vaccinirt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, dass sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muss die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und in so fern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich, in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in so fern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, dass sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV. Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe muss möglichst von jugendlichen, zum ersten Mal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äussern Ansehen nach echten Vaccinepusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgenannten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den echten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden,, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft, und von den

Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Rekruten entnommen werden. Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, dass die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten. Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren und zwischen Glasplatten nach andern Garnisonorten versandt werden.

V. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen haben die Militair-Aerzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, dass ihnen von den vorhandenen pokkenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen, nach erlangten echten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, dass an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccinepustel ungeöffnet bleibt. Wie viel Rekruten jedes Mal vaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militair-Arztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können. An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civil-Einwohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern, nach Befinden der Umstände, allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen. Auf Ansuchen der Militair-Aerzte werden auch die Impf-Institute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiss gern entgegen kommen.

VI. In Garnisonen, wo die Truppen casernirt sind, wird in den Casernen ein zur Winterzeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Esssäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, dass die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihretwegen weder in den Casernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maassregeln zu nehmen, da diese in den Medicinalpolizei-Gesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind. Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, der letztere mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden. Eine längere Schonung vom Dienst und von den Uebungen kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muss der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militair-Arzte die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Echtheit der erlangten Pusteln vorzustellen, und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX. Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmässigen Verlauf genommen hat oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X. Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen naher Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen aus guten, durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen. Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum ersten Male mit Erfolg geimpften Leute findet während der Dienstzeit nicht Statt.

XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militair-Aerzte nach §. VIII. namentliche Liste, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Ge-

neralarzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schema's, truppenweise eine Nachweisung zusammenzustellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Stabsarzt der Armee abzugeben hat. Der Letztere lässt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, ingleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militairärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst §. VIII. vorgenommenen Untersuchung vollziehen.

Der vorstehende §. XII. ist aufgehoben durch

Allerh. Cab.-Ordre vom 30. November 1861 an die Min. der geistl. etc. Ang., des Inn. und des Krieges.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. November d. J. will Ich den §. XII. der durch die Ordre vom 16. Juni 1834 genehmigten Vorschrift vom 6. April 1834 über die Verhütung der Menschenpocken bei der Armee hierdurch ausser Kraft setzen, wonach es also der Ausstellung von besonderen Attesten Seitens der Militair-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die Letztern bei ihrer Entlassung nicht ferner bedarf.

3. Bei der Syphilis.

(§§. 65—73. des Regulativs Seite 233—235.)

Die früher geduldeten Bordelle sind in Folge der Allerh. O. vom 5. August 1841 und 31. October 1845 im ganzen Staate aufgehoben. Der Gesichtspunkt, von welchem diese Verordnungen ausgehen, der polizeilichen Duldung von Bordellen und von einzelnen Lohndirnen den Charakter eines besonderen Staatsschutzes, durch welchen dieses Gewerbe den ehrbaren Gewerben gleichgestellt erscheinen möchte, zu entziehen, ist unter allen Umständen festgehalten. Die Wiedereinführung der Bordelle ist weder als ein nothwendiges, noch als ein geeignetes Mittel zur Ueberwachung der Prostitution und zur Verhinderung der Verbreitung der syphilitischen Krankheiten angesehen und die aus dem Bestehen geduldeter Bordelle entspringenden Gefahren und Nachtheile für die Sittlichkeit sind als überwiegend erachtet worden.

Aber auch der Betrieb der Lohnhurerei von einzelnen Weibspersonen darf polizeilich nicht geduldet werden und wird gegen gewerbsmässige Unzucht mit den im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. S. 101) verordneten Strafen eingeschritten.

§. 146 Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmässig Unzucht treiben, werden mit Gefängniss bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, dass die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnissstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

§. 147. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmässig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

Ob die syphilitische Ansteckung durch feile Dirnen nach Aufhebung des Tit. 20. Thl. II. Allg. L. R., insbesondere der §§. 1013. bis 1015. und 1026. daselbst noch strafbar ist, erscheint zweifelhaft. Als die auf solche Fälle vielleicht anwendbare Vorschrift des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 würde, da der syphilitische Krankheitsstoff dem Gifte gleich zu achten ist, der §. 197. zu betrachten sein. Derselbe lautet:

§. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, ob die Gerichte in solchem Falle eingeschritten sind, wenn überhaupt dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniss gekommen sein sollten.

Gegen die Verbreitung der Syphilis ist die periodische ärztliche Untersuchung der der Prostitution notorisch ergebenen Frauenzimmer, d. h. solcher, die wegen Winkelhurerei bestraft sind, oder als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheit in ärztlicher Behandlung befunden haben, angeordnet und wird in allen grösseren Städten als Gegenstand der örtlichen Polizei - Verwaltung ausgeübt, deren Kosten nach dem Gesetz vom 11. März 1850 die Communen zu tragen haben. (cfr. Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 11. November 1856 S. 255 ff.)

Die nach Aufhebung der Bordelle durch die Verfügung der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 6. April 1846 angeordneten Berichte über die Verbreitung der Syphilis sind durch die M.-Verf. vom 18. October 1849 in Wegfall gekommen. Somit besteht auch nicht mehr die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige der Zahl der von ihnen an syphilitischen Krankheiten behandelten Personen.

Noch in Kraft ist dagegen die Circular-Verfügung vom 18. November 1834 (v. Altenstein).

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, dass eine Militairperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civilarztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigener Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portepee-Fähnriche, Unterofficiere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, dass die Civilärzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne die Spitalverpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können,

nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Ministerium hierdurch, dass die Civilärzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall dieser Art sogleich dem Commando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Oberarzte brevi manu anzuzeigen. Das Ministerium beauftragt die Königliche Regierung, diese Bestimmung den Medicinal-Personen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

Den Wundärzten zweiter Klasse ist die selbstständige Behandlung syphilitischer Krankheiten nicht gestattet.

M.-Verf. vom 18. November 1851 (Lehnert).

Auf das Gesuch vom . . . erwiedere ich Ihnen, dass Ihnen als Wundarzt zweiter Klasse die selbstständige Behandlung syphilitischer Krankheiten nicht gestattet werden kann.

4. Bei der Krätze.

(§§. 74—83. des Regulativs Seite 235—236.)

Das häufige Vorkommen der Krätze bei den eingezogenen Landwehrmännern veranlasst die C.-Verf. des Ministers des Innern vom 31. Januar 1841 (v. Rochow) an die Ober-Präsidenten.

Nach der dem Königlichen Kriegsminister durch den General-Stabsarzt der Armee Dr. v. Wiebel vorgelegten Uebersicht aus dem Medicinal-Berichte des zweiten Armee-Corps pro drittes Quartal v. J. haben sich unter den zu den vorjährigen grossen Uebungen einberufenen Individuen der Landwehr beim NN'schen etc. Landwehr-Bataillon Mann bei der Untersuchung vorgefunden, welche mit der Krätze behaftet gewesen und deshalb in ihre Heimath zurückgesendet werden müssen, da ihre Heilung den grössten Theil der zur Uebung bestimmten Zeit absorbirt haben würde.

Das Königliche Kriegsministerium hat aus diesem Umstande mit Recht Veranlassung genommen, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche nothwendig entstehen müssen, wenn bei einer Mobilmachung der Armee unter den zum Dienste einberufenen Mannschaften eine grosse Anzahl krätzkranker Individuen vorhanden sein sollte, da deren Wiederentlassung in die Heimath in diesem Falle nicht zulässig und ihre Unterbringung in die Militair-Heilanstalten schwierig sein und augenblickliche Verlegenheit herbeiführen würde, in so fern diese Anstalten für eine so beträchtliche Anzahl derartiger Kranken mit Utensilien etc. nicht ausgestattet sind.

Es erscheint daher dringend nothwendig, dass von den Regierungen mit möglichstem Nachdruck auf die pünktliche Ausführung der wegen Ausrottung der Krätze auf dem platten Lande bestehenden Vorschriften noch mehr als bisher gehalten werde. Ew. etc. ersuche ich daher, mit Bezugnahme auf meinen Erlass vom 6. October 1837 die Regierung der Provinz Brandenburg (Preussen) dieserhalb mit erneuter Anweisung zu versehen und denselben dabei zu empfehlen, in den von ihnen anzuordnenden Maassregeln sich die Bekanntmachungen der Regierung zu Bromberg vom 7. Juni und 5. November 1837 zum Vorbilde dienen zu lassen.

Anlage a.

Bekanntmachung der Regierung zu Bromberg vom 7. Juni 1837.

Ueber die besorgliche Ausbreitung der Krätze in einzelnen Kreisen des Departements liegen uns die Berichte der betreffenden Herren Kreisphysiker vor. Wir finden uns deshalb veranlasst, die, der Tilgung dieser ekelhaften und scheusslichen Krankheit wegen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit zu republiciren:

1) Krätzkranke sind verpflichtet, ärztliche Hülfe nachzusuchen; sind

2) nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten, so ist der Arzt verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen;

3) Aerzte, welche der im §. 2. bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommeu, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern, welche in Wiederholungsfällen zu verdoppeln ist;

4) sämmtliche Medicinal-Personen, mit Einschluss der Vorsteher von Kranken-Anstalten, sind verpflichtet, vierteljährlich der betreffenden Ortspolizei-Behörde, über die

Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen Krätzkranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, Bericht zu erstatten;

5) krätzige Soldaten müssen von den, sie etwa behandelnden Civilärzten dem Commandeur des betreffenden Truppentheils, oder dem dabei angestellten Oberarzte angezeigt werden;

6) sämmtliche Polizeibehörden und Beamten haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen, in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze, ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmässige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere deshalb besonders bei Jahrmärkten mit Sorgfalt zu vigiliren ist;

7) Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maassregeln zu treffen. Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniss geahndet werden;

8) eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medicinal-Beamten genau zu inspiciren sind. Eben so liegt den Vorstehern von Manufacturen und Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob;

9) krätzige Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen eine Communication mit andern Individuen stattfindet, entfernt und dürfen nicht eher wieder zugelassen werden, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist;

10) an Personen, welche mit der Krätze behaftet sind, dürfen Reisepässe und Wanderbücher, Hausirscheine und dergleichen Legitimationen nicht ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern sie anzuhalten, ihnen ihre Legitimationspapiere abzunehmen und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medicinal-polizeilichen Sorge beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medicinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht wir auf unser Publicandum vom 21. Juli 1832, A.-Bl. 606. bis 9. verweisen;

11) ihrer Freiheit beraubte und mit der Krätze behaftete Individuen dürfen vor erfolgter Genesung und Desinfection nicht transportirt werden;

12) Militair- und andere auf dem Marsche begriffene Personen, welche an der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf Krätze und andere ansteckende Krankheiten zu untersuchen und Individuen, bei welchen sich diese vorfinden, ausser Gemeinschaft mit andern zu setzen;

13) gesunde Militair- oder andere Personen dürfen in Häusern, in welchen sie der Gefahr, mit der Krätze, oder mit andern ansteckenden Krankheiten angesteckt zu werden, ausgesetzt sind, nicht einquartiert werden oder bleiben;

14) mit der Krätze oder mit andern ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaassregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, dass am Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind. Die Königlichen Landraths-Aemter und übrigen Polizeibehörden der Grenzkreise unsers Departements werden Hinsichts dieser Bestimmung noch besonders auf unsere Verfügung vom 5. December 1828, A.-Bl. für 1829, pag. 35. und 36. aufmerksam gemacht und angewiesen, die dort blos für Handwerksgesellen gegebenen Vorschriften auch auf andere mit der Krätze etc. behaftete Ausländer auszudehnen;

15) Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muss. Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge. Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen;

16) die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medicinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maassregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken;

17) wird die Krätze zum Nachtheil Anderer absichtlich verheimlicht, — in welcher Hinsicht besonders Handel und Gewerbe treibende Individuen in Betracht kommen, — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken andern Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 777. und 78. ein;

18) sollte, nach dem Ermessen der betreffenden Ortspolizei-Behörde oder der Sanitäts-Commission, das Verbleiben der Krätzkranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist am Orte selbst oder in dessen Nähe ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine grössere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Locale zur Aufnahme der Kranken einzurichten;

19) bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist derselbe verpflichtet, sich bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effecten, der nähern Gemeinschaft mit Andern, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten. In dieser Hinsicht müssen Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde sorgfältig achten. Die Controle darüber führt der behandelnde Arzt, event. auch die betreffende Polizeibehörde;

20) mit Strenge muss darauf gehalten werden, dass unbefugte Personen mit der Behandlung der Krätze und anderer ansteckender Krankheiten sich nicht befassen und dass von den Apothekern Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift nicht verkauft werden;

21) nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten, in so fern sie mit dem Kranken während der Krankheit in Berührung gewesen sind, besonders wenn sie in den Handel und Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versendet werden sollen, desgleichen die Wohnungen nach der Anweisung zum Desinfectionsverfahren, Beilage A. des Gesetzes vom 28. October 1835, Nr. 1678. G. S. S. 279 ff., gründlich zu reinigen. Vernachlässigungen dieser Anordnungen werden mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis 8 tägigem Gefängniss geahndet. Aus Gegenden des Auslandes, in denen die Krätze und andere ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden. Fälle von Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Analogie des §. 23. des Gesetzes vom 8. October 1835, No. 1678. G. S. S. 249, abgesehen von der dadurch bedingten besonderen gesetzlichen Vertretung, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thalern geahndet werden.

Anlage b.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 5. November 1837.

Nach amtlichen bei den Königlichen Ministerien eingegangenen, uns durch die Verf. des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 19. v. M. kund gewordenen Meldungen, haben sich in diesem Jahre unter den in das 2. Armee-Corps eingestellten Rekruten aus unserm Departement, besonders aus den Kreisen Bromberg, Inowraclaw, Schubin und Wirsitz, 64 mit der Krätze behaftete Individuen gefunden, und kommen hiervon allein 41 Mann auf die im Frühjahre zur Uebung eingezogenen Wehrmänner des 2ten Bataillons 14ten Landwehr-Regiments. Diese Thatsache ist betrübend und beweist die grosse Ausbreitung, welche diese ekelhafte Krankheit in unserm Verwaltungsbezirk gewonnen hat. Nicht unwahrscheinlich ist dieser Uebelstand grösstentheils Folge der nicht genugsamen Aufmerksamkeit der örtlichen Polizeibehörden, bei Ausführung unserer zur Tilgung dieses Uebels vielfach erlassenen Verordnungen, welche wir neuerdings

nur noch durch unsere Verf. vom 7. Juni d. J., Amtsblatt für 1837, S. 444—449 republicirt haben. Die gegenwärtige besorgliche Lage des Gegenstandes erheischt ausserordentliche Maassregeln, und wir verpflichten daher sämmtliche Polizeibehörden und Beamten des Departements zu verdoppelter Sorgfalt und Thätigkeit bei Ausführung der gegen die Krätze gerichteten Tilgungsmaassregeln, welche wir in nachstehender Art angeben:

1) Zunächst maassgebend für das ganze Verfahren bleibt unsere oben citirte Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni d. J., welche wir hiermit wiederholt ernstlich einschärfen.

2) Jedem Hauswirth oder dessen Stellvertreter legen wir hiermit die Pflicht auf, Angesichts dieser Verfügung den ganzen Hausstand auf das Dasein der Krätze zu prüfen, und vom Ausfall dieser Prüfung spätestens innerhalb drei Tagen nach dem Erscheinen und erlangter gesetzlicher Kraft dieser Verfügung der Ortspolizei-Behörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen; die letztere verpflichten wir noch besonders, den Inhalt dieser Verfügung auf angemessene Weise zur Kenntniss der Bewohner des Orts zu bringen. Nach dem Ablauf dieses Termins zieht die Ortspolizei-Behörde die ausgebliebenen Nachrichten auf Kosten der verpflichteten Säumigen ein. Die diesfällige Controle haben die Ortspolizei-Behörden streng zu führen, event. die in der wiederholt citirten Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni d. J. auf die Verheimlichung der Krätze gesetzten Strafen ohne Nachsicht zu realisiren.

3) Die Ortspolizei-Behörden legen sofort eine namentliche tabellarische Uebersicht der nach §. 2. bei ihnen angemeldeten, entweder offenbar oder scheinbar mit der Krätze behafteten Individuen an und führen solche ordentlich und regelmässig bis zur Tilgung der Krankheit.

4) Personen, welche nur als scheinbar mit der Krätze behaftet angemeldet werden, und welche selbst über die Existenz oder Nichtexistenz der Krankheit bei sich im Zweifel sind, erhalten von der Ortspolizei-Behörde die Weisung, sich innerhalb 24 Stunden durch ein ärztliches Attest als rein oder unrein zu legitimiren. Die Beibringung dieser Atteste ist nöthigenfalls durch angemessene Zwangsmittel zu realisiren; jedenfalls muss ein der Krätze verdächtiges Individuum der öffentlichen Sicherheit wegen so lange als mit der Krätze behaftet erachtet und behandelt werden, bis das Gegentheil durch sachverständige Untersuchung feststeht.

5) Mit den Krätzkranken muss nach Maassgabe der §§. 18. und 19. der mehrfach citirten Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni d. J. verfahren werden. Den Kranken dieser Art, welche nicht in öffentliche Heilanstalten aufgenommen werden, setzt die Ortspolizei-Behörde eine dreiwöchentliche Frist zur Heilung. Ein solcher Zeitraum ist bei richtiger Behandlung und bei zweckmässigem Verhalten des Kranken, selbst bei der eingewurzeltesten Krätze, mehr als zureichend zur Genesung, daher denn auch auf Einhaltung dieser Frist überall mit Strenge gehalten werden muss. Spätestens beim Ablauf dieser Frist muss sich der Kranke durch ein ärztliches Attest als geheilt legitimiren; andernfalls muss er durch angemessene Zwangsmittel zur gründlichen Kur angehalten, event. zu diesem Zweck in eine öffentliche Anstalt untergebracht werden.

6) Die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten sind nach §. 21. der vielfach angezogenen Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni d. J. zu behandeln, bevor sie mit Kranken anderer Art in Berührung kommen dürfen.

7) Untersuchungen und Attest-Ertheilungen der in den §§. 4. und 5. gedachten Art, in so fern sie in den Wohnungen oder doch wenigstens in den Wohnorten der betreffenden Herren Kreisphysiker, Kreis-Chirurgen oder besoldeten Armenärzte geleistet werden, werden diese Beamten bei den Armen unentgeltlich gewähren.

8) Die Kurkosten für Krätzkranke tragen diejenigen, welche die Ansteckung verursachten, und sind dazu event. im Rechtswege anzuhalten. Sind dieselben nicht mit Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, oder sind sie selbst arm, so treten bei armen Kranken dieser Art, wegen Deckung der Kosten, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Armenkrankenpflege in Kraft. Die Heilung eines armen Krätzigen ist als eine Sicherungsmaassregel zu den polizeilichen Lasten zu rechnen, welche jede Commune, in welcher sich ein solcher Kranker aufhält, event. zu tragen hat. Deshalb muss bei der Unterbringung eines solchen Kranken zur Kur jederzeit der Vorstand der betreffenden Commune gehört werden, um event. bei gleicher Sicherheit für das öffentliche Wohl den wohlfeilsten Weg zur Kur des Kranken in Vorschlag zu bringen.

9) Sind in irgend einem Kreise oder Orte besondere Anstalten zur Unterbringung armer Krätzigen nöthig, so ist der betreffende Landrath des Kreises eben so befugt wie verpflichtet, deshalb ungesäumt und mit der nöthigen Sparsamkeit zu Werke zu gehen. Ueber Anordnungen und Maassregeln dieser Art, besonders in Betreff des Kostenpunkts,

muss uns aber unverzüglich Bericht erstattet werden. Ein gesundes und heizbares, zum Verschliessen eingerichtetes Zimmer, eine Badewanne, das nöthige Lagerstroh zur Streu, nach Maassgabe der Krankenzahl für jeden Kranken, eine wollene Decke, ein leinenes Hemde und ein Handtuch sind als nöthige Requisite einer solchen Anstalt zu erachten. Dass in dieser die Geschlechter gehörig von einander gesondert sein müssen, dass die Anstalt eine Feuerung zur Erwärmung des Badewassers haben müsse, versteht sich von selbst. Dergleichen Anstalten sind in der Regel in Kreisstädten zu etabliren und dort unter ärztliche Leitung der Herren Kreisphysiker zu stellen.

10) Die Herren Landräthe werden die pünktliche Ausführung vorstehender Anordnungen speciell und strenge controliren und sich zu diesem Ende von 10 zu 10 Tagen von den Magisträten und Districts-Commissarien, die ihre Nachrichten wieder von den Ortsvorständen einziehen müssen, Berichte erstatten lassen, aus welchen die Krankenzahl, der Zuwachs und Abgang an Kranken für jeden Ort besonders hervorgeht. In gleicher Art und in gleichen Terminen, das erste Mal vier Wochen nach dem Erscheinen und erlangter gesetzlicher Kraft dieser Verordnung, erwarten wir die Berichte der Herren Landräthe über den Gegenstand, bis sämmtliche hiernach ermittelte Kranke geheilt sind. — Es bedarf übrigens keiner Erwähnung, dass eine ähnliche Controle der Krätzkranken auch über den vorstehend gesetzten Zeitpunkt hinausgeführt werden muss, damit der durch diese ausserordentliche Maassregel zu erzielende bessere Zustand der Dinge nicht vorübergehend sei, sondern als bleibend festgehalten werde.

11) Beamte, welche sich bei der Ausübung dieser Maassregel pflichtvergessen oder lau finden lassen, werden wir ohne Nachsicht und mit aller gesetzlichen Strenge, welches die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, behandeln.

2. Krankheiten der Thiere.

a. Solche, die auf Menschen übertragbar sind.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen hierüber enthalten die §§. 92. und ff. des Regulativs vom 8. August 1835. (Seite 237 ff.)

Specielle Verordnungen und Declarationen sind ergangen in Beziehung auf .

1. Tollwuth.

(§§. 92—108. des Regulativs Seite 237—240.)

Edict vom 20. Februar 1797, wegen des Tollwerdens der Hunde.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. thun kund und zu wissen: Es ist durch das Edict vom 26. Februar 1767, auch schon vorher verordnet worden: dass den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, dass, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biss solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellt, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Landräthen und Kreisphysicis eingegangen, dass das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschieht, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biss toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden lässt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen

Wuth vorangehen. Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt oder nur jedesmal beriecht und stehen lässt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schwanze anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen lässt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch und gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beisst, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fliessen, wenn er Ohren und Schweif hängen lässt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstösst oder angeboten wird. Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewissheit, dass dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heissen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen und es ihm ausserdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, dass er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist. Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12—24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth. In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er flieht vor Jedermann. Der Durst quält ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheut doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen, ansteckenden, tödtlichen Biss. Er kaut, von der Zunge fliesst ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und steht beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, flieht vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser Aehnliches, so flieht er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth. Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstehen sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmälig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortwährend um sich und beisst alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt. Zu bemerken ist aber, dass diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann, so befehlen Wir hiermit: dass ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den

Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth, tödten soll. Unterlässt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, dass er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder dass er ihn habe kuriren wollen, oder dass ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Milderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statthaben, wenn Jemand weiss, dass sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu ötdten unterlässt. Ueberlässt er aber einen solchen Hund einem Andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmässiger Strafe verboten; es sei denn, dass ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte, der muss aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biss Schaden an, so tritt alsdann, ausser obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Grösse des Schadens durch richterliches Erkenntniss festgesetzt werden muss.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreisphysico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Grösse des Schadens und der Verschuldung bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statthaben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Strassen oder auf dem Lande ohne Knüppel umherlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schiessen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben zwei Thaler Schiessgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern, Polizei-Directoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das Genaueste zu achten; nicht weniger, dass Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden fiscalischen Bediente gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren lassen soll, und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

C.-Verf. der Minister des Handels und der Polizei vom 4. März 1819 (v. Bülow und Fürst zu Wittgenstein).

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die umherlaufenden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Bei der aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens der Hunde, und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Concessionen und mit denselben Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich, nach wie vor verpflichtet sind, bei den in dieser, wie in allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneration stattgefunden, unentgeltlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizei wegen aufgetragen wird, hat die Königliche Regierung die ihr untergeordneten Polizei-Behörden dahin anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten,

dass sich die Scharfrichter und Abdecker den ihnen in sanitätspolizeilicher Rücksicht immer noch obliegenden Verpflichtungen auf keine Weise entziehen.

In die den Scharfrichtern und Abdeckern zu ertheilenden Concessionen aber ist jene Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und denjenigen unter ihnen, welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des Gewerbes bis auf Weiteres zu untersagen.

A. O. vom 29. April 1829 an den Minister des Innern.

Aus den in Ihrem Berichte vom angeführten Gründen, will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Steuersatz bleibt dem Communalbeschluss mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen.

4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.

7) Es hängt von dem Beschlusse der Communal-Behörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armenkasse fliessen, oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fliesen jedenfalls zu den Orts-Armenkassen. Was die Eximirten betrifft, so habe Ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre vom 23. Januar d. J. bereits bestimmt, dass die Beiträge der Militairpersonen für militairische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Communal-Behörde solche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militairpersonen und auf die Civilbeamten der Militair-Administration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civilpersonen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts stattfinden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung.

9) Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehende Polizei-Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft, und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publicums deshalb erforderlichen Maassregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen, und das nächtliche Ausschliessen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und in Gemässheit dessen auf die eingehenden Anträge der Communal-Behörden zu verfahren.

In neuerer Zeit hat das Polizei-Präsidium zu Berlin zur Verhütung von Unglücksfällen angeordnet, dass alle Hunde, sobald sie sich auf der Strasse befinden, mit Maulkörben versehen sein müssen, eine Einrichtung, welche in vielen grösseren Städten der Monarchie Nachahmung gefunden hat.

M.-Verf. vom 15. Juli 1837 (v. Altenstein).

Auf Veranlassung einer Anfrage des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums:

„ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich ist, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um denselben als unverdächtig erklären und, wenn er unter polizeiliche Aufsicht genommen ist, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können“,

hat das Ministerium die gutachtliche Aeusserung des Königlichen Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten hierselbst erfordert, und fertigt solche der Königlichen Regierung hierneben abschriftlich zur Nachricht zu. (Anlage a.)

Anlage a.

In Folge der von einem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 18. v. M. hochgeneigtest aufgestellten Frage:

ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von einem

der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um denselben als unverdächtig zu erklären, und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genommen worden, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?

beehren wir uns, in Nachstehendem unsere Ansicht hierüber gehorsamst auszusprechen.

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3 — 6 Wochen nach dem Bisse aus, es ist indess bei den nach der Königlichen Thierarzneischule zur Beobachtung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch noch später als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer der Contumaz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit 12 Wochen nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch um so weniger die Gewähr leisten, dass dieser Zeitraum für alle Fälle zu der erforderlichen Sicherheit hinreichend sei, da in der hierüber vorhandenen Literatur mehrere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen und länger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, dass das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregende Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgiftes wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth nach beendeter Contumaz, unter begünstigenden Verhältnissen um so leichter erfolgen könnte.

Wir können es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur wünschenswerth finden, dass die Fälle, wo Hunde, von denen man weiss, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von tollen Hunden gebissen sind, eine Zeitlang beobachtet und dann ihrem Eigenthümer als unverdächtig zurückgegeben werden, nur auf einzelne seltene Ausnahmen, in denen überdies, ausser den Kosten des Unterhalts, auch die Kosten für die Aufsicht und Behandlung zu vergütigen wären, beschränkt werden, und dass in der Regel die Bestimmung des §. 99. des Gesetzes vom 8. August 1835 ihre Anwendung finde, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Ein Anderes dürfte es freilich sein, wenn gebissene Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken in der Thierarzneischule beobachtet werden sollen, da es sich alsdann von selbst versteht, dass, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzlichen Bestimmungen gemäss verfahren wird.

Verf. der Minist. der geistl. Ang. u. des Innern vom 28. Januar 1841 (Eichhorn. v. Rochow).

Auf den Bericht vom wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, dass die Allerh. C. O. vom 8. August 1835 die früheren, wegen einzelner Krankheiten ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften nur in so weit aufhebt, als diese Vorschriften von dem durch die obige Allerh. C. O. publicirten Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, abweichen. Dieses trifft die von der Königlichen Regierung im 69. Stücke ihres Amtsblattes vom Jahre 1829 publicirte Verordnung, hinsichtlich der Tollwuth der Hunde, nicht, da solche über einen in dem erwähnten Regulativ vom Jahre 1835 nicht mitberührten, auch nicht eigentlich die Maassregeln bei der Wuthkrankheit selbst betreffenden Fall, nämlich hinsichtlich der Verfolgung der Spur eines entwichenen, der Wuth verdächtigen Hundes, die entstprechenden Vorsichtsmaassregeln vorschreibt. Dergleichen Verfügungen kann vielmehr auch noch fernerhin jede Regierung nach den Bestimmungen der Instruction von 1817, bei wahrgenommenem Bedürfnisse, erlassen. Es steht daher auch der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Republication der oben bezeichneten Verordnung derselben nichts entgegen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Beseitigung der bereits mehrfach ausgesprochenen Ansicht, dass durch die Allerh. C. O. vom 8. August 1835 alle wegen einzelner ansteckenden Krankheiten früher ertheilte Vorschriften unbedingt aufgehoben seien, zur Nachricht.

Verf. des Minist. des Innern und der Polizei vom 17. Mai 1842 (v. Rochow).

Der Bericht der Königlichen Regierung vom hat in Betreff der gesetzlichen Zulässigkeit der von derselben vorgeschlagenen Polizei - Verordnung wegen Tödtung aller frei umherlaufenden Hunde an solchen Orten, wo sich Spuren der Hundswuth gezeigt haben, zu einer Communication mit dem Herrn Justizminister Mühler Anlass gegeben. Die Königliche Regierung erhält in der Anlage a. Abschrift des diesfälligen

Schreibens Sr. Excellenz vom 13. v. M., um hiernach wegen der beantragten Maassregel das Weitere zu verfügen, da ich der Ansicht des Herrn Justizministers, nach welcher es dieserhalb einer Declaration des §. 99. des unterm 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Reglements über die bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht bedarf, überall beitrete.

Anlage a.

Die in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 15. v. M. geäusserte Ansicht:

dass der §. 99. des am 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Reglements über die bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften dem Erlass einer polizeilichen Verordnung in der Rheinprovinz nicht entgegenstehe, nach welcher alle Hunde getödtet werden sollen, welche zu einer Zeit frei umherlaufend getroffen werden, wo wegen Ausbruches der Hundswuth das Festlegen der Hunde vorgeschrieben ist,

halte auch ich für gegründet.

Denn der §. 99. a. a. O. sagt nur:

Hunde, von denen man weiss, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, dass er von einem tollen Hunde gebissen, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Dass es hierbei nicht die Absicht gewesen ist, anderweitige an sich gesetzlich zulässige polizeiliche Maassregeln zur Verhütung der Verbreitung der Hundswuth auszuschliessen, hat der §. 92. ganz klar, in welchem gesagt wird:

Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maassregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

Denn hiernach sind dergleichen Maassregeln sogar zur Pflicht gemacht und die Befolgung derselben noch besonders eingeschärft.

Auch abgesehen hiervon ist die Befugniss der Polizei-Behörde in dieser Beziehung für die Rheinprovinz nicht zu bezweifeln. Denn der Artikel 3. Nr. 1. und 5. des Gesetzes vom 16/24. August 1790 rechnet ausdrücklich zu den Gegenständen, welche der Obsorge der Polizei anvertraut sind, *tout ce qui intéresse la sûreté du passage dans les rues, quais, places, et voies publiques* und: *le soin de prévenir par les précautions convenables les accidens et fléaux calamiteux*, und hierzu gehört unbedenklich die Anordnung, dass die Hunde zu den Zeiten nicht frei umherlaufen dürfen, wo dies wegen Ausbruchs der Hundswuth gefährlich werden könnte, und dass diejenigen, welche umherlaufend betroffen werden, getödtet werden sollen, das einzige Mittel, um der Anordnung der Polizei sofort wirksamen Nachdruck zu geben.

Ausserdem giebt der Artikel 46. Tit. 1. des Gesetzes vom 22. Juni 1791, hauptsächlich den Municipal-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 13. des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. die Bürgermeister und den Departemental-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 2. a. a. O. die Präfecten und später die Regierungen getreten sind, sogar das Recht, über Gegenstände, welche, wie der obige, der Obsorge der Polizei anvertraut werden, Polizei**straf**-Reglements zu erlassen, eine Befugniss, die, wie die zu jenen Anordnungen selbst, den Unter-Präfecten und mithin auch den Landräthen, die deren Stelle jetzt einnehmen, nicht verliehen worden ist.

Beide Befugnisse sind allerdings an die sich ohnehin von selbst verstehende, in dem Staatsraths-Gutachten vom 8. Februar 1812 aber noch besonders ausgesprochene Einschränkung geknüpft:

dass die zu treffenden Anordnungen nicht Gegenstände betreffen dürfen, die der ganzen Materie nach durch das Gesetz geordnet und so der Anordnung der Behörden entzogen sind.

Allein selbst abgesehen von dem §. 92. des Reglements vom 8. August 1835 regelt der §. 99. a. a. O. unzweifelhaft nicht die ganze Materie von den Vorsichtsmaassregeln, welche bei Haltung von Hunden zur Verhütung von Unglücksfällen beobachtet werden müssen, vielmehr beschränkt er sich auf das Verfahren mit den wirklich gebissenen oder dessen verdächtigen Hunden. Es ist daher neben diesen Vorschriften die Wirksamkeit der Polizei-Behörden in Bezug auf die Erlassung von Reglements, betref-

fend die Haltung von Hunden, in keiner Weise beschränkt, sondern sie tritt in der eben angedeuteten Ausdehnung unbedingt ein.

Unrichtig ist es deshalb nach meiner Ansicht, wenn von den Gerichten auf Entschädigung gegen Polizei-Beamte geklagt worden ist, welche Hunde getödtet haben, die gegen eine Anordnung der Regierung oder der Ortspolizei-Behörde frei umherlaufend betroffen worden sind, vorausgesetzt, dass in dieser Anordnung die Tödtung verfügt war. Denn da diese Anordnung, wie gezeigt, gültig und der Polizei-Beamte vermöge seines Amts verpflichtet ist, sie zu vollziehen, so kann er persönlich zur Schadloshaltung deshalb nicht verpflichtet sein, wie denn überhaupt an sich ein Anspruch auf Ersatz des Schadens demjenigen nicht zustehen kann, der durch Zuwiderhandlung gegen eine gültige Polizeivorschrift sich die ihm in dieser angedrohten nachtheiligen Folgen selbst zugezogen hat.

Es ist hiernach auch eine Declaration oder Abänderung des §. 99. a. a. O. zur Abwendung derartiger Ansprüche nicht erforderlich, vielmehr wird es, wenn sie von einem oder dem anderen Gerichte als gegründet angenommen werden sollten, nur darauf ankommen, im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel eine Abänderung der Entscheidung herbeizuführen.

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Innern vom 4. September 1846 (Eichhorn. v. Bodelschwingh).

Mit dem Verfahren, welches in dem Verwaltungs-Berichte des Königlichen Regierungs-Präsidiums vom für die Fälle empfohlen worden ist, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind, können wir uns in sofern einverstanden erklären, als nicht jeder Hund, der einen Menschen gebissen hat, sofort zu tödten ist. Dagegen erachten wir den Vorschlag, da, wo von einem wuthverdächtigen Hunde ausser Menschen auch Hunde gebissen worden sind, immer einen der Letzteren am Leben zu erhalten, um dadurch über den Gesundheitszustand des verdächtigen Hundes Gewissheit zu erlangen, wegen der grossen Unsicherheit solcher Versuche, für bedenklich.

Diese Ansicht hat in dem von dem Curatorium für die Thierarzneischul-Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten Bestätigung gefunden, und wir theilen daher dem Königlichen Regierungs-Präsidium Abschrift desselben hierbei zur weiteren Veranlassung mit. (Anlage a.)

Anlage a.

Ein Königliches Ministerium hat mittelst hochverehrlichen Rescripts vom 15. v. M. von uns über die in dem Verwaltungs-Berichte der Königlichen Regierung zu N. angegebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Hundswuth, eine gutachtliche Aeusserung befohlen und zu dem Zwecke eine Abschrift der bezüglichen Stelle jenes Berichts mitgetheilt.

In dem Berichte über die polizeilichen Maassregeln bei der Hundswuth wird nämlich bemerkt:

> „dass die bestehende Vorschrift, wenn ein Hund andere Hunde gebissen hat, und er selbst in dem Verdacht der Wuth steht, dieser und alle Gebissenen getödtet werden sollen, unbedingt eine richtige sei, so lange dieses Thier keinen Menschen beschädigt hat."
>
> „Da solche Maassregel aber auch befolgt werden muss, wenn der verdächtige Hund einen Menschen gebissen hat, so bringt selbige den Nachtheil hervor, dass der gebissene Mensch sich in der Noth befindet, sich der prophylactischen Behandlung unterwerfen zu müssen, ohne von der Nothwendigkeit überzeugt zu sein."
>
> „Wenn nun aber nicht daran gezweifelt werden kann, dass manche für wüthig gehaltene Hunde nur eben bissig, oder zum Zorn angeregt waren, ohne darum eine vergiftende Wunde herbeizuführen, so erscheint es bedürftig, jene Vorschrift dahin zu modificiren: dass, wenn neben einem Menschen auch Hunde gebissen, von diesen wenigstens einer, unter gehörigem Gewahrsam, am Leben erhalten werde; indem, wenn dieser Hund gesund bleibt, die höchste Wahrscheinlichkeit, um nicht Gewissheit zu sagen, vorhanden ist, dass der beissende Hund nicht wüthig war."

Der von der Königlichen Regierung zu N. vorstehend angegebene Vorschlag scheint zunächst hinsichtlich seiner allgemeinen Nothwendigkeit auf einer irrthümlichen Ansicht der betreffenden Gesetze zu beruhen, da dieselben das unbedingte Tödten jenes wuth-

verdächtigen Hundes nicht vorschreiben, vielmehr das Reglement vom 8. August und das Gesetz vom 28. October 1835 über die ansteckenden Krankheiten im §. 95. ausdrücklich bestimmen:

„der verdächtig scheinende Hund, wenn er einen Menschen gebissen, muss, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Person, in einen sicheren Behälter eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt."

Es bleiben hiernach also nur für solche Fälle, in denen der verdächtige Hund gar nicht, oder nicht ohne Gefahr eingefangen werden kann, aber wo dennoch Menschen gebissen worden sind, zur Beruhigung der letzteren und zur etwa möglichen Unterlassung einer unnöthigen Prophylaxis die geeigneten Maassregeln wünschenswerth.

Dass nun aber der von der Königlichen Regierung zu N. in Antrag gebrachte Vorschlag als eine solche Maassregel nicht anzunehmen sei, ergiebt sich aus folgenden Gründen:

1) Die Aufbewahrung und Beobachtung nur eines von einem muthmaasslich tollen Hunde gebissenen Hundes, in dem Falle, dass der in Observation gestellte Hund gesund bleibt, ist durchaus kein bestimmtes und sicheres Auskunftsmittel, ob der ursprünglich bissig gewesene Hund an der Tollkrankheit gelitten habe oder nicht; indem die Erfahrung lehrt, dass bei Weitem nicht alle gebissenen und geimpften Thiere in die Wuthkrankheit verfallen, sondern oft die grössere Anzahl derselben frei von ihr bleibt, — also auch zufälliger Weise gerade bei dem in Observation gestellten Hunde nicht die Infection stattgefunden haben kann.

Welch ein unsicheres Argument die Observation eines gebissenen Hundes für den daraus zu folgernden Schluss über das Vorhandensein der Wuthkrankheit des ersteren bissigen Hundes abgiebt, beweisen recht deutlich ausser anderen die auf der Königlichen Thierarzneischule vor drei Jahren von dem Professor Dr. Hertwig angestellten Versuche, in welchen bei zweien Hunden, mit dem Speichel eines wuthkranken Hundes geimpft, die Wuthkrankheit nicht auftrat, während ein Kalb und zwei Schaafe, mit dem Speichel von selbigem Hunde geimpft, in die Tollkrankheit verfielen.

2) Die Erfahrung lehrt einerseits, dass die prophylactische Behandlung der gebissenen Menschen um so erfolgreicher ist, je früher sie eingeleitet wird — und andererseits, dass die Wuthkrankheit bei wirklich inficirten Hunden in sehr ungleicher Zeit, selten vor 28 Tagen, zuweilen erst nach 10 Wochen und selbst noch später ausbricht. Die Observation solcher Hunde, welche von der hiesigen Polizei als verdächtig betrachtet werden, weil sie muthmaasslich mit wuthkranken Hunden in Berührung gekommen waren, dauert deshalb in der Königlichen Thierarzneischule immer 12 Wochen. Vor Beendigung dieses Zeitraums, den wir nach unsern bisherigen Beobachtungen als den längsten der Incubation des Wuthgiftes annehmen, der aber noch keinesweges als maassgebend für alle künftigen Fälle betrachtet werden kann — bleibt die Observation ganz ohne Resultat. Dem betreffenden Vorschlage entsprechend sollte also bei dem gebissenen Menschen auch die Prophylaxis bis zum Ende dieses Zeitraums ausgesetzt bleiben. Dies würde aber eine offenbare Versündigung gegen die besten Erfahrungen über diesen Gegenstand sein.

3) Ausserdem kommt hierzu noch das Bedenken, dass die Aufbewahrung solcher, von einem verdächtigen Hunde gebissenen anderen Hunde stets mit derselben rigorösen Vorsicht geschehen muss, wie die der tollen Hunde selbst; und dass hierzu, wenn der Vorschlag als gesetzlich gültige Vorschrift eingeführt werden sollte, überall erst geeignete Locale eingerichtet, Wärter und Sachverständige angestellt und beauftragt werden müssen.

Berlin, den 7. August 1846.

Das Curatorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Lohmeyer.

Verf. der Minist. für Handel, der geistl. Angel. und des Innern vom 22. November 1854 (v. d. Heydt. v. Raumer. v. Westphalen).

Die in Ihrer Eingabe vom gegen die Verfügung des dortigen Polizei-Directorii vom 13. ejusd. angebrachte Beschwerde kann, wie Ihnen eröffnet wird, für begründet nicht erachtet werden.

Wie die Abdeckerei-Besitzer überhaupt bei Ausführung veterinairpolizeilicher Anordnungen mitzuwirken haben, so liegt auch Ihnen eine solche Mitwirkung ob. Der Inhalt des von Ihnen abschriftlich überreichten Privilegiums vom 30. Januar 1798 lässt

keinen Zweifel darüber, dass auch in Betreff der dortigen Abdeckerei dem Besitzer die Verpflichtung obliegt, die zum Heilen ihm übergebenen Hunde wohl aufzubewahren und den Anforderungen der, namentlich hinsichtlich der Krankheiten des Viehes bestehenden Verordnungen nachzukommen. Nach dem Allerh. genehmigten Regulativ über die bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maassregeln vom 8. August 1835 §. 95. (G. S. 1835 S. 264) sollen tolle oder der Tollwuth verdächtige Hunde eingefangen, eingesperrt und beobachtet werden. Wenn daher die Polizei-Behörde die Einrichtung angemessener Räumlichkeiten auf Ihrem Grundstück zu jenem Zweck verlangt, so kann keine Veranlassung gefunden werden, die diesfällige polizeiliche Anordnung zu missbilligen, vielmehr muss es bei derselben bewenden.

Verf. d. Minister des Innern, f. Handel etc. u. d. geistl. etc. Angel. vom 2. Juni 1859 (Flottwell. v. d. Heydt. v. Bethmann-Hollweg).

Auf die Beschwerde vom . . . eröffnen wir Ihnen, dass die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 4. November v. J. gerechtfertigt ist, da Sie sowohl nach Ihrem Privilegium als auch nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind, diejenigen polizeilichen Anordnungen zu befolgen, welche in Bezug auf ansteckende Krankheiten unter den Thieren erlassen werden müssen. Hierzu gehören alle Maassregeln, welche den Ausbruch solcher Seuchen zu verhüten geeignet erscheinen, mithin die Anordnungen, welche die Königliche Regierung zu N. in Betreff der Hunde im Einklang mit den Grundsätzen des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 8. August 1835 und der ministeriellen Anweisung vom 4. März 1819 unterm 9. Februar 1856 getroffen hat. Ihre Beschwerde ist daher unbegründet und, wie hiermit geschieht, abzuweisen.

2. Milzbrand.

(§§. 109—118. des Regulativs S. 240 u. 241.)

Verf. des Ministers des Innern vom 28. Januar 1847 (Mathis).

Die von dem Rittergutsbesitzer N. zu N. erhobene Beschwerde und die von der Königlichen Regierung darüber unterm erstatteten Berichte haben dem Minister des Innern zur nochmaligen Erwägung der bestehenden Vorschriften, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln in Bezug auf das am Milzbrande crepirte Vieh, Veranlassung gegeben und muss dasselbe sich in Folge dessen dafür entscheiden, dass die Allerh. C. O. vom 28. Juni 1825 (Anlage a.), wodurch vorgeschrieben worden,

> dass das am Milzbrande gefallene Vieh bei Vermeidung der im Patente vom 2. April 1803 §. 161. verordneten Strafen mit Haut und Haar vergraben werden soll,

durch die Allerh. C. O. vom 8. August 1835 für aufgehoben nicht zu erachten, sondern neben dem §. 114. des durch die letztgenannte Allerh. O. genehmigten Regulativs zur Anwendung kommen muss.

Anlage a.

Allerh. O. vom 28. Juni 1825 an das Staats-Ministerium (G. S. S. 172).

Da nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, dass das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2. April 1803 wegen Anwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äusserste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist, so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben sein, und bestimme Ich hierdurch, dass das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Contraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschn. 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnissstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hierdurch das Erforderliche zu veranlassen.

Verfügung des Minist. der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 23. Juli 1847 (von Ladenberg. Mathis).

Der Bericht, welchen die Königliche Regierung unterm in Betreff der Verbreitungsursachen des Milzbrandes in Ihrem Bezirke und der Anstellung von Impfver-

suchen zur Ermittelung der Contagiosität der Krankheit erstattet hat, ist dem Curatorium der Thierarzneischul-Angelegenheiten mitgetheilt worden. Da jedoch das Letztere in seinem Gutachten (Anlage a.) sich dahin erklärt hat, dass das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes durch sehr viele zufällige Erfahrungen und absichtlich angestellte Beobachtungen festgestellt sei, so dass darüber ein gegründeter Zweifel nicht mehr obwalten könne, und die Contagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätspolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöst erscheine, so muss Anstand genommen werden, dem Antrage der Königlichen Regierung wegen Ueberweisung einer Summe zur Anstellung neuer Impfversuche stattzugeben.

Anlage a.

Obgleich in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Thierärzte auf die in manchen Gegenden so grossen Schaden bringende Milzbrand-Krankheit besonders gerichtet und diese auch in ihrem geheimnissvollen Auftreten immer besser erkannt worden ist, so bleibt doch noch sehr viel zu erforschen übrig und muss daher das dahin gerichtete Streben der Königlichen Regierung zu N. dankbar von uns anerkannt werden.

Den Weg, welchen die Königliche Regierung in Bezug auf die aufgestellten Fragen an die Landwirthe einzuschlagen beabsichtigt, finden wir ganz geeignet, und können wir über das beigefügte Fragen-Schema uns um so mehr einverstanden erklären, als die Fragen den neueren Beobachtungen über den Milzbrand, besonders bei Schaafen, entnommen sind, und deshalb dazu dienen werden, diese Beobachtungen zu bestätigen und zu vervollkommnen, oder, was aber kaum wahrscheinlich, zu widerlegen.

Wenn die Königliche Regierung in Ihrem Berichte sagt: „die sonst viel genährte Vermuthung, dass der Milzbrand durch irgend welche Pflanzen nach deren Genuss erzeugt werde, hat sich, nach den zum Theil werthvollen Berichten unserer Kreisphysiker und Apotheker, nirgends bestätigt", so erlauben wir uns hierbei zu bemerken, wie auch wir, ohne dass uns jene Berichte bekannt geworden sind, stets der Ueberzeugung gewesen, dass irgend welche Pflanzengattung den Milzbrand nicht erzeugen, womit denn auch alle thierärztlichen Berichte und die neueren thierärztlichen Schriften übereinstimmen. Wie aber die Apotheker im Stande gewesen sind, über die Aetiologie einer unter den verschiedensten Umständen auftretenden Krankheit abzuurtheilen, vermögen wir nicht einzusehen. Ob die mit Kryptogamen besetzten Futterstoffe unter gewissen Umständen den Milzbrand erzeugen, bedarf zwar immer noch einer weiteren Bestätigung, keinesweges aber können wir es übergehen, wenn die Königliche Regierung in ihrem Berichte ferner sagt, dass dies eine hypothetische Anschuldigung sei, die mehr auf einem vorzeitigen Heranziehen micrologischer botanischer Forschungen, als in den Erfahrungen selbst zu beruhen schiene, denn es sind viele Thatsachen bekannt, welche die befallenen Futterstoffe als Ursache des Milzbrandes oder wenigstens einer demselben sehr ähnlichen Blutvergiftung sehr bestimmt annehmen lassen. Die vegetabilischen Futterstoffe erlangen in manchen Gegenden auf besonderem Boden und unter gewissen Witterungsverhältnissen eine solche Beschaffenheit, dass sie auch ohne Pilzbildungen den Milzbrand erzeugen, haben sich aber zugleich auch Kryptogamen gebildet, sind also auch solche Futterstoffe zugleich befallen, so tritt die schädliche Wirkung in Bezug auf Milzbrand um so bestimmter hervor.

Diese Erläuterung haben wir hier für nöthig gehalten, um die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung bei Verfolgung des rühmlichst anzuerkennenden Zweckes auf einen uns sehr wichtig dünkenden Gegenstand zu lenken.

In Bezug auf die von der Königlichen Regierung beabsichtigten Impfversuche müssen wir bemerken, dass das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes, ganz abgesehen davon, ob dasselbe auf einem Virus oder auf einem Contagium beruht, durch sehr viele, sowohl zufällige, als absichtlich angestellte Beobachtungen (Impfversuche) festgestellt ist, so dass darüber wohl kein gegründeter Zweifel mehr obwalten kann und uns die Contagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätspolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöst erscheint.

Wenn aber die Königliche Regierung die nähere Erörterung der Contagiositätsfrage durch anderweitige Impfversuche zu fördern beabsichtigt, so glauben wir, dass zur Erlangung dieses Zweckes ein mehrseitiges, nach einem vorher feststehenden Plane entworfenes und mit grosser technischer Umsicht geleitetes Verfahres nothwendig ist. Wir glauben daher, Ew. Excellenz erleuchtetem Ermessen ehrerbietigst anheimstellen zu müssen,

die Königliche Regierung zu veranlassen, den Plan, nach welchem die Impf-

versuche angestellt werden sollen, zuvor Ew. Excellenz zur Genehmigung vorzulegen.

Von den mehrfachen desfallsigen Versuchen und Beobachtungen erlauben wir uns hier die von Hildebrand (Blutseuche der Schaafe, 1841), von Eilert (Magazin für die gesammte Thierheilkunde von Gurlt und Hertwich, 12. Band) und die von Gerlach (Blutseuche der Schaafe, 1846) gehorsamst anzuführen.

Berlin, den 21. Mai 1847.

Das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Die für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf die Blutseuche der Schaafe anzuwenden.

M.-Verf. vom 26. Februar 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . ., die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schaafe betreffend, lasse ich der Königlichen Regierung das hierüber von dem Lehrer-Collegium der Königlichen Thierarzneischule erforderte Gutachten vom 3. d. M. in der Anlage (A.) abschriftlich zugehen.

Da nach den Ausführungen desselben, mit welchen ich durchweg einverstanden bin, die bereits im §. 97. No. 17. der zweiten Beilage zum Regulativ vom 8. August 1835 (Belehrungen über ansteckende Krankheiten) hervorgehobene Thatsache, dass die Blutseuche der Schaafe zu einer der akutesten Formen des Milzbrandes gehöre, als unzweifelhaft festgestellt angenommen werden muss, so sind zur veterinairpolizeilichen Behandlung dieser Krankheit die von dem Milzbrand im Allgemeinen handelnden Bestimmungen, §§. 109 — 118. des Regulativs vom 8. August 1835, im Wesentlichen als vollkommen ausreichend zu erachten. Es wird daher des Erlasses einer die Blutseuche der Schaafe betreffenden besonderen Verordnung Seitens der Königlichen Regierung für den Umfang Ihres Verwaltungs-Bezirks nicht bedürfen. Zur Beseitigung der hierüber obwaltenden Zweifel hat die Königliche Regierung vielmehr den Landräthen, sowie den Viehbesitzern die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs von Neuem zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen und in Bezug auf die hinsichtlich der Ortssperre u. s. w. beim Herrschen dieser Krankheit unter den Schaafen in dem mitgetheilten Gutachten angegebenen Modificationen das Erforderliche anzuordnen.

Anlage A.

Ew. Excellenz ermangeln wir nicht den uns mit der verehrlichen Marginal-Verfügung vom 20. December v. J. hochgeneigtest zugefertigten Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 30. November v. J.,

„betreffend die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schaafe“

hierneben ehrerbietigst zurückzureichen, und verfehlen wir nicht, insbesondere darüber:

„ob die sogenannte Blutseuche der Schaafe für eine hinsichtlich ihrer Contagiosität von dem Milzbrande an sich so abweichende Krankheit zu erachten sei, dass auf dieselbe die in den §§. 109—118. des Regulativs vom 8. August 1835 zur veterinairpolizeilichen Behandlung des Milzbrandes vorgeschriebenen Maassregeln im vollen Umfange nicht Anwendung finden dürfen?“

unsere Ansicht in Folgendem ganz gehorsamst auszusprechen.

Die sogenannte Blutseuche, Blutstaupe u. s. w. der Schaafe ist wissenschaftlich und durch Erfahrung als eine höchst akute und als die gewöhnlichste Form des Milzbrandes bei den Schaafen, seit mehr als 50 Jahren anerkannt; und ebenso steht es durch zahlreiche Beobachtungen und durch Impfversuche unzweifelhaft fest, dass diese Krankheit einen Ansteckungsstoff erzeugt, welcher im Blute und in allen Theilen des kranken Thieres, selbst in den Se- und Excretionen desselben enthalten ist und sich in seinen Wirkungen dem Contagium der übrigen Anthraxformen gleichartig zeigt, indem durch unmittelbare Berührung seiner Vehikel Menschen und Thiere inficirt werden und hierbei ein dem Milzbrande analoges Leiden, am häufigsten aber die Milzbrandblatter entsteht. In wie weit das Contagium bei der Blutseuche flüchtiger und intensiver ist als das bei dem Milzbrande des Rindviehes, — lässt sich nach den bis jetzt hierüber gesammelten Beobachtungen nicht sicher angeben.

Bei der wesentlichen Uebereinstimmung der Blutseuche mit dem Milzbrande kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass, wenigstens in genere, diese Krankheit derjenigen veterinairpolizeilichen Behandlung vollständig unterworfen sein muss, welche in

den gegen den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in dem Regulativ vom 8. August 1835 §§. 109—118. vorgeschrieben ist.

Es dürfte hierüber um so weniger ein Bedenken bestehen, als in der zu dem eben allegirten Gesetz gegebenen Belehrung über die ansteckenden Krankheiten sub No. 17. nach der überschriftlichen Benennung „Milzbrand", im §. 97. neben den verschiedenen andern Namen für die einzelnen Formen der Anthrax-Krankheiten auch die Blutseuche, Blutstaupe angeführt sind, und daselbst am Schlusse der Beschreibung des akuten Milzbrandes wörtlich gesagt ist: „Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule u. s. w. wird diese Form der Krankheit bei Schaafen fast überall die Blutseuche oder die Blutstaupe genannt."

Wenn dennoch — wie dies in dem hier vorliegenden Antragschreiben der Königlichen Regierung zu N. an Ew. Excellenz ausgesprochen ist und wie wir ein Gleiches aus den Veterinair-Berichten der Kreis-Thierärzte mehrfältig ersehen haben — im Regierungs-Bezirk N. der Ausbruch der Blutseuche häufig nicht den Landräthen angezeigt wird, und wenn die Letzteren in der Regel keine Anzeige über diese Krankheit an die Königliche Regierung machen, so liegt dies wohl nicht am Mangel der hierüber bestehenden Vorschriften, sondern nur an einer mangelhaften Auffassung und Befolgung derselben. Denn im §. 109. des Regulativs ist befohlen: dass, „wenn ein Thier vom Milzbrande befallen wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnissstrafe, sogleich der Polizei-Behörde hierüber Anzeige gemacht werden soll."

Es ist somit nicht angeordnet, dass die Anzeige nur über Milzbrand des Rindviehes geschehen soll; nach der vorausgegangenen Beschreibung der Krankheit im §. 97. geht vielmehr hervor, dass dies von jeder Milzbrandkrankheit bei sämmtlichen Hausthieren und insbesondere auch hinsichtlich der Blutseuche der Schaafe gilt.

Ebenso müssen demnach, bei dieser Milzbrandform wie bei dem Milzbrande des Rindviehes, die §§. 113. und 114., betreffend das Verbot des Schlachtens, des Fleischverkaufs und des Abziehens der Haut, gleichmässig und allgemein zur Anwendung kommen. Wenn in dieser Hinsicht die Landräthe ungleich verfahren, so liegt dies wieder nur in mangelhafter Auffassung und Ausführung des Gesetzes.

Ganz so anwendbar bei der Blutseuche sind auch die folgenden Paragraphen des Regulativs vom 8. August, nämlich §. 110. (die Absonderung der kranken Thiere etc.), — 111. (Verbot des Kurirens durch Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind), — 112. (Beseitigung des Aderlassblutes etc.), — 114. (Vergraben der Cadaver und Sectionen), — 115. (Reinigung der Ställe und Desinfection), — 116. (Abhaltung der Schweine, des Federviehes u. dgl. von den Cadavern), — 117. und 118. (Vorschriften bei stattgefundener Infection eines Menschen). Denn in allen diesen Punkten besteht bei der Blutseuche kein Grund zu Abweichungen von den gegebenen Vorschriften des Regulativs.

Diese Vorschriften sind jedoch, wie die Königliche Regierung zu N. in ihrem Antrage vom 30. November richtig bemerkt, für sich allein nicht vollständig genug, und sie können auch nicht passend durch die Bestimmungen des Viehseuchen-Patents vom 3. April 1803 Cap. IV., den Milzbrand beim Rindvieh betreffend, ergänzt werden, weil dieselben theilweise zu weit gehen (§§. 131—133., 136—139., 141., 142.), theils durch das Regulativ vom 8. August 1835 aufgehoben sind (§. 135.). Es dürfte aber, nach unserer unvorgreiflichen Ansicht, ausreichend sein, wenn:

1) hinsichtlich der Sperre des Ortes oder des inficirten Gehöftes;
2) hinsichtlich der Dauer der Maassregeln nach dem Aufhören der Krankheit; und
3) hinsichtlich des ausnahmsweise zu gestattenden Schlachtens gesund scheinender Thiere im Seuchenorte, oder des Wegtreibens derselben aus ihm, entsprechende Vorschriften beständen.

Wir bemerken hierüber:

ad 1. Der §. 140. des Patents vom 3. April 1803 verbietet, Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte und über die Grenzen zu bringen; und §. 141. verbietet den Ein- und Durchtrieb in den Seuchenort auch aus andern Orten.

Da nun die Blutseuche eine akute Milzbrandkrankheit ist, so müsste bei ihrem Herrschen in einem Orte, konsequent diese Maassregel auch in Betreff der Schaafe stattfinden.

Die Königliche Regierung zu N. hat die Sperre mit Bezugnahme auf einen kürzlich in ihrem Bezirk vorgekommenen Fall, in welchem Schaafe aus einer mit Blutseuche inficirten Heerde aus der Gegend von Kyritz nach Berlin auf den Schlachtmarkt getrieben wurden, auf dem Marsch theilweis starben und den Treiber inficirten, beantragt;

die Königliche Regierung zu N., in deren Bezirk die Blutseuche so häufig vorkommt, hat sich aber (nach Anführung des Schreibens der Königlichen Regierung zu N. vom 30. November) gegen die Sperre erklärt, theils weil die Krankheit angeblich kein flüchtiges Contagium entwickelt, theils weil sie dort in manchen Orten stationair und langdauernd ist, also auch die Sperre sehr lange bestehen und sehr lästig werden würde. Der erstere Grund ist ganz unhaltbar, weil viele Beobachtungen dafür sprechen, dass das Contagium unter Umständen auch flüchtig ist; der letztere verdient dagegen einige Berücksichtigung; aber die grössere Rücksicht muss doch das Wohl des Publikums sein.

Mit Rücksicht auf beide oben angedeutete Umstände erlauben wir uns vorzuschlagen:

a) dass bei der Blutseuche der Schaafe, neben den übrigen Maassregeln des Regulativs vom 8. August 1835, eine Sperre nur für die Schaafe des Orts und nur in der Art eintreten möge, dass auch gesund scheinende Schaafe während des Bestehens der Krankheit und bis 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle nicht ohne besondere Erlaubniss in einen anderen Ort gebracht und eben so auch nicht geschlachtet werden dürfen;

b) dass dagegen fremde Schaafe durch den Seucheort und über dessen Feldmark, jedoch ohne sich daselbst auf Weiden aufzuhalten, getrieben werden können; und

c) dass der Verkauf des Rauchfutters von dem Verbot (der Sperre) ausgeschlossen bleibt.

In dieser milden Weise wird der Sanitätszweck erreicht, ohne dass irgendwo durch die Maassregeln eine übermässige Belästigung entsteht. Denn der Verkauf und das Schlachten kranker Schaafe ist ohnedies schon verboten; und an den Orten, wo die Krankheit stationair ist oder alljährlich auf längere Zeit wiederkehrt, erleiden die Schäfereien so grosse Verluste, dass sie gewöhnlich aus Ueberfluss keine Veranlassung zum Verkauf gesunder Schaafe haben, also auch die Sperre sehr wenig oder gar nicht fühlen.

Die speciellere Sperre der einzelnen Höfe vorzuschlagen, halten wir nicht für zweckmässig, weil, wenn in einem Orte mehrere Schäfereien bestehen, theils gleiche Ursachen auf dieselben einwirken und deshalb auch die Krankheit in ihnen mehrentheils zugleich entsteht oder entstehen kann, und weil bei Beschränkung der Sperre auf einzelne Höfe im Orte. die Controle sehr erschwert wird. Ist aber nur eine Schäferei im Orte, so trifft ja die Maassregel auch nur diese allein und berührt die Interessen anderer Einwohner gar nicht. Wo indess die Oertlichkeit eine genügende Controle der Sperre einer inficirten Heerde für sich gestattet, dürfte die letztere ihren Zweck wohl erfüllen.

ad 2. Wie oben sub 1a. angedeutet, soll die Sperre bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall fortdauern. Dies ist conform wie beim Milzbrand des Rindviehes und erscheint deshalb als nöthig, weil die Blutseuche die Eigenthümlichkeit besitzt, dass sie oft in ihrem Herrschen kleinere oder grössere Intervallen macht, und weil somit das Ausbleiben neuer Erkrankungen während nur einiger Tage nicht als das Ende der Krankheit angesehen werden kann. Andererseits lehrt aber die Erfahrung: dass die Krankheit, abgesehen von den Einwirkungen der Ausdünstungen des Erdbodens und von der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, hauptsächlich durch die Witterung ihre Entstehung findet, wie auch, dass eine gleiche Witterungs- und Luftbeschaffenheit selten über vier Wochen fortbesteht und, dass die Blutseuche in der Regel wirklich erloschen ist, wenn binnen vier Wochen neue Erkrankungsfälle nicht eingetreten sind.

ad 3. Es ist bereits oben sub 1a. bei der Sperre darauf hingedeutet worden, dass die noch gesund scheinenden Schaafe im Seuchenorte oder mindestens aus den als inficirt zu betrachtenden Heerden ohne besondere Erlaubniss nicht geschlachtet und nicht aus ihm in einen andern Ort gebracht werden dürfen. Es kann aber sehr wohl der Fall vorkommen, dass z. B. in der Rittergutsheerde eines Ortes die Blutseuche besteht, unter den Schaafen der Bauern aber nicht, und dass doch das Bedürfniss von frischem Fleisch eintritt; oder, dass ein Gutsbesitzer auf einer andern Feldmark ein Vorwerk mit gesunder Weide besitzt, auf welche er seine gesund scheinenden Schaafe bringen und sie hierdurch selbst gegen die Krankheit conserviren kann. Unter diesen und ähnlichen Verhältnissen erscheint eine Ausnahme von der Sperrmaassregel bei gehöriger Vorsicht billig und ohne Gefahr auch zulässig. Eine solche Ausnahme darf aber stets nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde und nur dann stattfinden, wenn das dringende Interesse der Einwohner, resp. der Schaafbesitzer bei der Behörde nachgewiesen und

die Gesundheit der betreffenden Schaafe von einem approbirten Thierarzt bescheinigt worden ist.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der technische Director und das Lehrer-Collegium der Königl. Thierarzneischule.

3. Rotz und Wurm.

(§§. 119 —122. des Regulativs Seite 241.)

C.-Verf. vom 20. April 1855 (v. Raumer).

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmässig erachtet worden, im Anschluss an die Allerh. C. O. vom 8. August 1835 (G. S. 1835, S. 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmässiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- oder Wurmkrankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Die Königliche Regierung hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreisthierärzten und Thierärzten Ihres Departements zur Pflicht zu machen.

1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, und die Gesundheit der Thiere ausser Zweifel gesetzt ist.

2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.

3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniss aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, ausser dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.

4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.

5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung resp. Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Die Königliche Regierung hat sich durch von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die vorstehenden Anordnungen Seitens der Kreisthierärzte befolgt worden sind.

C.-Verf. vom 26. Juli 1855 (v. Raumer).

Im Anschluss an die durch meine Circ.-Verf. vom 20. April d. J. zur möglichsten Beschränkung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden getroffenen Anordnungen, veranlasse ich die Königliche Regierung, über den Erfolg dieser Maassnahme nach Ablauf eines Jahres Bericht zu erstatten und in demselben die Wirkungen der Verordnung in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu erörtern, so wie auch die entstandenen Kosten anzuzeigen.

Dabei hat die Königliche Regierung dafür zu sorgen, dass die Thierärzte nicht häufigere Untersuchungen der verdächtigen Thiere anstellen, als zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nöthig sind, wozu in der Regel die Wiederholung der Untersuchung von 14 zu 14 Tagen, in vielen Fällen von 4 zu 4 Wochen genügen wird.

C.-Verf. vom 26. April 1856 (v. Raumer).

Die Circ.-Verf. vom 20. April v. J. macht unter Nr. 1. den Thierärzten zur Pflicht, solche Pferde, welche mit rotz- oder wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden oder die Gesundheit der Thiere ausser Zweifel gesetzt ist. Hieraus ist mehrfach die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme der Kosten jener wiederholten Untersuchungen gefolgert worden. Diese Folgerung ist jedoch nicht richtig, wie sich schon daraus ergiebt, dass die Bestimmung nicht allein auf Kreisthierärzte, sondern auf Thierärzte überhaupt Anwendung findet. Dieselbe beabsichtigt nur, den Thierärzten eine möglichst sorgfältige Untersuchung und Behandlung der ihnen zu die-

sem Zweck von den Besitzern anvertrauten rotzverdächtigen Pferde zur Pflicht zu machen, nicht aber eine Erweiterung der auf Staatskosten auszuführenden veterinairpolizeilichen Maassregeln gegen die Rotz- und Wurmkrankheit. Hinsichtlich dieser Maassregeln verbleibt es bei den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835. Demzufolge gebühren den Kreisthierärzten Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse nur für die ausserhalb ihres Wohnortes auf Anordnung der vorgesetzten Behörde resp. auf Requisition der Landräthe ausgeführte erste Untersuchung, auf Grund deren die Krankheit oder Verdächtigkeit eines Pferdes constatirt resp. die Absperrung eingeleitet werden soll. Die zum Zweck der Freigebung des Thieres etwa nothwendigen folgenden Untersuchungen sind, falls nicht besondere Gründe für ein Einschreiten von Amtswegen vorliegen, von den Anträgen der Besitzer abhängig zu machen und demgemäss in der Regel auf deren Kosten auszuführen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmung schleunigst zur Kenntniss der Landräthe und Kreisthierärzte zu bringen und die genaue Befolgung derselben zu überwachen.

M.-Verf. vom 10. Juli 1856 (Lehnert). (S. 263.)

M.-Verf. vom 4. Juni 1857 (v. Raumer). (S. 264.)

M.-Verf. vom 14. April 1860 (Lehnert).

Die von Ew. Wohlgeboren unter dem 27. v. M. in Betreff der Desinfection eines mit rotzkranken Pferden besetzt gewesenen Stalles an den Herrn Minister des Innern gerichtete Vorstellung ist von demselben zur ressortmässigen Verfügung an mich abgegeben worden. Ich eröffne Ihnen, dass ich der von Ihnen angenommenen Erklärung der Bestimmungen in den §§. 26. und 27. der Anweisung zum Desinfections-Verfahren vom 8. August 1835 dahin, dass das Holzwerk in Ställen, in welchen rotzkranke Pferde gestanden haben, unter allen Umständen durch ein neues zu ersetzen sei, nicht beipflichten kann, vielmehr die von dem Landraths-Amte zu N. getroffenen Anordnungen zur Desinficirung des in Rede stehenden Stalles als dem Sinne obiger Bestimmungen genau entsprechend und zur Sicherung für den ferneren ungefährdeten Gebrauch des Stalles vollkommen ausreichend erachten muss. Die zur Reinigung der mit dem Rotz-Contagium etwa besudelten einzelnen Stellen des Holzwerks Ihres Stalles angeordneten Maassregeln in der Art zu überwachen, dass daraus eine Schädigung des Gebäudes an sich nicht entstehe, muss Ihnen überlassen bleiben. Ihrem Antrage, neue Ständer und Riegel in das Gebäude einzusetzen, kann nicht entsprochen werden. Hiernach muss es bei der mit der andern Anlage Ihrer zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 21. December v. J. bewenden.

Das Abledern rotzkranker Pferde ist nicht untersagt.

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 14. Januar 1827 (v. Altenstein. v. Rochow).

Das dortige Königliche Medicinal-Collegium hat in dem von der Königlichen Regierung mittelst Berichts vom 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, dass kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, woran 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessenungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrandform erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, dass man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schliessen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Kur-Versuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheits-Geschichte in dem Gutachten des Königlichen Medicinal-Collegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causal-Verhältnisses von einigen Aerzten willkürlich angenommen worden, dass die tödtliche Brand-Rose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem Königlichen Medicinal-Rath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheits-Geschichte aufgenommen, beschrieben und verbreitet worden.

Bis dahin, dass eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift gehörig durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbots des Abledern rotziger

Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind.

M.-Verf. vom 9. April 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . ., dass ich mich nicht veranlasst finden kann, dem Antrage derselben, das Abledern rotziger und wurmkranker Pferde einfach zu untersagen, zu entsprechen.

Wenn das Regulativ vom 8. August 1835 sich hierüber nicht ausspricht, so ist durch dasselbe die Ausnutzung der wegen Rotz- und Wurmkrankheit getödteten Pferde nicht verboten.

Die in dem von der Königlichen Regierung zu Coblenz erlassenen Reglement über das Abdeckereiwesen vom 13. Juli 1846 §. 4. c. d. vorgeschriebenen Cautelen, unter welchen das Abdecken von rotzkranken Pferden gestattet ist, haben sich bisher als vollkommen ausreichend bewährt, wie dies auch das, bei Gelegenheit eines in der Rheinprovinz vorgekommenen streitigen Falles erforderte Gutachten des technischen Directors und der Lehrer der hiesigen Königlichen Thierarzneischule vom 11. Mai 1856 anerkannt hat. Es ist aber hierbei Veranlassung genommen worden, die den Gegenstand betreffenden Bestimmungen der von der vormaligen Regierung zu Cleve unterm 20. Mai 1817 erlassenen Polizei-Verordnung ihrer zweifelhaften Fassung wegen näher zu präcisiren resp. abzuändern. In Folge dessen sind den Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, in deren Bezirken jene Polizei-Verordnung resp. die mit derselben gleichlautende Verordnung des damaligen General-Gouvernements vom 6. März 1816 bis dahin Geltung gehabt hatte, folgende Bestimmungen zur Nachachtung und Publication durch die Amtsblätter unterm 17. Mai 1857 suppedirt worden.

1) Die rotzig befundenen Pferde müssen sogleich getödtet werden und zwar, so viel wie möglich, in den nächsten Abdeckereien oder sonst an Orten, welche von Landstrassen, Wohnungen und Stallungen wenigstens 1000 Schritte entfernt liegen.

Das Hinführen zu dem Orte der Tödtung oder zur Abdeckerei muss spät Abends oder Nachts und, wo möglich, mit Vermeidung der Hauptstrassen auf Nebenwegen ohne Aufenthalt an Wirthshäusern etc. mit Vermeidung jeder Berührung mit andern Pferden und so geschehen, dass die kranken Pferde nicht an den Rändern der Wege und Gräben das daselbst wachsende Gras abfressen.

2) Das Abhäuten und die sonstige Ausnutzung der wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde ist nur in den Abdeckereien gestattet, jedoch müssen die Abdecker dabei die nöthige Vorsicht zur Verhütung jeder Ansteckungsgefahr bei Menschen und Thieren in Anwendung bringen. Namentlich sollen sie darauf sehen:

a) dass die Personen, welche zu diesem Geschäft verwendet werden, keine offene Verletzungen an den Händen haben;
b) dass die Cadaver der Pferde vollständig erkaltet sind, ehe das Abhäuten an ihnen vorgenommen wird;
c) dass die Häute sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und nur nachdem sie wenigstens 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen haben, verkauft werden, oder wenigstens 24 Stunden hindurch in Kalkwasser gelegt und dann erst an den Gerber abgegeben werden;
d) dass ebenso die Sehnen zum Leimseiden nur im trockenen Zustande, Fleisch und Fett aber nur im ausgekochten oder geschmolzenen Zustande verwendet werden.

3) Diejenigen Pferde, welche an der Rotzkrankheit gestorben, so wie diejenigen, welche nicht von Abdeckern nach obiger Vorschrift getödtet sind, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern sollen, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen zerschnitten ist, mit der Haut in einer wenigstens 6 Fuss tiefen Grube vergraben werden.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, die Bestimmungen auch für den dortigen Regierungsbezirk, wenn nicht etwa besondere Bedenken entgegenstehen, in Anwendung treten zu lassen.

Der Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Armee bedingt die pünktliche Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Maassregeln, worüber die Circ.-Verfügung des Kriegsministers vom 23. Mai 1852 (v. Bonin) bestimmt:

Es sind in neuerer Zeit, namentlich nach der letzten Demobilmachung, wiederum mehrere Fälle vorgekommen, dass von einzelnen Truppentheilen überzählige oder als unbrauchbar ausrangirte Dienstpferde verkauft worden sind, welche sich hinterher als rotzverdächtig erwiesen haben.

Zur Vermeidung derartiger für das fiscalische Interesse stets mit Geldopfer verbundenen Weitläuftigkeiten werden der Armee danach die bestehenden Vorschriften in den Circ.-Verf. No. 44. vom 11. April 1826 und Nr. 150. vom 8. November 1846 hierdurch wiederholt mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, beim Verkauf ausrangirter Dienstpferde und deren Untersuchung in Bezug auf ansteckende Krankheiten stets mit der grössten Sorgfalt zu Werke zu gehen und jedes nur irgend verdächtige Thier lieber zu tödten, als durch Verkauf desselben den Krankheitsstoff durch Uebertragen weiter zu verbreiten.

Im allgemeinen veterinairpolizeilichen Interesse werden übrigens die Truppentheile gleichzeitig hierdurch angewiesen, bei dem Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Armee, sei es in der Garnison oder auf Märschen, der Civil-Ortsbehörde rechtzeitig Nachricht von dem Vorhandensein solcher Krankheiten zu geben, damit gegen die weitere Verbreitung derselben die gesetzlich vorgeschriebenen Maassregeln getroffen werden können.

In Betreff der Pferdeschlächtereien in Berlin erging die Polizei-Verordnung vom 24. März 1854.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§. 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres zum Verkaufe des Fleisches darf nur an den von der Polizei-Behörde erlaubten Schlachtstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§. 2. Eben so darf das Fleisch dieser Thiere nur an den Stellen feil gehalten werden, welche bei der Polizei-Behörde vorher angemeldet worden sind. Jede Verkaufsstelle dieser Art, in welcher ein Handel mit anderen zum Genusse für Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden darf, muss mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: Rossfleisch-Verkauf führt.

§. 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe nicht von dem polizeilichen Thierarzte untersucht und bevor von diesem nicht darüber ein Attest ausgestellt ist, dass das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§. 4. Jeder Rossschlächter hat ein von dem polizeilichen Reviervorstande zu paragraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema (Anlage a.) eingerichtet sein muss.

Die ersten 4 Rubriken müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Rossschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, wenn dessen Abschlachtung auch noch nicht sofort beabsichtigt wird.

Zur Ausfüllung der vierten Rubrik genügt die Aufführung des Namens derjenigen Person, von der das Pferd etc. erworben worden ist, sofern dieselbe dem Rossschlächter als im Inlande ansässig persönlich bekannt ist. Rücksichtlich unbekannter Veräusserer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 in §§. 5., 6. und 7. (G. S. S. 75) zur Anwendung.

Die fünfte Rubrik wird von dem polizeilichen Thierarzt ausgefüllt (vergl. §. 3.); demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung vorgestellt werden.

Die sechste Rubrik ist vom Rossschlächter spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung auszufüllen.

§. 5. Das Schlachtbuch muss der Rossschlächter jederzeit in seinem Verkaufslocale, oder wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in der letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizeibeamten oder den polizeilichen Thierarzt bereit halten.

§. 6. Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fell etc. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften inne zu halten.

§. 7. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, verfällt in eine Geldbusse bis zu 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen.

Anlage a.

Schema des Schlachtbuches.

1. Laufende Nummer.	2. Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthieres nach Alter, Grösse, Farbe und besonderen Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbes.	4. Name des Veräusserers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Die Regierung zu Potsdam erliess unterm 20. Mai 1856 für ihren Verwaltungs-Bezirk eine fast gleichlautende Verordnung, welche im §. 7. noch folgende Bestimmung enthält:

Auch in Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers zum eigenen Gebrauch des Fleisches oder zu andern Zwecken wird die Beachtung des §. 3. angeordnet und darf auch ein solches Schlachten nicht ohne thierärztliche Prüfung und Bescheinigung hinsichts der Unschädlichkeit des Fleisches erfolgen; diese Prüfung muss in der Regel vor dem Schlachten, und nur in besonders dringenden Fällen darf sie nachher, jedenfalls aber des Schleunigsten, stattfinden.

b. Krankheiten der Thiere, die auf Menschen nicht übertragbar sind.

1. Rindviehkrankheiten.

a. Die Rinderpest.

(Löserdürre.)

Die gesetzlichen Verordnungen zur Abhaltung und Unterdrückung der Rindviehkrankheiten, besonders der Rinderpest, sind in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen u. s. w. vom 2. April 1803 enthalten.

Die ersten drei Capitel desselben handeln in 129 Paragraphen ausschliesslich von der Rinderpest. Wegen Abänderung und näherer Bestimmung der §§. 14. und 23. des Patents erging die Allerh. Verordnung vom 27. März 1836 und wegen Aufhebung der in §. 14. l. c. angeführten Schutzmaassregeln gegen den Eintrieb ausländischen Rindviehes, welches nicht zur Steppenrace gehört, die Allerh. O. vom 15. November 1844.

Das vierte Capitel des Patents handelt von der Lungenseuche, dem Milzbrand und der Tollkrankheit.

An Stelle des „von den Strafen“ handelnden fünften Capitels ist

22*

im Allgemeinen § 307. des Strafgesetzbuchs getreten, unbeschadet der aus dem §. 6. der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sich ergebenden Befugniss der Verwaltungs-Behörden zum Erlass besonderer, die Aufrechthaltung der Maassregeln gegen die Rinderpest bezweckender Polizei-Verordnungen.

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. De dato Berlin den 2. April 1803.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben vom 13 April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrung bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: So haben Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmässigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende Vorschrift, in Absicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruht.

Capitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, dass durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwikkelt werden.

Von den Tränken und deren Räumung.

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich im Herbst und Frühjahr, muss deren Räumung geschehen und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch dass es geschehen, von ihm dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieser lässt die Anzeige controliren, muss bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äusserlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich von dem übrigen Vieh abzusondern. Dieser muss bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück zwei, und bei einem grösseren drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stückes von allem gesunden Vieh sorgen. Ausserdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

§. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütigung des gesetzlich bestimmten Ansagegeldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muss das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5. Die Grabstellen müssen so viel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen sein, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuss tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muss.

Umgraben der Stellen, wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 6. Alle Flecke, worauf crepirtes Rindvieh ausser den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungsflecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muss vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniss dazu von ersterem gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stückes beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

Prüfung der Schlächter.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muss jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysicus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister, durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Ohne Gesundheitsattest soll kein Vieh eingebracht,

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muss den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, dass in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

auch auf den Märkten nicht verkauft werden.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkaufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

§. 11. Am Bestimmungsorte muss ungeachtet dieser Vorsicht das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang, von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeussert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizei-Obrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erblaubnissschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

Verhalten der Viehhändler.

§. 12. Viehhändler müssen beim inländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizei-Behörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

Form der Atteste.

§. 13. Die Atteste muss die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und danach müssen solche mit dem herrschaftlichen und dem Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beigehendem Formular auszustellen. (Anlage a.)

Von Untersuchung des Viehes an der Grenze und der Quarantainezeit.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlassörter, welche die Polizei-Behörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Inland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im Uebrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreussen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

Maassregeln beim Erkranken des eingehenden Viehes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysicus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muss das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Inland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Ausstellung der Revisions-Atteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichts-Obrigkeit des Einlassortes das Gesundheits-Attest aus, worin der Name des Viehhändlers oder inländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Ausserdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlassörtern und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzial-Quarantaine.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizei-Obrigkeit verbunden, und muss beim Eintritt in die folgende inländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspass durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Füttern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision

§. 18. Wird dagegen durch die Provinzialrevision die Seuche oder eine andere ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, dass jedes krank werdende Stück entdeckt und todtgeschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muss der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Ausserdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Ortes zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muss, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

und wenn es beim Durchtreiben gefunden wird.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheiten des Viehes, der Polizei-Behörde des Orts zu melden, welche dann zur weiteren Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibeviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

Vorsichtsregeln beim Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen darf nicht anders als ausserhalb den Oertern Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizei-Obrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibeviehes, oder ermattet solches ausserhalb eines Ortes, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur näheren Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muss es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizei-Obrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

§. 22. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muss bei der Untersuchung ausgemittelt sein, dass keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muss auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

§. 23. Ist es bekannt, dass in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Capitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Ortes mit anderen.

§. 24 Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniss des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh oder giftfangende Sachen auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, dass sie beim Rindvieh keine Geschäfte gehabt haben.

Verfahren bei Uebertretungen.

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt, giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der ferneren Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muss nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muss an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizei-Behörde des Orts sich zu melden.

Anlegen der Hunde.

§. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden ausserhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, dass die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

§. 28. Vor den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen aus selbigem verhindern. In wie fern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muss der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muss der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Resionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muss insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muss er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe nach Maassgabe der vorstehenden Vorschriften mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und in so fern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu vereiden.

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

§. 30. Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §§. 63. bis 67., festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

Die Hirten müssen umgefallenes erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten muss jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeigt.

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, dass keine äussere Verletzung die Ursache der Krankheit oder des Todes sei, so muss er den Fall gleich der Gerichts-Obrigkeit und dem Landrathe melden, und Letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysicus, und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, dass nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, dass Niemand aus demselben, der mit dem Rindvieh zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

§. 33. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muss der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren, einfinden, und das Vieh

auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuss Erde bedeckt bis zur Ankunft des Landraths und Physicus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muss. Die Ankunft des Landraths muss aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch den Landrath und Physicus.

§. 34. Auch ausser diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung solche mit Zuziehung des Kreisphysicus zu untersuchen, in diesem, so wie in dem Falle des vorigen Paragraphen sich nicht blos mit der Obduction von crepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physicus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muss. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den bestehenden Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysicus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnortes und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den executivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

Ihre Entschädigung für die Haut.

§. 37. So lange das Abledern des crepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Section unentgeltlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Section eine Vergütung von 8 gGr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung.

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf der Weide geht.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todtgeschlagen wird.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe, tödten zu lassen In allen anderen Fällen muss alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äussere Merkmale die Gewissheit geben, dass die Krankheit nur von äussern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

Vorübergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muss ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äussere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, dass die Krankheit durch äussere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als, die Blatter, das rothe Wasser u. s. w. entstanden ist, so muss das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies

aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muss es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysicus nach vorgängiger Besichtigung die Erlaubniss zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muss es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter, auch verständiger Mann zu wählen.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysicus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muss nach Beschaffenheit der innern und äussern Merkmale desselben von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung des Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln, bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stückes nach dem ersten Quarantainestall bewirken muss.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

§. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äussert, müssen, nach Maassgabe ihrer Grösse, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muss durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestall zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Viehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind nach Verschiedenheit der Grösse des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne dass der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde

angezeigt haben, sollen diese Personen nebst demjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des kranken Viehes in die Quarantainestelle. Viehleiter.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in Ställen erkrankte muss von den Gehöften, wenn es die Localität irgend zulässt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen und kleine Brücken über Gräben angelegt werden. Das in den Heerden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muss abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle abgeliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuss tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

§. 47 Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muss so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Capitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, dass aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

§. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muss während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

Grösse, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

§. 49. Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbaut, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muss der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine 48stündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysicus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Strassen und Triften, wenn es die Localität irgend zulässt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt sein, und dergestalt angelegt werden, dass von selbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

§. 50. Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefässe, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet:

1) die sämmtlichen Gefässe gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuss tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich
5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

Sperrung der Quarantaineställe.

§. 51. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts muss alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Vierwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben, dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von zwei Wachen bei jedem Stall zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, dass diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muss ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Localität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder ausserhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in sofern das instructionsmässige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von 100 Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hierbei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäft angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysicus vorzunehmenden Obductionen das Vieh zu öffnen.

Verpflichtung, dies Geschäft zu übernehmen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrath dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohnes zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern gegeben werden.

Vorsicht beim Transport zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, dass es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem Letzteren aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muss sich während der Abholung aus dem Stall entfernen.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muss der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46. und 55. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muss auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, dass Niemand in dem Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses Paragraphen von dem Revisor zu vergraben.

Lage der Grabstellen.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Beschaffenheit der Gruben.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuss tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muss so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuss Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Verbot des Ablederns.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalk bedeckt werden.

Zulässigkeit der Obduction und Verfahren dabei.

§. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysicus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg herauszunehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Cadaver zu vermindern.

Heimliches Vergraben.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein crepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden sein, so muss diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöschtem Kalk, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Verfahren beim Umfallen eines Stückes Vieh in der Heerde.

§. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muss solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, dass es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuss tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn ausser diesem Falle Cadaver von Rindvieh oder Theile derselben auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

§. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als ausserhalb desselben, muss unterbrochen werden.

Bei Hütung und Tränken.

§. 64. Besonders muss eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in so fern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen, kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

§. 65. Gleiche Trennung muss sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch ge-

sunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet, und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniss durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorhergehenden Paragraph festgesetzten Art bezeichnet werden.

Vorsicht bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, imgleichen bei der Ackerbestellung.

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder ausserhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

Desgleichen beim Holzen.

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zusteht, sind in eben der Art als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter District, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen ausserhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

§. 69. Hofedienste, Kriegs-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren ausserhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, dass zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

Verlegung der Wege.

§. 70. Die Passage über die Strassen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Strassen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muss in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit Wachen vor dem Orte gestellt werden.

Verbotener Ausgang der Menschen.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht an andere Oerter oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniss des bestellten Aufsehers sich ausweisen, dass sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Officianten beim Besuchen des Orts.

§. 72. Wohnt der Prediger ausserhalb des Orts, so muss der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muss er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebam-

men in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsicht haben auch der Landrath und Kreisphysicus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, imgleichen der Wallfahrten.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniss bedarf, muss die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

Handel mit Vieh und Rauchfutter im Orte.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner darf im Orte nur mit Erlaubniss des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

Vorsicht beim Schlachten.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Ausserdem muss der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig sein, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stückes in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniss des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 76. Finden sich ausserdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in oder ausserhalb des Orts eine Gemeinschaft schädlich sein könnte, oder sind in einzelnen auf die Localität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Ausserdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, dass diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

Aufsicht über die Wachen.

§. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, dass derselben von ihnen genügt werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muss er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterem bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften ausserhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruction und Vereidung dieses Aufsehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements ausser

dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, die Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muss vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

Wegen der Pflichten der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. etc. festgesetzt.

B. Wenn das Vieh im Stalle steht.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

§. 82. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen, in Kraft.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten treiben zu lassen, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes muss täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muss das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. etc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniss der Grösse des Orts erfordert.

Sperrung des Gehöftes.

§. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muss, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, dass weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muss, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Capitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§. 86. Auf den inficirten Gehöften muss das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuss tief zu vergraben.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Vieh nicht gelassen werden.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87. hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, dass er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften, muss bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, dass überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kommt, wenn krankes oder crepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Orts.

§. 90. Verhindern diese Maassregeln nicht, dass in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch grösser ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. etc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so dass dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im Uebrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. etc. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im Uebrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften stattfinden oder nicht.

§. 93. Alles, was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muss auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in so fern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

Aufhebung der Märkte.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muss solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und ausser den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

§. 95. In grossen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Strassen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90 angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, dass weder Rind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Rind-

vieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen beschränkt sich dahin, dass der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangende Dinge über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle inficirte Stellen, ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, dass aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschliessen, dass aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

§. 96. Sollen die im vorstehenden Paragraph festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muss dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magisträte und Polizeivorsteher; alle Vorschriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysicus auf den Stadtphysicus Anwendung, wenn dieser die Physicatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten von der Oberaufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

§. 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in so fern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesen liegt es ob, darauf zu sehen, dass alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen; und dass sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das Genaueste beobachtet werden. Er muss die Heerden von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und den viehhaltenden Einwohnern pflichtmässig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das Schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muss er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muss ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von den vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn ausserordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

§. 99. Ausser diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40. und 44. Revisores des kranken und gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren.

Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, dass das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, dass die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muss die gesperrten Ställe und Gehöfte und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes muss zu der Zeit, wenn es auf der Weide geht, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muss er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44. und 84. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers ausserdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

§. 101. Ausser diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43, 46., 50. und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens wird auf die Vorschriften der §§. 50. und 53, wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53., 55., 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

§. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsichten sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Personen sind nach Maassgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch näheren Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

Wem die Direction obliegt.

§. 104. Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysicus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnt, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu besorgen.

Pflichten des Landraths und Kreisphysicus.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysicus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muss. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äussern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die

Beschaffenheit derselben und aufgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmässigen Präserativmittel vorzuschreiben.

Vevbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

§. 106. Beide, der Landrath und Kreisphysicus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und crepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, ingleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

§. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magisträten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maassgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muss ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruction der Localität überlässt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

Besonders bei vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschussweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maassgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Vorgesetzte Behörden des Landraths und Kreisphysicus.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammer-Collegien, für den Kreisphysicus aber die Medicinal-Collegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-Medicinal-Collegium; die höheren Behörden sind für die Medicinal-Collegien das Ober-Medicinal-Collegium und für dies letzte das Medicinal-Departement, für die Kammer aber das General-Directorium.

Fälle der unmittelbaren Berichterstattung an die höheren Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weiteren Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht blos ihren nächsten, sondern auch den höheren Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten; auch sind die Kammern und Medicinal-Collegien verpflichtet, in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmässigen Maassregeln, in so fern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höheren Behörden darüber Bericht abstatten.

In welchen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

§. 111. Alles, was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwen-

dung und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysicus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Vierte Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizei-Obrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und Königliche Officianten sind dazu verbunden.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerrathes, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§. 114. In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communekasse zusteht oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§. 115. Diese Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muss der Ort selbst geben.

Von den ferneren Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §§. 49. und 58. geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muss der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

Verhältniss der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königlichen Forsttaxe herzugeben. Muss sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeltlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei andern Communeanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muss, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maassstabe.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 gGr. für den Verlust der Haut; die Kosten

des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

§. 119. Die Vergütungssätze für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§. 120. Von dem getödteten Vieh wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödtete erkrankte Vieh wird nach den Sätzen des vorigen Paragraphen aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus Königlichen Kassen nach der Bestimmung des Departements.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Capitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muss beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises nach einer gleichmässigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen.

Capitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle sind die im vorigen Capitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf 3 Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, dass 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestall gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, dass, da bereits §§. 50. und 86. festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muss mit Pferden auf das Feld

geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindvieh betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuss tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen und nebst den Geräthschaften und Gefässen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, dass sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf dann die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Ausserdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken jedoch von aussen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber Niemand innerhalb der ersten 2 Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht versäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

Verhalten des Gesindes, besonders beim Wegziehen.

§. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses besorgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123. bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muss an dem Orte, wo es hinzieht, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muss daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräusserung dieses Rauchfutters nie stattfinden darf.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welcher nicht ohne Erlaubniss des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129. Das § 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Capitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Ansonderung des kranken Viehes.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muss das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98. zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniss darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muss aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniss ertheilt.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64—68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äussert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Capitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht, als es im II. Capitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muss bei der Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obductionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in so fern die Vorschriften dieses Capitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften der §§. 57. und 58. angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.*)

Pflichten des Scharfrichters.

§ 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer der Krankheit gleich nach der Ansagung ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muss dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, dass kein Vieh zu demselben kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

*) Cfr. A. O. vom 28. Juni 1825 S. 330.

Anschaffung eines Karrens.

§. 137. Ausser dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütung.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindvieh des Orts, so wie auch mit dem Rindvieh aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des II. Capitels, jedoch mit der Ausnahme, dass der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften.

§. 139. Die Vorschriften des II. Capitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh ausserhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

Von Aufhebung der Märkte.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst keine Anwendung.

Vom Schlachten des Viehes.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Ortes, finden die Vorschriften des II. Capitels keine Anwendung; dagegen muss nach den allgemeinen Vorschriften des I. Capitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

Von Anlegung der Hunde.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zusatze, dass bei einer sich geäusserten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und unter 3 Monaten nicht verkauft werden.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, dass ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muss alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

Vorbeugungs- und Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Curativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andere ausserhalb desselben zu bestellen. Der erste

hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche ausserhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Ausser diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten angestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Capitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direction.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direction über die angeordneten Anstalten des II. Capitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen.

§. 149. Eben so finden auch die Vorschriften des III. Capitels, jedoch mit folgenden Ausnahmen, ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, dass die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Capitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muss auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, dass von demselben an die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniss.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, dass die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysicus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äussere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muss aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein- und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muss die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Capitels verfahren werden

In welchen Fällen die Krankheiten für zweifelhaft zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden', die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern muss auch der angeordnete Versuch über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Capitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem grösseren Viehstande 12 Stück krank werden oder crepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Capitel verordnet sind.

Capitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

Bei Vergiftungen der Weiden u. s. w.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Ausser dem Falle der Verbreitung.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat oder ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, ausser dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöht werden, wenn blosse Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maassgabe des daraus erwachsenen Unglücks wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §§. 14. und 23.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizei-Bediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheits-Atteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder verhältnissmässiger Geldstrafe belegt. §§. 13—17. inclusive.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen versäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19.; und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzu-

zeigen unterlassen, §§. 7., 11., 22., 75.; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, §. 61., oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

 Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §§. 42., 43., 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung versäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben, §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen, §§. 24., 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in so fern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind, §§. 24., 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten, §§. 63—66.

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräussern, §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungs-Bezirk überschreiten, §§. 77., 85, 90., 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniss des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen, §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile ausschneiden, §§. 59., 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräussern oder herausbringen, §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist, §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrten selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniss, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen, §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in so fern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden, §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als ausserhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Be-

leidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maassgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniss- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Thaler einem achttägigen Gefängnissarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10—40 Thaler erhöhen.

Desgleichen bei anderen ansteckenden Krankheiten.

§. 162. Bei anderen Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem Paragraph Gefängniss- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden, §. 135.
2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniss des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen, §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniss stattfindet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnissstrafe verfallen:

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen, §. 32.
2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Ortes, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach anderen Orten und Feldmarken sich begeben, §§. 24., 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Thalern verfügt werden.
3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Ortes oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten, §§. 24., 77., 85., 90., 95. Ferner
4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistricte begeben, §§. 24., 70.
5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen, §. 21.
6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniss des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräussern, §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von drei Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniss ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen, §. 26.
7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen, §. 87.
8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die An-

weisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterlässt, §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniss des Landraths vornehmen, §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäussert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniss der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen, §§. 130., 131., 132.

Wenn Handlungen aber für Verheimlichung angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden Paragraphen Nr. 1. bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten, §§. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen, §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen, §§. 140., 149., 126.

Fälle der ausserordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Ausser diesen Festungs- und Gefängnissstrafen werden folgende ausserordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten lässt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Thalern. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht, §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Thalern, §§. 33., 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, dass das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thalern, §. 4. Geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Thalern, §. 136., und geschieht dies in den Fällen, da in dem Bezirke von drei Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Thalern. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thalern belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln, §§. 33., 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Thalern, und wenn es ausser demselben, in einem Bezirke von drei Meilen von diesem Orte, geschieht, in eine Geldstrafe von 1 Thaler auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizei-Behörden ob, dergleichen frei

umherlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen, § 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hierbei eine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Voschriften übertreten werden, finden die kleineren Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniss bei den niederen Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern Statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitung oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen, überall Anwendung.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich überlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3- bis 4wöchentliche Gefängnissstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringeren Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniss unterworfen.

Befugniss des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168. Dem Landrath wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniss oder Geldstrafen bis auf 5 Thaler, sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in so fern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnissstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in blossen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnissstrafen in Geldbussen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnissstrafe in der Regel nur bei den niederen Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen stattfinden.

Wohin die Geldstrafen fliessen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, dass diese zu den Kreiskassen fliessen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zusteht.

Bekanntmachung.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenpatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, dass ausser der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von drei Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs Genaueste zu achten, dadurch ihr

eigenes wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Formular zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses der allhier angezeigt hat, dass er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, dass seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

. den 18 . .

(Siegel.) N. N.

Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen. Vom 27. März 1836 (G. S. S. 173.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Zur näheren Bestimmung des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere der §. 14. wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23. wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23., imgleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14. und 23. sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet:

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppenrace (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlassorte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach ein- und zweitägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muss das Vieh mit dem Quarantainezeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlassorten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindviehracen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einem Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen nach seinen äussern Merkmalen für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantainezeichen nicht versehen ist, so muss dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, dass dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder dass dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muss das angehaltene Vieh ausserhalb des Orts in besondern Futter- und Lagerstellen, ausser Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeussern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muss das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muss es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38. des Patents vom 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Ortspolizei-Behörde nach den Umständen des Falles eine andere endliche Frist zur Beibringung der Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er sol-

chen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne dass dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlasspunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlassorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f) Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuerdirection zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlasspunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Es bleibt jedoch der Provinzial-Behörde überlassen, diese Maassregeln auszusetzen, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, dass hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesseitigen Lande stattfindenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaassregeln nach ihrem Ermessen entbehrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, dass jene Maassregeln auf der ganzen Grenze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten Umständen auf die Grenzen der gefährdeten Districte einer oder der andern Provinz beschränkt werden. Das Nämliche findet Statt, wenn im Innern des Nachbaarstaates genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung in andern Districten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf andere angrenzende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrungen zum eigenen Schutze getroffen haben.

§. 3 Die vorgedachten Maassregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzial-Behörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b) auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, dass solche aus inficirten Orten herstammen, auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen

ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzial-Behörden sind aber ermächtigt, diese Maassregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt liegen. Dies muss jeden Falls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter durch Chausseen und Wasser-Communication beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes grosse Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maassregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stösst, so ist die Regierung die vorgedachten Maassregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte auszudehnen verbunden.

§. 5. Der Regel nach finden die im Vorstehenden angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die seewärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen den angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe belegenen Punkten des Inlandes ein, so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6. In den Fällen des §. 4., oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Grenze auf drei Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magisträte der Grenzstädte und die Landräthe der Grenzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaassregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, dass dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesetzten Regierung und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen und von denselben weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Immer aber ist es die Obliegenheit der Regierungen, die zur Abwehrung der Seuche des Auslandes zu treffenden Anordnungen zu veranlassen, und dieselben sowohl durch ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, als auch sonst dafür Sorge zu tragen, dass dieselben im benachbarten Auslande bekannt werden.

Sie haben gleichzeitig den Regierungen der angrenzenden Departements und den Ober-Präsidenten, imgleichen den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen davon Anzeige zu machen. In den Berichten an die vorgesetzten Behörden haben sie speciell diejenigen ausserordentlichen Maassregeln anzuzeigen, zu welchen sie sich durch die Umstände gedrungen gefunden haben.

§. 7. Die in den §§. 2—5. vorgeschriebenen Maassregeln, wenn deren Vollziehung den Provinzial-Behörden einmal angeordnet worden ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniss des Publicums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8. Wer wider die im §. 1. ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgrenze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgrenze heimlich, gewaltthätig oder mittelst Anwendung von Bestechung eindringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlass gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkürliche, von der Polizeibehörde in den Grenzen des §. 35. Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Tit. 20. festzusetzende Geld- oder Gefängnissstrafe oder deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgrenze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkürlicher Geld- oder Gefängnissstrafe belegt.

Der §. 8. dieser Verordnung besteht noch jetzt neben dem Strafgesetzbuch in gesetzlicher Kraft, was nach dem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 26. Februar 1855 (S. 253) in Beziehung auf die im Regulativ vom 8. August 1835 festgesetzten Strafen anzunehmen ist.

Allerh. O. vom 15. November 1844 an die Min. der geistlichen Angel., des Inn. u. der Finanzen in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehs zu beobachtenden Schutzmaassregeln (G. S. 45. S. 18.).

Auf Ihren Bericht vom will Ich die im §. 14. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen etc. vom 2. April 1803 in Beziehung auf den Eintrieb ausländischen Rindviehes angeordneten Schutzmaassregeln hierdurch aufheben; jedoch verbleibt es hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppengattung in die östlichen Provinzen der Monarchie, so wie im Falle des Ausbruches der Rindviehseuche in einem Nachbarstaate hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh überhaupt, bei den Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1836. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. S. 101).

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniss von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Specielle Verordnungen und Declarationen in Bezug auf obige gesetzliche Bestimmungen sind ergangen.

C.-Verf. des Chefs der allgemeinen Polizei vom 8. November 1813 (v. Schuckmann).

Die von der Königlichen Regierung nach ihrem Berichte vom 3. hujus auf die leider von mehreren Seiten eingegangene Anzeige des Ausbruchs der Rinderpest an verschiedenen Orten Ihres Departements, zur Hemmung dieses Uebels angeordneten Maassregeln wegen des Tödtens der an der Viehpest erkrankten oder verdächtigen Rinder und wegen der dafür ausgesetzten Entschädigungen, sind vollkommen zweckmässig, und werden daher bis auf die hier unter Nr. 10. gegebene Bestimmung hierdurch genehmigt. Bei der jedoch schon weit verbreiteten Pest, und wenn das Viehseuchen-Patent vom 2. April 1803 nicht hinreichend im Publicum verbreitet sein sollte, wird die Königliche Regierung beauftragt, neben dem von ihr bereits unterm 4. hujus erlassenen Publicandum, jenes Patent selbst als Beilage des Amtsblatts, ausserdem aber aus Capitel V. die auf Vergehungen bei herrschender Rinderpest gesetzten Strafen und die wichtigsten Vorschriften, welche Viehbesitzer, Hirten etc. zu beobachten haben, dann auch aus Beilage A. die Kennzeichen der Rinderpest im Amtsblatt abdrucken zu lassen.

Die in Schlesien und Preussen eingeführten neuen Einrichtungen und Modalitäten des gedachten Patents betreffen zwar hauptsächlich den Einlass und die Behandlung des podolischen Viehes, und sind der Königlichen Regierung bereits bekannt. Bei dem Ausbruch und dem Tilgungsgeschäft der Rinderpest unter einheimischem Vieh erleiden jedoch die Vorschriften des gedachten Patents hauptsächlich folgende Abänderungen:

1) das in Beilage B. angerathene, präservative Verfahren muss wegfallen, und alles kurative untersagt werden. Nur die salzsauren oder übersalzsauren Räucherungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstellung wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgifts stattfinden.

2) Personen, welche Viehbesitzer zu Anwendung angeblich sicherer oder geheimer

und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind, als besonders gefährlich, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

3) Ausser dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze, unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, wenn nämlich das Vieh nicht auf der Weide, sondern aufgestallt gewesen ist.

4) Das im IV. Capitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich ist auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muss das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichst vermieden werden. Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige von andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde ist in den, von den Rinderpest angesteckten Orten, die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §§. 39 und 40. nicht rathsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.

7) Ausser dem Anlegen der Hunde ist in angesteckten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Rinderpest ist die Vorschrift in §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beschränken, sondern es sind grössere Districte nach dem Ermessen der Königlichen Regierung festzusetzen, und in den zu erlassenden Verordnungen namhaft zu machen.

9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher, als §. 123 bestimmt ist, vorschriftsmässig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, dass das Rindvieh des Gehöfts vollkommen gesichert ist, und wenn acht Tage lang seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Vieh kein Stück weiter erkrankt ist.

10) In Fällen, wo der Vieh-Eigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung stattfinden. Wo die Verschuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben dem Kranken gestandenen und getödteten zwei gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11. Tage an, nachdem die erste Tödtung, Sperre und Parzellirung des gesunden Viehes geschehen ist, muss jede solche Verschuldung streng geahndet, und die dadurch von Neuem angesteckte und getödtete Vieh-Abtheilung kann nicht vergütet werden.

Hiernach ist der Professor Sick zu instruiren, und übrigens auf die Vorschriften des angeführten Patents zu verweisen. Was wegen Sperre einzelner Gehöfte und Ortschaften, wegen Reinigung der Gehöfte etc. festgesetzt ist, muss auf das Strengste beobachtet werden. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesenen hinlänglichen Vorsichtsmaassregeln von der Königlichen Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

Verf. des Ministers des Innern vom 3. Mai 1829 (Köhler).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 10. März d. J. zu erkennen gegeben, dass Sie nach den bestehenden Vorschriften wegen Unterdrückung der Viehseuchen auf keine Weise ermächtigt ist, Ihr Departement gegen andere bei ausbrechenden Viehseuchen abzusperren; diese Sperrung vielmehr in dergleichen unglücklichen Fällen auf ganz andere Grenzen und viel kleinere Umkreise beschränkt ist. Es ist auch kein Anlass vorhanden, in Beziehung auf die Viehhändler dieserhalb andere Vorschriften eintreten zu lassen, als bei dem allgemeinen Verkehr überhaupt, und danach ist die von der Königlichen Regierung bevorwortete Ausnahme von der unterm 16. Februar d. J. erlassenen Vorschrift auf keine Weise motivirt.

M.-Verf. an die Ober-Präsidien der Provinzen Preussen und Posen vom 14. August 1850 (Lehnert).

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat mit meiner Genehmigung in diesen Tagen eine Bekanntmachung in Betreff der Maassregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest über die diesseitige Landesgrenze erlassen. Von dieser Bekannt-

machung theile ich dem Königlichen Ober-Präsidium hierbei Abschrift (Anlage a.) zur gefälligen ebenmässigen Veröffentlichung und Nachachtung ergebenst mit, da die dortigen Grenzen gegen das Königreich Polen eine nicht minder strenge Bewachung und ein strenges Verfahren gegen etwanige Uebertretungen der Verordnung vom 27. März 1836 erheischen.

Anlage a.

Auf Grund der mir ertheilten ministeriellen Autorisation bringe ich hierdurch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss:

1) Wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze, oder in einem Orte des Auslandes ausgebrochen ist, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder unmittelbar an einen diesseitigen Ort stösst, und in Folge dessen entweder die im §. 3. oder die im §. 4. der Verordnung vom 27. März 1836 vorgeschriebenen Verkehrs-Beschränkungen in Kraft getreten sind, so müssen die gegen die Vorschrift des § 3. Litt. a. l. c. eingebrachten Viehstücke nach Anleitung der §§. 25., 46., 50., 55., 56., 57., 58. und 59. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 sofort getödtet und verscharrrt und die gegen die Vorschrift des §. 3. Litt. a und b. eingebrachten leblosen Gegenstände verbrannt werden, sobald nur das verbotswidrige Einbringen dieser Viehstücke resp. Sachen keinem Zweifel unterliegt.

2) Die Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maassregeln haben sich diejenigen Ortspolizei-Behörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotwidrig eingebrachten Viehstücke oder lebloser Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen. Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizei-Beamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizei-Behörde von derselben Kenntniss geben und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke, der leblosen Gegenstände, wo möglich an dem Orte der Beschlagnahme selbst, oder, wenn dieser eine Landstrasse ist, an dem nächsten dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte cerniren. Keinenfalls dürfen dergleichen Viehstücke oder leblose Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe sie, und zwar an einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, bis zum Einschreiten der Polizei-Behörde sorgfältig zu bewahren sind.

3) Die im § 4. der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar d. J. gedachte Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters, liegt vorzugsweise der Polizei-Behörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist die Beschlagnahme durch Zoll-Beamte erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so hat die Steuer-Behörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizei-Behörde abzugeben, zugleich unter der Mittheilung, ob der Denunciat bereits früher wegen verbotwidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden ist. Seitens der Polizei-Behörde erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den betreffenden Staatsanwalt, wenn der Denunciat verdächtig ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung der Seuche veranlasst zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizei-Anwalt zur weiteren amtlichen Veranlassung.

Breslau, den 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.*)

M.-Verf. vom 28. März 1856 (v. Raumer).

Auf die Berichte vom ermächtige ich die Königliche Regierung, die Bestimmungen der zur Ausführung der §§. 3 und 4. der Verordnung vom 27. März 1836 wegen der Vernichtung der verbotswidrig über die Grenze gebrachten Gegenstände erlassenen, durch das Amtsblatt publicirten Verfügung vom 3. Dezember v. J. (Anlage a.) auch alsdann zur Anwendung zu bringen, wenn vorläufig erst die im §. 2. der Verordnung vom 27. März 1837 gedachten Sicherheitsmaassregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest getroffen worden sind.

*) Vorstehende Bekanntmachung ist von der Regierung zu Breslau publicirt unterm 22. August 1850. (Amtsblatt 35.)

Anlage a.

Ungeachtet aller Vorkehrungen ist die Rinderpest an einigen Orten des Königsberger Regierungs-Bezirk ausgebrochen. Wir nehmen hiervon Veranlassung, nochmals zur strengsten Aufrechthaltung und Befolgung der unterm 7. November d. J. angeordneten Grenz-Schutzmaassregeln das Publicum wie die Behörden aufzufordern. Zugleich erneuern wir im Folgenden die Vorschriften über das Verfahren in denjenigen Fällen, in welchen dem Verbote zuwider ausländisches Vieh oder Viehzuchtsproducte über die Grenze gelangt sind und im Inlande betroffen werden:

1) Wenn gegen die jetzt in Kraft stehenden Vorschriften des §. 3. Tit. a. der Verordnung vom 27. März 1836 oder gegen die des §. 4. derselben Verordnung, falls dieser in Kraft treten sollte, dennoch Viehstücke über die Grenze eingebracht sein sollten, so müssen dieselben getödtet und verscharrt, und muss hierbei im Allgemeinen nach Anleitung des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803, §§. 25., 46., 50, 55., 56., 57., 58. und 59., verfahren werden; die gegen die Vorschrift des §. 3. Tit. a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände aber müssen nach derselben Anleitung verbrannt werden, und tritt dieses strenge Verfahren ein, sobald nur das verbotswidrige Einbringen jener Viehstücke, resp. Sachen, keinem Zweifel unterliegt. Es versteht sich von selbst, dass diese Vorschrift um so genauer aufrecht zu erhalten ist, wenn nach §. 4. der gedachten Verordnung die strengsten Grade der Grenzsperre eingetreten sind. Dagegen soll auf Grenzstrecken, wo dies noch nicht der Fall ist, eine Ausnahme von dieser Anordnung dann gemacht werden, wenn es sich nur um den zufälligen Uebertritt von Vieh, namentlich von weidendem Viehe, über die Grenze handelt. Dieses kann unter sonst unbedenklichen Umständen den Besitzern gegen Erstattung der etwanigen Kosten auf der Stelle zurückgegeben und ausgeliefert werden.

2) Der Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maassregeln haben sich diejenigen Ortspolizei-Behörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotswidrig eingebrachten Viehstücke oder leblosen Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen. Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizeibeamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizei-Behörde von derselben Kenntniss geben und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke oder leblosen Gegenstände, wo möglich an dem Orte der Beschlagnahme, oder wenn dieser eine Landstrasse ist, dem nächsten, dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, cerniren. Keinenfalls dürfen dergleichen Viehstücke oder leblose Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe sie, und zwar an einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, bis zum Einschreiten der Polizei-Behörde sorgfältig zu bewachen sind.

3) Die im §. 4. der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar v. J. gedachte Verpflichtung, Verbrecher nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen, liegt bei den hier in Rede stehenden Contraventionen vorzugsweise der Polizei-Behörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist die Beschlagnahme durch Zollbeamten erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so hat die Steuer-Behörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizei-Behörde abzugeben, zugleich unter der Mittheilung, ob der Denunciat bereits früher wegen verbotswidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden ist. Seitens der Polizei-Behörde erfolgt die Abgabe der Verhandlung an den betreffenden Staats-Anwalt, wenn der Denunciat verdächtig ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung der Seuche veranlasst zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizei-Anwalt zur weitern amtlichen Veranlassung. Die vorstehend in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1836 und des Patents vom 27. März 1836 und des Patents vom 2. April 1803 lauten:

etc. etc.

Gumbinnen, den 3. December 1855.

Königliche Regierung.

Verf. des Minist. der geistl. Angel. und des Chefs des Ministeriums für landwirthschaftliche Angel. vom 7. Februar 1856 (v. Raumer. v. Manteuffel).

Ew. Hochwohlgeboren Bericht, betreffend die zur Abwehr der Rinderpest erforderliche Grenzsperre gegen Polen, hat zu einer Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums Anlass gegeben, deren Ergebniss wir hiermit zur gefälligen Nachachtung ergebenst mittheilen:

Zunächst hat Ew. Hochwohlgeboren Voraussetzung, dass die von den Regierungen in der Provinz Preussen und von der Regierung zu Bromberg angeordnete unbedingte Grenzsperre über diejenigen Vorkehrungen hinausgehe, zu welchen der §. 4. der Verordnung vom 21. März 1836 ermächtige, nicht als richtig anerkannt werden können. Wenn im §. 4. cit. der Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte Erwähnung geschieht, so ist für den hier vorgesehenen Fall im §. 6 a. a. O. auch die Absperrung ganzer Grenzkreise, also weit über den inficirten Ort hinausreichender Grenzstrecken, nachgelassen. Ferner sollen nach §. 2. a. a. O. die vorgedachten Maassregeln, deren Ausdehnung §. 4. näher bestimmt, in der Regel auf der ganzen Grenzstrecke gegen denjenigen Staat, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, in Anwendung kommen und nur ausnahmsweise auf die Grenzen der gefährdeten Districte einer oder der andern Provinz beschränkt werden, so dass die im §. 4. cit. angeordnete Sicherheitsmaassregel auch extensiv als eine Steigerung der in dem vorhergehenden §. 3. angeordneten Grenzsperre bis zu einer unbedingten Absperrung der Grenze gegen das inficirte Ausland, und nicht blos gegen einen einzelnen Ort im Auslande sich darstellt. Dazu kommt, dass die Absperrung der Grenze gegen einen einzelnen Ort, wenn sie auf dessen der Grenze zugekehrtes Weichbild oder auf dessen nähere Umgebung beschränkt bleiben sollte, völlig illusorisch sein würde, dass somit die im §. 4. cit. den Regierungen auferlegte Verpflichtung zur unbedingten Absperrung der Grenze gegen einen inficirten Ort auch die Berechtigung in sich schliessen muss, diese Absperrung in solcher Ausdehnung eintreten zu lassen, als ihnen zur Durchführung des Verbots alles und jedes Verkehrs des Inlandes mit dem inficirten Orte im Auslande nothwendig oder zweckmässig erscheint.

Was sodann Ew. Hochwohlgeboren Vorschläge wegen Ausführung der Sperre auf der ganzen Landesgrenze gegen das inficirte Ausland anbetrifft, so trägt das Königliche Staats-Ministerium Bedenken, in einer Angelegenheit, deren zweckmässige Behandlung wesentlich durch mannigfache lokale Verhältnisse bedingt ist, allgemeine ins Detail eingehende Ausführungs-Maassregeln zu treffen und damit die Provinzial-Behörden einer Verantwortlichkeit zu entheben, welche das Gesetz ihnen aus guten Gründen auferlegt hat. Es erscheint das um so weniger zulässig, als solche allgemeine Anordnungen der Central-Behörden, da eine unbedingte Absperrung der ganzen Landesgrenze gegen Russland und Polen nicht ausführbar ist, nur dazu führen würden, strengere Anordnungen zu modificiren, deren Aufrechterhaltung und consequente Durchführung von einer Provinzial-Behörde auf besonders bedrohten Strecken für nothwendig erachtet worden und deren Beseitigung unberechenbare und weit grössere Nachtheile zur Folge haben könnte, als mit der Ungleichmässigkeit der Grenzsperre verbunden sind. Die Central-Behörde muss sich demnach darauf beschränken, den Provinzial-Behörden die grösste Wachsamkeit und Energie in der Ausführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschärfen und ihrer Umsicht, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit diejenigen Maassregeln zu überlassen, welche ihnen zur Abwehr der Landescalamität innerhalb des Gesetzes nach Maassgabe der verschiedenen localen Verhältnisse zweckmässig erscheinen. Dieses Vertrauen ist auch bisher nicht getäuscht worden, da den eifrigen und energischen Bemühungen der Regierungen in den Provinzen Preussen und Posen bis jetzt gelungen ist, auch mittelst nur theilweiser unbedingter Absperrung und mit verhältnissmässig geringer militairischer Hülfe weitere Einschleppungen der Rinderpest aus dem Auslande zu verhindern.

Ew. Hochwohlgeboren werden, wie wir vertrauen, einen gleichen Erfolg auch für die Zukunft zu sichern wissen. Dieselben dürfen Sich hierbei einer bereitwilligen Unterstützung Seitens der Militair-Behörden versichert halten, da der Herr Kriegsminister sich bereit erklärt hat, militairische Kräfte, so weit sie irgend disponibel zu machen seien, Ihnen zur Verfügung zu stellen. Der Kostenpunkt kann, wenngleich auf jede zulässige Ersparung Bedacht zu nehmen ist, dabei nicht als ein Hinderniss betrachtet werden, da es sich von selbst versteht, dass die zur Abwendung der das Land bedrohenden Calamität nothwendigen Kosten, so weit sie nicht von Kreis- oder Provinzialverbänden zu tragen sind, aus allgemeinen Staatsfonds erstattet werden müssen.

Minist. Verf. an die Regierungen in den Provinzen Preussen, Posen und Schlesien vom 14. Juni 1856 (v. Raumer).

Bei dem vor Kurzem erfolgten Ausbruch der Rinderpest im Kreise Schrimm im Regierungs-Bezirk Posen und in den Kreisen Steinau und Guhrau im Regierungs-Bezirk Breslau hat sich ergeben, dass die Anzeige davon resp. von den dem unzweifelhaften Ausbruch der Seuche vorangegangenen verdächtigen Erkrankungs- und Sterbefällen unter dem Rindvieh erst mehrere Wochen nachher an die betreffende Königliche Regierung gelangt ist. Die Folge dieser unverantwortlichen Verzögerung ist gewesen, dass die Seuche an den Orten, wo sie zuerst aufgetreten, bereits grosse Verheerungen angerichtet und sich auf andere Orte verbreitet hatte, bevor die nothwendigen Maassregeln zu ihrer Unterdrückung ergriffen werden konnten. Einer solchen Nachlässigkeit der Kreis- und Ortsbehörden in einer Angelegenheit, bei welcher die grösste Aufmerksamkeit und die äusserste Eile unerlässlich geboten sind, um ein Unglück von unberechenbaren Folgen zu verhüten und wo jeder Verzug das Uebel vergrössert, muss auf das Nachdrücklichste begegnet werden.

Die Königliche Regierung wolle zu diesem Zwecke ungesäumt die Landräthe und durch dieselben die Ortsbehörden Ihres Bezirks unter ernster Hinweisung auf die schwere Verantwortung, welche in dieser Angelegenheit jede Vernachlässigung nach sich ziehen muss, auf das Gemessenste anweisen, den Gesundheitszustand des Rindviehes in den ihnen anvertrauten Bezirken unausgesetzt zu beobachten, von allen etwa vorkommenden, irgend verdächtigen Erkrankungs- oder Sterbefällen sofort der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und inzwischen die nothwendigen Absperrungsmaassregeln vorläufig eintreten zu lassen. Gegen Beamte, welche sich hierbei die geringste Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, ist unnachsichtlich mit empfindlichen Ordnungsstrafen und nach Befinden der Umstände mit sofortiger Amtssuspension unter Vorbehalt der event. bei dem Departementschef zu extrahirenden Einleitung der Disciplinar-Untersuchung vorzugehen und ein besonderer Commissarius zur Wahrnehmung des Amts auf Kosten des Schuldigen zu bestellen.

Von den hiernach an die Landräthe etc. zu erlassenden Verfügungen ist binnen 8 Tagen ein Exemplar mir einzureichen

M.-Verf. an die Ober-Präsidenten der Provinzen Pommern und Sachsen vom 1. Juli 1856 (v. Raumer).

Ew. Hochwohlgeboren sind durch die an die Königlichen Regierungen der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz unterm 21. v. M. erlassenen Verfügungen bereits davon in Kenntniss gesetzt, dass die Rinderpest ausser im Kreise Schrimm, Regierungs-Bezirk Posen, auch in den Kreisen Guhrau und Steinau im Regierungs-Bezirk Breslau ausgebrochen ist. In dem zuletzt genannten Kreise ist bis jetzt, so viel bekannt, die Seuche nur in dem auf dem linken Oderufer belegenen Städtchen Koeben aufgetreten und hoffentlich in Folge der daselbst ausnahmsweise angeordneten schleunigen Tödtung des gesammten Rindviehstandes im Ort schon unterdrückt. Gewissheit ist jedoch hierüber einstweilen nicht zu erlangen und da ausserdem im Kreise Wohlau im Regierungs-Bezirk Breslau vor Kurzem auch Pestfälle vorgekommen sind, so muss schon jetzt auf möglichsten Schutz auch der entfernteren Provinzen gegen diese Calamität ernstlich Bedacht genommen werden.

In dieser Beziehung ist es nach den bisherigen Erfahrungen von ganz besonderer Wichtigkeit, dafür zu sorgen, dass die Kreis- und Ortsbehörden bei Zeiten auf den möglichen Ausbruch der Rinderpest in den zunächst ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten Bezirken vorbereitet werden. Dass darauf in den Regierungs-Bezirken Posen und Breslau nicht rechtzeitig Bedacht genommen war und die Behörden, rathlos vom Ausbruch der Rinderpest überrascht, theils die Anzeige an die Regierung verzögerten, theils die erforderlichen Maassregeln zur Begrenzung und schnellen Unterdrückung der Rinderpest nicht kannten, ist wesentlich mit Veranlassung geworden zu der weiteren Verbreitung und dem theilweis äusserst verheerenden Auftreten derselben in den Eingangs genannten Kreisen. Wo Kreis- und Ortsbehörden vorher gehörig instruirt waren und beim ersten Auftreten verdächtiger Erkrankungs- und Sterbefälle unter dem Rindvieh mit den nöthigen Schutz- und Tilgungsmaassregeln, unter gleichzeitiger Anzeige an die betreffende Regierung, sofort vorgegangen sind, hat nach den in der Provinz Preussen und im Regierungs-Bezirk Bromberg am Schluss des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahres gemachten Erfahrungen die Seuche meistentheils auf einen kleinen Bezirk beschränkt und unterdrückt werden können. Die vorbereitenden Maassregeln werden sich dann am wirksamsten zeigen, wenn sie, mit Ausnahme der Absperrung, im

Wesentlichen so getroffen werden, als wenn die Rinderpest in der Provinz bereits ausgebrochen wäre.

Von diesem Gesichtspunkt aus empfiehlt sich die Consignation des gesammten Rindviehstandes in jeder Ortschaft, die Eintheilung der landräthlichen Kreise resp. der grösseren Städte in mehrere kleine Viehrevisions-Bezirke, die Bestellung besonderer vereidigter Viehrevisoren, Veröffentlichung fasslicher Belehrungen über die Rinderpest, wiederholte Anregung der Viehbesitzer, Thierärzte, Hirten, Abdecker u. s. w. zur genauesten Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehes, strenge Ueberwachung resp. schleuniges Verbot der Viehmärkte und Erlass möglichst erschöpfender, jedoch leicht fasslicher Instructionen an die Kreis- und Ortsbehörden über das Absperrungs-, Tilgungs- und Disinfectionsverfahren — alles dies unter fortdauernder, nachtheiliger und strenger Controle durch besondere von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu entsendende Commissarien der Regierung resp. durch die Herren Präsidenten selbst.

Sollte die Provinz demnächst von der Rinderpest wirklich heimgesucht werden, so kommt alles darauf an, die Seuche im Keim zu ersticken. Das bewährteste Mittel hierzu ist, nächst möglichst strenger Isolirung der inficirten Gehöfte resp. Ortschaften, die sofort eintreten muss, schnelle Tödtung der erkrankten und der mit denselben mittelbar oder unmittelbar in Berührung gekommenen anscheinend noch gesunden Stücke. Das Patent vom 2. April 1803 verordnet zwar das Tödten gesunder Stücke im §. 38. nur dann, wenn die Seuche zuerst in einem einzeln gelegenen Etablissement im Kreise, welches nicht mehr als 10 Stück Rindvieh hält, ausbricht. Allein abgesehen davon, dass unter einzeln gelegenen Etablissements auch abgeschlossene Gehöfte innerhalb eines Dorfes oder einer Stadt verstanden werden können, unterliegt nach §. 10. Tit. 17. Thl. II. Allg. L. R. die Befugniss der Polizei-Behörden, die Tödtung gesunder Thiere auch ausser dem in §. 38 cit. vorgesehenen Fall anzuordnen, dann keinem Bedenken, wenn dies, nach pflichtmässiger Abwägung der obwaltenden Verhältnisse, zur Unterdrückung der Seuche und zur wirksameren Verhinderung einer weitern Verbreitung derselben für nothwendig gehalten wird. Demgemäss ist auch schon im Rescript vom 8. November 1813 das sofortige Tödten der neben dem erkrankten Thiere gestandenen gesunden Stücke angeordnet. Oft wird aber auch in den Tilgungsmaassregeln weiter gegangen werden müssen. Detaillirte Vorschriften lassen sich hierüber indessen nicht ertheilen, indem es dabei wesentlich auf locale Verhältnisse und auf die besondere Gestaltung des einzelnen Falls ankommt. Umsicht und Energie der Behörden, verbunden mit verständiger Einwirkung auf die Viehbesitzer, welche bald einsehen werden, dass schnelle Vertilgung der ersten erkrankten und der mit denselben in Berührung gekommenen Thiere einem allmähligen, aber meistentheils sicher zu erwartenden Aussterben ihrer und der benachbarten Viehstände vorzuziehen ist — muss dabei vorzugsweise in Anspruch genommen werden. Auf das Allerstrengste sind im Fall des Ausbruchs der Rinderpest resp. beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungs- oder Sterbefälle Kurversuche zu untersagen; diese haben bis jetzt noch immer Unheil angerichtet und der Ausdehnung der Seuche Vorschub geleistet.

Ew. etc. ersuche ich nunmehr ergebenst, wegen Anordnung der vorstehend angedeuteten Maassregeln, so wie wegen möglichst gleichmässiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung derselben, in der Ihnen anvertrauten Provinz gefälligst so schleunig als möglich mit den Präsidenten der betreffenden Regierungen, desgleichen mit den betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, Departementsräthen und Departements-Thierärzten zu einer gemeinsamen Berathung zusammen zu treten, den Erlass der erforderlichen Verfügungen herbeizuführen und von dem Ergebniss eine Mittheilung zu machen. Zum Anhalt für diese Berathung communicire ich Ew. etc. hiermit ein Druckexemplar der Instruction der Regierung zu Breslau über das Tilgungs- und Desinfectionsverfahren vom 15. Juni (Anlage a.), desgleichen ein Exemplar einer ausserordentlichen Beilage zu Nr. 24. des Amtsblattes derselben Regierung, enthaltend eine Bekanntmachung über den Ausbruch der Seuche in Seitsch und Köben (Anlage b.) und Abschrift einer Verfügung wegen Anstellung besonderer Viehrevisoren vom 18. Juni d. J. (Anlage c.).

Ausserdem stelle ich ergebenst anheim, sich mit den Regierungen zu Bromberg, Königsberg und Posen über die von ihnen getroffenen Maassregeln in Verbindung zu setzen, auch den Departements-Thierarzt, so wie einen und den andern Kreisthierarzt in die inficirten Gegenden zu senden, um sich an Ort und Stelle von dem Auftreten der Seuche etc. zu informiren. Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Patents vom 2. April 1803 kann durch die Decker'sche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei, welche in diesem Jahre besondere Abdrücke veranstaltet hat, bezogen werden.

Schliesslich bemerke ich, dass für den Fall des Ausbruchs der Rinderpest und der dann nöthigen Cernirung der inficirten Ortschaften die Militair-Behörden ermächtigt sind,

den Requisitionen wegen Verwendung militairischer Kräfte zu den Sperrmaassregeln möglichst zu genügen.

Anlage a.

Instruction,

betreffend

das zur Unterdrückung der Rinderpest einzuhaltende Tilgungsverfahren.

Die in unserm Departement ausgebrochene Rinderpest veranlasst uns wiederholt, auf die pünktlichste Befolgung der im Viehsterbenpatente vom 2. April 1803 und dem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 enthaltene Vorschriften, wie sie im Auszuge hier folgen, hinzuweisen:

1. *Pflicht der Anzeige.*

§. 1. Im ganzen Departement ist jeder Besitzer von Rindvieh verpflichtet, von jeglichem irgend verdächtigen Krankheitsfalle Anzeige zu machen.

Für verdächtig gilt es besonders, wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, binnen 14 Tagen 2 Stück, und bei einem grösseren 3 oder mehrere Stücke sterben.

§. 2. Im Umkreise von 2 Meilen von inficirten Orten muss jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit unter seinem Rindviehstande anzeigen.

§. 3. Die Pflicht der Anzeige beschränkt sich nicht auf die Viehbesitzer, sie besteht vielmehr für Jedermann, vorzugsweise aber für Thierärzte, Hirten und Abdecker.

2. *Revisoren des gesunden Viehes.*

§. 4. In jeder von der Seuche ergriffenen Ortschaft ist sofort ein (nach Bedürfniss mehrere) Revisor des gesunden Viehes zu bestellen.

Dieser muss:

a) alle noch nicht ergriffenen Stallungen täglich revidiren,
b) für Absonderung alles irgend kranken Viehes sorgen,
c) beim Schlachten eines jeden Stückes Rindvieh gegenwärtig sein, um das irgend Verdächtige sofort abführen und verscharren zu lassen.

3. *Absonderung.*

§. 5. Jedes als irgend verdächtig krank erkannte Stück Rindvieh muss sofort isolirt werden.

Dies geschieht der Regel nach am besten dadurch, dass das noch gesunde aus dem ergriffenen Stalle weg und in andern Räumen getrennt untergebracht wird.

Diese Abtheilungen sind so klein zu machen, als Raum und Gelegenheit irgend erlauben.

§. 6. Der inficirte Stall wird sofort geschlossen, und bleibt nach alsbaldiger Abführung des erkrankten Stückes geschlossen, bis er vorschriftsmässig desinficirt ist.

Der Verschluss geschieht durch ein Schloss, zu welchem der Aufseher des erkrankten Viehes den Schlüssel in Verwahr nimmt. Ausserdem wird der Stall mittelst Leinwandstreifen amtlich versiegelt.

§. 7. Alles Rindvieh bleibt während der Dauer der Seuche in inficirten Orten in den Ställen, und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeit benutzt werden.

4. *Abführung der kranken Stücke.*

§. 8. Jedes in irgend verdächtiger Weise erkrankte Vieh wird sofort lebend nach dem ersten Quarantainestall abgeführt.

Dies geschieht durch einen zu bestellenden Viehleiter.

Der Transport dahin muss auf solchen Wegen geschehen, welche von anderm Rindvieh nicht betreten werden.

§. 9. Wenn das erkrankte Stück wegen zu weit vorgeschrittener Schwäche den Weg dahin nicht mehr zurücklegen kann, so wird es auf dem Gehöfte getödtet, und wie ein gefallenes Stück behandelt.

5. *Tödtung des kranken Viehes.*

§. 10.

a) Alles pestkranke Vieh wird hier ohne alle Umstände getödtet und vorschriftsmässig verscharrt,
b) alles verdächtige Vieh wird ebenfalls getödtet.

Wenn das Vorhandensein der Pest einmal mit Sicherheit constatirt ist, so ist es vorzüglicher, wenn vielleicht auch einmal ein an einer andern Seuche erkranktes Thier als pestverdächtig getödtet wird, als wenn mit dem Beobachten zu viel Umstände gemacht werden.

c) Wenn die Pest auf einem einzeln liegenden Etablissement, dessen Viehstand nicht über 10 Stück beträgt, in einem Kreise zuerst ausbricht, so muss der ganze, wenn auch noch gesunde Bestand getödtet werden;

d) desgleichen werden immer die beiden, wenn auch anscheinend gesunden Stücke mit getödtet, welche einem erkrankten zu beiden Seiten zunächst gestanden haben;

e) wenn in einer der kleinen Abtheilungen, in welchen nach der Infection des Stalles der ganze gesunde Viehstand des Gehöftes vertheilt wurde, ein neuer Ausbruch der Pest erfolgt, so wird die ganze Abtheilung getödtet.

Es ist überhaupt von der alleräussersten Wichtigkeit, und trägt am meisten zur baldigen Tilgung der Seuche bei, dass jedes befallene Thier gleich im ersten Beginn der Krankheit sofort getödtet und beseitigt werde, ohne sich viel mit Beobachtung in den Quarantaineställen zu befassen.

6. *Verscharrung.*

§. 11. Das getödtete Vieh wird sofort auf der Grabstelle verscharrt.

Dasselbe geschieht mit dem schon im Orte gefallenen.

Die Grabstelle ist nicht zu weit vom Orte entfernt, auf einer möglichst abgelegenen und wüsten Stelle anzulegen.

§. 12. Die Gräber müssen 6—8 Fuss tief sein.

§. 13. Alles Abledern oder heimliche Vergraben ist verboten.

Die Haut muss vorher ausreichend durchschnitten und der Cadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet werden.

7. *Die Todtenwärter.*

§. 14. Es ist ein tüchtiger Mensch zu bestellen:

a) zum Tödten der Thiere,

b) zum Abholen der gefallenen mittelst Karre oder Schleife von Pferden gezogen,

c) zum Auswerfen der Gräber und Verscharren.

8. *Quarantaineställe.*

§. 15. Zum Entscheide in zweifelhaften Krankheitsfällen können die Thiere einer Observation unterzogen werden, welche indess 48 Stunden nicht überschreiten darf.

Was nach Ablauf dieser Frist sich krank zeigt, wird sofort getödtet, es entscheidet darüber der Revisor des kranken Viehes.

Diese Observation geschieht im ersten Quarantainestalle, welcher auf 3 — 4 Stück gleich nach dem Ausbruche der Seuche der Regel nach anzulegen ist, und zwar in der Nähe des Verscharreplatzes.

Wird das Vieh nach Ablauf der 48stündigen Quarantaine als gesund erkannt, so wird es in den zweiten Quarantainestall gebracht, welcher 5—6 Stück aufnehmen kann, und daselbst so lange gelassen, bis seine Entlassung von der Obrigkeit nachgegeben wird. Die Ställe können von Brettern leicht errichtet werden, müssen in angemessener Entfernung von einander liegen, und mit den erforderlichen Viehwärtern abgesperrt werden.

9. *Sperre.*

§. 16. Ausser der Specialsperre der inficirten Ställe und Quarantaineställe findet noch nach Umständen eine Sperre der Gehöfte und der Ortschaften Statt.

a) Sperre der inficirten Gehöfte findet mit Ausnahme der Erntezeit immer und an allen Orten Statt, und muss sofort eintreten, wenn sich ein verdächtiger Krankheitsfall zeigt. Sie gilt für Menschen, Vieh und Sachen. Eine Ausnahme bilden blos die mit Tilgung der Seuche beschäftigten Personen, so wie Geistliche, Aerzte und Hebammen, wenn deren Anwesenheit auf dem Gehöfte nothwendig wird.

b) Die Ortssperre ist nach Unterschied eine absolute, oder eine relative.

Die absolute findet allemal Statt, wenn in solchen Ortschaften, in welchen sich weniger als 20 viehhaltende Einwohner befinden, 3 Stellen ergriffen werden. Dasselbe

geschieht, wenn bei 20—30 rindviehhaltenden Gehöften 4, und bei mehreren 5 befallen werden.

Blos grosse Residenz- und Handelsstädte werden nur relativ gesperrt.

Die absolute umfasst die ganze Feldmark, mit Einschluss der Quarantaineställe und des Verscharreplatzes. Sie gilt wie für Vieh, so für Menschen und Sachen, und muss so perfect sein, als wenn der betreffende Ort vom Erdboden ausgeschlossen wäre. Alle Passage über den so gesperrten Ort hört auf. Wege und Posten sind zu verlegen.

Relative Ortssperre findet in allen übrigen Fällen Statt, und besteht in einer Bewachung des Ortes, welche zum Zwecke hat, dass weder Vieh noch giftfangende Sachen, und eben so wenig Menschen herauskommen, welche irgend mit dem Rindvieh Verkehr gehabt haben.

Menschen, welche keinen Verkehr mit dem Vieh hatten, müssen dies durch ein Zeugniss des bestellten Aufsehers nachweisen.

§. 17. Die Sperre geschieht durch zuverlässige Wärter, welche selbst in gar keinen Verkehr mit den abgesperrten Localien und ihrem Inhalte treten dürfen.

Bei irgend gegebenem Bedürfnisse ist zur Sicherung der Sperre militairischer Beistand bei der Königlichen Regierung zu requiriren.

§. 18. Alle den abgesperrten Eingesessenen, Wärtern u. s. w. zu reichenden Nahrungsmittel, Viehfutter, Kleidungsstücke u. s. w. müssen in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten von den abgesperrten Localien von den Wächtern niedergelegt, und nach Entfernung derselben von den Abgesperrten abgeholt werden.

§. 19. Auch die umliegenden Ortschaften müssen sich durch auszustellende Wachen gegen den verbotenen Eingang von Vieh, giftfangenden Sachen und Menschen schützen.

10. *Sonstige Verkehrsbeschränkungen.*

§. 20 Jeglicher Verkehr zwischen krankem und gesundem Vieh, zwischen Menschen und Sachen, welche damit in Berührung kamen, ist verboten. — Dies gilt sowohl für den Verkehr im Orte, als nach auswärts. — Es gilt ganz besonders für alle Wärter und Revisoren, so wie für alle Personen, welche mit Vieh, Fleisch, Talg, Häuten, Hörnern, Haaren u. s. w. Handel treiben.

§. 21. Alle Viehmärkte hören in inficirten Orten und 3 Meilen im Umkreise auf.

§. 22. In inficirten Orten hört auch jeder Kram-, Woll- und Wochenmarkt auf.

§. 23. Jeder Handel mit Vieh oder Rauchfutter aus einem inficirten Orte nach auswärts ist unbedingt verboten.

§. 24. Jeder Handel mit Vieh und Rauchfutter im inficirten Orte selbst oder in der Umgegend auf 3 Meilen Entfernung hört der Regel nach ebenfalls auf.

Nur zum nothwendigen und als nothwendig attestirten Besatz der Höfe, so wie zum Schlachten kann unter strenger Controle der Polizei-Behörden ein solcher, unter den nicht inficirten Gehöften des Orts ausnahmsweise stattfinden, und eben so unter den Gehöften des Rayons auf Entfernung von 3 Meilen.

§. 25. Diese Viehmarkt- und Handelsbeschränkung dauert bis 2 Monate nach dem Aufhören der Seuche, und selbst in den folgenden 2 Monaten ist Viehhandel nur unter landräthlicher Erlaubniss zulässig.

Selbstredend ist Wiederbesatz der geleerten Gehöfte auch vor Ablauf dieser Periode nicht zulässig.

§. 26 Das über den Krankenställen gelegene Futter darf nur für Pferde und Schaafvieh benutzt werden.

§. 27. Im inficirten Orte, so wie in der Umgegend auf 3 Meilen Entfernung sind alle Hunde anzulegen, Katzen und Federvieh einzusperren.

11. *Reinlichkeit.*

§. 28. Gesinde darf den Dienst vor vollendeter und bescheinigter Desinfection nicht verlassen, wenn das Gehöfte, auf welchem es diente, inficirt war.

§. 29.

a) Wenn das gesunde Vieh aus Mangel an Gelegenheit aus dem inficirten Stalle nicht entfernt werden konnte, so muss der Mist zweimal täglich ausgetragen und 2 Fuss tief im Garten oder hinter dem Gehöfte vergraben werden.
 Dies gilt auch für die Quarantaineställe.

b) Auch aus nichtinficirten Ställen muss zweimal wöchentlich der Mist ausgeworfen werden.

c) Mist, Blut, Schleim u. s. w., welche einem kranken Thiere, besonders auch

während seines Ganges zum Quarantainestall, abfallen, müssen vergraben werden.

d) Alle Abflüsse aus einem inficirten Stalle sind schon bei dem ersten Anfange der Seuche in eine besondere hinreichend tiefe Senkgrube zu leiten.

e) Menschen, welche nothwendig mit krankem Vieh zu thun hatten, müssen ihre Personen reinigen, ihre Kleider wechseln und sich vor allem Verkehr mit gesundem Vieh und den Besitzern desselben hüten.

12. Dauer der Maassregeln.

§. 30. Alle vorgeschriebenen Maassregeln dauern, in so fern nicht bei einzelnen derselben eine längere Dauer vorgeschrieben ist, bis 4 Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle.

13. Desinfection.

§. 31. Siehe den Anhang.

14. Controle der Maassregeln.

§. 32. Ausser dem schon genannten Revisor des gesunden Viehes, dem Leiter des kranken Viehes, Wärtern und Tödtern desselben wird noch ein Revisor beim kranken Vieh bestellt, welcher die nächste Verpflichtung hat, Alles anzuordnen resp. auszuführen, welches den Contakt mit krankem Vieh erforderlich macht. Er muss namentlich die Gehöfte, auf denen die Krankheit sich zeigte, zweimal täglich revidiren, — die neuen Krankheitsmeldungen entgegennehmen, — für Isoliren, Abführen, Tödten und Verscharren, — für Sperre, Desinficiren u. s. w. sorgen, und von Allem Meldung machen.

§. 33. Der zu bestellende Ortsaufseher hat Alles zunächst zu überwachen, Tagebuch zu führen und Bericht zu erstatten. Es kann hierzu der Polizeivorstand des Orts ernannt werden.

§. 34. Alle diese Personen müssen vom Landrathe mit einer speciellen Instruction versehen und auf deren Befolgung vereidet werden.

§. 35. Die obere Direction steht — erforderlichen Falles unter Zuziehung der Kreisphysiker und Kreisthierärzte — dem Königlichen Landrathe zu, welcher der Regierung von jeder neuen Eruption, deren Constatirung, Ausdehnung und den thatsächlich zur Anwendung gekommenen Maassregeln allemal sofort Kenntniss zu geben hat. In längstens 14tägigen Fristen, wenn die Seuche aber besonders heftig ist, mindestens alle 8 Tage, ist der Regierung fernerer Bericht über den Verlauf, die Zahl der befallenen, gefallenen und getödteten Stücke, die ergriffenen Maassregeln, etwanige Hindernisse u. s. w. zu erstatten.

Der sonst übliche Excitirmodus fällt bei der Rinderpest weg, und muss bei etwaniger Lässigkeit sofort mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen vorgegangen werden.

15. Verbot des Kurirens.

§. 36. Alles Kuriren an dem erkrankten Vieh ist strengstens untersagt.

§. 37. Dasselbe gilt von allem Empfehlen und öffentlichen Ankündigungen von Heilmitteln.

16. Strafen.

§. 38 Die durch Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften verwirkten, im Viehsterbenpatente ausgesprochenen Strafen sind sehr streng, und steigen nicht selten bis zu vieljähriger Zuchthausstrafe hinan.

Es hat daher ein Jeder sich mit dem Inhalte bekannt zu machen, und strengstens danach zu richten.

17. Publication.

§. 39. Dieser Auszug aber ist in den inficirten Ortschaften und in ihrer Umgebung bis auf 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren anzuschlagen; auch allen Personen ein Exemplar einzuhändigen, welche dabei interessirt sind.

Eine Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest im Leben, wie nach dem Tode, so wie eine Angabe der Vorsichtsmaassregeln, welche erforderlich sind, um seinen Viehstand gegen Ansteckung zu schützen, enthält unser Amtsblatt von diesem Jahre (Nr. 24. Ausserordentliche Beilage).

Breslau, den 15. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang.

Desinfectionsverfahren bei der Rinderpest.

I. Allgemeine Regeln.

§. 1. Die Desinfection umfasst Alles, welches irgend mit dem Ansteckungsstoff der Rinderpest in Verkehr gekommen sein könnte: Personen, Kleidungsstücke, Ställe, Höfe, Verscharre- und Quarantaineplätze, Geräthe und Gefässe.

§. 2. Die Desinfection der Personen, ihre Kleidungsstücke, Sachen u. s. w. findet nicht blos zum Schlusse der Seuche, sondern auch möglichst oft während der Dauer derselben Statt.

§. 3. Mit der Desinfection der bis dahin geschlossenen Localien kann jedoch erst 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle der Anfang gemacht werden, wenn noch gesundes Vieh auf dem Gehöfte übrig geblieben ist.

Es kann jedoch diese Frist auf 8 Tage herabsinken, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, dass das noch vorhandene Rindvieh vollkommen gesichert ist.

Immer aber ist in dem inficirten Stalle, sobald er geleert ist, schon eine kräftige Chlorräucherung vorläufig zu veranstalten.

§. 4. Alles, was keinen besondern Werth hat, ist am besten ganz zu vertilgen, und muss sehr empfohlen werden, hierin nicht ängstlich zu sein.

Das Vertilgen geschieht nach Umständen durch Feuer oder sehr tiefes Vergraben.

§. 5. Es ist nothwendig, in der Nähe der inficirten Localien allemal eine kleine Desinfectionsstube herzustellen, in welcher die erforderlichen Chlorräucherungen vorgenommen werden können.

§. 6. Es muss überall ein besonderer Desinfector bestellt werden, welcher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Vollständigkeit und Vollkommenheit der Desinfection hat.

Es wird hierzu am besten ein Thierarzt, oder ein Heildiener, oder der Aufseher für das kranke Vieh genommen.

§. 7. Ueber jede vollkommen vollendete Schluss-Desinfection ist ein schriftlicher Bericht vom Desinfector zu erstatten, welcher uns allemal zur Einsicht vorzulegen ist.

II. Desinfectionsverfahren.

1. *Bei Personen.*

§. 3. Personen müssen sich:

a) während 10 Minuten einer mässigen Chlorluft aussetzen,
b) die Kleider wechseln,
c) ihre Personen gründlich mit Seife abwaschen.

2. *Bei Kleidungsstücken.*

§. 9.

a) Alle Kleidungsstücke derselben werden zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.
b) Alles, was irgend waschbar ist, wird eingesteckt und mit Lauge gewaschen. Hierher gehört alles Leinen- und Baumwollenzeug.
c) Alles wollene Zeug, Pelze u. s. w. wird demnächst einer stärkern Chlorräucherung, und später einer erhöhten Temperatur ausgesetzt, dann aber an einem geeigneten Orte auf Stangen auseinandergehangen und mindestens acht Tage gelüftet.
d) Schuhe und Stiefel, auch Stöcke erheischen ein ganz besonderes Augenmerk, indem Koth und Mist, die gewöhnlichsten Träger des Ansteckungsstoffes, sich ihnen anhängen.

Sie müssen daher, falls sie erhalten bleiben sollen, mit besonderer Sorgfalt mit scharfer Lauge abgewaschen und 24 Stunden hindurch starker Chlorräucherung unterzogen werden.

3. *Der Ställe.*

§. 10.

a) Wenn in den inficirten Ställen noch Mist oder sonstiger Unrath ist, so wird derselbe demnächst 2 Fuss tief an einem abgelegenen Orte vergraben.
b) Der Fussboden wird aufgenommen. War er von Holz, so wird er verbrannt;

war er von Steinen, so werden solche abgespült und bleiben 4 Wochen lang im Freien liegen.

c) Die Erde wird 2 Fuss tief ausgegraben, und mit selber, wie mit dem Mist vorgeschrieben, verfahren.

d) Krippen und Raufen von Holz, etwa lose Bretter, und dergleichen werthlose Sachen, desgleichen die von den kranken Thieren benutzten Gefässe (Trink- und Milcheimer), Geräthschaften, Stricke u. s. w. werden verbrannt.

e) Alles Uebrige, so wie auch das Holzwerk im Stalle (Pfosten, Balken, Fenster u. s. w.), welches dem Verbrennen nicht unterzogen werden konnte, wird mit scharfer Lauge abgewaschen, und während 14 Tagen dem Durchströmen der freien Luft ausgesetzt.

f) Steinerne Wände werden ebenfalls abgewaschen; Lehmwände aber dick abgekratzt und neu mit Lehm und Kalk überzogen.

g) Zum Schlusse wird nochmals eine energische Durchräucherung mit Chlor 24 Stunden hindurch angewandt, und dann der leere Stall dem Durchstreichen der Zugluft bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist ausgesetzt.

h) Die Quarantaineställe werden der Regel nach auf der Stelle verbrannt.

Wenn noch Mist oder sonstiger Unrath in andern Ställen oder in der Düngergrube des inficirten Gehöftes ist, so wird derselbe demnächst mit Pferden aufs Feld gefahren, unterpflügt, oder wenn dies augenblicklich nicht möglich ist, auseinandergestreut.

Ein Arbeiter muss hinter dem Wagen gehen, und alles etwa Herunterfallende gleich wieder aufladen.

Pferd und Arbeiter dürfen nicht in Verkehr mit Rindvieh treten. Letztere müssen nach vollbrachtem Geschäft desinficirt, erstere geschwemmt werden.

Rindvieh darf das Feld während 4 Wochen nicht betreten.

4. *Der Geräthe.*

§. 11. Der Karren (Schleife, Wagen), auf welchem gefallenes oder getödtetes Vieh zum Verscharreplatze geführt wurde, wird mit dem benutzten Geschirre verbrannt.

Düngerwagen sind der Regel nach eben so zu behandeln, und ist daher zweckmässig, zum Abfahren des Mistes denselben Karren zu benutzen.

Wenn das nicht geschah, und der benutzte Wagen erhalten bleiben soll, so muss er mit ganz besonderer Vorsicht mit heisser Lauge abgewaschen, und längere Zeit der freien Luft ausgesetzt werden.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist auch den Mistgabeln, Hacken zuzuwenden, und sind dieselben auszuglühen.

5. *Senkgrube.*

§. 12. Die auf dem Hofe etwa angelegte Senkgrube muss mit Erde ausgefüllt und mit Steinen übermauert werden.

6. *Verscharreplätze.*

§. 13. Die Verscharre- und Quarantaineplätze sind mit Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen, welches 2 Jahre lang unterhalten werden muss.

III. Chlor-Entwickelung.

§. 14. Die einfachste und leichteste Art der Chlor-Entwickelung besteht darin, wenn man 4 Loth Chlorkalk auf einem porzellanenen Schälchen mit eben so viel verdünnter Schwefelsäure übergiesst.

Eine solche Schaale reicht für etwa 100 Cubikfuss Raum aus, welcher desinficirt werden soll.

Noch weniger kostspielig sind die sogenannten Guyton-Morveau'schen Chlorräucherungen. Zu ihrer Herstellung nimmt man ein Gemisch von 2 Theilen Braunstein und 3 Theilen Kochsalz, und übergiesst sie ebenfalls mit gleicher Quantität verdünnter Schwefelsäure.

Die bei den Chlorräucherungen zu beachtenden Vorsichtsmaassregeln siehe auf unsere Anweisung zum Desinfectionsverfahren für Heildiener, welche überall verbreitet ist.

Anlage b.

Unter Bezugnahme auf die hier folgende weitere Bekanntmachung, wonach die Rinderpest in den Ortschaften Seitsch, Gross-Osten und Stadt Guhrau, Guhrauer Kreises,

so wie in Dorf und Stadt Köben, Steinauer Kreises, ausgebrochen ist, verpflichten wir hierdurch sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden zur sofortigen strengsten Beobachtung der in dem Patente vom 2. April 1803 über die Abwendung der Viehseuchen enthaltenen Vorschriften, so wie der nachträglich im Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 getroffenen Anordnungen (abgedruckt im 42sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1813 S. 545).

Es werden hiermit nach Maassgabe jener Vorschriften die Feldmarken der Orte Seitsch und Köben, so wie in Gross-Osten und Guhrau die inficirten Gehöfte für gesperrt erklärt. Die Orts- und Kreis-Behörden haben zur Ausführung dieser Maassregel, so weit es nicht bereits geschehen ist, unverzüglich die vorgeschriebenen und sich von selbst als nothwendig herausstellenden Anordnungen durch Bestellung der Ortsaufseher, Viehrevisoren, Wachen, Ertheilung der Instructionen an sie, Vereidung derselben u. s. w. zu treffen und im Kreise bekannt zu machen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Umkreise von 3 Meilen um die inficirten Orte alle Viehmärkte, wie jeder Handel mit Vieh verboten ist, das Einsperren der Hunde, Katzen und des Federviehes erfolgen muss, und an den Orten, wo die Seuche herrscht, selbst auch jeder Wochen- und Krammarkt verboten ist.

Wir erwarten, dass Jedermann im allgemeinen wie im eigenen Interesse sich bestreben wird, den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Behörde nachzukommen, wobei wir die Viehbesitzer darauf aufmerksam machen, dass das auf Anordnung der Behörde getödtete Vieh nach den im Vieh-Assecuranz-Cataster angegebenen Preisen vergütet wird.

Breslau, den 10. Juni 1856.

In den Gemeinden Seitsch, Gross-Osten, so wie in der Stadt Guhrau, Kreises Guhrau, nicht minder im Dorfe und der Stadt Köben, Kreises Steinau, sind Eruptionen der Rinderpest erfolgt, welche erst sehr spät zu unserer Kenntniss gekommen sind.

Bei den furchtbaren Verheerungen, welche die Seuche mit grösster Rapidität anzurichten pflegt, ist es von der äussersten Wichtigkeit, sie möglichst schnell wieder auszutilgen. Dies wird nur ermöglicht, wenn die Vorschriften des Viehsterben-Patents vom 2. April 1803, so wie der nachträglichen Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 (beides abgedruckt in unserm Amtsblatte vom Jahre 1813 Nr. 42. S. 545 etc.) aufs Pünktlichste befolgt werden.

Vor allem Andern kommt es auf eine sehr genaue Beachtung der Vorschrift des §. 31. gedachten Patents an, nach welcher:

> jeder Viehbesitzer und auch die Hirten verpflichtet sind, auf 2 Meilen Entfernung von den inficirten Orten jede, auch die kleinste Spur einer Krankheit unter dem Rindvieh dem Gemeindevorsteher oder dem von selbem eigens dafür bestimmten Aufseher anzuzeigen.

Nur eine eben so rasche als genaue Kenntniss jeder Eruption der Seuche in ihren ersten Anfängen macht es möglich, ihrer alsbald Herr und Meister zu werden. Wir erwarten demnach, dass jeder schon aus Gemeinsinn dieser so ausgesprochenen Verpflichtung nachkommt, bemerken aber zugleich zur ernstlichsten Warnung, dass das Gesetz ungewöhnlich harte Strafen über den verhängt, welcher solches versäumt.

Wir machen aber auch die Kreis- und Orts-Behörden auf die schwere Verantwortlichkeit aufmerksam, welche jede Vernachlässigung in dieser Sache nach sich zieht, und machen es ihnen zur strengsten Pflicht, fortwährend die schärfste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Rindviehbestände in ihren Bezirken zu richten, und bei erkanntem Ausbruche der Seuche sofort mit der Ausführung nachdrücklicher Schutz- und Tilgungsmaassregeln vorzugehen, ohne sich irgend durch die Inconvenienzen und Nachtheile, welche mit der Absperrung immer verbunden sind, oder durch untergeordnete Rücksichten auf commercielle Interessen und Nachtheile Einzelner beirren zu lassen.

Wir erwarten endlich von sämmtlichen practischen Thierärzten, dass sie die Behörden aufs Eifrigste unterstützen, und machen sie besonders darauf aufmerksam, dass es vorzugsweise ihre Pflicht ist, von jedem irgend bedenklichen Krankheitsfalle sofort Anzeige zu machen.

Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, heben wir in Nachstehendem die hier vorzugsweise in Betracht kommenden Hauptpunkte hervor:

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten in kurzer Zeit den ganzen Viehstand einzelner Länder aufgeräumt.

Die Rinderpest beschränkt sich auf das Rindvieh, sie geht nicht auf andere Thiere noch auf Menschen über.

Sommer oder Winter, nasses oder trockenes Wetter übt keinen wesentlichen Einfluss darauf aus.

Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh und zwar in solcher Feindlichkeit, dass nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt oder ein ergriffenes durchseucht.

Die Krankheit entwickelt sich bei uns niemals selbstständig aus schlechten Futterstoffen, Witterungseinflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten. Sie wird uns immer durch Contagion zugetragen, und entsteht spontan nur unter der podolischen Viehrace in fernen Landen.

Der ansteckende Stoff überträgt sich nicht blos von einem kranken Rindviehstücke zum andern, sondern hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an und wird leicht durch sie in selbst entferntere Orte übertragen.

Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, — im höchsten Grade ansteckend aber sind der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kommt, so wie Koth, Urin und Eiter.

Das Contagium klebt diesen Auswurfsstoffen, so wie den todten Thieren noch längere Zeit hindurch an.

Die Art der Uebertragung ist nicht selten sehr unsicher oder gar nicht nachweisbar. — Dieser Umstand berechtigt indess gar nicht, das Vorhandensein wahrer Rinderpest zu bezweifeln, wenn die nachstehend angegebenen wesentlichsten Erscheinungen ihr Gegebensein documentiren.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Contagiums und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest. Die meisten Ausbrüche erfolgen vom vierten bis siebenten Tage, in seltneren Fällen scheint sich aber auch die Incubationsperiode bis zu 14 Tagen hinziehen zu können.

Die ersten Spuren der Krankheit sind leicht zu übersehen.

II. Kennzeichen der Krankheit.

a. Erscheinungen im Leben.

1) Nachlassen der Fresslust.
2) Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3) Vergehen der Milch.
4) Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aufgeregtheit unterbrochen. Nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.
5) Fiebrige Erscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigten Pulsen.
6) Kurzer Husten von heiserm Tone, der bei herannahendem Tode immer mehr an Kraft verliert und in ein dumpfes, kurzes Aechzen übergeht.
 Es stehen damit im Einklange erhebliche Athmungsbeschwerden, welches zu Ausgange sehr mühevoll und röchelnd wird.
7) Das Auge hat meist ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen.
 Der Thränenfluss ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an und nicht selten zeigen sich herabfliessende Striemen desselben mit verbackenen Haaren.
8) Aus Mund und Nase fliesst ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt.
 Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Infiltrationen wahrnehmbar, seltener Erosionen.
9) Heftigerer Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich zu Anfange da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschrittenen Stadien des Uebels ein. — Die Abgänge sind zu Anfange noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend.
10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker; — die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck; — nicht selten sind Luftansammlungen unter der

Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben.

11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem vierten und siebenten Tag zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsichern Gang mit hin- und herschwankendem Hintertheile.

b. Leichen-Symptome.

1) Das Blut ist sehr dunkel gefärbt und dickflüssig, nicht geronnen.

2) Die Schleimhaut des vierten Magens (Labmagen), so wie die obere Partie des Dünndarms ist aufgelockert und stark geröthet. Die Röthung nimmt nicht selten eine mehr dunkle, aschgraue Färbung an, so dass die Schleimhaut des letztern in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. Das Letztere pflegt mehr der Fall zu sein bei solchen Thieren, welche sich in schlechterem Nährzustande befinden.

Mehr oder minder in ähnlicher Weise ergriffen pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms zu sein.

3) Schon das äussere Ansehen, besonders des Dünndarms, verräth diese seine Beschaffenheit im Innern, indem er nach Maassgabe derselben bald ein hochrothes, bald ein mehr dunkles blau-schwärzliches Ansehen hat, woraus man früher auf Entzündung resp. Brand schloss.

4) Auch im dritten Magen (Löser) ist der Schleimhaut-Ueberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern desselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, welches sie an sich nicht haben.

Es kommt aber auch häufig vor, dass die Futterstoffe in selbem weich und breiig sind, und die abgelöste innere Haut fetzenartig eingemischt ist.

Die ihres innersten Ueberzuges entblössten Blätter des Lösers haben nicht selten ein röthliches, gestreiftes oder fleckiges Ansehen.

5) In den Luftröhren findet man gewöhnlich viel mehr oder minder röthlichen Schaum, und entsprechende Auflockerung und röthliche Beschaffenheit der sie auskleidenden Schleimhaut.

6) Die Gallenblase ist in der Regel sehr ausgedehnt, nicht selten bis zur Grösse eines Kindskopfes. Auch ihre innerste Haut pflegt aufgelockert und mit Blut-Infiltration versehen, die in ihr enthaltene Galle missfarbig zu sein.

Es sind hier nur die am meisten constanten und charakteristischen Symptome aufgeführt, welche aber bei alle Dem nach Verschiedenheit der einzelnen Constitutionen und selbst der Epidemien Schwankungen darbieten, so dass auf jedes einzelne kein übermässiges Gewicht gelegt werden darf, das Urtheil vielmehr auf die Gesammtheit derselben gestützt werden muss. Es ist daher auch mitunter in vereinzelten Fällen sehr schwierig, ein sicheres Urtheil zu fällen, und dieses um so mehr erleichtert und sichergestellt, je grösser die Zahl der erkrankten Häupter ist.

Was die Erkenntniss aber beihülflich vorzugsweise sichert, das ist der eigenthümliche Propagationsgang der Seuche, welche gewöhnlich zunächst ein oder ein paar Häupter einer Heerde berührt, sich dann aber bald über eine grössere Zahl derselben verbreitet, bei grösserer Ausdehnung auf benachbarte Heerden in andern Gehöften oder Ortschaften, doch immer gruppenweise, auftritt, — ihr höchst rapider Verlauf, — und die grosse Sterblichkeit, welche sie veranlasst.

III. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Remedium bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützte, wenn das Contagium derselben auf solches übertragen wird.

Es giebt daher auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kamen.

Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremde Menschen dazu lässt, namentlich keine fremde Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten;

3) wenn er eben so wenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;
4) wenn er nichts von daher bezieht, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;
5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh verhütet;
6) wenn er seinem Vieh die grösste Aufmerksamkeit schenkt und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert, und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Die Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizei-Behörde nach Maassgabe der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haupttilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke nach Maassgabe des Gesetzes, wobei wir blos bemerken wollen, dass, im Falle des Zweifels, es weit vorzüglicher ist, vielleicht einmal ein an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen;
2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen und getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen nach gesetzlicher Specialvorschrift;
3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von ihnen;
4) in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes von krankem oder verdächtigem;
5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, so wie der Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Contagium in Verkehr kamen;
6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Ueber alles Dieses enthält das Gesetz eine Menge von Specialvorschriften, deren strenge Erfüllung und Ueberwachung Aufgabe der Polizei-Behörden ist.

Von sämmtlichen Eingesessenen aber erwarten wir, dass sie denselben dabei nach Möglichkeit an die Hand gehen und Alles vermeiden werden, was deren Anordnungen zuwiderläuft und vom Gesetze mit sehr schweren Strafen bedroht ist.

Obwohl bis jetzt kein Heilmittel der Krankheit aufgefunden worden ist, so pflegt doch beim Auftreten der Seuche immer eine Masse derselben empfohlen zu werden. Wir machen speciell darauf aufmerksam, dass jedes Kuriren an dem erkrankten Vieh gesetzlich untersagt ist.

Breslau, den 10. Juni 1856.

Anlage c.

Der Ausbruch der Rinderpest in den Kreisen Guhrau, Steinau und Wohlau macht die grösste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehes in unserm ganzen Departement zur Pflicht.

Das Viehsterben-Patent verpflichtet zwar Viehbesitzer, Hirten, Abdecker, Thierärzte u. s. w. zur Anzeige jeder, auch der kleinsten Spur einer Krankheit unter dem Rindvieh in einer inficirten Ortschaft und in einem Umkreise von 2 Meilen um selbe; — es ordnet auch die Bestellung eines Revisors des gesunden Viehes an, um die erstere Maassregel zu ergänzen; — wir halten aber auch noch eine Ueberwachung des gesammten Rindviehstandes für erforderlich, und ordnen zu dem Ende Nachstehendes an:

1) Jeder Kreis wird in kleine Rindvieh-Revisions-Bezirke getheilt.
 Die Bezirke sind so zu bilden, dass sie von einem Revisor nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen leicht übersehen werden können.
2) Jeder Ortsvorstand fertigt innerhalb vier Tagen ein vollständiges Verzeichniss des ganzen Rindviehbestandes seines Bezirks nach folgenden Rubriken an:
 a) Gehöfte,
 b) Zahl überhaupt. Davon:
 1) Ochsen,
 2) Kühe,
 3) Jungvieh über 2 Jahre,
 4) Jungvieh unter 2 Jahren,
 c) Bemerkungen. Ab- und Zugang.
 Dies Verzeichniss wird im Geschäftslocale niedergelegt, und eine Abschrift dem Viehrevisor übergeben.
3) Für jeden der (nach 1.) zu bildenden Bezirke wird ein Viehrevisor bestellt.

Zu diesen Viehrevisoren sind zuverlässige und geeignete Männer auszuwählen, welche Gemeinsinn genug besitzen, um solches Ehrenamt willig zu übernehmen und mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen.

4) Dieser Viehrevisor revidirt wenigstens einmal in jeder Woche den ganzen Rindviehbestand des seiner Aufsicht anvertrauten Viehrevisions-Bezirkes.

5) Er muss:
 a) jedes Stück, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, sofort absondern, und
 b) auf der Stelle dem Landraths-Amte Anzeige davon machen;
 c) jedes Stück Rindvieh, welches geschlachtet werden soll, untersuchen, um es bei gegründetem Verdachte sofort zu isoliren und anzuzeigen.

Verdacht erregen besonders: Mangel an Fresslust und Wiederkauen, Vergehen der Milch bei Husten, Schleimfluss aus Maul, Nase, Augen und Diarrhöe (conf. Amtsblatt Nr. 24. Ausserordentliche Beilage).

Die Ortsvorstände können erforderlichen Falles mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Thalern zur Erfüllung dieser Verpflichtungen angehalten werden.

Innerhalb 14 Tagen ist uns eine Uebersicht der gebildeten Bezirke mit den Namen der für selbe bestellten Revisoren einzureichen.

Breslau, den 18. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und der Fin. an die Ober-Präsidenten der Provinzen Preussen und Posen vom 6. October 1856 (v. Raumer. v. Pommer-Esche).

Ew. etc. erhalten anliegend beglaubte Abschrift der Allerh. O. vom 17. v. M. (Anlage a.), das Verbot der Einfuhr von rohen d. h. grünen, gesalzenen und trocknen Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und allen übrigen Abfällen von Rindvieh (Haare, Zolltarif Abth. II. pos. 11. d., Blut, Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspähne, Klauen und Knochen) betreffend, mit dem Ersuchen, auf Grund derselben, so wie unter Bezugnahme auf die von mir, dem Finanzminister, ertheilte Ermächtigung, eine Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter zu erlassen, wodurch die Einfuhr der obengedachten, speciell aufzuführenden Gegenstände unter Androhung der in der Verordnung vom 27. März 1836 und im Zoll-Strafgesetz vom 20. Januar 1838 vorgeschriebenen Strafen nach Ihrem Ermessen entweder in Bezug auf die ganze Ihrem Verwaltungs-Bereich angehörige Landesgrenze oder für einen Theil derselben verboten wird.

Ew. etc. wollen eine Abschrift der zu erlassenden Bekanntmachung gefälligst einreichen und die Aufhebung des einmal erlassenen Verbots nicht ohne unsere Genehmigung eintreten lassen.

Die betreffenden Königlichen Regierungen und Provinzial - Steuerdirectoren wollen Sie mit den zur Aufrechthaltung jenes Verbots erforderlichen Anweisungen versehen.

Anlage a.

Allerh. O. vom 17. September 1856 an den Minister für Handel, den Minister der geistl. etc. Angelegenheiten und den Finanzminister.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich bis auf Weiteres das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh, insbesondere Haare u. s. w. auf denjenigen Strecken der polnisch-preussischen und eventuell der russisch-preussischen Grenze, auf welchen sich dafür ein Bedürfniss herausstellt und beauftrage Sie, den Finanzminister, mit Ausführung dieser Ordre.

M.-Verf. vom 26. October 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . ., dass, so lange die Verordnung vom 27. März 1836 unverändert bleibt, die unbedingte Anwendung des §. 1. derselben, wonach zu allen Zeiten Rindvieh der Steppenrace nur nach vorgängiger 21tägiger Quarantaine über die Grenze gelassen werden darf, auf anderes Rindvieh nicht statthaft ist. Da aber nach §. 2. a. a. O. die Ausdehnung der Quarantaine auf letzteres zulässig ist, sobald in dem benachbarten Auslande — gleichviel in welcher Entfernung von der Grenze — die Rinderpest ausgebrochen ist, und Gallizien zum benachbarten Auslande gehört, so bleibt der Königlichen Regierung unbenommen, die im §. 2. cit. vorgeschriebenen Sicherheitsmaassregeln sofort anzuordnen, falls Sie ungeachtet der an sich erheblichen Entfernung der inficirten Orte von der Grenze, mit

Rücksicht auf die durch die Eisenbahnen vermittelte Beschleunigung der Communication, die Einschleppung der Seuche befürchten zu müssen glaubt. Nur die §§. 3. und 4. a. a. O. vorgesehenen verschärften Sperrmaassregeln sind durch Annäherung der Seuche auf eine bestimmte Meilenzahl bedingt.

Die Königliche Regierung wird hieraus entnehmen, dass Sie schon jetzt ohne vorgängliche Anfrage die 21tägige Quarantaine für alles aus dem inficirten Auslande einzubringende Rindvieh hätte anordnen können und hierzu einer besonderen Ermächtigung nicht bedarf. Ich kann Derselben daher auch nur überlassen, das zur Sicherung des Ihr anvertrauten Bezirks gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Ihrem pflichtmässigen Ermessen Nothwendige ungesäumt anzuordnen und wegen des zur wirksamen Ausführung Ihrer Maassregeln erforderlichen gleichmässigen Verfahrens Seitens der Königlichen Regierung zu N. mit dieser Sich zu benehmen resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten Anträge zu stellen.

In Betreff der Entschädigung der Viehbesitzer für die ihnen aus der Rinderpest erwachsenen Verluste an Vieh fehlt es im Patente an ausreichenden Vorschriften, namentlich für den Fall, wenn die obrigkeitlich angeordneten Tilgungsmaassregeln das im Patent vorausgesetzte Maass überschreiten. Es kommen hierbei zunächst die §§. 118., 120. und 121. des Patents in Betracht. Sie lauten:

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 gGr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

§. 120. Von dem getödteten Vieh wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödtete erkrankte Vieh wird nach den Sätzen des vorigen Paragraphen aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus Königlichen Kassen nach der Bestimmung des Departements.

Der mehrfach angezogene §. 38. lautet wörtlich:

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe, tödten zu lassen In allen anderen Fällen muss alles erkrankte Rindvieh, wenn nicht untrügliche äussere Merkmale die Gewissheit geben, dass die Krankheit nur von äussern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

In Beziehung auf das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh kommen in Betracht die §§. 34. und 41., welche resp. den Landrath und Kreisphysicus verpflichten, lebende kranke Stücke tödten resp. an erkrankten Stücken Obductionen vornehmen zu lassen, sowohl bei drohendem Ausbruch der Krankheit als auch beim Abnehmen derselben, im letzten Falle, damit das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte.

Hiernach unterliegt es zunächst keinem Zweifel, dass in §. 38. zwei Fälle zu unterscheiden sind, welche eine hinsichtlich der Person des zur Entschädigung für getödtetes Vieh — der Verlust an gefalle-

nem Vieh trifft den Eigenthümer — Verpflichteten verschiedene Wirkung äussern.

Der erste Fall ist der, dass ein ganzer Viehstand getödtet wird. Das soll geschehen, wenn die Seuche innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement, dessen Rindviehstand nicht über 20 Stück beträgt, ausbricht. Es wird in solchem Fall krankes und gesundes Rindvieh ohne Unterschied getödtet und die Entschädigung dafür nach den Sätzen des §. 120. in Gemässheit des §. 118. aus der Kreiskasse, d. h. aus der Kreis-Communalkasse, geleistet.

Es liesse sich demnach die Frage aufstellen:

1) Wer zahlt die Entschädigung, wenn die Seuche bereits in einem Kreise constatirt ist, ehe sie auf einem einzeln liegenden Etablissement ausbricht, also wenn die Seuche in einem Kreise nicht zuerst auf einem solchen Etablissement, sondern erst später ausgebrochen ist, und nun krankes und gesundes Vieh daselbst getödtet worden ist?

2) Was ist unter einem „einzeln liegenden Etablissement“ zu verstehen? ein abgebautes resp. ausserhalb einer zusammenhängenden Ortschaft auf freiem Felde resp. ein im Walde liegendes, isolirtes Gehöft, oder überhaupt ein in sich abgeschlossenes, wenn auch innerhalb einer Ortschaft belegenes Gehöft?

Eine in neuester Zeit bald nach dem Ausbruch der Seuche in einem Specialfall ergangene Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten entscheidet sich für die zweite Alternative, hat jedoch nicht die Frage wegen der Entschädigungspflicht der Kreiskassen zu entscheiden, sondern nur der Befugniss der Behörden Behufs schnellerer Unterdrückung der Seuche, Vieh zu tödten, eine möglichst weite Ausdehnung zu geben im Auge gehabt.

Unzweifelhaft dürfte es sein, dass die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit resp. auch zur Ausmittelung des Verschwindens derselben getödtete kranke Vieh ebenfalls aus der Kreis-Communalkasse geleistet werden muss, so lange keine Versicherungs-Gesellschaft eingerichtet ist, resp. wenn die Statuten der bereits eingerichteten Gesellschaft ausdrücklich eine Entschädigung für solchen Fall ablehnen.

Der zweite im §. 38. vorgesehene Fall umfasst alle Fälle, in welchen, ausser dem im ersten Satz vorgesehenen Fall, krankes Vieh, nachdem die Seuche constatirt und das betreffende Stück für der Ansteckung verdächtig erklärt ist, auf obrigkeitliche Anordnung getödtet worden.

Die Entschädigung für das so getödtete Vieh erfolgt, sofern die Tödtung nicht zur Ausmittelung des Ausbruchs oder Verschwindens der Seuche geschehen ist, und so lange keine Versicherungs-Gesellschaft besteht, nach deutlicher Vorschrift des §. 121. cit. aus Staatsfonds.

Wer aber die Entschädigung für das ausserdem in §. 38. cit. vorgesehenen ersten Fall auf obrigkeitliche Anordnung zur schnelleren Unterdrückung der Seuche getödtete gesunde Vieh zu leisten hat, darüber enthält das Patent vom 2. April 1803 keine Vorschrift.

Dass die Polizei-Obrigkeit berechtigt ist, auch gesundes Vieh in den inficirten Ortschaften zum Zweck einer schnelleren Unterdrückung der Rinderpest tödten zu lassen, nachdem die Erfahrung die Unzulänglichkeit der Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 in diesem Punkt ergeben hat, scheint nach §. 10. Tit. 17. Thl. II. Allg. L. R. keinem Zweifel zu unterliegen, auch aus lit. c. §. 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) gefolgert werden zu können. Zum Amt, also zu den Pflichten der Polizei, gehört nach §. 10. cit., die nöthigen Anstalten zu treffen zur Abwendung der dem Publicum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr. Darunter ist auch die Gefahr zu subsummiren, welche dem Publicum in einem bei der gegenwärtig stattfindenden schnellen Communication und bei der ungemein grossen, fast unüberwindlichen Schwierigkeit einer längeren Absperrung eines Orts, fast unberechenbarem Umfange droht, wenn in einer verkehrsreichen, gut angebauten Gegend die Rinderpest ausgebrochen ist. Würde die Polizei diese Gefahr mit allen durch Wissenschaft und Erfahrung an die Hand gegebenen Mitteln zu bekämpfen resp. abzuwenden unterlassen, so könnte ihr füglich eine grosse Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden. Darauf beruht auch wohl die in den meisten Fällen übrigens nicht ausreichende Vorschrift des Rescripts vom 8. November 1813 (S. 371), dass, wenn in einem Stall die Rinderpest ausbricht, die beiden neben dem erkrankten oder gefallenen Vieh gestandenen scheinbar gesunden Thiere getödtet werden sollen. Eben so ist es unzweifelhaft, dass, da das Patent vom 2. April 1803 über die Tödtung des gesunden Rindviehs — ausser dem ersten Fall des §. 38. — keine Vorschrift enthält — diese Angelegenheit eine solche ist, welche in besonderem Interesse der betreffenden Gemeinden und ihrer Angehörigen, namentlich auch der inficirten und darum abgesperrten Gemeinden polizeilich geordnet werden muss. Endlich folgt auch aus §. 307. des Strafgesetzbuches die Befugniss der Regierungen, d. h. der Landespolizei-Behörden (conf. das Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 26. Februar 1855 S. 253), Aufsichtsmaassregeln zur Verhütung des Einführens und Verbreitens von Viehseuchen zu treffen, indem die Uebertretung ohne Rücksicht darauf, ob die Maassregel quaest. in besonderen Specialgesetzen vorgeschrieben sind oder nicht, mit Strafe bedroht ist.

Für Entscheidung der Frage, wer für das hiernach auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh Entschädigung, d. h. den vollen Werth (§. 120. Patent vom 2. April 1803) zu leisten habe, findet man in dem allegirten Patent keinen Anhalt. Die Vorschriften desselben sind zu bestimmt, zu speciell kasuistisch, als dass sie eine extensive Interpretation zuliessen. Dagegen würde der in den §§. 81. und 82. der Einleitung zum Allg. Landrecht aufgestellte allgemeine Grundsatz hierbei den nöthigen Anhalt gewähren.

Diese Paragraphen lauten:

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen.

Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondere Rechte und Vortheile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

Dieser Grundsatz hat seine erneute Anerkennung gefunden in Art. 9. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17). Er lautet:

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maassgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

So lange dieser Grundsatz besteht, wird sich die Staatskasse der Verpflichtung, für das auf obrigkeitliche Anordnung zur Unterdrückung der Rinderpest getödtete gesunde Vieh — abgesehen von dem im ersten Satz des §. 38. cit. vorbedachten Fall — vollen Ersatz zu leisten, nicht entziehen können.

Eine Ausnahme hiervon findet auf Grund von Specialgesetzen statt für die Provinzen Schlesien und Preussen.

Das Gesetz vom 30. Juni 1841 (siehe unten) verordnet für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien Versicherungs-Gesellschaften gegen die durch die Rindviehseuche veranlassten Verluste und bezeichnet in §. 3. als Gegenstand der Versicherung den Werth desjenigen Rindviehes, welches a) an der Rinderpest in und ausser den Quarantaineställen gefallen, oder b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rinderpest in gesundem oder krankem Zustande zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

Nur das Jungvieh unter einem Jahr, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen (§. 4. l. c.).

Die „gesetzliche Vorschrift" (lit. b.) für die Tödtung des gesunden Viehes findet sich im ersten Satz des §. 38. des Patents vom 2. April 1803 und in dem oben allegirten §. 10. II. 17. Allg. L. R. Das von der Versicherung nach §. 4. ausgeschlossene und gleichwohl auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh wird nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 75. der Einleitung zum Allg. Landrecht der Staat zu ersetzen haben, resp. im ersten Fall des §. 38. des Patents die Kreis-Communalkasse.

In Preussen ist durch mittelst Amtsblattes publicirte Allerh. O. vom 22. Juni 1845 (siehe unten) die Versicherungs-Gesellschaft für je zwei Regierungs-Bezirke — Ost- und Westpreussen — eingeführt und die Versicherung beschränkt auf den Werth des im gesunden Zustande getödteten Rindviehes, ohne die Restriction des §. 3. des Gesetzes für Schlesien vom 30. Juni 1841. In Betreff der Entschädigung für das getödtete kranke Vieh gelten daher in der Provinz Preussen die Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 und der Einleitung zum Allg. Landrecht.

Für die Provinz Posen ist ein Specialgesetz nicht ergangen, es gelten daher die allgemeinen Grundsätze bei der Entschädigung für das wegen der Rinderpest getödtete kranke oder gesunde Vieh, für welche auch das rechtskräftig gewordene Erkenntniss des Appellationsgerichts zu Bromberg vom 1. Februar 1851 in Sachen der Kreisstände Inowraclaw contra Fiscus entscheidend gewesen ist.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Königlichen Fiskus, vertreten von der Regierung zu Bromberg, Verklagten und Appellanten, wider die Stände des Inowraclawer Kreises, Kläger und Appellaten,

hat der Civil-Senat des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg in seiner Sitzung vom 1. Februar 1851, an welcher Theil genommen haben:

etc. etc.

den Acten gemäss erkannt:

dass das Erkenntniss des Königlichen Kreisgerichts zu Bromberg vom 9. Juli 1850 in der Hauptsache zu bestätigen, und nur rücksichtlich des Kostenpunktes dahin abzuändern, dass die Kosten beider Instanzen den Klägern und Appellaten mit ⅞ aufzuerlegen, der auf den letztern fallenden Antheil der gerichtlichen aber niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1831 war in dem Kreise Inowraclaw die Rinderpest ausgebrochen. — Auf Anordnung der Regierung allhier, mussten deshalb eine Anzahl von Stücken Rindvieh getödtet werden, und zwar nicht blos erkrankte, sondern auch theilweise anscheinend gesunde, welche mit krankem oder verdächtigem Vieh in Berührung gerathen waren. Der ermittelte Taxwerth wurde den Eigenthümern erstattet. — Der, für das wirklich krank befundene Vieh, zum Betrage von 453 Rthlr. 14 Sgr. ist auf Staatskosten übernommen. Dagegen hat in Bezug auf den Werth des getödteten gesunden Viehes, zum Betrage von 2901 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. der Fiskus eine gleichmässige Ersatzverpflichtung nicht anerkannt. Er hat die Zahlung an die Eigenthümer des getödteten Viehes vielmehr geleistet aus einem unbestritten den Ständen des Inowraclawer Kreises zustehenden Fonds, welcher aus dem Verkaufe von Landwehrpferdegeldern gebildet und unter die Verwaltung der Regierung gestellt war, annehmend, dass es sich hierbei lediglich um Erstattung einer Last handele, welche von dem Kreise übertragen werden müsse.

Die Inowraclawer Kreisstände haben darüber Beschwerde geführt, zuerst bei dem Ministerio des Innern, sodann unmittelbar bei des Königs Majestät. — Sie sind jedoch zuletzt durch die Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1834 abfällig beschieden, wogegen ihnen eine Beihülfe von 1500 Rthlr. aus der Staats-Kasse bewilligt und deren Zahlung angewiesen wurde.

Die Stände haben sich dabei nicht beruhigt, vielmehr durch eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation gegen den Fiskus, vertreten von der hiesigen Regierung den Rechtsweg betreten. Davon ausgehend, dass es sich hier um die Aufopferung des Privat-Eigenthums im Allgemeinen Interesse, zur Abwendung einer nicht auf die Grenzen eines Kreises sich beschränkenden Landes-Calamität gehandelt habe, wofür gesetzlich der Staat die Entschädigung zu leisten habe, ist nach einem, im Laufe des Prozesses ermässigten petito (in der Klage war nämlich unrichtigerweise angenommen worden, dass der Fiskus auch den Werth des wirklich erkrankt getödteten Viehes mit 453 Rthlr. 14 Sgr. aus dem Fonds des Kreises entnommen habe) beantragt worden, mit Rücksicht auf den bereits als Beihülfe erstatteten Betrag von 1500 Rthlr.:

den verklagten Fiskus zu verurtheilen, die Summe von 1401 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit Ablauf der rechtskräftig zu bestimmenden Zahlungsfrist bei Vermeidung der Execution zum Landwehrgelder-Fonds des Inowraclawer Kreises zu zahlen.

Von der Regierung wurde zuvörderst die Zulässigkeit des Rechtsverfahrens bestritten und darum Competenz-Conflict erhoben. Dieser wurde auch anfänglich durch Ministerial-Rescript vom 15. November 1844 für begründet erachtet, und die Sache hat bis zum Jahre 1848 geruhet. — Auf die wiederholten Sollicitationen der Kreisstände ist jedoch durch die Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1848 die Sache wieder auf den Weg Rechtens verwiesen, und somit jener Einwand für erledigt erachtet worden.

In der Sache selbst bestreitet Fiskus die ihm angesonnene Verpflichtung. — Die allgemeine Vorschrift des §. 82. der Einleitung zum Allgem. Landrecht, nach welcher dem Staate obliegt, diejenigen zu entschädigen, welche genöthigt sind, besondere Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern, hält er hier nicht für anwendbar, — denn es existire ein specielles Gesetz, das Patent und die Instruction vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, welches §. 118. die Erstattung des Werthes des gesund getödteten Viehes, den Kreiskassen zur Last lege. — Bei der Tödtung des Viehes selbst, resp. bei den Anordnungen zur Unterdrückung der Seuche, sei hier überall den Normen eines darüber ergangenen Ministerial-Rescripts vom 8. November 1813 gemäss, verfahren worden, wie der Thierarzt Erdt, jetzt zu Cöslin, und der Gensd'arm Engelmann bekunden sollen.

Die Kläger haben bestritten, dass die allegirte Vorschrift des Patents vom 2. April 1803 auf den hier vorliegenden Fall sich beziehe, eventualiter, dass die dort erwähnte Kreiskasse eine andere als eine Königliche sei. — Sie bestreiten ferner, dass Ministe-

rial-Verfügungen hier von Entscheidung seien, und erachten deshalb die beantragte Beweisaufnahme für unerheblich.

Eine demnächst vom Gerichte beschlossene Beweiserhebung darüber, ob vom Staate für das getödtete kranke Vieh, eine Entschädigung von 453 Rthlrn. 14 Sgr. den Kreisständen bereits erstattet sei, hat sich bei dem bereits oben erwähnten Anerkenntnisse der Kläger und der Ermässigung des Klageantrages um diese Summe. erledigt. Dagegen ist mit Bezug auf das inmittelst ergangene Gesetz vom 7. März 1845 über die fiskalischen Zögerungszinsen von den Klägern ein besonderer Antrag noch dahin gerichtet worden, diese zu 5 pCt. vom Tage der Verkündigung jenes Gesetzes an, den Klägern zuzusprechen. Es hat darauf das Kreisgericht allhier am 9. Juli v. J. erkannt,

dass der verklagte Fiskus schuldig an Kläger 1401 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Tage des ergangenen Urtels sofort bei Vermeidung der Execution zu zahlen. Kläger mit den mehrgeforderten Zinsen ad separatum zu verweisen, und Verklagter die Kosten des Prozesses, wovon die gewichtigen niederzuschlagen, zu tragen gehalten.

Die Entscheidung wird darauf gegründet, dass nach Vorschrift des Patents vom 2ten April 1803 von der Krankheit noch nicht ergriffenes Vieh — indem der dort erwähnte Fall des Ausbruchs der Krankheit auf einem einzelnen Etablissement, auf welchem weniger als 10 Stück Vieh gehalten werden, hier nicht vorliege — überhaupt nicht habe getödtet werden dürfen; der Fiskus aber durch eine entgegenstehende Anordnung seine Befugniss überschritten habe, und für den dadurch entstandenen Schaden aufkommen müsse.

Gegen dieses Erkenntniss hat der verklagte Fiskus rechtzeitig Appellation eingelegt und gerechtfertigt. — Es wird ausgeführt, dass das auf Anordnung der Regierung getödtete, anscheinend gesunde Vieh, nur solches gewesen, welches innerhalb der letzten 8 Tage mit erwiesen krankem in Berührung gekommen sei, worüber auf die schon in erster Instanz benannten Zeugen Bezug genommen, und deren Vernehmung wiederholt beantragt, das Verfahren selbst aber gerechtfertigt wird durch das ebenfalls schon allegirte Circular-Rescript vom 8. November 1813.

Die Appellaten haben dies zwar bestritten, aber zunächst für unerheblich erklärt. Sie führen nämlich aus, dass das mehrerwähnte Patent vom 2. April 1803 eine für den vorliegenden Fall normative Bestimmung überhaupt nicht enthalte, und dass daher lediglich aus dem allgemeinen Grundsatze des §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Staats folge. — Sie haben aus diesem Grunde die Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantragt.

Diesem Antrage gemäss, musste auch erkannt werden.

Die Entscheidung in dem ersten Erkenntnisse beruht auf der Ausführung, dass ein Fall, in welchem es der Tödtung auch des von der Krankheit noch nicht ergriffenen Viehes, gesetzlich bedurfte, hier nicht vorgelegen, dass durch die gleichwohl getroffene Anordnung dieser Maassregel, der verklagte Fiskus seine Befugniss überschritten habe, und aus diesem Grunde für allen dadurch verursachten Schaden verpflichtet sei. Diese Ausführung kann für gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Darauf, dass bei den von Seiten des Verklagten getroffenen Vorkehrungen gegen eine weitere Verbreitung der Rinderpest, eine Befugniss überschritten, dass namentlich die Maassregel der Tödtung des Viehes, über die Grenzen der Nothwendigkeit ausgedehnt worden sei, ist überhaupt die Klage nicht gegründet. Hätte wirklich ein vertretbares Versehen stattgefunden, so würden ohnehin zunächst und nur die betreffenden Beamten dafür verhaftet sein. Allein da ein solcher Klagegrund gar nicht angeführt ist, so bedürfen die von dem Verklagten getroffenen Maassregeln einer näheren Prüfung nicht, und es kann auf den über deren Nothwendigkeit und Uebereinstimmung mit den höheren Orts darüber erlassenen Instructionen, angetretenen Beweis nicht ankommen.

Der Anspruch der Kläger ist vielmehr allein gegründet auf die allgemeine Verpflichtung des Staats zur Entschädigung derjenigen, welche genöthigt sind, ihre besonderen Rechte und Vortheile dem gemeinen Wohle aufzuopfern. Das betreffende Gesetz — §. 81. und 82. — Einleitung zum Allgemeinen Landrecht bestimmt:

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats, müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen. — Dagegen ist der Staat demjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

Die Bedingungen des Gesetzes sind hier vorhanden. Auf Anordnung des Staats im polizeilichen Wege, sind Privatpersonen angehalten worden, ihr Vieh herauszugeben und tödten zu lassen. Es ist dies geschehen zu dem Zwecke, um eine Weiterverbreitung

der Viehseuche zu verhindern und somit zum Schutze und zum Wohle Anderer, um einen drohenden Nachtheil abzuwenden. Die solchergestalt betroffenen Besitzer sind daher allerdings genöthigt worden, ihr privatives Eigenthum dem allgemeinen Wohle aufzuopfern, und sie haben um deswillen nach dem allegirten Gesetze einen Anspruch auf Entschädigung. — Eine solche haben sie nun auch auf Anordnung des Verklagten, durch Vergütung des Taxwerths der getödteten Stücken Vieh bereits erhalten. — Allein es ist diese Vergütung nicht aus der allgemeinen Staatskasse, vielmehr aus einem, den klagenden Kreisständen eigenthümlich gehörigen Fonds gewährt worden, und der Königliche Fiskus hat eine Erstattung der letztern zu leisten verweigert. Eine Rechtfertigung dieser Weigerung lässt sich nun zuvörderst nicht finden in der Annahme, dass überhaupt nur im ausschliesslichen Interesse des Kreises Inowraclaw jene Maassregel getroffen worden sei. — Durch dieselbe ist vielmehr offenbar die Abwendung einer drohenden allgemeinen Landescalamität bezweckt worden. Wäre es nicht gelungen, die bereits an mehreren Orten zum Ausbruche gekommene Rinderpest durch die als nothwendig anerkannte Tödtung aller bereits erkrankten und mit denselben in Berührung gekommenen gesunden Stücken Vieh zu unterdrücken, so liess sich bei einer weiteren Verbreitung der Krankheit, einer späteren Beschränkung derselben auf die Grenzen eines Kreises mit Erfolg natürlich nicht mehr absehen. Jedenfalls ist nicht behauptet, dass in dieser Beziehung auch an andern Orten und auf deren Kosten anderweite ausreichende Sicherungs-Anstalten getroffen worden seien.

Der Verklagte gründet nun aber seinen Widerspruch hauptsächlich auf die speciellen Bestimmungen des Edicts wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803. Allein dasselbe enthält eine derartige, den Widerspruch des Verklagten rechtfertigende Bestimmung nicht. Der §. 38. desselben giebt zunächst Vorschriften für den speciellen Fall des Ausbruchs der Viehseuche auf einem einzeln gelegenen Etablissement, auf welchem der ganze Viehstand 10 Stücke nicht übersteigt. — In diesem Falle soll der ganze Viehstand, nach vorher aufgenommener Taxe, getödtet werden. In allen andern Fällen, bestimmt das Gesetz weiter, muss alles erkrankte Rindvieh, wenn nicht untrügliche äussere Merkmale die Gewissheit geben, dass die Krankheit nur von äusseren Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und dabei nach Maassgabe der darauf folgenden Vorschriften verfahren werden.

Auf diese Bestimmung nehmen die §§. 118. und 121. Bezug, indem sie die Fonds bezeichnen, aus welchen die Vergütigungen für die in Ausführung des Gesetzes getroffenen Maassregeln geleistet werden sollen.

Der §. 118., welcher die der Kreiskasse zur Last fallenden Entschädigungen aufführt, zählt dazu die dem Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes zu leistende Vergütung und ausserdem die für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh. Der §. 121. legt dagegen die Entschädigung für das nach Vorschrift des §. 38. getödtete erkrankte Vieh den Staatskassen auf.

Eine anderweite Bestimmung darüber, aus welchem Fonds für das zur Unterdrückung der Krankheit getödtete gesunde Vieh die Entschädigung gewährt werden soll, findet sich nirgends im Gesetze. In keiner Weise aber berechtigen die mitgetheilten speciellen Vorschriften zu der Annahme, dass in allen Fällen nur das erkrankt getödtete Vieh von dem Staate, das gesund getödtete dagegen von der Kreiskasse vergütet werden müsse.

Hiernach erscheint, in Ermangelung eines die oben allegirte allgemeine Vorschrift des §. 81. der Einleitung zum Allgem. Landrecht modificirenden Gesetzes, die Verpflichtung des Verklagten zur Gewährung der geforderten Entschädigung wohl begründet.

Ueber den Betrag der Entschädigung selbst aber waltet keine Differenz ob, nachdem von den Klägern nur die bestrittene Summe von 453 Rthlrn. 14 Sgr. der Klageantrag ermässigt worden ist. — Eben so wenig ist gegen die Legitimation der Kläger und gegen den Antrag die geforderte Summe dem ständischen Fonds, welchem sie geständig genommen worden ist, zu erstatten, eine Ausstellung erhoben worden.

Mit dem Anspruche auf Entrichtung von Zinsen, so weit sie den Tag des ergangenen Urtels überschreiten, sind die Kläger zur besonderen Ausführung verwiesen worden. Sie haben sich bei dieser Entscheidung beruhigt, und es musste daher ebenfalls dabei bewenden.

Nur in Ansehung des Kostenpunkts bedurfte das erste Erkenntniss einer Abänderung. Die Kläger haben erst nach theilweise erfolgter Beweisaufnahme ihren Klageantrag um die Summe von 453 Rthlr. 14 Sgr. vermindert, und eben dieser Betrag hat jene Beweisaufnahme veranlasst. — Nach §. 3 und 6 Tit. 23. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung musste daher eine verhältnissmässige Compensation der Kosten ausgesprochen werden.

Urkundlich unter der verordneten Unterschrift und Beidrückung des grösseren Insiegels ausgefertigt.

Das Gesetz vom 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien (G. S. S. 285) lautet:

Wir Friedrich Wilhelm etc. haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in Schlesien nach dem Regl. vom 24. November 1765 und dem Nachtrage vom 15. Februar 1783 errichteten Versicherungs-Gesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden vom 1. Januar 1842 ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindviehpest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches

a) an der Rindviehpest, es sei in oder ausser den Quarantaineställen, gefallen, oder

b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4. nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

§. 6. Jeder Besitzer muss alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizei-Behörde hat die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittssatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6.) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6.) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes, so wie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöhten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von 3 Meilen, von dem gewöhnlichen Nachtlager aus gerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3. gefallenen oder getödteten Stücke.

Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungswerthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6) unverändert geblieben ist oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8. im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungssumme vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den nach §. 9. zu zahlenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittelung

des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniss der Versicherungssumme beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Execution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern, zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittelung der Verluste, die Vertheilung und Aufbringung der Beiträge und der Kassen-Verwaltung die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu anderen Versicherungs-Anstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer-Remission wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich etc.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. begl. v. Düesberg.

Die Allerh. O. vom 22. Juni 1845, betreffend die Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Verhütung der durch die Rindviehseuche veranlassten Versuche in der Provinz Preussen (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg No. 41.):

In Berücksichtigung des von dem letzten Provinzial-Landtage der Provinz Preussen vorgetragenen Wunsches bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 6. d. M., dass die für die Provinz Schlesien ergangene Verordnung vom 30. Juni 1841, wegen Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlassten Verluste in der Provinz Preussen gleichfalls Anwendung finden soll, jedoch mit der Maassgabe, dass

1) die Besitzer von Rindvieh in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen zu einer und die in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder zu einer zweiten Versicherungs-Gesellschaft vereinigt werden; und

2) der Gegenstand der Versicherung nur den Werth desjenigen Rindviehes bildet, welches nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem Zustande, zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

Es bleibt jedoch vorbehalten, wegen Ausdehnung dieser Versicherung auf das an der Rindviehpest gefallene, so wie auf das wegen dieser Seuche im kranken Zustande getödtete Vieh weitere Bestimmung unter ständischem Beirath zu treffen.

Die Meine Ordre ist durch die Amtsblätter der Provinz Preussen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Am Bord der Königin Elisabeth, den 22. Juni 1845.

Friedrich Wilhelm.

Das Patent vom 2. April 1803 hat sich nach dem Obigen in mehrfachen Beziehungen als unzulänglich erwiesen, bei den gegenwärtigen Handels- und Verkehrsverhältnissen dem Bedürfniss nicht genügt, und auf der andern Seite hinlänglichen Schutz gegen die Verbreitung nicht gewährt. Aus diesen Gründen ist eine Revision des Patents in Angriff genommen, deren Beendigung bald zu erwarten steht.

b. Die Lungenseuche.

Das Patent vom 2. April 1803 handelt im 4. Capitel §. 130. ff. (S. 360) von der Lungenseuche.

Speciell über diese Krankheit spricht sich das Publicandum des Ministers des Innern vom 3. December 1815 (v. Schulenburg) wie folgt aus:

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst, wenn sie sich stark bewegen; so dass ihre Krankheit von Unerfahrenen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen blossen Husten von Erkältung schliesst.

§. 3. Allmälig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit so sehr zugenommen, dass sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Fresslust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese üblen Zeichen, und das Thier kehrt allmälig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Fresslust und Wiederkäuen sich aufs Neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tod, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fliesst aus der Nase, und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrössert und verhärtet, äusserlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so dass die harte, rothe oder braune Substanz von weissen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer grossen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so dass eine grosse Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere Male und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben, speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit ausserwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehes arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, dass sie in einem Gefäss mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste mormorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten

sollten, ob es die wahre Lungenseuche sei: so ist das sicherste Mittel, zur Gewissheit zu gelangen, eines oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrande ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen; also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren lässt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, dass bei den Thieren einer Heerde zuerst blosser Husten stattfand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schliessen, wenn nämlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch grösser wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, dass die Lungenseuche nicht ansteckend sei, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Falle entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nämlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Fresslust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Anstekkung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Rinderpest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloss auf das gestörte Athemholen bezieht: oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit grosser Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand Beulen und Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes sein, denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei nasskalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigem, verschimmeltem Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die nasskalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall, bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.
Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die nasskalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der nasskalten Witterung nicht gänzlich im Stalle behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen: so muss man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört:

1) dass man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darin lässt;
2) dass man sie fleissig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie, besonders wenn sie von der Weide kalt und nass zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützt;
3) dass man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze reinigt;
4) dass man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Verdauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben; ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen noch die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen u. s. w. vom 2. April 1803 darüber vorgeschriebenen Polizeimaassregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlass.

IV. Abschnitt.
Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die grösste Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trocknen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem grossen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniss ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spürt man nur wenige oder keine Besserung danach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein grösserer oder kleinerer Aderlass ein- oder ein paarmal wiederholt. Ein Zeichen, dass er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlass zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hiernach verfährt man auf folgende Weise:

Mit einer grossen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes, leinenes, fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Niesswurz genäht hat, durch die Wamme, so dass die Stelle mit der Niesswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme lose herabhängt. Wenn hierauf eine grosse Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so dass die Niesswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band

mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpenthin, und zieht das Band täglich herum, so dass eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg, und lässt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, dass der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuert man das Eiterband an der alten Stelle, oder setzt eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Grösse eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so dass, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muss man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei- bis dreimal ein Loth mit Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, lässt man eine Zeit lang täglich eine oder zwei Hände voll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so lässt man Klystire und Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so dass täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munter, kehrt die Fresslust und das Wiederkäuen zurück: so hört man allmälig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §§. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch die genesenden Thiere vor Erkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein fein geriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rothem Spiessglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man lässt drei Loth Wohlverleihblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Thiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten haben.

Verf. des Minist. des Inn. vom 28. August 1847 (Mathis).

Der Königlichen Regierung ist bereits unterm 2. September v. J. eröffnet worden, aus welchen Gründen auf das von Derselben beantragte Verbot der Behandlung des an der Lungenseuche erkrankten Rindviehes durch Nichtthierärzte nicht eingegangen werden kann. Das Ministerium des Innern muss aber auch Bedenken tragen, dem in dem anderweiten Berichte der Königlichen Regierung vom 3. October v. J. gemachten Vorschlage, jenes Verbot nur in Ansehung der Seuchen zu erlassen, welche durch einen wissenschaftlichen Thierarzt als solche anerkannt sind, weitere Folge geben.

Während für die meisten ansteckenden Viehkrankheiten die bestehenden polizeilichen Anordnungen ausreichend zu sein scheinen, werden namentlich für den dortigen Regierungsbezirk nur hinsichtlich der Lungenseuche des Rindviehes noch weitere Maassregeln für erforderlich erachtet. Diese weit verbreitete und häufig vorkommende Seuche ist aber gerade eine solche, gegen welche auch die wissenschaftliche Thierheilkunde zur Zeit kein irgend zuverlässiges Mittel kennt. Absonderung und vielleicht noch mehr die schleunige Tödtung der erkrankten Thiere scheinen die wirksamsten Maassregeln gegen ihre Verbreitung zu sein. Die Tödtung darf jedoch nicht zwangsweise angewandt, sondern nur besonders für dasjenige Stadium der Seuche empfohlen werden, wo das Fleisch der kranken Thiere noch ganz brauchbar ist. Zur Durchführung beider Maassregeln bedarf es aber des Verbots der Heilversuche durch Nichtthierärzte nicht, ein solches würde daher um so mehr als eine Härte erscheinen, als erfahrungsmässig auch ohne Behandlung durch wissenschaftliche Thierärzte ein nicht ganz unbedeutender Theil des an der Lungenseuche erkrankten Viehes geneset, und dann, als vor der Wiederkehr der Seuche geschützt, einen um so grösseren Werth hat. Man muss sich daher

für die Zulassung des Schlachtens der lungenkranken Rinder unter gewissen Vorsichtsmaassregeln, nach dem Vorstehenden um so mehr erklären, als das in dieser Hinsicht von dem Königlichen Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten wiederholt abgegebene Gutachten dafür spricht.

Ganz abgesehen davon, dass in dem Schlachten der lungenseuchekranken Rinder eines der sichersten Mittel gegen die Weiterverbreitung und selbst für die Tilgung der Seuche erkannt werden muss, und dass durch das Schlachten solcher Thiere nicht allein den Viehbesitzern eintretenden Falles eine wesentliche Verminderung ihres Verlustes gewährt, sondern auch für den Verbrauch eine bedeutende Fleischmasse erhalten wird, so hat dieses Gutachten das Schlachten des an der Lungenseuche erkrankten Viehes an sich um deswillen für zulässig erklärt, weil nach den zahlreichsten Beobachtungen der Genuss des Fleisches, selbst von den im höchsten Grade mit dieser Krankheit behafteten Thieren, für die menschliche Gesundheit durchaus unschädlich ist. Dabei sind jedoch zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche folgende Beschränkungen für nothwendig erachtet worden:

1) das Schlachten lungenseuchekranker Rinder muss an dem Orte der Seuche selbst erfolgen;
2) das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
3) die Lungen müssen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich
4) dürfen die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden.

Demgemäss hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen.

M.-Verf. an die Regierung zu Düsseldorf und abschriftlich an alle Regierungen vom 8. September 1853 (v. Raumer).

Der Bericht der Königlichen Regierung vom hat mich veranlasst, über die Frage:

ob die Absperrung gegen Landestheile, in denen die Lungenseuche herrscht, rathsam ist, eventualiter, welche andere Maassregeln zur Verhütung der Verschleppung der Krankheit anzuordnen sein dürften?

die gutachtliche Aeusserung der hiesigen Königlichen Thierarzneischul-Direction zu erfordern.

Von diesem Gutachten (Anlage a.) übersende ich der hiesigen Königlichen Regierung hierbei Abschrift mit der Ermächtigung, die Einführung von Rindvieh aus den holländischen Provinzen, in welchen die Lungenseuche herrscht, nicht zu gestatten.

Anlage a.

Gutachten

über Absperrung der Landestheile, in denen die Lungenseuche herrscht.

Ueber die Ansteckungsfähigkeit der Lungenseuche kann heute kein Zweifel mehr bestehen, es ist dies als eine abgemachte Thatsache zu betrachten. Wenn die Königliche Regierung zu Düsseldorf hiervon noch nicht hinlänglich überzeugt ist, und sich hierbei besonders darauf stützt, dass bei Abfassung des Regulativs im Jahre 1835 der Lungenseuche noch nicht einmal Erwähnung gethan sei, so müssen wir uns die Bemerkung erlauben, dass in jenes Regulativ überhaupt nur diejenigen Thierkrankheiten mit aufgenommen worden, welche auf den Menschen übertragbar sind, wozu aber die Lungenseuche nicht gehört.

Der Ansteckungsstoff der Lungenseuche ist theils fix, theils flüchtig; er haftet an verschiedenen Gegenständen und bleibt mehr oder weniger lange wirksam, so dass er auch zur mittelbaren Uebertragung geeignet ist, ausserdem hat die Krankheit selbst einen solchen Verlauf, dass der Ansteckungsstoff auch im gesund erscheinenden Thiere vor und eben so nach dem offenbaren Ausbruche der Lungenseuche vorhanden ist, dass sogar einzelne Individuen gar nicht auffällig erkranken, und dennoch das Contagium in sich entwickeln und verschleppen.

Aus diesen Gründen ist die Lungenseuche nicht allein zur Verbreitung nach nahen und fernen Gegenden geeignet, sie kann sich auch auf dem Wege der Ansteckung in grösseren und kleineren Bezirken, ja selbst in einem einzigen Gehöfte viele Jahre hindurch stationair erhalten, wie es eine zweite Krankheit nicht im Stande ist.

Ursachen der Selbstentwickelung sind bis jetzt nicht bekannt; Alles was beschuldigt worden ist, hat sich in der Erfahrung nicht als Ursache der spontanen Entwicke-

lung bewährt, so dass bis jetzt nur das Contagium als Krankheitsursache erkannt ist. Betrachtet man hierbei noch die Seuchen-Eruptionen und die Art und Weise der Verbreitung der Krankheit im grossen Ganzen, seitdem sie überhaupt bekannt ist, so ist die Ansicht nicht zu widerlegen, dass die Lungenseuche eine Contagion ist, welche sich in unserm Staate und in mehreren andern Ländern nur auf dem Wege der Ansteckung verbreitet; eine Ansicht, die namentlich von dem Lehrer Gerlach — Magazin, Bd. 19. S. 32 ff. — vertheidigt worden ist und die man wenigstens in veterinärpolizeilicher Beziehung als maassgebend anerkennen muss.

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, dass die Lungenseuche nur dann mit Sicherheit abzuhalten ist, wenn kein Rindvieh aus Gegenden und Landestheilen eingeführt wird, wo die Lungenseuche herrscht, und dass sie durch strenge Handhabung zweckentsprechender Maassregeln an Ort und Stelle zu fixiren und schliesslich auszurotten ist.

Wir können deshalb unsere gutachtliche Aeusserung nur dahin abgeben:

> dass die Absperrung gegen Landestheile (Ausland), in denen die Lungenseuche herrscht, rathsam, selbst dringend nothwendig ist, und dass wir anderweitige sicher wirkende Maassregeln zur Verhütung der Einschleppung nicht in Vorschlag zu bringen vermögen.

In dem Berichte des Königlichen Landraths Herrn von Haeften zu Cleve vom 21. März d. J. ist ausgeführt worden, dass eine scharfe polizeiliche Controle ein wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung der Seuche sei. Dies ist vollkommen richtig; hieraus lässt sich aber die Entbehrlichkeit der Absperrung gegen das Ausland, in dem die Lungenseuche herrscht, nicht herleiten, denn, einmal ist der Verlust selbst in denjenigen Fällen, wo die Krankheit sich auf den Stall beschränkt, wohin das eingeführte Vieh gelangte, immer noch beträchtlich genug, um die Landespolizei zur Abwehr an der Grenze aufzufordern; zweitens aber wandert die Seuche mit dem eingeführten Rindvieh nicht allein nach dem Bestimmungsorte, sie verbreitet sich meist noch anderweitig auf dem Transporte. Berücksichtigt man nun hierbei weiter noch das Bestreben zur Verheimlichung der Lungenseuche, so bringt jede Einschleppung der Krankheit, trotz der strengsten polizeilichen Controle, einen beträchtlichen Schaden, der sich selten auf den Ankäufer allein beschränkt.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Absperrung an der Landesgrenze tief in die landwirthschaftlichen Verhältnisse eingreift, die für den Augenblick auch sehr empfindlich sein mögen für den Einzelnen; wir können aber nicht umhin, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass hiermit im Ganzen mehr Vortheil als Nachtheil verbunden ist.

Bei Einführung von Rindvieh aus Landestheilen, wo die Lungenseuche herrscht, ist es als eine vielfach erfahrene Thatsache hinzustellen, dass in Folge dessen oft eben so viel, zuweilen noch mehr Rinder alljährlich an der Lungenseuche untergehen, als fremdes Vieh eingeführt wird.

Sollten aber die Landwirthe, wenigstens in den weidereichen Gegenden, durch die Absperrung an der Landesgrenze Veranlassung nehmen, ihre Wirthschaftsverhältnisse so zu ordnen, dass sie ihren Bedarf an Rindvieh selbst züchten, so würde dieses ein sehr erheblicher Gewinn sein; denn der Vortheil, den man in der Erhaltung des Viehstandes durch Ankauf sieht, ist in der Regel ein illusorischer, weil man die Calamitäten, die der Ankauf mit sich bringt, nicht genug beachtet und namentlich nicht berücksichtigt, welche Nachtheile diese dem gesammten Landestheile bringen.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf führt in ihrem Berichte an, dass bis jetzt aus der seitherigen Unterlassung der Absperrung kein Nachtheil für den Gesundheitszustand des Rindviehes im dortigen Bezirke wahrgenommen worden sei. Aus den Veterinär-Berichten aber haben wir entnehmen müssen, dass die Lungenseuche in keinem Regierungs-Bezirke mehr verbreitet ist, als in dem Düsseldorfer.

Mit Ausnahme der Kreise Lennep und Grevenbroich hat die Lungenseuche seit dem 1. April 1851 bis ult. September 1852 (weiter reichen die Berichte zur Zeit nicht) in allen landräthlichen Kreisen mehr oder weniger geherrscht, während in derselben Zeit im Regierungs-Bezirk Aachen, den Berichten nach, die Lungenseuche nicht vorgekommen ist.

Berlin, den 27. Juli 1853.

Die Thierarzneischul-Direction.

Die Impfversuche der Lungenseuche haben bis jetzt einen Abschluss noch nicht gefunden.

2. Pferdekrankheiten.

a. Die Pferderäude.

M.-Verf. vom 30. Mai 1835 (von Altenstein).

Das Ministerium hat auf die von der Königlichen Regierung wegen Ablederung der crepirten oder getödteten räudigen Pferde gemachte Anfrage vom das Gutachten der Professoren und Lehrer der Königlichen Thierarzneischule erfordert, welches der Königlichen Regierung hierneben in Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken übersandt wird, dass danach das Abledern der in Rede stehenden Pferde unter Beobachtung der angegebenen Vorsichtsmaassregeln unbedenklich gestattet werden kann.

Anlage a.

Gutachtliche Aeusserung der Lehrer der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin vom 15. November 1834.

Die Pferderäude ist eine Hautkrankheit, die dem Pferdegeschlecht eigenthümlich ist, wie den Schaafen die Schaafräude und dem Menschen die Krätze; sie hat ihre eigenthümliche Milbenart, und es ist nicht bekannt, darum auch zu bezweifeln, dass die Pferderäude sich auf andere Thiere, und namentlich auf Schaafe, verbreite, und bei diesen die Räude hervorbringe. Indess lehrt die Erfahrung, dass ein hoher Grad der Pferderäude auf diejenigen Menschen übertragen werden kann, welche mit räudigen Pferden viel umgehen, welche dergleichen Pferde füttern und putzen, und dass bei solchen Menschen oft ein bösartiger Ausschlag entsteht, der sich zwar in den meisten Fällen ganz von selbst verliert, wenn die Krankheit an dem Pferde geheilt wird, oder wenn dergleichen Pferde abgeschafft werden, zuweilen aber auch so bösartig wird, dass er nur einer kräftigen und langwierigen Behandlung weicht.

Das Circ.-Rescr. des ehemaligen General-Directorii vom 8. März 1779 verbietet das Abledern der an der Räude crepirten Pferde, von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass die abgelederten Cadaver auf dem Felde liegen bleiben, Hunde und Füchse davon fressen, diese sich von der Räude anstecken und die Krankheit weiter auf die Schaafheerden verpflanzen.

Diese Ansicht dürfte, wie die Königliche Regierung richtig bemerkt, den gegenwärtigen Grundsätzen und Erfahrungen aus nachfolgenden Gründen nicht mehr entsprechen:

1) Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Pferderäude sich auf keine andere Hausthiergattung als Räude fortpflanzen lässt, wenigstens ist darüber kein sicheres Beispiel bekannt.
2) Ist die Pferderäude, wie jede andere Räude, eine Hautkrankheit, die sich als Räude in den meisten bekannten Fällen auch nur durch die Haut fortpflanzt; ist die Haut daher dem Cadaver entnommen, so kann durch den liegen bleibenden abgelederten Cadaver die Krankheit sehr wahrscheinlich nicht weiter verpflanzt werden, weil mit der Haut das Räude-Contagium, und namentlich die Milben, durch welche die Krankheit wahrscheinlich am häufigsten verpflanzt wird, dem Cadaver entnommen ist.
3) Dürfte die Befürchtung des gedachten C.-Rescr. auch deshalb keinen hinreichenden Grund haben, weil alle Cadaver nach dem Abledern beerdigt werden sollen, ein Gebot, welches in den meisten Fällen befolgt wird, und worauf jede Ortspolizei achten muss.

Das Abledern derjenigen Pferde, welche an der Räude crepiren, oder die wegen Unheilbarkeit der Krankheit getödtet werden, ist in den meisten Fällen bis jetzt von der Regierung stillschweigend geduldet; denn nirgends ist in den wegen der Räude erlassenen Verordnungen der Regierung der Punkt des Ablederns berührt worden. Obgleich nun die meisten Cadaver von räudigen Pferden abgeledert werden, so ist dennoch kein Beispiel bekannt, dass hieraus ein Nachtheil entstanden wäre.

Unserer Ansicht gemäss dürfte von den Häuten, welche räudigen Pferde-Cadavern entnommen worden, höchstens zu befürchten sein, dass durch sie die Krankheit auf andere Pferde oder auch wohl auf Menschen verpflanzt werden kann, welches indess durch einige Vorsicht beim Abledern und bei der Aufbewahrung solcher Häute jedenfalls zu vermeiden ist.

Es würde demnach unsere gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand dahin lauten:

1) dass das Abledern der an der Räude crepirten Pferde sowohl, wie auch derjenigen, welche wegen unheilbarer Räude getödtet werden müssen, in jedem Falle nachgegeben werden kann;
2) dass es in den vorkommenden Fällen der Art, zur Verhütung der befürchteten Infection bei Menschen und Thieren, in der Regel hinreichend sein wird, wenn das Abledern, so wie die Aufbewahrung und der Transport der frischen Häute mit der Vorsicht geschieht, welche in den über die Benutzung räudiger Thiere bereits bestehenden Vorschriften geboten ist.

Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau vom 17. October 1855.

Das häufigere Auftreten der Räude unter den Pferden, — einer Krankheit, welche sich durch Ansteckung leicht verbreitet, — hat uns den Anlass geboten, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, nachstehende veterinärpolizeiliche Maassregeln zur Beschränkung resp. Austilgung derselben anzuordnen:

§. 1. Von jedem räudekranken Pferde ist der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Räudekranke Pferde sind von allen gesunden zu separiren, und immer in einem besonderen Stalle, in Ermangelung eines solchen allenfalls auch in einem Kuhstalle, unterzubringen.

§. 3. Es dürfen solche nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt, benutzt und überhaupt nicht an fremde Orte gebracht werden, wo sie mit gesunden in Berührung kommen.

§. 4. Räudekranke Pferde dürfen namentlich nicht auf Pferdemärkten zum Verkauf ausgestellt werden.

§. 5. Dieselben dürfen auch weder in fremden Stallungen aufgestellt, noch gemeinschaftlich mit gesunden Pferden auf dieselben Weideplätze geführt werden.

§. 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, sondern müssen sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniss gekommen ist, der Ortspolizei-Behörde Mittheilung davon machen.

§. 7. Räudekranke Pferde müssen ihr besonderes Geschirr- und Stallgeräthe haben, welches vor erfolgter gründlicher Reinigung für andere Pferde nicht benutzt werden darf.

§. 8. Die noch heilbaren kranken Thiere sind sofort zur gründlichen Kur zu unterziehen.

§. 9. Jene unheilbaren Kranke dagegen, bei welchen bereits Verbindung mit Rotz oder Wurm eingetreten ist, sind nach §. 119. des Regulativs vom 28. October 1835 sogleich zu tödten.

§. 10. Die Reinigung der Ställe, Stallgeräthe und des Geschirrs geschieht nach der angehängten Desinfections-Instruction.

§. 11. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern nach sich.

Damit sich Niemand mit Unkenntniss der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen könne, haben wir dieser Verordnung eine kurze Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räudekrankheit angehängt.

Anhang I.

Desinfections-Instruction.

1) Der Dünger aus den Ställen, in welchen räudekranke Pferde gestanden haben, muss vollständig ausgefahren und untergepflügt werden.

2) Nach Beseitigung des Düngers muss das Pflaster mit siedendem Wasser übergossen und mittelst eines stumpfen Besens dergestalt gereinigt werden, dass keine Spur von Dünger zwischen den Steinfugen zurückbleibt. Bei der späterhin vorzunehmenden Ausweissung des ganzen Stalles muss auch der Fussboden überstrichen werden. Ist der Stall nicht gepflastert, so muss die oberste Erdschicht 1 Fuss tief ausgegraben und durch frischen Erdboden, Sand, ersetzt werden.

3) Ständer und Pfeiler des Stalles müssen behauen und behobelt, und mit scharfer Aschenlauge tüchtig abgescheuert werden.

4) Sind die Wände des Stalles nur ausgestakt, so sind die Fächer herauszureissen und ganz neu herzustellen. Bei ausgemauerten geputzten Fächern oder massiven ge-

putzten Wänden ist der Putz herunterzuschlagen und zu erneuern. Von ungeputzten Fächern oder Wänden muss die Oberfläche bis 1 Zoll stark heruntergeschlagen und das Mauerwerk demnächst mit Kalkmörtel angetragen werden.

5) Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem Werthe müssen verbrannt werden; eichene Krippen sind abzuhobeln, auszustemmen und mit heisser Lauge auszuscheuern; Steinkrippen sind mit siedend heisser Aschenlauge tüchtig auszubrühen und auszuscheuern.

6) Ist der Stall in vorgeschriebener Weise erneuert worden, so wird er zuletzt mit einem Gemenge von Kalk und Chlorkalk in dem Verhältniss, dass man zu einem Eimer Weisskalkmilch ein halbes Pfund Chlorkalk zusetzt, ausgeweisst. Sind die Krippen nicht durch neue ersetzt worden, so müssen auch diese noch ganz überstrichen werden.

7) Ein so gereinigter Stall darf erst 8 — 18 Tage nach der Reinigung wieder mit Vieh bezogen werden.

8) Alle anderen mit den kranken Pferden möglicher Weise in Berührung gekommenen Gegenstände, als: Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirre u. s. w. sind so viel als möglich zu vernichten, und hierbei ist ein, in Betracht des zu befürchtenden Schadens, geringfügiges pecuniaires Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie aber erhalten werden sollen, ist alles Holzwerk auf die oben unter 3. und 5. angegebene Weise zu reinigen. Wollene Decken sind mit siedendem Wasser auszubrühen und mit Seife gut zu waschen. Geschirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abgewaschen werden, die von nicht lackirtem Leder sind mit schwarzer Seife tüchtig einzuschmieren, damit 24 Stunden hinzuhängen, sodann vermittelst einer scharfen Bürste und heissem Wasser zu reinigen, mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen, und nachdem diese durch Abspülen entfernt ist, mit geschmolzenem Talg oder erwärmtem Oel von Neuem einzuschmieren. Sattel- und Kummtkissen müssen immer erneuert werden. Die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn sie jedoch lackirt sind, nur mit Seifwasser abzuwaschen. Die zu allen diesen Abwaschungen erforderliche Chlorkalk-Auflösung bereitet man, indem man ein halb Pfund Chlorkalk in einem Eimer Wasser schüttet, bei öfterem Umrühren. Eisenzeug wird am besten durch Ausglühen, polirtes Eisen durch Abwaschen mit Seife und heissem Wasser gereinigt.

9) Auch die Kleider der Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen sind, müssen durch Waschen und Auslüften, Stiefeln, wie anderes Lederzeug, gereinigt werden.

Anhang II.

Zeichen und Verlauf der Pferderäude.

Die Räude, auch Grind oder Krätze genannt, ist eine ansteckende Hautkrankheit der Pferde, welche unter Umständen auch auf den Menschen übergehen kann. Sie besteht ursprünglich aus kleinen Pusteln oder Knötchen, welche besonders an solchen Stellen zum Vorschein kommen, wo sich der Schmutz am meisten anhäuft, z. B. am Grunde der Mähne und des Schopfes, am Schweif und längs des Rückens. Diese Knötchen werden wegen der dunkeln Hautfarbe und weil sie überhaupt nur von kurzer Dauer sind, leicht übersehen.

Sie bersten und bedecken sich am Grunde der Haare mit etwas Schorf. Die Pferde fangen nun an, die juckenden kranken Stellen an festen Gegenständen zu reiben, auch wohl, wenn sie dazu kommen können, mit den Zähnen zu benagen, wodurch das Haar struppig und die kranke Hautstelle bald von Haaren ganz entblösst wird. Dergleichen kahle Stellen haben nun eine grauweisse Farbe, sie sind etwas dicker und härter, als die übrige Haut des Körpers und mit weisslichen Schuppen und Plättchen bedeckt, welche sich nach und nach zu dicken Borken anhäufen, unter welchen sich Geschwürchen von grösserem oder geringerem Umfange bilden. Die kranke Hautstelle wird immer grösser und dicker; sie bekommt Risse, geschwürige und schorfige Stellen und legt sich zuletzt in Falten. Nach und nach überzieht auf solche Weise die Räude den ganzen Körper, das Jucken der Haut stört die Pferde beim Fressen und lässt ihnen nicht die nöthige Ruhe, die Ernährung des Körpers leidet, es bildet sich zuletzt ein Zehrfieber aus, nicht selten entsteht noch in Folge von Säfteverderbniss Rotz und Wurm und die Kranken crepiren an gänzlicher Entkräftung. Diese Form der Räudekrankheit beobachtet man gewöhnlich bei trockenen, alten, schlecht genährten, ausgemergelten Pferden. Man hat ihr den Namen der trockenen Räude gegeben. — Bei jungen, voll-

saftigen oder fetten Pferden tritt die Räudekrankheit von Anfang an in einer etwas andern Gestalt auf. Auch hier bilden sich zuerst an einer oder mehreren Stellen der Haut die oben angeführten Knötchen und Pusteln, die Haut wird etwas aufgedunsen und schwitzt an der kranken Stelle eine gelbliche, wässrige, klebrige Flüssigkeit aus, welche in den Haaren zu bräunlich, oder grünlich gelben Schorfen vertrocknet, die Haare zusammenklebt, stellenweise verfilzt und zum Ausfallen geneigt macht. Dabei scheuern und reiben sich die Kranken wie bei der trockenen Räude, auf den kahlen Hautstellen bilden sich grössere und tiefere Geschwüre nicht selten von einem bösartigen Charakter aus, und aus den entstehenden Rissen und Hautfalten sickert die oben beschriebene gelbliche Flüssigkeit. Diese Form der Krankheit wird nasse oder Fett-, auch Speckräude genannt. Sie verbreitet sich noch schneller als die vorige über den ganzen Körper und richtet die davon befallenen Thiere, welchen gewöhnlich auch der Schlauch und die Füsse anschwellen, noch schneller als jene zu Grunde.

Entsteht die Räude durch Ansteckung, so bildet sich der erste Räudefleck an der Stelle des Körpers, an welcher der Ansteckungsstoff eingewirkt hat.

b. Die Beschälkrankheit.

Allerh. O. an den Minist. des Inn. und den Oberstallmeister vom 22. September 1840.

Um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preussen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publication dieser Ordre von seinem Besitzer der Ortspolizei-Behörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, dass ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung castrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muss aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Ortspolizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsacte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheitsattest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2., 3. und 4. den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als zehn und niemals mehr als hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen auferlegten Pflichten

nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Verf. des Minist. des Innern an die Regierungen der östlichen Provinzen vom 12. October 1840 (v. Rochow).

Des Königs Majestät haben, um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, an den Herrn Oberstallmeister v. Knobelsdorf Excellenz und an mich die Allerh. O. vom 22. v. M. zu erlassen geruht, welche ich in Abschrift hierbei der Königlichen Regierung zufertige, um solche durch das dortige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Ich empfehle der Königlichen Regierung, für die strenge Beobachtung und Befolgung der in jener Allerh. Ordre enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

M.-Verf. vom 1. November 1851 (v. Raumer).

Durch neuere wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, dass, ausser der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten strengen Maassregeln keineswegs erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb habe ich das Lehrer-Collegium der hiesigen Thierarzneischule beauftragt, unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodloff aus Zirke und des Ober-Rossarztes Dr. Knauert, nachfolgende Belehrung (Anlage a.) über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten auszuarbeiten.

Dabei bestimme ich zugleich, dass in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber zum Unterschiede „Beschäl-Ausschlag" oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und dass die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschäl-Ausschlag, anzuwenden sind.

Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschliessen.

Anlage a.

Belehrung über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neueren Zeit über die sogenannte Beschälkrankheit (Schankerkrankheit, venerische, oder Nervenkrankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, dass unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, dass beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äussern, auch, dass sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinärpolizeiliche Maassregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) die eigentliche Beschälkrankheit, welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und
2) der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile, oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag, den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet; die Neigung zum Decken ist gross, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmässig, die Schleimhäute blassroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruht beim Stehen die Füsse abwechselnd, senkt den Kopf, lässt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von zwei, drei und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Grösse eines Zweigroschenstücks bis zur Grösse einer Untertasse, etwa 1 — 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr grossen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhten Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmässig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmässig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmälig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an andern Stellen wieder.

Diese Hautschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insectenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrössern, und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöht hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefässen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so dass bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund, oder doch nur seit einigen Tagen, und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Ausserdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in grösserer Menge und über einen grösseren Theil des Körpers

verbreitet auf, sind nicht so regelmässig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Grösse und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stossen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselgelenk mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so dass daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfusses, oft aber auch die eines Vorderfusses, eines Ohres, der Augenlider und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar meistentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so dass die Thiere sich auf die Füsse gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlid und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfindlichkeit der Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode, noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Fresslust, aber alle magern nur sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm, und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äussert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten, die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblich weissen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so dass die Ränder der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am untern Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine grosse Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeusserungen ihres Naturtriebes gehalten. Es muss aber jedem Kenner auffallend sein, dass hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten, und dass sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit, — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später, — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, dass die Geschwulst der Scham sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blassgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so dass er beständig aus der Scham fliesst, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich, und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch in deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich grosse Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blass. Bei Stuten die Gebärmutter blass, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich ausser der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Eben so grösstentheils an den Brustorganen, doch fast immer die Lungen, das Herz und die Gefässe mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet, und wenn der Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle der Schleimhaut aufgelockert, mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefässe. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linie trübe, der Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefässen mit schwarzem Blute erfüllt, das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlagskrankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaassen:

A. Bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Grösse eines Hanfkornes bis zur Grösse einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiss ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und grosse Knoten, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger Tage der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an andern Theilen gleichzeitige ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weisse, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann eben so vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöst, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdeckt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun, und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weisse, glänzende Narben mehrentheils für lange Zeit sichtbar zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder

werden hart (callös), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

B. Bei Stuten.

Zuerst schwillt die Scham bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äusserlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich: im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmässig höher geröthet und die Absonderung vermehrt, so dass ein Ausfluss von weisslichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluss mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich. Wo die Geschwulst der Scham sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet. Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Scham finden sich in der äussern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Grösse und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weisse glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe. — Die Abheilung erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluss aus der Scham verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber. Die Erfahrung hat gelehrt,

1) dass dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und eben so bei Stuten von selbst entwickeln kann;
2) dass er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. October 1851.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

3. Schaafkrankheiten.

a. Die Blutseuche (siehe vorher Seite 332—335).

b. Die Schaafpocken.

Nähere Vorschrift wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern zu beobachtenden Maassregeln vom 27. August 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: da Wir bemerkt haben, dass die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniss der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils, weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungsmittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlasst gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen:

I. Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oeconomen und Thierarzneikundiger kommen darin überein, dass diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heisst, nicht blos durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von

Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheit Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche ausser dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thaler, den Schäfer auf 10 Thaler, und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler festgesetzt wird und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnissmässige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn stattfinden muss, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muss der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, dass die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer und Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maasse der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche ausserhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muss aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thalern für jedes verkaufte Stück. *)

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist, so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainenkammern und sämmtlichen Unter-Behörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

C.-Verf. des Minist. des Innern vom 19. April 1817 (v. Schuckmann).

Der Regierungs-Medicinalrath Dr. Kausch zu Liegnitz hat dem Ministerium eine Druckschrift, betitelt: der Werth der cultivirten Schaafpocken-Impfung bestimmt nach

*) Durch Verf. vom 14. Januar 1845 ist das Maximum der Strafe auf 50 Thaler festgestellt worden.

zahlreichen Impfversuchen von Dr. Müller zu Winzig, herausgegeben mit einer Vorrede von etc. Dr. Kausch u. s. w., welche er im Publicum verbreitet zu sehen wünscht, eingereicht. Das Ministerium findet sich dadurch veranlasst, der Königlichen Regierung die Hauptresultate der in dieser Schrift beschriebenen Versuche beikommend (Anl. a.) mit dem Auftrage mitzutheilen, sie in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen, und die Oeconomen und Sachverständigen, denen an weiterer Belehrung und Kenntniss dieser Versuche gelegen ist, auf die Schrift selbst zu verweisen.

Anlage a.

1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniss zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2) Die Impfung der Schaafpocken durch cultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten echten Impfstoff schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht.

3) Die Anwendung des echten cultivirten Impfstoffes (gleichviel, ob von erster oder zehnter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, dass das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4) Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber etc. erzeugt eine falsche, nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffes erfolgt gewöhnlich am elften Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ohngefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa 3 Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6) Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium weder durch natürliche Ansteckung noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7) Echte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unechten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8) Der echte Impfstoff darf nicht alt sein und muss bei der Aufbewahrung vor der Fäulniss geschützt werden; auch muss er von Schaafen genommen sein, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen haben.

9) Gleichmässige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10) Bei geimpften Schaafen kommen ausser der Impfpustel nur selten an anderen Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

M.-Verf. vom 9. November 1839 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht vom, die allgemeine Verbreitung der Schaafpocken im dortigen Departement und die dabei zu beobachtenden Maassregeln betreffend, wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, dass ohne Zweifel die örtliche Untersuchung durch Sachverständige, mithin durch ärztliche und thierärztliche Beamte zur Constatirung ausgebrochener Seuchen, zur Revision der angeordneten Maassregeln und so auch ganz besonders zur Feststellung der gänzlich beendigten Seuche, als eine Maassregel von grosser polizeilicher Wichtigkeit, und daher in der Regel für nothwendig erachtet werden muss, da durch die frühzeitige Erkenntniss einer Seuche und durch die sofortige Einleitung zweckdienlicher Maassnahmen zur Tilgung des Contagii, in vielen Fällen eine sich über ganze Provinzen verbreitende Calamität glücklich abgewendet werden kann, was bei allen späteren Anstrengungen nicht mehr möglich ist, sobald man der Seuche Zeit und Gelegenheit gegönnt hat, eine gewisse Ausbreitung zu gewinnen.

Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter gewissen Umständen, deren Beurtheilung und richtige Würdigung jedoch lediglich den betreffenden Behörden überlassen bleiben muss, wie z. B. bei allgemein verbreiteten Seuchen, insbesondere bei solchen, welche miasmatischen Ursprunges sind, die Gegenwart der Sachverständigen an Ort und Stelle nicht in allen Fällen für unbedingt nothwendig gehalten werden kann.

Was nun die Anfrage der Königlichen Regierung in dem vorliegenden speciellen Fall betrifft, so erscheint es nicht nothwendig, dass die Revision der inficirten Schaaf-

heerden, Behufs der Ermittelung, ob die Krankheit getilgt sei, und Behufs der Desinfectionsmaassregeln in allen Fällen durch Kreisphysiker oder Thierärzte ausgeführt werde, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn die Schaafpocken bereits eine allgemeine Verbreitung unter wahrscheinlicher Begünstigung von Witterungseinflüssen gewonnen haben, wie es im vorliegenden Falle stattfindet, so ist eine Unterdrückung der Seuche durch polizeiliche Maassregeln nicht mehr ausführbar, vielmehr kann alsdann die frühere Beendigung der Seuche nur dadurch herbeigeführt werden, dass die Krankheit möglichst zeitig bei allen Schaafen, die bis dahin noch nicht von den Pocken ergriffen sind, durch Einimpfung erzeugt wird. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, dass die Pocken, zumal wenn dieselben als allgemein verbreitete Seuche vorkommen, von jedem Schäfer und Heerdenbesitzer, bei nur einiger Aufmerksamkeit, sehr bald erkannt werden. Es dürfte daher dem Urtheile der Schäfer und Eigenthümer, jedoch selbstredend jedenfalls unter Controle der Ortspolizei, wohl Glauben beizumessen und hiernach zu verfahren sein, zumal in dem Regulativ vom 27. August 1806 ad 7. bestimmt ist:

> dass, wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiden der krank gewesenen Heerden wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben sollen.

Ein Zeitraum, der daher nach dem Ermessen der Behörde in den dazu geeigneten Fällen nach Maassgabe der Umstände verlängert werden kann. Ein anderes Desinfectionsverfahren, als das genannte, durch die Zeit, findet bei Schaafpocken gesetzlich nicht Statt, und dürfte auch schwerlich von einem andern ein zuverlässiger Erfolg zu erwarten sein, da z. B. das Reinigen der durchgeseuchten Heerden durch Waschen und Schwemmen schon im Sommer äusserst schwierig und im Winter gar nicht ausführbar ist. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, dass in der Regel alle Reste des Contagii, welche einer durchgeseuchten Heerde noch ankleben, in der Zeit von 6 Wochen durch die Luft völlig zerstört sein werden. Die Revision durchgeseuchter Schaafheerden durch Sachverständige dürfte hiernach nur auf die Fälle beschränkt bleiben, wo die Ausführung von Schaafen aus inficirten Heerden von den Eigenthümern zu einer Zeit nachgesucht wird, wo die Behörden noch nicht die Gewissheit von der polizeilichen Unschädlichkeit erlangt haben, und wo besondere Localverhältnisse eine Modification der allgemein gegebenen Vorschriften nothwendig machen.

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 14. Januar 1845 (Eichhorn. v. Arnim).

In dem für die Kurmark, die Neumark und für Pommern ergangenen Erlasse des ehemaligen General-Directoriums wegen der Maassregeln gegen Verbreitung der Schaafpockenkrankheit vom 27. August 1806 ist unter Nr. VI. bestimmt:

> Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muss aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thalern für jedes verkaufte Stück.

Diese Vorschrift hat sich in der Anwendung in so fern unangemessen gezeigt, als die danach in Fällen des Verkaufs einer Mehrzahl von Schaafen zu verhängende Geldbusse das Maass einer polizeilichen Ahndung nicht selten überschritt.

Auf Grund der von des Königs Majestät, durch die in beglaubigter Abschrift beiliegende Allerh. O. vom 11. October v. J. (Anlage a.) uns ertheilten Ermächtigung, bestimmen wir daher hierdurch, unter Abänderung der gedachten Vorschrift,

> dass die Veräusserung von Schaafen aus einer Heerde, in welcher die Pokkenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt wie bisher mit 5 Thalern Geldbusse für jedes veräusserte Stück, nur überhaupt nach Verhältniss der verkauften Stückzahl mit 5 bis 50 Thalern Geldbusse oder, in Fällen des Unvermögens, mit verhältnissmässigem Gefängniss zu bestrafen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, dass für den Fall der Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506. seq. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R.*) zur Anwendung kommen.

*) §§. 306. und 307. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. (G. S. S. 101.)

Anlage a.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 24. v. M., die in dem Erlasse des ehemaligen General-Directoriums wegen der Maassregeln gegen Verbreitung der Schaafpockenkrankheit vom 27. August 1806 unter Nr. VI. bestimmte Strafe in eine Geldbusse von 5 bis 50 Thalern abzuändern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens des Schuldigen verhältnissmässige Gefängnissstrafe zu setzen ist.

M.-Verf. vom 13. März 1860 (v. Bethmann-Hollweg) S. 265.

c. Die Schaafräude.

Verordn. vom 14. December 1799, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. thun kund: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäferei widmen, vernehmen Wir zugleich, dass der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oeconomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, dass die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sei, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäfer-Ordnungen vom 18. December 1682, Tit. 6. §. 20. und 27. October 1705, §. 23. anerkannte Einrichtung, dass zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest:

1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll frei stehen, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredeln, derselbe ist jedoch
2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, dass der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist.
3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken lässt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbarn, sondern auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, dass die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten.
4) Da, wo Koppelhütung ist, muss diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In so fern die Hütungsberechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Grenznachbarn Statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze so weit entfernt halten, dass alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde.
5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Räude, eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muss selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden.
6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet werden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden sein, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll blos auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu controlirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt sein.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unter-Behörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterscheiden ist), äussert sich beim Entstehen in kleinen Flächen von der Grösse eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zusammenbeissen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muss der Landwirth bei anhaltend nassen Sommern und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Fütterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig sein.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

Zwei Pfund Tabacksblätter werden in ein und einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit sechs Loth Kienöl vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muss man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die kranken gelegen, und an welchen sie sich gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug sein, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, dass die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den grössten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

ein Pfund Quecksilber,
ein halbes Pfund venetischer Terpentin,
vier Pfund Schweinefett,
ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird.

Auch wird ein Decoct von weissem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Preussen vom 31. Juli 1836.

Wiederholte, über die Verbreitungswege der Räudekrankheit unter den Schaafen angestellte Beobachtungen haben zu der Ueberzeugung geführt, dass zur Uebertragung dieses Krankheitstoffes auf gesunde Schaafe es weder der unmittelbaren Berührung dieser mit kranken Thieren, noch der von letzteren benutzten oder mit ihnen in Verbindung gekommenen Geräthschaften immer bedarf, sondern auch die von räudigen Schaafen geschorene Wolle, eben so wie die abgestreiften Felle der getödteten, noch mehrere Wochen hindurch durch die ihnen anhangende sogenannte Schaafsräude-Milbe (Acarus scabiei ovilis) eine ansteckende Wirkung auszuüben vermögen. Diese, erfahrungsmässig als vorzügliche Träger und Vermittler des der Schaafräude zu Grunde liegenden Stoffes zu betrachtenden Insecten besitzen die Fähigkeit, auch von ihrem Zeugungsheerde getrennt noch 16 bis 24 Tage hindurch ihr Leben zu fristen, und selbst den Einwirkungen des Schwemmens der Schaafe vor der Schur theilweise zu widerstehen. Es sind demnach nicht nur alle Felle, sondern es ist auch alle von räudekranken Schaafen entnommene Wolle als häufiges Mittel zur Verbreitung der Räudekrankheit zu betrachten, weshalb es nothwendig erscheint, den bisher mit diesen Gegenständen betriebenen freien Verkehr den nachstehenden polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen:

1) Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schaafe dürfen innerhalb der ersten vier Wochen nur an Gerber, und an diese auch nur bei sofortiger Ablieferung in die am Orte selbst befindlichen Gerbereien verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht eher überlassen werden, bevor sie nicht sechs Wochen hindurch an einem dem

Schaafviehe unzugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrocknet sind.

2) Ebenso muss die Wolle räudekranker Schaafe gleich nach der Schur auf einem trocknen, vom Luftzuge bestrichenen Boden oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaschen und vier Wochen hindurch in vorbeschriebener Art behandelt werden.

3) Die Ausführung von Wolle und Fellen aus solchen Orten, in denen die Schaafräude herrscht, darf nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniss der landräthlichen Kreisbehörde stattfinden, welche sich zur Ertheilung eines solchen Erlaubnissscheins stets davon Ueberzeugung zu verschaffen hat, dass den unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen in den gedachten Fällen vollständig genügt worden ist.

4) Die Züchen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müssen zur Bezeichnung der mangelhaften Reinlichkeit ihres Inhalts stets mit der Aufschrift „Räude" versehen sein.

5) Schäfer, Schaafknechte und überhaupt alle diejenigen Personen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schaafe, oder aber mit der vorgedachten Behandlung und der schliesslichen Verpackung der Wolle und Felle beschäftigt gewesen sind, müssen von der Annäherung an gesunde Heerden abgehalten werden; desgleichen sind zu der Wartung und Behandlung der kranken Thiere besondere Personen zu bestimmen. Die Uebertretung der vorstehenden, im eigenen Interesse der Schaafzüchter erlassenen Bestimmungen wird blos dadurch, und wenn kein Nachtheil daraus entstanden ist, mit einer Geldbusse von 5 Thlrn. oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet. Ist aber durch die Ueberschreitung obiger Bestimmungen eine Benachtheiligung eingetreten, so zieht derselbe nach Maassgabe des hierbei obwaltenden Verchuldens die im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §§. 1506. und 1507.*) gegen fahrlässige, gewinnsüchtige oder böswillige Verbreitung ansteckender Seuchen verordneten Strafen nach sich.

M.-Verf. vom 30. October 1861 (Lehnert).

Gegen den von der Königlichen Regierung mittelst Berichts vom . . . eingereichten umgearbeiteten Entwurf einer Verordnung über die Tilgung resp. Verhütung der ferneren Verbreitung der Räudekrankheit der Schaafe (Anlage a.) hat sich nichts zu erinnern gefunden. Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, die gedachte Verordnung in ihrer jetzigen Fassung zu erlassen.

Anlage a.

Zur Tilgung resp. Verhütung der ferneren Verbreitung der Räudekrankheit der Schaafe bestimmen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 7. August 1842 auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Eigenthümer, Pächter und Verwalter von Schaafen und Schaafheerden sind verpflichtet, dieselben in Beziehung auf die Räudekrankheit unausgesetzt und strenge zu beaufsichtigen. Sie haben sich zu diesem Behufe mit den Kennzeichen der Krankheit genau bekannt zu machen und darauf zu achten, dass den zur Wartung und Hütung der Thiere zu verwendenden Personen dieselbe Kenntniss im erforderlichen Umfange beiwohnt.

§. 2. Schäfer und Schäferknechte haben den Ausbruch der Räude oder einer derselben ähnlichen Hautkrankheit unter den Schaafen unverzüglich ihren Herrschaften zu melden. Letztere aber sind verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 3. Auf die hiernach erhaltene Anzeige hat die Ortspolizei-Behörde sich, event. durch ärztliche Untersuchung der ersten Fälle, von dem Ausbruch der Krankheit Ueberzeugung zu verschaffen und demnächst den Landrath des Kreises ohne Verzug hiervon in Kenntniss zu setzen.

Kommt die Ortspolizei-Behörde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Landrath befugt, die Untersuchung, beziehungsweise die Feststellung der Krankheit durch den Kreis-Thierarzt auf Kosten der Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Der Ortspolizei-Behörde, beziehungsweise dem Landrath, liegt es ob, den Ursprung der Krankheit erforschen zu lassen, von der Einleitung einer zweckmässigen Behandlung sich Ueberzeugung zu verschaffen, die nöthigen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen anzuordnen und über deren strenge Befolgung zu wachen. Der dieser Verordnung

*) §§. 306. und 307. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

beigefügte Anhang wird den Eigenthümern einen Anhalt für die Behandlung der räudigen Schaafe geben.

§. 4. Im Fall die Heilung der Krankheit wegen Vernachlässigung der Kur den in dem Anhang über die Behandlung der Schaafräude annähernd festgesetzten Zeitraum überschreiten sollte, ist der Landrath ermächtigt, den Sachverhalt durch einen approbirten Thierarzt ermitteln zu lassen, auch nach Befinden den Eigenthümer zu einer thierärztlichen Behandlung der räudigen Schaafe anzuhalten.

§. 5. Der Landrath macht den Ausbruch der Räude sofort den Nachbarn bekannt und zeigt ihn der Königlichen Regierung an, welche denselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringt.

§. 6. Ist der Ausbruch der Räude in einer Schaafheerde constatirt, so ist nach sorgfältiger Untersuchung eines jeden einzelnen Thieres eine Trennung der gesunden von den kranken Schaafen in der Art zu bewirken, dass letztere in ihren bisherigen Ställen verbleiben und erstere nach zweckmässiger Abwaschung in andere Stallungen getrieben werden, woselbst sie jedoch, als der Infection verdächtig, denselben sanitätspolizeilichen Vorschriften, wie die krank befundenen Schaafe, unterliegen.

§. 7. Wo Schaafe zur Weide getrieben werden, ist das Hütungsterrain der erkrankten Heerde gegen die benachbarten Grenzen, beziehungsweise das Hütungsterrain gesunder Heerden, 50 Ruthen breit abzustecken und in den Grenzlinien mit fest eingeschlagenen, in die Augen fallenden Merkpfählen zu bezeichnen. Wo die Localität die Distance von 50 Ruthen nicht gestattet, ist durch die Ortspolizei-Behörde eine andere angemessene Beschränkung des Weideterrains anzuordnen.

§. 8. Aufhütungsgerechtigkeiten dürfen von einer räudigen Heerde auf einer von gesunden Schaafen gleichzeitig behüteten Feldmark nur in sofern ausgeübt werden, als sich eine Theilung der Weidefläche so vornehmen lässt, dass die Ansteckung der gesunden Heerde durch die räudige nicht möglich ist. (§. 7.)

§. 9. Ist bei Ausübung gemeinschaftlicher Weideberechtigungen zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Räudekrankheit eine Einschränkung oder eine einstweilige gänzliche Unterlassung nicht zu vermeiden, so trifft diese denjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist.

§. 10. Die zu den Weideplätzen inficirter Schaafe führenden Wege müssen nicht über Landstrassen führen und nicht von gesunden Schaafen betreten werden.

§. 11. Die Ortschaften, in welchen die Räude herrscht, sind an ihren Ein- und Ausgängen mit schwarzen Tafeln und der Aufschrift „Schaafräude“ in Oelfarbe zu bezeichnen. Aehnliche Tafeln sind an den Stallungen und Gehöften anzubringen, in welchen sich räudige Schaafe befinden.

Für die vorschriftsmässige Befolgung der in §§. 6—11. enthaltenen Bestimmungen während der Seuche hat die betreffende Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

§. 12. Ortschaften, in welchen die Schaafräude ausgebrochen ist, sind für die Dauer der Krankheit dem Durchtreiben gesunder Schaafe, dem Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter polizeilich zu sperren.

Die zur Pflege und Wartung der kranken Schaafe bestimmten Personen dürfen mit gesunden Schaafen nicht in Berührung kommen. Fremden Personen, besonders Schlächtern und Fellhändlern, ist der Zutritt zu den Stallungen, Weideplätzen u. s. w. räudiger Schaafe untersagt.

§. 13. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schaafe dürfen nur an Gerber verkauft werden und zwar erst, nachdem sie sechs Wochen lang an einem dem Schaafvieh unzugänglichen Orte gelüftet und vollständig ausgetrocknet sind.

§. 14. Die Wolle räudekranker Schaafe muss gleich nach der Schur wiederholt mit Seife gewaschen und in einem trockenen Lokal ausgebreitet, vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden, ehe sie zum Verkauf ausgeboten wird.

§. 15. Die Ausfuhr der Felle, so wie der Wolle räudekranker Schaafe ist, auch wenn dieselben nach den Bestimmungen der §§. 13. und 14. behandelt sind, nur in einer mit der Aufschrift „Räude“ versehenen Verpackung und unter Beigabe einer schriftlichen Erlaubniss des betreffenden Landraths zu gestatten.

§. 16. Schaafe aus Schäfereien, in welchen die Räude herrscht, dürfen nur am Orte geschlachtet, abgehäutet und in Laken geschlagen ohne Felle nach anderen Orten gebracht werden.

§. 17. Nur in Fällen dringender und speciell nachzuweisender Nothwendigkeit ist der Transport von der Räude verdächtigen oder mit derselben behafteten Schaafen vom Landrath, unter Bestimmung der dabei zu beachtenden Cautelen, nachzugeben.

§. 18. Das im Besitz sogenannter Pachtschäfer befindliche Schaafvieh (Weide-

schaafe) ist nur nach vorausgegangener sachverständiger Untersuchung (§. 3) und Bescheinigung über die Gesundheit desselben auf ein von der Ortspolizei-Behörde auf Kosten des Eigenthümers auszufertigendes Attest zur Benutzung der Weide zuzulassen.

§. 19. Nach beendigter Heilung der kranken Thiere sind deren Ställe von dem Dünger zu reinigen, welcher demnächst auf einen, den Schaafen unzugänglichen Acker gefahren und unterpflügt werden muss. Der Fussboden der Ställe ist mindestens einen halben Fuss tief abzugraben, die Erde auf einer den Schaafen nicht zugänglichen Stelle aus einander zu werfen und der Fussboden dann mit neuer Erde wieder aufzufüllen.

Die Wandungen hölzerner Ställe sind mit heisser Lauge abzuwaschen und mannshoch mit Kalk anzustreichen. Die Wände massiver, oder von Fachwerk gebauter Ställe sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Alles Holzwerk in den Ställen (Thüren, Schwellen etc.), so wie die Stall-Utensilien (Krippen, Raufen, Tröge, Kümme etc.) sind mit heisser Lauge sorgfältig abzuwaschen und ersteres mit Kalkmilch anzustreichen.

§. 20. Die so gereinigten Stallungen müssen, bevor sie von Schaafen bezogen werden, erst vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§. 21. Zäune, Hecken, Bäume u. s. w. an Orten, welche die kranken Schaafe passirt haben, sind entweder abzureissen und zu verbrennen, oder mit heisser Lauge zu waschen und mit Kalkmilch zu streichen.

§. 22. Die gewissenhafte Ausführung des Desinfectionsverfahrens Seitens des Eigenthümers ist durch die Ortspolizei-Behörde zu überwachen.

§. 23. Erst nach beendigtem Desinfectionsverfahren und nach gewonnener Ueberzeugung über die Gründlichkeit desselben hat auf die Seitens der Ortspolizei-Behörde ergangene Anzeige der betreffende Landrath die Verpflichtung, die Sperre des Ortes aufzuheben und dies der Regierung Behufs der Bekanntmachung im Amtsblatt anzuzeigen.

§. 24. Schaafe dürfen in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirk überhaupt und insbesondere zu den in demselben abzuhaltenden Viehmärkten nur getrieben werden, wenn die Gesundheit derselben durch Atteste der Ortspolizei-Behörde oder des Landraths desjenigen Kreises, aus welchem sie eingeführt werden, vollständig nachgewiesen ist. Die die Viehmärkte überwachenden approbirten Thierärzte haben die eingeführten Schaafe ausserdem einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die beigebrachten Atteste auf diese Weise zu controliren.

§. 25. Die Uebertretung der in den §§. 2. und 6. bis 24. enthaltenen Bestimmungen wird, so weit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbusse bis zu zehn Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet.

Cöslin, den 10. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang,

betreffend die Belehrung über die Behandlung der Schaafräude.

Der Zweck jeder Behandlung der Schaafräude muss dahin gerichtet sein, die Räudemilben und deren Brut zu tilgen. Diesen haben nach den bisherigen Erfahrungen am sichersten die Anwendung des Quecksilbersublimats, des Schwefels und stinkenden Hirschhornöls erzielt.

Man tilgt die Räude sowohl durch die sogenannte Schmier- als Badekur. Die erstere wendet man an, während die Schaafe Wolle tragen, also etwa in der Zeit bis zum Frühlinge, einerseits, um die Räude nicht zu allgemein werden und einwurzeln zu lassen, andererseits, um die Wolle bis zur Schur zu erhalten.

Die letztere, welche die vollständige Heilung der Schaafe bewirken soll, muss so früh als möglich nach der Schur, wenn es sein kann, unmittelbar nach derselben, angewendet werden

I. Schmierkur.

Das Mittel zur Anwendung derselben wird in folgender Weise bereitet:

1 Pfund des schlechtesten Tabacks geschnitten wird mit 10 Quart Wasser bis auf 6 Quart eingekocht und durch Leinewand gepresst, 1 Pfund Kalk wird mit dieser Flüssigkeit gelöscht und zum Brei angerührt. Diesem werden, während er noch heiss ist, ¼ Pfund Schwefelpulver und ½ Pfund stinkendes Hirschhornöl zugesetzt und tüchtig

durchgerührt. Die auf diese Weise zu einem homogenen Brei verarbeitete Masse wird nun mit jener Tabacksabkochung vermischt und auf kleine gut verschlossene Flaschen gefüllt.

Die Anwendung des obigen Mittels ist folgende:

Die Räudestellen, sie mögen gross oder klein sein, werden an den Schaafen aufgesucht, und nachdem die Wolle gescheitelt mit einer eisernen Kratze von den Schorfen nicht nur gereinigt, sondern so weit abgekratzt, dass durch das Oberhäutchen das Blut durchschimmert. Auf diesen Stellen giesst man dann aus einer jener Flaschen, durch deren Pfropfen man ein feines Röhrchen, etwa eine Federspule, gesteckt hat, so viel von dem gut umgeschüttelten Mittel auf, dass die Haut und die sie umgebende Wolle vollständig angefeuchtet wird, reibt dann mit dem Finger das Mittel in die Haut tüchtig ein und deckt die feuchte Wolle darüber. Nach 14 Tagen kann nöthigenfalls die Anwendung des Mittels wiederholt werden.

Ist diese Schmierkur angewendet worden, so muss dennoch später nach der Wollschur die Badekur zur radikalen Heilung angewendet werden.

II. Badekur.

Zu derselben sind folgende Mittel zur Verwendung zu bringen:

a. Schwefel und stinkendes Hirschhornöl.

10 Pfund gemeiner Taback werden geschnitten und mit der entsprechenden Quantität Wasser nach einstweiligem Kochen auf 80 Quart Flüssigkeit eingekocht. Der auf dem Seihtuche zurückbleibende Taback wird noch mit 20 Quart kochenden Wassers ausgewaschen und ausgepresst, so dass die gesammte Flüssigkeit 100 Quart beträgt. In einem Bottige löscht man 10 Pfund frisch gebrannten Kalks mit der zureichenden Quantität dieser Tabacksabkochung zum Brei, und mischt in diesen, während er noch ganz heiss ist, 1 Pfund gepulverten Schwefel unter starkem Umrühren hinzu. Demnächst setzt man diesem Brei 3 Pfund stinkenden Hirschhornöls unter stetem Umrühren hinzu, das Ganze wird dann durch die noch übrige Tabacksabkochung verdünnt. Die Lauge ist dann zum Bade fertig.

b. Sublimat.

Die Tabacksabkochung wird, wie oben angegeben, bereitet. In 100 Quart derselben werden 8 Loth Quecksilbersublimat und 16 Loth Salmiak aufgelöst. Man kann diese Flüssigkeit ohne weitern Zusatz zum Baden benutzen, besser aber ist es, derselben noch 2 — 3 Pfund stinkendes Thieröl hinzuzusetzen, um die Lauge wirksamer zu machen.

Diese 100 Quart Lauge müssen für 100 Schaafe ausreichen. Hat man 200 Schaafe zu baden, dann rechnet man auf dieselben 175 Quart, bei 300 Schaafen 250 Quart, bei grösseren Heerden ¾ Quart Lauge auf das Schaaf. Ist indess die Wolle schon nachgewachsen, so gebraucht man mehr Lauge.

Die Anwendungsweise ist folgende:

Man stellt, je nachdem man eine kleinere oder grössere Heerde zu waschen hat, 12 bis 22 Leute an, von diesen haben 2 die Schaafe zu greifen und zu binden, 5 resp. 10 derselben zu kratzen, 2 resp. 4 dieselben ins Bad zu tauchen, 2 resp. 4 dieselben abzudrücken, 1 resp. 2 dieselben zu lösen und zu hüten.

Die Schaafe werden mit einer Tuchegge an allen vier Füssen gebunden und auf einen Tisch gelegt. Hier nimmt je ein Mann ein Schaaf vor, sucht an diesem jede räudige Stelle sorgfältig auf und reinigt diese mit einer eigens dazu angefertigten Kratze, die später beschrieben werden wird, nicht nur von allen Schorfen, sondern kratzt dieselbe auch so weit auf, dass das Oberhäutchen von derselben entfernt wird. Ist dies geschehen, dann übergiebt der Kratzer das Schaaf zweien Männern, die an der Badewanne stehen. Von diesen fasst einer die Füsse des Schaafes; der Zweite nimmt den Kopf desselben dergestalt in die vollen Hände, dass er mit den Fingerspitzen den Hinterkopf, mit dem Daumen den Hinterkiefer umfasst und mit der Handfläche die Ohrmuscheln mit ihrer innern Fläche über die Augen legt und dieselben bedeckt. So festgehalten, wird das Schaaf dergestalt unter die Lauge getaucht, dass nur das Maul und die Nasenspitze hervorragen. Ist der Kopf vollständig nass geworden, so wird derselbe über die Lauge emporgehoben, während das Schaaf noch mindestens eine volle Minute in der Lauge liegen bleibt. Hiernach wird dasselbe auf eine Leiter gelegt, die über einem Bottig liegt, welcher unmittelbar an die Badewanne stösst. Zwei andere Personen übernehmen hier dasselbe und drücken die in der Wolle sitzende Lauge möglichst rein aus, so dass sie in den unter der Leiter befindlichen Bottig abläuft. Ist das

Schaaf gehörig abgedrückt, dann übernehmen es die beiden letzten Personen und legen es auf einen grünen Rasen oder auf Stroh nieder, wo es eine halbe Stunde liegen bleibt und demnächst losgelöst wird.

Die Badelauge muss beständig in einer Temperatur von mindestens + 30—35° R. erhalten werden. Dies geschieht, je nach dem Bedürfnisse, durch Zusatz heisser Lauge aus einem in der Nähe der Badewanne aufzustellenden zum Kochen der Lauge zu verwendenden Kessel. Die von den gebadeten Schaafen abgedrückte Lauge wird dann von Zeit zu Zeit in den Kessel gegossen.

An dem 7ten bis 8ten Tage wird dieselbe Wäsche wiederholt. Das Kratzen und Aufsuchen von Räudestellen geschieht noch einmal mit der grössten Genauigkeit. Ist die Räude sehr inveterirt, so muss in der Regel am 15ten bis 20sten Tage noch eine dritte Wäsche vorgenommen werden, bei welcher indess die Lauge an Kalk oder Sublimat etwas schwächer genommen werden kann.

Hat Jeder bei dem Baden der Schaafe seine Schuldigkeit gethan, so kann die Schäferei als vollständig geheilt angesehen werden, indess lässt das geringste Versehen oder Uebersehen voraussetzen, dass Spuren der Räude in der Schäferei zurückbleiben und eine weitere Ausbreitung der Krankheit vermitteln können. Die ganze Kur muss daher möglichst von einem Sachverständigen beaufsichtigt und geleitet werden. Die Desinfection wird jederzeit zwischen dem ersten und zweiten Bade ausgeführt.

Die Kratzen sind in der Weise zu bereiten, dass Hölzer in Form von gewöhnlichen Schmierbürsten mit einem Handstiel angefertigt und diese, statt mit Borsten, mit halben Schlossnägeln versehen werden. Mit diesen werden die Räudeschorfe aufgekratzt. Anfangs sind die Nägelspitzen etwas scharf und verletzen leicht die Haut, weshalb das Kratzen vorsichtig ausgeführt werden muss, später glätten sich die Spitzen ab und sind dann die Kratzen dem Zwecke entsprechend.

Die mit dem Baden verbundenen Behandlungsweisen können bei kalter Jahreszeit, bei trächtigen Thieren und vollem Wollstapel nicht mit Erfolg angewendet werden.

Während der Anwendung der vorgenannten Heilmittel muss die Fütterung eine nahrhafte, leicht verdauliche und mit guter Wartung in reinlichen Stallungen verbunden sein.

Cöslin, den 10. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

d. Die Maul- und Klauenseuche.

Verf. der Min. der geistl. Angel. und des Inn. vom 16. April 1825 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg im Jahre 1819 sub Nr. 61., und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien, 3tes Bd., beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmässiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden grossen Schaden gleich zu stellen. Die unterzeichneten Minister haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, Folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne dass die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen anerkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, dass es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche ausser dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thaler, den Schäfer auf 10 Thaler und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen im Falle des Unvermögens eine verhältnissmässige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser

angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen stattfinden muss, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte, betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muss der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, dass die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift des bestehenden Gesetzes und dem Maasse der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche ausserhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muss aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei einer Strafe von 5 Thalern für jedes verkaufte Stück. *)

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, dass das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muss jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Verf. ders. Min. vom 6. März 1826 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

In der Circ.-Verf. vom 16. April v. J. sind die Königlichen Regierungen, wegen der Maassregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden, nach Anleitung der unterm 27. August 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken erlassenen Vorschriften mit Instruction versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, dass die unter Nr. 4. jener Instruction wegen der Vorsichtsmaassregeln hinsichtlich der Koppelhütungen ertheilte Bestimmung unvollständig gefasst ist. Was nämlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der Abschnitt 4. ist daher nach Maassgabe folgender näheren Besimmung in Anwendung zu bringen:

„Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muss der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3.) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessen, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessen dergestalt reguliren, dass die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann.“

Die Königliche Regierung hat diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

*) Cf. die Verfügung vom 31. März 1845 (S. 425), durch welche das Strafmaass auf 50 Thaler erweitert wird.

Verf. derselben Minister vom 7. August 1835 (von Altenstein. Koehler).

Es ist bei den unterzeichneten Ministern in Anregung gekommen, dass in der Circ.-Verf. vom 16. April 1825, die Sicherungs-Maassregeln gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden betreffend, die Vorschriften sub Nr. 3., 4., 7. und 8. einer polizeilichen Strafbestimmung gegen Contraventionen ermangeln, und deshalb die Bestrafung der Contravenienten, namentlich die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen dieselben, nach der Bestimmung sub 5. der Circ. Verf., in solchen Fällen einen Anstand findet, wo es, insbesondere bei nicht eingetretenem wirklichen Schaden durch Ansteckung fremder Heerden, in dem gemeinen Strafrechte ebenfalls an solchen Verordnungen fehlt. Um diesem Mangel die nothwendige Abhülfe zu verschaffen, wird die Königliche Regierung hierdurch ermächtigt und angewiesen, durch eine Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte bei Wieder-Einschärfung der vorbemerkten Circ.-Verf. überhaupt, für Contraventionen gegen die Vorschriften derselben sub Nr. 3., 4., 7. und 8. eine nach jedesmaligem Verhältnisse der obgewalteten Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit, und der entstandenen Gefahr festzusetzende Strafe von Fünf bis Funfzig Reichsthalern, oder im Unvermögensfalle von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse anzuordnen; vorbehaltlich des criminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche, namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche, den bereits im Criminal-Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Verf. derselben Minister vom 28. September 1839 (von Altenstein. v. Rochow).

Bei Rücksendung der von der Königlichen Regierung mittelst Berichts vom 17ten April d. J., betreffend das in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. wegen unterlassener Anzeige von dem Ausbruche der Klauenseuche in seiner Schaafheerde ergangene freisprechende Erkenntniss des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. eingereichten Anlagen, lassen die unterzeichneten Minister derselben beifolgende Abschrift der von dem Königlichen Justiz-Ministerium auf die diesseits mit demselben in dieser Angelegenheit stattgefundene Communication unter dem 14. v. M. (Anl. a.) an die vorgenannte Gerichtsbehörde erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme zugehen.

Anlage a.

Die Herren Geheimen Staatsminister von Altenstein und von Rochow haben dem Justizminister das von der dritten Abtheilung des Königlichen Oberlandesgerichts in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. vom 16. März c. abgefasste Erkenntniss mitgetheilt, worin die gegen den Beschuldigten wegen unterlassener Anzeige der in seiner Schaafheerde ausgebrochenen Klauenseuche vom Land- und Stadtgericht zu Ostrowo in erster Instanz ausgesprochene Geldstrafe von 20 Rthlrn. um deswillen aufgehoben und der Denunciat ganz freigesprochen ist, weil das Circ.-Rescript des Minister des Innern vom 16. April 1825, welches seinem Inhalte nach in die Publication vom 11. und 9. Mai 1825 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Bromberg 1825, S. 547 und der Regierung zu Posen S. 324) übergegangen ist, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die sanitätspolizeichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden Krankheiten, eben so wie alle übrigen früheren Vorschriften über einzelne Krankheiten, aufgehoben sei.

Mit dieser Ansicht kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 bildet mit dem von der Allerhöchst niedergesetzten Commission vorgeschlagenen Regulativ über die, bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften ein Ganzes. Das Regulativ wird durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre bestätigt und zur allgemeinen Norm für die ganze Monarchie, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, erhoben. Wenn daher in der Allerhöchsten Ordre weiter bestimmt worden, dass die früheren Vorschriften welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instruction wegen der asiatischen Cholera vom 31. Januar 1832, soweit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, aufgehoben sein sollen, so können darunter, wie sich von selbst versteht, nur solche Krankheiten und die darüber ergangenen früheren Bestimmungen verstanden werden, welche in dem Regulativ berührt und zu dem darin ausgesprochenen Zwecke abgehandelt werden. Letzterer geht aber, wie der Inhalt des Regulativs klar ergiebt, nur dahin, hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten der Menschen Vorsichtsmaassregeln zu treffen, und es sind in den §§. 92. und 122. nur diejenigen Krankheiten von Thieren mit ab-

gehandelt, welche auch für die Menschen gefährlich sind und ihnen mitgetheilt werden können, dahin gehören: 1) die Hundswuth; 2) der Milzbrand; 3) der Rotz und Wurm. Alle bei diesen Thierkrankheiten ertheilten Vorschriften haben zunächst nur die Aufgabe vor Augen, zu verhüten, dass daraus für die Menschen Ansteckungen und Gefahren erwachsen. Darauf zielt auch die in dem Regulative beigefügte Belehrung §. 88 ff. ab, und in der Anmerkung zum Abschnitt 16. dieser Belehrung ist ausdrücklich als Motiv der grösseren Ausführlichkeit in Beschreibung der fraglichen Thierkrankheiten mit angeführt, dass sie den Menschen im Wege der Ansteckung gefährlich werden könnten. Aus diesen Gründen und da in dem, dem Justizminister vorliegenden Berichte, womit das Regulativ zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt worden, ausdrücklich bemerkt wird, dass nur diejenigen Krankheiten, welche von Thieren auf Menschen übergehen können, darin mit aufgenommen worden, ist nicht zu bezweifeln, dass durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 alle übrigen ausser dem Bereich dieser Bestimmung liegenden sanitätspolizeilichen Vorschriften, insonderheit aber solche, welche die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren, wie z. B. die der Klauenseuche, zum ausschliesslichen Zweck haben, nicht berührt sein können, dass dieselben vielmehr, nach wie vor, in aller Kraft geblieben sind.

Der Justizminister empfiehlt dem Königlichen Oberlandesgericht, diese Bemerkungen bei vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und vertraut der Einsicht desselben, dass es dadurch in Ansehung der fortdauernden Gültigkeit des im Eingange erwähnten Rescripts vom 16. April 1825 zu einer andern, als im Erkenntniss wider den Gutsbesitzer N. ausgesprochenen, Ueberzeugung gelangen werde.

Berlin, den 14. August 1839.

Verf. derselben Minist. vom 31. März 1845 (Eichhorn. v. Arnim).

Da die Strafbestimmung zu 6. des Circ.-Erlasses vom 16. April 1825 wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so wird dieselbe dahin abgeändert, dass jede Veräusserung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbusse von 5 bis 50 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden soll.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, dass bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Criminalgesetz angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

In Betreff der gutartigen Klauenseuche erging die

Verf. derselben Minist. vom 31. August 1843 (v. Düesberg. v. Arnim).

Ueber den Antrag der Königlichen Regierung vom, wegen Verhütung einer Verbreitung der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche, ist zuvörderst die gutachtliche Aeusserung des Kuratorii der Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten erfordert worden. Indem wir uns bei abschriftlicher Zufertigung derselben (Anl. a.) damit einverstanden erklären, finden wir nichts dagegen zu erinnern, dass die Königliche Regierung Ihrerseits die Viehbesitzer bei einer Strafe von einem bis zwanzig Thalern verpflichtet, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche, ohne Unterschied, ob dieselbe gut- oder bösartig ist, jedesmal bei der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche demnächst den Landrath, behufs der Ueberwachung der zur Tilgung der Krankheit angeordneten Maassregeln, davon in Kenntniss zu setzen hat.

Anlage a.

In gehorsamster Befolgung des uns von dem Königlichen Handels-Ministerium, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, mittelst sehr verehrlicher Verf. vom 23. Juni c. geneigtest ertheilten Auftrages, uns über den von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 15. Mai c. gestellten Antrag, die Verhütung und Ausbreitung der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche betreffend, gutachtlich zu äussern, ermangeln wir nicht, unter Zuziehung unserer technischen Mitglieder, des Directors, der Professoren und Lehrer der Königlichen Thierarzneischule, das Nachstehende ehrerbietigst vorzustellen.

Die sogenannte gutartige Maul- und Klauenseuche gehört zu jenen Krankheiten, die zunächst aus allgemeinen Einflüssen entstehen, aber einmal auf diesem Wege zur Ausbildung gelangt, auch durch Ansteckung sich weiter verbreiten können, so dass, näher be-

zeichnet, die Maul- und Klauenseuche in die Kategorie der miasmatisch-kontagiösen Krankheiten gehört.

Wie es nun bei derartigen Krankheiten überhaupt zu sein pflegt, so ist es auch im Besonderen mit der Maul- und Klauenseuche der Fall, dass ihre Kontagiosität mehr oder minder bedingt ist und unter der Herrschaft der miasmatischen Einflüsse steht. Daher sehen wir denn auch ihre Weiterverbreitung vorzugsweise auf miasmatischem Wege und ganz gewöhnlich an sehr verschiedenen Orten zu gleicher Zeit auftreten.

Die Eigenthümlichkeit der miasmatischen Einflüsse, welche die Entstehung und Unterhaltung der Maul- und Klauenseuche zunächst bedingen, kennen wir zwar nicht näher, wir glauben aber dieselben in allgemeinen kosmisch-tellurischen Verhältnissen aufsuchen zu müssen; eben deshalb hat sich auch in der Erfahrung herausgestellt, dass die hier und da ergriffenen Präservativ-Maassregeln gegen die Abwendung und Weiterverbreitung der Krankheit sich nicht in dem Maasse bewährten, als man erwartete, die Krankheit vielmehr doch weiter um sich griff, weil man wohl das Contagium, nicht aber auch zugleich die miasmatischen Einflüsse abzuhalten im Stande war. Aus eben dem Grunde sah man auch oft genug die Krankheit an Orten zum Ausbruch kommen, wohin eine Verschleppung derselben durch schon krankes Vieh nicht stattgefunden haben konnte.

Hieraus ergiebt sich, dass die gegen diese Krankheit gerichteten polizeilichen Maassregeln immer nur einen sehr beschränkten Nutzen gewähren können, da sie im glücklichsten Falle nur die Weiterverbreitung auf dem einen Wege, dem der Contagiosität, hindern können, während sie gegen die andere und ausgedehntere Weise der Weiterverbreitung auf dem einen Wege ohne allen Erfolg bleiben müssen. Hierzu kommt noch, dass die Maul- und Klauenseuche ganz in der Regel bei Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen gleichzeitig sehr allgemein herrscht und dabei mit wenigen Ausnahmen so gutartig verläuft, dass strengere polizeiliche Maassregeln für das betheiligte Publicum drückender erscheinen müssen, als die Krankheit selbst. Weit eher glauben wir in Erwägung stellen zu müssen: ob nicht zur schnelleren und gründlichen Tilgung der einmal nicht abwendbaren Krankheit Maassregeln zu ergreifen sein dürften?

Für die Beantwortung dieser Frage lassen sich die Motive nur in der Natur der Krankheit selbst auffinden. Im Allgemeinen gehört die gutartige Maul- und Klauenseuche, wie so eben schon bemerkt, zu den leichten Krankheiten, sie kann aber auch, durch verschiedene Umstände begünstigt, mitunter ausarten, bösartig und dann allerdings auch zur gefährlicheren Krankheit werden. Die Abwendung solcher Ausartungen kann aber auch weniger durch Polizei-Maassregeln, als durch eine zweckmässige Behandlung der Kranken und Sorge für gründliche Tilgung der Krankheit selbst erreicht werden. Bei Sorglosigkeit und Vernachlässigung Seitens der Besitzer kann die Klauenseuche, namentlich bei Schaafen, leicht zum chronischen Uebel werden und sehr wahrscheinlich den Grund zur sogenannten bösartigen Klauenseuche legen. Indessen bestehen gegen diese Form der Klauenseuche der Schaafe bereits angemessene polizeiliche Vorschriften

Wenn wir diesemnach die Anordnung besonderer Polizei-Maassregeln, insofern sie auf die Verhütung der epizootischen oder sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche gerichtet sein sollen, in der Natur der Krankheit nicht für begründet erachten, so glauben wir doch dem höheren Ermessen ehrerbietigst anheimstellen zu dürfen, die gründliche Tilgung der sogenannten gutartigen Klauenseuche der Schaafe überwachen zu lassen und demzufolge eine jedesmalige Anzeige von dem Ausbruche dieser Krankheit bei Schaafen an die betreffende Ortspolizei-Behörde verordnen zu wollen.

Durch diese Maassregel würde zu erwarten sein, dass Seitens der Besitzer mehr Sorgfalt auch auf die gründliche Tilgung der sogenannten gutartigen Klauenseuche der Schaafe verwendet und dadurch der Ausartung in die sogenannte bösartige vorgebeugt würde.

Berlin, den 18. Juli 1843.

Königl. Curatorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

4. Krankheiten der anderen Hausthiere,

als Schweine, Ziegen, Federvieh, haben keine allgemeine, sondern höchstens nur locale Vorschriften hervorgerufen, da die mit der Ausführung der erforderlichen polizeilichen Maassregeln unvermeidlich verbundenen Belästigungen des Verkehrs grösser und drückender sein würden, als

die Gefahr, und die Krankheiten, selbst wenn sie bis zu dem Grade sich ausgebildet haben, dass sie ansteckungsfähig werden, selten tödtlich sind und bei einiger Aufmerksamkeit, Wartung und Reinlichkeit rasch und ohne nachtheilige Folgen verlaufen.

An den östlichen Grenzen des Staats, wo ein bedeutender Eintrieb von Schweinen stattfindet, ist dafür gesorgt, dass derselbe nicht ohne Controle geschieht; verdächtige und kranke Heerden werden dadurch vom Eintriebe ausgeschlossen.

5. Beaufsichtigung der Viehmärkte.

Viehmärkte unterliegen, wie andere Märkte, einer polizeilichen Ueberwachung.

Die Beaufsichtigung derselben durch Thierärzte wird angeordnet durch

C.-Verf. der Minister der geistl. Angel. u. des Inn. vom 24. April 1848 (v. Ladenberg. v. Manteuffel).

Aus den eingegangenen Berichten des grösseren Theils der Königlichen Regierung, die Ueberwachung der Viehmärkte durch bestätigte Thierärzte betreffend, ist ersehen worden, dass die bisher zur Verhütung einer Verbreitung der Viehkrankheiten durch den Marktverkehr gehandhabten Maassregeln im Allgemeinen dem Zwecke entsprechend gewesen sind, und es daher des Erlasses neuer allgemeiner Vorschriften für den ganzen Umfang des Staats nicht bedarf. Wir wollen uns daher darauf beschränken, diejenigen Gesichtspunkte aufzustellen, welche sowohl nach den Berichten der einzelnen Königlichen Regierungen, als auch nach dem Gutachten der Königlichen Thierarzneischule, bei Handhabung der Marktpolizei in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand eine besondere Beachtung verdienen.

1) Es muss als wünschenswerth erachtet werden, dass bei allen Viehmärkten, wenigstens bei den bedeutenderen, stets ein approbirter Thierarzt anwesend sei, die Heranziehung eines solchen auf Kosten des Staats erscheint indessen um so weniger gerechtfertigt, als in der Regel anzunehmen ist, dass die Thierärzte schon ihres Vortheils wegen die Viehmärkte besuchen werden. Es kann vielmehr den Stadtgemeinden überlassen bleiben, mit benachbarten approbirten Thierärzten Verträge abzuschliessen, um sie zum Besuche der Märkte zu bewegen. Ein Zwang darf jedoch in dieser Hinsicht nicht stattfinden.
2) Den Thierärzten ist zur Pflicht zu machen, alle von ihnen auf den Märkten beobachteten Fälle ansteckender Viehkrankheiten zur Kenntniss der Ortspolizei-Behörde zu bringen. Die nicht beamteten Thierärzte werden, wenn sie sich zum Besuche der Märkte durch Vertrag mit den Gemeinden oder sonst verpflichten, zu diesem Behufe zu vereiden sein.
3) Da, wo von den Viehtreibern bisher verlangt worden ist, dass sie auf dem Markte eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde vorzeigen, mag es dabei auch fernerhin bewenden. Die Bescheinigung ist unentgeltlich und dahin auszustellen, dass in dem Orte, von welchem das Vieh zunächst kommt, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und muss zugleich die Angabe enthalten, wie lange das Vieh sich in dem fraglichen Orte befunden habe.
4) Dagegen kann die Vorlegung einer solchen von einem Thierarzte ausgestellten Bescheinigung, die nicht unentgeltlich zu erlangen sein würde, nicht gefordert werden, wiewohl es den Betheiligten unbenommen bleibt, eine derartige thierärztliche Bescheinigung mitzubringen, oder sich von dem auf dem Markte anwesenden approbirten Thierarzte ausstellen zu lassen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, dass, wie auch von vielen Königlichen Regierungen geschehen ist, mit den Thierärzten verabredet werde, welche Gebühr für eine solche Bescheinigung (etwa 5 Silbergroschen) zu zahlen ist.
5) Uebrigens versteht es sich, dass überall die Vorschriften wegen der Beschränkung des Verkehrs in Fällen ansteckender Viehkrankheiten, so wie wegen

der Absperrung u. s. w. des damit behafteten Viehes, strenge zu beobachten sind.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, hiernach die etwa noch erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

M.-Verf. vom 1. November 1850 (v. Ladenberg).

Durch die Verfügung vom 24. April 1848 ist bestimmt worden, dass hinsichts der, von einzelnen Stadtgemeinden mit approbirten Thierärzten wegen der Anwesenheit derselben auf den Viehmärkten abzuschliessenden Contracte ein Zwang nicht stattfinden soll.

Die mit der Ueberwachung der Viehmärkte beauftragten Thierärzte sind aber als Organe der Sanitätspolizei zu betrachten, auf deren Gutachten sowohl sanitätspolizeiliche Maassregeln Seitens der Verwaltungs-Behörden angeordnet, als auch möglicher Weise in Streitsachen richterliche Erkenntnisse gegründet werden können. Es können daher, wenn einmal einzelne Gemeinden Thierärzte zum regelmässigen Besuch der Viehmärkte durch besondere Contracte verpflichten, zu diesem Geschäfte auch nur approbirte Thierärzte verwendet, und dürfen andere Personen, auch wenn dieselben im völligen Besitze der zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse sich befinden sollten, damit nicht beauftragt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Verf. der Minist. der geistl. Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 6. März 1855 (v. Raumer. v. Westphalen).

Durch den Erlass vom 12. Mai 1853 (Anlage a.) ist der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien unter Modification der an sämmtliche Regierungen ergangenen Circular-Verfügung vom 24. April 1848 ermächtigt worden, diejenigen Communen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 anzuhalten, diese Märkte durch approbirte Thierärzte überwachen zu lassen. Diese Einrichtung ist seitdem in der Provinz Schlesien ins Leben getreten und hat sich bewährt.

Ein gleiches Verfahren in den übrigen Provinzen erscheint in sanitäts- und veterinärpolizeilichem Interesse nothwendig und um so weniger bedenklich, als die damit verbundenen Kosten nicht bedeutend sind und durch die Vortheile überwogen werden, welche den Communen aus der Abhaltung der Viehmärkte erwachsen.

Ew. ersuchen wir daher ergebenst, auch in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte auf Kosten der betreffenden Communen eintreten zu lassen und demgemäss die Regierungen mit Instruction gefälligst versehen zu wollen.

Anlage a.

Unter den in Ew. gefälligem Bericht vom angezeigten Umständen finden wir nichts dagegen zu erinnern, dass zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Communen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinärpolizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. Ew. stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst anzuordnen.

M.-Verf. vom 29. April 1856 (Lehnert).

Durch meinen Erlass vom 12. Mai 1853 ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom eröffne, den Communen nicht die Verpflichtung auferlegt, durch Kreisthierärzte, sondern nur die, durch approbirte Thierärzte ihre Viehmärkte überwachen zu lassen. Der Auftrag hierzu muss von den Communen ausgehen. Wählen sie den Kreisthierarzt, so haben sie denselben dafür auch dann zu remuneriren, wenn er am Marktorte wohnt, da die Ueberwachung der Viehmärkte an sich nicht zu den Amtsobliegenheiten der Kreisthierärzte gehört. Dieselbe ist nur dann ein Dienstgeschäft des Kreisthierarztes, wenn sie ihm aus besonderen veterinärpolizeilichen Gründen von seiner vorgesetzten Behörde aufgetragen wird, und in diesem Falle an seinem Wohnort ohne besondere Vergütung auszuführen. Hat aber der dem Kreisthierarzt von seiner Behörde ertheilte Auftrag seinen Grund in der Weigerung einer Commune, einen approbirten Thierarzt behufs Ueberwachung der ihr gestatteten Viehmärkte zu engagiren, so

liegt die Sache rechtlich ebenso, als wenn der Auftrag von der Commune ausgegangen wäre, letztere muss daher auch in diesem Falle die eventualiter von der vorgesetzten Behörde zu bestimmende Remuneration dem am Marktorte wohnenden Kreisthierarzte entrichten.

Verf. der Min. der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 17. November 1856 (v. Raumer. v. Westphalen).

Die Kosten für die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte sind zwar, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . erwiedert wird, laut Circular-Erlass vom 6. März 1855 den Gemeinden zugleich in Betracht der aus der Abhaltung der Viehmärkte ihnen erwachsenden Vortheile auferlegt und können demnach in gewissem Sinne auch als eine mit der Ausübung des Marktrechts verbundene Last angesehen werden. Dem Wesen nach ist jedoch die angeordnete Maassregel eine polizeiliche und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint derjenige zur Tragung der Kosten derselben verpflichtet, welchem die Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt zur Last fallen In dem Erlass vom 6. März 1855 und dessen Beilage ist daher auch auf das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug genommen, und wenn darin die Tragung der Kosten der Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte nur den Communen auferlegt ist, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, dass Viehmärkte nur an solchen Orten abgehalten werden, in welchen die Gemeinden die Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt zu tragen haben.

Demgemäss kann in allen Fällen zu den in Rede stehenden Kosten nur der zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung Verpflichtete für verbunden erachtet und herangezogen werden.

Verf. ders. Min. vom 21. November 1859 (Lehnert. Graf v. Schwerin).

Aus den in dem Bericht vom vorgetragenen Gründen erklären wir uns mit der Ansicht der Königlichen Regierung einverstanden, dass die Ausdehnung der in Gemässheit der Verfügung an die Herren Ober-Präsidenten vom 6. März 1855 angeordneten Einführung der Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte auch auf sämmtliche ländliche Ortschaften, in welchen Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden, abgesehen davon, ob dieselben wenig besucht sind oder von dem Wohnorte eines approbirten Thierarztes entfernt liegen, im veterinär-polizeilichen Interesse unerlässlich erscheint.

M.-Verf. vom 4. Mai 1861 (Lehnert).

Die von dem Magistrat an den Herrn Minister des Innern gerichtete Vorstellung vom . . . in Betreff der thierärztlichen Ueberwachung der dortigen Viehmärkte ist zur ressortmässigen Verfügung an mich abgegeben worden. Ich eröffne dem Magistrat, dass die von Demselben in Bezug genommene Verfügung vom 5. April 1860 sich nur auf die zu den Dienstgeschäften der Kreis-Thierärzte gehörigen, veterinär-polizeilichen Verrichtungen bezieht, und daher auf den vorgetragenen Specialfall keine Anwendung findet. Durch den Erlass vom 6 März 1855 sind diejenigen Communen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, verpflichtet, diese Märkte, gleichviel ob dieselben sparsam oder stark besucht sind, durch approbirte Thierärzte auf ihre Kosten überwachen zu lassen. Wählen die Communen hierzu den Kreis-Thierarzt, so haben sie denselben dafür auch zu remuneriren, wenn er am Marktorte selbst wohnhaft ist, da die Ueberwachung der Viehmärkte an sich nicht zu den Amtsobliegenheiten der Kreis-Thierärzte gehört.

Hiernach darf der Magistrat sich nicht weigern, den Kreis-Thierarzt N. daselbst für die Ueberwachung der dortigen Viehmärkte zu remuneriren. In Betreff der Höhe der Remuneration bleibt dem Magistrat überlassen, sich mit dem N. zu einigen.

In Betreff des Gewerbes der Viehhändler erging die

C.-Verf. der Min. der geitl. Ang., für Handel u. des Innern vom 14. Juni 1820 (v. Altenstein. v. Bülow. v. Schuckmann).

Da nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom die Erfahrung es vielfältig bestätigt hat, dass seit dem Jahre 1810, als dem Beginn der Gewerbefreiheit, die Lungenseuche unter dem Rindvieh ungleich häufiger als sonst vorgekommen, und durch die, seitdem entstandenen kleinen Viehhändler diese Krankheit häufig verschleppt worden, indem sie mit ihren Kühen von Markt zu Markt, von Ort zu Ort ziehen, diesel-

ben bald hier bald dort zur Fütterung unterbringen, stets nur ihren Gewinn berücksichten, unbekümmert, ob sie die Viehseuche verbreiten oder nicht, und dass gerade da, wo Lungenseuchen ausgebrochen oder im Entstehen sind, dergleichen Viehhändler Kühe ohne Gesundheitsatteste wohlfeil zu erkaufen und dem Landmann abzuschwatzen suchen, selbige dann unter das andere Vieh mengen, und an anderen Orten zusammen absetzen, so wird die Königliche Regierung hierdurch aufgefordert, den bestehenden Vorschriften gemäss und mit aller Strenge auf den Nachweis der Qualification derer zu halten, welche einen umherziehenden Handel mit Rindvieh anfangen oder fortsetzen wollen, und zugleich die Local-Behörden anzuweisen, auf die wegen Verschleppung der ansteckenden Viehkrankheiten erlassenen Verf. mit Aufmerksamkeit und besonderer Sorgfalt zu achten, welches an und für sich so schwierig gar nicht ist, da keinem Dorfschulzen verborgen bleiben kann, wenn ein Dorfs-Einwohner ein Stück Vieh verkauft oder einkauft.

Uebrigens muss dieser Gegenstand, welcher nicht allein aus dem sanitäts-polizeilichen Gesichtspunkte beurtheilt werden kann, weil selbst unnöthige Strenge oft, ja in der Regel das Uebel nur zu vergrössern pflegt, indem man sich ihr zu entziehen sucht, wogegen man sich der nothwendigen eher und vielleicht gern unterworfen haben würde, mit vieler Umsicht behandelt werden. Die Königliche Regierung hat demselben daher eine besondere Aufmerksamkeit ferner zu widmen, die darüber gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu seiner Zeit einzuberichten.

so wie

Verf. des Minist. des Innern vom 18. November 1834 (Köhler).

Der an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gerichtete Bericht der Königlichen Regierung vom 27. August, in welchem Sie darüber anfrägt, unter welchen Modalitäten die Bestimmungen der §§. 9., 10. u. 13. des Viehsterben-Patents vom 2. April 1803 auch auf Pferde, Schafe und Schweine ausgedehnt werden dürfen, ist von dem gedachten Ministerium zur ressortmässigen Verf. hierher abgegeben worden. Da nach demselben im dortigen Departement bisher darauf gehalten worden ist, dass, ausser bei dem Verkauf oder Tausch von Rindvieh, auch bei der Uebereignung der vorgedachten Thiere an einen andern Besitzer Gesundheits-Bescheinigungen beigebracht werden mussten, so findet sich das unterzeichnete Ministerium zu der Bemerkung veranlasst, dass sich nicht wohl absehen lässt, wie die Königliche Regierung sich hat bewogen finden können, die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Patents vom 2. April 1803 auch auf andere Thiere auszudehnen. Die dadurch entstehende Hemmung und Erschwerung des Verkehrs ist gänzlich unzulässig, und kann lediglich im Falle des Ausbruchs der Seuche in der Nachbarschaft, nach Maassgabe der §§. 23 ff. des allegirten Patents, zur Anwendung kommen. Die Königliche Regierung wird daher aufgefordert, Sich auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu beschränken, und nicht, in bedenklicher Voranstellung der sanitätspolizeilichen Einrichtungen vor alle anderen, Handel und Verkehr ohne dringende Noth zu erschweren.

Verf. des Minist. des Innern vom 28. Januar 1817 (Köhler).

Den von der Königlichen Regierung im Bericht vom gemachten Antrag, das im Patent vom 2. April 1803 vorgeschriebene Formular zu den Gesundheits-Attesten dahin zu verändern, dass

1) noch der Beisatz hinzukomme, dass das Stück Rindvieh schon vier Wochen im Orte gewesen, und
2) derjenige, welcher das Haupt acquirirt, das darüber empfangene Gesundheits-Attest der Polizei-Behörde des Orts, wo er es hinbringt, auszuhändigen gehalten sei,

genehmigt aus den darüber angeführten Gründen das Ministerium des Innern und autorisirt zugleich die Königliche Regierung, gedachte Veränderungen des qu. Formulars vorzunehmen.

K. Disciplinargewalt der Verwaltungs-Behörden über die Medicinalpersonen.

Die Aufsicht über die Medicinalpersonen liegt den Regierungen und in höherer Instanz dem Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten ob. Diese Behörden sind befugt, gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung der bestehenden medicinalpolizeilichen Vorschriften Ordnungsstrafen festzusetzen.

C.-Verf. vom 11. October 1849 (v. Ladenberg).

Aus Veranlassung der Verzögerungen und Unregelmässigkeiten, welche mehrere Aerzte bei Erstattung der Berichte über die Verbreitung der Syphilis in den Städten, in welchen früher Bordelle bestanden, sich haben zu Schulden kommen lassen, ist der Zweifel angeregt, ob die Aerzte zu solchen Berichten, welche die Medicinal-Behörden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten fordern, im Disciplinarwege können angehalten werden. Dieser Zweifel ist jedoch nicht begründet. Sämmtliche Aerzte sind unter der ausdrücklichen Bedingung approbirt, dass sie die ihnen nach den Medicinal-Verordnungen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden. Zu diesen Pflichten gehört unzweifelhaft auch die, den Medicinal-Behörden, welche den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen durch die Medicinal-Ordnung berufen sind, zur Erfüllung dieses Berufes die unerlässliche Unterstützung zu leisten, und insbesondere das zur Beurtheilung des öffentlichen Gesundheitszustandes und zur Anordnung der zum Schutze desselben erforderlichen Maassregeln nothwendige Material zu liefern. Aerzte, welche sich dieser wichtigen Pflicht zu entziehen trachten, verletzen die Bedingung ihrer Approbation und lassen somit eine derjenigen Eigenschaften vermissen, welche bei Ertheilung der Approbation ausdrücklich vorausgesetzt worden ist.

Demgemäss unterliegt es keinem Bedenken, solche Aerzte zunächst in geeignetem Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und bei fortgesetzter Renitenz das Verfahren auf Entziehung der Approbation nach Maassgabe des §. 71. ff zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Samml. Seite 47 ff.) gegen sie einzuleiten.

Die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

M.-Verf. vom 27. Februar 1850 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht des Königlichen Polizei-Präsidii vom 14. d. M. Nr. 826. erkläre ich mich zwar damit einverstanden, dass die Aerzte, Wundärzte etc. nach Inhalt der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu der Kategorie der Gewerbtreibenden gezählt werden müssen, und dass auf sie insbesondere auch die Vorschriften des gedachten Gesetzes wegen Entziehung der Approbation und Concession Anwendung finden. Ich vermag aber daraus nicht die Folgerung zu ziehen, dass die Aerzte etc. nun auch jeder Disciplinar-Aufsicht der Medicinal-Verwaltungs-Behörden wegen Pflichtversäumnisse oder Ueberschreitungen ihrer Befugnisse enthoben seien. Die Nothwendigkeit einer solchen Aufsicht ergiebt sich vielmehr aus den besonderen Verpflichtungen, welche den Medicinal-Personen im öffentlichen Interesse, gegenüber dem Staate, obliegen und worin sie sich gerade von den übrigen Gewerbtreibenden unterscheiden. Ihre rechtliche Begründung aber findet diese Aufsicht theils in den Obliegenheiten der Medicinal- und Sanitätspolizei-Behörden, theils in dem Inhalt der Approbationen und in dem Eide, den die Medicinal-Personen vor der Zulassung der Praxis zu leisten haben, während eine eidliche Verpflichtung anderer Gewerbtreibenden nicht stattfindet. Demgemäss ist auch in allen, zur Kenntniss des mir anvertrauten Ministerii gelangten Fällen verfahren worden, und hierauf beruht insbesondere die kürzlich erlassene Circular-Verfügung wegen der Verpflichtung der Aerzte, zur Erstattung von Berichten wegen der Epidemien. Jedenfalls ist es zur wirksamen Handhabung der Medicinal-Polizei unerlässlich, dass die betreffenden Behörden dieses Disciplinar-Aufsichtsrecht sich erhalten, worauf namentlich auch bei dem beabsichtigten Medicinal-Edict Bedacht genommen werden wird. Was die Grenzen dieses Rechts anbetrifft, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass dafür die Vorschriften im §. 22. der Verordnung vom 11. Juli v. J. zur Richtschnur dienen, mithin bei unbesoldeten Medicinal-Personen Ordnungsstrafen nicht über 30 Rthlr. hinaus festgesetzt werden. An die Stelle der Dienstentlassung tritt in den geeigneten

Fällen die Entziehung der Approbation. Hiernach hat sich das Königliche Polizei-Präsidium in Zukunft zu achten.

M.-Verf. vom 11. März 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom ... erwiedere ich der Königl. Regierung, dass dieselbe über die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen gegen Hebammen, zumal wo es sich um ein Verfahren wegen Entziehung der Approbation handelt, lediglich Selbst zu befinden hat.

Im Allgemeinen bemerke ich, dass das Recht, Hebammen eine Ordnungsstrafe aufzulegen, von dem mir anvertrauten Ministerium nie bezweifelt worden ist. Es folgt aus der dem Staat zustehenden Aufsicht über das gesammte Medicinalpersonal, welche auch die Wahrnehmung der besonderen Berufspflichten des nicht beamteten Theils des Medicinalpersonals zum Gegenstande hat. §. 46. der Verordnung vom 26. December 1808.

Die Competenz der Gerichte zur Einschreitung gegen Medicinalpersonen wegen Uebertretungen der medicinalpolizeilichen Vorschriften ist dadurch nicht ausgeschlossen und die jedesmal obwaltenden Verhältnisse werden entscheiden, ob eine Ordnungsstrafe oder die gerichtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse vorzuziehen ist.

In Beziehung auf die bei Einleitung einer Untersuchung gegen Medicinalpersonen Seitens der Staatsanwaltschaft an die vorgesetzte Dienstbehörde zu machende Mittheilung erging die

C.-Verf. vom 21. Juli 1850 (v. Raumer).

Durch die im Justizministerial-Blatt unter Nr. 60. Seite 230 ff. bekannt gemachte allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. v. M. sind unter Nr. 5. die Staatsanwalte resp. Ober-Staatsanwalte angewiesen:

von der Einleitung einer Untersuchung gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

In Untersuchungen gegen Beamte wegen Uebertretungen wird nur der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung, und auch dieser nur, wenn auf Strafe erkannt ist, der vorgesetzten Dienstbehörde von Amtswegen mitgetheilt.

Eine gleiche Anweisung ist den Staatsanwalten resp. Ober-Staatsanwalten unter Nr. 6. der gedachten Verfügung auch hinsichtlich der nicht zu den Medicinal-Beamten gehörigen Medicinal-Personen aller Kategorien ertheilt, und unter Nr. 16. der Verfügung ist bestimmt, dass, insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen als nothwendig oder zweckmässig erscheinen, dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen seien.

Indem ich die Königliche Regierung hierauf hinsichtlich der zu meinem Ressort gehörigen Beamten und der Medicinal-Personen aufmerksam mache, bemerke ich zugleich, dass durch diese Anordnungen dafür gesorgt ist, die vorgesetzte Dienstbehörde eines zur Untersuchung gezogenen Beamten gleich nach Einleitung der Untersuchung in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob die vorläufige Amtssuspension des Angeschuldigten zu verfügen oder irgend eine andere Maassregel zur Sicherung dienstlicher Interessen zu treffen sei. Ich darf voraussetzen, dass die Königliche Regierung dieser Prüfung in jedem vorkommenden Falle sich mit Sorgfalt unterziehen und nach Befinden der Umstände entweder selbst die Suspension des Angeschuldigten verfügen oder dazu meine Ermächtigung resp. nachträgliche Genehmigung einholen werde.

Wenn nun aber, um die Staatsanwalte nicht zu sehr zu belasten, die bisher angeordnet gewesene unmittelbare Einsendung einer Ausfertigung oder Abschrift aller Erkenntnisse in Criminal-Untersuchungen gegen Beamte an den betreffenden Departementschef fortan nicht mehr stattfinden soll, insofern nicht der Departementschef zugleich die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde des Angeschuldigten ist, es mir aber nach wie vor im dienstlichen Interesse von Wichtigkeit erscheint, jederzeit von etwanigen gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte meines Ressorts Kenntniss zu erhalten, so veranlasse ich die Königliche Regierung, von allen Mittheilungen, welche ihr hinsichtlich der zu meinem Ressort gehörigen Beamten, wozu namentlich auch die öffentlichen Lehrer

gehören, so wie hinsichtlich der Medicinal-Personen in Gemässheit der angeführten Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. v. M. von den Staatsanwalten resp. Ober-Staatsanwalten zugehen, mir jedesmal sofort Anzeige zu machen, in einigermaassen erheblichen Fällen Abschriften der ihr zugegangenen Schriftstücke beizufügen und sich über die etwa zu verfügende Amtssuspension oder sonstige Maassregeln zu äussern.

Ausserdem erscheint es von Wichtigkeit, von dem sittlichen Verhalten der Candidaten des Lehramts, der Privatlehrer, sowie der Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterrichtet zu bleiben, und namentlich von etwanigen gerichtlichen Untersuchungen gegen diese Personen Kenntniss zu erhalten. Hierzu ist den betreffenden Aufsichtsbehörden das Mittel gegeben, durch die unter Nr. 2. der mehrerwähnten allgemeinen Verfügung enthaltene Bestimmung, wonach von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, der Polizei-Behörde des Wohnsitzes, und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten, Mittheilung gemacht werden soll. Die Königliche Regierung veranlasse ich, auf Grund dieser Bestimmung Anordnung zu treffen, dass ihr von den betreffenden Polizei-Behörden die denselben zugehenden Straferkenntnisse gegen die oben bezeichneten Personen jederzeit eingereicht werden, und demnächst wegen der etwa weiter erforderlichen Maassnahmen Beschluss zu fassen, resp. in dazu geeigneten Fällen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Mittheilung zu machen, oder an mich zu berichten

Die gerichtliche Verfolgung der Medicinalpersonen wegen Kunstfehler und der aus Fahrlässigkeit und grober Vernachlässigung ihrer Berufspflichten hervorgegangenen Beschädigung der Kranken an ihrem Leben oder ihrer Gesundheit kann auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen eintreten. Der Richter wird in solchem Fall nur auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen entscheiden können, da nur diese darüber zu urtheilen vermögen, ob eine solche Handlung lebensgefährlich gewesen ist, oder ob und in welchem Grade dieselbe gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstösst. Als Sachverständige sind hier, wie bei den übrigen gerichtlichen medicinischen Fragen, die Kreisphysiker und in höherer Instanz die Medicinal-Collegien und die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu betrachten.

Im Allgemeinen muss angenommen werden, dass zur Feststellung des Thatbestandes einer strafbaren Handlung in dem Kurverfahren eines Arztes nicht genügt, dass dem Angeschuldigten Verstösse gegen die Regeln der Kunst zur Last fallen. Es muss auch nachgewiesen werden, dass die von ihm begangenen Fehler aus grober Fahrlässigkeit entsprungen sind, und dass sie die in dem Strafgesetz vorausgesetzten schädlichen Folgen gehabt haben oder wenigstens hätten haben können. Missgriffe oder Irrthümer bei der Behandlung der Kranken, selbst wenn solche aus einem von der Mehrzahl der sachverständigen Aerzte als irrig und verkehrt betrachteten System hervorgegangen sein sollten, können an sich als hinreichender Grund nicht gelten, gegen den Arzt etc. gerichtlich einzuschreiten, weil über das System, nach welchem ein Arzt seine Kranke behandeln soll, weder ein Gesetz noch eine reglementarische Bestimmung, sondern lediglich die persönliche Ueberzeugung des Arztes selbst entscheiden kann.

Dagegen kann der Fall eintreten, dass gegen einen Arzt mit der gerichtlichen Verfolgung und unabhängig von dieser im Disciplinarwege wegen wiederholter Kunstfehler, andauernder Untüchtigkeit oder Vernachlässigung seiner Berufspflichten und Mangels der bei der Ertheilung der Approbation vorausgesetzten Eigenschaften das Verfahren auf Entziehung der Approbation auf Grund des §. 71. des Gesetzes vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen

der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 441) eingeleitet wird. Dies wird insbesondere dann eintreten, wenn zwar ein Strafgesetz nicht verletzt oder für nicht anwendbar erachtet worden ist, die Entziehung der Approbation aber im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Approbation erlischt auf Grund des §. 174. l. c., wenn dem Arzt die bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit abgesprochen worden sind.

Auch hier ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Recurs-Instanz, in welcher nach Befinden das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert werden kann.

L. Sanitätspolizeiliche und medicinische Statistik.

Die unverkennbaren grossen Schwierigkeiten, welche sich einer ausgedehnten medicinischen Statistik für den Umfang des ganzen Staats entgegenstellen, haben diesen Zweig der Sanitätspolizei grossentheils nur auf die grossen Städte und ihre grösseren Kranken-Anstalten beschränkt.

Die allgemeine medicinische Statistik, wie sie gegenwärtig Seitens des statistischen Büreaus für den Umfang des ganzen Staates bearbeitet wird, umfasst nur die Zahlen der verschiedenen Kategorien der Medicinalpersonen, der Apotheken und der öffentlichen und Privat-Kranken-Anstalten mit ihren Kranken.

Das dazu vorgeschriebene Schema hat ausser der Rubrik für die Namen der Städte oder Kreise folgende 16 Rubriken:

1) Zahl der zur medicinischen Praxis berechtigten Civil-Medicinalpersonen,
2) Zahl der zur medicinischen Civilpraxis berechtigten Militair-Medicinalpersonen,
3) Zahl der nicht zur medicinischen Praxis berechtigten Wundärzte erster Klasse,
4) Zahl der Wundärzte zweiter Klasse in Civil und Militair,
5) „ „ Zahnärzte,
6) „ „ Heilgehülfen,
7) „ „ Thierärzte erster Klasse,
8) „ „ Thierärzte zweiter Klasse,
9) „ „ Hebammen,
10) „ „ Apotheken,
11) „ „ Apothekergehülfen,
12) „ „ Apothekerlehrlinge,
13) Namentliche Angabe der öffentlichen, mit Corporationsrechten versehenen Kranken-Heilanstalten,
14) Zahl der darin im Laufe des Jahres 18 . . verpflegten Kranken,
15) Namentliche Angabe der Privat-Kranken-Heilanstalten,
16) Zahl der darin im Laufe des Jahres 18 . . verpflegten Kranken.

Ausserdem werden die Geburts- und Sterbefälle registrirt.

Der Vorschlag, über die Todesursachen statistische Tabellen nach strengerer medicinisch wissenschaftlicher Auffassung durch Aerzte zu sammeln, mag in kleineren Kreisen ausführbar sein, während er in einem grösseren Staatsgebiet, wie das preussische, auf Schwierigkeiten trifft, die seinen Erfolg nach allen Seiten hin sehr problematisch machen. Dies hat seinen Grund darin, dass einerseits eine grosse Zahl von Menschen stirbt, ohne ärztlich behandelt worden zu sein, und dass es andererseits der ärmeren Bevölkerung nicht zuzumuthen ist, in solchen Fällen, oft von einem entfernt wohnenden Arzte, eine Todtenschau zu veranlassen. Auch abgesehen hiervon würde auf Grund einer solchen Todtenschau, ohne vorangegangene Section, nur in den seltensten Fällen eine sichere Angabe der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit möglich sein, und auf diese Weise eher zu Willkühr und Irrthum, als zur Aufhellung thatsächlicher Verhältnisse Anlass gegeben werden.

Aus diesen Gründen werden in Preussen die Todesursachen nach folgenden 12 allgemeinen und leichter festzustellenden Kategorien geordnet:

todtgeboren,
im Kindbett gestorben,
Schlag,
Pocken,
äussere Schäden,
Alterschwäche,
acute Krankheiten,
chronische Krankheiten,
Wasserscheu,
unbestimmte Krankheiten,
Selbstmord,
Unglücksfälle.

Günstiger sellt sich die Möglichkeit und Zuverlässigkeit des statistischen Nachweises innerhalb kleiner Umgrenzungen heraus. Die Special-Statistik der grösseren Städte umfasst in dieser Weise auch die medicinischen und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten und ist z. B. für Berlin in den Berliner statistischen Jahrbüchern des statistischen Amts im Polizei-Präsidium enthalten.

In Beziehung auf das dabei in Anwendung zu bringende Krankheits-Schema bestimmt die

M.-Verf. vom 15. September 1858 (v. Raumer).

Dem Königlichen Polizei-Präsidium übersende ich hierbei Abschrift des von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen entworfenen Krankheitsschema (Anlage a.) Behufs der Aufnahme der Todesursachen in das Berliner statistische Jahrbuch mit der Veranlassung, den Regierungs-Medicinalrath Dr. Müller zu bestimmen, dieses Schema seinen wissenschaftlichen Erörterungen über die Todesursachen in Betreff der in Berlin Verstorbenen künftighin zum Grunde zu legen.

Dem etc. Dr. Müller bleibt überlassen, die von den Aerzten Berlins bei Ausstellung der Todtenscheine angegebenen Krankheitsnamen den in dem Schema aufgestellten 76 Krankheitsgruppen nach wissenschaftlichen Principien zu subsumiren.

Anlage a.

Das Behufs Aufnahme der Todesursachen für das ganze Land vorgeschriebene Schema.	Krankheits-Schema Behufs Aufnahme der Todesursachen in dem Berliner statistischen Jahrbuch zu mehr wissenschaftlichem Gebrauch.
	Erste Haupt-Abtheilung.
I. Todtgeboren.	1) Todtgeboren.
	Zweite Haupt-Ablheilung.
	2) Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben.
	Dritte Haupt-Abtheilung.
II. Das natürliche Lebensalter haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben.	3) Altersschwäche.
	Vierte Haupt-Abtheilung. Tod durch äussere Gewalt.
III. Selbstmord.	4) Selbstmord.
	5) Mord — Todtschlag.
	6) Hinrichtung.
IV. Durch allerlei Unglücksfälle.	7) Allerlei Unglücksfälle.
	Fünfte Haupt-Abtheilung. Tod in der Schwangerschaft und im Kindbett.
V. Im Kindbette.	8) Extrauterin-Schwangerschaft.
	9) Eklampsie der Schwangern und Gebärenden.
	10) Verblutung bei und nach der Entbindung.
	11) Wochenbettfieber.
	Sechste Haupt-Abtheilung.
VI. Durch innere acute Krankheiten.	Tod durch innere acute Krankheiten.
	12) Cholera.
	13) Ruhr.
	14) Typhus.
	15) Wechselfieber.
VII. Durch Pocken.	16) Pocken.
	17) Scharlach.
	18) Masern.
	19) Keuchhusten.
	20) Rotzkrankheit.
	21) Milzbrandanthrax.
VIII. Durch die Wasserscheu oder Hundswuth.	22) Wasserscheu oder Hundswuth.
	23) Sporadisches gastrisch-nervöses Fieber.
	24) Acuter Rheumatismus.
	25) Rothlauf (Erysipelas).
	26) Zellgewebsverhärtung der Kinder.
	27) Brechdurchfall (sporadische Cholera).
	28) Durchfall der Kinder.
	29) Entzündung des Gehirns.
	30) Entzündung der Luftröhre und des Schlundes (häutige Bräune).
	31) Entzündung der Lungen und der Pleura.
	32) Entzündung des Herzens.
	33) Entzündung des Magens und Darmkanals.
	34) Entzündung des Bauchfells.
	35) Entzündung der Leber.
	36) Entzündung der Harnwerkzeuge.
	37) Entzündung der Geschlechtsorgane.
	38) Entzündung der Blutgefässe (Phlebitis).

IX. Durch innere chronische (langwierige) Krankheiten.	*Siebente Haupt-Abtheilung.* Tod durch innere chronische Krankheiten. 39) Organische Krankheiten des Gehirns. 40) Organische Krankheiten des Rückenmarks. 41) Organische Krankheiten des Herzens. 42) Organische Krankheiten der grossen Gefässe (Aneurysmen). 43) Organische Krankheiten der Lungen. 44) Organische Krankheiten der Leber. 45) Organische Krankheiten des Magens und Darmkanals. 46) Sonstige organische Krankheiten des Unterleibs. 47) Scorbut. 48) Blutfleckenkrankheit. 49) Wassersucht mit Angabe der Form. 50) Gicht. 51) Steinkrankheit. 52) Harnruhr. 53) Scropheln und Rhachitis. 54) Tuberculose mit Angabe der Formen (Lungenschwindsucht etc.). 55) Krebs mit Angabe der Formen. 56) Chronische Vergiftung. 57) Allgemeiner Marasmus (Entkräftung, Zehrfieber). 58) Selbstständiger Starrkrampf (Tetanus, Trismus [der Kinder]). 59) Epilepsie. 60) Eklampsie der Kinder. 61) Säuferwahnsinn. 62) Andere Geisteskrankheiten.
X. Durch Schlagflüsse.	*Achte Haupt-Abtheilung.* Tod durch einen plötzlichen Krankheitszufall. 63) Gehirnschlagfluss. 64) Lungen- und Herzschlag. 65) Nervenschlag — tödtliche Ohnmacht. 66) Ruptur eines innern Organs.
XI. An äusseren Krankheiten und Schäden.	*Neunte Haupt-Abtheilung.* Tod durch äussere Krankheiten. 67) Caries und Necrose. 68) Chronische Entzündung der Gelenke (Arthrocacen). 69) Brucheinklemmung. 70) Carbunkel. 71) Noma (Wasserkrebs). 72) Hospitalbrand. 73) Altersbrand. 74) Vereiterung des Zellgewebes. 75) Tödtlicher Ausgang von chirurgischen Operationen (Verblutung, Pyämie etc.).
XII. An nicht bestimmten Krankheiten.	*Zehnte Haupt-Abtheilung.* 76) Tod durch unbestimmte Krankheiten.

Die früher vorgeschriebenen sogenannten Departements- und Provinzial-Sanitäts-Berichte, welche zugleich als eine Quelle für statistisches Material dienen sollten, haben auch nach dieser Richtung hin ihren Zweck nicht erfüllt und wurden deshalb durch die Verfügung vom 1. Juli 1848 (v. Ladenberg) aufgehoben.

Dieselbe lautet:

In Erwägung, dass nach den gemachten Erfahrungen die seither zu erstatten gewesenen vierteljährlichen Sanitätsberichte den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen haben, indem der von vielen Medicinalpersonen bewiesene Mangel an Bereitwilligkeit zur Erstattung der von ihnen an die betreffenden Kreisphysiker einzusendenden vierteljährlichen Beiträge, theils den Physikern das erforderliche Material zu den von ihnen an die Königliche Regierung einzureichenden Kreis-Sanitätsberichten vorenthalten, theils zu einer, auf Jahre hinaus sich erstreckenden, die Zwecke der ganzen Einrichtung vereitelnden Verzögerung der Zusammenstellung dieser Berichte zu einem Departements- und Provinzial-Sanitäts-Bericht die Veranlassung gegeben hat. In fernerer Erwägung, dass die von der Königlichen Regierung in der vorgeschriebenen Form zu erstattenden jährlichen Verwaltungsberichte, so wie die, dem Ministerium einzureichenden monatlichen Immediat-Zeitungs-Berichte, ausserdem die in dringenden wichtigen Fällen vorschriftsmässig zu erstattenden Separat-Berichte dem Ministerium die erforderlichen Mittel an die Hand geben, über den Gesundheitszustand in den Provinzen so wie über den Stand der Medicinal-Angelegenheiten in denselben fortwährend in Kenntniss zu bleiben; dass andererseits die zur Zeit in so grosser Zahl erscheinenden, den literarischen Verkehr auf eine ganz befriedigende Weise vermittelnden Zeitschriften den einzelnen Medicinalpersonen angemessene Gelegenheit darbieten, die von ihnen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, welche sie zur öffentlichen Mittheilung besonders geeignet erachten, zur allgemeinen Kenntniss gelangen zu lassen; in Berücksichtigung endlich, dass die Nothwendigkeit, diejenigen Medicinalpersonen, die in der Einsendung der vierteljährlichen Beiträge zu den Sanitätsberichten sich saumselig zeigen, zur Erfüllung der ihnen hierunter auferlegten Verpflichtung anzuhalten, vielfache unangenehme Weiterungen herbeigeführt hat, ohne doch die Erreichung des vorgesteckten Zieles zu sichern, hat das Ministerium, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . eröffnet wird, beschlossen, die Verordnung, wonach die nicht im Staatsdienste stehenden Medicinalpersonen vierteljährliche Beiträge zu den, Seitens der Physiker an die Königlichen Regierungen zu erstattenden Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichten zu liefern hatten, sowie die daran sich knüpfenden Verordnungen wegen der zu erstattenden Departements- und Provinzial-Sanitäts-Berichte hiermit aufzuheben. Indem das Ministerium die Königliche Regierung veranlasst, dieserhalb das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen, ermächtigt es dieselbe zugleich, in dieser Bekanntmachung das Vertrauen auszusprechen, dass diejenigen Medicinalpersonen, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe mit der Erstattung dieser Beiträge, namentlich in sofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus, und die etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfahren werden. Um diesen Aerzten, soweit es möglich ist, eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, hat die Königliche Regierung bei Anmeldungen zur Physikatsprüfung, so wie bei den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Medicinal-Beamten-Stellen jedesmal anzuzeigen, ob und eventuell was von den betreffenden Medicinalpersonen in der in Rede stehenden Beziehung geleistet worden ist.

Was die über die Verbreitung der Syphilis zu erstattenden Berichte betrifft, so behält sich das Ministerium die weitere Bestimmung darüber noch vor*). Eben so behält es in Betreff der Einreichung der Veterinair-Berichte bei der desfalls zur Zeit bestehenden Anordnung sein Bewenden.

M.-Verf. vom 8. October 1858 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom . . ., dass die Districtsärzte in der Rheinprovinz kraft ihrer Dienstinstruction zur Erstattung der Quartal-Sanitätsberichte verpflichtet sind und dass es mit Rücksicht hierauf beim Erlass der Circ.-Verf. vom 1. Juli 1848, durch welche die nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte von der Erstattung jener Berichte entbunden worden, nicht für erforderlich erachtet wurde, diese Dispensation auf die gedachten Districtsärzte auszudehnen. Dem Antrage aber, die Verpflichtung zur Erstattung der Sanitätsberichte den Communal-Armen-Aerzten im dortigen Regierungsbezirk resp. in den übrigen Landestheilen von Neuem aufzulegen, treten alle diejenigen Momente entgegen, welche die Aufhebung dieser Verpflichtung veranlasst haben und durch die Ausführung der Königlichen Regierung nicht entkräftet werden. Ich muss mir daher versagen, dem Antrag der Königlichen Regierung zu willfahren.

*) Die Erstattung dieser Berichte ist nach der Verf. vom 18. October 1849 gleichfalls in Wegfall gekommen.

Ueber Epidemien resp. Viehseuchen sind statistische Notizen gesammelt und der Oeffentlichkeit in einzelnen Fällen übergeben.

Die statistischen Verhältnisse der Medicinalpersonen finden ausser in den Sanitäts-Tabellen des statistischen Büreaus eine detaillirte Bearbeitung in dem seither mit Genehmigung des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten jährlich erschienenen Medicinal-Kalender des preussischen Staats, der ein namentliches Verzeichniss sämmtlicher im Staate ansässigen Medicinalpersonen in einer Vollständigkeit giebt, wie sie die Schwierigkeit, über ungefähr 10,000 Personen im ganzen Umfange der Monarchie sichere Nachrichten einzuziehen, irgend zulässt.

In Beziehung hierauf erging die Circ.-Verf vom 21. März 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Durch die Circular-Verfügung vom 15. September 1853 ist den Königlichen Regierungen resp. den Regierungs-Medicinal-Räthen die Beachtung der älteren Circular-Verfügungen vom 2. December 1833 und 9. December 1834, in Betreff der an die Geheime Medicinal-Registratur einzusendenden Anzeigen über die Veränderungen im Medicinalpersonal, dringend empfohlen worden. Obwohl diese Erinnerung in vielen Fällen die regelmässige Einsendung der Personal-Nachrichten zur Folge gehabt hat, so sind doch aus manchen Regierungs-Bezirken diese Nachrichten fortwährend zurückgeblieben oder nur sehr vereinzelt und unvollständig eingegangen.

Ich finde mich daher veranlasst, die obige Verfügung zu genauer und prompter Beachtung auf das Bestimmteste zu empfehlen.

Zur Vermeidung entbehrlichen Schreibwerks gebe ich zugleich anheim, die Anzeigen, welche die Kreisphysiker über die Personal-Veränderungen der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker in ihren Kreisen an die Königliche Regierung einzusenden verpflichtet sind, nach erfolgter Notirung durch die Regierungs-Büreaux br. m. der Geheimen Medicinal-Registratur zusenden zu lassen, wie bereits mit gutem Erfolge Seitens einzelner Königlichen Regierungen geschieht.

In gleicher Weise muss ich eine regere Theilnahme der Herren Regierungs-Medicinal-Räthe und der Kreisphysiker bei der durch die obengedachte Circular-Verfügung getroffenen Anordnung in Betreff der Berichtigungen zu dem Medicinal-Kalender dringend empfehlen. Es ist unerlässlich, dass, soll das bei dem Kalender als zweiter Theil beigegebene Medicinal-Personen-Verzeichniss seinen Zweck erfüllen, die Regierungs- und Kreis-Medicinal-Beamten jener Anordnung pünktlich Folge leisten. Seitens einiger Königlichen Regierungen ist dies mit anerkennenswerthem Eifer geschehen, bei der grossen Mehrzahl aber ist die Circular-Verfügung vom 15. September 1853 unbeachtet geblieben. Ich gebe mich der Erwartung hin, dass diese erneuerte Anregung genügen wird, um die Kreisphysiker zu veranlassen, die Berichtigungen, so weit es ihren Kreis betrifft, Behufs Redaction des folgenden Jahrgangs pünktlich im Monat Juli jeden Jahres einzureichen, und dass die Königlichen Regierungen diese Anzeigen ungesäumt der Geheimen Medicinal-Registratur zugehen, und nicht, wie dies auch geschehen, bis zum folgenden Jahre liegen lassen werden. Später als im August eingehende Berichtigungen können bei der Redaction des folgenden Jahrgangs nicht mehr benutzt werden.

Zu den Herren Regierungs-Medicinal-Räthen habe ich das Vertrauen, dass sie diese Berichtigungen einer eingehenden Controle unterwerfen und der Angelegenheit überhaupt ihren oft erprobten Eifer zuwenden werden.

Die Verlags-Buchhandlung des Medicinal-Kalenders ist erbötig, denjenigen Kreisphysikern, welche nicht im Besitz eines Kalenders sein sollten, Exemplare des zweiten Theils desselben, Behufs Berichtigung des betreffenden Personals, unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Verfügung den Kreisphysikern, soweit es dieselbe angeht, zur Kenntnissnahme mitzutheilen, demgemäss das Erforderliche anzuordnen und den etwanigen Bedarf von dem 2ten Theil des Medicinal-Kalenders anzuzeigen.

Wegen der von den Regierungen einzureichenden Nachweisungen der Medicinalpersonen bestimmen

C.-Verf. vom 22. November 1849 (v. Ladenberg).

Seit dem Jahre 1843 sind vollständige namentliche Nachweisungen der Medicinalpersonen im Staate nicht mehr hier eingereicht. Mit Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 21. Januar 1843 veranlasse ich daher die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium, ein vollständiges namentliches Verzeichniss der im dortigen Bezirk ansässigen Medicinalpersonen aller Kategorien, so wie der daselbst vorhandenen Medicinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute

Nach

der

Regierungs-Bezirk befindlichen Medicinalpersonen,

1. Namen der Ortschaften.	2. Einwohnerzahl.	3. Zahl und Art der im Orte befindlichen Medicinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.	4. Vor- und Zuname der Medicinalpersonen.
Kreis A.			
A. (Nach dem Alphabet in jedem Kreise geordnet.)	1	Hier werden aufzunehmen sein die Apotheker (priv. und concess.), Droguerie-Handlungen, chemische Fabriken, Kranken-Anstalten aller Art, z. B. öffentliche und private, die der geistlichen Orden, Entbindungs - Anstalten, Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen - Anstalten, Bade- und Brunnen-Anstalten, Quarantaine-Anstalten; die Sanitäts-Commissionen oder Deputationen der Orte, ihre Zusammensetzung etc. etc.	N. Carl Leopold. N. Eduard Gottlieb. N. Alexander. N. Helene. etc.
Summa des Kreises A.	1	z. B. 16 Apotheker. 3 Droguerie-Handlungen etc.	15 pract. Aerzte. 3 Wundärzte 1. Kl. etc.
	(Recapitulation sämmtlicher Kreise am Schlusse.)		

nach dem beiliegenden Schema, welches zugleich nähere Erläuterungen enthält, auf welche Weise die Uebersicht aufgestellt werden soll, mit dem Beginn des Jahres 1850 anfertigen zu lassen und mit dem 1. März 1850 einzureichen.

Die im Laufe jedes Jahres eintretenden Veränderungen sind, damit diese Nachweisung vollständig erhalten werde, in einer besondern tabellarischen Uebersicht nach dem anliegenden Schema zusammenzustellen und alljährlich bis zum 15. Februar einzusenden.

weisung

in dem

so wie der Medicinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.

5. In welcher Eigenschaft und wann dieselben approbirt sind.	6. Geburtsjahr.	7. Religion.	8. Seit wann und in welcher Eigenschaft dieselben im Civil-, Militair-, ständischen oder Communaldienst stehen.	9. Die Angestellten beziehen an Gehalt Rtlr.	sg.	pf.	10. Welche Orden oder Auszeichnungen die Medicinalpersonen besitzen.	Bemerkungen.
Als Arzt und Wundarzt den 25. April 1824; als Geburtshelfer den 5. October 1827; als Physicus den 20. August 1839.	1800	ev.	Arzt am städtischen Krankenhause seit 1837; Mitglied der Sanitäts - Commission seit 1847.	150	—	—	Sanitätsrath seit 1845.	
Als Wundarzt 1. Kl. den 27. Juni 1837; als Geburtshelfer den 23. April 1838; als forensischer Wundarzt den 29. August 1838.	1813	k.	Kreiswundarzt seit 1841; Wundarzt am städtischen Krankenhause seit 1839.	100	—	—	—	
Als Apotheker 1. Kl. den 2. Juli 1828.	1805	ev.	Mitglied der Sanitäts - Commission seit 1847.	50	—	—	—	Besitzer der priv. Apotheke zum goldenen Stern.
Als Hebamme den 4. August 1839.	1809	k	Städtische Armen-Hebamme seit 1844.	15	—	—		

C.-Verf. vom 4. Januar 1853 (v. Raumer).

Die durch die Circular-Verfügung vom 25. April 1827 eingeführte, alljährlich einzureichende „Summarische Nachweisung sämmtlicher Medicinalpersonen" in den einzelnen Regierungs-Bezirken entspricht nicht mehr dem gegenwärtigen Bedürfnisse und zum Theil auch nicht den jetzt vorhandenen Kategorien der Medicinalpersonen. Es ist deshalb eine Vereinfachung dieser summarischen Nachweisung nach Ausweis des anliegenden Schema angeordnet worden.

Während dasselbe keine zusätzlichen Colonnen erhalten hat, kommen von den bisher gebräuchlichen in Wegfall:

1) bei der Rubrik: Aerzte (promovirte) die Colonnen: Augenärzte, weil diese nicht besonders approbirt werden und die obern (Militair-) Aerzte und Compagnie-Chirurgen, weil diese nur insofern in Betracht kommen, als sie zur Civilpraxis berechtigt sind. Dasselbe gilt für die Rubriken der Wundärzte erster und zweiter Klasse;
2) bei der Rubrik: Wundärzte zweiter Klasse die Colonnen: „Landwundärzte, ausnahmsweise zur Praxis befähigt", „geprüft als Augenärzte", „forensische Wundärzte", „für leichte innere Kuren", „halten Gehülfen", „haben Lehrlinge", „sind angestellt als Assessoren", „als Spital-Chirurgen", weil diese Kategorien theils nicht mehr vorkommen, theils nicht interessiren;

S c h e

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Aerzte (promovirte).								Wundärzte I. Kl.					Wundärzte II. Klasse.					
			Davon sind								Davon sind					Davon sind				
			zugleich approbirt als			angestellt als					zugleich approbirt als		angestellt als			approbirt als		zugleich geprüft als		
		Anzahl derselben.	Wundärzte.	Geburtshelfer.	haben die Physikats-Prüfungen bestanden.	Räthe.	Lehrer.	Physiker.	Assessoren.	Anzahl derselben.	Geburtshelfer.	forensische Wundärzte.	Assessoren.	Kreis-Chirurgen.	Anzahl derselben.	Chirurgen grosser Städte.	wirkliche Chirurgen zweiter Klasse.	Geburtshelfer.	Zahnärzte.	angestellt als Kreis-Chirurgen.

3) die Rubrik: „Augenärzte“ fällt ganz fort;
4) bei der Rubrik: „Apotheker“ sind die beiden Colonnen: „im Civil“, „im Militair angestellte“ gleichfalls fortgelassen;
5) bei den verschiedenen Kategorien des thierärztlichen Personals fallen die Colonnen: „Thierärzte dritter und vierter Klasse“, als nicht mehr existirend, weg, so wie die der „Kurschmiede im Militairdienste“ und „die Civilpraxis übenden Candidaten der Thierheilkunde“ mit den „als Kurschmiede im Militair dienenden“.

Die „Bemerkungen“ über die Ausfüllung der summarischen Nachweisung, welche bei der bisherigen in Geltung waren, behalten im Ganzen ihre Gültigkeit, namentlich bei den promovirten Aerzten und Wundärzten erster Klasse, während die einzelnen Rubriken der Tabelle selbst ergeben, wer zu den Apothekern, Thierärzten etc. zu zählen ist. Die Militairärzte sind in den Rubriken für die verschiedenen Kategorien der Medicinalpersonen, denen sie angehören, mit aufzunehmen. Die ärztlichen Communal-Beamten werden künftighin ebenfalls nicht mehr besonders aufgeführt.

Haben einzelne Medicinalpersonen noch besondere, in der Tabelle nicht angegebene Staatsämter, wie z. B. Bergarzt etc., so ist dies in der letzten Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Das neue Schema ist von jetzt ab, statt des bisherigen, bei den alljährlich zu dem bestimmten Termine einzureichenden Nachweisungen anzuwenden.

m a.

Zahnärzte, die ausschliesslich als solche approbirt sind.	Apotheker.									Thierärzte.						Hebammen.			Bemerkungen.
		Davon									Davon						Davon sind angestellt als		
											sind approbirt als		im Staatsdienst als						
Anzahl derselben	Anzahl derselben.	Apotheker I. Klasse.	Apotheker II. Klasse.	Provisoren.	halten Gehülfen.	haben Lehrlinge.	treiben Droguerichandel.	treiben Materialhandel.	treiben sonstige Nebengewerbe.	Anzahl derselben.	Ober-Thierärzte od. Thierärzte I. Klasse.	Thierärzte II. Klasse.	öffentliche Lehrer oder als Assessoren bei Medicinal-Collegien.	Departements-Thierärzte.	Kreis-Thierärzte.	Anzahl derselben.	Stadt-Hebammen.	Bezirks-Hebammen.	

C.-Verf. vom 8. December 1860 (Lehnert).

Um die Medicinal-Personen-Tabellen in eine wünschenswerthe Beziehung zur allgemeinen Volkszählung zu bringen, bestimme ich hiermit, dass die nach der Circular-Verfügung vom 22. November 1849 einzureichenden vollständigen namentlichen Verzeichnisse der im Bezirk vorhandenen Medicinal-Personen alle 3 Jahre und zwar jedesmal für dasjenige Jahr aufgestellt werden, in welchem die allgemeine Volkszählung stattfindet. Hiernach wird also eine vollständige Tabelle für das Jahr 1861 im Frühjahr 1862, für das laufende Jahr, so wie für die beiden zwischenliegenden Jahre dagegen nur die Veränderungen nach Anleitung der oben allegirten Circular-Verfügung zusammenzustellen und einzureichen sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Kreisphysiker schon jetzt mit entsprechender Instruction zu versehen.

M.-Verf. vom 8. März 1861 (Lehnert).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 15. December 1853 (Horn, Medicinalwesen II. 275.), dass die als „Apotheker“ Approbirten zu der Kategorie der frühern Apotheker erster Klasse gehören und daher auch in der für letztere bestimmten Rubrik des Schema zu den summarischen Nachweisungen der Medicinal-Personen aufzuführen sind.

Auf Grund der von den Regierungen eingesandten Nachweisungen sind die nachstehenden, den Regierungen mitgetheilten Zusammenstellungen und erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet worden.

Zusammenstellung

der statistischen Verhältnisse des ärztlichen Personals in den einzelnen Regierungs-Bezirken des Preussischen Staats am Schlusse der Jahre 1849, 1853, 1856 und 1859.

1849.

Regierungs-Bezirk.	Bevölkerung.	Flächeninhalt. Q.-M.	Zahl der promovirten Aerzte.	Zahl der Wundärzte I. u. II. Kl.	Zahl der Aerzte zusammen.	Zahl der Orte, in welchen promov. Aerzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen nur Wundärzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen Aerzte überh. wohnen.	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Einwohner auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je eine Apotheke.
Königsberg	847,533	408	135	61	196	44	17	61	68	4324	13,894	12,463	2,08	6,7	6,
Gumbinnen	545 346	298	53	23	76	25	8	33	35	7175	16,525	15,581	3,9	9,03	8,5
Danzig	404,667	152	77	38	115	18	5	23	37	3518	17,594	10,936	1,3	6,6	4,1
Marienwerder	621,046	319	73	44	117	32	16	48	52	5308	12,938	11,943	2,7	6,6	6,1
Stettin	562.127	239	113	66	179	31	14	45	51	3140	12,491	11,022	1,3	5,3	4,6
Cöslin	448,516	258	52	31	83	20	7	27	27	5403	16,611	16,611	3,1	9,5	9,5
Stralsund	187,058	80	57	28	85	17	5	22	22	2200	8,502	8,502	0,94	3,6	3,6
Posen	897,339	322	107	66	173	42	27	69	64	5186	13,004	14,020	1,8	4,6	5,03
Bromberg	454,675	215	54	27	81	25	7	32	31	5613	14,208	14,666	2,6	6,7	6,9
Breslau	1,174,679	248	260	218	478	63	73	136	77	2457	8,637	15,255	0,51	1,8	3,2
Liegnitz	921,002	251	132	156	288	45	102	147	55	3197	6,265	16,745	0,87	1,7	4,5
Oppeln	965,912	243	132	78	210	53	22	75	51	4599	12,378	18,939	1,15	3,2	4,7
Berlin	423,902	1	401	114	515	1	—	1	39	823	423,902	10,869	0,0019	1,	—
Potsdam	845,033	381	180	141	321	59	42	101	86	2632	8,366	9,825	—	—	4,4
Frankfurt	860,087	352	159	90	249	63	22	85	85	3454	10,118	10,118	1,4	4,1	4,1
Magdeburg	691,374	210	170	189	359	51	90	141	69	1925	4,903	10,009	0,58	1,4	3,04
Merseburg	742,644	189	171	149	320	69	56	125	82	2320	5,941	9,056	0,59	1,5	2,3
Erfurt	347,279	62	73	67	140	27	22	49	36	2480	7,087	9,646	0,44	1,2	1,7
Münster	421,935	132	138	59	197	64	24	88	53	2141	4,794	7,961	0,67	1,5	2,4
Minden	463,229	96	96	43	139	43	15	58	54	3332	7,986	8,578	0,69	1,6	1,7
Arnsberg	579,757	140	161	52	213	72	24	96	76	2721	6,039	7,628	0,65	1,4	1,8
Cöln	497,330	72	187	63	250	47	14	61	59	1989	8,152	8,429	0,28	1,18	1,2
Düsseldorf	907,151	98	250	95	345	89	29	118	120	2629	7,687	7,559	0,28	0,8	0,8
Coblenz	502,984	110	125	51	176	49	26	75	52	2857	6,706	9,672	0,6	1,4	2,1
Aachen	411,525	76	97	47	144	31	17	48	45	2857	8,573	9,145	0,53	1,5	1,6
Trier	492,182	131	65	44	109	26	19	45	39	4515	10,937	12,620	1,2	2,9	3,3
Im Staate zusammen	16,282,573	5083	3518	2040	5558	1106	703	1809	1465	2929	9,000	11,114	0,91	2,8	3,4

1 8 5 3.

Regierungs-Bezirk.	Bevölkerung.	Flächeninhalt. Q.-M.	Zahl der promovirten Aerzte.	Zahl der Wundärzte I. u. II. Kl.	Zahl der Aerzte zusammen.	Zahl der Orte, in welchen promov. Aerzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen nur Wundärzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen Aerzte überh. wohnen.	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Einwohner auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je eine Apotheke.
Königsberg	889,067	408	159	64	223	48	14	62	69	3986	14,339	12,885	1,8	6,5	5,9
Gumbinnen	642,205	298	55	24	79	26	10	36	38	8129	17,839	16,900	3,7	8,2	7,8
Danzig	423,928	152	87	46	133	17	6	23	39	3187	18,431	10,869	1,14	6,6	3,8
Marienwerder	649,548	319	78	36	114	35	16	51	52	5697	12,736	12,492	2,7	6,2	6,1
Stettin	590,426	239	125	72	197	35	13	48	51	2996	12,300	11,576	1,2	4,9	4,6
Cöslin	468,477	258	52	30	82	18	10	28	28	5713	16,731	16,731	3,1	9,2	9,2
Stralsund	195,001	80	63	27	90	15	6	21	22	2166	9,285	8,863	0,88	3,8	3,6
Posen	906,743	322	107	63	170	46	31	77	65	5333	11,775	13,949	1,8	4,1	4,9
Bromberg	475,002	215	70	22	92	30	4	34	33	5163	13,970	14,394	2,3	6,3	6,5
Breslau	1,226,995	248	278	194	472	64	76	140	82	2599	8,764	14,963	0,52	1,7	3,02
Liegnitz	940,567	251	147	163	310	49	104	153	56	3034	6,147	16,795	0,8	1,6	4,4
Oppeln	1,005,609	243	135	57	192	55	16	71	53	5237	14,163	18,973	1,2	3,4	4,5
Berlin	438,958	1	454	111	565	1	—	1	39	776	438,958	11,255	—	—	—
Potsdam	871,205	381	202	121	322	67	30	97	89	2705	8,981	9,788	1,18	3,9	4,2
Frankfurt	894,877	352	157	85	242	62	28	90	87	3697	9,943	10,285	1,4	3,9	4,04
Magdeburg	714,268	210	184	177	361	55	81	136	69	1978	5,251	10,351	0,58	1,5	3,04
Merseburg	763,683	189	191	147	338	69	58	127	83	2259	6,013	9,201	0,55	1,4	2,2
Erfurt	350,781	62	77	65	142	25	22	47	36	2470	7,463	9,743	0,43	1,3	1,7
Münster	429,863	132	149	54	203	70	18	88	54	2117	4,884	7,960	0,65	1,5	2,4
Minden	471,775	96	103	35	138	45	15	60	55	3418	7,862	8,577	0,69	1,6	1,7
Arnsberg	602,613	140	169	50	219	71	23	94	77	2751	6,410	7,826	0,63	1,8	1,8
Cöln	512,985	72	201	50	251	50	11	61	59	2043	8,409	8,694	0,28	1,8	1,2
Düsseldorf	958,814	98	279	90	369	90	30	120	122	2598	7,990	7,859	0,26	0,8	0,8
Coblenz	507,663	110	129	45	174	48	22	69	52	2917	7,357	9,762	0,6	1,5	2,1
Aachen	422,282	76	101	44	145	33	24	57	46	2912	7,408	9,180	0,52	1,3	1,6
Trier	504,752	131	78	49	127	27	21	48	41	3974	10,515	12,311	1,03	2,7	3,3
Im Staate zusammen	16,858,087	5083	3830	1920	5750	1151	688	1839	1497	2931	9,166	11,261	0,88	2,7	3,3
Hohenzollern'sche Lande. .	65,634	21	16	20	36	11	13	24	9	1823	2,734	7,292	0,58	0,87	2,3

1856.

Regierungs-Bezirk.	Bevölkerung.	Flächeninhalt. Q.-M.	Zahl der promovirten Aerzte.	Zahl der Wundärzte I. u. II. Kl.	Zahl der Aerzte zusammen.	Zahl der Orte, in welchen promov. Aerzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen nur Wundärzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen Aerzte überh. wohnen.	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Einwohner auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je eine Apotheke.
Königsberg	901,603	408	176	62	238	53	9	62	69	3788	14,541	13,066	1,71	6,53	5,91
Gumbinnen	640,831	298	59	24	83	26	11	37	41	7720	17,319	15,630	3,59	8,05	7,10
Danzig	435,896	152	111	48	159	18	6	24	39	2741	18,162	11,176	0,95	6,33	3,89
Marienwerder	658,436	319	88	38	126	36	14	50	52	5439	13,708	13,181	2,53	6,38	6,12
Stettin	606,357	239	125	64	189	33	12	45	52	3208	13,474	11,660	1,26	5,18	4,59
Cöslin	484,122	258	56	26	82	19	11	30	28	5903	16,137	17,290	3,14	8,60	9,21
Stralsund	198,328	80	66	27	93	17	5	22	22	2132	9,014	9,014	0,86	3,63	3,63
Posen	909,551	322	141	68	209	49	28	77	67	4351	11,812	13,575	1,53	4,18	4,80
Bromberg	483,085	215	67	27	94	29	6	35	33	5139	13,803	14,638	2,28	6,14	6,50
Breslau	1,227,009	248	291	184	475	65	68	133	82	2583	9,226	14,964	0,52	1,86	3,02
Liegnitz	941,104	251	151	155	306	44	102	146	56	3075	6,446	16,806	0,82	1,71	4,47
Oppeln	1,014,355	243	143	48	191	60	14	74	54	5310	13,697	18,784	1,27	3,28	4,50
Berlin mit Charlottenburg	458,699	1	461	118	579	2	—	2	40	792	229,349	11,466	—	—	—
Potsdam	885,512	381	206	110	316	73	21	94	88	2802	9,420	10,062	1,20	4,05	4,32
Frankfurt	910,654	352	168	75	243	66	22	88	88	3747	10,348	10,348	1,43	4,00	4,00
Magdeburg	727,029	210	186	153	339	54	74	128	69	2144	5,679	10,536	0,61	1,64	3,04
Merseburg	781,927	189	202	133	335	73	44	117	83	2334	6,683	9,420	0,56	1,61	2,27
Erfurt	352,536	62	71	58	129	25	22	47	36	2732	7,500	9,792	0,48	1,31	1,72
Münster	433,828	132	138	46	184	64	18	82	58	2357	5,290	7,479	0,71	1,60	2,27
Minden	462,486	96	107	35	142	43	17	60	56	3256	7,708	8,258	0,67	1,60	1,71
Arnsberg	630,912	140	187	42	229	76	19	95	77	2755	6,640	8,193	0,61	1,47	1,81
Cöln	523,684	72	199	45	244	49	11	60	59	2146	8,728	8,876	0,29	1,20	1,22
Düsseldorf	1,007,570	98	289	75	364	97	26	123	122	2768	8,191	8,285	0,26	0,79	0,80
Coblenz	509,164	110	134	43	177	49	32	71	53	2876	7,171	9,606	0,62	1,54	2,07
Aachen	436,352	76	109	35	144	36	16	52	46	3030	8,391	9,485	0,52	1,46	1,65
Trier	506,518	131	88	46	134	32	18	50	40	3779	10,130	12,662	0,97	2,62	3,27
Zusammen	17,127,548	5083	4019	1785	5804	1188	616	1804	1510	2951	9,494	11,342	0,87	2,81	3,36
Hohenzollern . .	63,316	21	18	18	36	11	10	21	10	1758	3,015	6,331	0,58	1,00	2,10
Jadegebiet .	227														
Summa . .	17,191,091														

1 8 5 9.

Regierungs-Bezirk.	Bevölkerung.	Flächeninhalt. Q.-M.	Zahl der promovirten Aerzte.	Zahl der Wundärzte I. u. II. Kl.	Zahl der Aerzte zusammen.	Zahl der Orte, in welchen promov. Aerzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen nur Wundärzte wohnen.	Zahl der Orte, in welchen Aerzte überh. wohnen.	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Einwohner auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Arzt und Wundarzt.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je einen Wohnort derselben.	Es kommen Quadr.-Meilen auf je eine Apotheke.
Königsberg	938,059	408	196	53	249	55	10	65	69	3767	14,432	13,595	1,63	6,27	5,91
Gumbinnen	670,783	298	67	24	91	31	10	41	42	7371	16,360	15,971	3,27	7,26	7,09
Danzig	453,626	152	113	44	157	19	7	26	39	2889	17,447	11,631	0,96	5,84	3,89
Marienwerder	682,032	319	87	40	127	37	13	50	54	5370	13,640	12,630	2,51	6,38	5,90
Stettin	623,729	239	137	60	197	33	12	45	52	3166	13,860	11,994	1,21	5,31	4,59
Cöslin	501,546	258	65	24	89	20	10	30	28	5635	16,718	17,912	2,89	8,60	9,21
Stralsund	203,106	80	79	25	104	18	3	21	22	1952	9,671	9,232	0,78	3,80	3,63
Posen	918,222	322	151	62	213	46	27	73	67	4310	12,578	13,705	1,51	4,40	4,80
Bromberg	498,933	215	71	21	92	29	5	34	33	5423	14,674	15,119	2,33	6,32	6,50
Breslau	1,249,149	248	327	176	503	67	59	126	82	2483	9 913	15,233	0,49	1,96	3,02
Liegnitz	942,801	251	163	134	297	48	80	128	56	3174	7,365	16,835	0,84	1,96	4,47
Oppeln	1,077,663	243	155	44	199	60	12	72	55	5415	14,967	19,594	1,22	3,37	4,41
Berlin	470,129	1	493	105	598	2	—	2	41	786	235,064	11,466	—	—	—
Potsdam	922,208	381	220	107	327	80	20	100	91	2820	9,222	10,134	1,16	3,81	4,18
Frankfurt	937,659	352	180	73	253	65	22	87	88	3706	10,777	10,655	1,39	4,04	4,00
Magdeburg	749,808	210	203	132	335	58	71	129	69	2238	5,812	10,876	0,62	1,62	3,04
Merseburg	806 124	189	200	119	319	72	42	114	83	2527	7,071	9,712	0,59	1,65	2,27
Erfurt	354,130	62	75	55	130	27	19	46	36	2724	7,698	9,836	0,47	1,34	1,72
Münster	436,085	132	139	34	173	62	14	76	57	2520	5,737	7,650	0,76	1,73	2,31
Minden	460,105	96	118	28	146	46	16	62	56	3151	7.421	8,216	0,65	1,54	1,71
Arnsberg	670,251	140	192	40	232	80	18	98	79	2889	6.839	8.484	0,60	1,42	1,77
Cöln	545,891	72	227	36	263	48	8	56	59	2075	9,748	9,252	0,27	1,28	1,22
Düsseldorf	1,062,546	98	309	76	385	102	22	124	123	2759	8,568	8,638	0,25	0,79	0,79
Coblenz	518,373	110	133	40	173	49	22	71	52	2996	7,301	9,968	0,63	1,54	2,11
Aachen	446,663	76	119	31	150	39	14	53	46	2977	8,427	9,710	0,50	1,13	1,65
Trier	523,156	131	87	41	128	33	17	50	40	4087	10,463	13,078	1,02	2,62	3,27
Zusammen	17,662,777	5083	4306	1624	5930	1226	553	1779	1519	2978	9,978	11,627	0,85	2,85	3,28
Hohenzollern . .	64,235	21	21	15	36	11	10	21	10	1784	3,058	6,423	0,58	1,00	2,10
Jadegebiet .	858														

Erläuternde Bemerkungen
zu
der Zusammenstellung statistischer Verhältnisse des ärztlichen Personals und der Apotheken im Preussischen Staate für das Jahr 1859.

Es liegen gegenwärtig 4 gleichartige Zusammenstellungen dieser Verhältnisse aus den Jahren 1849, 1853, 1856 und 1859 vor.

Nach denselben waren vorhanden:

	1849:	1853:	1856:	1859:
bei Einwohnern	16,282,573	16,858,087	17,127,548	17,662,777
Aerzte	3,518	3,830	4,019	4,306
Wundärzte	2,040	1,920	1,785	1,624
Zusammen	5,558	5,750	5,804	5,930
und es kommen auf 1 Arzt etc. Einwohner	2,929	2,931	2,951	2,978

Die Zunahme des ärztlichen Personals ist hiernach hinter der Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben. Die Differenz ist im Steigen. Sie betrug

	1853:	1856:	1859:	in Summa:
bei den promov. Aerzten	+ 312	+ 189	+ 287	= + 788
bei den Wundärzten	— 120	— 135	— 161	= — 416
Zusammen	+ 192	+ 54	+ 126	= + 372
bei den Einwohnern auf einen Arzt etc.	+ 2	+ 20	+ 27	= + 49

Die Zahl der promovirten Aerzte ist hiernach zwar bedeutend im Wachsen begriffen, doch im Verhältniss zur Einwohnerzahl nicht in dem Maasse, dass sie dem Bedürfniss bei der steigenden Abnahme der Wundärzte genügen könnte. Die Creirung der Wundärzte kommt seit 1852 nur noch ausnahmsweise vor, in den letzten Jahren beinahe gar nicht; dieselben sind daher im Aussterben begriffen und haben seit 1853 um 296 abgenommen, und zwar von 1853 bis 1856 jährlich um 45, von 1856 bis 1859 aber schon jährlich um 54. Diese Differenz wird bis zu einem gewissen Punkte steigen, dann aber fallen bis zum völligen Erlöschen dieser Klasse von Medicinal-Personen.

Es dürfte von Interesse sein, schon hier den Status der Wundärzte folgen zu lassen:

Die Provinz	Preussen hat von	166	Wundärzten in 10 Jahren	5	Abgang.
„	Pommern „	125	„ „	16	„
„	Posen „	93	„ „	10	„
„	Schlesien „	452	„ „	98	„
„	Brandenburg „	345	„ „	60	„
„	Sachsen „	405	„ „	99	„
„	Westphalen „	154	„ „	52	„
„	Rheinland „	300	„ „	76	„
Zusammen von		2040	Wundärzten in 10 Jahren	416	Abgang.

und die Zunahme, welche die Aerzte gehabt, anzuschliessen:

		1849:	1859:			
Die Provinz	Preussen hatte	338	463,	in 10 Jahren	125	Aerzte mehr
„	Pommern „	222	281,	„	59	„ „
„	Posen „	161	222,	„	61	„ „
„	Schlesien „	524	645,	„	121	„ „
„	Brandenburg „	740	893,	„	153	„ „
„	Sachsen „	414	478,	„	64	„ „
„	Westphalen „	395	449,	„	54	„ „
„	Rheinland „	724	875,	„	151	„ „
Zusammen		3518	4306,	in 10 Jahren	788	Aerzte mehr.

In Beziehung auf die Ortschaften, in denen Aerzte domiciliren, ist Folgendes zu bemerken:

Im Jahre 1849	waren deren 1809,	darunter 703	nur mit Wundärzten,
„ 1853	„ „ 1839,	„ 688	„ „
„ 1856	„ „ 1804,	„ 616	„ „
„ 1859	„ „ 1779,	„ 553	„ „

so dass sich Aerzte 1849 in 1106 Ortschaften,
1853 in 1151 „
1856 in 1188 „
1859 in 1226 „
befanden.

Die Wohnorte nur mit Wundärzten haben bedeutend abgenommen, und die mit Aerzten und Wundärzten sind nicht in demselben Maasse gestiegen.

Die Differenzen stellen sich:

	Wohnorte überhaupt,	der Aerzte,	der Wundärzte.
1853	+ 30	+ 45	— 15
1856	— 35	+ 37	— 72
1859	— 25	+ 38	— 63
in 10 Jahren	— 30	+ 120	— 150.

Es dürfte aber wohl zu erwarten sein, dass diese Differenz durch die vermehrte Niederlassung der Aerzte in kleineren Städten und ländlichen Ortschaften sich mit der Zeit ausgleicht. Es scheint schon jetzt das Verhältniss zum Bessern sich zu gestalten.

Es hatte

die Provinz	Preussen	1849:	165,	1859:	182,	also + 17	Niederlassungsorte,
„	Pommern	„	94,	„	96,	„ + 2	„
„	Posen	„	101,	„	107,	„ + 6	„
„	Schlesien	„	358,	„	326,	„ — 32	„
„	Brandenburg	„	187,	„	189,	„ + 2	„
„	Sachsen	„	315,	„	289,	„ — 26	„
„	Westphalen	„	242,	„	236,	„ — 6	„
„	Rheinland	„	347,	„	354,	„ + 7	„
	Zusammen	1849:	1809,	1859:	1770,	also + 34 — 64 } — 30	„

In den Provinzen Preussen, Pommern und Posen haben sich die Niederlassungsorte vermehrt, ebenso in Rheinland und um Weniges in Brandenburg. In Schlesien und Sachsen weniger, in Westphalen haben die Orte, in denen Aerzte sind, abgenommen. Bei diesen Verhältnissen und der wachsenden Einwohnerzahl des Staats musste daher auch die durchschnittliche Einwohnerzahl Eines Niederlassungsortes der Aerzte gestiegen sein.

Dieselbe betrug 1849: 9000,
1853: 9166, d. i. + 166,
1856: 9494, d. i. + 328,
1859: 9928, d. i. + 434,
also in 10 Jahren 928 Einwohner mehr.

Im räumlichen Verhältniss kommen auf 1 Arzt
1849: 0,91 Quadratmeilen,
1853: 0,88 „
1856: 0,87 „
1859: 0,85 „
und auf 1 Niederlassungsort
1849: 2,80 Quadratmeilen,
1853: 2,76 „
1856: 2,81 „
1859: 2,85 „

Alle diese Verhältnisse stellen sich aber in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken des Staats ganz verschieden heraus.

In der Provinz Preussen befanden sich
1849: 504 Medicinalpersonen,
1859: 624 „
also mehr 120 Medicinalpersonen.

Bei einer Verminderung von 5 Wundärzten haben sich, wie oben bereits bemerkt, 125 promovirte Aerzte während 10 Jahren in der Provinz Preussen mehr niedergelassen, als zum Abgang gekommen sind, und zwar im Regierungsbezirk

Königsberg	61,
Gumbinnen	14,
Danzig	36,
Marienwerder	14,
	125.

Diese bedeutende Vermehrung der Aerzte im Königsberger und Danziger Departement hat ein Fallen der entsprechenden Einwohnerzahl auf 1 Arzt von

4324 auf 3767 und
3518 „ 2889

zur Folge gehabt. Im Gumbinner und Marienwerder Regierungsbezirk sind diese Zahlen dagegen von

7175 auf 7371 und
5308 „ 5370 gestiegen.

Von den vier preussischen Regierungsbezirken steht daher nur der Danziger unter dem Durchschnitts-Verhältniss der Aerzte zu den Einwohnern des ganzen Staats.

Das räumliche Verhältniss der Aerzte in der Provinz Preussen ist aber gegen den Durchschnitt noch immer das ungünstigste von allem, indem im Gumbinner Verwaltungsbezirk noch 3,27 Quadratmeilen, im Marienwerder 2,51, im Königsberger 1,63 und im Danziger noch 0,96 auf 1 Arzt kommen.

Die Provinz Pommern hatte

1849: 347 Aerzte etc.,
1859: 390 „
also mehr 43.

Die Zahl der Wundärzte hatte sich um 16 vermindert, so dass 59 promovirte Aerzte sich mehr niedergelassen haben. Davon kommen auf den Regierungsbezirk

Stettin 24,
Coeslin 13,
Stralsund 22,
59.

Nur im Regierungsbezirk Stralsund hat sich die Vermehrung des ärztlichen Personals in dem Maasse bemerklich gemacht, dass die Einwohnerzahl auf 1 Arzt dadurch sich verringert hat, nämlich von 2200 auf 1952. In den beiden andern pommerschen Regierungsbezirken sind diese Zahlen aber von

3140 auf 3166 in Stettin und
5403 „ 5635 „ Coeslin gestiegen.

Dieser letzte Regierungsbezirk zeichnet sich vor allen übrigen durch die dünnste ärztliche Bevölkerung aus. Es kommt auf 8,60 Quadratmeilen nur 1 Ort, in welchem Aerzte ansässig sind. Wir kommen auf diesen Gegenstand später noch einmal zurück.

Im Grossherzogthum Posen waren 1849 254 Medicinalpersonen ansässig, im Jahre 1859 wurden 305 gezählt, mithin 51 mehr. Durch den Abgang von 10 Wundärzten stellt sich eine Vermehrung der promovirten Aerzte auf 61 heraus, von denen auf den Regierungsbezirk Posen 44, auf Bromberg 17 kommen.

In beiden Departements hat sich das Verhältniss der Einwohner zu den Aerzten günstiger gestellt; im Regierungsbezirk Posen ist es von 5186 auf 4310, im Regierungsbezirk Bromberg jedoch nur von 5613 auf 5423 gefallen. Dennoch bleibt die Provinz gegen die Durchschnittzahl von 2978 Einwohnern auf 1 Arzt bedeutend zurück.

Die Vermehrung des ärztlichen Personals mag in den vorhandenen Verhältnissen der Armuth und Indolenz der Bewohner hier ihre besondere Schwierigkeiten zu überwinden haben.

Der Provinz Posen steht in den ebengenannten Verhältnissen der Regierungsbezirk Oppeln in der Provinz Schlesien sehr nahe und hat bei der starken Vermehrung der Einwohner sogar noch ungünstigere Zahlen aufzuweisen.

Im Ganzen zählte die Provinz Schlesien

1849: 976 Aerzte etc.,
1859: 999 „
also 23 Aerzte etc. mehr.

Die Zahl der Wundärzte hatte sich von 452 auf 354, mithin um 98 vermindert, so dass 121 promovirte Aerzte sich mehr niedergelassen hatten, als zum Abgang gekommen waren. Diese vertheilen sich auf

den Regierungsbezirk Breslau mit 67,
„ Liegnitz „ 31,
„ Oppeln „ 23,

wogegen Breslau 42 Wundärzte,
„ Liegnitz 22 „
„ Oppeln 34 „ weniger hatte.

Im Regierungsbezirk Oppeln hat sich daher die Anzahl der Aerzte etc. um 11 ver-

mindert und bei der starken Vermehrung der Einwohner auch die Zahl derselben, welche auf 1 Arzt kommt, um 816 vermehrt.

Dieses Verhältniss theilen mit dem Regierungsbezirk Oppeln nur die Provinz Sachsen und die beiden Regierungsbezirke Münster und Coblenz.

Es waren nämlich:

	Im Regierungsbezirk Magdeburg:				
1849:	170 Aerzte,	189 Wundärzte	= 359	à	1925 Einwohner,
1859:	203 „	132 „	= 335	à	2238 „
Differenz	+ 33 Aerzte,	— 57 Wundärzte	= — 24	=	+ 293 Einwohner.
	Im Regierungsbezirk Merseburg				
1849:	171 Aerzte,	149 Wundärzte	= 320	à	2320 Einwohner,
1859:	200 „	119 „	= 319	à	2527 „
Differenz	+ 29 Aerzte,	— 30 Wundärzte	= — 1	=	+ 207 Einwohner.
	Im Regierungsbezirk Erfurt:				
1849:	73 Aerzte,	67 Wundärzte	= 140	à	2480 Einwohner.
1859:	75 „	55 „	= 130	à	2724 „
Differenz	+ 2 Aerzte,	— 12 Wundärzte	= — 10	=	+ 244 Einwohner.
	Im Regierungsbezirk Münster:				
1849:	138 Aerzte,	59 Wundärzte	= 197	à	2141 Einwohner,
1859:	139 „	34 „	= 173	à	2520 „
Differenz	+ 1 Arzt,	— 25 Wundärzte	= — 24	=	+ 379 Einwohner.
	Im Regierungsbezirk Coblenz:				
1849:	125 Aerzte,	51 Wundärzte	= 176	à	2857 Einwohner,
1859:	133 „	40 „	= 173	à	2996 „
Differenz	+ 8 Aerzte,	— 11 Wundärzte	= — 3	=	+ 139 Einwohner.
endlich					
	im Regierungsbezirk Oppeln:				
1849:	132 Aerzte,	78 Wundärzte	= 210	à	4599 Einwohner.
1859:	155 „	44 „	= 199	à	5415 „
Differenz	+ 23 Aerzte,	— 34 Wundärzte	= — 11	=	+ 816 Einwohner.

Nur die beiden letzten Verwaltungsbezirke sind durch die Verminderung des ärztlichen Personals unter dem Durchschnittsmittel der Einwohner geblieben, so dass im Allgemeinen die durch starke Verminderung der Wundärzte verursachte Differenz ohne wesentlichen Nachtheil geblieben ist. Auffallend ist, dass die ganze Provinz Sachsen hierbei Theil nimmt. Allein Sachsen war vorwiegend mit ärztlichem Personal versehen und hatte nach der bereits mitgetheilten Uebersicht nächst Schlesien die meisten Wundärzte, und in den letzten 10 Jahren den meisten Abgang derselben.

In Berlin ist die Zahl der Aerzte fortwährend im Wachsen und in 10 Jahren um 83 gestiegen. Werden für Charlottenburg, welches 1849 nicht mitgezählt wurde, 8 bis 10 in Abgang gebracht, so bleiben immer noch 73 und bei einem Abgang von 9 Wundärzten, ein Zugang von 82 Aerzten, die das schon niedrige Contingent von 823 Einwohnern auf 1 Arzt auf 786 heruntergebracht haben.

In der Mark Brandenburg waren im Jahre

1849: 750 Aerzte etc.,
1859: 580 „

Dieser Zugang stellt sich bei einem Abgang von 51 Wundärzten auf 61 promovirte Aerzte, von denen auf den Regierungsbezirk

Potsdam 40, auf
Frankfurt 21 kommen.

In beiden Verwaltungsbezirken hat diese Vermehrung mit der Vermehrung der Einwohner nicht gleichen Schritt gehalten, indem die Durchschnittszahlen der Einwohner von 2632 auf 2820 und von 3454 auf 3706 gestiegen sind. Das Verhältniss in der Provinz Sachsen ist schon oben im Allgemeinen besprochen worden. Dem Abgang von 99 Wundärzten stellt sich nur der Zugang von 64 Aerzten gegenüber, von denen

33 auf den Regierungsbezirk Magdeburg,
29 „ „ „ Merseburg und
2 „ „ „ Erfurt

kommen.

Von den Regierungsbezirken der Provinz Westphalen kam nur im Regierungsbezirk Münster, wie oben bereits bemerkt, eine Verminderung des ärztlichen Personals vor,

dennoch blieb hier die Durchschnittszahl der Einwohner noch immer günstiger als in den beiden andern Verwaltungsbezirken der Provinz.

In diesen war die Vermehrung auch nicht sehr bedeutend, in Minden 7, in Arnsberg 19 Medicinalpersonen, die sich bei einem Abgang von 15 resp. 12 Wundärzten, auf 22 und 31 promovirte Aerzte steigerte. Im Regierungsbezirk Minden ist der alleinstehende Fall eingetreten, dass die Einwohnerzahl in den letzten 10 Jahren sich verringert hat. Dadurch ist hier die Durchschnittszahl der Einwohner gefallen.

Die Rheinprovinz hat schon immer eine starke Vertretung des ärztlichen Standes aufzuweisen gehabt. Nur der Regierungsbezirk Trier blieb hierbei zurück; das Verhältniss hat sich jedoch auch dort in den 10 Jahren wesentlich gebessert, so dass 1859 über 400 Einwohner weniger auf 1 Arzt kommen, als im Jahre 1849.

In der ganzen Provinz haben die Medicinalpersonen um 75 zugenommen. Die Abnahme bei den Wundärzten betrug 76, so dass die promovirten Aerzte einen Zuwachs von 151 hatten.

Davon hatte	Coeln	40,
	Düsseldorf	59,
	Coblenz	8,
	Aachen	22,
	Trier	22.

In allen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Trier ist die Anzahl der Einwohner auf 1 Arzt gestiegen.

Ueberhaupt stellen sich in dieser Beziehung die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	1849:		1859:	
1)	Berlin	823,	Berlin	786,
2)	Magdeburg	1925,	Stralsund	1952,
3)	Coeln	1989,	Coeln	2075,
4)	Münster	2141,	Magdeburg	2238,
5)	Stralsund	2220,	Breslau	2483,
6)	Merseburg	2320,	Münster	2520,
7)	Breslau	2457,	Merseburg	2527,
8)	Erfurt	2480,	Erfurt	2724,
9)	Düsseldorf	2629,	Düsseldorf	2759,
10)	Potsdam	2632,	Potsdam	2820,
11)	Arnsberg	2721,	Danzig	2889,
12)	Coblenz	2857,	Arnsberg	2889,
13)	Aachen	2857,	Aachen	2977,
14)	Stettin	3140,	Coblenz	2996,
15)	Liegnitz	3197,	Minden	3151,
16)	Minden	3332,	Stettin	3166,
17)	Frankfurt	3454,	Liegnitz	3174,
18)	Danzig	3518,	Frankfurt	3706,
19)	Königsberg	4324,	Königsberg	3767,
20)	Trier	4515,	Trier	4087,
21)	Oppeln	4599,	Posen	4310,
22)	Posen	5186,	Marienwerder	5370,
23)	Marienwerder	5308,	Oppeln	5415,
24)	Coeslin	5403,	Bromberg	5423,
25)	Bromberg	5613,	Coeslin	5635,
26)	Gumbinnen	7175,	Gumbinnen	7371.

Von den 26 Regierungsbezirken erheben sich 13 über das Mittel, 13 bleiben unter demselben. In beiden Jahrgängen sind die Bezirke in beiden Gruppen mit einer Ausnahme dieselben geblieben. Danzig und Coblenz haben getauscht. Die Uebrigen sind in der Reihefolge bald gestiegen, bald gefallen, wie es dies durch mehrfache Einflüsse stark bedingte Verhältniss nicht anders erwarten lässt.

Die ersten 13 Bezirke gehören im Allgemeinen zu den relativ meist bevölkerten und zählen in gleicher Weise zu den wohlhabenderen Bezirken des Staats. In den andern Bezirken, namentlich den 5 letztaufgeführten, bleibt noch ein grosses Feld ärztlicher Thätigkeit offen, wenn nicht eben hier die dünne Bevölkerung und die räumliche Entfernung eine nicht sehr lohnende und dazu beschwerliche Praxis bedingten.

Diese letztere findet einen allgemeinen Ausdruck durch die Grösse des Flächenraums, welche Ein Niederlassungsort eines Arztes in Anspruch nimmt: es ist dies den

Einwohnern im Allgemeinen dargebotene Möglichkeit, sich ärztliche Hülfe zu verschaffen, oder die Beschwerlichkeit einer ausgebreiteten Landpraxis.

Dem Niederlassungsort Eines Arztes waren angewiesen in den Jahren

		1849:		1859:	
1) in der Stadt	Berlin	0,002 Q.-Meilen,	Berlin	0,002 Q.-Meilen,	
2) im Reg.-Bez.	Düsseldorf	0,8	„	Düsseldorf	0,79 „
3) „	Coeln	1,1	„	Aachen	1,13 „
4) „	Erfurt	1,2	„	Coeln	1,28 „
5) „	Magdeburg	1,4	„	Erfurt	1,34 „
6) „	Arnsberg	1,4	„	Arnsberg	1,42 „
7) „	Coblenz	1,4	„	Minden	1,54 „
8) „	Merseburg	1,5	„	Coblenz	1,54 „
9) „	Münster	1,5	„	Magdeburg	1,62 „
10) „	Aachen	1,5	„	Merseburg	1,65 „
11) „	Minden	1,6	„	Münster	1,73 „
12) „	Liegnitz	1,7	„	Breslau	1,96 „
13) „	Breslau	1,8	„	Liegnitz	1,96 „
14) „	Trier	2,9	„	Trier	2,62 „
15) „	Oppeln	3,2	„	Oppeln	3,37 „
16) „	Stralsund	3,6	„	Stralsund	3,80 „
17) „	Potsdam	3,7	„	Potsdam	3,81 „
18) „	Frankfurt	4,1	„	Frankfurt	4,04 „
19) „	Posen	4,6	„	Posen	4,40 „
20) „	Stettin	5,3	„	Stettin	5,31 „
21) „	Danzig	6,6	„	Danzig	5,84 „
22) „	Marienwerd.	6,6	„	Königsberg	6,27 „
23) „	Königsberg	6,7	„	Bromberg	6,32 „
24) „	Bromberg	6,7	„	Marienwerder	6,38 „
25) „	Gumbinnen	9,0	„	Gumbinnen	7,26 „
26) „	Coeslin	9,5	„	Coeslin	8,60 „

Auch hierbei ist die Hälfte unter, die andere Hälfte über dem Mittel geblieben: jene die westlichen Provinzen mit Hinzutritt von Sachsen und Schlesien, diese die östlichen Provinzen umfassen. Hier kann ärztliche Hülfe im Durchschnitt nur auf einer Entfernung von 1, 2 bis 3 Meilen erlangt werden, dort hat die Dichtigkeit der Bevölkerung die Aerzte auf einen Raum zusammengedrängt, der ihre Herbeiholung in hohem Grade erleichtert, und ihre Praxis weniger beschwerlich macht.

In den Hohenzollernschen Landen, deren ärztlich statistische Verhältnisse erst seit 1851 in diesen Zusammenstellungen vorkommen, ist die Einwohnerzahl in den 3 letzten Zählungen von 65,634 auf 64,235 hinabgesunken, die Zahl der ärztlichen Personen sich gleich geblieben, aber um 5 promovirte Aerzte gewachsen, um 5 Wundärzte gefallen. Die Niederlassungsorte haben sich um 3 vermindert, die Durchschnittszahlen aber immer noch ein Ergebniss, welches in den älteren Provinzen des Staats noch lange nicht wird erreicht werden und dafür zeigt, dass in diesem Lande für ärztliche Hülfe mehr als hinreichend gesorgt ist.

Schliesslich mögen noch die statistischen Verhältnisse der Apotheken in Preussen einer Besprechung anheimfallen.

Im Jahre	1849	waren in	Preussen	1465	Apotheken,
„	1850	„	„	1467	„
„	1851	„	„	1474	„
„	1852	„	„	1480	„
„	1853	„	„	1497	„
„	1854	„	„	1496	„
„	1855	„	„	1499	„
„	1856	„	„	1510	„
„	1857	„	„	1514	„
„	1858	„	„	1518	„
„	1859	„	„	1519	„

In 10 Jahren hat sich ihre Anzahl daher um 54 vermehrt, durchschnittlich jährlich um 5—6.

Die grösste Vermehrung erfolgte 1852/53 um 17 und 1855/56 um 11, 1853/54 wurde durch Schliessung einiger Apotheken sogar die Totalsumme um 1 heruntergedrückt, was auch in den letzten Jahren Einfluss auf die Vermehrung gehabt hat, indem mehrere Apotheken geschlossen, einige verlegt und der Zuwachs sonach nur 1 betrug.

Im Jahre	1849	kam	auf 1 Apotheke	11,114	Einwohner,
„	1853	„	„ „	11,261	„
„	1856	„	„ „	11,342	„
„	1859	„	„ „	11,627	„

Das fortwährende Steigen dieser Durchschnittszahl beweist, dass dem Bedürfniss durch die Anlage neuer Apotheken gegenüber der Vermehrung der Einwohner nicht genügt wird.

Wenn, wie angenommen, 10,000 Einwohner auf 1 Apotheke als Normal-Durchschnittszahl gerechnet werden, würden in Preussen 1766 Apotheken nöthig sein, mithin noch 247 fehlen.

Die nachfolgende Uebersicht soll zeigen, in wie weit sich die einzelnen Regierungsbezirke bei der Concessionirung neuer Apotheken-Anlagen während der 10 Jahre von 1849 bis 1859 betheiligt haben.

Es waren im Jahre 1859 gegen 1849 Apotheken:

			mehr:		weniger:
1)	im Regierungsbezirk	Königsberg	1		—
2)	„	Gumbinnen	7		—
3)	„	Danzig	2		—
4)	„	Marienwerder	2		—
5)	„	Stettin	1		—
6)	„	Coeslin	1		—
7)	„	Stralsund		0	
8)	„	Posen	3		—
9)	„	Bromberg	2		—
10)	„	Breslau	5		—
11)	„	Liegnitz	1		—
12)	„	Oppeln	4		—
13)	„	Berlin	2		—
14)	„	Potsdam	5		—
15)	„	Frankfurt	3		—
16)	„	Magdeburg		0	
17)	„	Merseburg	1		—
18)	„	Erfurt		0	—
19)	„	Münster	4		—
20)	„	Minden	2		—
21)	„	Arnsberg	3		—
22)	„	Coeln		0	
23)	„	Düsseldorf	3		—
24)	„	Coblenz		0	
25)	„	Aachen	1		—
26)	„	Trier	1		—

Es ist hiernach in den Regierungsbezirken Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Coeln und Coblenz für die Anlage neuer Apotheken in 10 Jahren nichts geschehen und die Einwohnerzahl für eine Apotheke in diesen Bezirken

von	8,502	auf	9,232,
„	10,000	„	10,876,
„	9,646	„	9,836,
„	8,429	„	9,252,
„	9,672	„	9,968 gestiegen.

Man sieht hieraus, dass Jenes mit gutem Grunde geschehen ist, da die Normalzahl nirgend, in Magdeburg nicht in dem Maasse überschritten wird, um eine Concessionirung zu rechtfertigen.

Die höchste Einwohnerzahl auf 1 Apotheke haben gegenwärtig noch die Regierungsbezirke:

Oppeln	mit	19,594	Einwohnern bei	4	neuen Apotheken-Anlagen,
Coeslin	„	17,912	„	1	„
Liegnitz	„	16,835	„	1	„
Gumbinnen	„	15,971	„	7	„
Breslau	„	15,233	„	5	„
Bromberg	„	15,119	„	2	„
Posen	„	13,705	„	3	„
Königsberg	„	13,595	„	1	„
Trier	„	13,078	„	1	„

Marienwerder	mit 12,630	Einwohnern	bei 2	neuen Apotheken-Anlagen,	
Stettin	„ 11,994		„ 1	„	
Danzig	„ 11,631		„ 2	„	
Berlin	„ 11,466		„ 2	„	

in 10 Jahren.

Bei den andern Regierungsbezirken übersteigt die Durchschnittszahl die Normalzahl theils nur um einige Hundert, theils ist sie noch um 1000 und mehr zurück.

Am wenigsten hatte

Münster	mit 7650 Einwohnern	bei 4	neuen Apotheken,	
Minden	„ 8216	„ 2	„	
Arnsberg	„ 8484	„ 3	„	
Düsseldorf	„ 8638	„ 3	„	

an die Concessionirung neuer Apotheken zu denken nöthig gehabt und vielleicht durch Verlegung älterer Apotheken dem localen Bedürfniss zu entsprechen versuchen sollen.

Unleugbar ist das Bedürfniss der Anlage neuer Apotheken in den Regierungsbezirken Oppeln, Coeslin, Liegnitz, Gumbinnen und Breslau, wo in manchen Bezirken noch dazu eine nicht zu bestreitende Wohlhabenheit der Bevölkerung, z. B. in Liegnitz und Breslau, in andern eine übergrosse Einwohnerzahl die Anlage gebieterisch zu fordern scheint.

Am meisten ist im Regierungsbezirk Gumbinnen durch die Anlage von 7 neuen Apotheken geschehen, aber es muss auch dort noch mehr geschehen, obschon sich daselbst der Mangel an Aerzten den neuen Anlagen von Apotheken hindernd entgegenstellt.

Der Mangel an Apotheken trifft fast überall mit dem Mangel an Aerzten zusammen. Wo dies nicht der Fall ist, dürfte um so mehr die Anlage neuer Apotheken geboten sein. Dies gilt vornämlich für Breslau, dann auch für Danzig und Berlin. An Apothekern wird es dabei nicht mangeln.

V. Gerichtliche Medicin.

Zur Ausführung gerichtlich medicinischer Untersuchungen, so wie zur Abgabe der bezüglichen Gutachten werden in der Regel zunächst die vom Staate zur Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Functionen angestellten Medicinal-Beamten aufgefordert, jedoch kann in ihrer Vertretung, wie unter besonderen Verhältnissen, auch von andern approbirten Aerzten oder Wundärzten der medicinische Thatbestand aufgenommen und ein Gutachten über denselben abgegeben werden.

Die Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 schreibt vor:

Bei körperlichen Verletzungen.

§. 140 Bei körperlichen Verletzungen muss das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

§. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen und solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muss der Richter bei der Besichtigung einen Physikus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142. Es muss alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind, aber von einem jeden besonders ausgeführt werden.

§. 143. Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaassen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei?

§. 144. So lange der Verwundete lebt und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, dass eine zweite Untersuchung stattfinden muss, ist die Gegenwart des Richters

bei Besichtigung der Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muss aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

Bei Frauenzimmern.

§. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, so muss statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer oder eine vereidete Hebbamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muss ein Wundarzt zugezogen werden.

§. 146. Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muss, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten besonders darüber, ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe, zum Protokoll geben müssen.

Bei erfolgter Tödtung.

§. 147. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muss die Besichtigung im Beisein der Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Physikus oder durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

§. 148. Es muss allemal zu den Akten vermerkt werden, dass der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Medico und Chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst und der Wundarzeneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physicus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen und der zu gerichtlich chirurgischen Handungen vereideten Wundärzte nicht.

Von Beerdigung eines Getödteten.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muss ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdeckten, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muss besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Verf. des Justiz-Minist. vom 17. August 1830 (v. Kamptz).

Das Justiz-Ministerium kann sich mit dem allgemeinen Grundsatze, welchen das Königliche Kammergericht in dem über die Beschwerde des Dr. N. N. vom . . . in der Untersuchungssache gegen den Bäckermeister N. N. erstatteten Bericht vom aufgestellt hat: dass zu jeder Constatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten in Untersuchungssachen durch einen Arzt oder Wundarzt, dessen gerichtliche Vernehmung und Vereidung erforderlich sei, nicht einverstanden erklären. Die Criminal-Ordnung handelt bei der Feststellung des Thatbestandes in den §§. 140. bis 146. von Verletzungen, und §§. 147. bis 179 von Tödtungen. Für den ersten Fall ist im §. 140. ausdrücklich das Attest eines approbirten Wundarztes als hinreichend zur Constatirung des Thatbestandes bezeichnet, und im §. 141. sqq. sind die Formen vorgeschrieben, welche in bedenklichen Fällen noch hinzutreten müssen. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen bei Tödtungen §. 147., 149., und wenn hier die eidliche Vernehmung der Medicinalpersonen vorgeschrieben ist, so lässt sich diese Vorschrift auf jene minder wichtigen Fälle nicht tödtlicher Verletzungen nicht anwenden. Das Königliche Kammergericht hat daher, wenn der vorliegende Fall zur letzten Klasse gehört, die Qualität des Dr. N. N., als eines approbirten Wundarztes, ausser Zweifel ist, und nicht etwa besondere Gründe vorliegen, um denselben, abgesehen von seiner Eigenschaft als Sachverständiger, als Zeugen zu vernehmen, das Land- und Stadtgericht anzuweisen, dass es von dessen Vernehmung abstrahire, und eventualiter die Vorschriften des §. 141., 142. der Criminal-Ordnung beachte und demnächst den Bittsteller zu bescheiden.

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

Auf den Gemüthszustand.

§. 280. Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muss der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewusstsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muss der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultate zu den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungsart des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

§. 360. Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewusstsein vorgenommen hat.

Zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Attesten sind die Medicinalpersonen auf Erfordern im Allgemeinen verpflichtet. Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 10. Abschn. 4.

§. 311. Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

§. 328. Wenn Sachverständige zu vernehmen sind, so muss der Richter sie bedeuten, dass sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus anderen Umständen schliessen, sorgfältig absondern.

Ausnahme hiervon gestattet

Fälle, in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

§. 313. Von der in §. 812. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

2) Wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte; es ist jedoch von einem solchen Falle dem Criminal-Departement zur weitern Vorschreibung Anzeige zu machen;
3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;
4) wenn bei einer mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, dass deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben möchte.

In allen diesen Fällen muss der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

Strafgesetz vom 14. April 1851. (G. S. S. 101.)

§. 155. Medicinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbusse bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

§. 257. Aerzte, Wundärzte und andere Medicinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Die Aussage der Medicinalbeamten in Sachen, welche ihr Amt angehen, wird mit Bezugnahme auf den Amtseid bekräftigt. Nicht angestellte Medicinalpersonen leisten, wenn sie nicht ein für allemal als Sachverständige vereidigt sind, in jedem besonderen Falle, wo ihr Gutachten erfordert wird, den Sachverständigen-Eid.

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 335. Die Ableistung dieses Zeugeneides muss von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen Statt:

2) Wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniss ablegen sollen, so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniss davon erlangt haben, so findet diese Ausnahme nicht Statt;

3) wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniss ablegen sollen, ein für allemal vereidet sind, so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muss aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidigung von dem Richter in dem Protokolle ausdrücklich attestirt werden.

Seite 36 ist des Instanzenganges bei Einholung gerichtlicher Obergutachten erwähnt.

Die hierauf bezüglichen Paragraphen der Criminal-Ordnung lauten:

§. 172. Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalte des Obductions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

Gutachten des Collegii-Medici.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obductions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obductions-Protokolle und dem Obductions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf Entscheidung von erheblichem Einfluss ist, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden,

1) wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
2) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
3) wenn sich in dem erstatteten Obductions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muss der Richter dem Collegio-Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsacten mittheilen.

§. 176. Das Collegium-Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.

Diese Vorschriften sind auch nach Erlass der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (G. S. S. 14) im Allgemeinen maassgebend und auch bei andern als den in der Criminal-Ordnung gedachten Fällen zu beobachten.

Erkenntniss des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. November 1856.

1) Die Bestimmungen der Criminal-Ordnung §§. 173. und folg., die Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Medicinal-Collegiums betreffend, sind, mit Rücksicht auf §. 22. der Verordnung vom 3. Januar 1849, auch jetzt noch maassgebend. Die Einholung eines Gutachtens kann auch in anderen als in den §§. 172—174. namentlich gedachten Fällen stattfinden. — Die Einforderung desselben kann nicht nur nach der im Audienz-Termin stattgehabten Verhandlung, sondern auch in der Art erfolgen, dass das Gutachten selbst schon im Audienz-Termin vorgelegt werden kann. — Die Einforderung selbst ist nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung zu bewirken, insbesondere sind dem Medicinal-Collegium die Untersuchungsacten mitzutheilen.

2) Es begründet keine Nichtigkeit, wenn im Tenor des verurtheilenden Erkenntnisses das Vergehen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, sobald sich aus den Ergänzungsgründen ergiebt, welches Vergehen als erwiesen angenommen worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §§. 22. 39. (Ges.-Samml. Seite 17).

In der Untersuchung wider die Hebamme P. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweiter Abtheilung in der Sitzung vom 13. November 1856 etc.

in Erwägung:

dass der erste Absatz des §. 22. der Verordnung vom 3. Januar 1849 dahin lautet:

die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen werden dürfen, bleiben ferner maassgebend;

dass hiernach es nicht bedenklich sein kann, dass auch für das gegenwärtige in Untersuchungssachen auf Grund jener Verordnung stattfindende Verfahren die Bestimmungen der §§. 173. und folg. der Criminal-Ordnung, betreffend die Einholung eines Gutachtens des Collegii-Medici der Provinz, maassgebend geblieben sind;

dass mithin die Behauptung der Angeklagten, dass die Seitens des Appellationsrichters in der vorliegenden Sache geschehene Erforderung eines Gutachtens des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz Sachsen mit dem jetzigen Criminal-Verfahren, wonach lediglich auf die mündliche Verhandlung der Richterspruch erfolgen solle, im Widerspruch stehe, nicht für richtig zu halten ist;

in Erwägung sodann,

dass die §§. 173. und 174. der Criminal-Ordnung sich nur auf die Fälle beziehen, in denen von Amtswegen ein solches Gutachten des betreffenden Medicinal-Collegiums einzuholen ist; dass dadurch aber sich keineswegs als ausgeschlossen betrachten lässt, dass auch in anderen als den dort namentlich gedachten Fällen die Einholung eines Gutachtens der ebenerwähnten Art stattfinden darf;

dass die Statthaftigkeit der Einholung desselben nach dem gegenwärtigen Verfahren insbesondere alsdann keinem Zweifel unterworfen sein kann, wenn, wie vorliegend der Fall, in der Appellations-Instanz von Seiten des Appellanten zur Widerlegung und Beseitigung der von ihm angefochtenen, sich auf das Gutachten der Gerichtsärzte gründenden thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters bestimmte Punkte und Fragen mit dem Antrage hervorgehoben und aufgestellt worden sind, darüber ein Superarbitrium des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz einzuholen, und wenn von dem Appellationsrichter die also für die zweite Instanz beantragte neue Beweisaufnahme für erheblich erachtet wird;

dass in einem solchen Falle der Appellationsrichter nach §. 126. der Verordnung vom 3. Mai 1852 so berechtigt als verpflichtet ist, die Erforderung des beantragten Superarbitriums zu veranlassen, und dass, da hierüber die Entscheidung lediglich zu seiner freien Beurtheilung gehört, die Gründe, welche ihn zur Erforderung des Gutachtens bestimmt haben, so wenig einer Kritik in der Nichtigkeit-Instanz unterworfen sein können, als sich die angeordnete Erforderung des Gutachtens selbst als eine Maassregel betrachten lässt, welche die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens enthält;

dass sich daher der von der Angeklagten gegen das vorstehend gedachte Verfahren des Appellationsrichters gerichtete Angriff als ein verfehlter darstellt, welcher zur Begründung der von ihr eingelegten Nichtigkeits-Beschwerde ungeeignet ist;

in Erwägung ferner:

dass eben so wenig die von der Angeklagten behauptete Verletzung des §. 134. der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorliegt, weil dem Appellationsrichter bei einer analogen Anwendung der im §. 134. a. a. O. enthaltenen, die Vorladung von Zeugen zu dem Audienz-Termine betreffenden Bestimmung freistehen musste, die von ihm für wesentlich erachteten neuen Beweise schon zu dem Audienz-Termin herbeizuschaffen, und hierzu es offenbar gehörte, das Gutachten in der Art zu erfordern, dass dasselbe schon in dem Audienz-Termin vorgelegt und zur Discussion gestellt werden konnte;

dass es sich mithin nicht rügen lässt, dass jenes Gutachten nicht erst nach der im Audienz-Termin stattgehabten mündlichen Verhandlung erfordert werden;

dass in Rücksicht hierauf die Erinnerung der Angeklagten, dass sie jedenfalls hätte befragt werden müssen, was sie ihrerseits anzuführen habe und worüber sie eventualiter das Gutachten gleichfalls abgegeben haben wolle, um so mehr erledigt, als der Angeklagten die Appellations-Rechtfertigungsschrift der Königlichen Staatsanwaltschaft, worin die Punkte, worüber das beantragte Superarbitrium zu erfordern sei, hervorgehoben worden, in Gemässheit des §. 130. a. a. O. mit der dort vorgeschriebenen Aufforderung mitgetheilt worden ist, sie aber unterlassen hat, dieselbe zu beantworten, oder eine sonstige Erklärung in Bezug auf das zu erfordernde Gutachten abzugeben;

in Erwägung:

dass nicht minder die Rüge der Angeklagten, dass das Gutachten in unrichtiger Weise erfordert worden, für unbegründet zu halten ist;

dass sich daraus, dass durch den §. 22. a. a. O. die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise auch ferner für maassgebend erklärt worden sind, von selbst ergiebt, dass bei der Erforderung des in Rede stehenden Gutachtens ganz in der früheren Weise nach den hierüber in der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu verfahren, und dass es deshalb vollkommen in der Ordnung war, dass dem Königlichen Medicinal-Collegium zur Abgabe des erforderten Gutachtens, wie geschehen, die vollständigen Untersuchungsacten mitgetheilt worden sind;

dass die Absicht, welche hiergegen von der Angeklagten dahin geltend zu machen gesucht wird, dass dem Königlichen Medicinal-Collegium lediglich das Erkenntniss erster Instanz, und zwar mit dem Eröffnen hätte mitgetheilt werden müssen, dass die darin enthaltenen thatsächlichen Feststellungen maassgebend seien, und dass es nur darauf ankomme, zu prüfen, ob die von den Sachverständigen erster Instanz angegebenen wissenschaftlichen Grundsätze für richtig zu halten, aller Begründung entbehrt;

dass sich zugleich nicht wohl absehen lässt, wie das Königliche Medicinal-Collegium, zufolge dieser Meinung der Angeklagten, hätte gehalten sein sollen, sich lediglich an die Feststellungen von der Königlichen Staatsanwaltschaft vermittelst ihrer Appellation auf eine vom Appellationsrichter für erheblich erachtete Weise angegriffen und das Medicinal-Collegium zum Gutachten darüber aufgerufen worden war, ob dieselben mit der medicinischen Wissenschaft und der Erfahrung übereinstimmend seien; dass aber das Verfahren, welches von dem Königlichen Medicinal-Collegium bei der Anfertigung und Abgabe seines Gutachtens beachtet worden, so wenig einem Angriff durch die Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen sein kann, als es zulässig erscheint, die Richtigkeit des von demselben abgegebenen Gutachtens selbst einer Kritik in der Nichtigkeits-Instanz zu unterziehen;

dass daher die An- und Ausführungen der Angeklagten, welche es bezwecken, die in dem Gutachten des Königlichen Medicinal-Collegiums enthaltenen Annahmen als unrichtig darzustellen, unberücksichtigt bleiben müssen, und hier einer besonderen Erwähnung und Erörterung nicht bedürfen;

in Erwägung:

dass der Appellationsrichter nicht nur durch die Erforderung des mehrgedachten Gutachtens, sondern auch durch die Vernehmung der beiden Gerichtsärzte und des Medicinal-Raths Dr. S. eine neue Beweisaufnahme in zweiter Instanz vorgenommen hat;

dass in Folge dieser neuen Beweisaufnahme derselbe nach Art. 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durchaus befugt war, von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters abzuweichen und seinerseits eine neue thatsächliche Feststellung vorzunehmen;

dass daher der Appellationsrichter dadurch, dass er eine solche neue thatsächliche Feststellung vorgenommen und seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat, eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens und namentlich den Artikel 101. nicht verletzt haben kann;

dass diese seine neue thatsächliche Feststellung aber, bei welcher er keineswegs an das Gutachten des Königlichen Medicinal - Collegiums und insbesondere an die darin enthaltenen Annahmen, in so weit solche von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters abweichen, gebunden war, einem Angriff vermittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterliegt;

dass deshalb auch die An- und Ausführungen der Angeklagten, durch welche von derselben zu zeigen gesucht wird, dass jene thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters nicht richtig sei, und dass dieselbe mit Rücksicht auf den Inhalt des mehrgedachten Gutachtens anders, als geschehen, hätte ausfallen müssen, hier keine Berücksichtigung finden können;

in Erwägung endlich:

dass die oben erwähnte thatsächliche Feststellung des Instanzrichters dahin geht,

dass die Angeklagte die Vorsicht, zu der sie vermöge ihres Berufs besonders verpflichtet gewesen, aus den Augen setzend, der von ihr eben entbundenen Arbeitsfrau L. das Scheidengewölbe zerrissen und dieselbe dadurch aus Fahrlässigkeit getödtet hat;

dass auf diesen Thatbestand der §. 184. des Strafgesetzbuchs mit Recht gegen die Angeklagte zur Anwendung gebracht worden ist, dass mithin von einer Verletzung dieses Gesetzes nicht die Rede sein kann;

dass eine Nichtigkeit des Appellations-Erkenntnisses sich auch darin nicht antreffen lässt, dass in dem Tenor desselben das Vergehen, dessen die Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, da sich aus den vorhergehenden Erwägungsgründen des Appellationsrichters, zumal im Hinblick auf die Anklage und das erste Erkenntniss zur Genüge ergiebt, dass die Angeklagte der Tödtung eines Menschen aus Fahrlässigkeit für schuldig erachtet, und dieserhalb so, wie geschehen, bestraft worden ist;

dass hiernach die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde sich in allen Punkten als unbegründet darstellt;

für Recht erkannt:

dass die von der Angeklagten gegen das Erkenntniss des Criminal-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Magdeburg vom 7. Juni 1856 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und derselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

C.-Verf. des Justiz-Min. vom 13. December 1852 (Simons).

Durch die allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1839 sind die Gerichts-Behörden angewiesen worden, alle Anträge wegen der von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation, sondern an das derselben vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Da nach einer Mittheilung des gedachten Ministeriums gegen diese Anordnung in neuerer Zeit zum Oeftern gefehlt worden ist, und Requisitionen wegen Abfassung gerichtsärztlicher oder veterinairärztlicher Gutachten und Superarbitria, theils an die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, theils an die Direction der Thierarzneischule, theils an das längst nicht mehr bestehende Ober-Medicinal-Collegium adressirt worden sind, so werden die Gerichts - Behörden hierdurch veranlasst, dergleichen Requisitionen in allen Fällen stets an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Zur mündlichen Verhandlung bleibt es den Gerichten überlassen, auf den Antrag des Angeklagten sowohl als des Staatsanwalts sachverständige Medicinalpersonen vorzuladen. Gutachten der Medicinal-Collegien oder der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen können jedoch von einzelnen Mitgliedern des Collegiums oder der wissenschaftlichen Deputation nicht vertreten werden.

Ein Mitglied dieser Behörden kann im Audienztermin nur seine individuelle Ansicht geltend machen und daher, so weit es auf Zurück-

weisung von Angriffen ankommt, welche Seitens der Vertheidigung gegen das Gutachten gerichtet werden möchten, keine höhere technische Qualification in Anspruch nehmen, als jeder andere Sachverständige.

In Betreff der Mittheilung von Abschriften gerichtsärztlicher Gutachten an die Regierungen, Behufs technischer Begutachtung durch die Medicinal-Collegien und die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, ergingen:

C.-Verf. vom 16. October 1813 (v. Schuckmann).

Um die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten, als bisher geschehen ist, zu vermögen, sind auf den Antrag des unterzeichneten Chefs von dem Justiz-Minister Herrn v. Kircheisen sämmtliche Ober-Landesgerichte, wie auch das Kammergericht und die Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts unterm 28. v. M. angewiesen worden, in allen Criminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protokolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Regierung der Provinz mitzutheilen und die Unter-Gerichte des Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen durch das Amtsblatt zu instruiren. Auch sind bei der von mehreren Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber geführten Beschwerde, dass häufig zu gerichtlichen Verrichtungen blos approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, die gedachten Ober-Gerichte zugleich autorisirt worden, die Unter-Gerichte anzuweisen, zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physikus und gerichtlichen Wundarzt zuzuziehen und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus und gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Die Königliche Regierung wird hiervon benachrichtigt und ihr zugleich aufgetragen, diejenigen einkommenden Gutachten, welche von dem Regierungs-Medicinalrath für bedeutend oder rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Inhalts für bedenklich und unrichtig gehalten werden, der wissenschaftlichen Medicinal-Commission zu N. (Medicinal-Collegium) zur Prüfung zu übersenden und deren schleuniges Gutachten darüber zu erfordern und in sofern ein bedeutender Irrthum oder ein solches Versehen der Obducenten, welches bei der richterlichen Beurtheilung von Folgen sein könnte, entdeckt worden ist, dem inquirirenden Gericht die Berichtigung mitzutheilen, sämmtliche eingegangene Gutachten aber vierteljährlich nebst den etwa von der wissenschaftlichen Medicinal-Commission gegebenen Berichtigungen an das Departement der allgemeinen Polizei einzusenden.

C.-Verf. des Justiz-Min. vom 31. Januar 1818 (Kircheisen).

Nach dem Wunsche des Königlichen Ministers für die Medicinal-Angelegenheiten werden das Königliche Kammergericht (Ober-Landesgericht) und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Medicinal-Collegium der Provinz abschriftlich zu übersenden. Hiernach ist das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Desgl. vom 5. Juni 1818 (Kircheisen).

Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, dass die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, und von den Physikern und Aerzten erstattete Gutachten dem Medicinal-Collegium der Provinz abschriftlich übersandt werden sollen. Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, dass diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sectionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medicinal-Collegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königliche Kammergericht (Ober-Landesgericht) sich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Unter-Gerichten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Desgl. vom 20. März 1819 (v. Altenstein).

Aus mehreren Berichten hat sich ergeben, dass die Königlichen Regierungen und Medicinal-Collegien nicht sämmtlich vollständig davon unterrichtet sind, zu welchem Zweck von dem unterzeichneten Ministerio veranlasst worden ist, dass die ärztlichen

Gutachten über Obductionen und Untersuchungen des Gemüthszustandes den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden sollen und welches Verfahren nach deren Eingange zu beobachten sei.

Der Königlichen Regierung wird daher hierdurch eröffnet,

dass der Regierungs-Medicinalrath sogleich nach dem Eingange der Gutachten zu prüfen hat, ob sie so wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten enthalten, dass davon ein nachtheiliger Einfluss auf die Criminal-Untersuchung oder das prozessualische Verfahren zu besorgen ist. In solchen Fällen hat die Regierung das betreffende Gericht sofort von dem entstandenen Bedenken zu benachrichtigen, das angefochtene Gutachten aber an das Medicinal-Collegium zu befördern, welches unverzüglich die Prüfung desselben vorzunehmen und, wenn es gleichfalls Unrichtigkeiten darin findet, davon sogleich der Regierung ausführlich zur ferneren Benachrichtigung der Gerichtshöfe zu unterrichten hat. Die übrigen Gutachten sind vierteljährlich von der Regierung an das Medicinal-Collegium zu übersenden, welches dieselben mit seiner Censur an das unterzeichnete Ministerium baldigst einzureichen hat, worauf demnächst sowohl das Medicinal-Collegium als die Regierung weitere Verfügung zu erwarten hat.

Desgl. vom 19. April 1826 (v. Altenstein).

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1826 ist bestimmt, dass die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der obern Medicinal-Behörde vorkommen kann, die früher durch Verordnung vom 19. Mai 1818 aufgehoben worden war, wieder eintreten solle. Hierbei muss es nun zwar bewenden. Da jedoch die Regierungen in der Mittheilung von Obductions-Verhandlungen öfter Anlass zu Anordnungen fanden, die zur Aufrechthaltung der Medicinal-Polizei und in Betreff der von ihnen zu führenden Aufsicht auf den Dienst der Medicinal-Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und Gerichten den Regierungen aber in einzelnen Fällen diejenigen Thatsachen, welche zu Anordnungen dieser Art Veranlassung gegeben haben würden, gänzlich unbekannt bleiben, demnächst aber auch bei der neuen Einrichtung die Obductions-Verhandlungen nirgends vollständig gesammelt anzutreffen sein möchten, wenn nicht der bisherige Geschäftsgang möglichst aufrecht erhalten werden würde, so findet sich das Ministerium zu folgenden Bestimmungen veranlasst:

1) die Medicinal-Collegien haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar zugehenden Obductions-Verhandlungen unabhängig von der Bearbeitung der darüber abzugebenden Gutachten sogleich beim Eingange mit Rücksicht auf die Frage: ob der Inhalt derselben zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin über die Medicinal-Beamten und Personen, oder aus dem medicinalpolizeilichen Ressort Anlass gebe, zu prüfen und in diesem Falle sogleich der competenten Regierung vollständige Mittheilung zu machen, damit von dieser die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können;
2) die von den Gerichten auch ferner an die Regierungen gelangenden, wie bisher vierteljährlich an die Medicinal-Collegien abzugebenden Obductions-Verhandlungen, sind mit denen, welche die Gerichte an die Medicinal-Collegien direct einschicken, bei letzteren zu vereinigen, zu begutachten und dem Ministerium vorzulegen, worauf sie im gewöhnlichen Wege an die Regierungen zurückgehen werden.

Die Königlichen Regierungen sind von diesen Anordnungen in Kenntniss zu setzen.

Desgl. vom 16. April 1840 (v. Ladenberg).

Zur Abhülfe der häufig vorgekommenen Verzögerungen der Mittheilung von Abschriften der bei gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen aufgenommenen Protokolle und erstatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen hat das Königliche Justiz-Ministerium auf Ersuchen des unterzeichneten Ministerii mittelst Circular-Verfügungen resp. vom 3. Januar d. J. und 6. v. M. (Anlage a. und b.) sämmtliche Gerichts-Behörden angewiesen, die Mittheilung der Abschriften der Verhandlungen über Gemüthszustands-Untersuchungen an die betreffende Königliche Regierung und für Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingang zu bewirken, so wie den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des in dieser Beziehung etwa Versäumten bei der Abfassung des Erkenntnisses anzuordnen, die

abschriftliche Uebersendung der Obductions-Verhandlungen an die betreffende Königliche Regierung aber sofort nach ihrem Eingange zu bewirken.

Indem das unterzeichnete Ministerium die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss setzt, macht es derselben die pünktliche vierteljährliche Uebersendung der dort eingegangenen gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen an das Königliche Provinzial-Medicinal-Collegium wiederholt und mit der Anweisung zur Pflicht, zugleich eine tabellarische Uebersicht der Verhandlungen nach dem anliegenden in allen Rubriken entsprechend auszufüllenden Schema (Anlage c.) beizufügen.

Das Ministerium erwartet, dass die Königliche Regierung dieser Anordnung, welche zur Erreichung des Zweckes einer sicheren diesfälligen Controle der von den Gerichts-Behörden zur Revision eingereichten Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen nothwendig ist, überall genau nachkommen werde.

Anlage a.

Desgl. vom 3. Januar 1840 (Mühler).

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ministerii für die Medicinal-Angelegenheiten wird bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschriften der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen, wozu die Gerichte in den Rescripten vom 31. Januar und 5. Juni 1818 und vom 29. December 1826 angewiesen worden sind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzögert, so dass der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

Der Justiz-Minister sieht sich dadurch veranlasst, sämmtliche Gerichte und die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter Verhandlungen an die Königlichen Regierungen und für Berlin an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen.

Anlage b.

Desgl. vom 6. März 1840 (Mühler).

Die vorgeschriebene Mittheilung der Abschriften von Obductions-Verhandlungen und Obductions-Berichten an die betreffenden Königlichen Regierungen erfolgt nach einer Aeusserung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten oft erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen sogar erst nach ergangenem Erkenntniss oder nach erfolgter Reposition der Acten.

Der jener Maassregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht werden, wenn den Königlichen Regierungen die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der Obductions-Verhandlungen und Berichte theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen Aerzte, theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Untersuchung von Einfluss sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, den Königlichen Regierungen die Abschriften der Obductions-Verhandlungen und Berichte **sogleich nach deren Eingange** zu übersenden.

An

Tabellarische

der

. . ten Quartale des Jahres 18 . . aus dem Regierungs-Bezirke

Unter

Laufende Nummer.	Des Untersuchten (Obducirten) Vor- und Zuname.	Alter.	Stand.	Gegenstand oder Zweck der Untersuchung (Obduction).	Ort, an dem die Untersuchung (Obduction) bewirkt wurde.	Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichtes.

Bemerkung.

1) Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersicht wird, je nachdem dieselbe Gemüthszustands- oder Leichen-Untersuchungen betrifft, in der Ueberschrift der Colonne immer nur die hierauf sich beziehende Bezeichnung in Anwendung gebracht, so dass z. B. die Ueberschrift der ersten Colonne entweder: des Untersuchten, oder: des Obducirten Vor- und Zuname angiebt, die der zweiten auf Untersuchung oder Obduction lautet u. s. w.

lage c.

Uebersicht

im

eingesendeten Verhandlungen über gerichtliche Gemüthszustands- (Leichen-) suchungen.

Namen und Wohnort der untersuchenden (obducirenden) Aerzte.	Datum			Bemerkungen.
	der Untersuchung (Obduction).	des abgegebenen Gutachtens (Berichtes).	des Eingangs der Verhandlungen bei der Regierung.	

2) In den Fällen, wo unbekannte Leichname obducirt worden sind, ist in die Rubrik Vor- und Zuname zu setzen: ein unbekannter (männlicher / weiblicher) Leichnam. Das muthmaassliche Alter ist stets anzugeben.

3) Hinsichtlich der Verhandlungen über Obductionen neugeborner oder ungetauft verstorbener Kinder ist auf ähnliche Weise in derselben Rubrik das Geschlecht zu bezeichnen, nämlich: ein neugebornes Kind (männlichen / weiblichen) Geschlechts.

C.-Verf. vom 27. September 1842 (Eichhorn).

Ich finde mich veranlasst, das Königliche Medicinal-Collegium anzuweisen, von den Gutachten, welche dasselbe auf Requisition der Gerichts-Behörden in Criminalsachen erstattet, in Zukunft regelmässig der betreffenden Königlichen Regierung sogleich nach erfolgter Begutachtung eine simple Abschrift zu übersenden, um solche den Kreis-Physikern, welche in den vorgekommenen Fällen die Obductionen verrichtet und die Berichte abgefasst haben, zu ihrer und der gerichtlichen Wundärzte, welche bei den Obductionen Beistand geleistet haben, Einsicht und Belehrung mitzutheilen.

Der von Seiten einzelner Königlichen Medicinal-Collegien seither geschehenen vierteljährlichen Einsendung der in Rede stehenden Gutachten bei dem Ministerium bedarf es ferner nicht. Dagegen wird dem Königlichen Medicinal-Collegio überall, wo die von demselben erstatteten Gutachten zu Superrevisions-Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Gelegenheit geben, künftig auch von diesen sogleich nach geschehener Begutachtung Abschrift mitgetheilt werden, um daraus sowohl für sich selbst zu entnehmen, in welcher Weise die genannte Königliche Deputation die fraglichen Fälle, welche in der Regel zu den wichtigsten gehören, beurtheilt hat, als auch, um diese Gutachten, eben so wie die eigenen und auf demselben Wege den betheiligten Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten zur Kenntnissnahme zukommen zu lassen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung mit dem Auftrage, den Kreis-Physikern bei Uebersendung der Gutachten des Königlichen Provinzial-Medicinal-Collegiums und der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu eröffnen, dass diese Gutachten ihnen nur zu ihrer Belehrung mitgetheilt würden, eine weitere Benutzung derselben aber, und namentlich eine, wenn auch nur theilweise, Veröffentlichung ihnen durchaus nicht gestattet sei.

C.-Verf. vom 11. October 1847 (Eichhorn).

Die Abschriften der gerichtlichen Obductions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Königlichen Regierungen Seitens der Königlichen Gerichts-Behörden mitgetheilt werden, sind häufig nicht allein unleserlich geschrieben, sondern enthalten auch mitunter sinnentstellende Schreibfehler, wodurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, so wie der erfolgten Feststellung des objectiven Thatbestandes zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königlichen Medicinal-Collegien und resp. durch die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger verfehlt wird.

Zur Verhütung dieser Uebelstände ist es zunächst nöthig, dass die bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physiker und Aerzte den Königlichen Gerichts-Behörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einreichen. Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, solches den Physikern und Aerzten ihres Departements zur besonderen Pflicht zu machen. Der Herr Justiz-Minister wird demnächst von dieser Anordnung die Königlichen Gerichts-Behörden in Kenntniss setzen und dieselben anweisen, von nun an genau collationirte und von den mit der Collationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obductions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen den Königlichen Regierungen mitzutheilen, wie solches Seitens mehrerer Gerichts-Behörden schon jetzt geschieht.

C.-Verf. des Justiz-Min. vom 29. October 1847 (Uhden).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind die Abschriften der gerichtlichen Obductions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Königlichen Regierungen von Seiten der Gerichts-Behörden mitgetheilt werden, nicht immer correct geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Gutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objectiven Thatbestandes, zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königlichen Medicinal-Collegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht

gemacht worden, den Gerichts-Behörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hiervon in Kenntniss gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, dass den Königlichen Regierungen künftig allemal genau collationirte und von dem mit der Collationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obductions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

M.-Verf. vom 22. August 1849 (Lehnert).

Bei Durchsicht der von den Königlichen Medicinal-Collegien eingesendeten Begutachtungen der Obductions-Verhandlungen hat sich eine Ungleichheit in der Beurtheilung der letzteren bemerklich gemacht. Mehrere Königliche Medicinal-Collegien haben die den Revisionen zum Grunde liegende Absicht richtig aufgefasst und die Verhandlungen vom medicinisch-gerichtlichen Standpunkte aus genau, doch ohne jede dem richterlichen Zwecke fern liegende und unwesentliche Unterlassung streng zu rügen, beurtheilt. Andere haben dagegen in ihren Kritiken in zu allgemeiner, für die Belehrung unzureichender Weise sich ausgesprochen, und noch andere vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu sehr in's Einzelne gehend, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen das mühsame Geschäft gerichtlicher Sectionen mehrentheils vollbracht wird, selbst dann, wenn dabei den Forderungen der gerichtlichen Behörden genügt und der forensische Zweck vollständig erfüllt worden, in ausführlichem, oft scharfem Tadel sich ausgelassen.

Eine solche Kritik, welche die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Anstrengungen nicht gehörig würdigt und ihnen die gebührende Anerkennung versagt, verfehlt den Zweck der Belehrung, entmuthigt besonders die jüngeren Gerichtsärzte und führt endlich zur Nichtachtung aller, auch der begründeten Ausstellungen.

Hiernach veranlasse ich die Königlichen Medicinal-Collegien, ihre Begutachtungen, unbeschadet deren Gründlichkeit und Genauigkeit, doch so einzurichten, dass, wenn nur dem gerichtlichen Zwecke vollständig genügt worden, unwesentliche Unterlassungen nicht weiter oder mit Schonung gerügt und practisch tüchtige Arbeiten als solche anerkannt werden.

C.-Verf. des Justiz-Minist. vom 26. Februar 1850 (Simons).

In Uebereinstimmung mit dem Schreiben des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. d. M. erscheint es zweckmässig, dass die Requisition der Gerichtsbehörden in Untersuchungssachen zum Zweck der Einholung der Superarbitria der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, falls der Angeschuldigte verhaftet ist, auf eine in die Augen fallende Weise ausdrücklich als Haft-Sache bezeichnet werden.

Dem Königlichen Appellations-Gericht wird aufgegeben, sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch die Stadt- und Kreis-Gerichte des Departements dazu anzuweisen.

M.-Verf. vom 30. Mai 1850 (v. Ladenberg).

Von Seiten der Justiz-Behörden ist darüber Beschwerde geführt worden, dass nicht alle Kreis-Physiker in Erstattung der Obductions-Berichte prompt sind, vielmehr nicht selten erhebliche Verschleppungen sogar in Haftsachen sich zu Schulden kommen lassen.

Zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden Seitens der Justiz-Behörden setze ich deshalb fest, dass in Haftsachen spätestens innerhalb 4 Wochen, nach Mittheilung der Abschrift des Obductions-Protokolls, der Bericht einzureichen ist, wenn das Gericht nicht etwa einen kürzeren Termin ausdrücklich festgesetzt hat.

Dies ist sämmtlichen Kreis-Physikern zur Nachachtung bekannt zu machen.

In Fällen, wo diese Frist nicht gehalten worden, hat die Königliche Regierung auf diesfällige Anzeige des Gerichts, nach Befinden der Umstände, mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen einzuschreiten.

M.-Verf. vom 3. December 1850 (v. Ladenberg).

Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentli-

chen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grösseren Publikum und namentlich den Geschworenen minder verständlich werden.

Auf der andern Seite lässt sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft recipirte Fremdwort.

Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

M.-Verf. vom 6. März 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass eine Anweisung der Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justiz-Ministers, den betreffenden Gerichtsärzten die Untersuchungsacten in jedem Falle mitzutheilen, nicht angänglich erscheint, da die Acten den Gerichten häufig zur Fortführung der schwebenden Voruntersuchung unentbehrlich sind. Es wird aber auch genügen, dass die Gerichtsärzte sich die Acten erbitten, wenn sie glauben, dieselben zur Abfassung des Gutachtens nicht entbehren zu können. Dies vorausgesetzt, erledigt sich das Monitum der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu dem vorliegenden Obductionsfall von selbst, sobald der Dr. N. die Acten erbeten, aber nicht erhalten hat.

In Betreff der Mittheilung der Verhandlungen über Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen bei Militairpersonen bestimmt die

M.-Verf. vom 14. November 1841 (Eichhorn).

Aus Veranlassung des Berichts der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. bin ich wegen der Ausdehnung der hinsichtlich der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen bestehenden technischen Controle, auch auf diejenigen Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen, die auf Requisition von Militair-Gerichten durch Civil- oder Militairärzte vorgenommen werden, mit des Herrn Kriegsministers Excellenz in Schriftwechsel getreten, und derselbe hat in Folge dessen sowohl die Militair-Gerichte, als die Auditeure durch die ihnen vorgesetzte Behörden anweisen lassen, in Zukunft die in den oben bezeichneten Angelegenheiten erstatteten Gutachten und gepflogenen Verhandlungen durch die betreffenden Königlichen Regierungen an das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz zur technischen Revision einzureichen.

Indem ich die Königliche Regierung von dieser Anordnung in Kenntniss setze, weise ich dieselbe mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. März 1819 (Seite 463) an, die von Seiten der Militair-Gerichte und Auditeure eingehenden Verhandlungen über Leichenöffnung und Gemüthszustands-Untersuchungen mit den übrigen gleichartigen Arbeiten dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz zu übersenden und dieselben in die angeordnete Nachweisung mit aufzunehmen.

Die Verpflichtung der Kreisphysiker, vierteljährlich tabellarische Nachweisungen der von ihnen vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte an die Königlichen Regierungen einzureichen, ist durch die Ministerial-Verfügung vom 3. Mai 1849 aufgehoben.

In Betreff der Veröffentlichung gerichtlicher Gutachten durch den Druck Seitens der Medicinal-Beamten erging die

M.-Verf. vom 13. März 1822 (v. Altenstein).

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen ihres Departements zu untersagen, ohne besondere eingeholte Erlaubniss des Ministeriums ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer

Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

Wichtige und lehrreiche Superarbitrien der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen finden mit deren Zustimmung in Casper's Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin u. s. w. Aufnahme.

Ueber die Form, in welcher die gerichtsärztlichen Atteste, so wie die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten überhaupt abzufassen sind, sprechen sich aus

C.-Verf. vom 20. Januar 1853 (v. Raumer).

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlasst, sich gutachtlich über Maassregeln zu äussern, durch welche eine grössere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister eingeforderten Berichte der Appellations-Gerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniss mit dem Herrn Justizminister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, dass fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. u. 4.) überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, dass der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderm Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoss gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinar-Wege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, dass in solchen Fällen die betreffenden Medicinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebens-Ordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinal-Beamten in ihrem Bezirke vor dergleichen Missgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinal-Beamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung etc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

C.-Verf. des Justizministers vom 3. Februar 1853 (Simons).

Um den Missbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste eingetreten sind und um eine grössere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizuführen, hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständniss mit dem Justizminister, veranlasst gefunden, in der nachstehend abgedruckten, an sämmtliche Regierungen erlassenen Circular-Verfügung vom 20. v. M. (s. oben) eine bestimmte Form vorzuschreiben, in welcher künftig die von den Medicinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten abgefasst werden sollen.

Indem diese Verfügung sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird, werden dieselben hierdurch angewiesen:

Von allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medicinal-Beamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Beamten der Staats-Anwaltschaft Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Circ.-Verf. angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlasst, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behufe eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

> ob und event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Schliesslich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, dass nur auf die Atteste der Medicinal-Beamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird.

C.-Verf. vom 11. Februar 1856 (v. Raumer).

Die auf meinen Erlass vom 13. April v. J. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen über den Erfolg und die etwaige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medicinal-Beamten betreffenden Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853 ergeben,

dass letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine grössere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, so wie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die Königlichen Regierungen haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichts-Behörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Justizminister in Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständniss mit demselben,

dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

dass die Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medicinal-Beamten zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt und nicht in der durch die Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853.

Den Königlichen Regierungen empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen.

M.-Verf. vom 10. September 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom, dass unter Medicinal-Beamten im Sinne der Circular-Rescripte vom 20. Januar 1853 und 11. Februar 1856,

betreffend die Form der Atteste der Medicinal-Beamten,

die Kreisphysiker und die Kreiswundärzte zu verstehen sind, da nur diese vermöge ihres Amtes ärztliche Atteste auszustellen haben.

Die gerichtsärztliche Thätigkeit wird in Anspruch genommen:

1) an lebenden Personen in Bezug auf den Körper- oder Gemüthszustand,
2) in der Untersuchung der Leichen,
3) in der Untersuchung von Verbrechens-Objecten,
4) in der Untersuchung über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit von Thieren.

I. Untersuchungen an lebenden Personen.

A. Körperzustands-Untersuchungen.

1. Beurtheilung körperlicher Verletzungen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. S. 101).

Sechszehnter Titel.

Körper-Verletzung.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Anderen stösst oder schlägt, oder demselben eine andere Misshandlung und Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbusse bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen und Misshandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen

derselben eine der Art oder dem Maasse nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Misshandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im zwölften Theil bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190. Die vorsätzliche Misshandlung und Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniss bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Grosseltern verübte Misshandlung oder Körperverletzung soll Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Misshandlung und Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniss von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 193 Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 194. Hat die vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§. 193.) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff schon wegen dieser Theilnahme nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, dass er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zugeschrieben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. War bei einer Misshandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, dass andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniss nicht unter sechs Monaten und im Falle der Tödtung (§. 194. und §. 195.) auf Gefängniss nicht unter einem Jahr zu erkennen.

Diese Ermässigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbusse von zehn bis einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- und Berufspflicht verübt worden ist.

§. 199. Wer, ohne vorschriftsmässig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer

äusseren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbusse von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medicinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 200. Medicinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbusse von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 201. Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüsst, werden mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbusse von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniss zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besondern Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Der Unterschied der Körperverletzungen in leichte und schwere, §§. 188. und 193., ist durch die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1856 (G. S. S. 210 ff.) in der Art abgeändert, dass eine leichte, erhebliche und schwere Verletzung anzunehmen ist, wodurch der mannigfachen Zweifeln unterliegende Begriff der Arbeitsunfähigkeit des §. 193. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 beseitigt worden ist.

Die betreffenden Paragraphen der Novelle vom 14. April 1856 bestimmen:

§. 192a. Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedermaassen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefangniss nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193.) oder erhebliche (§. 192a.) Misshandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen der Betheiligung mit Gefängniss nicht unter drei Monaten zu bestrafen, in so fern nicht festgestellt wird, dass er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Misshandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder

dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194. und 193. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Misshandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlages, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34. 1. 2.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. War bei einer Misshandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, dass andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194., 195.) auf Gefängniss nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Misshandlung oder Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniss nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermässigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

Das vor Erscheinen der angeführten Novelle ergangene Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 17. November 1852, durch Just.-Minist.-Verf. vom 12. Januar 1853 den Gerichten mitgetheilt, spricht sich über den Begriff „Arbeitsunfähigkeit“ wie folgt aus:

In der Untersuchungssache wider den Häusler T. hat das Königliche Kreisgericht zu B. unter dem 27. September c. durch das hohe vorgeordnete Ministerium ein Superarbitrium von uns requirirt, das wir hier folgen lassen.

Am 27. Juni c. gerieth der Häusler T. mit seiner Ehefrau in Streit, der folgende Misshandlung zur Folge hatte. Er schleppte sie bei den Haaren zur Stube hinaus und wieder herein, schlug sie mit einem dicken Stocke über Achsel, Hände, Arme, Rücken und wo er nur hintraf, nahm dann einen Besen und schlug sie auch damit wieder, namentlich ins Gesicht und endlich noch mit einem sogenannten Hackeisen. Am folgenden Tage, den 28. ej., fing er abermals Streit an, und schlug sie mit einem daumdicken Stock und mit den Fäusten.

Am 2. Juli stellte, nach vorangegangener Untersuchung, der Königliche Kreisphysikus Dr. M. ein Attest aus, wonach bei der etc. T. am 29. Juni gefunden worden waren: braunblaue Streifen auf den Schulterblättern bei starker Geschwulst und Schmerzhaftigkeit, thalergrosse schwarzblaue Geschwulst auf der rechten Schulter, Querstreifen von blaubrauner Farbe am rechten Oberarm, der geschwollen und schmerzhaft war, und eben solche an beiden Vorderarmen, im Gesichte mehrere lineare, wie gekratzte Hautwunden und zwei achtgroschenstückgrosse Beulen, die blauroth, teigicht und schmerzhaft waren, auf der rechten Hälfte des Hinterkopfes. Explorata klagte, anscheinend ganz wahrheitsgemäss, über heftige Schmerzen im Körper, hatte einen frequenten kleinen und schwachen Puls, beschleunigte erschwerte Respiration, und Fieber und allgemeine Schwäche waren nicht zu verkennen.

Am 28. Juli c., also vier Wochen nach den Misshandlungen, untersuchte der genannte Arzt die T. aufs Neue. Die blutrünstigen Stellen auf Extremitäten und Gesicht waren jetzt gänzlich geschwunden, und von den beiden Beulen am Hinterkopf war „nur noch Eine, und zwar ansehnlich verkleinert, aber noch schmerzhaft, vorhanden.“ Das Allgemeinbefinden hatte sich auch gebessert, doch „bestand noch eine allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang bewiesen.“ Ihre häuslichen Geschäfte konnte sie jetzt, jedoch „mit grosser Anstrengung“, verrichten. Der etc. Dr. M. erklärte nach diesem Befunde die erlittenen Misshandlungen nicht für schwere im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs.

Nachdem der Königliche Staatsanwalt sich nicht mit dieser Ansicht hatte einverstanden erklären können, der etc. Dr. M. aber in einer nachträglichen Vernehmung vom 10. August bei seiner Annahme stehen bleiben zu müssen erklärt hatte, beantragte Ersterer die Einholung eines anderweiten Gutachtens durch das Königliche Medicinal-Collegium zu P. und motivirte diesen Antrag namentlich durch die Worte: „bei der T. ist nach Ablauf von zwanzig Tagen nicht nur noch eine Beule am Hinterkopf, sondern auch eine allgemeine Körperschwäche, als Folge der erlittenen Misshandlung, vorhanden gewesen. Das nenne ich krank sein.“

Das genannte Collegium hat sein Gutachten am 2. September c. gestattet. Dasselbe nimmt zunächst an, dass die T. bis zur Zeit der erlittenen Misshandlungen gesund gewesen. Sie habe zwar ein Kind an der Brust gehabt, sei aber am Tage der ersten Misshandlung von S. nach L. zum Jahrmarkt gegangen und habe Einkäufe gemacht. Diese Voraussetzung muss die unterzeichnete Deputation um so mehr theilen, als in den Akten nirgends von einer vor den Misshandlungen bestandenen Krankheit oder Körperschwäche der etc. T. die Rede ist. Um nun aber zu beurtheilen, ob der §. 193. auf den vorliegenden Fall Anwendung finde? wirft das Medicinal-Collegium die Frage auf: wie die Fassung des Paragraphen „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als 20tägiger Dauer" zu verstehen sei? und fährt fort:

„das Königliche Kreisgericht nimmt an, dass die Krankheit der T., welche in Folge der Misshandlungen vom 27. und 28. Juni entstanden, am 28. Juli noch nicht aufgehört hatte, weil noch eine Beule am Hinterkopfe zu erkennen und allgemeine Schwäche vorhanden war. Wir können jedoch dieser Auffassung nicht beitreten. Es waren nicht allein die kleineren linearen Gesichtswunden, sondern auch die meisten Entzündungen einzelner Hautstellen verschwunden. Selbst die noch erkennbare Beule am Hinterkopf war verkleinert, und das Fieber hatte aufgehört. Die T. war nicht mehr krank, sondern offenbar reconvalescent. Scharfe Grenzen zwischen Unpässlichkeit, Krankheit, Reconvalescenz und Gesundheit lassen sich nicht ziehen, und wir können im vorliegenden Falle nicht bestimmt angeben, an welchem Tage die Reconvalescenz begonnen habe. Wir müssen zugeben, dass sie am 21. Tage nach den Misshandlungen eingetreten gewesen sein kann. Deshalb finden wir in dem von dem etc. Dr. M. abgegebenen Gutachten und dessen Gründen keinen Widerspruch und können der Ansicht des Königlichen Kreisgerichts nicht beitreten, nach welcher die der T. zugefügten Verletzungen zu denen gehören würden, welche das im §. 193. festgesetzte Strafmaass nach sich ziehen."

Dies Gutachten wurde gleichfalls nicht massgebend befunden.

„Die Unterschiede,"

sagt das Königliche Kreisgericht im Einverständniss mit dem Staatsanwalt,

„zwischen Unpässlichkeit, Krankheit, Reconvalescenz und Gesundheit dürften vielleicht vom rein medicinischen Standpunkte von einiger Bedeutung, vom Standpunkt der forensischen Wissenschaft dagegen ohne Frage ganz irrelevant sein. Im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs muss es eine scharfe Grenze zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, welche Folgen einer Misshandlung sind, und demjenigen Zustande relativer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, welcher vor der Misshandlung bestanden hat, geben. So lange dieser letztere Zustand nicht hergestellt ist, besteht die Folge der Verletzung noch fort, mag man sie Reconvalescenz oder Unpässlichkeit oder sonst wie nennen. Der Unpässliche ist aber nicht gesund und der Reconvalescent noch nicht wieder hergestellt."

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation muss zunächst zugeben, dass die Unterschiede, die das Königliche Medicinal-Collegium in den Gesundheitsstörungen aufstellt, vom rein medicinischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt sind. Aber sie sind es keinesweges vom gerichtlich-medicinischen. Im Sinne der fraglichen Gesetzesstelle schliessen sich Krankheit und Gesundheit absolut und streng abgegrenzt aus. Es muss Jemand am 21. Tage nach erlittener Verletzung krank oder gesund sein. Ein Drittes giebt es nach der Fassung des §. 193. nicht. Es giebt aber fast niemals und nirgends eine absolute Gesundheit. Es kann also auch nicht gefragt werden: ob das Individuum absolut gesund sei? sondern nur: ob es sich desjenigen Zustandes, wenn auch nur relativer Gesundheit, erfreue, welcher vor der Verletzung bestanden. Dann nur, wenn dies nicht der Fall, kann dem Beschädiger, vorausgesetzt, dass die Gesundheitsstörung im unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhange mit der Verletzung steht, die weitere nachtheilige Folge seiner Handlung zugerechnet werden. In diesem Sinne also kann gefragt, aber auch beantwortet werden: ob Jemand am 21. Tage noch krank, d. h. noch leidend an den Folgen der Beschädigung, oder gesund, d. h. in den vorigen Gesundheitszustand zurückversetzt, gleichsam wieder hingestellt — oder „hergestellt" — sei?

Aber nothwendig erleidet diese Interpretation noch eine Beschränkung. Unmöglich kann der Gesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen, wie sie §. 193. androht, festsetzen zu wollen, wenn z. B. gerade nach Stockschlägen, wie im vorliegenden Falle, nach 22, 23, 30 Tagen bei einem Verletzten, bei übrigen und im Allgemeinen völlig wiederhergestellter Gesundheit, an einer Körperstelle noch ein silbergroschengrosser gelbgrünlicher Fleck sichtbar ist. Kein Arzt, aber auch kein Laie, wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch

fortdauern. Es muss demnach eine so zu sagen forensische Definition des Begriffes „Krankheit“ gefunden werden, die von der medicinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren hat. Und in jenem Sinne muss Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt werden, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w. oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w.

Diese von uns aufgestellte, gesetzliche Definition des Begriffes Krankheit im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs trifft zugleich, was wir nicht ganz unwesentlich erachten, mit der allgemeinen populären Auffassung zusammen. Ein Mensch, der Fieber eine entzündliche Krankheit, oder heftige und andauernde Schmerzen, kurz irgend ein Allgemeinleiden hat, oder aber, der kein Glied rühren oder nichts essen oder verdauen kann, oder der Athembeschwerden hat, oder der seinen Harn nicht lassen kann u. s. w., kurz, bei welchem irgend eine körperliche Verrichtung wesentlich gestört ist, ein solcher Mensch wird allgemein „krank“ genannt werden; nicht aber ein Mensch, der vollkommen gesund und rüstig seinen Geschäften nachgeht, aber eine blutrünstige Stelle an den Augenliedern, oder blaue Striemen auf dem Rücken hat.

Aehnliches, wie vom Begriff: Krankheit, muss auch von dem Begriff „Arbeitsfähigkeit“ im Sinne des §. 193. cit. gelten. Es giebt nämlich auch keine absolute Arbeitsfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und insoweit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Subject sowohl, wie auf das Object. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Docenten-Erwerb aufgeben muss; der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüsst hat, das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann; der Flötenbläser von Profession, den wegen einer Verletzung der Zunge dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch Stroh flechten oder Federn schleissen können, hiesse dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Ebensowenig kann angenommen werden, dass der Begriff Arbeitsfähigkeit sich nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müsste, dass der Gesetzgeber gemeint habe, dass z. B. Kinder, Rentiers u. s. w. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist Arbeitsfähigkeit zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maasse auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten zu verrichten, in die Schule zu gehen u. s. w., und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentner, und wenn seine gewohnte „Arbeit“ auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen u. s. w. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit zwanzig Tage nach einer Verletzung und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor zwanzig Tagen besteht, da muss eine schwere Verletzung im Sinne des §. 193. cit. angenommen werden.

Man hat gesagt und mit Scharfsinn ausgeführt: Krankheit sei Negation der Gesundheit, Arbeitsunfähigkeit Negation der Arbeitsfähigkeit. Wer also nicht ganz und vollkommen gesund, der sei krank, wer nur noch irgend Etwas zu verrichten im Stande, der sei immerhin nicht arbeitsunfähig. Zu welchen Consequenzen eine solche ultralogische Auslegung des Gesetzes führt, ist leicht zu ermessen. Wenn Jemand mit einem Schlüssel oder ähnlichen Instrument, das ein Anderer zufällig in der Hand hatte, einen Schlag in's Gesicht bekommen, so kann sehr füglich am einundzwanzigsten Tage noch eine Erosion der Haut, ein Hautschorf, eine kleine Blutunterlaufung u. dgl. vorhanden sein, Abnormitäten, die einen völlig gesunden Körperzustand negiren. In einem anderen Falle, wo einem Menschen durch eine Misshandlung die rechte Hand ohne eigentliche Verstümmelung dauernd lahm oder unbrauchbar geworden, würde derselbe nach dieser Ansicht immer noch durch Unterrichtgeben, Botenlaufen, Arbeiten mit der linken Hand u. s. w. arbeits- und erwerbsfähig sein, da keine Negation der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Jener Schlag ins Gesicht würde hiernach mit einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe, diese Zerstörung der rechten Hand mit einer höchstens zweijährigen Gefängnissstrafe (nach §. 187. des Strafgesetzbuchs) gebüsst werden müssen Dass eine solche widersinnige Ansicht nicht die des Strafgesetzgebers gewesen sein könne, ist selbstredend klar.

Wenden wir das vorstehend Angeführte auf den vorliegenden Fall an, so ist einleuchtend, dass wir der Ansicht der beiden früheren technischen Instanzen nicht beitreten kön-

nen. Nach vier Wochen nach erlittenen Misshandlungen war, nach dem oben allegirten Atteste des etc. Dr. M., bei der T. eine Beule am Hinterkopfe vorfindlich, welche noch schmerzhaft war. Ferner bestand noch eine „allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang beweisen.“ Endlich setzt der Arzt hinzu: dass die Frau wieder ihre häuslichen Geschäfte, „wenn auch nur mit grosser Anstrengung“, verrichten könne. Bei der Erwägung dieses, also länger als zwanzig Tage nach der Misshandlung vorgefundenen krankhaften Zustandes, wird zunächst um so mehr jeder Verdacht einer blossen Simulation zu beseitigen sein, als die tägliche forensische Erfahrung lehrt, wie häufig gerade in solchen Fällen aus nahe liegenden egoistischen Gründen Krankheiten, die gar nicht vorhanden, simulirt, oder unbedeutende Uebel in der Schilderung aufs Höchste übertrieben werden. Wenn nun in dieser Beziehung auch nicht in Abrede zu stellen, dass mehrere vom Dr. M. geschilderte Symptome, wie die langsame, halblaute Sprache, der unsichere Gang, der Gesichtsausdruck, einem blossen Verdachte einer absichtlichen Production derselben vor dem Arzte allerdings Raum geben, was von der schmerzhaften Beule gewiss nicht gilt, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der ganzen geschilderten Symptomengruppe eine vollkommen innere Wahrheit ist, und dass der etc. Dr. M. eben in der Schilderung dieser Symptome bewiesen hat, dass es ihm daran lag, nicht blos sein subjectives Urtheil, dass die Explorata noch schwach und angegriffen sei, abzugeben, sondern dies durch die Angabe wirklicher Befunde zu motiviren. Hiernach ist ihm zuzutrauen, dass er von einem blos simulirten Krankheitszustande sich nicht würde haben blenden lassen, und anzunehmen, dass die geschilderte Gesundheitsstörung thatsächlich noch am 28. Juli bestanden habe.

Sodann wird nachzuweisen sein, dass dieser krankhafte Zustand auch wirklich eine unmittelbare Folge der Misshandlungen gewesen und nicht etwa auf andere Weise entstanden sei. Das Erstere kann aber nicht bestritten werden. Denn nicht nur, dass die Beule am Hinterkopfe, dergleichen früher zwei vorhanden gewesen, noch ein handgreiflicher Ueberrest der augenblicklichen Einwirkung der Stockschläge war, so ist auch aus dem ganzen geschilderten Verlaufe der Einwirkungen der Misshandlungen offenbar, dass keine andere Ursache, als eben die rohen Beschädigungen, die die T. erlitten hatte, als Veranlassung dazu angenommen werden kann, dass dieselbe noch achtundzwanzig Tage nachher schwach, angegriffen und kraftlos war.

Indem wir nun, zurückgehend auf unsere obigen Ausführungen, bewiesen haben, dass in Folge der, der T. zugefügten Verletzungen, bei ihr noch nach Ablauf von zwanzig Tagen ein Allgemeinleiden, allgemeiner Schwächezustand, d. h. eine Krankheit vorhanden, und dass sie in derselben Zeit noch nicht wieder im Stande gewesen, in demselben Maasse, wie vor zwanzig Tagen, sondern nur „mit grosser Anstrengung“ zu arbeiten, d. h., dass sie noch arbeitsunfähig gewesen, geben wir schliesslich unser Superarbitrium dahin ab:

> dass die der etc. T. am 27. und 28. Juni d. J. zugefügten Verletzungen für schwere im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuches zu erachten seien.

Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 6. Juli 1854.

In Erwägung, dass der Appellations-Richter durch die Feststellung:
dass der Verletzte nach Ablauf von zwanzig Tagen sein Gewerbe als Maurer noch nicht wieder in dem gewohnten Umfange hat betreiben können, und insofern jedenfalls nach dieser Zeit noch im gesetzlichen Sinne arbeitsunfähig gewesen ist, nicht schlechthin eine Arbeitsunfähigkeit von längerer als zwanzigtägiger Dauer, sondern nur die Unfähigkeit des Verletzten, seine Berufsarbeiten als Maurer in dem gewohnten Umfange zu betreiben, festgestellt hat;

In Erwägung, dass durch Anwendung der Strafbestimmung des §. 195. des Strafgesetzbuchs auf diese Feststellung dieser §. 195., und der darin angezogene §. 193. in doppelter Beziehung verletzt sind, indem nach dem gemeinen Sprachgebrauche, welcher bei Auslegung des die Strafe von zwei bis funfzehn Jahren Zuchthaus androhenden §. 193. streng festgehalten werden muss, arbeitsunfähig, d. h. unfähig zum Arbeiten,

a) der nicht ist, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann,
b) eben so der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl aber andere gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann, was bei den Vorarbeiten des Strafgesetzbuchs ausdrücklich festgehalten worden ist, indem der Entwurf von 1843 statt des Ausdrucks „Arbeitsunfähigkeit“ gesagt hatte: „unbrauchbar zu seinen Berufsarbeiten,“ die Revision von 1845 aber jenen Ausdruck wiederhergestellt hat,

weil Jemand doch recht wohl arbeitsfähig sein könne, wenn er auch seine Berufsarbeit aufgeben müsse;

In Erwägung, dass, wenn nur dies Beides anerkannt wird, der thatsächlichen Würdigung des einzelnen Falles überlassen werden muss, festzustellen, ob derjenige Umfang und diejenige Art der Arbeit, welche noch geleistet werden können, eine Arbeitsfähigkeit darstellen:

dass insoweit also dem Richter der That die Würdigung des einzelnen Falles nicht entzogen werden darf;

dass aber unbeschadet dieser thatsächlichen Würdigung der Begriff: „Arbeitsunfähigkeit“ im §. 193. selbst einen Rechtsbegriff enthält, und darunter nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Unfähigkeit gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehen ist, welche festzustellen Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei der thatsächlichen Feststellung gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Arbeitsunfähigkeit“ ohne näheren Beisatz bezeichnet wird;

in Erwägung, dass hiernach es einer anderweiten Feststellung, ob die Verletzungen eine längere als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge gehabt haben, bedarf,

hat das Ober-Tribunal das Appellations-Erkenntniss und das mündliche Verfahren zweiter Instanz vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Appellations-Gericht zu N. verwiesen.

Ueber den in §. 193. l. c. ausgesprochenen Begriff der „Verstümmelung“ enthält das folgende Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 14. Januar 1857 nähere Definition.

Das Königliche Kreisgericht zu G. hat unter dem 26. November von der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation ein Ober-Gutachten über die Frage gewünscht:

ob die Folge einer stattgefundenen Verletzung, Gebärmuttervorfall, für eine Verstümmelung im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs zu erachten sei?

welches Gutachten wir im Nachstehenden unter Remission des 1. Vol. Acten erstatten.

Die 30 Jahre alte, seit 11 Jahren verheirathete N. will in Folge einer von ihrem Ehemanne ihr zugefügten Misshandlung einen Gebärmuttervorfall davon getragen haben. Bei jener Misshandlung soll ihr Mann angeblich sie mit dem Kopf gegen einen Ofen geworfen haben, so dass ein Stein aus demselben herausfiel, ihr dann den Kopf zwischen seine Beine gequetscht, ihr die Röcke aufgehoben, mit einem Stricke sie auf den Hintern geschlagen, dann sie mit Gewalt zur Erde geworfen und mit den Füssen in's Kreuz getreten haben. Seit dieser Zeit behauptet sie, an einem Vorfall der Gebärmutter und an einer Blutung aus den Geschlechtstheilen, wenn sie schwere Arbeiten verrichte, zu leiden. Der Kreisphysikus Dr. N. fand bei der Exploration bei ihr eine Senkung der Gebärmutter so stark, dass der untersuchende Finger sie zwischen den innern Schamlefzen fühle. Dabei fand er grosse Empfindlichkeit der Scheide mit bedeutendem Schleimfluss und Empfindlichkeit der Gebärmutter. Er bestätigt, dass die N. gar nicht im Stande sei, anstrengende Arbeiten zu verrichten, und behauptet, dass diese Senkung nicht etwa eine Folge der vorangegangenen Entbindungen gewesen sein könne, „da die N. jedesmal von einer geprüften Hebamme entbunden worden und das Wochenbett jedesmal naturgemäss verlaufen sei“, und setzt sodann auf Befragen wörtlich hinzu: „eine Verstümmelung der Geschlechtstheile kann ich in diesem Falle nicht annehmen, obwohl zur Heilung ein Instrument in die Scheide gebracht werden müsste und für längere Zeit liegen gelassen, der Beischlaf allerdings nur höchst vorsichtig und unter Umständen auch gar nicht vorgenommen werden kann. Eine Unfruchtbarkeit ist in diesem Falle nicht zu befürchten.“ Dass der Ehemann behauptet, seiner Frau eine solche angeschuldigte Misshandlung gar nicht zugefügt zu haben, behauptet, dass dieselbe schon während der ganzen Zeit ihrer Ehe mit ihm an einem Gebärmuttervorfall gelitten habe u. s. w., wollen wir nur beiläufig hier erwähnen, da die Entstehung des Muttervorfalls für uns nicht Gegenstand der Frage ist.

N. wurde ex §. 192a. des Strafgesetzbuchs unter Anklage gestellt. Im Audienztermine vom 27. September äusserte sich der genannte etc. Dr. N.: dass, wenn die Senkung der Gebärmutter eine unvollkommene sei, dass dann der Beischlaf aller-

dings möglich, wenn auch schmerzhaft, dass er jedoch unausführbar sei, wenn die Senkung eine vollkommene. Complicationen und Folgen eines alten und vernachlässigten Vorfalls liessen den Beischlaf auch nur unter den furchtbarsten Schmerzen oder auch gar nicht zu. Bei einer neuen Untersuchung an Ort und Stelle fand derselbe Arzt, dass die Gebärmutter sich um einen halben Zoll zurückgezogen habe. Die Scheide war jetzt mit blutigem Schleim stark angefüllt. Er erklärte jetzt die Möglichkeit des Beischlafs und des Verrichtens leichter Arbeiten, und erachtete die „Verletzung im vorliegenden Falle für eine erhebliche," und da es nicht an Fällen vollkommener Heilung der Gebärmuttervorfälle fehle, so könne er „deshalb diese Verletzung nicht zu den Verstümmelungen zählen, zumal nach dem Wortbegriff Verstümmelung eine Verunstaltung durch Defect sei, welche hier nicht vorliege." Die Staats-Anwaltschaft beantragte hierauf die Einholung eines anderweiten Gutachtens Seitens des Königlichen Medicinal-Collegii von N. Dasselbe ist unter dem 9. October erstattet. Es beschreibt die Symptome der Gebärmuttervorfälle und fährt dann fort: „Der Krankheitszustand ist den Bauchbrüchen ganz analog, und es kann daher nicht im Mindestens zweifelhaft sein, dass er nach dem Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs als eine Verstümmelung zu erachten sei, wenngleich der gewöhnliche Gebrauch dieses Wortes nicht der Form dieser Anomalie entspricht." Dass das Gutachten sodann es als höchst wahrscheinlich hinstellt, dass in diesem Falle der ganze Gebärmuttervorfall gar nicht Folge einer Misshandlung, sondern der vier vorangegangenen Entbindungen gewesen, wollen wir, als gleichfalls nicht in den Bereich der uns gestellten Frage gehörig, ebenfalls hier nur andeuten. Dem Königlichen Staats-Anwalt genügte indess auch dieses Gutachten nicht, „da die Hauptfrage, ob eine Verstümmelung vorliege, eine zu schwierige sei, um durch so wenige, ohne Motivirung gegebene, und einen Widerspruch in sich enthaltenden Worte abgethan zu werden, als es in diesem Gutachten geschehen ist." In einem neuen Audienztermine blieb die Sache in derselben Lage, und erklärte diesmal der Kreisphysikus Dr. N., „dass die Physici fast ausser Stande seien, ein bestimmtes Urtheil über den Begriff: Verstümmelung abzugeben."

Die Volkssprache geht in Betreff nicht weniger Begriffe mit der Sprache der Legalmedicin nicht gleichen Schritt. Die Begriffe: Gift, Arbeitsfähigkeit, Leben (des Neugebornen) u. A. geben hierfür Beispiele. Unzweifelhaft stammt das Wort „Verstümmelung" vom Stumpf, Stummel, und bedeutet folglich in der Volkssprache unzweifelhaft den Verlust irgend eines Körpertheils. Wir wollen aber gleich hier bemerken, dass der Begriff im gerichtlich-medicinischen, im strafgesetzlichen Sinne anders aufgefasst werden muss, wenn man nicht die ganz offenbare Absicht des Strafgesetzgebers auf das Entschiedenste missdeuten will, der durch die Zusammenstellung der „Verstümmelung" mit den allerschwersten Folgen, die eine Verletzung am lebend bleibenden Verletzten haben kann, unzweideutig ausgesprochen hat, dass er nicht etwa den Verlust jedes Körpertheils an sich, und z. B. nicht den Verlust eines einzigen Haars unter den Begriff „Verstümmelung" subsummiren wollte. Er beweist vielmehr durch eben jene Zusammenstellung mit den Folgen der schwersten Körperverletzungen, dass es ihm auch bei der „Verstümmelung" auf die Folgen derselben für den Verletzten ankomme. Hierbei ist zunächst zu erwägen: ob diese Folgen sich durch die Heilkunst beseitigen lassen? Ist dies der Fall, dann kann die Verletzung immerhin eine „erhebliche" im Sinne des §. 192a. gewesen sein, aber der Verletzte ist nach der Heilung nicht mehr „verstümmelt." Alle solche Folgen einer Körperverletzung also, die vollständig geheilt werden können, und unter gewöhnlichen Umständen nicht selten geheilt werden, können nicht unter den Begriff „Verstümmelung" subsummirt werden, z. B. nicht blosse Lagenveränderungen von Eingeweiden, d. h. mit Beziehung auf deren mögliche, gewaltsame Entstehung durch Misshandlungen oder Verletzungen, Brüche und Gebärmuttervorfälle, die vielmehr nur als (strafgesetzlich) „erhebliche" Verletzungen zu betrachten sind. Wir erwähnen aber hierbei noch Folgendes, um einem möglichen Einwande zu begegnen. Man hat einzelne Fälle von Heilung nach unzweifelhaften „Verstümmelungen", z. B. von abgehauenen und wieder angeheilten Ohren, verzeichnet, und es könnte unserer Deduction entgegnet werden, dass dann im concreten Falle die Möglichkeit der eventuellen Heilung des verletzten Verstümmelten von der Vertheidigung gegen die Anklage geltend gemacht werden könnte, auch wenn die Heilung nicht versucht worden war. Die ganze jetzige Lage der Strafgesetzgebung aber — wir erinnern an den §. 185., der von den tödtlichen Verletzungen handelt — widerlegt diesen Einwand, und wird auch hier, wie überall, den concreten Fall, als solchen, zu würdigen veranlassen. Im Uebrigen gehören Fälle von wiederangeheilten Ohren, Fingergliedern u. s. w. nur zu den sogenannten chirurgischen Curiosis, und bilden keineswegs die Regel. Eine andere Frage aber ist die: ob auch Surrogate von Gliedmaassen oder Körpertheilen als Wie-

derersatz, als geheilte „Verstümmelung" zu erachten sind, z. B. künstliche Hände, Füsse, Nase, Zähne und dergl.? und ob z. B. ein Mensch, dem eine Hand abgehauen, oder eine ganze Reihe Zähne ausgeschlagen worden, und der von jedem Arzte und Nichtarzte unzweifelhaft ein „Verstümmelter" genannt werden wird, dies nicht mehr ist, wenn er später eine künstliche Hand oder künstliche Zähne trägt? Wir verneinen diese Frage — ganz abgesehen davon, dass die überwiegend grosse Mehrzahl der Menschen gar nicht in der Lage ist, sich dergleichen Surrogate verschaffen zu können — denn das Surrogat, das Todte, kann niemals das Leben ersetzen, kann niemals eine wirkliche und vollständige *restitutio in integrum* zu Stande bringen, und nur eine solche ist Heilung.

Beim Erwägen der Folgen des durch die Verletzung entstandenen Defects eines Körpertheils drängt sich eine andere wichtige Frage auf. Auch der Verlust von einzelnen Theilen der Haut ist unzweifelhaft ein Defect. Es bilden sich in solchem Falle Narben. Diese können nach bedeutenden Verletzungen eine solche Ausdehnung erlangen, dass eine selbst erhebliche Beschädigung der menschlichen Gestalt bedingt wird, wie dies z. B. nach Begiessen des Gesichts mit ätzenden oder siedenden Flüssigkeiten vorgekommen. Es entsteht danach das, was die Volkssprache „Verunstaltung" oder „Entstellung" nennt. Der Gesetzgeber kennt aber diese nicht. Es wäre indess ein irriger Schluss, wenn man hieraus annehmen wollte, dass er die „Verunstaltung" unter den Begriff „Verstümmelung" habe stellen wollen, irrig, weil man eben so füglich annehmen könnte, dass er die „Verunstaltung" unter die „erheblichen Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen des §. 192a. habe subsumiren wollen. Wir sind der Meinung, dass blosse Verunstaltungen als Folge von Verletzung nicht als „Verstümmelung" angesprochen werden können, aus Gründen, die wir weiter angeben werden, nachdem wir noch eine andere, nicht seltene Folge von Verletzungen, welche, wie die „Verunstaltung", der „Verstümmelung" verwandt ist, erwähnt haben. Wir meinen die „Verkrüppelung." Es kann ein Mensch „zum Krüppel geschlagen werden." Unbestreitbar wird er dann „einen erheblichen Nachtheil an Gesundheit oder Gliedmaassen" erlitten haben, ohne Zweifel auch nach der und durch die Verletzung „längere Zeit arbeitsunfähig" geworden sein. Es treffen sonach in solchem Falle beide Bedingungen des §. 192a. zu, und es hat eine „erhebliche Verletzung" stattgefunden; nicht aber eine „Verstümmelung", bei welcher der wirkliche Defect eines Körpertheils zunächst allerdings immer festzuhalten ist. Allein hier kommen wir darauf zurück, dass nicht jeder denkbare wirkliche Verlust, Defect, irgend eines Körpertheils, nicht blos nicht, wie wir oben bereits angeführt, der eines einzigen Haars, sondern selbst das Abhauen, Abbeissen eines Ohrläppchens, der Nasenspitze und dergl. an und für sich im Sinne des Strafgesetzgebers als „Verstümmelung" zu definiren ist. Der Grund hierfür ist der, dass das Strafgesetzbuch einzig und allein die „Verstümmelung" mit so harter Strafe bedroht, weil es dieselbe mit solchen Folgen von Verletzungen auf Eine Linie stellt, welche, wenn nicht der Tod die Folge der Verletzung war, die allerschwersten Beschädigungen sind, welche ein Mensch erleiden kann, und die, wenn er sie erleidet, ihn mehr oder weniger ausser Verbindung mit der menschlichen Gesellschaft setzen: „Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit, oder Versetzen in eine Geisteskrankheit." Es erscheint unsere Interpretation der Ansicht des Gesetzgebers um so mehr gerechtfertigt, als derselbe ausdrücklich der „schweren" Verletzung des oben angezogenen §. 103. die „erhebliche" des §. 192a. gegenüberstellt. Es muss folglich ein Criterium aufgefunden werden, das allen im §. 193. aufgeführten Gesundheits-Beschädigungen gemeinschaftlich ist. Dies ist die erhebliche, schwer oder gar nicht heilbare Störung einer körperlichen (oder geistigen) Function, und hiernach ist „Verstümmelung" im strafgesetzlichen Sinne zu definiren, als:

der gewaltsam herbeigeführte Verlust eines Körpertheils, wodurch eine erhebliche, schwer oder gar nicht heilbare Störung einer Function bedingt worden ist.

Wir verkennen keineswegs, dass diese Definition manche anscheinende Anomalien und Inconsequenzen in sich schliesst. Der Verlust eines Zahns wird hiernach keine „Verstümmelung" sein, der Verlust einer ganzen Reihe von Zähnen dagegen allerdings als „Verstümmelung" anerkannt werden müssen. Erwägt man aber, wir wiederholen es, die Stellung, in welche das Wort „Verstümmelung" im Strafgesetzbuch gesetzt ist, und die Natur der Sache, hier z. B. die Function der Zähne mit Bezug auf Sprache und Verdauung, so verschwindet die scheinbare Anomalie. Wichtiger als Einwand wäre das Beispiel vom Abhauen eines ganzen Ohrs oder der Nasenspitze. Beide sind nach dem gemeinen Sprachgebrauch „Verstümmelungen"; nach der hier gegebenen Definition ist nur der Verlust eines ganzen Ohres eine „Verstümmelung," denn das äussere Ohr ist ein wesentliches Hülfsmittel für den Gehörssinn, welcher durch den Verlust des Ohrs erheblich beeinträchtigt werden wird. Der Verlust der Nasenspitze, eine wie scheuss-

liche Verunstaltung er auch unzweifelhaft bedingt, wird, nach der aufgestellten Interpretation, eine „Verstümmelung“ nicht genannt werden können, da der Verlust der Nasenspitze den Geruchssinn nicht wesentlich beeinträchtigt. Erwägt man aber, dass der Strafgesetzgeber, aus nahe liegenden und sehr richtigen Gründen, den Geruchssinn überhaupt gar nicht, wohl aber den Gesichts- und Gehörssinn im §. 193. berücksichtigt, so verschwindet auch hier die anscheinende Anomalie.

Nur um den sehr wichtigen Gegenstand möglichst zu erschöpfen, wollen wir endlich noch einer Ansicht Erwähnung thun, die in dieser Materie wohl vernommen worden, und die sich dahin ausspricht, dass der Verlust solcher Organe oder Körpertheile, die im Laufe des Lebens von selbst verloren gehen, nicht als „Verstümmelung“ gelten und nicht mit den harten Strafen des betreffenden Strafgesetzes bedroht werden könne. Es giebt allerdings dergleichen Theile, die von selbst verloren gehen, von der Nabelschnur und der Thymusdrüse bis zu den Haaren und Zähnen. Aber es lohnt selbstredend kaum der Mühe, eine solche Ansicht gründlich zu widerlegen. Haare und Zähne gehen nicht immer und nicht nothwendig bei jedem Menschen im Laufe des Lebens von selbst verloren, und selbst wenn dies der Fall wäre, so würde unzweifelhaft jeder Besitzer so lange ein nicht zu kränkendes Recht darauf haben, bis ihm durch höhere Fügung diese Theile verloren gehen. Auch die Zeugungsfähigkeit geht, und zwar nothwendig und bei jedem Menschen, im Laufe des Lebens endlich verloren, ja das Leben selbst hört mit Nothwendigkeit bei Jedem auf. Und doch bedroht der Gesetzgeber mit Recht den gewaltsam herbeigeführten Verlust der Zeugungsfähigkeit, des Lebens, mit den härtesten Strafen.

Wenn wir den Begriff „Verstümmelung“, wie oben geschehen, definiren mussten, so folgt von selbst, und geben wir unser Gutachten auf die uns vorgelegte Frage schliesslich dahin ab:

dass die Folge einer stattgefundenen Verletzung, Gebärmuttervorfall, für eine Verstümmelung im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs nicht zu erachten sei.

2. Untersuchung zweifelhaften Gesundheitszustandes, namentlich wegen Vollstreckbarkeit der Strafen, Schuldhaft etc.

Hierbei finden die Vorschriften der Min.-Verf. vom 20. Januar und 3. Februar 1853 und 11. Februar 1856, welche oben S. 471 ff. abgedruckt sind, vorzugsweise Anwendung.

Ausserdem gehören zum Theil hierher:

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 261. Gleich nach der ersten summarischen Vernehmung muss jedes Untergericht dem vorgesetzten Obergerichte, oder wenn ein Inquisitoriat vorhanden ist, dem letztern den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung, und die etwa schon vorher von dem Angeschuldigten begangene Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Untersuchung nach §. 94. zu avociren sei.

Ferner muss eine genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, seine Leibes-Constitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen könne, genau untersucht und beschrieben, er über sein Vermögen vernommen, und wenn er schreiben kann, angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

§. 432. Auch muss der Richter, wenn die zu erwartende Strafe in körperlicher Züchtigung besteht, die körperliche Beschaffenheit des Angeschuldigten in Rücksicht auf die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, nochmals prüfen, und die etwa deshalb vorhandenen Zweifel durch die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen heben, wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, dass sich der Gesundheitszustand des Angeschuldigten seit der ersten Untersuchung desselben (§. 261.) verändert habe.

Allerh. Ordre vom 17. November 1838 an den Justizminister.

Auf Ihren Bericht vom genehmige Ich nach Ihrem Antrage, dass ausser den Kreisphysikern und andern gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbe-

sondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen

3. Untersuchung wegen Schwangerschaft und Geburt.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt fällt, wenn sich daran ein Schaden für das Kind knüpft, unter die Strafbestimmung der §§. 184. und 186. des Strafgesetzbuchs.

Extract aus der Allgem. Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. Mai 1851 (Simons), betreffend die Vollstreckung von Straf-Erkenntnissen in Fällen, wo das neue Strafgesetzbuch mildere Bestimmungen, als das bisherige Strafrecht, enthält.

So ist beispielsweise die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft im neuen Strafgesetzbuch nicht unter Strafe gestellt. Allein man würde irren, wenn man annehmen wollte, dass nun alle derartigen Fälle, in welchen auf Grund der älteren Gesetze auf Strafe erkannt worden, nach dem neuen Strafgesetzbuche straflos geblieben sein würden. Anstatt der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft würde in sehr vielen Fällen, wenn nicht auf die Strafe der vorsätzlichen Tödtung, also des Kindesmordes, so doch auf die Strafe der fahrlässigen Tödtung (§. 184. des neuen Strafgesetzbuchs) oder der heimlichen Beerdigung (§. 186. a. a. O.) zu erkennen gewesen sein.

Die periodischen Bekanntmachungen der landrechtlichen Strafbestimmungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft etc. sind abgeschafft durch die

C.-Verf. des Minist. des Innern vom 2. September 1853 (v. Westphalen).

Da die Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 11. Januar 1817 wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft nach Inhalt und Fassung mit der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht im Einklange steht, so erscheint es auch nicht angemessen, dass jene Bekanntmachung, wie es früher, namentlich bis zur Einführung des Strafgesetzbuches im Jahre 1851, geschehen ist, alljährlich in den Amtsblättern abgedruckt, und in den Städten von Seiten der Magisträte von Zeit zu Zeit veröffentlicht werde.

Dies ist gleichwohl hin und wieder in neuerer Zeit noch erfolgt, und deshalb wird die Königliche Regierung hierdurch veranlasst, nicht allein hinsichtlich des Amtsblatts, sondern auch in Beziehung auf die betreffenden Behörden das Erforderliche anzuordnen, damit nunmehr die fernere Veröffentlichung der fraglichen Bekanntmachung gänzlich unterbleibe.

In Betreff der Frist zwischen Beischlaf und Niederkunft bestimmt das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. I. Thl. II. des Allg. L. R. (G. S. S. 193.) Behufs Feststellung des Anspruchs einer ausserehelich Geschwängerten:

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

Bei ehelichen Kindern gelten die Bestimmungen des Allg. L. R. Tit. II. Thl. II.

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, dass Kinder, die während einer Ehe erzeugt und geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

§. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau in dem Zeitraume vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muss er nachweisen, dass dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe.

§. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundertzweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

§. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, dass nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (§. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den 270sten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, dass auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten seit des Mannes Tode die Wittwe bei der Angabe ihrer Schwangerschaft, so muss sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

§. 29. Ein Gleiches muss geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt.

§. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme kein Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, und die Wittwe beharrt dennoch bei ihrer Behauptung, so muss die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetztmässigen Termins fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des gesetzmässigen Termins fortsetzen zu lassen.

§. 32. Ausserdem können sie verlangen, dass eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu stellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei.

§. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene, vertragsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben.

§. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniss ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannaht, dafür sorgen, dass die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde.

§. 37. Daraus, dass die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmässigkeit des Kindes,

§. 38. doch ist derselbe für sich allein und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht zureichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden.

§. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

§. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §§. 2. bis 18. verordnet ist.

§. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben (§. 26. ff.) nachgelassene Sicherheitsmaassregeln vorzukehren.

§. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muss, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne sofort davon gerichtliche Anzeige machen.

§. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheitsmaassregeln anzutragen berechtigt.

§. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar für sich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet, die Frau aber dieselbe leugnet, so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt.

§. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. ff. bestimmten Sicherheitsmaassregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes verlangen.

§. 49. Hat dessenungeachtet die Frau das Kind unterschlagen, so soll sie als eine Betrügerin peinlich bestraft werden.

4. Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Strafgesetzbuch vom April 1851 (G. S. S. 101).

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung missbraucht;
3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung und Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

B. Gemüthszustands-Untersuchungen.

1. Zurechnungsfähigkeit.

Allg. Landrecht, Thl. I. Tit. 3.

§. 3. Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen Statt.

§. 7. So weit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

§. 8. Auch die mittelbaren Folgen muss der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

§. 14. Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.

§. 24. Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

§. 25. Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G.-S. S. 101).

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschliessen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freiwillige Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen werden und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43. Wird festgestellt, dass ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, imgleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnissstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniss von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maass der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaasses darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnissstrafe soll entweder in ausschliesslich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 44. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

Nach dem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 7. April 1854 kommt die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit nur als Milderungsgrund in Betracht, kann aber nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichgestellt werden.

Verordnung über die Einführung des mündlichen u. öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 14).

§. 103. Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschliessen, oder die Anwendung einer mildern Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschwornen bei dem Ausspruche des Schuldig entschieden.

Gesetz, betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 (s. oben), vom 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209).

Art. 81. Die Fragen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, so wie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Verhandlung der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?“

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschliessen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gericht selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muss bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?“

Präjudiz des Ober-Tribunals vom 19. October 1854 (zu §. 81.).

Die nach Artikel 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu stellende besondere Frage über Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten kann ohne nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden.

Das mit Bezugnahme auf den §. 280. der Criminal-Ordnung (S. 458) ergangene Rescript des Justiz-Ministers vom 6. September 1824 in Betreff der Nicht-Zurechnungsfähigkeit der in den Jahren der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandstifter wird rectificirt durch die

C.-Verf. des Justiz-Ministers vom 30. November 1851 (Simons).

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat sich veranlasst gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete und durch das Rescript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. M. (Anlage a.) das Ergebniss geliefert, dass die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, dass es demgemäss künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, dass dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muss.

Anlage a.

Unter dem 28. August 1824 erstattete die gehorsamst unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten, betreffend die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter, in welchem dieselbe nach der damaligen Sachlage sich für die Annahme einer sogenannten Pyromanie entscheiden zu müssen glaubte. In Folge dessen erliess der Herr Justiz-Minister, unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gutachtens, das Rescript an das Königliche Kammergericht vom 6. September 1824, in welchem verordnet wurde, dass in den Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter auf das etwanige Vorhandensein einer in der körperlichen Entwickelung begründeten, krankhaften, folglich die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Feuerlust Rücksicht zu nehmen. Es war unschwer vorauszusehen, dass von den gerichtlichen Aerzten, namentlich aber von den Vertheidigern solcher Angeschuldigten, von dieser Lehre resp. Vorschrift eine nur allzuhäufige Anwendung in foro gemacht werden würde, und diese Voraussetzung ist in dem Maasse eingetroffen, dass längst die Wissenschaft sich veranlasst gesehen hat, eine Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von sogenannter Pyromanie einer tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Letztere hat das Ergebniss geliefert, dass die Annahme einer oben angedeuteten, auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar verworfen worden, und hat auch die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation bereits seit langen Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen, und in ihren betreffenden Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht bekämpft und sich der neuen Lehre angeschlossen. Mittlerweile, und da in den bestehenden Vorschriften bisher noch keine Aenderung eingetreten, hat das für die Strafrechtspflege gewiss nicht erwünschte Verschleppen solcher Fälle durch alle Instanzen, auch bis in die neueste Zeit nicht nachgelassen, und selbst jetzt noch, nachdem durch Einführung des Geschwornen-Instituts die ganze Sachlage betreffend die Zurechnungsfähigkeit (von Angeschuldigten) im Allgemeinen eine durchaus veränderte Gestalt gewonnen, gelangen immer noch Fälle von behaupteter oder vermutheter sogenannter Pyromanie zu unserer Entscheidung.

Wenn hiernach die Erfahrung darüber sattsam belehrt hat, dass unsere Abweisung jener als irrig erkannten Lehre in den einzelnen bezüglichen Fällen, deren Verbannung aus dem Forum nicht hat bewirkt werden können, und es vielmehr einer geeigneten allgemeinen Erklärung der wissenschaftlichen Deputation als obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde zu bedürfen scheint, so ersuchen Euer Excellenz wir im Interesse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, wie der Strafrechtspraxis gehorsamst:

> hochgeneigtest das weiter Geeignete zur Aufhebung des beregten Justiz-Ministerial-Rescripts veranlassen zu wollen, von dessen Ausserkrafttreten bei den Bestimmungen der §§. 40. und 42. des Strafgesetzbuchs unseres Erachtens nicht der geringste Nachtheil zu besorgen steht.

Berlin, den 8. October 1851.

Die wissenschaftliche Deputation für die Medicinal-Angelegenheiten.

2. Dispositionsfähigkeit.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 1.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Thl. I. Tit. 4.

§. 23. Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten.

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, dass sie ihren Willen bei völliger Verstandeskraft und nicht während eines Anfalles ihrer Krankheit geäussert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, dass die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Thl. I. Tit. 12.

§. 20. Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen (§. 145.).

§. 21. Personen aber, die wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig.

§. 22. Haben dergleichen Personen innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft eine aussergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlass gemacht, so muss derjenige, welcher daraus einen nach dem Gesetze ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, dass der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sei.

§. 145. Ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator sich in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande befinde, dass er seinen Willen gültig äussern könne.

§. 146. Auch davon muss der Befund in dem Protokolle vermerkt werden.

§. 147. Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheiten des Verstandes leide (§. 20.), so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen lässt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148. Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen.

§. 149. Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter zwar die Handlung aufnehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protokolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.

Thl. II. Tit. 18.

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei, muss der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen demjenigen ob, welchem die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Findet der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Bewahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei blossen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besonderen Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muss ausser dem Vormunde ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator zugezogen werden.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muss dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§ 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen angestellt werden.

Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 38.

§. 1. Die Gesetze verordnen, dass den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniss über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befinde. (Thl. I. Tit. 1. §§. 27 — 31. Thl. II. Tit. 18. §§. 12—14.)

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Bedienten gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muss durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaassen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinreichend begründet hält, so muss dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu Jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muss allemal durch ein förmliches Erkenntniss geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniss als ein Interimisticum.

Anhang dazu.

§. 285. Ein Arzt, der weder als Physikus, noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besonderen Pflichten steht, hat keine Verbindlichkeit, sich dergleichen Geschäften (wie sie §. 6. erwähnt) zu unterziehen. Wenn der Curator und die Verwandten, aller Mühe ungeachtet, keinen Sachverständigen finden können, der sich zur Uebernehmung des Geschäfts versteht, und die Instruction dadurch aufgehalten wird, so muss das Gericht die Medicinal-Behörde wegen Ernennung eines Sachverständigen requiriren.

Es ist hierbei nicht vorgeschrieben, dass die oberste Medicinal-Verwaltungs-Behörde den zweiten Sachverständigen zu ernennen berechtigt resp. verpflichtet sei, sondern es muss die den betreffenden Aerzten zunächst vorgesetzte Behörde hierzu requirirt werden.

Ueber das bei Gemüthszustands-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren und die Qualification der hinzuzuziehenden Aerzte sprechen folgende Verfügungen.

M.-Verf. vom 25. October 1834 (v. Altenstein).

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, dass Gerichts-Behörden gemüthskranke Personen zur gerichtsärztlichen Untersuchung nach andern Orten gesandt haben, und dadurch der Zweck der Untersuchung ganz verfehlt worden ist. Es erscheint deshalb als nothwendig, dass die Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nur an dem Wohnorte der Provokaten vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, dass die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nothwendige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn etc. an einem andern Orte nicht wohl möglich ist, kann die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, das gewöhnlich unpassende Verfahren bei dem Transporte den Provokaten und die Unterbringung derselben in Lokale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet sind, deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen, dass eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich ist. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschehen ist, die Untersuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Parteien, also unter sehr störenden Umgebungen und in Eile vernommen wird. Eine gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in Anspruch, und verlangt schon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Lokal, jedenfalls aber wenigstens die Entfernung aller äussern Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, da oft genug innere Ursachen obwalten, welche sich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen gründlichen Untersuchung und Beurtheilung entgegenstellen.

Das unterzeichnete Ministerium hat von dem Vorstehenden dem Königlichen Justiz-Ministerium Mittheilung gemacht und letzteres hiervon Veranlassung genommen, das diesseitige Schreiben sämmtlichen Ober-Gerichten zu communiciren, um die gerichtlichen Behörden ihres Bezirks auf den Inhalt aufmerksam zu machen, und dessen Berücksichtigung zu veranlassen, wovon die Königliche Regierung hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch ihrerseits die betreffenden ihr untergeordneten Behörden hiernach zu instruiren.

Desgl. vom 9. April 1838 (v. Altenstein).

Das Ministerium hat aus den von den Königlichen Medicinal-Collegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, dass über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Acten befindlichen Data in Betreff der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten verwiesen, von jenen datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protocollen in termino mitgetheilt wird.

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig, denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, so wie die darüber aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniss, sondern auch der medicinisch-technischen.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu sorgen, dass die zur Erkenntniss und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerlässlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten künftig jedesmal in termino zu Protocoll genommen werden.

Just.-Minist.-Erl. vom 6. Juli 1838 (v. Kamptz).

Da das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. April c., über dessen Anwendbarkeit Euer etc. in dem Berichte vom angefragt haben, lediglich an die Regierung von ihrer vorgesetzten Behörde erlassen ist, so ergiebt sich schon daraus, dass es nur eine Anweisung für die bei der Untersuchung der Gemüthszustände zuzuziehenden ärztlichen Personen sein soll, aber weder zum Zweck hat, noch haben kann, das gerichtliche Verfahren zu regeln. Ueberdem betrifft aber der durch dieses Rescript veranlasste Zweifel lediglich die Form des Verfahrens und ist daher sehr unerheblich. Der Herr Minister des Medicinal-Departements verlangt mit Recht die möglichst genaue und gründliche Constituirung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Interdicenden, und zu dem Ende eine genaue Vernehmung der Medicinal-Personen. Diese ist schlechthin nothwendig und kann es dabei weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und würde daher

die Form des französischen Verfahrens, wenn sie ungenügend wäre, der neu vorgeschriebenen unbedenklich weichen müssen, da es ganz unverantwortlich sein würde, ein besseres gründlicheres Verfahren deshalb nicht anzuwenden, weil ein älteres Gesetzbuch es nicht kannte. Allein die französische Gesetzgebung enthält über diesen Gegenstand bereits angemessene Vorschriften. Es ist schon die Pflicht des öffentlichen Ministers und des Familienraths, auch die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des zu Interdicirenden möglichst aufzuklären, da dies zur Beurtheilung seines Zustandes von Erheblichkeit ist, und insofern hat ohnehin die Justiz zur Erreichung des Zweckes des erwähnten Rescripts möglichst mitzuwirken. Eines Termins, wie er in den §§. 6 und 7. Tit. 38. der P. O. vorgeschrieben ist, bedarf es dagegen nicht, wenn, wie anzunehmen ist, in Sachen solcher Art stets in der dort gewöhnlichen Form das Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand des zu Interdicirenden erfordert wird, in welches der Arzt dann der Bestimmung des qu. Rescripts vom 9. April c. gemäss die nöthigen Data über die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse aufnehmen muss und wird. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen sein, so versteht die Ergänzung der Mängel sich von selbst, und hängt es dabei von den Umständen ab, ob dazu ein Termin anberaumt, oder die schriftliche Ergänzung angemessener ist, wobei von selbst einleuchtet, dass ein Termin im Zweifel angemessener sein werde, sowie es begreiflicher Weise auch dem Königlichen Landgerichte bei etwa vorhandenen Zweifeln freistehen muss, zur nähern Ermittelung einen Termin anzuberaumen. Diese ganze Angelegenheit ist übrigens mehr eine Medicinal-Angelegenheit, als eine processualische, und ist die oberste Medicinal-Polizeibehörde, welcher das ärztliche Verfahren in der Rheinprovinz, wie in den übrigen Provinzen des Staats untergeordnet ist, befugt, ihren Medicinal-Beamten über deren Verfahren Vorschriften zu ertheilen. Hiernach ist zu verfahren.

M.-Verf. vom 14. November 1841 (Eichhorn).

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr, als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt; es kommen indess noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Processen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniss mit demselben Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens etc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protocoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten und über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protocolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung wie die Obductionsprotocolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei den Obductionsverhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundlegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protocollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung

vom 9. April 1838, eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können und

b) durch den Gerichtsdeputirten Behufs der Controlirung der Aerzte im Protocoll vermerken zu lassen, ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht.

Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grösseren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, anderseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnissmässigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet,

c) dass niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provocaten die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden, und

d) dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protocoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniss mit dem Gerichtsdeputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens, ein solches sofort in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protocoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniss der Physiker und Aerzte zu bringen.

M.-Verf. vom 14. December 1852 (v. Raumer).

Auf den Bericht vom eröffne ich dem Königlichen Medicinal-Collegium, dass die von dem Königlichen Justiz-Ministerium unterm 12. September 1834 und von dem gegenwärtig mir anvertrautem Ministerium unterm 25. October 1834 erlassene Circular-Verfügung, wonach gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen nur an den jedesmaligen Wohn- resp. Aufenthaltsorten der Provocaten und nicht an der Gerichtsstätte vorgenommen werden sollen, durch den Circular-Erlass vom 14. November 1841, welcher die Sachverständigen verpflichtet, von dem Gemüthszustande des Provocaten vor dem Explorations-Termin durch Besuche des Provocaten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren, — keine Modification erlitten hat und bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der Provocaten befolgt werden muss. Ich kann es daher nur billigen, dass das etc. die Nichtachtung dieser Verfügung Seitens der Gerichte in den zu Seiner Kenntniss gelangten Fällen nicht ungerügt gelassen hat.

Da aus andern Provinzen keine Fälle bekannt geworden sind, in welchen die Gerichtsbehörden die erwähnte Circular-Verfügung unbeachtet gelassen haben, so überlasse ich dem etc. zuvörderst mit dem betreffenden Appellations-Gericht behufs Herstellung des vorschriftsmässigen Verfahrens sich in Verbindung zu setzen.

M.-Verf. vom 20. November 1840 (v. Ladenberg).

Das Ministerium findet sich veranlasst, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass die nicht promovirten Medicinal-Personen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten und

sind durch das Amtsblatt hiernach anzuweisen, bei welcher Gelegenheit auch das Publicum von dieser Vorschrift Kenntniss erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinalperson, ausser den beiden, als Sachverständige requirirten, promovirten Aerzten, ist vielmehr, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, in Gemässheit des Regulativs des Königlichen Justiz-Ministerii vom 18. März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medicinalperson, als dem Arzte des Provocaten, oder aus einem andern, besondern Verhältnisse eine nähere Kenntniss der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

II. Untersuchungen an Leichen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G.-S. S. 101).

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an den Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniss nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniss zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, so wie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniss bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 156. Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, dass der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sei, so muss jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmässig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, dass die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer blossen äussern Besichtigung.

Der Justizbediente kann übrigens in dem einen oder andern Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift der Strafgesetze verstatten. Er muss, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Acten dem ihm vorgesetzten Obergerichte zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 157. Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugebornes Kind, oder entstehet bei der äusseren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, dass der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt, so muss die Section durch Sachverständige in Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Acten an das Obergericht geschehen.

§. 158. Das Obergericht muss jederzeit, wenn eine Section geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, mit Einsendung der Acten an das Criminal-Departement berichten; in anderen Fällen kann es das Rechtliche ohne Bericht veranlassen, oder die Acten reponiren lassen.

§. 159. Wenn eine Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Section bedürfe, so muss diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 160. Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

§. 161. Vor der Obduction muss der Richter zuvörderst dafür sorgen, dass die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und womöglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, dass in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung, noch ein Irrthum vorgefallen sei.

§. 162. Alsdann muss er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äussern Verletzungen nach ihrer Lage, Grösse und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und

Grösse der Wunden ein Schluss auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muss die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf eine andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollständigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluss sein kann.

§. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden; so muss dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

§. 166. Bei neugebornen Kindern muss die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

§. 167. Ist Verdacht vorhanden, dass der Verstorbene durch Gift um's Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit grösster Sorgfalt dahin zu sehen ist, dass die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität ausser Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Process nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

§. 168. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muss, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muss jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äusseren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, ausser dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductions-Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen.

§. 169. Die Sachverständigen müssen einen besonderen Obductions-Bericht abfassen, darin die Beschreibungen der inneren und äusseren Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen, besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individuellen Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äussern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obductions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muss der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen.

§. 170. Dieser Obductions-Bericht muss von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein.

§. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift, §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, dass der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die Obduction vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluss, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalte des Obductions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

Zu §. 156. erging die

Allerh. Ordre vom 4. December 1824, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156., 179. und 571. der Criminal-Ordnung betreffend. (G. S. S. 221.)

Ich finde die in ihrem Bericht vom 27. October d. J. Behufs der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Criminalpflege in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorschriften der Criminal-Ordnung, der Sache ganz angemessen, und setze daher hierdurch Folgendes fest:

1) Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet.

und das

Circul. des Justiz-Min. vom 8. December 1824 (v. Kircheisen).

Des Königs Majestät haben in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. d. M., welche durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet, dass die in dem §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlasst den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass ihre bisherige Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, lässt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so dass in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Ortes, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, dass die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Dass hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muss, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, dass die durch den §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene äussere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152. und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so dass weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniss ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewissheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäss auch die untergeordneten Geriche mit Anweisung zu versehen.

Die Einsendung der Acten an das Obergericht nach §. 156. findet nicht weiter Statt. Circ. des Justizministers vom 13. November 1849.

Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Criminalgerichts vorgenommen werden.

§. 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, eben so jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen andern Physikus oder Arzt vertreten lassen.

§. 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, dass die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obductionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die blosse Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen.

§. 4. Wegen vorhandener Fäulniss dürfen Obductionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniss können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffenden Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaassen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

§. 5. Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, dass bei jeder Obduction die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduction und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmässig wieder zu schliessen.

§. 6. Behufs der Obduction ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen Obductionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll (§. 19.) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§. 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obduzenten eine hierauf bezügliche richterliche Requisition abwarten können; doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, dass die Obduzenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und so weit dergleichen zur Zeit der Obduction bereits ermittelt sind, sich Aufschluss von der anwesenden Gerichts-Deputation zu erbitten.

§. 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche muthmaasslich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äussern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluss auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§. 9. Die Obduction selbst zerfällt in zwei Hauptheile:

A. äussere Besichtigung (Inspection),

B. innere Besichtigung (Section).

§. 10. Bei der äussern Besichtigung ist die äussere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

Betreffend den Körper im Allgemeinen, sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Grösse,

Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaassen, Krankheitsresiduen, wie Fussgeschwüre und dergleichen, welche sämmtliche Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener, zu registriren sind (§. 21.). Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwanige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und Art und Grade der etwanigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, so wie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen.

Betreffend die Besichtigung der einzelnen Theile ist Folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf; das etwanige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rükkenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite nach Rheinländischen Zollen anzugeben; das Sondiren von Continuitätstrennungen bei der äusseren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obduzenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokoll (§. 19.) anzugeben. Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Eben so ist es gestattet, bei Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen und dergleichen, die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht und dergleichen.

§. 11. Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergiessungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äusserlich und innerlich zu betrachten. Lässt sich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle sich die Ursache des Todes finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. Wegen der Neugebornen s. §. 16.

§. 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich, mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittelst eines, von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägenkreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, so wie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Consistenz und des Blutreichthums des grossen Gehirns, etwaniger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Ventrikel und resp. Adergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§. 13. Zur Eröffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle genügt in der Regel in durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der lin-

ken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die grossen Blutgefässe und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwanigen Inhalt der Verzweigungen der Luftröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letztern und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hinteren Seite zu eröffnen.

Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmässigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwerchfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefässe — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die grossen Blutgefässe untersucht.

§. 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§. 13.) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, dass der glatte Rand der untern Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§. 11.) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die grossen Blutgefässe, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genauern Schätzung des Blutgehalts in der untern Hohlader ist es zweckmässig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäss zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 15. Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den untern Theil der Speiseröhre und etwa den mittlern des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem obern Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäss von Porzellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weitern Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäss ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w. aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefässen zur weitern Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§. 16. Bei den Obductionen Neugeborner sind noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Grösse der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äussern Geschlechtstheile. Endlich ist noch der Knochenkern in der untern Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Kopfbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den grössten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, dass dieselbe zweifellos eine lebenslängliche nicht gewesen, so kann von der Obduction Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird.

§. 17. Hat sich ergeben, dass das Kind lebensfähig gewesen, so muss zwei-

untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heisst geathmet hatte. Es ist deshalb die Athemprobe anzustellen, und zu diesem Zweck:

a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwerchfells nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugebornen überall die Bauchhöhle zuerst und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu eröffnen sind;

b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

nunmehr

c) Behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden;

d) nach Herausnahme der Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen;

sodann

e) die Farbe und die Consistenz der Lungen zu prüfen;

hierauf

f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäss auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

alsdann

g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

ferner

h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, so wie

i) auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und

k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen;

endlich

l) beide Lungen zunächst in ihre einzelne Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden, und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§. 18. Im Allgemeinen wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulative nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obductions-Protokoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obductions-Protokolls und des Obductions-Berichts.

§. 19. Ueber alles die Obduction Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. (Obductions-Protokoll §. 168. der Criminal-Ordnung.)

§. 20. Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Section im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über die Grenze hinaus vermeiden. Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von den Obduzenteu vorgezeigt werden.

§. 21. Der technische Inhalt des Obductions-Protokolls, welchen der die Obduction leitende Gerichtsarzt angiebt, muss deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefasst sein. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, so viel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. In dem technisehen Theile des Obductions-Protokolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äussere und innere Besichtigung, mit grossen Buchstaben (A. und B.) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I., II., III.) zu bezeichnen. Ausserdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theils unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schluss des Protokolls fortlaufen. Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine [Nummer] gebracht, überhaupt nicht kollektiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit [Stills]chweigen übergangen werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderun[gen,] nicht in der Form von blossen Urtheilen (z. B. „entzündet“, „brandig“ und der-

gleichen) zu Protokoll gegeben werden. Am Schluss der Obduction haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll abzugeben.

§. 22. Wird von den Obduzenten ein Obductions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie, nach einem gewöhnlichen, geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falls, wenn und so weit sie durch Kenntnissnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obductions-Protokoll, seinem, für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufzunehmen, auch auf etwanige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obductions-Berichts muss gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, dass sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. Wenn den Obduzenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt worden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. Einer Beantwortung der drei Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rheinprovinzen erlassenen Ministerial-Rescripts vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch Verletzungen, bedarf es in Folge des §. 185. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, dass eine solche Beantwortung von den Obduzenten ausdrücklich gefordert worden. Da es sich von selbst versteht, dass jeder Obductions-Bericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefasst werden muss, so bedarf es einer Versicherung der Obduzenten, dass dies geschehen sei, am Schluss des Berichts nicht.

Der Obductions-Bericht muss von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obductions-Bericht muss von den Obduzenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden.

Berlin, den 15. November 1858.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

C.-Verf. des Min. des Inn. vom 6. November 1811 (Sack). S. 200.

Verf. dess. Minist. vom 28. Januar 1817 (Köhler).

Jeder gerichtliche Wundarzt und Kreis-Chirurgus muss von Amtswegen zur Verrichtung der Obductionen folgende Sections-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen:

4 bis 6 Scalpelle, davon 2 mit gerader, die übrigen mit bauchiger Schneide,
1 Scheermesser,
2 starke Knorpelmesser, davon eins zweischneidig ist,
2 Pincetten,
1 Pincette mit einem Haken verbunden,
2 einfache Haken,
1 Doppelhaken,
2 Scheeren, eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen, nicht spitzig, sondern abgerundet; dann eine krumme oder Richter'sche,
1 Tubulus,
2 Sonden,
1 Säge,
1 Meissel mit Schlägel,
6 krumme Nadeln von verschiedener Grösse,
1 Taster-Zirkel,
1 Zollstab.

Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck:

1 Zollstab,
1 ajustirtes Mensurir-Gefäss,
1 ajustirte Waage mit 10 Pfund Gewichten haben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und dahin zu sehen, dass demgemäss geschehe.

Der §. 166. der Criminal-Ordnung wird erläutert durch das

Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 27. Februar 1816 über die Merkmale des Lebens eines neugebornen Kindes.

Ein hohes Ministerium des Innern hat der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen befohlen, über nachstehende beide Fragen, dem Verlangen des Königlichen Kammergerichts gemäss, gutachtlich zu berichten, nämlich:

1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon in utero materno stattgefunden hat;
2) welche Merkmale künftig entscheidend sein werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden.

Was den ersten Punkt betrifft, so giebt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt.

Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem Geburtsgeschäfte zubringt, so dass bei mangelnden oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, so kann, bei günstiger Lage des Kindes, die in die Zwischenräume der eingebrachten Hand eindringende Luft Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter aber kann dies geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermunde getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden muss.

Es sind also Bedingungen zu jenem *vagitus uterinus* erforderlich, die nur selten, und, wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhülfe geleistet wird.

Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen.

Hier kommt das Kind erst zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheilung, ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies Letztere ist aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Falle schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachter Geburt, ist das Leben des Kindes als Leben nach der Geburt anzusehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geschehenen Geburt darauf ankäme, zu wissen, ob ein *vagitus uterinus* stattgefunden, und das vorher athmende und schreiende Kind todt aus den Geburtstheilen geschafft worden, so könnte hier nur die Aussage der Zeugen entscheiden.

Zu §. 167. muss bemerkt werden, dass der am Schluss genannte zweite Sachverständige ein Chemiker ist, wozu in der Regel ein ansässiger Apotheker requirirt wird, der als Sachverständiger zu vereidigen ist.

Zu §. 169.

M.-Verf. vom 19. Juni 1852 (v. Raumer).

Der Bericht des Königlichen Medicinal-Collegiums vom
die Beantwortung der im §. 169. der Criminal - Ordnung aufgestellten sogenannten Lethalitätsfragen betreffend,
hat mich veranlasst, die Aeusserung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über diesen Gegenstand zu erfordern. Den jetzt eingegangenen Bericht derselben theile ich dem etc. hierbei abschriftlich zur Kenntnissnahme mit.

Anlage a.

Auf das verehrliche Marginal-Decret vom, betreffend die Beantwortung der im §. 169. der Criminal-Ordnung aufgestellten sogenannten Lethalitätsfragen, beehrt sich die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die ihr befohlene gutachtliche Aeusserung in Folgendem abzugeben.

Dass der §. 169. der Criminal - Ordnung vom Jahre 1805 ohne Rücksicht auf die

materiellen Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts abgefasst war, galt immer als ausgemacht, ja dieser Umstand wurde sogar von der Kritik gerühmt. (Vergl Temme, Commentar über die wichtigeren Paragraphe der Preussischen Criminal-Ordnung, Berlin 1838, S. 62.)

Um so weniger lässt sich behaupten, dass mit der Aufhebung des Tit. 20. Allgem. Land-Rechts Thl. II. auch jener Paragraph der Criminal-Ordnung von selbst ausser Anwendung getreten sei.

Ausdrücklich aufgehoben ist der §. 169. der Criminal-Ordnung nirgends. Der Artikel II. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs am 14. April 1851 setzt nur Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das neue Strafgesetzbuch sich bezieht (namentlich Thl. II. Tit. 20. Allgem. Land-Rechts), aber nicht solche Bestimmungen, welche das Verfahren in Strafsachen betreffen, ausser Wirksamkeit. Der §. 169. der Criminal-Ordnung enthält keine Strafbestimmung, ist also durch das neue Gesetz so wenig, wie die Criminal-Ordnung selbst aufgehoben.

Der §. 185. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 erscheint aber auch durchaus nicht unvereinbar mit dem §. 169. der Criminal-Ordnung.

In den Motiven zum Entwurf des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1847 S. 83. war als Zweck des §. 233. (der im Wesentlichen schon mit dem jetzigen §. 185. übereinstimmt) ausgesprochen:

> es solle der objective Thatbestand im Allgemeinen bestimmt und die Controverse über die Lethalität der Wunden abgeschnitten werden.

Dabei muss jedoch zugleich anerkannt werden, dass die ganze Vorschrift zunächst der Wissenschaft angehöre.

Ist nun dies der Fall, so lässt sich nicht wohl absehen, wie eine in das materielle Strafgesetzbuch neu aufgenommene Bestimmung eine rein formelle Bestimmung der nicht aufgehobenen Criminal-Ordnung ohne Weiteres derogiren sollte.

Die formellen Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung lassen sich nach wie vor beantworten, ohne dass darin ein Widerspruch mit dem §. 185. des neuen Strafgesetzbuchs liege, der allerdings zur Unterscheidung erheblicher Momente von unerheblichen den Weg zeigt, aber die Aufwerfung der drei technischen Fragen des §. 169. durchaus weder verbietet noch abschneidet.

Der §. 169. der Criminal-Ordnung enthält kein Strafgesetz. Die drei aufgeworfenen technischen Fragen konnten also füglich durch eine administrative Anordnung der technischen Behörden auch in solchen Landestheilen, wo die Criminal-Ordnung nicht gilt, zur Nachachtung vorgeschrieben werden.

Es ist demnach nicht minder in dem Verhältniss des formellen Rechts zum materiellen Rechte, wie in dem Verhältniss der Administration zur Rechtspflege wohl begründet, wenn ungeachtet des §. 185. des neuen Strafgesetzbuchs doch die formellen und technischen Bestimmungen des §. 169 der Criminal-Ordnung noch so lange beobachtet werden, als sie nicht im Wege der Gesetzgebung direct aufgehoben sind.

Dessenungeachtet haben wir bei der auch häufig vorkommenden gegentheiligen Ansicht von Rechtsgelehrten und Gerichtsärzten, inzwischen den Grundsatz adoptirt, die mangelnde Beantwortung jener Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung am Schluss eines motivirten Gutachtens bei Obductions-Verhandlungen nicht mehr als Mangel zu rügen.

Berlin, den 9. Juni 1852.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

III. Untersuchung von Verbrechens-Objecten.

Es kommen in der gerichtlich-medicinischen Praxis viele Fälle vor, in denen ein ausserhalb des menschlichen Körpers sich befindliches Verbrechens-Object zur Untersuchung gelangt. Speisen, Getränke, Arzneien, Geräthschaften u. s. w., die zu einem Verbrechen gedient haben, oder haben dienen sollen; auch aus der Leiche entnommene Körpertheile, wenn sie aus Verdachtsgründen einer besonderen Untersuchung unterworfen werden, gehören hierher.

Im Allgemeinen ist der Zweck der in Rede stehenden Untersuchung, den Beweis auf chemischem oder physikalischem (microscopischem) Wege von dem Vorhandensein eines Giftes oder eines andern bestimmten Stoffes, z. B. Blut, Saamen u. s. w., zu liefern. In Betreff der Untersuchung selbst lassen sich keine allgemein gültigen Vorschriften oder Normen aufstellen, vielmehr wird sie sich nach dem jedesmaligen Stand der Wissenschaft richten und mit dem Fortschreiten der letzteren eine vollkommnere werden.

Das neue Strafgesetzbuch enthält über Vergiftungen folgende Bestimmungen:

§. 197. Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniss bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch ein Leben verloren hat, auf Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Criminal-Ordnung handelt im §. 167. von den Vergiftungen: Die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen Substanzen dürfen nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern es muss deren Identität unbedingt ausser Zweifel gesetzt sein. Dieselbe Vorschrift ist auch bei andern zur chemischen und physikalischen Untersuchung streng zu beobachten. Die anzuwendenden Reagentien und andern Materialien müssen chemisch rein und vollständig frei von Spuren fremder Stoffe, insbesondere von Giften sein, wenn der chemische Beweis ein vollkommen unzweifelhafter sein soll.

Zur Ausführung der Untersuchungen sind von den Gerichten Sach-

verständige zu requiriren. Der Auftrag dazu kann abgelehnt werden, da z. B. die Apotheker zur Ausführung solcher Untersuchungen nicht ohne Weiteres für verpflichtet angesehen werden können. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten einer höheren Instanz, des Medicinal-Collegiums resp. der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erfordern.

M.-Verf. vom 8. Juli 1857 (Lehnert).

Der Herr Justiz-Minister hat mir davon Mittheilung gemacht, dass die Königliche Regierung beabsichtige, über die Zuziehung von Chemikern in Vergiftungsfällen an die Physiker Ihres Verwaltungsbezirks eine besondere Instruction zu erlassen. Im Einverständniss mit dem Herrn Justiz-Minister kann ich ein Bedürfniss zum Erlass einer solchen Instruction nicht anerkennen.

In dem §. 161. der Criminal-Ordnung ist eine wesentliche Lücke nicht vorhanden. Das Verfahren der Gerichtsbehörden in dem Fall, dass ein bestimmter Chemiker zur technischen Untersuchung bei Vergiftungsfällen nicht ein für alle Mal Seitens des Gerichts bestimmt ist, einen solchen auf Vorschlag des Physikus zu bestellen, so dass beide Sachverständige die chemische Untersuchung gemeinschaftlich verrichten, ist so allgemein, dass es als feststehend angesehen werden kann, und Verstösse dagegen selten vorkommen. Aus dem einmal bei dem Kreisgericht zu N. entstandenen, nicht näher ersichtlichen Conflict zwischen dem Physikus und dem Chemiker kann ein ausreichender Grund zu einer allgemeinen, ziemlich ausführlichen Instruction nicht entnommen werden. Die Königliche Regierung hat hiernach von einer weiteren Verfolgung der Sache Abstand zu nehmen.

IV. Untersuchungen über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit der Thiere.

(Gerichtliche Veterinärkunde.)

Für die hier in Rede stehenden Gutachten und das Verfahren bei den Untersuchungen gelten ebenfalls die oben angeführten allgemeinen Vorschriften und ist z. B. in der Verfügung vom 13. December 1852 (S. 462) von dem Instanzengange bei veterinär-ärztlichen Gutachten die Rede gewesen.

M.-Verf. vom 11. November 1857 (Lehnert).

Dem Königlichen Stadtgericht erwiedere ich auf den Bericht vom . . ., dass das Rescript vom 30. März 1833, wonach die Königlichen Medicinal-Collegien die nach der früheren Sporteltax-Ordnung vom 25. April 1825 (G-S S. 129) zulässig gewesenen Gebühren für Gutachten in Untersuchungssachen nur dann zu erheben befugt sind, wenn die Gebühren nicht dem Criminalkostenfonds zur Last fallen, auf die Lehrer an der Königlichen Thierarzneischule hierselbst und auf die von denselben auf Requisition der Gerichte resp. auf Anordnung der Direction der Anstalt in Civil-Processen auszuarbeitenden Gutachten keine Anwendung findet, dass vielmehr den gedachten Lehrern die ihnen zukommenden Gebühren für diese Gutachten in Folge der Requisition der Gerichte auch dann zu zahlen sind, wenn solche von den Parteien nicht zu erlangen sind. Die Gerichte werden ihre Kassen gegen definitive Uebernahme der in Rede stehenden Gebühren leicht dadurch schätzen können, dass sie von der das Gutachten extrahirenden Partei einen zur Deckung der Gebühren ausreichenden Betrag vor Erlass der Requisition vorschussweise einziehen.

Das Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 bestimmt unter II., dass Thierärzte zweiter Klasse vor Gericht nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten in

ihrer eigenen Praxis erscheinen können und zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände ausserhalb ihrer Praxis nicht befugt sind.

C.-Verf. des Justiz-Min. vom 12. Juli 1843 (Mühler).

Nach dem durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1839 genehmigten Regul. über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839, wovon nachstehend ein Abdruck mitgetheilt wird, giebt es gegenwärtig zwei Klassen approbirter Thierärzte. Diejenigen, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen bei ihrer Aufnahme in die Königliche Thierarzneischule, hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, höheren Anforderungen genügen; die Studienzeit für dieselben ist auf 7 Semester, für die Thierärzte zweiter Klasse nur auf sechs Semester festgesetzt. Der Unterricht der Thierärzte erster Klasse hat eine höhere wissenschaftliche, der der Thierärzte zweiter Klasse eine rein practische Tendenz. Die Thierärzte erster Klasse hören endlich besondere Vorlesungen über die gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde und die für dieselben vorgeschriebenen Staatsprüfungen sind umfassender. Dem entsprechend erklärt das Regul. die Thierärzte erster Klasse für die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde, und behält denselben die Stellen der Kreis- und Departements-Thierärzte, so wie die der Veterinär-Assessoren bei den Medicinal-Collegien ausschliesslich vor.

Die Thierärzte zweiter Klasse sind dagegen zwar auch zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde befugt, sollen indess bei Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maassregeln nur ausnahmsweise, und vor Gericht nur über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis als sachverständige Zeugen zugezogen werden; zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände ausserhalb ihrer eigenen Praxis sind sie nicht befugt.

Auf den Wunsch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Gerichts-Behörden von diesen Bestimmungen in Kenntniss gesetzt, mit der Anweisung, dieselben, wenn es auf Zuziehung von Thierärzten als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen ankommt, sorgfältig zu beachten.

Bei processualischen Verhandlungen sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden:

a) wenn das Gericht einen Thierarzt als Sachverständigen zuzuziehen hat, ohne dass von der Partei ein bestimmter Sachverständiger vorgeschlagen und auf dessen Vernehmung angetragen worden ist, — und
b) wenn ein solcher Antrag Seitens der Partei erfolgt ist.

Da den Parteien die Wahl ihrer Beweismittel nicht verschränkt werden kann, so darf in dem Falle zu b. die Vernehmung von Thierärzten zweiter Klasse nicht abgelehnt werden. Bei der Beurtheilung des Gewichts ihrer Gutachten wird aber der Richter auf die oben erwähnte Verschiedenheit der Thierärzte erster und zweiter Klasse hinsichtlich ihrer Vorbildung und Bestimmung die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

In dem Falle zu a, da den Gerichten selbst die Wahl der Sachverständigen obliegt oder ihnen überlassen worden ist (§. 38. Tit. 9. Thl. I. Allg. Ger.-Ord. und §§. 64, 65 Anhang zur Allg. Ger.-Ord., § 60. Tit. 14. Th. I. daselbst), werden die Gerichte hierdurch angewiesen:

Thierärzte zweiter Klasse nur über Vorkommenheiten aus ihrer eigenen Praxis als Sachverständige zu wählen und zu vernehmen; in allen anderen Fällen aber, in welchen es auf technische Begutachtung über Gegenstände der Thierarzneiwissenschaft überhaupt ankommt, nur Thierärzte erster Klasse zuzuziehen.

Dabei wird übrigens in Erinnerung gebracht, dass nach den allegirten Bestimmungen der Allg. Ger.-Ordn., wenn ein Gericht von Amtswegen einen Sachverständigen zu ernennen hat, dasselbe zunächst mit der vorgesetzten Behörde solcher Sachverständigen Rücksprache zu nehmen hat, um sich die geeigneten Personen bezeichnen zu lassen, und dass, wenn ein in öffentlichen Amtsverhältnissen stehender Sachverständiger von den Parteien vorgeschlagen wird, ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Amtsbehörde mit seiner Vorladung nicht verfahren werden soll.

Sowohl in criminalrechtlichen als in civilrechtlichen Fällen kann auf das Gutachten thierärztlicher Sachverständiger provocirt werden, z. B. in Fällen des Strafgesetzes §. 143., die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Thieren verübt wird, betreffend, oder §. 307.,

die Uebertretung der Anordnungen etc. zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen betreffend.

Andererseits und vornehmlich tritt ihre Thätigkeit hinzu bei Prozessen über Viehkäufe zur Begutachtung der sogenannten Gewährsmängel.

Allg. Landrecht Theil I.

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, dass selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sei.

§. 200. Doch muss der Käufer, bei Verlust seines Rechtes, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, dass noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne.

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muss die Anzeige den Gerichten des Ortes, oder einem Sachverständigen geschehen.

§ 202. Stirbt das Vieh binnen 14 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, dass die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

§. 203. Aeussert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, dass der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden worden, gilt die Vermuthung, dass sie es schon zuvor gewesen sind.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht stattfindet, muss die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

und des Anhanges zum Allg. Landrecht.

§. 13. Wenn sich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äussert, so gilt die Vermuthung, dass solche schon vor derselben vorhanden gewesen.

§. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln gilt das Gesetz vom 3. Mai 1859. (G. S. S. 205.)

§. 1. Bei dem Verkauf von Hausthieren muss die auf Gewährsmängel gegründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Frist von zwei und vierzig Tagen nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden (Artikel 1648. des bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft, und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkänfer mit einander in Berührung gekommen sind.

§. 2. Eines vorherigen Sühneversuchs bedarf es bei dieser Klage nicht. Die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln.

§. 3. Innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äussern haben.

§. 4. Auf seinen Antrag ernennt und vereidet der Friedensrichter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen, einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Diensteid.

§. 5. Der Friedensrichter verordnet gleichzeitig, dass und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniss zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständigen angeordnet werden.

§. 6. Zu den in den beiden vorhergehenden Paragraphen angegebenen Verrichtungen des Friedensrichters ist bei dessen Verhinderung auch der Ergänzungsrichter befugt.

§. 7. Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

§. 8. Der in dem späteren Prozesse erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, die Sachverständigen in dem späteren Prozesse zu verwerfen (Art. 283. der bürgerlichen Prozess-Ordnung).

§. 9. Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

§. 10. Alle vorstehenden für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.

Die Direction und das Lehrer-Collegium der Thierarzneischule in Berlin bildet in Gemässheit der Allerh. Ordre vom 10. December 1847 (conf. S. 29) die höchste Instanz zur Abgabe von Gutachten in zweifelhaften Fällen dieser Art.

M.-Verf. vom 16. Mai 1862 (Lehnert).

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf das Schreiben vom . . ., dass ich dem Antrage, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zur Abgabe eines Superarbitriums über eine bereits durch ein Ober-Gutachten der Königlichen Thierarzneischul-Direction hierselbst beleuchtete Streitfrage in der Prozesssache des N. wider N. zu veranlassen, nicht entsprechen kann.

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. December 1847 (G. S. de 1848 S. 19) ist die in dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 24. Juni 1836 (G. S. S. 249 ff.) in dessen §. 6. dem vormaligen Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinairärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direction der Königlichen Thierarzneischule übertragen worden. In Folge dieser Bestimmungen und des denselben entsprechenden §. 13. No. 2. der Instruction für die Direction der Königl. Thierarzneischule vom 10. November 1849 (abgedruckt in Horn, das Preussische Medicinalwesen, Thl. I. S. 30 ff.) hat die genannte Direction in der Eigenschaft als begutachtende Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen gleiche Obliegenheiten und Stellung und ist verpflichtet, unter Zuziehung des Lehrer-Collegiums der Anstalt in gerichtlichen Veterinair-Angelegenheiten ihr Gutachten in **letzter Instanz** abzugeben.

Hiernach ist es nicht statthaft, über ein von dieser Behörde in einer Prozesssache abgegebenes Gutachten ein Superarbitrium von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erfordern.

Nachtrag.

Allgemeine Bestimmungen, welche während des Drucks erschienen sind.

Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien etc. 4. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gehören. Berlin, den 3. Februar 1862. (v. d. Heydt.)

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

In Impfungssachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medicinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphe Seitens der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate. Auch sollen die von den Orts-Behörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landrathsämter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31 Die den Kreis-Physicis zu gebenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik „Krankheits-Anzeigen" portofrei befördert werden. Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medicinalpersonen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indess dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Auszug

aus dem Verzeichniss derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

In Angelegenheiten der Hebammen-Institute sind portofrei Gelder, welche behufs der Unterstützung der Land-Hebammen

a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Eisendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen oder Regierungs-Hauptkassen,

b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.

Betriebs-Reglement für die preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen,

welche in einem besondern Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich diese Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als $1\frac{1}{2}$ Centner schwere Colli können zurückgewiesen werden.

3) Chlorsaures Kali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.

4) Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.

6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlötheten Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfund fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinewand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfund Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

B. Für die Beförderung von Personen.

§. 33. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen:

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietheten verschliessbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muss in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniss nachgewiesen ist. Die tarifmässige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

Die obigen Bestimmungen treten in Stelle derjenigen des Regulativs vom 27. September 1846 (S. 150) und des Reglements vom 18. Juli 1853 (S. 212 u. 269).

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horn, Wilhelm <<von>>,

Das preussische Medicinalwesen aus amtlichen Quellen dargestellt

Bd.: 1

Berlin 1863

Pol.civ. 267 h-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767924-2